Ph.Pr. 1012 x Reich

us konservato-
n nicht erlaubt
al benützbar

<36619468410019

<36619468410019

Bayer. Staatsbibliothek

Das eheliche Leben.

„Notre organisation animale a des besoins indispensables: manger, dormir, engendrer ... une nourriture, une cabane, des vêtements, une femme, sont donc d'une stricte nécessité pour le bonheur."

„Sans femme, il n'est ni santé ni bonheur. Vous enseignerez donc à la classe nombreuse des célibataires que leurs plaisirs ne sont pas les vrais, à moins que, convaincus qu'ils ne peuvent vivre sans femme, ils ne fondent sur celles des autres la satisfaction de leur appétit."

Napoléon I.

[Discours de Napoléon sur les vérités et les sentiments qu'il importe le plus d'inculquer aux hommes pour leur bonheur, ... publiées par le général Gourgaud. Paris. 1826. in 8°. pag. 9. & pag. 30. u. fg.]

„Les Femmes sont nos nourrices dans notre jeunesse, nos compagnes dans l'age mûr, notre soutien dans la vieillesse, notre consolation dans le malheur, et nos victimes dans tous les tems."

Abbé Sabatier de Castres.

[Pensées et observutions morales et politiques, pour servir à la connoissance des vrais principes du gouvernement. Vienne. 1794. in 8°. pag. 351.]

FRÜHERE ARBEITEN DES VERFASSERS.

Medicinische Chemie. Mit Berücksichtigung der österreichischen und preussischen Pharmacopoe. Zwei Bände in Lex. 8⁰., zusammen 814 Seiten. Erlangen. 1857—58. Verlag von Ferdinand Enke. [Thlr. 4. 12 Sgr. = Fr. 16. 50 Ct.]

Lehrbuch der allgemeinen Aetiologie und Hygieine. Ein Band in Lex. 8⁰., zusammen 572 Seiten. Erlangen. 1858. Verlag von Ferdinand Enke. [Thlr. 3. 6 Sgr. = Fr. 12. —]

Die Nahrungs- und Genussmittelkunde, historisch, naturwissenschaftlich und hygieinisch begründet. Zwei Bände in drei Abtheilungen, in Lex. 8⁰., zusammen 1010 Seiten. Göttingen. 1860—61. Vandenhoeck & Ruprecht's Verlag. [Thlr. 5. 10 Sgr. = Fr. 20. —]

Zur Staats-Gesundheitspflege. Ernste Worte an die bürgerliche Gesellschaft. Ein Bändchen in 8⁰., zusammen 152 Seiten. Leipzig. 1861. Verlag von Otto Wigand. [— 20 Sgr. = Fr. 2. 50 Ct.]

Volks-Gesundheits-Pflege. Ein Band in gr. 8⁰., zusammen 335 Seiten. Coburg. 1862. F. Streit's Verlagsbuchhandlung. [Thlr. 2. — = Fr. 7. 50 Ct.]

Considerazioni sulle malattie sociali. [Betrachtungen über die Erkrankungen der Gesellschaft.] (L'Igea. Giornale d'Igiene e Medicina preventiva. Diretto dal professore Paolo Mantegazza, redatto dal dottor Gemello Gorini. Bd. I. Mailand. 1862—63. Nr. 1. 2. 3. 4.)

Sulla pubblica Igiene. [Ueber öffentliche Gesundheitspflege (Zur Hygieine der Gesellschaft).] (Ebendaselbst. Bd. I. Nr. 18. 19. etc.)

Betäubende Gifte.
(Zeitschrift des allgemeinen österreichischen Apotheker-Vereines. Redacteur: Fr. Klinger. Jahrgang. I. Wien. 1863. Nr. 6. 7. 8. 10. etc.)

Die Fleisch-liefernden Thiere.
(Der Hausarzt ... herausgegeben von Dr. Ludwig Engelsberg. Bd. I. Wien. 1862. Nr. 1. 2. 3. 6. etc.)

Das Einzelnwesen und die Aussenwelt.
(Ebendaselbst. Bd. II. [1863.] Nr. 11. 13. 15.)

etc. etc.

Analysen in: «Götting. gelehrte Anzeigen», «Igea», «Allgemeine medicinische Central-Zeitung», «Schweizer. Monatsschrift für praktische Medicin», «Petermann's Geographische Mittheilungen», «Bund» etc.

Politica in: «Schweizer Handels-Courier», «Gothaisches Tageblatt» etc.

Geschichte, Natur- und Gesundheitslehre

des

ehelichen Lebens.

Von

EDUARD REICH,
Medicinae Doctor.

CASSEL 1864.
Verlag der J. C. Krieger'schen Buchhandlung.
(Theodor Kay.)

83 - D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Trömner & Dietrich in Cassel.

INHALT.

Seite

EINLEITUNG 1

GESCHICHTE DER EHE 12

Einleitende Worte . 12

Besondere Betrachtungen 13

Alte Deutsche 13

Römer 14

Griechen 20

Egypter 32

Indier 33

Perser. Meder. Babylonier u. A. 36

Hebräer 41

Muhammedaner 50

Christen 59

Christus 59

Apostel 61

Kirchenväter 62

Kirchen-Versammlungen, christliche Kaiser, Kämpfer für und gegen die Priester-Ehe, Cölibat im Norden, deutsche Kaiser 67

Probe-Nächte 89

Verordnungen der Könige der Franken 92

Griechische Kirche 92

Jesuiten 100

Humanisten 106

Vorläufer der Reformation 127

Reformatoren 133

Seite
Radikale in der Reformations-Zeit 152
Sekten. Mystiker 166
Vertheidiger der Vielweiberei 178
Herrnhuther 182
Mormonen . 183
Chinesen . 189
Japanesen . 202
Bewohner der beiden Ost-Indien und des ostindischen Archipelagus 207
Cochinchinesen. Siamesen u. A. 232
Tübetaner. Beludschen u. A. — Zigeuner 238
Perser. Kurden 251
Armenier. Tscherkessen 259
Georgier. Osseten 266
Kalmücken. Kirghisen. Wogulen u. A. 272
Samojeden. Ostiaken. Kamtschadalen 278
Lappen. Isländer 281
Egypter. Araber 283
Bewohner der Nordküste von Afrika 291
Bewohner der Westküste und des Innern 299
Bewohner von Süd-Afrika 320
Bewohner von Ost-Afrika 327
Australier und Südsee-Insulaner 347
Amerikaner.
Eskimo . 360
Nord-Amerikaner 362
Indianer . 362
Anglo-Amerikaner und Neger 386
Mittel-Amerikaner 400
Indianer . 400
Hispano-Amerikaner 408
West-Indier 410
Süd-Amerikaner 416

NATUR- UND GESUNDHEITS-LEHRE DER EHE.

Einleitende Worte 465

Besondere Betrachtungen 467
Fortpflanzungs-Leben 467
Permanente Ehe 467
Zeugungs-Trieb 468
Liebe . 470
Keuschheit . 478
Der Staat und die Fortpflanzung 478
Geschlechts-Reife 480
Monatliche Reinigung 481
Statistische Verhältnisse.
Allgemeines . 485

Seite
Fruchtbarkeit der Ehen 485
Jährliche Zahl der Ehen 494
Bevölkerungs-Lehre 500
Dauer der Ehen 505
Ehe und Sterblichkeit 509
Ehe und Geistes-Krankheiten 510
Ehe und Selbstmord 511
Geschlechts-Verhältniss der Geborenen 511
Uneheliche Kinder 515
Hygieinische Verhältnisse.
Alter zur Ehe-Schliessung 518
Gesundheit der Gatten 523
Erbliche Krankheiten 524
Heirathen zwischen Blutsverwandten 526
Bedingungen glücklicher Ehen 531
Züchtung . 532
Geschlechts-Trieb und seine Ausartungen 537
Aussereehelicher Verkehr 543
Vielweiberei . 544
Eherechte und Ehepflichten 545
Beischlaf . 547
Beschneidung . 554
Endbetrachtung 555
[Ehescheidung] 557
Schluss . 559

BEMERKTE DRUCKFEHLER.

Seite 55 Zeile 1 von unten lese man »Einer Derjenigen, welche die Türkei» an Statt «Derjenigen, welche die Einer Türkei».
Seite 117 Zeile 9 von unten lese man «Utopieen» an Statt «Utopiern».
Seite 238 Zeile 14 von unten lese man «1807» an Statt «1797».
Seite 251 Zeile 5 von unten lese man «numerat» an Statt «mumerat».
Seite 274 Zeile 2 von unten lese man «Mann» an Statt «Manu».
Seite 383 Zeile 4 von unten lese man «or» an Statt «oder».
Seite 471 Zeile 10 von oben lese man «wir kehren zurück zu jener» an Statt «wir kehren zu jener».
Seite 500 Zeile 8 von unten lese man «Die» an Statt «Der».

EINLEITUNG.

Das Wesen der menschlichen Einsetzungen kann nur von Dem richtig begriffen werden, der die Natur des Menschen begreift; ohne Kenntniss der Erscheinungen des Menschenlebens und ihrer Ursachen, ohne Erkenntniss des Verhältnisses der Aussenwelt zum Einzelnwesen und des Individuums zu seines Gleichen: wird der Kern unserer Institutionen stets eine unbekannte Grösse bleiben, der Mystik und Schwärmerei zu allen Zeiten den besten Tummelplatz gewähren. Die gesellschaftlichen Einsetzungen haben einen so einfachen Grund und sind so sehr der Spiegel aller Seiten der menschlichen Natur, dass es wahrhaftig nur der Träumerei oder der rechnenden Thätigkeit der Lenker möglich war, sie mit dem Strahlenglanze des Ueberirdischen zu umgeben. Studiren wir den Menschen im Zustande der Wildheit und der Gesittung; steigen wir herunter auf der Stufenleiter seiner Geschichte; blicken wir in das Leben und Treiben anderer lebenden Wesen; erforschen wir den Organismus in allen seinen Verrichtungen; — immer erwecken wir die Ueberzeugung, dass der Urgrund eines jeden Institutes ein einfaches Naturgesetz ist.

In der ganzen lebenden Natur geschieht die Erhaltung der Art auf dem Wege der Fortpflanzung. Bei den höheren Thieren verlangt die Fortpflanzung den Akt der sogenannten inneren Begattung, den Beischlaf im eigentlichen Sinne. Die Gezeugten bedürfen der Pflege von Seite der Erzeuger, und dies setzt ein Zusammenleben der Eltern voraus. Das Ganze der Fortpflanzung ist der einfache Grund des Institutes der Ehe, oder, wenn man will, es ist die Ehe

selbst. Wir finden die Ehe im allgemeinen Sinne in allen Klassen des Thierreichs; wir finden sie in den verschiedensten Formen: trotzdem aber ist sie ihrer Wesenheit nach immer dasselbe.

In der civilisirten Gesellschaft bedarf das Institut der Ehe nicht nur einer besonderen Betonung, sondern auch des Schutzes durch die Gemeinschaft aller Bürger: denn die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und Wohlfahrt erfordert vor Allem Sorge für den Normalbestand der Familien, und drückt zunächst in der Beschirmung der Ehe sich aus. Für die geistig Unmündigen war zu allen Zeiten der Heiligenschein um die eheliche Einsetzung durchaus unerlässlich, und er wird es zu allen Zeiten sein: den Emancipirten aber sagen Vernunft und Kenntniss der socialen Gesundheits-Bedingungen, dass Normalerhaltung der Ehe das erste und wichtigste Gesetz des Gedeihens und Aufblühens von Völkern und Staaten ist. Wenn der geistig Unmündige die kirchliche Ehe als die Bürgschaft seines Glückes ansieht; so erkennt der Emancipirte dasselbe in der Civilehe. Beide Formen des Abschlusses ehelicher Bündnisse sind gerechtfertigt; unter jetzigen Verhältnissen die eine oder die andere als thöricht hinstellen, heisst die Natur des Menschen und die Sonderbeziehungen seines Gesittungslebens nicht begreifen.

Durch die fortschreitende Aufklärung der Menschen wird der Civilehe immer mehr Boden erobert, die kirchliche Ehe in demselben Masse zurückgedrängt: und die Befreiung der Ehe von den Fesseln starrer Mittelalterlichkeit führt nur dazu, den sittlichen, gesundheitlichen und wirthschaftlichen Werth dieses Institutes zu erhöhen. Je frischer und freier der Geist ist, der die menschlichen Einsetzungen durchweht; je weniger diese selbst beschränkende oder störende Verhältnisse einschliessen; in je grösserem Masse sie Allen zugänglich gemacht sind: desto besseren Einfluss üben sie auf die Wohlfahrt und das Gedeihen des Einzelnen und der Gesammtheit. Geschichte und Statistik haben diese Wahrheit auf jedem Blatte nachgewiesen.

Ebenso wie die Ausübung des Berufes und der Wechsel des Wohnorts von Beamten-Willkür und Polizeimanns-Launen unabhängig sein müssen, wenn wahrer Fortschritt in der Zeit und gesundheitliche Entwicklung in Gesellschaft und Staat bewirkt werden sollen; in derselben Weise ist auch die gesetzliche Freiheit der Ehe für Gegenwart und Zukunft unerlässlich. Die Ehe ist Lebensbedürfniss gleichwie die Aufnahme von Speise und Trank: und die Erschwerung der Ehe ist für die bürgerliche Gemeinschaft ebenso nachtheilig, wie

die Verweigerung der zum Leben nöthigen Nahrungsmengen für das Einzelnwesen. —

Johann Stephan Maria Graf von Portalis[1]) definirte in der Sitzung des französischen Staatsraths vom 16. Ventose des Jahres XI (d. i. 1803) die Ehe folgendermassen: «Sie ist die Verbindung des Mannes mit der Frau, die sich vereinigen, um ihr Geschlecht fortzupflanzen, um sich durch gegenseitigen Beistand zu unterstützen, die Wechselfälle des Lebens gemeinsam zu tragen, ihr Geschick zu theilen.» Halten wir hieran fest; denn es schliesst diese Begriffsbestimmung Alles ein, was zur Ehe gehört. Stellt man ihr den Ausspruch von P. J. Proudhon[2]) «die Ehe ist die wahre Gemeinschaft der Liebe und das Musterbild jedes persönlichen Besitzes» entgegen, so erscheint sie in demselben Masse praktisch und als ein wahrer Ausdruck der Wirklichkeit, in welchem die Definition des geistreichen Socialisten das echte Spiegelbild träumerischer Idealität ist. Wenn die Ehe nur in der Hälfte der Fälle die wahre Gemeinschaft der Liebe wäre, da führten wir sicher ein Leben wie die Glücklichen im siebenten Himmel des Propheten; und wäre sie ein Musterbild persönlichen Besitzes, dann zeichnete dieser nicht immer durch sonderliche Annehmlichkeit sich aus. P. J. A. Feuerbach[3]) nennt die Ehe an sich eine zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes eingegangene Gesellschaft zum ausschliesslichen naturgemässen Gebrauche der Geschlechtstheile; und Hugo Grotius[4]) definirt folgendermassen: «Conjugium naturaliter esse existimamus talem cohabitationem maris cum foemina, quae foeminam constituat quasi sub oculis et custodia maris; nam tale consortium et in mutis animantibus quibusdam videre est. In homine vero, qua animans est utens ratione, ad hoc accessit fides qua se foemina mari obstringit.»

«Die Gesellschaft,» sagt Julius Fröbel[5]), «hat an dem geschlechtlichen Leben der Einzelnen folgende Interessen: 1) dass die Gattung fortgepflanzt und so weit vermehrt werde, als irgend die Mittel der Lebenserhaltung reichen, womit das Interesse physischer Rassenveredelung sich verbindet; 2) dass das moralische Gefühl persönlicher Ehre und Würde, als die Grundlage aller inneren Sittlichkeit, weder durch eigene Prostitution noch durch Gewaltthat des Stärkeren oder durch Brutalität von Gesetz und Sitte verletzt und untergraben werde; 3) dass die Wechselwirkung männlicher und weiblicher Charaktere die Freiheit habe, welche den Bedürfnissen aller Charakter-Entwickelung entspricht. Diese verschiedenen Interessen

fallen aber praktisch zusammen, weil aus allen die gleiche Forderung entspringt, dass der geistige und leibliche Geschlechtsverkehr, jede Unfreiwilligkeit, jedes Nebeninteresse, jede Idealität ohne Gehalt ausschliessend, auf das reelle Verhalten der Individualitäten oder Charaktere sich gründe, und demnach aus freiem energischen Triebe, aus charaktervoller Zuneigung und Leidenschaft hervorgehe. Freie, charaktervolle Geschlechtsliebe entspricht den Interessen der Gesellschaft in jeder Beziehung; aber nicht jede Bildungsstufe ist hoch genug, um sie zuzulassen.» — So wie nun die Dinge heute noch stehen, hat die Gesellschaft unläugbar viel Interesse am geschlechtlichen Leben, verkennt und missdeutet aber zumeist die gesunde Seite ihrer Interessen, und legt, indem sie in den Kreisen der Heuchelei und des Vorurtheiles sich bewegt, den Grund zur inneren und äusseren Entwerthung des ehelichen Bündnisses. Da, nach den Regeln einer bornirten Weltanschauung, bei herrschenden grundfalschen und lächerlich zimperlichen, wie andererseits gleissnerischen Sittlichkeits-Begriffen, und bei dem Haschen und Treiben der Massen des niederen und höheren Pöbels nach Reichthümern, der geistige und leibliche Geschlechtsverkehr «Unfreiwilligkeit, Nebeninteressen und Idealität ohne Gehalt» im hohen Grade einschliesst, nicht auf das «reelle Verhalten der Individualitäten oder Charaktere», sondern auf das unlauterste Verhalten der Individuen und auf die glänzendste Charakterlosigkeit sich zu gründen pflegt; ist das Institut der Ehe in der grösseren Hälfte der Fälle ohne physischen und sittlichen Kern, und damit leider so häufig — ein blosses Aushängeschild, eine Decke, unter der tausend Laster, Thorheiten und Vergehen, Feigheit und Habgier, Wollust und die schmierigsten Interessen eines grossen Spielraumes sich erfreuen. Erst, wenn die Gesellschaft von dem tausendjährigen Schmutze ihrer Vorurtheile und schimpflichen Charakterlosigkeit sich gereiniget haben und zum Borne ewig-frischer Ursprünglichkeit zurückgekehrt sein wird: dann dürfte sehr bald die Bildungsstufe eintreten, welche Fröbel gleichsam als Luftkreis, Boden und Nahrung jener freien, charakter-vollen Geschlechtsliebe erfordert.

Betrachten wir einige der Hauptinteressen der heutigen Gesellschaft und fragen wir dann, in welchem Verhältnisse die Ehe dazu steht, welchen allgemeinen und sittlichen Werth jenen gegenüber sie einnimmt. «Coursliste und Preiscourant», spricht Wilhelm Kiesselbach [6]) mit Recht, «sind die Götter der Gegenwart geworden. Nicht die harmonisch-menschliche Entwickelung möglichst vieler Ein-

zelnen», meint er weiter, «sondern das Kirchthurmrennen nach Glücksgütern ist, wie das Ziel des Einzellebens so auch das Ziel der Gesellschaft geworden. Als Rom an dieser Entwickelungsstufe angelangt war, konnte Jugurtha von der Verkäuflichkeit der ganzen Stadt reden. Dazu kommt, dass mit der überwiegenden Herrschaft des beweglichen Eigenthums der Staatsverband von der augenblicklichen Constellation des Heute abhängig gemacht wird. Der Zusammenhang desselben mit der Vergangenheit, das Vorbereiten der Zukunft hört auf; der Moment allein gebietet, ein Jeder lebt für sich und fragt nicht nach den Kindern.» Da nun heutzutage die Meisten in möglichst kurzer Zeit und am liebsten ohne Mühe reich werden wollen, so opfern sie dem Mammon in einer wahrhaftigen Ueberstürzung Alles und auch Das auf, woran frühere Geschlechter mit ganzer Seele hingen. Auf der anderen Seite ist es eine alle Gränzen der physischen Möglichkeit übersteigende, entnervende und geisttödtende Genusssucht, welche den Durchschnittsmenschen von heute so charakterlos, so feige, so ekelhaft erscheinen, seine natürlichen und bürgerlichen Pflichten vergessen lässt. In der abgöttischen Verehrung des Geldsackes und in dem Glauben, dass thörichter Sinnengenuss die Axe alles wahren Lebens und Strebens sei, liegt nun die täglich sich vermehrende Lockerung der ehelichen Bande und die täglich zunehmende sittliche Entwerthung des Institutes der Ehe.

Es kommt mir nicht in den Sinn, etwa zu behaupten, dass nur in unserer Zeit die Genusssucht und die Habgier Verheerungen anrichten: ein jedes Blatt der Weltgeschichte weiset auf das Deutlichste nach, wie jene Leidenschaften überall dort herrschten, wo Menschen lebten, wo das Streben nach Besitz nur einigermassen kenntlich hervortrat; — aber ich glaube, es steht fest, dass heutzutage, wo die extremsten Erscheinungen der Schwelgerei und Plünderungssucht bei den Einzelnen allerdings nur sehr selten vorkommen, doch unlautere Interessen und Charakterlosigkeit in den grossen Massen Platz griffen und dort vergiftend wirkten, wo ehedem noch ein gesunder Kern der andrängenden Fäulniss den kräftigsten Widerstand entgegen setzte. Das Haschen nach Geld, nach Ehre und Genuss ist an die Stelle der Liebe getreten; und da es leider in der grösten Mehrzahl der Fälle zum massgebenden Momente für die Abschliessung der ehelichen Bündnisse geworden ist, hat es dazu geführt, dass dort, wo ehedem Geschlechter von Riesen sich tummelten, jetzt feige hinterlistige Ofenhocker ein elendes Spiel treiben. «Die Liebe», sagt Johann Peter Frank[7]), «ist das Gewürz des

Ehestandes, und die Natur, welche haben will, dass man nicht mit einer gleichgültigen Miene dem Geschäft der Zeugung abwarte, hat sich dieses Gewürzes vortheilhaft zu bedienen gewusst, um dass nicht unschmackhafte Früchte, und lauter gähnende Kinder geboren würden. So oft ich ein träges, mürrisches Temperament sehe; so fühle ich die Versuchung zu denken, dass die Mutter desselben zur Unzeit — geniesst, und der Vater noch halb im Schlafe ihr gedankt habe. Kinder, die mehr aus Pflicht, als aus natürlicher Aufwallung gezeugt worden, haben immer das Ansehen, als wäre es ihnen nicht recht Ernst, in der Welt ihre angewiesene Rolle mitzuspielen, und höchstens dienen sie, die Scenen des menschlichen Lebens auszufüllen. Man sehe auf die Früchte der mehrsten Ehen, welche standesmässig und nach einer klugen Arithmetik geschlossen worden, ohne dass eine reciproque Neigung die Hochzeitsfackel angezündet habe; so wird man sich überzeugen können, dass ein gewisser Grad der Wärme erforderlich seie, um Menschen zu zeugen, denen es weder an Lebhaftigkeit, noch an einer zu allen vorzüglichen Handlungen erforderlichen Thätigkeit fehle, ohne welche man in jeder Republik höchstens als Hintersass figuriren kann. Die Kinder der Liebe, wovon die mehrsten leider! unehelich geboren werden, unterscheiden sich von jeher durch lebvolles Ansehen und durch eine natürliche Wirksamkeit, die dem pflichtmässigen Erben beinahe unbekannt ist, und es muss gewiss jedem Freunde der menschlichen Gesellschaft erwünscht sein, dass das Geschäft der Zeugung nicht endlich zu einer blossen Mechanik ausarte.» Ich muss Frank beistimmen; denn die tägliche Erfahrung belehrt uns ja darüber, dass Ehen, die ohne innige Zuneigung, aus den schäbigen Interessen der Gewinnsucht u. s. w. geschlossen werden, doch nur traurige Subjekte entspringen. Nicht der Genuss des Kaffee, nicht die Eisenbahnen und die tausend anderen Dinge, denen man alles Böse in die Schuhe schob, tragen Schuld an der heutigen Misere: die vorhin angedeuteten Verhältnisse aber möge man in dieser Hinsicht wohl in das Auge fassen, und sie mit allen Hülfsmitteln der Humanität, Gesundheitspflege, Staatswirthschaft, Aufklärung und Gesetzgebung baldigst und vollständigst zu bessern suchen.

Sehr richtig ist die Bemerkung von M. L. Frankenhein [8]), dass bei vielen Naturvölkern, so wie bei den ärmeren Klassen der Kulturvölker, die Ehe von der Neigung der jungen Leute abhängt, und bei besitzlosen Völkern die Eltern bei der Wahl der Gatten gar keinen unmittelbaren Einfluss ausüben; mit der Zunahme der Unter-

schiede in Besitz und Rang aber jener Einfluss um so grösser werde. Und dort, wo der Rang und Besitz seine höchste Stufe erreicht hat, pflegt alle freie Selbstbestimmung wegzufallen und die Sklaverei, zumal in Sachen der Ehe, ist hier grösser, als selbst das Joch, welches die Negersklaven in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika tragen müssen. Die menschliche Natur, welche endlich jedem Joche spottet, zerbricht die Fesseln, welche der Wahnwitz auferlegte, und führt die Menschen in das andere unheilvolle Extrem: daher Laster, Ausschreitungen, Thorheiten und Elend dort am ärgsten zu sein pflegen, wo Besitz und Rang culminiren.

«Erst in der Ehe wird der Mann ein Mann, das Weib ein Weib.» Dieser Ausspruch Karl Salomo Zachariä's [9]), und vieler Anderen vor und nach ihm, hat im Allgemeinen seine Gültigkeit; doch kommen leider sehr viele Fälle vor, wo der Ehemann durch den Einfluss der Frau nicht zum Manne, sondern zu einer richtigen feigen Memme, zu einem sogenannten sie-Männchen wird, und das Weib aus begreiflichen, nothwendigen Gründen das Hausregiment führt, den Gatten beherrscht; dieser gehorcht denn auch willig, weil er die Worte des Apostel Paulus [10]) «Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat» beherziget. Der naturfrische Mensch, im Gefühle und Bewusstsein seiner Kraft und Würde, wird durch die Ehe jederzeit zum Manne im wahren Sinne des Wortes werden, sein Weib zum wirklichen Weibe machen: aber der vom Fluche der Weichlichkeit Getroffene, der vom Geiste des Beamtenthumes Vergiftete, der von der Ueberkultur und krankhaften Empfindelei Angefressene, u. s. w., sie überbieten das weibischeste Weib an Weibischkeit und erzeugen ein Geschlecht, welches in demselben Masse die Feigheit als höchste Tugend verehrt, in welchem es die Oefen gepachtet zu haben glaubt. Die Kreise der Beamten und Philister, und Alles, was darum und daran hängt, sind in unserem deutschen Vaterlande die leibhaften Repräsentanten des bezeichneten Geschlechtes; und die Ehe ist in diesen Kreisen leider so ungemein häufig das Institut, wo die Männer geistig, patriotisch und in Bezug auf Charakter so wie persönlichen Muth zu Kapaunen verschnitten werden. Dieses Missverhältniss hat tausend Ursachen; doch ist eine sehr gewichtige davon die schlechte und verkehrte Erziehung des weiblichen Geschlechtes; ein Punkt, über welchen ich [11]) mich vor zwei Jahren ausführlich verbreitete. —

Vor mehr als drei Jahrzehnten trat C. A. Weinhold [12]) mit eigenthümlichen Ansichten und Vorschlägen hinsichtlich der Ehe auf

und erntete den gerechten Spott der gelehrten und gebildeten, ärztlichen und nicht-ärztlichen Welt. Er wollte, man sollte allen Bettlern und den ausser der Ehe lebenden verarmten Menschen die Kindererzeugung durch die von ihm erfundene Infibulation des männlichen Gliedes [Durchziehung der Vorhaut mit einem an den Enden zu verlöthenden Ringe] unmöglich machen; desgleichen die Infibulation bei allen Jenen in Anwendung bringen, die arbeitsunfähig sind, an langwierigen Krankheiten leiden, als Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. wirken, im Militärdienste sich befinden u. dgl. m. Unkenntniss der menschlichen Natur und der wirthschaftlichen Bedingungen des Gedeihens der bürgerlichen Gesellschaft hat schon sehr viel Blödsinn zu Tage gefördert und wird dies noch thuen; aber den Infibulator, wie Weinhold genannt wurde, dürfte wohl so bald Niemand überbieten. Beförderung der Ehe ist einer der wichtigsten Grundsätze der Hygieine; und auf der anderen Seite muss es als die erste Pflicht des Staates und der Gesellschaft bezeichnet werden, solche wirthschaftliche Zustände herzustellen, wie sie nöthig sind, wenn das Institut der Ehe für Jedermann bestehen, dem Einzelnen und Allen zum Wohle gereichen soll. Ganzen Gesellschaftsschichten aber die Ehe geradezu verbieten, ihre Abschliessung von der Grösse des Geldbesitzes oder von der Laune eines Beamten abhängig machen; das heisst nichts Anderes, als mitten durch den Strom einen Damm bauen, mit der Absicht, das Weiterfliessen des Wassers hiermit unmöglich zu machen. So lange Bürokraten ihr Wesen treiben, wird in Sachen der Ehe nichts Vernünftiges erzielt werden: denn durch Tintenklecksen und Reglementiren kann man nicht die Dinge ordnen, deren Behandlung die genaueste Kenntniss der Gesellschaftswissenschaft und Gesundheitspflege unbedingt voraussetzt. Der Natur lässt sich nicht gebieten; Gesetzgeber, Sittenlehrer und Gesundheits-Offiziere können nur die Diener der Natur sein; und sie sollen die Vollziehung der Naturgesetze mit Takt und sicherer Hand erleichtern, dort möglich machen, wo Unkenntniss, Vorurtheil und Bornirtheit den Weg verrammelten, den Instinkt zu ertödten bemüht waren. —

«Die weiseste Gesetzgebung», sagt H. G. Tzschirner [13]), «und die strengste polizeiliche Aufsicht reicht nicht hin, solche eheliche Verhältnisse zu stiften und zu erhalten, welche der Staat um seines eigenen Zweckes willen wünschen muss, und leicht geschieht es, dass die Regierung, wenn sie allzutief in das häusliche Leben eingreifen will, ihre Gränzen überschreitet und despotisch verfährt. Nicht Alles,

was erzwungen werden kann, darf auch erzwungen werden; in vielen Fällen bewährt der Staat durch die Verzichtleistung auf den Gebrauch der ihm gegebenen Zwangsmittel die höchste Weisheit. Durch physische eben sowohl als durch moralische Schranken sieht sich der Staat in seinem Einflusse auf das eheliche Verhältniss gehemmt. Unzulänglich ist seine Gesetzgebung und Aufsicht über die Ehe; denn er kann weder die Allgemeinheit der Ehe erzwingen, noch ein dem Zwecke derselben entsprechendes Verhältniss der Gatten sichern, noch dem Bruche der Treue wehren, noch endlich die Auflösung des ehelichen Bundes verhüten.» Es muss anerkannt werden, dass der Staat nur sehr wenig unmittelbaren Einfluss auf die Ehe üben kann, und er darf ihn auch nicht anders, als in einem sehr beschränkten Masse üben, weil durch alle Eingriffe, die jenseits einer echt-liberalen und gesundheits-gemässen Gesetzgebung liegen, die Ehe auf das Gewisseste gefährdet und ihres sittlichen Werthes beraubt wird. Bei aller Strenge in der Handhabung des Ehegesetzes, kann und darf die Ehe doch niemals ein Exerzierplatz der Polizei-Soldaten, ein Tummelplatz der Bürokraten sein: die ganze bürgerliche Gemeinschaft muss dafür einstehen, dass der Polizeidiener- und Beamten-Geist das eheliche Institut mit seinen Attentaten verschone. Um nun dies zu bewerkstelligen, ist es die erste und heiligste Pflicht des Staates und der Gesellschaft, die Unterrichtung und Erziehung der Jugend, die Belehrung der Erwachsenenen in wahrhaft natur- und vernunft-gemässer Weise vor sich gehen zu lassen, auf Ausrottung alter schädlicher Vorurtheile und Gewohnheiten hinzuwirken, die patriotischen und rein-menschlichen Tugenden zu erwecken, durch richtige Staatshaushaltung und Volkswirthschaft deren ununterbrochene Uebung zu verbürgen. Nur gute Erziehung auf der einen, tüchtige Wirthschaft auf der anderen Seite, sind die Grundlagen eines solchen ehelichen Institutes, wie es theils für die Wohlfahrt der Gemeinschaft unerlässlich ist, theils dem Staate häscherpolizeiartige Eingriffe erspart. Und Erziehung wie Wirthschaft in unserem Sinne sind die wahren Mauerbrecher der Vorurtheile, zumal derer auf dem Gebiete der Ehe. «Die Vorurtheile», sagt Th. G. Hippel [14]), «so bei den Ehen zur anderen Natur geworden, machen die Menschen untauglich, die Rolle zu spielen, die sie hätten spielen sollen oder können, und eben diese Vorurtheile sind auch mehr Schuld an der Entvölkerung, als egyptische Dienstbarkeit, Auflagen im Staate, die Eitelkeitssorge der Weiber, ihre Schönheit durch Schwangerschaft zu verderben und der Kummer, nicht darüber, dass die Zeiten

schlecht sind, sondern dass sie es werden könnten.» Ja die Vorurtheile sind ein wahrhaft zerstörendes Gift alles Guten, Wahren und Edlen; und so lange man ihren Bau nicht unterminirt, so lange man in ihre Höhlen und Schlupfwinkel nicht strahlen lässt der Vernunft und Freiheit ewige Leuchte: so lange wird der Boden der Gesellschaft ein Morast bleiben!

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Kolb, G. F., Ehe, Ehebruch, Ehescheidung. — In: Staats-Lexikon. Herausgegeben von C. von Rotteck und C. Welcker. Altona (1840). in 8⁰. Bd. IV pag. 567. u. fg.

2) Proudhon, P. J., Die Widersprüche der National-Oekonomie oder die Philosophie der Noth. Deutsch von W. Jordan. Leipzig 1847. in 8⁰. Bd. II. pag. 276.

3) Feuerbach, P. J. A., Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 2. Aufl. Giessen 1803. in 8⁰. pag. 422.

4) Grotii, H., De jure belli ac pacis libri tres. Cum commentariis G. van der Muelen. Amstelaedami. 1704. in fol. Bd. II. pag. 184. (Buch 2. Hauptstück 5. — §. 8. Lit. 2.)

5) Fröbel, J., System der socialen Politik. Leipzig. 1850. in 8⁰. Bd. I. pag. 206. u. fg.

6) Kiesselbach, W., Socialpolitische Studien. Stuttgart. 1862. in 8⁰. pag. 153. u. fg.

7) Frank, J. P., System einer vollständigen medicinischen Polizey. Bd. II. [Frankenthal. 1791. in 8⁰.] pag. 259 u. fg.

8) Frankenhein, M. L., Völkerkunde. Charakteristik und Physiologie der Völker. Breslau. 1852. in 8⁰. pag. 465.

9) Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. Bd. I. [Stuttgart & Tübingen 1820. in 8⁰.] pag. 403.

10) Brief an die Römer. XIII. 1.

11) Reich, E., Zur Staats-Gesundheitspflege. Ernste Worte an die bürgerliche Gesellschaft. Leipzig. 1861. in 8⁰. pag. 7—50.

12) Weinhold, C. A., Von der Uebervölkerung in Mittel-Europa, und deren Folgen auf die Staaten und ihre Civilisation. Halle. 1827. in 8⁰. pag. 45 u. fg.

13) Jörg, J. Ch. G., & H. G. Tzschirner, Die Ehe aus dem Gesichtspunkte der Natur, der Moral und der Kirche betrachtet. Leipzig. 1819. in 8⁰. pag. 211 u. fg.

14) Hippel, Th. G., Ueber die Ehe. 2. Aufl. Berlin. 1776. in 8⁰. pag. 1 u. fg.

Anmerkung 1. — «Das Wort Ehe (althochdeutsch êwa oder êa) bedeutete ursprünglich Bund oder Band überhaupt, erlebte aber dann die Einschränkung auf den Sinn von Eheband oder Ehebund. In Liedern und Sagen, deren Wurzeln in die Urzeit zurückreichen, kommt es vor, dass Jungfrauen in voller Volksversammlung feierlich den Mann selber sich wählen, und weiset dies auf uralt Indogermanisches hin, indem ja auch in den altindischen Epen die Königstöchter solche Gattenwahl halten. In der historischen Zeit war aber die germanische Ehe ursprünglich ein Kauf.» [J. Scherr, Geschichte der deutschen Frauen. In drei Büchern nach den Quellen. Leipzig. 1860. in 8⁰. pag. 35.]

Anmerkung 2. — «Denn das Gesetz wirket doch Zorn», sagt Martin Luther, «auch in weltlichen und zeitlichen Dingen. Was wir müssen thun, daran geschieht uns wehe, und thuns nicht gern: und da gleich einer durch Gesetze gezwungen würde, dass er alle Wochen müsste eine neue Braut haben, doch könnte ers nicht ertragen noch dulden, um des Gesetzes und Gebots willen. Also können wir einen Hurenbalg wol lieb haben, ein ehelich Gemahl aber können wir nicht so lieben. Darum, Weib und Kind lieben ist ein Zeichen eines frommen Ehemannes.» [M. Luther, Sämmtliche Schriften. Herausgegeben von J. G. Walch, Bd. XXII. Halle im Magdeburgischen. 1743. in 4⁰. pag. 1683.

Anmerkung 3. — Abgesehen von den Citaten aus anderen Schriftstellern, bediene ich mich so wenig als möglich fremder Schreibweisen; daher setze ich nicht bureaucraten, sondern Bürokraten.

GESCHICHTE DER EHE.

EINLEITENDE WORTE.

Es ist leicht begreiflich, dass ein Institut, welches eine der Hauptaxen des Menschenlebens bildet, zu allen Zeiten die Griffeln und Federn der Gelehrten in Bewegung setzte, noch weit mehr aber die Zungen der grossen Massen in steter Thätigkeit erhielt, die Köpfe der Gesetzgeber und Sittenlehrer, die Herzen der Dichter beschäftigte. Daher denn auch die tausend und aber tausend Abhandlungen, Dichtwerke, Streitigkeiten, Gesetze, Verordnungen, Glaubenssätze u. s. w., deren Gegenstand die Ehe, und was dazu gehört, ist. Vor mehreren Jahrzehnten hat Carl Friedrich Stäudlin [1]) ein Werk über die Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe veröffentlicht, welches — wenngleich nicht vollständig alle Seiten berührend — doch der Beachtung würdig ist. Anfangs des achtzehnten Jahrhundertes erschien zu Bremen das «Rituale nupturientium» von Friedrich Julius Rottmann [2]), ein Buch, das man bei geschichtlichen Studien über die Ehe nicht übersehen wolle. Das in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts zu Leyden ausgegebene Werk von Barnabas Brisson und Anton und Franz Hotmann [3]) verdient gleichfalls Beachtung.

BESONDERE BETRACHTUNGEN.

Deutsche.

Das Volk der alten Deutschen, über welches wir ganz besonders durch Cajus Cornelius Tacitus[4]), den grossen römischen Geschichtschreiber, wie ferner durch Julius Cäsar[5]), Valerius Maximus[6]) u. s. w. Aufschluss bekamen, hielt die Ehe in der strengsten Weise und rein. Nur die Vornehmsten nahmen mehr als ein Weib; für alle Anderen wurde die Monogamie aufrecht erhalten. Die Lebensweise unserer Voreltern konnte nur zur Abhärtung des Körpers und Stählung der Kräfte führen, wie sie denn auch bewirkte, dass der Geschlechtstrieb zur rechten Zeit erwachte und, mit Wahrung aller sittlichen Reinheit, naturgemäss vollzogen zu werden pflegte. Man erforderte völlige körperliche Reife der Eheleute, bestrafte den Ehebruch sehr strenge, gestattete in einigen Gauen den Weibern nur eine Ehe, und die Gesetzgebung gewährte Schwangeren, Gebärenden und Neuentbundenen den umfangreichsten Schutz. Man sah ganz besonders auf Reife und Gesundheit des Ehepaares, weil man wohl wusste, dass beide Eigenschaften nicht nur zu den Bedingungen einer zufriedenen, glücklichen Ehe gehören, sondern auch die Voraussetzungen einer kräftigen, kernhaften Nachkommenschaft sind. Keine alt-deutsche Mutter hielt ihrem Kinde eine Amme: sie achtete es für die heiligste Pflicht, ihr Kind selbst zu säugen. Weil die Ehe noch nicht durch tausend Schranken und Bürokraten-Kniffe verrammelt, sondern frei in der eigentlichen Bedeutung des Wortes war, deshalb wussten die alten Deutschen von der wilden Ehe und der Unzucht fast gar nichts. Ueberdies bürgte auch die bei ihnen wirklich vorhandene, nicht erheuchelte Frauenverehrung für die Reinheit der Ehe und machte damit die Attentate auf diese Einsetzung fast unmöglich. Tacitus hält dafür, die Vornehmen seien nur durch ihren hohen Stand veranlasst worden, mehrere Frauen zu nehmen, Wollust aber sei nicht der Bestimmungsgrund gewesen; — wenn man indessen bedenkt, dass nicht wenige Spitzen der germanischen Stämme an den Brüsten Rom's sogen und in der ewigen Stadt vom Baume der Erkenntniss genossen hatten: dann gibt man unwillkürlich dem Gedanken Raum, es sei noch ein Etwas ausser dem hohen Stande gewesen, so die Vielweiberei begünstigte, erzeugte. Die sogenannte Frivolität war unseren Altvor-

deren, abgesehen von den Wenigen, die römisches Gift geschluckt hatten, eine unbekannte Grösse.

Erst Ariovist's Verordnung (etwa um 54 vor Christus) stellte die Ehe unter die Polizei der Priester. — Ueber die Ehe bei den alten Deutschen vergleiche man unter Anderem auch Jakob Grimm [7]), Gustav Klemm [8]), Hermann Conring [9]), J. G. Hager [10]), M. Wirth [11]), J. G. Heineccius [12]) u. s. w.

Römer.

Die Römer bewiesen, so lange sie noch ein naturfrisches Volk waren, dem weiblichen Geschlechte und der Ehe grosse Hochachtung. Ehebruch kam in den älteren Zeiten Rom's nur als seltene Ausnahme vor. Nach Valerius Maximus [13]) und Dionysius von Halikarnass [14]) soll die erste Ehescheidung im Jahre 520 nach der Erbauung von Rom Statt gefunden haben. — «Eine Reihe der edelsten Gattinnen, Hausfrauen und Mütter», sagt Stäudlin [15]), «wird aus den Zeiten der Republik angeführt. Man findet selbst, dass sie Einfluss auf politische Angelegenheiten hatten und dem Staate nützliche und würdige Bürger bilden halfen. Von selbst bieten sich hier die Beispiele der Mutter des Coriolanus und der Cornelia, Mutter der Gracchen, dar. Sklavinnen theilten wohl zuweilen das Bett des Mannes, aber im Ganzen waren doch auch die Männer wegen ihrer Treue und Anhänglichkeit an Eine Frau bekannt. Man kann doch nicht annehmen, dass Alles dies blos Mythe, spätere Einbildung oder Dichtung gewesen sei. In den nachfolgenden Zeiten wurde Alles anders. Nach den grossen Siegen und Eroberungen der Römer riss Schwelgerei, Genusssucht, Weichlichkeit, Sittenlosigkeit immer mehr ein. Die Heiligkeit der Ehe verschwand; Ehebruch, Blutschande, Ehescheidungen, Schandthaten der Weiber wurden immer häufiger und nahmen an Abscheulichkeit zu. Man hat oft behauptet, dass das Verderben der Weiber vornehmlich daher gekommen sei, weil sie freier und unabhängiger von ihren Männern geworden. Das war es aber wohl nicht. Früher gründete sich ihre Tugend nicht sowohl auf die Gewalt des Mannes, welche in der That in den guten Ehen kaum zu bemerken war, als auf freien Willen und auf Achtung gegen die Ehe. Eher möchte das unter beiden Geschlechtern einreissende

Sittenverderben eine grössere Freiheit und eine Zügellosigkeit der Weiber und Männer, eine Hinwegsetzung über die ehelichen Verhältnisse überhaupt nach sich gezogen haben.» Ausgezeichnet ist das Bild, welches der grosse römische Dichter Decimus Junius Juvenalis [16]) in seiner sechsten Satire von der Sittenverderbniss und der Auflösung der ehelichen Bande in der späteren Kaiserzeit entwirft; er sagt unter Anderem:

Hader und Wechselgezänk ist stets in dem Bette zu finden,
Wo die Vermählte sich ruht; am wenigsten wird da geschlafen.
Zürnt sie dem Mann, dann schlimmer als eine der Jungen beraubte
Tigerin heuchelt sie Schmerz im Bewusstsein heimlicher Sünde,
Schändet die Knaben sie bald, weint bald ob erdichteten Liebchens,
Da stets Thränen in Fülle vorhanden und diese bereit stehn,
Immer den Posten behauptend und harrend des Winkes der Herrin,
Wie sie zu fliessen befiehlt: du aber, du hältst es für Liebe,
Bildest dir drauf was ein, Grasmücke du, saugst mit dem Munde die
Thränen hinweg, was würdest du lesen für Schriften und Brieflein,
Wollte dir Einer eröffnen der eifernden Buhlerin Schränke!

Der gute Juvenal; wenn er aus seinem Grabe stiege, er würde in unseren grossen und kleinen Metropolen der Gesittung und Aufklärung viele Aehnlichkeit mit dem Rom seiner Zeitgenossen erblicken und in London oder Paris, Berlin oder Wien eine neue Auflage der Satiren drucken lassen; denn sie passen im Allgemeinen auch auf die Sittenzustände der Gegenwart. — Mit der zunehmenden Verderbniss wurde der Ehebruch immer häufiger, und die Ehelosigkeit nahm so zu, dass der Kaiser Augustus Strafen dagegen verhängte und Belohnungen für fruchtbare Ehen aussetzte. «Allein aller dieser Gesetze und der darin verheissenen Belohnungen oder angedrohten Strafen ungeachtet», sagt C. Meiners [17]), «nahmen der Hang zum ehelosen Leben, Eehebrüche, Ehescheidungen, und die Ausgelassenheit und Herrschaft der Weiber mit der Verderbniss der Sitten und dem Despotismus von einem Menschenalter zum andern zu.» Was nützen Gesetze gegen Ehelosigkeit, wenn diese aus innerer Fäulniss der Gesellschaft entspringt? Krankhafte sociale Zustände, die zunächst in der Entwerthung des ehelichen Institutes sich ausdrücken, können nur durch radikale Eingriffe gebessert werden; die Gesetze August's, Cäsar's u. a. Kaiser gegen die Ehelosigkeit kommen mir gerade so vor, wie der Versuch, ein Geschwür, welches Ausdruck

der Zersetzung der ganzen Blutmasse ist, durch ein aufgelegtes Pflaster zu heilen.

Die Römer unterschieden mehrere Arten der Ehe, zunächst die gesetzmässige (matrimonium justum oder legitimum) von der ungesetzmässigen (matrimonium injustum). Das Matrimonium legitimum war strenger oder freier, je nachdem es mit oder ohne in manum conventio abgeschlossen wurde. Die strengere Form der gesetzlichen Ehe fand Statt, wenn die Frau in die väterliche Obhut und Gewalt des Mannes trat; bei der freieren Form aber behielt sie das Recht, über ihr Vermögen zu verfügen, und blieb unter väterlicher, vormundschaftlicher u. s. w. Gewalt. Das matrimonium justum galt im römischen Civilrechte, das matrimonium injustum aber nur völkerrechtlich, weil ihm kein connubium vorausgegangen war (W. Rein [18]). Die im matrimonium injustum erzeugten Kinder standen nicht unter väterlicher Gewalt, sondern gehörten der Mutter an, gerade so wie es heutzutage bei den aus der wilden Ehe entsprungenen Kindern der Fall ist. Nach Servius [19]) war connubium das Recht, eine gesetzmässige Ehe einzugehen; und da man vor dem canuleischen Gesetze den Standesunterschied als ein sehr gewichtiges beziehungsweises Ehehinderniss aufstellte, konnte zwischen Patriziern und Plebejern kein connubium, somit kein matrimonium justum Satt finden; nachdem jenes Gesetz in Wirksamkeit getreten war, betrachtete man als matrimonia injusta die Ehen zwischen Römern und Fremden. Die späteren römischen Gesetze, so z. B. das Julius Cäsar's, erlaubten das ausser-eheliche geschlechtliche Zusammenleben, concubinatus; es konnte dort Statt finden, wo wegen der niederen Stellung der Frau, z. B. als Freigelassene, Sklavin oder Buhldirne, das connubium unmöglich war. Die Kinder der Beischläferinnen hatten rechtlich nur eine Mutter, keinen Vater.

Mit sehr richtigem Instinkte verboten die Gesetzgeber der alten Römer die Ehen unter Verwandten und zwischen Solchen, welche nicht die nöthige körperliche Reife hatten. Wie Tacitus [20]) und Andere mittheilen, wurde nach den ältesten römischen Gesetzen die Blutschande zwischen Eltern und Kindern mit dem Tode bestraft. Nach Gajus [21]), Ulpianus [22]) und Anderen waren die Ehen zwischen Eltern und Kindern, rechten, Stief- und Adoptiv-Geschwistern, ferner die Ehen zwischen Muhmen und Neffen verboten; nach Suetonius [23]) soll der Kaiser Claudius dieses letztere Verbot aus rein persönlichen Gründen aufgehoben haben, der Kaiser Nerva aber stellte es wieder her [24]). Die Ehen zwischen Geschwisterkin-

dern waren ehedem erlaubt, später wurden sie untersagt, und unter den Kaisern, welche das Christenthum angenommen hatten, durften Verheirathungen zwischen Verschwägerten nicht Statt finden; Anordnungen, die wir als durchaus weise und gesundheits-gemäss bezeichnen müssen. Barnabas Brissonius, dessen Werk schon oben erwähnt wurde, entwarf unter Anderem auch eine gute Skizze von den römischen Eheverboten (auf pag. 224 u. fg.). Nebenbei sei bemerkt, dass das Buch von Christian Ulrich Grupen [25]) zu den wichtigsten Werken über die römische Ehe gehört; desgleichen die hierauf bezügliche Arbeit Joachim Marquardt's [26]) eine der bedeutendsten ist. — Je öfter ein Weib sich verheirathete, desto mehr sank es in der allgemeinen Achtung; daher viele Frauen nach dem Tode ihrer Männer keine weitere Ehe mehr abschlossen. Zum Schlusse darf ich nicht unterlassen, zu bemerken, dass nur den Freien das Recht zustand, eine wirkliche Ehe einzugehen; «wirkliche Ehe», sagt Wilhelm Adolph Becker [27]), «mit dem Zwecke und dem Rechte Kinder zu haben, stand überhaupt nur den Freien zu, während der Sklave nur in einem contubernium leben konnte, und die aus demselben hervorgegangenen Kinder dem Herrn als Eigenthum angehörten.» War schon die Sklaverei an sich ein Keim des Todes für die Staaten des Alterthumes, so galt dies von dem Verbote, dass Sklaven keine Ehe schliessen konnten, in um so höherem Masse; denn dadurch wurde recht eigentlich die Sittenverderbniss im vollsten Umfange erweckt und unterhalten. — August Rossbach [28]), welcher die römische Ehe in der genauesten und umfassendsten Weise studirte, sagt in Bezug auf die Stellung der Ehefrau und des Ehemannes im alten Rom unter Anderem: «Die Stellung der Ehefrau bei den Römern ist immer eine abhängige. Die Gewalt über die Frau hat entweder das Haupt der Familie, welcher sie durch ihre Verheirathung angehört, oder das Haupt derjenigen, in welcher sie geboren ist oder durch Adoption Kindesrechte erlangt hat. Im ersten Falle ist sie dem Gatten oder Schwiegervater, im zweiten ihrem Vater oder Grossvater unterworfen. So lange der Gewalthaber lebt, ist sie alieni juris, mit seinem Tode tritt sie unter die Tutel seiner Agnaten. Daher konnte während der Dauer der Ehe nur die Frau, über welche nicht der Gatte, sondern der Vater die Gewalt hatte, sui juris werden. — Die Funktion des römischen Hausherrn war ursprünglich eine dreifache. Er war Gewalthaber alles Dessen, was zur Familie gehörte, Priester im häuslichen Gottesdienste und Bluträcher.»

Wir haben oben auf das Zeugniss des Dionysius von Halikarnass und des Valerius Maximus in Betreff der ersten Ehescheidung hingewiesen. Es seien uns noch einige ergänzende Bemerkungen gestattet. Aulus Gellius [29]) sagt darüber im vierten Buche seiner attischen Nächte unter Anderem: «Memoriae traditum est, quingentis fere annis post Romam conditam, nullas rei uxoriae neque actiones neque cautiones in urbe Romana aut in Latio fuisse: quia profecto nihil desiderabantur nullis etiam tunc matrimoniis divertentibus. Servius quoque Sulpitius in libro, quem composuit de dotibus, tum primum cautiones rei uxoriae necessarias esse visas scripsit, quum Sp. Carvilius, cui Ruga cognomentum fuit, vir nobilis, divortium cum uxore fecit; quia liberi ex ea, corporis vitio, non gignerentur, anno urbis 523, etc.» — F. C. von Savigny [30]) hat den Punkt der ersten Ehescheidung in Rom zum Gegenstande eines genaueren geschichtlich-juristischen Studiums gemacht, aus dem er folgendes Endergebniss leitet: Die Censoren fragten den Carvilius, gleich wie sie bei Anderen auch thaten, ob er eine uxor liberorum quaerendorum causa habe, d. h. ob er in der Ehe lebe; er bejahte und beschwor dies. Seiner unfruchtbaren Ehe überdrüssig, behauptete er nachher mit heuchlerischer Frömmigkeit, er habe falsch geschworen, denn von dieser Ehe könne er keine Kinder erwarten; von dem übereilten falschen Eide könne er nur in der Weise sich reinigen, dass er ihn wahr mache: darum müsse er seine gegenwärtige Ehe aufheben und eine andere schliessen. «Dieses war ohne Zweifel», sagt endlich Savigny, «der Vorwand des Carvilius; er, wie L. Porcius, hatte mit dem Buchstaben der feierlichen Formel sein Spiel getrieben, und wie dieser zur Strafe seines Spasses zum Aerarier gemacht wurde, so traf jenen der gerechte Unwille seiner Mitbürger.» Man sieht hieraus, wie sittenrein das alte Rom war, da es über eine Ehescheidung seinem Missbehagen allgemein Ausdruck gab. Wie traurig stand es um die Sitten der ewigen Stadt zu Zeiten des Horatius; denn er schreibt an die Römer [31]):

Das Gift verbrechen-schwang're Zeit durchdrang
Die Ehen erst, dann Kinder, Hausgenossen.
Dort war es, wo des Unheils Quell entsprang,
Der über Land und Völker sich ergossen.

Die reife Jungfrau sehnet sich, die Tänze
Joniens zu lernen, ist gewandt

In Buhlerkünsten, und vom ersten Lenze
Der Jugend für unkeusche Lust entbrannt.

Bald sieht man sie mit jüngern Buhlen scherzen
Beim Trinkgelag des Gatten; sie bedenkt
Nicht lange sich; verbot'ne Freuden schenkt
Sie nicht verstohlen, nach gelöschten Kerzen:

Nein, offen, in des Mannes Angesicht
Folgt sie dem Wink, verhandelt ihre Ehre
Dem, der am meisten zahlt; sie kümmert's nicht,
Ob Schiffsherr oder Diener sie begehre.

Ludwig Friedländer[32]) hat jüngst in seinen Darstellungen aus der Sittengeschichte Rom's auch sehr interessante Nachweise über das Alter der römischen Frauen bei ihrer Verheirathung gegeben, und bemerkt vorher unter Anderem also: «Der Eintritt in die Ehe musste bei der grossen Jugend der Frauen in der Regel ein jäher Uebergang aus unbedingter Abhängigkeit in unbeschränkte Freiheit sein, eine plötzliche unermessliche Erweiterung. Beinahe eben noch in den engen Raum der Kinderstube gebannt, sahen die Töchter edler Häuser sich nun in eine weite, glanzerfüllte, farbenprangende Welt versetzt. Von den Genüssen und Zerstreuungen, die diese neue Welt in Ueberfülle und unaufhörlichem Wechsel bot, waren sie durch Sitte und Herkommen eben so wenig ausgeschlossen, als vor ihren unzähligen Versuchungen und Gefahren geschützt.» — Die Erfahrung hat zu allen Zeiten gelehrt, dass Ueberfluss und zu grosser Reichthum — der auf der anderen Seite eine eben so grosse Armuth der Massen bedingt — die sichersten Mittel der Erkrankung, Entartung und gesellschaftlich-staatlichen Fäulniss sind. Gerade so war es in Rom: und das Volk der Römer ist untergegangen lange vor der ihm von der Natur gesetzten Zeit, weil Ueberfluss und Luxus die Thore der Entmenschlichung öffneten, die Brücken in das Reich der niederen Leidenschaften und Begierden schlugen. — In seinen drei Büchern von der Liebe, in seiner Kunst zu lieben, in den Heilmitteln der Liebe etc. hat Ovidius Naso[33]) Verschiedenes gesagt, was nicht ungeeignet ist, ein gewisses Licht auf die Sittenzustände der späteren Römer zu werfen.

Ueber die Zeit der Hochzeitsfeier im späteren Rom ist eine Nachweisung bei Macrobius[34]) nicht uninteressant. — Zum Schlusse muss ich auch noch auf den die Ehe-Verhältnisse der Römer gut

behandelnden Abschnitt in Ludwig Lange's [35]) Werk über die römischen Alterthümer aufmerksam machen; und ferner darauf hinweisen, dass jüngst Emil Schatzmayr [36]), der die Thatsache, dass Drusus der Sohn des Kaisers Augustus war, zuerst schlagend bewies, hiermit einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der römischen Ehe lieferte.

Griechen.

Das Volk der alten Griechen war kein einheitlich-centralisirtes wie das römische; und deshalb bietet die Betrachtung seiner ehelichen Verhältnisse mehr Verschiedenheit dar. Im Allgemeinen hatten die Griechen einen bei Weitem weniger hohen Begriff vom Weibe und der Ehe, wie die Römer und die alten Deutschen; es geht dies aus ihren Gesetzgebungen und ihrem ganzen Leben klar hervor. Aber sie verstanden es, für die Gesundheitsmässigkeit der Ehe und die Frische der Nachkommen zu sorgen. Sehen wir von dem patriarchalischen Despotismus ab, welchen die Gesetzgeber der griechischen Stämme übten und damals theilweise auch üben mussten, und wenden wir unsere Aufmerksamkeit nur dem rein Sachlichen zu; so finden wir, dass wir von den alten Griechen noch Vieles lernen müssen.

Aristoteles [37]) erläuterte die Bedingungen einer für die Gatten und ihre Nachkommen gedeihlichen Ehe; er irrte aber offenbar, da er achtzehn Jahre beim Weibe und einige dreissig beim Manne als das Alter angab, in welchem die Menschen anfangen sollen, einander geschlechtlich beizuwohnen. Mit Recht verlangt er, dass die Eheleute im Alter nicht sehr viel von einander verschieden sein sollen, dass nicht ein Mann in seiner vollen männlichen Kraft mit einem Weibe sich paare, welches zum Gebären unfähig ist, und umgekehrt nicht ein zeugungs-unfähiger Mann ein noch fruchtbares Weib heirathe; er verlangt von den Gesetzgebern solche Einrichtungen, wie sie nothwendig sind, um die Vermischung nur jener Personen, welche die ungefähr gleiche Fähigkeit zum Geschäfte des Kinderzeugens besitzen, zu bewerkstelligen. Heutzutage, wie nothwendig es auch wäre, könnten die Gesetzgeber nicht mehr die von Aristoteles verlangten Massregeln anordnen, weil die individuelle

Selbstständigkeit über alle Lehren der Gesundheitspflege und alle daraus entsprungenen Gesetze hinaus zu sein glaubt und in der abgöttischen Verehrung grob-materieller Interessen Unübertreffliches leistet. Wäre man im Stande, die Abschliessung solcher Ehen, wo die beiden Ehestands-Candidaten um mehr als funfzehn Jahre im Alter verschieden sind, zu verbieten, so erwüchse aus solchem Verbote der Menschheit nur Heil. — Aristoteles bemerkt, eine zu grosse Ungleichheit an Jahren bringe zwischen den Eheleuten gemeiniglich Uneinigkeit und Missvergnügen hervor, und sagt ferner: «Auch in Bezug auf die Kinder ist das Alter Derjenigen, welche sich verheirathen, nicht gleichgültig. Es ist nicht gut, wenn die Eltern im Verhältnisse gegen ihre Kinder zu alt sind: denn alsdann können weder die ersteren die Freude und den Beistand geniessen, welche sie von ihren Kindern erwarten durften; noch können die letzteren auf Unterstützung von Seiten ihrer Eltern rechnen. Aber es ist auch eben so wenig gut und hat grosse Unbequemlichkeiten, wenn die Eltern gegen ihre Kinder zu jung sind: denn alsdann ist gemeiniglich die Ehrfurcht bei den Kindern geringer, da sie die Eltern fast als ihre Gespielen ansehen; und die Aehnlichkeit des Alters, die auch ähnliche Begierden erzeugt, bringt Misshelligkeiten und gegenseitige Vorwürfe hervor.»

So viel man aus Allem, was vorliegt, ersieht, betrachteten die alten Griechen die Ehe lediglich als ein Geschäft. Von Natur aus mehr zur Berechnung und dem Handeln nach Nützlichkeits-Gründen, als zur Schwärmerei und Dichtelei angelegt, zogen sie die Ehe in den Kreis der Staats-Institute, und verfuhren bei deren Handhabung grossentheils nach den Principien der Züchtung. Ganz besonders war dies bei den Spartanern der Fall. Wie Plutarch [38]) in der Lebensbeschreibung des Lykurgus erzählt, brachten impotente Ehemänner ihren jüngeren Frauen Beischläfer, von denen sie glaubten, sie dürften wegen ihrer Tüchtigkeit auch eine edle Rasse erzeugen; und ferner konnte ein unbescholtener Mann, dem das Weib eines Anderen wohl gefiel, von dem Ehegatten die Erlaubniss bekommen, der Frau beizuwohnen, gleichfalls um edle Nachkömmlinge zu zeugen; diese letzteren wurden vom Ehemanne als eigene Kinder betrachtet. Nach Theopomp [39]) soll man es sogar nicht verschmäht haben, den Ausfall der männlichen Bevölkerung durch Knechte ergänzen zu lassen. — Die Athenienser und die Spartaner waren der Vielweiberei entgegen, und die einzelnen Fälle von Polygamie, die von Herodot, Diodor von Sicilien u. A. angeführt werden,

sind gar nicht erwiesen. Herodot[40]) erzählt vom Spartaner Anaxandridas, der zwei Frauen gehabt haben soll, und zwar deshalb eine zweite nahm, weil die erste unfruchtbar war. Athenäus[41]) gibt an, dass zu Athen, nachdem die [von Diodor[42]) und von Thucydides [43]) zuerst beschriebene, sogenannte attische] pest-artige Seuche [über die man von Schriftstellern neuerer und neuester Zeit besonders H. Häser[44]), T. Eyerel[45]) und H. Brandeis[46]) vergleiche] unter den Bewohnern die grössten Verheerungen angerichtet hatte, ein Gesetz erschien, welches zum Behufe der grösseren Menschen-Vermehrung die Ehelichung zweier Frauen erlaubte. — Behält man die Angabe des Xenophon[47]) im Auge, so war in Athen die Jungfrau wahrscheinlich im funfzehnten Lebensjahre gesetzlich heirathsfähig. Der Jüngling aber war es im achtzehnten Jahre. Aehnlich wie Aristoteles, hielt es Lykurgus mit der Bestimmung des heiraths-fähigen Alters.

Im Allgemeinen verabscheuten die alten Griechen die Ehen zwischen den nächsten Blutsverwandten; doch gestatteten die Spartaner Ehen zwischen Geschwistern, die eine Mutter aber verschiedene Väter hatten. Im zehnten Gesange der Odyssee gedenkt Homer [48]) der Ehen zwischen Brüdern und Schwestern. Nach Valerius Maximus sollen im Verlaufe der Zeit die Ehen unter Geschwistern allmälig aufgehört haben. Dagegen aber waren die Ehen zwischen Geschwisterkindern, Muhmen und Neffen, Vettern und Nichten jederzeit gestattet. — Wenn ein Weib mit Erlaubniss seines Gemahles von einem fremden Manne beschlafen wurde, war dies nicht im Mindesten gesetzwidrig, und man betrachtete es niemals als Ehebruch. Den wirklichen Ehebruch belegten die Gesetze der ältesten Zeiten entweder mit der Todesstrafe, oder gestatteten dem beleidigten Gatten von dem Buhler eine Geldentschädigung zu fordern. Auf Kreta führte man, wie Karl Höck[49]) mittheilt, den ertappten Ehebrecher zu den Behörden und bekränzte sein Haupt mit Wolle, um ihn als Weichling und lüsternen Menschen zu bezeichnen; es traf ihn eine Geldstrafe bis zu funfzig Stateren, aber auch noch Verlust aller bürgerlichen Rechte. — In Sparta, wo man nach Anordnung des Lykurgus [über dessen Gesetzgebung unter Anderem Wegelins[50]) Betrachtungen sehr lesenswerth sind] die missgestalteten und gebrechlichen Neugeborenen sofort vertilgte, waren die Kinder Eigenthum des Staates; dies verhinderte indessen in keiner Weise, dass man ihnen Ehrfurcht vor den Eltern einflösste.

Als bei Spartanern und Atheniensern die Zeiten des Luxus und

Uebermuthes kamen, geriethen Ehe und Sittlichkeit auf das Traurigste in Verfall. Hören wir, was C. Meiners zunächst über die Spartaner [51]), alsdann über die Athenienser [52]) sagt: «Die schädlichen Wirkungen der unnatürlichen Gesetze Lykurgs über die Erziehung der Töchter und über die Nichtheiligkeit der Ehe wurden zwar nicht in die Augen fallend, so lange die Spartaner den Satzungen ihres Gesetzgebers treu blieben, ihre alte Armuth, Einfalt der Sitten, und die Gleichheit oder vielmehr Gemeinschaft der Güter bewahrten. In diesen Zeiten der Unschuld blieben die Keime der Verderbniss, die Lykurg durch seine Gesetzgebung selbst in die Herzen der Weiber und Töchter seiner Mitbürger ausgestreut hatte, unentwickelt, und ich halte es daher für sehr wahrscheinlich, was Plutarch an mehreren Orten erzählt, dass der Ehebruch so lange unbekannt gewesen sei, als Reichthum, Ueppigkeit und Schwelgerei unbekannt waren. Ein Fremdling, der sich mit dem Spartaner Geradatus über die Gesetzgebung Lykurg's unterredete, wunderte sich darüber, dass Lykurg keine Strafe auf den Ehebruch gesetzt habe, und fragte daher, wie man den Ehebrecher zu bestrafen pflege? Hierauf antwortete der Lacedämonier: wie sollten in Sparta Ehebrecher sein, wo Reichthum, Prachtliebe und Begierde, sich zu putzen, für entehrend, Schamhaftigkeit hingegen, Bescheidenheit und Gehorsam gegen die Gesetze allein geachtet und bewundert werden! — Die Zeiten, in welchen man so etwas mit Wahrheit von den Spartanern sagen konnte, hörten im Peloponnesischen Kriege auf. Nach den Siegen, welche die spartanischen Krieger und Feldherrn in grossen Entfernungen von ihrem Vaterlande und also auch von dem Wirkungskreise der vaterländischen Gesetze über die gleich verdorbenen Griechen und Barbaren erfochten, nahmen sie von diesen in wenigen Jahren eine unersättliche Raubsucht und eine dieser entsprechende Schwelgerei und Ueppigkeit an. Als die Spartaner einmal die Grundlagen oder Stützen ihrer ganzen Verfassung, Armuth und Unschuld, umgeworfen hatten, da wurden und waren alle Gesetze zu schwach, das Eindringen ausländischer Schätze und Laster zurück zu halten. Nun brach der Same von Verderbniss, der bisher in den Herzen der Weiber geschlummert hatte, mit unwiderstehlicher Gewalt hervor. Frauen und Jungfrauen entehrten sich selbst, ihre Männer und Väter, verdarben Jünglinge und Mitbürger, und machten eine jede Rückkehr zu der alten Verfassung und zu den Tugenden der Vorfahren unmöglich.» Und in Betreff der Athenienser: «Viele Jünglinge, wenn sie ihr väterliches Vermögen durchgebracht hatten, über-

gaben sich Anderen als Beischläfer und liessen sich öffentlich wie Buhldirnen unterhalten. Die unnatürliche Liebe, auf welche Solon Todesstrafe gesetzt hatte, war im Zeitalter des Aeschines so allgemein, dass dieser Redner die Männer, welche den Timarch geschändet hatten, nennen konnte, ohne Strafe oder auch nur Schande auf sie zu bringen. — Ja es wurden sogar in Athen schöne Knaben, wie schöne Mädchen, zum öffentlichen Vergnügen unterhalten, und das Kopfgeld, welches beide bezahlen mussten, wurde wie andere Einkünfte der Stadt verpachtet. Der Umgang mit Buhldirnen war eben dadurch, dass er in eine allgemeine Gewohnheit übergegangen war, gleichsam gesetzmässig geworden. Chabrias und andere Befehlshaber nahmen, ohne das geringste Aergerniss zu geben, Buhlerinnen und Sängerinnen auf ihren Feldzügen mit sich, und Demosthenes wagte es öffentlich vor dem ganzen Volke zu sagen, dass man Ehefrauen dazu habe, um rechtmässige Kinder zu erzeugen, Beischläferinnen der besseren Pflege des Körpers wegen, und Buhlerinnen um des blossen Vergnügens willen.» — Wenn Nationen so weit herab gekommen sind, wie eben von den Spartanern und Atheniensern gezeigt wurde, ist es die höchste Zeit, dass sie von kriegerischen, natur-frischen Völkern unterjocht werden.

Gegen die Lehre des Plato [53]) von der Gemeinschaft der Weiber und Kinder zog Aristoteles [54]) zu Felde und bewies mit vieler Beredtsamkeit die Haltlosigkeit des grössten Theiles derselben. Nach Herodot [55]) war nach den spartanischen Gesetzen die Ehe mit einem unfruchtbaren Weibe nicht bindend. In Sparta und Kreta bestrafte und verachtete man ehelose Männer; J. G. A. Galletti [56]) bezeichnet die Strafe gegen Hagestolze als eine besondere, beschimpfende. Nach S. Petitus [57]) befahlen die attischen Gesetze dem Manne, seiner Frau in jedem Monate dreimal beizuwohnen; sie gestatteten dem Vormunde nicht, die Mutter seines Mündels zu heirathen; und sie verordneten, dass Derjenige, welcher einem Mädchen Gewalt anthut, es zur Ehefrau nehme. Wie W. A. Becker [58]) bemerkt, war bei jedem Bürger von Athen das erste Erforderniss, dass die Braut gleichfalls Bürgerin war, und umgekehrt; denn nur die aus solchen Ehen hervorgegangenen Kinder waren gesetz-entsprechend. — In sehr anziehender Weise wurden in neuester Zeit die Ehe-Verhältnisse der alten Griechen von G. F. Schoemann [59]) behandelt.

Indem ich, in Betreff der berüchtigten Hetären-Wirthschaft, auf die trefflichen Abhandlungen von Friedrich Jacobs [60]) und

und Becker[61]) verweise, bleibt mir nur noch übrig, das bei den alten Griechen gewöhnliche schändliche Laster der Knabenliebe anzudeuten; man erlaube mir, an Statt eigener Worte die von Becker, der den Gegenstand ungleich genauer studirte, als ich es that, hierher zu setzen: «Die unerfreulichste Sitte, welche das griechische Alterthum darbietet, ist die unselige Gewohnheit, Personen des eigenen Geschlechtes zum Gegenstande sinnlicher Liebe und unnatürlicher Wollust zu machen. Wo solche beklagenswerthe Verirrung im Einzelnen auftritt, sie wird immer Abscheu erregen und Verachtung erfahren; wo sie aber als Charakterzug eines ganzen Volkes erscheint, wo man kein Bedenken trägt, sie unumwunden zu gestehen und zu den Annehmlichkeiten zu zählen, ohne die das Leben öde und freudenleer sei; wo selbst die Koryphäen der Nation sich kaum über sie erheben können; wo das Gesetz selbst nicht verurtheilt, sondern höchstens beschränkt; wo endlich die Jugend darin eine Quelle des Erwerbs findet, und der Staat mit ihr theilt: da möchte man lieber von einem für unser sittliches Gefühl so grauenhaften Bilde das Auge ganz abwenden und zur Ehre der Menschheit an der Möglichkeit so verworfenen Treibens zweifeln. Wie man auch immer über die Unsittlichkeit des Hetärenlebens urtheilen mag: die Orgien einer Lamia oder Gnathäna werden weniger empören, als die unverhohlene Ausübung eines Lasters, dessen Namen selbst man auszusprechen sich scheuen muss.» — Wir werden späterhin noch einige Blicke auf die Knabenliebe werfen, und bei dieser Gelegenheit Das in Erwägung ziehen, was Ambroise Tardieu[62]) und Andere über den Gegenstand berichteten, forschten und dachten. — Es ist endlich noch meine Pflicht, in Hinsicht der Philosophie und Geschichte der Ehe bei den Griechen, auf die treffliche Arbeit Ernst von Lasaulx[63]) zu weisen, welche in jeder Weise der grössten Beachtung würdig ist.

Vergleicht man die Römer mit den Griechen, so zeigt sich, dass diese in Bezug auf Gesetzgebung in Sachen der Ehe, hinsichtlich der naturgemässen Sittlichkeits-Begriffe und ähnlicher Verhältnisse von den Römern bei Weitem überflügelt wurden.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Stäudlin, C. F., Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe. Göttingen. 1826. in 8°.

2) Rottmann, F. J., Rituale nupturientium; oder: Beschreibung

der Hochzeit-Gebräuche, welche unter den bekanntesten Völkern, Christen, Juden und Heyden, in allen Theilen der Welt, von alters her beobachtet worden, auch zum Theil noch üblich sind. Bremen. 1715. in 8⁰.

3) Brissonii, B., & F. & A. Hotmani, De veteri ritu nuptiarum et jure connubiorum. Lugduni Batavorum. 1641. in 12⁰.

4) Taciti, C. Cornelii, Opera, quae exstant. J. F. Gronovius recensuit, . . . Accedunt J. Gronovii excerpta ex variis lectionibus M. S. Oxoniensis. Amstelodami. 1673. in 8⁰. Bd. II. pag. 585. u. fg. — De situ, moribus, et populis Germaniae.

5) Caesaris, C. Julii, Commentariorum de bello gallico libri VIII. Grammatisch und historisch erklärt von Ch. G. Herzog. Leipzig. 1831. in 8⁰. — Buch 1. 4. 6.

6) Valerii Maximi, Factorum dictorumque memorabilium libri novem. Curante J. F. Millero. Berolini. 1753. in 8⁰. pag. 136. — Buch 6. Hauptstück I. §. 3 der Externa.

7) Grimm, J., Deutsche Rechts-Alterthümer. Göttingen. 1828. in 8⁰. pag. 417 u. fg.

8) Klemm, G., Handbuch der germanischen Alterthumskunde. Dresden. 1836. in 8⁰. pag. 86. u. fg.

9) Conringii, H., De habitus corporum Germanicorum antiqui ac novi causis liber singularis. Annotationibus uberrimis dilucidavit J. Ph. Burggravius fil. Francofurti ad Moenum. 1727. in 8⁰. pag. 143. u. fg.; pag. 285. u. fg.

10) Hager, J. G., De ritibus veterum Germanicorum circa matrimonia ineunda. Lipsiae 1738. in 4⁰.

11) Wirth, M., Deutsche Geschichte im Zeitalter germanischer Staatenbildung. Frankfurt a. M. 1862. in 8⁰. pag. 448. u. fg.

12) Heineccii, J. G., Antiquitates Germanicae jurisprudentiam patriam illustrantes in quibus jurium etiamnum in Germania receptorum origines ... derivantur. Hafniae & Lipsiae. 1772—73. in 8⁰. Bd. II. 2. pag. 97. u. fg.

13) Valerius Maximus. A. a. O. pag. 30. — Buch 2. Hauptstück I. §. 4.

«Repudium inter uxorem et virum a condita Urbe usque ad vicesimum et quingentesimum annum nullum intercessit. Primus autem Sp. Carvilius uxorem sterilitatis causa dimisit.»

14) Dionysii Halicarnassensis, Opera omnia, graece et latine. Cum annotationibus H. Stephani, F. Sylburgii, F. Porti, J. Casauboni, F. Ursini, H. Valesii, J. Hudsoni, et J. J. Reiske.

Lipsiae. 1774. in 8⁰. Bd. I. pag. 291. — Antiquit. Roman. Buch II.

15) Stäudlin. — A. a. O. pag. 226. u. fg.

16) Juvenalis, D. Jun., Satiren des —. Lateinischer Text mit metrischer Uebersetzung und Erläuterungen von E. C. J. v. Siebold. Leipzig. 1858. in 8⁰. pag. 120. u. fg. — Satire VI. Vers 268. u. fg.

17) Meiners, C., Geschichte des weiblichen Geschlechts. Hannover. 1788—1800. in 8⁰. Bd. I. pag. 393.

18) Real-Encyclopädie der klassischen Alterthumswissenschaft. Herausgegeben von A. Pauly, fortgesetzt von Ch. Walz und W. S. Teuffel. Bd. IV. — Stuttgart. 1846. in 8⁰. — pag. 1650.

19) Brissonius & Hotmanus. — A. a. O. pag 316.

20) Taciti, C. Cornelii, Opera. Gronovius recensuit, etc. Bd. I. pag. 581. u. fg. — Annales. Buch VI. 19.

21) Gajus. — Die Institutionen-Commentare des Gajus. Von Ch. U. H. v. Brockdorff. Bd. I. — Schleswig. 1824. in 8⁰. — pag. 193. u. fg. — I. §. 58. 59. 60. u. s. w.

§. 59. — «So kann zwischen den Personen, welche in dem Verhältniss von Eltern und Kindern [Grosseltern und Enkeln] stehen, keine eheliche Verbindung geschlossen werden; kein connubium findet zwischen ihnen Statt ...; sollten aber dennoch solche Personen sich mit einander verbunden haben: so heisst es von ihnen, dass sie eine mit Fluch beladene, blutschänderische Ehe eingegangen sind. Dieses geht so weit, dass, wenn gleich das Verhältniss von Eltern und Kindern unter ihnen nur durch Adoption entstanden ist, sie sich dennoch nicht ehelich verbinden dürfen, und, selbst nach aufgelöster Adoption, diese Rechtsvorschrift in Kraft bleibt, wir also diejenige Person, welche einmal durch Adoption die Stelle unserer Tochter oder Enkelin zu vertreten angefangen hat, nicht heirathen können, wenn wir sie auch aus unserer väterlichen Gewalt entlassen haben.»

§. 61. — «So ist die Ehe verboten zwischen Bruder und Schwester, mögen sie nun Kinder desselben Vaters und derselben Mutter sein, oder nur eines gemeinschaftlichen Vaters oder einer gemeinschaftlichen Mutter; aber selbst zwischen mir und einem Frauenzimmer, welches durch Adoption meine Schwester geworden ist, kann, so lange die Adoption besteht,

keine Heirath Satt finden; sobald jedoch die Adoption durch Emancipation aufgelöset ist, kann ich sie heirathen; so wie auch dann, wenn ich selbst emancipirt worden bin, der Ehe kein Hinderniss mehr im Wege steht.»

§. 62. — «Die Tochter des Bruders zu heirathen, ist erlaubt; dieses kam zuerst in Gebrauch als der götter-gleiche Claudius die Agrippina, eine Tochter seines Bruders, geheirathet hatte. Hingegen ist es nicht erlaubt, die Tochter der Schwester zur Frau zu nehmen. Dies ist durch kaiserliche Verordnungen so bestimmt. Ferner darf man des Vaters Schwester und der Mutter Schwester nicht heirathen.»

§. 63. — «Eben so wenig dürfen wir eine Person heirathen, welche früher unsere Schwiegermutter, Schwiegertochter, Stiftochter oder Stiefmutter war. Ich sage früher war, weil, wenn die Ehen, durch die eine solche Schwägerschaft entstand, noch bestehen, aus einem anderen Grunde zwischen uns keine Heirath Statt finden kann, weil dasselbe Frauenzimmer weder mit zwei Männern zugleich verheirathet sein kann, noch ein Mann zwei Fauen haben darf.»

§. 64. — «Hieraus folgt, dass Diejenigen, welche mit Fluch belastete, blutschänderische Ehe geschlossen haben, anzusehen sind, als hätten sie weder Frau noch Kinder, indem Diejenigen, die in einer solchen Verbindung erzeugt sind, als Solche betrachtet werden, welche zwar eine Mutter, aber überall keinen Vater haben, weshalb sie denn auch gleich den Kindern, die eine Mutter in Unzucht empfangen hat, nicht unter der Gewalt ihres Vaters stehen.» ...

22) Ulpiani, Domitii, Fragmenta quibus in codice vaticano inscriptum est tituli ex corpore Ulpiani. Edidit E. Böcking. Bonnae. 1836. in 12⁰. pag. 22. — Tit. V. §. 6. und 7.

«Inter parentes et liberos infinite cujuscumque gradus connubium non est. Inter cognatos autem ex transverso gradu olim quidem usque ad quartum gradum matrimonia contrahi non poterant: nunc autem etiam ex tertio gradu licet uxorem ducere; sed tantum fratris filiam, non etiam sororis filiam, aut amitam vel materteram, quamvis eodem gradu sint. Eam denique, quae noverca vel privigna vel nurus vel socrus nostra fuit, uxorem ducere non possumus.»

«Si quis eam, quam non licet, uxorem duxerit, incestum

matrimonium contrahit. Ideoque liberi in potestate ejus non fiunt, sed quasi vulgo concepti spurii sunt.»

23) Suetonii Tranquilli, C., Opera. Edidit D. C. G. Baumgarten-Crusius. Lipsiae. 1816—18. in 8⁰. Bd. II. pag. 56. u. fg. — Claudius. §. 26.

24) Pauly, Real-Encyclopädie. Bd. IV. pag. 1651.

25) Grupen, Ch. W., Tractatio de uxore romana, cum ea, quae in manum convenit, farre, coemtione et usu, tum illa, quae uxor tantummodo habebatur. Hanoverae. 1727. in 8⁰.

26) Becker, W. A., Handbuch der römischen Alterthümer nach den Quellen bearbeitet. Fortgesetzt von J. Marquardt. Bd. IV. — Leipzig. 1856. in 8⁰. — pag. 235. u. fg.

27) Becker, W. A., Gallus oder Römische Scenen aus der Zeit Augusts. Leipzig. 1838. in 8⁰. Bd. I. pag. 14.

28) Rossbach, A., Untersuchungen über die römische Ehe. Stuttgart. 1853. in 8⁰. pag. 6. u. fg.; pag. 12.

29) Gellii, Auli, Noctium atticarum libri XX sicut supersunt. Editio Gronoviana. Praefatus est et excursus operi adjecit J. L. Conradi. Lipsiae. 1762. in 8⁰. Bd. I. pag. 330. u. fg. Buch IV. Hauptstück 3.

30) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. Bd. V. — Berlin. 1825. in 8⁰. — pag. 269. u. fg.

31) Q. Horatius Flaccus. Oden. Buch III. Hauptstück 6. — Sämmtliche Werke des Quintus Horatius Flaccus übersetzt von E. Günther. Ausgabe letzter Hand bevorwortet von K. F. Günther. Leipzig. 1854. in 8⁰. pag. 117.

32) Friedländer, L., Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. Bd. I. — Leipzig. 1862. in 8⁰. pag. 324. u. fg.; 272. u. fg.

33) P. Ovidii Nasonis, Opera omnia, In tres Tomos divisa, cum integris Nicolai Heinsii, ... etc., Studio B. Cnippingii. Bd. I. — Amstelodami. 1683. in 8⁰. — pag 309. u. fg.; 511. u. fg.; 681. u. fg.

34) Macrobii, Aur. Theodosii, Opera, ad optimas editiones collata, praemittitur notitia literaria, accedunt indices, studiis Societatis Bipontinae. Biponti. 1788. in 8⁰. Bd. I. pag. 275. u. fg. [Saturnalien. Buch I. Hauptstück 15.]

«... Nec non praetermiserim, quod nuptiis copulandis Kalendas, Nonas, et Idus religiosas, id est, devitandas censuerunt.

hi enim dies praeter Nonas feriati sunt; feriis autem vim cuiquam fieri, piaculare est, ideo tunc vitantur nuptiae, in quibus vis fieri virginibus videtur. Sed Verrium Flaccum, juris pontificii peritissimum, dicere solitum refert Varro, quia feriis tergere veteres fossas liceret, novas facere jus non esset: ideo magis viduis, quam virginibus, idoneas esse ferias ad nubendum. Subjiciet aliquis: Cur ergo Nonis, si feriatus dies non est, prohibetur celebritas nuptiarum? Hujus quoque rei in aperto causa est, nam quia nuptiarum dies verecundiae datur, postridie autem nuptam in domo viri dominium incipere oportet adipisci, et rem facere divinam; omnes autem postriduani dies, seu post Kalendas, sive post Nonas, Idusve, ex aequo atri sunt: ideo et Nonas inhabiles nuptiis esse dixerunt, ne nupta aut postero die libertatem auspicaretur uxoriam, aut atro immolaret, quo nefas est sacra celebrari.»

35) Lange, L., Römische Alterthümer. Bd. I. — Berlin. 1856. in 8⁰. — pag. 88. u. fg.

36) Schatzmayr, E., Studia Horatiana. Gothae. 1863. in 8⁰. pag. 81. u. fg. — «Quodsi igitur ex omnibus his testibus jam certissimum est, Drusum non privignum tantum sed ipsum Augusti filium naturalem fuisse . . .»

37) Aristoteles, Die Politik des —. Von Ch. Garve. Mit Anmerkungen und Abhandlungen von G. G. Fülleborn. Breslau. 1799. in 8⁰. pag. 631. u. fg. — Buch VII. Hauptstück 16.

38) Plutarch. — Biographien des Plutarch. Von G. B. v. Schirach. Bd. I. — Berlin & Leipzig. 1777. in 8⁰. — pag. 193. u. fg. — Leben des Lykurg.

39) Athenaei, Deipnosophistarum libri XV. Isaacus Casaubonus recensuit, et ex antiquis membranis supplevit, auxitque . . . Addita est et Jacobi Dalechampii Cadomensis Latina interpretatio, cum notis marginalibus. Basileae. [Apud Hieronymum Commelinum.] 1597. in fol. pag. 271. — Buch VI.

40) Herodot. — Des Herodotus neun Bücher der Geschichte. Von J. E. Goldhagen. Lemgo. 1756. in 8⁰. pag. 397. u. fg. — Buch V. §. 38. und 39.

41) Athenaeus. — A. a. O. pag. 555. u. fg.

42) Diodori Siculi, Bibliothecae historicae libri qui supersunt ac deperditorum fragmenta. Ex editione P. Wesselingii, . . .

adjunxit H. C. A. Eichstädt. Halis Saxonum. 1800—02. in 8°. Bd. II. pag. 371. u. fg. — Buch XII. §. 58.

43) Thucydides, Geschichte des Peloponnesischen Krieges. Von J. D. Heilman. Lemgo. 1760. in 8°. pag. 233. u. fg.; pag. 426. u. fg. — Buch II. §. 47 u. fg.; Buch III. §. 87. u. fg.

44) Haeser, H., Geschichte der epidemischen Krankheiten. 2. Aufl. Abtheil. I. — Jena. 1859. in 8°. — pag. 5. u. fg.

45) Thucydides, Von der Pest in Athen. A. d. Griech. mit Zusätzen ven J. Eyerel. Wien. 1811. in 8°.

46) Brandeis, H., Die Krankheit zu Athen nach Thucydides. Mit Anmerkungen. Stuttgart. 1845. in 8°.

47) Xenophontis Opera, graece et latine, ex recensione Eduardi Wells, accedunt dissertationes et notae virorum doctorum cura C. A. Thieme. Bd. IV. — Lipsiae. 1764. in 8°. — — pag. 312. u. fg. — Hauptstück VII. §. 5 des Oeconomicus.

«Et quid, mi Socrates, inquit, scire poterat, quum eam ducerem, quae necdum annos nata XV ad me venerit, ac superiore tempore magna cura asservata vixerit, ut quam minimum cerneret, quam minimum audiret, quam minimum sciscitaretur.»

48) Homer's Odyssee, übersetzt von J. H. Voss. Hamburg. 1781. in 8°. pag. 183. — Gesang X. Vers 5. 6. 7.

«Kinder waren ihm zwölf in seinem Pallaste geboren,
«Lieblicher Töchter sechs, und sechs der blühenden Söhne.
«Und er hatte die Töchter den Söhnen zu Weibern gegeben.»

49) Hoeck, K., Kreta. Ein Versuch zur Aufhellung der Mythothologie und Geschichte, der Religion und Verfassung dieser Insel, von den ältesten Zeiten bis auf die Römer-Herrschaft. Bd. III. — Göttingen. 1829. in 8°. — pag. 120.

50) [Wegelin] Politische und moralische Betrachtungen über die spartanische Gesetzgebung des Lykurgus. Lindau, Frankfurt & Leipzig. 1763. in 8°.

51) Meiners, Geschichte des weiblichen Geschlechts. Bd. I. pag. 352. u. fg.

52) Meiners, C., Geschichte des Luxus der Athenienser von den ältesten Zeiten an bis auf den Tod Philipps von Makedonien. Lemgo. 1782. in 8°. pag. 84. u. fg.

53) Platon's sämmtliche Werke. Uebersetzt von H. Müller, mit Einleitungen begleitet von K. Steinhart. Bd. V. —

Leipzig. 1855. in 8⁰. — pag. 440. u. fg. — Buch V. §. 5. 6. 7. 8.

54) Aristoteles. A. a. O. pag. 76. — Buch II. Hauptstück 2.

55) Herodot. A. a. O. pag. 474. — Buch VI. §. 61.

56) Galletti, J. G. A., Geschichte der Staaten und Völker der alten Welt. Leipzig. 1822—23. in 8⁰. Bd. I. pag. 342.

57) Petitus. — Leges Atticae Sam. Petitus collegit, digessit et libro commentario illustravit. Parisiis. 1635. in fol. pag. 35. u. fg.; pag. 434. u. fg. — Buch VI. Tit. 1. 2. 3. 4.

58) Becker, W. A., Charikles, Bilder altgriechischer Sitte. Leipzig. 1840. in 8⁰. Bd. II. pag. 447.

59) Schoemann, G. F., Griechische Alterthümer. Bd. I. 2. Aufl. — Berlin. 1861. in 8⁰. — pag. 52. u. fg.; 261.; 272. u. fg.: 316. u. f.; 368. u. fg.; 532. u. fg.

60) Jacobs, F., Abhandlungen über Gegenstände des Alterthums. (A. u. d. T.: Vermischte Schriften. Bd. IV.) Leipzig. 1830. in 8⁰. pag. 311. u. fg.

61) Becker, Charikles. Bd. I. pag. 109. u. fg. — Bd. I. pag. 346. u. fg.

62) Tardieu, A., Etude medico-légale sur les attentats aux moeurs. 2. Aufl. Paris. 1858. in 8⁰. pag. 112. u. fg.

63) Lasaulx, E. v., Zur Geschichte und Philosophie der Ehe bei den Griechen. — Abhandlungen der philosoph.-philologischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. VII. — München. 1855. in 4⁰. — pag. 23. u. fg.

Egypter.

Ueber die ehelichen Verhältnisse der alten Egypter war man bis in die neuere Zeit im Unklaren, da die Angaben von Herodot[1]) und Diodor von Sicilien[2]) einander widersprechen. «Sucht man», sagt M. Uhlemann[3]), «die Nachrichten und die Abbildungen auf Denkmälern mit einander zu vereinigen, so ergiebt sich ungefähr folgendes Bild des altegyptischen Familienverhältnisses. Die Priester hatten nur eine Frau. Auch alle übrigen Egypter hatten eine rechtmässige und bevorzugte Gemahlin, welche demselben Stande angehörte und derselben Kaste entsprossen war. Die einzige oder, bei

mehreren, die bevorzugte, derselben Kaste entsprossene Gemahlin nahm bei den Egyptern eine würdige, ja eine würdigere Stellung ein, als bei vielen anderen Völkern des Alterthums. Waren Nebengemahlinnen da, so hiessen dieselben doch stets Sklavinnen.» Doch hatten die egyptischen Frauen, wie wir durch Herodot[4]) wissen, eine ziemlich grosse Freiheit, indem sie im Hause geboten und von der Welt nicht durch Harems-Mauern abgeschlossen waren. Nach Diodor von Sicilien[5]) waren Ehen zwischen nahen Blutsverwandten nicht verboten, indem der Bruder die Schwester heirathen konnte; dass der Schwager die verwittwete Schwägerin ehelichen durfte, geht aus dem Codex Justinianus[6]) hervor. — Den Ehebruch bestraften die alten Egypter sehr strenge; Diodor[7]) gibt an, man habe die Nothzüchtigung eines freien Weibes mit der Entmannung des Sünders bestraft; dagegen aber applicirte man, wenn das Weib nach Ueberredung freiwillig sich hergab, dem Verführer tausend Hiebe, der Frau aber schnitt man die Nase ab. — Beim Studium der egyptischen Eheverhältnisse möge man, von neueren Schriftstellern, ausser Uhlemann, noch Wilkinson[8]), Rosellini[9]) und, in Betreff der Literatur-Angaben, Jolowicz[10]) vergleichen. An diesem Orte will ich noch die Angabe Strabo's[11]), welche auf die Priesterwirthschaft der altegyptischen Stadt Theben (Diospolis) sich bezieht und für unseren Gegenstand interessant ist, berücksichtigen. Er sagt: «Dem Zeus aber, welchen sie vorzüglich verehren, wird die schönste Jungfrau des edelsten Geschlechts zur Priesterin bestellt, dergleichen die Hellenen Pallades nennen. Diese ist aber auch Buhlin, welche beiwohnt wem sie will, bis die natürliche Reinigung ihres Leibes eintritt. Nach der Reinigung wird sie einem Manne gegeben.»

Indier.

Die alten Indier sind uns durch die klassischen Schriftsteller doch nur sehr wenig bekannt geworden; erst die in neuerer und neuester Zeit angestellten eigentlich indiologischen Forschungen hellen das Dunkel auf, welches so lange über jenes Volk herrschte. Im Jahre 1829 gab Johann Heinrich Kalthof[12]) eine Schrift über das Eherecht der alten Indier heraus; wir finden eine, das darin

Fehlende ergänzende, und sonst sehr lehrreiche Besprechung derselben von Bornemann [13]) in der Halle'schen Literatur-Zeitung. Beides ist für die Lehre von den alt-indischen Eheverhältnissen von ganz besonderer Bedeutung. Das über den Gegenstand Vorliegende in das Auge fassend, stellt Bornemann den Begriff der indischen Ehe folgender Massen auf: «Das von der Natur angeordnete und gebotene Mittel zur Fortpflanzung des Familientypus ist die Ehe, dieselbe also eine, aus Gehorsam gegen das göttliche Naturgebot, zur Erweckung identischer, vorzüglich männlicher Nachkommen, für das ganze Leben zwischen Mann und Weib geschlossene, innige und geheiligte Gemeinschaft, innerhalb welcher die natürlichen Wirkungen dieses Verhältnisses, modificirt jedoch durch die Entwickelungszeit und den Entwickelungsgang der indischen Civilisation, zur Anerkennung kommen.» Den Indiern ist die Ehe die heiligste Rechtspflicht; und der Glaube lässt Den, welcher ohne männliche Nachkommen stirbt, vorausgesetzt dass er nicht durch die äusserste Strenge und Reinheit des Lebens die Gottheit wieder besänftigte, in die Hölle sinken. Nach Kalthof war die indische Ehe ursprünglich monogamisch; sie wurde aber später polygamisch, weil nach den Gesetzen des Manu jedes männliche Einzelnwesen nicht nur aus seiner eigenen, sondern auch demnächst aus jeder folgenden Kaste, nach deren Aufeinanderfolge, eine Frau nehmen, ein Brahmane also vier, ein Csatriga drei, ein Vaisia zwei Frauen, ein Sudra aber nur eine Frau heirathen dürfe. Bei den heutigen Indiern kommt, wie Kalthof bemerkt, die Vielweiberei meist nur bei hohen Personen vor und ist wohl nur eine Nachahmung muhammedanischer Einrichtungen; bei Leuten geringeren Standes aber finde man sie nur dann, wenn die erste Frau entweder unfruchtbar ist, oder nur Mädchen, oder bald sterbende Kinder zur Welt bringt.

Nach dem Manu wird den Indiern abgerathen, ein Weib zu ehelichen, welches keinen Bruder hat, weil alsdann der Schwiegervater den ersten Sohn beanspruchen dürfe. Der zweite Bruder war verpflichtet, die Wittwe seines verstorbenen älteren Bruders zu heirathen, wenn dieselbe dazu sich bereit erklärt hatte. «Höher hinauf», sagt Bohlen [14]), «als die eigene Kaste reicht, darf der Mann nicht heirathen, selbst der Fürst keine Brahmanentochter nehmen; denn die Söhne aus allen solchen Missheirathen werden den Sudras gleich geachtet.» — Von Dem, was Kalthof als die Bedingungen einer gültigen indischen Ehe bezeichnet, führen wir nur das folgende, unseren Gegenstand Betreffende an. Der Mann musste das sechs-

zehnte, das Mädchen das achte Lebensjahr zurückgelegt haben, und nur ein ausgezeichneter Jüngling konnte früher sich verloben. Den Brahmanen, oder Wiedergeborenen, war die Ehe verboten: mütterlicher-seits mit Weibern, die von einem und demselben Ascendenten der Mutter, bis zu deren Urgrossvater abstammen, und väterlicherseits mit allen zu demselben Familien-Stamme gehörigen Verwandten. Kein Wiedergeborener soll ein Weib heirathen, welches körperliche oder geistige Mängel hat, oder einer Familie entsprossen ist, wo erbliche Krankheiten und Fehler vorkommen, oder einem unbekannten oder einem ohne männliche Nachkommen gebliebenen Vater, der obendrein einen schauderhaften Namen führt, angehört. Der Mangel der Jungfrauschaft war kein Ehe-Hinderniss; doch stand es dem von jenem Verhältnisse vorher nicht unterrichteten Manne frei, sein von einem Anderen vor der Hochzeit entjungfertes Weib sofort zu verstossen. — Wurde der Mann aus seiner Kaste gestossen, so konnte ihn die Frau verlassen; anderen Falles aber musste sie ihm durch das ganze Leben treu bleiben. Der Mann jedoch konnte von seiner Frau jederzeit sich trennen. Die Indier hielten und halten daran fest, es sei die besondere Pflicht der Frau, Kinder zu gebären und aufzuziehen, mit möglichster Sparsamkeit dem Hauswesen vorzustehen und den Mann über Alles zu verehren; des Mannes Pflicht aber sei es, seine Frau zu erhalten und zu beschützen, und mit ihr zu rechter Zeit den Beischlaf zu üben.

Das indische Gesetz berechtigte einen Hausvater, der keine männlichen Nachkommen erzeugen konnte, 1) seiner verheiratheten Tochter zu befehlen, mit ihrem Ehemanne für ihn (den Vater) einen Sohn zu erwerben, 2) seinen Bruder oder einen anderen nächsten Blutsverwandten zu bevollmächtigen, anstatt seiner mit seiner (des Hausvaters) Frau oder Wittwe einen Sohn zu erzeugen. — Den ausserehelichen Geschlechtsverkehr verabscheuten die alten Indier. — Nach dem Râmâyana[15]) war die beste Zeit zum Heirathen um die Frühlings-Nachtgleichen. — Die Mutter genoss in der Familie eines sehr hohen Ansehens, und die Kinderzucht war strenge. — Im Gesetzbuche des Manu, welches A. Loiseleur Deslongchamps[16]) in das Französische übersetzte, sind die indischen Ehevorschriften vollständig enthalten. Es liegt mir auch die aus dem Englischen des William Jones von J. Ch. Hüttner[17]) bewirkte Uebersetzung der Hindu-Gesetze vor.

Der alte Herodot[18]) sagt von einigen indischen Stämmen, sie vermischten sich mit einander öffentlich, wie das Vieh, und ihr

3*

männlicher Same sei nicht weiss, sondern schwarz. Der Erdbeschreiber Strabo [19]) erzählt von den alten Indern, sie heiratheten viele, den Eltern abgekaufte Frauen, und zwar thäten es Einige, um gepflegt zu werden, die Uebrigen aber um Kinder zu erzeugen und sich zu belustigen, ferner dürften die Frauen, wenn sie nicht zur Keuschheit verpflichtet würden, buhlen.

Perser, Meder, Babylonier etc.

Die alten Perser sind uns in ihren ehelichen Verhältnissen durch Herodot [20]), Strabo [21]), Diogenes Laërtius [22]) und Catullus [23]) bekannt geworden. Herodot erzählt, es hätten die Perser niemals die Gewohnheit gehabt, ihre Schwestern zu heirathen; allein der grausame Kambyses verliebte sich in die eigene Schwester und, nachdem er den Spruch der königlichen Richter, dass es kein Gesetz gäbe, welches einem Bruder befähle seine Schwester zu heirathen, wohl aber eines bestehe, wonach der König thun könne, was er wolle, — gehört, vermählte er sich mit ihr, und nahm bald darauf noch seine zweite Schwester. Strabo meldet von den Ehen der alten Perser, dass sie zu Anfang der Frühlings-Tagundnachtgleiche geschlossen wurden; bevor der Bräutigam in das Brautbett stieg, verzehrte er einen Apfel (wahrscheinlich eine Quitte [Liebes-Apfel]) oder Kameelmark. Weiter sagt der griechische Geograph, es hätten die Perser viele Frauen geheirathet und ausserdem viele Beischläferinnen gehalten, und es sei dies wegen der grösseren Vermehrung geschehen; ja sie sollen Preise auf die Menge der Kinder gesetzt haben. Von den Magiern dieses Volkes erzählt er, dass deren väterliche Sitte es erlaubte, ihren eigenen Müttern beizuwohnen; Diogenes Laërtius und Catullus sprechen gleichfalls von Ehen zwischen den Kindern und Eltern bei den Persern, und der letztere Schriftsteller behauptet, die Magier dieses Volkes müssten aus der geschlechtlichen Vermischung der Söhne mit ihren Müttern hervorgegangen sein.

Bei den Medern war es, nach der Erzählung von Strabo [24]), üblich, dass die Könige viele Frauen nahmen; diejenigen Meder aber, welche Gebirge bewohnten, durften gar nicht weniger als fünf Weiber heirathen. «Gleicher Weise sollen», meint der Geograph weiter, «die

Frauen es sich zur Ehre rechnen, wenn die Männer sehr viele Frauen besitzen; weniger als fünf halten sie für ein Unglück.» — Von den Assyriern sagt Strabo [25]) unter Anderem: «Eigen aber ist ihnen die Sitte, dass drei verständige Männer, Oberhäupter jedes Stammes, angestellt sind, welche die heirathsfähigen Jungfrauen dem Volke vorführen und den Brautsuchern anbieten, immer die geehrteren zuerst. So werden dort die Ehen gestiftet. So oft sie einander beigewohnt haben, stehen sie auf, sich zu beräuchern, Jeder für sich; früh Morgens baden sie, ehe sie ein Gefäss anrühren; denn gleicher Weise, wie nach einer Leiche das Bad im Gebrauch ist, so auch nach der Begattung. — Allen Babylonierinnen ist es zufolge eines Orakelbefehles Sitte, mit vieler Bedienung und Begleitung zu einem Tempel Aphrodite's zu gehen, und einem Fremden beizuwohnen. Der Hinzutretende legt ihr so viel Geld, als ihm schicklich dünkt, in den Schoss, führt sie abseits vom Tempelplatze und begattet sie; das Geld aber wird der Aphrodite geweihet.» Es gab im alten Babylon eine besondere Behörde, der es oblag, die Jungfrauen zu verheirathen, und in Sachen des Ehebruches zu richten. Jene öffentliche Unzucht der babylonischen Weiber erzählt auch Herodot im ersten Buche seiner Geschichte, sagt, dass die Waschung nach dem Beischlafe auch bei den Arabern Sitte sei, und ausserdem merkt er, in Betreff des babylonischen Volkes, unter Anderem noch Folgendes [26]) an: «In jedem Dorfe geschieht es jährlich einmal, dass die mannbaren Jungfrauen auf einem Platze versammelt wurden. Die Männer standen herum. Der Ausrufer stand auf und verkaufte eine nach der anderen, die schönste zuerst. Sie wurden aber zu Eheweibern verkauft. Die reichsten heirathslustigen Babylonier kauften die schönsten Weiber, in diesem Geschäfte sich überbietend. Wer aber aus dem gemeinen Volke eine Frau haben wollte, der brauchte keine schöne: er bekam eine hässliche Jungfrau und Geld. Denn wenn der Ausrufer mit dem Verkaufe der schönen Weibspersonen fertig war, liess er eine ungestaltete oder verkrüppelte auftreten, und bot sie Demjenigen an, welcher sie heirathen und das wenigste Geld nehmen wollte; war er damit zufrieden, so wurde ihm die Jungfrau zum Weibe überlassen. Niemand stand es frei, seine Tochter zu geben, wem er wollte.» Herodot nennt diese Gewohnheit eine sehr weise, sagt aber, sie sei im Laufe der Zeit abgekommen, und die Babylonier der unteren Volksschichten hätten, als sie nach Eroberung der Stadt hart gehalten und um ihr Vermögen gebracht wurden, ihre Töchter veranlasst, mit ihrem Leibe

Geld zu verdienen. — Von den Massageten und Libyern wissen wir durch Strabo [27]) das Folgende. Die Massageten heiratheten nur eine Frau; jedoch konnten sie auch ohne Weiteres und ganz öffentlich mit den Frauen Anderer Beischlaf üben. Die libyschen Völker lebten in Vielweiberei. — Von der geschlechtlichen Lust der alten Geten sagt der griechische Komiker Menander [28]) [in der von Groskurd [29]) bewirkten Uebersetzung des Passus]:

Denn auch nicht Einer von uns Leuten freit, wenn nicht
Der Weiber zehn und elf, ja Mancher zwölf, und mehr.
Hat einer vier erst oder fünf gefreit, und wird
Vom Tod ereilt, ein Ungefreiter, ein Elendsmensch,
Ein Brautberaubter dieser dort zu Lande heisst.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Herodotus, Des — neun Bücher der Geschichte. Von J. E. Goldhagen. Lemgo. 1756. in 8⁰. pag. 157. — Buch II. 86.

2) Diodori Siculi, Bibliothecae historicae libri qui supersunt ac deperditorum fragmenta. Ex editione P. Wesselingii ... adjunxit H. C. A. Eichstädt. Halis Saxonum. 1800—02. in 8⁰. Bd. I. pag. 145. — Buch I. Hauptstück 80.

3) Uhlemann, M., Handbuch der gesammten ägyptischen Alterthumskunde. Leipzig. 1857—58. in 8⁰. Bd. II. pag. 274. u. fg.

Uhlemann, M., Thoth, oder die Wissenschaften der alten Aegypter, nach klassischen und ägyptischen Quellen bearbeitet. Göttingen. 1855. in 8⁰. pag. 121. u. fg.

Uhlemann, M., Drei Tage in Memphis. Ein Beitrag zur Kenntniss des Volks- und Familienlebens der alten Aegypter. Göttingen. 1856. in 8⁰. pag. 20. u. fg.

4) Herodot. A. a. O. pag. 132. — Buch II. 32.

5) Diodor Siculus. A. a. O. Bd. I. pag. 44. u. fg. — Buch I. Hauptstück 27.

Diodor's von Sicilien, historische Bibliothek, übersetzt von J. F. Wurm. Stuttgart. 1827—40. in kl. 8⁰. Bd. I. pag. 45. u. fg.

6) Codicis Justiniani amplissimum argumentum. Lugduni Batavorum. 1516. in fol. [Steht in der Gothaischen Bibliothek: fol. M. T. p. 587. Nr. 13.] Blatt 197. — Buch V. Titel 5. Lex 8.

«Licet quidam Egyptiorum idcirco mortuorum fratrum sibi conjuges matrimonio copulaverint» etc.

7) Diodor Siculus. A. a. O. Bd. I. pag. 141. u. fg. Buch I. Hauptstück 78.

In Wurm's Uebersetzung: Bd. I. pag. 123. u. fg.

8) Wilkinson, J. G., Manners and customs of the ancient Egyptians, including their private life, government, laws, arts, manufactures, religion and early history. London. 1837. in 8⁰. Bd. II.

9) Rosellini, J., J monumenti dell' Egitto e della Nubia. Pisa. 1832—44. in 8⁰.

10) Jolowicz, H., Bibliotheca Aegyptiaca. Leipzig 1858. in 8⁰.

11) Strabon's Erdbeschreibung in siebenzehn Büchern. Von Ch. G. Groskurd. Berlin & Stettin. 1831—34. in 8⁰. Bd. III. pag. 395. — Buch XVII. Abschnitt 1. §. 46.

12) Kalthof, J. H., Jus matrimonii veterum Indorum cum eodem Hebraeorum comparatum. Bonnae. 1829. in 8⁰.

13) Allgemeine Literatur-Zeitung. Vom Jahre 1830. Halle. in 4⁰. Bd. II. Nr. 113 & 114.

14) Bohlen, P. v., Das alte Indien mit besonderer Rücksicht auf Aegypten. Königsberg. 1830. in 8⁰. Bd. II. pag. 142. u. fg.

15) Bohlen. — A. a. O. Bd. II. pag. 148. u. fg.

16) Manava-Dharma-Sastra. Lois de Manou, ... traduites du Sanscrit ... par A. Loiseleur Deslongchamps. Paris. 1833. in 8⁰. pag. 71. u. fg. Ausser den oben angeführten Vorschriften des Manu kommen noch folgende in Betrachtung, die wir in der Uebersetzung Loiseleur's mittheilen [pag. 72. u. fg.]:

«Il doit éviter, en s'unissant à une épouse, les dix familles suivantes, lors même qu'elles seraient très considérables et très riches en vaches, chèvres, brebis, biens et grains; savoir:

«La famille dans laquelle on néglige les sacremens, celle qui ne produit pas d'enfans mâles, celle où l'on n'étudie pas l'Écriture Sainte, celle dont les individus ont le corps couvert de longs poils, ou sont affligés, soit d'hémorrhoïdes, soit de phthisie, soit de dyspepsie, soit d'épilepsie, soit de lèpre blanche, soit d'éléphantiasis.

«Qu'il n'épouse pas une fille ayant des cheveux rougeâtres, ou ayant un membre de trop, ou souvent malade, ou nulle-

ment velue, ou trop velue, ou insupportable par son bavardage, ou ayant les yeux rouges;

«Ou qui porte le nom d'une constellation, d'un arbre, d'une rivière, d'un peuple barbare, d'une montagne, d'un oiseau, d'un serpent, ou d'un esclave, ou dont le nom rappelle un objet effrayant.

«Qu'il prenne une femme bien faite, dont le nom soit agréable, qui ait la démarche gracieuse d'un cygne ou d'un jeune éléphant, dont le corps soit revêtu d'un léger duvet, dont les cheveux soient fins, les dents petites, et les membres d'une douceur charmante.

«Un homme de sens ne doit pas épouser une fille, qui n'a pas de frère, ou dont le père n'est pas connu; dans la crainte, pour le premier cas, qu'elle ne lui soit accordée par le père que dans l'intention d'adopter le fils qu'elle pourrait avoir, ou, pour le second cas, de contracter un mariage illicite» ... etc.

17) Hindu-Gesetzbuch oder Manu's Verordnungen nach Calluca's Erläuterung, ... ins Englische übersetzt von W. Jones ... verdeutschet von J. Ch. Hüttner. Weimar. 1797. in 8⁰. pag. 70. u. fg.

18) Herodot. A. a. O. pag. 264. — Buch III. Hauptstück 96.

19) Strabo. A. a. O. Bd. III. pag. 149. u. fg. — Buch XV. Abschnitt 1. §. 54.

20) Herodot. A. a. O. pag. 225. — Buch III. Hauptstück 31.

21) Strabo. A. a. O. Bd. III. pag. 196. u. 199. — Buch XV. Abschnitt 3. §. 17. u. 20.

22) Diogenis Laertii, De vitis, dogmatis et apophthegmatis clarorum philosophorum libri decem. Graece emendatiore edidit; notatione emendationum, latina Ambrosii interpretatione castigata, appendice critica atque indicibus instruxit H. G. Huebner. Lipsiae. 1828—31. in 8⁰. Bd. II. pag. 409. — Buch IX. Hauptstück 11. Nr. 9.

«Nam Persis quidem filiabus misceri non absurdum est, id vero Graecis nefarium existimatur.»

23) Catullus, Cajus Valerius, in integrum restitutus ex manuscripto nuper Romae reperto, etc. etc. Critice J. F. Corradini de Allio in interpretes veteres, etc. etc. cum vita poetae nondum edita. Venetiis. 1738. in fol. pag. 165.

Ferner in: C. Valerii Catulli, Veronensis, liber. Ex recensione C. Lachmanni. Berolini. 1829. in 8⁰. pag. 71.

und in: Passeratii, J., Commentarii in C. Val. Catullum, Albicum Tibullum et Sex. Aur. Propertium. Parisiis. 1608. in fol. — Epigr. 91.

«(In Gellium.)

1. Nascatur magus ex Gelli matrisque nefando
2. Conjugio, et discat persicum haruspicium.
3. Nam magus ex matre, et gnato gignatur, oportet,
4. Si vera est Persarum impia religio.» etc. etc.

24) Strabo. A. a. O. Bd. II. pag. 428. — Buch XI. Abschnitt 13. §. 11.

25) Strabo. A. a. O. Bd. III. pag. 225. u. fg. — Buch XVI. Abschnitt 1. §. 20.

26) Herodot. A. a. O. pag. 104. u. fg. — Buch I. Hauptstück 185.

27) Strabo. A. a. O. Bd. II. pag. 400. — Buch XI. Abschnitt 8. §. 6.
Bd. III. pag. 438. — Buch XVII. Abschnitt 3. §. 19.

28) Menander. — Menandri et Philemonis Reliquiae, quotquot reperiri potuerunt; graece et latine, cum notis Hugonis Grotii et Joannis Clerici. Amstelodami. 1709. in 8⁰. pag. 256 u. fg.

Omnes enim Thraces, et praesertim Getae
Nos inter omnes (etenim ipse glorior
Illinc genus me ducere) non valde continentes
Sumus; nemo enim nostrum ducit, nisi decem aut
Undecim uxores, duodecimve, nonnulli et plures.
Si vero quatuor tantum, aut quinque, cum quispiam duxerit, forte
Moriatur sine concubio, infelix,
Et coelebs hic vocatur, apud eos qui illic habitant.

29) Strabo. A. a. O. Bd. I. pag. 525. — Buch VII. Abschnitt 3. §. 4.

Hebräer.

Von den ehelichen Verhältnissen der alten Hebräer. — Der Verfasser der Genesis lässt den Gott der Juden sprechen [1]: «Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehülfin

machen, die um ihn sei.» «Darum wird», schreibt jener Verfasser weiter unten, «ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und sie werden sein Ein Fleisch.» Und er lässt den Jehovah zum Weibe sagen: «Ich will dir viele Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst; du sollst mit Schmerzen Kinder gebären, und dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein.» Dies ist die Grundlage der jüdischen und der christlichen Lehre von der Ehe. Das Judenthum hat sie in ihrer rauheren, das Christenthum in ihrer milderen Seite angenommen.

Wir haben aus neuester Zeit eine auf dem sorgfältigsten Studium der jüdischen Quellen beruhende Zusammenstellung der Eheverhältnisse, wie sie bei den alten Hebräern Statt fanden und bei den jetzigen Juden üblich sind, von J. F. Schröder [2]); wenn sie auch an Umfang hinter der Arbeit von Michaelis [3]), auf die wir alsbald zurückkommen werden, steht, so ist sie doch so gut ausgeführt, dass wir alle Jene, die über unsere folgende Skizze zu blicken wünschen, darauf hinweisen zu müssen glauben. Eine umfassende, der älteren Zeit angehörige Schrift über jüdische Ehe-Angelegenheiten ist die von Johann Selden [4]); sie ist durch Ausführlichkeit und grosse Gelehrsamkeit ausgezeichnet, und kann von Niemand entbehrt werden, der Studien über die Ehen der Hebräer machen will. Wir dürften im Laufe der Betrachtungen mehrmals auf das Buch zurückkommen. Auch bei J. L. Saalschütz [5]) findet man den fraglichen Gegenstand gut behandelt.

Es geht aus dem ersten Buche Mosis [6]) hervor, dass bei den alten Juden die Weiber für Geld oder Knechtdienst erworben werden konnten: Jakob dient um seine beiden Weiber Lea und Rahel bei deren Vater Laban vierzehn Jahre; und Siechem bietet dem Vater und den Brüdern der Dina die grösste Morgengabe und alle von ihnen verlangten Geschenke für dieses Weib. Der Vater konnte seinem Sohne eine Beischläferin geben, nur musste er dieser nach dem Gesetze Mosis (2. XXI. 9) das Recht einer Tochter einräumen; gibt er dem Sohne eine rechte Frau, so soll die Ehe mit der Magd fortdauern, und zwar so, dass ihr an Unterhalt, standes-gemässer Kleidung und an dem gesetzlich gebührenden Beischlaf nichts abgeht; hat aber der Sohn nicht Lust, die Beischläferin neben der Frau zu behalten, oder kann er es wegen seines geringen Vermögens nicht thun: da verordnet das Mosaische Gesetz, die Magd ohne Lösegeld frei zu lassen. Das Kebsweiber-Wesen war bei den alten

Hebräern sehr im Schwunge; es ist dies überhaupt bei den morgenländischen Völkern der Fall, und scheint dem Klima und der ganzen Lebensweise seine Entstehung zu verdanken.

Im fünften Buche Mosis (XXII. 17. u. fg.) wird die alt-jüdische Barbarei in Bezug auf die Jungfrauschaft auseinander gesetzt, und die dort verzeichneten kannibalischen Gesetze haben den Juden aller Zeiten Anlass zu einer endlosen Reihe von Thorheiten gegeben. Das Mosaische Gebot verlangt Steinigung eines Weibes, von dem bewiesen wird, dass es vor der Hochzeit Beischlaf übte. In Betreff der Nachweisung der Jungfrauschaft bei den jüdischen Bräuten, stellte Michaelis [7]) seine Bibel-Forschungen folgender Massen zusammen: «Der Vater, oder ein Anverwandter, verkaufte oder vergab die Braut: zwischen Verlobung und Hochzeit war gemeiniglich eine Zeit von zehn Monaten oder einem vollen Jahre (wie es noch jetzt bei den Juden üblich ist): es ward eine Hochzeit gehalten, von der das Gastgebot gemeiniglich bei Reicheren eine Woche dauerte; am ersten Abende brachte der Vater, oder die Verwandten, die Braut und zwar, wie es scheint, verhüllt in das Schlafgemach des Bräutigams und warteten, bis ihnen das mit den blutigen Merkmalen der verlorenen Jungfrauschaft gefärbte Betttuch heraus gebracht ward. Dies hoben sie auf als einen Beweis, dass die Braut eine reine Jungfrau gewesen sei, und um, wenn der Mann es läugnete, das Tuch künftig im Gerichte vorzeigen, und den Gatten zur Abbitte und Strafe bringen zu können.» Wie viel Betrug aber mit der rothen Färbung der Betttücher bei den Juden aller Zeiten vorkam, lässt sich leicht errathen, wenn man bedenkt, dass bei neunundneunzig Procent der Mädchen meist noch vor der völligen Geschlechtsreife theils durch den Beischlaf, theils durch Selbstbefleckung, das sogenannte Jungfernhäutchen (Hymen) zerstört wird; und wie verschwindend klein ist die Zahl der jungen Ehemänner, welche beurtheilen können, ob sie es mit einer reinen Jungfrau oder mit einer Entjungferten zu thun haben. «Der Schmerz und die Blutung beim ersten Beischlafe», sagt A. L. Dornblüth [8]), «von Zerreissung des Hymens herrührend, geben ein höchst unsicheres Merkmal der Jungfrauschaft ab, weil beide fehlen können, wo das Hymen ohne vorgängige Unkeuschheit zerstört wurde, und in allen denen Fällen, wo es durch Vollziehung des Beischlafes nicht verletzt wurde. Es kann die schmerzhafte Empfindung fehlen, wenn des Mannes Glied im Verhältnisse zur Scheide sehr klein ist. Der Schmerz kann erdichtet, und die Blutung, abgesehen von der leicht möglichen vorsätzlichen Täuschung,

durch den eben eintretenden Monatsfluss veranlasst werden. Lange Enthaltsamkeit, eine starke männliche Ruthe, zumal bei einer sehr engen, fleischigen Scheide, bei erkünstelter Verengerung, können Schmerz und Blutung wohl öfters bewirken.» [Ueber den fraglichen Punkt möge man, abgesehen von den Schriften der Geburtshelfer, noch bei Severin Pineau[9]), Paolo Zacchia[10]), F. C. Fischer[11]), Melchior Sebiz[12]), B. S. Albinus[13]), J. G. Tolberg[14]), L. J. C. Mende[15]), Parent- Duchatelet[16]) u. s. w. Nachlese halten. Von Schwängerung bei verschlossenen Hymen wird im Jahre 1816 in der medicinisch-chirurgischen Zeitung[17]) gemeldet.] —

Die Vielweiberei war bei den Hebräern etwas Gewöhnliches; wir entnehmen dies aus einer Reihe von Bibelstellen[18]). Wenn es im fünften Buche Mosis (XVII. 17) heist: «Er soll auch nicht viele Weiber nehmen, dass sein Herz nicht abgewandt werde»; so ist damit nicht, wie Viele auslegten, gesagt, dass Moses die Einweiberei anbefahl. — Die sogenannten Levirats-Ehen fanden Statt, wenn Einer ohne Kinder starb, und dessen Bruder die hinterlassene Wittwe heirathete. Der erste Sohn einer solchen Ehe wurde dem Verstorbenen zugeschrieben und bekam dessen Erbschaft. «Das Recht», sagt Michaelis[19]), «nach welchem man seines ohne Kinder verstorbenen Bruders Wittwe heirathen musste, war viel älter als Moses, und wenigstens schon über dritthalbhundert Jahre vor Gebung dieses Gesetzes in Palästina unter den Canaanitern und den Vorfahren der Israëliten üblich, und zwar (wurde es) damals mit einer solchen Strenge (gehandhabt), dass man gar kein Mittel wusste, sich von ihm loszumachen, es mochte Einem so verhasst und beschwerlich vorkommen, als es wollte.»

Das Mosaische Gesetz dictirt den Priestern in Ehesachen, wie folgt[20]): «Sie sollen keine Hure (zur Frau) nehmen, noch eine Geschwächte, oder die von ihrem Manne verstossen ist.» «Eine Jungfrau soll er zum Weibe nehmen.» Und den Profanen gab Moses[21]) nachstehende Ehe- und Keuschheits-Gesetze: «Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun, ihre Scham zu blössen. ... — Du sollst deines Vaters und deiner Mutter Scham nicht blössen. ... — Du sollst deines Vaters Weibes Scham nicht blössen, denn es ist deines Vaters Scham. — Du sollst deiner Schwester Scham ... nicht blössen. — Du sollst deines Sohnes oder deiner Tochter Scham nicht blössen, denn es ist deine Scham. — Du sollst deines Vaters Schwester Scham nicht blössen. ... — Du sollst deiner Mutter Schwester Scham nicht blössen. ... — Du sollst deiner Schwie-

gertochter Scham nicht blössen, denn sie ist deines Sohnes Weib.... — Du sollst deines Bruders Weibes Scham nicht blössen, denn sie ist deines Bruders Scham. — Du sollst deines Weibes Tochter Scham nicht blössen, noch ihres Sohnes Tochter, oder Tochter Tochter nehmen, ihre Scham zu blössen, denn es ist ihre nächste Blutsfreundin, und ist ein Laster. — Du sollst deines Weibes Schwester nicht nehmen, neben ihr, ihre Scham zu blössen, ihr zuwider, weil sie noch lebet. — Du sollst nicht zum Weibe gehen, weil sie eine Krankheit hat, in ihrer Unreinigkeit ihre Scham zu blössen. — Du sollst auch nicht bei deines Nächsten Weibe liegen, sie zu besamen, damit du dich an ihr verunreinigest. — Du sollst nicht bei Knaben liegen, wie beim Weibe, denn es ist ein Gräuel. — Du sollst auch bei keinem Thier liegen, dass du mit ihm verunreiniget werdest. Und kein Weib soll mit einem Thier zu schaffen haben, denn es ist ein Gräuel. — Ihr sollt euch in dieser keinem verunreinigen, denn in diesem Allem haben sich verunreiniget die Heiden. . . . — Du sollst deine Tochter nicht zur Hurerei halten, dass nicht das Land Hurerei treibe, und werde voll Lasters.» — Und Moses [22]) belegte die Uebertretung der vorstehenden Gesetze mit sehr harten Strafen; denn er befiehlt, dass der, welcher bei seines Vaters Weibe, bei Knaben, bei Thieren, bei seiner Schwester, seines Vaters Tochter, seiner Mutter Tochter, bei seiner Mutter Schwester, bei seiner Schwiegertochter, bei seines Vaters Bruders Weibe u. s. w. schläft, getödtet werde, eben so wie der Ehebrecher und wie das Weib, welches von einem Thiere sich beschlafen lässt. Wer ein Weib sammt dessen Mutter nahm, war dem Feuertode verfallen. — Im Mosaischen Gesetze kommt die Ausdrucksweise «die Scham blössen» vor; sie ist mit Beischlaf gleich bedeutend. «Die Hebräer», sagt Michaelis, «setzen nämlich bei dieser Redensart voraus, wer die Blösse eines Frauenzimzimmers aufdeckt, werde es dabei nicht lassen, und nannten also die vorhergehende Handlung, das Aufdecken der Blösse, mit Einschliessung ihrer Folge, der wirklichen fleischlichen Vermischung, so wie wir vermittelst eines gleichen Euphemismus «bei Einer schlafen» für die fleischliche Vermischung setzen.» — Waren auch die Strafen, welche der grosse jüdische Gesetzgeber wider die Uebertretung seiner Gebote aufstellte, geradezu kannibalisch hart; seine Keuschheits- und Ehe-Gesetze sind ausgezeichnet weise und gerecht, und werden das Lob und die Bewunderung von den Vernünftigen aller Zeiten erndten; nur Das dürfte immer befremden, dass Moses den alten Brauch der Levirats-Ehen nicht beseitigte.

In Betreff der Ehescheidung, von welcher im Buch Naschim des Talmud [23]) gehandelt wird, verfügt das Mosaische Gesetz [24]), es könne Jedermann von seiner Frau, wenn sie ihm nicht gefällt, sich trennen, oder, was das Nämliche ist, ihr den Scheidebrief (Gittin) geben. Und wurde die geschiedene Frau eines Anderen Weib, und auch dieser Mann gibt ihr den Scheidebrief, oder er stirbt; so kann sie der erste Mann nicht wieder heirathen, weil sie nun unrein ist. Im Tharing [25]), dem ersten Theile des Schulchan Aruch, heisst es, dass Derjenige, welcher eine von ihm genothzüchtigte Frau heirathen musste, lebenslänglich nicht von ihr, gegen ihren Willen sich scheiden lassen durfte. Ueber die Ehescheidung der Juden vergleiche man auch Selden [26]). — Aus der rabbinisch-talmudischen Lehre vom Scheidebriefe wird der Wahnwitz und die Bornirtheit der Rabbinen und des ganzen alt-gläubigen Judenvolkes eben so klar, wie aus den Beifügungen der albernsten Art, welche man im Laufe der Zeit zu dem so einfachen und deutlichen Gesetze Mosis sich erlaubte. So z. B. sagen die Rabbinen [27]), man dürfe sich mit seiner Urgrossmutter nicht verheirathen; ich glaube nicht, dass ein Mensch — von den Tollhaus-Bewohnern abgesehen — so sinnlos sein würde, seine «Urgrossmutter» zur Ehe zu begehren; für die Dummheit eines Solchen müsste ein besonderer Namen erfunden werden, denn unsere Wörterbücher, wenn gleich sehr reich an Schimpfnamen, enthalten keinen für einen derartigen Fall passenden. Selbst bei den Mäusen und Kaninchen, die doch so schnell sich vermehren und, bei der Begattung, nach Blutsverwandtschaft wohl wenig fragen dürften, wird man fleischliche Vermischung mit der Urgrossmutter nicht finden.

Ein wahrer Spiegel des menschlichen Unsinnes sind die Regeln, welche das Judenthum in Betreff des Verhältnisses der monatlichen Reinigung des Weibes zum ehelichen Leben aufstellte. Vom Standpunkte der Gesundheitspflege muss einem jeden Manne gerathen werden, während der Menstruationszeit seiner Frau des Beischlafes sich zu enthalten: aber in alt-jüdischen Blödsinn zu verfallen, dies könnte auch eine kannibalische Hygieine nicht verlangen. Sehr schön hat Schröder [28]) die bezüglichen rabbinischen Vorschriften zusammen gestellt. Wir geben nachstehend seine eigenen Worte: «Sobald der Bräutigam seine Braut als Jungfrau erkannt hat, muss diese sich sogleich vierzehn Tage von ihm absondern, wiewohl diese Vorschrift nicht mit solcher Strenge geübt wird, als es bei der monatlichen Reinigung der Frau geschehen muss. Denn der junge Ehemann darf wenigstens mit seiner Frau noch essen und trinken und, wenn Beide

angezogen sind, auf einem Bette mit ihr liegen oder auf einer Bank sitzen; dagegen muss die Frau, sobald ihr Monatliches eintritt, es ihrem Manne sogleich anzeigen und sich ganz von ihm trennen. Nach den ersten fünf Tagen legt sie weisse Kleider und Wäsche an, bleibt aber noch sieben andere Tage unrein. Während der ganzen Zeit darf der Mann weder mit ihr scherzen und lachen, noch sogar sich freundlich mit ihr unterreden. Sind nothwendige Dinge zu besprechen, so dürfen sich beide wenigstens nicht das Gesicht zuwenden. Der Mann darf die Frau nicht berühren, ihr nicht die Hand geben u. s. w.; ja, er darf nicht einmal mit ihr aus einer Schüssel essen oder aus einem Glase mit ihr trinken. Wenn sie an einem Tische mit einander essen müssen, so sollen beide ein anderes Tischtuch haben oder es soll sonst ein Unterschied zwischen ihnen am Tische gemacht sein. Sie dürfen nicht neben einander sitzen, also auch nicht in einem Wagen fahren. Die Frau muss sich hüten, während der Zeit der Menstruation sich vor ihrem Manne irgend zu entblössen, nur ihr Gesicht und ihre Hände darf sie vor ihm sehen lassen. Hat ein Ehepaar keine Bedienung, so dass sie sich einander Handreichung bei manchen Dingen leisten müssen; so soll dies dennoch auf besondere Weise geschehen. Wollte also Eines dem Andern etwas zu essen reichen, so sollen sie dies mit der linken Hand und mit abgewendetem Gesichte thun, oder es muss das Darzureichende auf einen daneben stehenden Stuhl u. s. w. gesetzt werden. Die Frau darf dem Manne kein Waschwasser bringen, noch viel weniger ihm dasselbe auf die Hände giessen u. s. w. Nur im äussersten Nothfalle darf Eines das Andere in einer Krankheit heben oder ihm sonst behülflich sein. Sogar darf der jüdische Arzt seiner Frau, wenn noch andere Aerzte zu haben sind, nicht an den Puls fühlen. Weniger strenge werden alle diese Vorschriften in den letzten sieben Tagen der Reinigung beobachtet.» — Doch genug der rabbinischen Thorheit; und nur noch den Ruf an die Völker, den Juden erst nach Ablegung ihrer grausamen, harten und dummen Gebräuche, und bis sie menschenwürdiger denken und fühlen, naturgemässer handeln gelernt, die Emancipirung zu gewähren. Sie mögen bei ihrem Glauben bleiben; aber schändlicher Gewohnheiten, welche der Natur und Vernunft nur zum bittersten Hohne geworden sind, müssen sie sich entledigen, wenn sie auf den Namen civilisirter Menschen und freier Bürger Anspruch machen wollen. —

Zum Schlusse muss ich noch darauf weisen, dass J. B. Friedreich[29]) über die Päderastie und Sodomie, über die Entmannung

und über die Geschichte der auf Vermehrung der Geschlechtslust hinwirkenden Mittel der alten Juden genauere Studien machte, deren Berücksichtigung ich dringend empfehlen muss. Es wird in seinem Buche unter Anderem gezeigt, wie weit verbreitet jene schändlichen Laster unter den Juden waren.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) 1. Buch Mosis. Hauptstück II. Vers 18. u. 24; Hauptsück III. Vers 16.
2) Schröder, J. F., Satzungen und Gebräuche des talmudisch-rabbinischen Judenthums. Bremen. 1851. in 8⁰. pag. 456. u. fg.
3) Michaelis, J. D., Mosaisches Recht. Biehl. 1777. in 8⁰. Bd. II. pag. 79. u. fg.; Bd. V. pag. 159. u. fg.
4) Seldeni, J., Uxor ebraica, seu de nuptiis et divortiis ex jure civili, id est divino et talmudico, veterum Ebraeorum, libri tres. Editio nova. Francofurti ad Oderam. 1673. in 4⁰.
5) Saalschütz, J. L., Das Mosaische Recht, nebst den vervollständigenden talmudisch-rabbinischen Bestimmungen. 2. Aufl. Berlin. 1853. in 8⁰.
6) 1. Buch Mosis. Hauptstück XXIX. u. XXXIV.
7) Michaelis. — A. a. O. Bd. II. pag. 102.
8) Dornblüth, Jungfrauschaft. — In: G. F. Most, Ausführliche Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde. Leipzig. 1838—40. in 8⁰. Bd. I. pag. 968.
9) Pinaei, S., De integritatis et corruptionis virginum notis: de graviditate et partu naturali mulierum. Lugduni Batavorum. 1639. in 12⁰. pag. 48. u. fg.
10) Zacchiae, P., Quaestionum medico-legalium tomi tres. Editio nova, etc. etc. Francofurti. 1666. in fol. Bd. I. pag. 332; Bd. III. pag. 168.
11) Fischer, F. C. J., Ueber die Probenächte der teutschen Bauermädchen. Berlin & Leipzig. 1780. in 8⁰.
12) Sebiz, M., De notis virginitatis. Lugduni Batavorum. 1641. in 12⁰.
13) Albini, B. S., Academicarum annotationum liber quartus. Leidae. 1758. in 4⁰. pag. 49. u. fg.
14) Tolberg, J. G., Commentatio de varietate hymenum. Halae. 1791. in 4⁰. pag. 10. u. fg.
15) Mende, L. J. C., Commentatio anatomico-physiologica de hymene seu valvula vaginali. Göttingae. 1827. in 4⁰.

16) Parent-Duchatelet, A. J. B., De la prostitution dans la ville de Paris, etc. etc.; précédé d'une notice sur la vie et les ouvrages de l'auteur, par F. Leuret. Bruxelles. 1837. in 4⁰. pag. 66.
17) Medicinisch-chirurgische Zeitung. Salzburg. 1816. in 8⁰. Bd. III. pag. 84.
18) VIII. Buch der Richter. Vers 30. — «Und Gideon hatte siebenzig Söhne, die aus seiner Hüfte gekommen waren; denn er hatte viele Weiber.»

1. Buch Samuelis. Hauptstück I. Vers 2. — «Und er hatte zwei Weiber; eine hiess Hanna, die andere Peninna.»

2. Buch Samuelis. Hauptstück XII. Vers 8. — «Und ich habe dir deines Herren Haus gegeben, dazu seine Weiber in deinen Schooss.»

1. Buch der Chronica. Hauptstück II. Vers 18. u. 19. — «Caleb, der Sohn Hezrons, zeugete mit Asuba, seiner Frau, und mit Jerigoth ... — Da aber Asuba starb, nahm Caleb Ephrath» ... — etc. etc.
19) Michaelis. — A. a. O. Bd. II. pag. 139.
20) 3. Buch Mosis. Hauptstück XXI. Vers 7. 13. 14.
21) 3. Buch Mosis. Hauptstück XVIII. Vers 6. u. fg.; Hauptstück XIX. Vers 29.
22) 3. Buch Mosis. Hauptstück XX. Vers 10. u. fg.
23) Rabe, J. J., Mischnah, oder der Text des Talmuds. Das ist Sammlung der Aufsätze der Aeltesten, und mündlichen Ueberlieferungen oder Traditionen, als Grund des heutigen Pharisäischen Judenthums. Onolzbach [d. i. Ansbach]. 1760—63. in 4⁰. Bd. III. pag. 199. u. fg.
24) 5. Buch Mosis. Hauptstück XXIV. Vers 1. u. fg.
25) Creizenach, M., Schulchan Aruch, oder encyclopädische Darstellung des Mosaischen Gesetzes, wie es durch die rabbinischen Satzungen sich ausgebildet hat, u. s. w. Frankfurt a. M. 1833—40. in 8⁰. Bd. I. pag. 40.
26) Selden. Uxor ebraica. pag. 331. u. fg. — Buch III. Hauptstück 21. u. fg.
27) Schröder. Satzungen und Gebräuche u. s. w. pag. 457. u. fg.
28) Schröder. — A. a. O. pag. 482. u. fg.
29) Friedreich, J. B., Zur Bibel. Naturhistorische, anthropologische und medicinische Fragmente. Nürnberg. 1848. in 8⁰. Bd. I. pag. 153. u. fg.; 158. u. fg.; Bd. II. pag. 166. u. fg.

Muhammedaner.

Die Muhammedaner. — Des Korans zweite Sure, genannt El bakara, d. i. die Kuh, [1]) spricht: «Nehmet keine Götzendienerin zur Frau, bis sie gläubig geworden. Wahrlich eine gläubige Sklavin ist besser, als die freie Götzendienerin, und wenn sie auch noch so sehr euch gefällt. Verheirathet auch keine Gläubige des weiblichen Geschlechtes an einen Götzendiener, bis er gläubig geworden; denn ein gläubiger Sklave ist besser, als der freie Götzendiener, und wenn er auch noch so sehr euch gefällt. ... Darum sondert euch während ihrer monatlichen Reinigung von den Frauen ab, bis sie sich gereiniget haben. ... Die Weiber sind euer Acker; kommet in eueren Acker auf welche Weise ihr wollet, weihet aber zuvor euere Seele. ... Die, welche geloben, von ihren Frauen sich zu trennen, sollen vier Monate es bedenken ... Die geschiedene Frau muss dann noch so lange warten, bis sie dreimal ihre Reinigung gehabt, und sie darf nicht verheimlichen, was Gott in ihrem Leibe geschaffen (d. i. Schwangerschaft). ... Die Ehescheidung ist zweimal erlaubt. ... Trennt der Mann zum dritten Male sich von seinem Weibe, so darf er es nicht wieder nehmen; oder die Frau musste zuvor einen anderen Mann geheirathet haben, und dieser von ihr sich scheiden lassen.... Wenn ihr euch von eueren Frauen scheidet, und ihre bestimmte Zeit ist gekommen, dann hindert sie nicht, einen andern Mann zu nehmen.» — Und in der vierten Sure [2]), so Ennisa, d. i. die Weiber, heisst, spricht Muhammed: «Könnt ihr gewiss sein, dass ihr gegen die Waisen nicht ungerecht handelt, so nehmt nach euerem Gutdünken zwei, drei oder vier Weiber; so ihr aber überzeugt seid, dass ihr (durch solche mehrfache Ehe) nicht recht handelt, so heirathet nur eine Frau, oder lebet mit den Sklavinnen, die euer Eigenthum geworden sind. ... Dafern euere Weiber durch Ehebruch sich versündigen sollten, so müsset ihr ihnen dieses Verbrechen durch vier Zeugen beweisen, und dann könnt ihr sie so lange in besondere Behältnisse des Hauses einkerkern, bis sie entweder der Tod befreien, oder Gott ihnen ein Mittel an die Hand geben wird, der Gefangenschaft zu entkommen. Und wenn zwei (Männer) unter euch gegen einander auf sodomitische Weise sich verhalten, so strafet beide. Wenn sie aber sich bekehren und ein gebessertes Leben führen, so höret auf, ihnen Wehe zu thun. ... Euch ist nicht erlaubt, Weiber durch Erbschaft zu heirathen, wenn diese nicht dazu

geneigt sind, oder es zu verhindern, dass sie sich mit Anderen vermählen. . . . Weiber, denen euere Väter schon beigewohnt haben, dürfet ihr nicht heirathen. — Heirathen dürfet ihr ferner nicht euere Mütter, euere Töchter, euere Schwestern, euere Muhmen und Basen, sie mögen von der Seite des Vaters oder der Mutter sein; ingleichen nicht: die Töchter euerer Brüder und euerer Schwestern, die Ammen, die euch gesäugt haben, die Schwestern, die mit euch gesogen haben, die Mütter euerer Weiber, euere Stieftöchter, bei welchen ihr des Vaters Stelle vertretet und die von eueren Weibern geboren sind, denen ihr beigewohnt habt; doch wenn ihr die Ehe mit ihren Müttern durch Beischlaf nicht vollzogen habt, so ist es nicht sündlich. Auch dürft ihr nicht heirathen die Weiber euerer Söhne, die von euch herstammen; und (auch nicht ehelichen) zwei Schwestern zugleich. . . . So dürft ihr endlich nicht freie Weiber heirathen, die schon verehelicht sind, nur Sklavinnen ausgenommen, die euer Eigenthum geworden sind. ... Ausser diesen Fällen könnt ihr euch nach Gefallen vermählen. Ihr könnt euch nach dem Ertrage euerer Glücksgüter Weiber nehmen, die ihr wollt, nur müssen sie ehrbar und züchtig, dürfen keine Huren sein. . . . Vergehen (Sklavinnen) nach geschlossener Heirath sich durch Ehebruch, so sollen sie die Hälfte der Strafe leiden, die über freie Weiber verhängt ist. . . . — Die Versöhnung ist der Ehescheidung vorzuziehen. . . . Seid wohlthätig gegen die Weiber und gegen jede Ungerechtigkeit wider sie auf euerer Hut.» . . .

In der vierundzwanzigsten Sure, welche El nur, das Licht, überschrieben wird, sagt der Prophet [3]: «Eine Hure und einen Hurer sollt ihr mit hundert Schlägen geisseln. . . . Der Hurer soll keine andere Frau, als nur eine Hure oder eine Götzendienerin heirathen, und eine Hure soll nur einen Hurer oder einen Götzendiener zum Manne nehmen. . . . Sage auch den gläubigen Frauen, dass sie ihre Augen abwenden und sich bewahren sollen vor Unkeuschem, und dass sie nicht ihren nackten Körper, ausser nur was nothwendig erscheinen muss, entblössen, und dass sie ihren Busen mit dem Schleier verhüllen sollen. Sie sollen ihren nackten Körper nur vor ihren Ehemännern zeigen, oder vor ihren Vätern, oder vor den Vätern ihrer Ehemänner, oder vor ihren Söhnen, oder vor ihren Brüdern, oder vor den Söhnen ihrer Brüder und Schwestern, oder vor ihren Frauen, oder vor ihren Sklaven, oder vor solchen Männern ihres Gefolges, welche kein Bedürfniss zu Frauen fühlen, oder vor Kindern, welche die Blösse der Frauen nicht beachten.»

Dies die Ehe- und Keuschheits-Gebote des Korans. Wie ungleich milder und menschlicher sind sie gegenüber den jüdischen; wie ungleich höher steht das Weib bei den Muhammedanern, als bei den Juden. Dort, wo der Rachegott des alten Testamentes Mord und Blut fordert: will der grosse muhammedanische Prophet nur menschliche Strenge und, wo er Reue sieht, Nachsicht, Milde, Verzeihung. Die Milde des Korans gegen das weibliche Geschlecht und die Kinder spiegelt sich im ganzen türkischen Familienleben und in der Behandlung jüngerer Sklaven; und Charles White[4]) sagt sehr schön von der Türkei: «Nirgends bleiben die Bande der Blutsverwandtschaft fester, nirgends findet man eine innigere Liebe zwischen Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern. Den türkischen Charakter bezeichnen viele Widersprüche und Launen; die Bande kindlicher und brüderlicher Liebe aber werden selten zerrissen. Kein Volk erinnert sich daher mit froheren, uneigennützigeren Gefühlen an die Tage der Kindheit, als die Türken.» Derselbe Reisende erzählt auch von den Sklavinnen zarteren Alters, die von ihrer Herrschaft mit elterlicher Liebe behandelt werden und an dem Unterrichte der Kinder des Hauses Theil nehmen. Sehr viele Türken schenken ihren Sklaven die Freiheit; wie viele Sklaven-Besitzer Nord-Amerika's thun dies? — White berichtet sehr Gutes von der Hochachtung, mit der die türkische Hausfrau behandelt wird; und weiset nach, dass Eltern, die für ihren Sohn eine passende Frau suchen, ungemein häufig weisse Sklavinnen den freien Mädchen vorziehen, besonders wenn jene im eigenen Hause ihrer Herrschaft oder bei deren nächsten Verwandten erzogen wurden; denn sie wollen dem Sohne eine Frau von gutem Charakter und, vermöge der im Sinne der Familie genossenen Erziehung, eine für ihn passende Ehehälfte geben. — Sehr zu loben sind die Türken, dass sie auf den Stand, aus dem ihre Frau entsprang, in sehr vielen Fällen keine Rücksicht zu nehmen pflegen: und deshalb sind ihre Ehen in der Regel glücklicher, als bei anderen Völkern.

Friedrich Wilhelm Oppenheim[5]), der mehrere Jahre im Oriente verlebte, sagt unter Anderem, dass bei den Türken der Mann strafbar werde, der bei den Umarmungen des Weibes dem Zwecke der Ehe, das Menschengeschlecht fortzupflanzen, besonders gegen den Willen der Frau entgegenwirke; bei Sklavinnen jedoch könnten es die Männer halten wie sie wollten. Derselbe Forscher theilt auch mit, dass die Muttermilch, welche eine Frau einem fremden Kinde reicht, eine so heilige Verwandtschaft zwischen beiden

bedingt, als das Blut: es bedarf dazu nur eines Tropfens Milch, den das Kind geniesst, gleichgültig ob durch Säugen an der Brust, oder sonst wie.

Ueber die Rechtsverhältnisse der muhammedanischen Ehen hat uns in neuester Zeit sehr gut Nicolaus von Tornauw[6]) aufgeklärt; und wir legen den folgenden Anführungen Tornauw's Angaben zu Grunde. Das muhammedanische Recht bezeichnet die Ehe als einen zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes den Grundsätzen des Islam gemäss abgeschlossenen Vertrag, dessen Zweck die legitime Beiwohnung ist. Es ist die Ehe eine Handlung, deren Vollziehung jedem Muselmann gewünscht werden muss; und insbesondere sind dazu Personen verpflichtet, die in Folge ehelosen Lebens in fleischliche Vergehen verfallen könnten. Die muhammedanische Ehe ist entweder eine beständige (nikoh doim), oder eine zeitweilige (nikoh münküt'e), oder eine mit Sklavinnen (nikoh kenizon). — Bei der beständigen Ehe verlangt das Gesetz von der weiblichen Ehehälfte: gute Aufführung und tadellose Herkunft; Jungfräulichkeit (abgesehen von Wittwen und Geschiedenen); Beobachtung der Religions-Gebräuche des Islam; die Fähigkeit, Kinder zu gebären; Volljährigkeit und Zurechnungs-Fähigkeit; Zustimmung von Seiten der Eltern, oder ihrer Stellvertreter, und von Seite des Weibes; Mangel der durch Bluts- oder Milch-Verwandtschaft, oder durch Schwägerschaft, Ungläubigkeit u. s. w. bedingten Ehe-Hindernisse. Die beständige Ehe darf höchstens mit vier Frauen eingegangen werden; und Keiner darf eine Frau nehmen, über die er den Fluch aussprach. In Betreff des Beischlafes ist der Mann verpflichtet: wenn er nur eine Frau hat, von vier Nächten eine bei ihr zuzubringen; hat er aber vier Frauen, so muss er bei einer jeden von ihnen nach der Reihe eine Nacht zubringen. Krankheit und Reisen entbinden den Mann zeitweilig von dieser Pflicht; auch die Frau kann dies, ist aber sonst gesetzlich berechtiget, vom Manne zu fordern, dass er in je vier Monaten einmal den Beischlaf mit ihr vollziehe. Das Gesetz verbietet den Beischlaf zur Zeit, wo das Weib menstruirt, wie ferner zur Zeit der Abgeschiedenheit der Frau vom Manne, d. i. wenn die beiden Ehegatten, nachdem sie den Wunsch der Trennung ausgesprochen, ihre Bedenk-Monate haben. Nähert sich der Mann im letzteren Falle der Frau in der Absicht, den Beischlaf mit ihr auszuüben, so darf sie ihn sogar tödten. — Der Beischlaf wird nicht gerathen: wenn dritte Personen die eheliche Umarmung bemerken können; nach nächtlichem Samenergusse, wenn der

Mann noch nicht die Waschung und das Gebet verrichtet hat; wenn einer der Ehegatten unbekleidet ist; während einer Seefahrt; während grosser Naturerscheinungen, als da sind Gewitter, Erdbeben, Stürme; auf Reisen, wo Waschungen nicht möglich sind; in der Nacht der Monatsmitte; in der auf den ersten Tag des Monates folgenden Nacht (den Fastenmonat, ramazan, jedoch ausgenommen); zur Zeit der Morgen- und Abend-Dämmerung; während der Mondes- und Sonnen-Finsternisse.

Die zeitweilige Ehe hat nur bei der Sekte der Schiiten Geltung. Sie darf nicht mit Sklavinnen, und kann ferner nur unter der Bedingung gegenseitiger Einwilligung, der Rechtgläubigkeit, der Festsetzung des Termins und der Morgengabe, unter Umständen auch der Festsetzung der Zahl der Beiwohnungen, abgeschlossen werden. Nach Ablauf der im Vertrage festgestellten Zeit hat die Frau das Recht, ohne Weiteres sich vom Manne zu entfernen; stirbt aber der Mann vor Ablauf des Termines, dann behält das Weib noch vier Monate und zehn Tage den Charakter der Ehefrau, bei etwaiger Schwangerschaft jedoch bis nach erfolgter Entbindung. Der abgelaufene Vertrag kann jederzeit erneuert werden.

Wenn eine freie Frauensperson mit einem Sklaven sich verheirathet, so ist die Ehe gesetzlich gültig; nur erfordert sie die Zustimmung des Sklaven-Besitzers. Bei den Schiiten darf der Herr einem Dritten die Erlaubniss geben, mit seiner Sklavin den Beischlaf zu üben; die aus solchen Umarmungen entspringenden Kinder sind frei und beerben ihre Erzeuger. Der Herr darf seine Sklavinnen an Dritte verheirathen; sind diese freie Männer, so erwirbt die Sklavin durch die Heirath die Freiheit.

Die Ehescheidung setzt bei den beiden Ehegatten Volljährigkeit, Zurechnungs-Fähigkeit, den inneren Drang und das Verlangen nach Trennung, den freien Willen des die Scheidung vollziehenden Theiles voraus; endlich darf die Trennung nicht zur Zeit, wo das Weib menstruirt oder der Entbindung entgegen sieht, geschehen.

Derjenige Herr, welcher mit seiner Sklavin Beischlaf übt, verliert dadurch das Recht, sie zu verkaufen, oder an einen Anderen zu verheirathen. Nach seinem Tode wird die Sklavin frei und erbt einen Kindes-Antheil.

Der versuchte oder vollzogene Ehebruch wird mit einer genügenden Zahl von Peitschenhieben, die Päderastie bei den Volljährigen mit dem Tode, bei Minderjährigen meist mit Peitschenhieben, die Sodomie gleichfalls mit Peitschenhieben bestraft. Auch diejenige

Person, welche den Ehebruch, die Schändung u. s. w. vermittelt, wird entsprechend mit Peitschenhieben regalirt. — Ueber die Bestrafung des Ehebruches bei den Türken verdanken wir auch Pitton de Tournefort[7]) interessante Anmerkungen.

«Polygamie», sagt der bekannte Reisende Johann Ludwig Burckhardt[8]), ist nach türkischem Gesetze ein Privilegium der Beduinen, aber die grössere Zahl der Araber begnügt sich mit einem Weibe. Sehr wenige haben zwei Weiber; und ich habe Niemand angetroffen, der sich erinnern konnte, dass ein Beduine auf einmal vier Weiber in seinem Zelte gehabt habe.» Und derartige Angaben von Reisenden, betreffend die Vielweiberei der morgenländischen Völker, lassen sich schock-weise anführen; und sie dienen als Beleg, dass gerade im Oriente die Polygamie, wenn gleich durch Religion und Gesetz erlaubt, doch thatsächlich seltener ist, als in den Ländern europäischer Sitten-Verderbniss: hier hat der Mann pro forma nur eine Frau, hält es aber gar oft mit vielen; dort hat der Mann pro forma viele Frauen, hält es aber meist nur mit einer.

Bei den Beduinen sind nach Burckhardt die Ehescheidungen etwas sehr Gewöhnliches; und der Reisende sah selbst Männer von etwa fünfundvierzig Jahren, von denen bekannt war, dass sie schon funfzig verschiedene Weiber gehabt hatten; «wer ein Kameel daran wenden will», sagt er, «der kann die Scheidung vornehmen und seine Weiber so oft verändern, als ihm beliebt.» Auf die Hand seiner Base hat jeder Beduine ein ausschliessliches Recht; Niemand nöthiget ihn, sie zu heirathen: aber ohne seine Erlaubniss darf die Base keines Anderen Weib werden. Burckhardt erzählt auch von den Beduinen, dass sie ihre Eltern besonders in Ehren halten und namentlich der Mutter sehr zärtliche Liebe beweisen. Auf die Jungfrauschaft bei ihren Bräuten halten sie, vorausgesetzt sie heirathen nicht Wittwen, sehr strenge.

Der nordische Reisende Carsten Niebuhr[9]), welcher die muhammedanischen Länder West-Asiens sehr genau kennen lernte, spricht unter Anderem auch von der Vielweiberei der Muhammedaner; indem er andeutet, dass im Morgenlande die Polygamie bei Weitem seltener vorkomme, als dies in Europa geglaubt werde, erzählt er von Muselmännern seiner Bekanntschaft, sie hätten ihm offenherzig ihre Hinneigung zur Einweiberei gestanden und ihm versichert, sie wären mit mehreren Frauen niemals so glücklich gewesen, als mit einer. —

Derjenigen, welche die Einer Türkei am genauesten kennen

lernten, ist Lorenz Rigler [10]; er hat über die muhammedanischen, und speciell über die türkischen Eheverhältnisse umfassend Aufschluss gegeben, und ich sehe mich veranlasst, einige seiner Anmerkungen hier wieder zu geben. Der Orientale, welcher die erforderlichen Mittel besitzt, verehelichе sich schon im siebenzehnten oder achtzehnten Jahre, oder kaufe sich eine Sklavin zum Behufe des Beischlafes. Bedenke man jedoch, dass die Sitte eine nur kleine Aussteuer der Bräute mit sich bringt, dem Bräutigam aber sehr bedeutende Kosten für Trauung, Geschenke u. s. w. verursacht; erwäge man ferner den Luxus der Weiber, dessen Bestreitung dem Manne zufällt, den hohen Preis schöner Sklavinnen (bis zu fünfundzwanzig tausend Franken), die nach der Geburt des ersten Kindes in die Rechte von Ehegattinnen treten; — so dürfe man nicht verwundert sein über die grosse Menge von Männern, welche ein Junggesellen-Leben führen, und in der Verkehrtheit ihrer Ansichten und Begierden durch Selbstbefleckung und Sodomiterei sich zu entschädigen suchen. Es seien jedoch auch Leute, denen es nicht an Gelegenheit zum Beischlafe fehlt, denen wohl gefüllte Hareme zu Gebote stehen, jenen Lastern ergeben; und Knaben böten, gleich Huren, öffentlich zur Schändung sich an. Die Vereinigung der Geschlechter auf unerlaubtem Wege sei seltener, als bei den Europäern; der Grund davon möge in dem abgeschlossenen Familienleben der Türken liegen. Die Abtreibung der Leibesfrucht sei etwas sehr Gewöhnliches und geschehe stets, wenn die Schwangerschaft unbequem ist. Die Schändung eines türkischen Mädchens könne nur durch Heirath gut gemacht werden; und einer solchen Verehelichung ständen wenig Hindernisse entgegen, zumal die Erziehung des weiblichen Geschlechts in allen Schichten der Bevölkerung eine gleichartige ist, und ferner in der Türkei kein Adel besteht. In Albanien habe die Verführung eines Mädchens, wenn die Verheirathung alsdann nicht Statt finde, Familien-Feindschaft, Blutrache im Gefolge. Gegenwärtig bestrafe man den Ehebruch nur mit Landes-Verweisung, früher stand der Tod durch Ertränkung oder Erdrosselung darauf. — Kinder-Aussetzung vertrage sich mit der dem Orientalen eigenen Kinderliebe nicht; und für den Säugling entfalte man die grösste Sorgfalt, die selbst auf junge Hunde sich erstreckt, denen man, um sie zu schützen, vor den Häusern Nischen errichtet. — «Gilt es jedoch in Berücksichtigung der bedrängten Finanzen», sagt Rigler, «oder aus Furcht zu schnell zu verblühen, die Schwangerschaft zu hintertreiben oder zu unterbrechen, so sind die türkischen Frauen hierzu eben so sehr bereit.

Meist sind es israelitische Weiber, welche mit ihrem Rathe beistehen. Die Abtreibung der Leibesfrucht wird jedoch in ehelichen Verhältnissen und bei der ersten Schwangerschaft niemals vorkommen, da eine kinderlose Ehe als eine Strafe des Himmels betrachtet wird.» Die türkische Regierung soll Diejenigen, welche einer Schwangeren durch Verabreichung von Arzneien u. s. w. zum Behufe der Fruchtabtreibung behülflich sind, mit grosser Strenge bestrafen. — Ich halte es für angemessen, noch folgende Worte Rigler's mitzutheilen: «Die Monogamie ist unter den Türken viel häufiger, als man in Europa glaubt; der Grund ist der Kostenaufwand, den ein zahlreicher Harem verursacht. Da übrigens die Oeffentlichkeit sehr wenig Zerstreuung und Unterhaltung darbietet, so ist der Orientale nach Vollendung seiner Geschäfte auf seinen häuslichen Kreis beschränkt. Die Polygamie wird meist Ursache von Zank, wenn die Hareme nicht separirt sind; sie bedingen nicht selten finanziellen Ruin, weil keine Frau zurückstehen, keine vernachlässiget werden will.»

Als die beste Zeit zur Verheirathung betrachten die Türken jene Periode, wo der Mond im Zeichen des Scorpiones steht.

Ueber die Ehegesetze der Drusen machten Sylvestre de Sacy[11]) und Philipp Wolff[12]) Mittheilungen; ich gebe daraus folgende Bestimmungen wieder: «Unser Herr hat uns verboten, unsere Mutter, Schwestern, mütterliche oder väterliche Tanten zu ehelichen. Er hat befohlen, dass die Person, welche ein Unitarier ehelichen will, sei es nun die Tochter seines väterlichen Onkels, oder irgend eine andere, der unitarischen Religion angehöre, und dass ein Unitarier der Person, welche er eheliche, den ihr gebührenden Antheil an den Gütern des Geistes und der Weisheit, welches die rechtmässigen Güter sind, gebe; dass im Falle einer Trennung von seinem Weibe er nur nach Verfluss von drei Jahren sich wieder mit derselben verbinden dürfe.» Von dem Unitarier, der eine Religions-Genossin zur Frau nahm, verlangen die Gesetze, sein Besitzthum mit ihr zu theilen und die Gattin sich gleich zu achten. Und ausserdem gelten noch folgende Punkte: Handle es sich von einer Ehetrennung, so sei zu unterscheiden, welche von den beiden Ehehälften die Pflicht verletzte. Verlange die Frau die Trennung und es wird bekannt, dass der Mann zeugungsfähig ist und gegen seine Gattin gebührlich sich beträgt, so solle er, wenn die Frau mit aller Gewalt auf der Scheidung beharrt, die Hälfte des Besitzes seines Weibes behalten und dabei auf das Zeugniss glaubwürdiger Leute, dass die Gattin den schuldigen Gehorsam verweigert habe, sich berufen dürfen. Be-

handelte er aber sein Weib hart, und glaubwürdige Personen sagten dies aus, dann erlösche sein Recht auf die Habe der Frau. Wenn das Weib den Gehorsam versagte und der Mann in Folge dessen die Scheidung verlange, dann dürfe er wieder die Hälfte des Besitzes der Frau in Anspruch nehmen. Verlangt aber der Mann die Scheidung ohne genügenden Grund, dann fällt jenes Anrecht auf die Hälfte der Sachen dem Weibe zu.

In Betreff der unehelichen Kinder der Muhammedaner bemerkt Prokesch von Osten[13]: «Jedes Findelkind ist Muselmann und frei, und Jeder, der es findet, verpflichtet, ihm beizustehen. Der neue Vater hat alle Rechte über dasselbe, — doch muss er es erziehen auf die Weise, dass es späterhin den Unterhalt sich zu verschaffen im Stande sei. Der Obrigkeit allein kommt es zu, ein solches Kind zu verehelichen.»

Das Vorstehende dürfte hinreichen zur Erläuterung der muhammedanischen Ehe-Verhältnisse. Indem ich hiermit die Betrachtungen über den fraglichen Gegenstand schliesse, kann ich nicht umhin, auf die schöne Skizze aufmerksam zu machen, welche W. F. Thompson[14]) entwarf.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Der Koran, oder das Gesetz der Moslemen, durch Muhammed, den Sohn Abdallahs. Auf den Grund der vormaligen Verdeutschung F. E. Boysen's von neuem aus dem Arabischen übersetzt, u. s. w. von S. F. G. Wahl. Halle. 1828. in 8⁰. pag. 33. u. fg.

Der Koran. Aus dem Arabischen wortgetreu neu übersetzt, und mit erläuternden Anmerkungen versehen von L. Ullmann. 4. Aufl. Bielefeld. 1857. in 8⁰. pag. 24. u. fg.

2) Wahl. pag. 64. u. fg. — Ullmann. pag. 54. u. fg.

3) Wahl. pag. 308. u. fg. — Ullmann. pag. 293. u. fg.

4) White, C., Drei Jahre in Constantinopel, oder Sitten und Einrichtungen der Türken. A. d. Engl. von G. Fink. 2. Ausg. Stuttgart. 1851. in 8⁰. Bd. III. pag. 215.; Bd. II. pag. 273. u. fg.

5) Oppenheim, F. W., Ueber den Zustand der Heilkunde und über die Volkskrankheiten in der europäischen und asiatischen Türkei. Ein Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte. Hamburg. 1833. in 8⁰. pag. 139. u. fg.

6) Tornauw, N. v., Das Moslemische Recht aus den Quellen dargestellt. Leipzig. 1855. in 8⁰. pag. 62. u. fg.; pag. 166. u. fg.; pag. 184; pag. 234. u. fg.
7) Burckhardt, J. L., Bemerkungen über die Beduinen und Wahaby, gesammelt während seiner Reisen im Morgenlande. Weimar. 1831. in 8⁰. pag. 86. u. fg.
8) Pitton de Tournefort, Beschreibung einer Reise nach der Levante. Nürnberg. 1776—77. in 8⁰. Bd. II. pag. 483. u. fg.
9) Niebuhr, C., Beschreibung von Arabien. Aus eigenen Beobachtungen und im Lande selbst gesammelten Nachrichten abgefasst. Kopenhagen. 1772. in 4⁰. pag. 73. u. fg.
10) Rigler, L., Die Türkei und deren Bewohner in ihren naturhistorischen, physiologischen und pathologischen Verhältnissen vom Standpunkte Konstantinopels geschildert. Wien. 1852. in 8⁰. Bd. I. pag. 205. u. fg.
11) Sacy, S. de, Exposé de la religion des Druzes, tiré des livres religieux de cette secte, et précédé d'une introduction et de la vie du Khalife Hakem biamr-allah. Paris. 1838. 2 Bde. in 8⁰.
12) Wolff, Ph., Die Drusen und ihre Vorläufer. Leipzig. 1845. in 8⁰. pag. 433. u. fg.
13) Prokesch von Osten, Denkwürdigkeiten und Erinnerungen aus dem Orient. Aus Jul. Schneller's Nachlass herausgegeben von Ernst Münch. Stuttgart. 1836—37. in 8⁰. Bd. III. pag. 198.
14) Thompson, W. F., Practical Philosophy of the muhammadan people, etc. etc. London. 1839. in 8⁰. pag. 262. u. fg.

Christen.

Die Ehe bei den Christen. — Wenn die Evangelien des Matthäus und des Marcus wirklich der Ausdruck der Lehre des grossen Hebräers Jesus Christus sind, so entnehmen wir daraus, dass der Religionsstifter der monogamischen Ehe das Wort redete, die Unauflösbarkeit der Ehe verkämpfte und in Bezug auf den Ehebruch sehr strenge und weit gehende Begriffe aufstellte. Matthäus [4]) lässt Christum sagen: «Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen; und werden die zwei Ein

Fleisch sein! So sind sie nun nicht zwei, sondern Ein Fleisch.» Und hinsichtlich der Ehescheidung und des Ehebruches [2]): «Da sprachen sie [die Pharisäer]: Warum hat denn Moses geboten, einen Scheidebrief zu geben, und sich von ihr [der Frau] zu scheiden? — Er sprach zu ihnen: Moses hat euch erlaubt, zu scheiden von eueren Weibern, von eueres Herzens Härtigkeit wegen; von Anbeginn aber ist es nicht also gewesen. — Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um der Hurerei willen) und freiet eine Andere, der bricht die Ehe. Und wer die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe.» — «Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht ehebrechen. — Ich aber sage euch: Wer ein Weib ansiehet, ihrer zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen.» Das Nämliche findet man bekanntlich auch bei Marcus [3]).

Diese wenn auch sehr kurze Lehre Christi von Ehe, Ehebruch und Ehescheidung beweiset uns, dass der Religionsstifter das eheliche Institut bei Weitem höher achtete, als seine Landsleute vor ihm; aber es kann nicht geläugnet werden, dass er in seinen Begriffen von Ehebruch und Ehescheidung zu weit ging. Mag sein, dass die Annahme und Durchführung seiner Gedanken über den fraglichen Gegenstand für das damalige Judenvolk sehr zweckmässig und heilsam gewesen wäre: für den Menschen im Allgemeinen aber passt die Strenge jener Begriffe nicht, weil sie den Grundbedingungen seiner Natur zuwider läuft. Ich will damit keineswegs gesagt haben, Christus hätte seine Sätze milder fassen sollen; aber nur darauf hinweisen, dass man in unseren Breiten und unter heutigen socialen Bedingungen sehr Unrecht thun würde, wenn man dazu sich anschickte, jene obigen Lehren nach der Strenge des Buchstabens zu behandeln und durchzuführen. Fasst man die Hartherzigkeit und Roheit der Juden jener Zeit und ihre Geringschätzung, um nicht zu sagen Verachtung, gegen das weibliche Geschlecht in das Auge; so ergibt es sich von selbst, dass jene Aussprüche des Propheten von Nazareth in den Besonderheiten seines eigenen Volkes tief wurzelten.

Während die Blutgier und Roheit der alt-hebräischen Zeit gegen den Ehebruch die Strafe der Steinigung verhängt; zeigt sich Christi ganze Entrüstung gegenüber der Anwendung der Todesstrafe, zumal in solchem Falle. «Aber die Schriftgelehrten und Pharisäer brachten ein Weib zu ihm, im Ehebruch begriffen», sagt der Evangelist Johannes [4]), «und stellten sie ins Mittel dar, und sprachen zu ihm:

Meister, dies Weib ist begriffen auf frischer That im Ehebruch.; Moses aber hat uns im Gesetz geboten, solche zu steinigen; was sagst Du? ... Als sie nun anhielten, ihn zu fragen, richtete er sich auf, und sprach zu ihnen: Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie. ... Da sie aber das hörten, gingen sie hinaus (von ihrem Gewissen überzeugt) einer nach dem andern, von den Aeltesten an bis zu den Geringsten. ... Jesus aber richtete sich auf; und da er Niemand sahe, denn das Weib, sprach er zu ihr: Weib, wo sind sie deine Verkläger? Hat dich Niemand verdammet? Sie aber sprach: Herr, Niemand. Jesus aber sprach: So verdamme ich dich auch nicht; gehe hin, und sündige hinfort nicht mehr.» — «Ihr richtet nach dem Fleisch, ich richte Niemand.» — In Europa, wo die christliche Lehre zur Grundlage der Staatsgebäude gemacht wurde, haben die mittelalterlichen Gesetzgebungen den Ehebruch mit dem Tode belegt. Liest man die folgende, eine alte Verordnung in einem sächsischen Weichbilde betreffende Angabe von Buddeus [5]), nach Heller, so sieht man auch hieraus, dass die Barbarei unseres Mittelalters nicht kleiner war, als die Grausamkeiten, welche von den rohen Völkern der ältesten Zeiten gegen wirkliche oder vermeintliche Verbrecher begangen wurden. Jene sächsische Verordnung sagt unter Anderem: «Er [der gekränkte Ehemann] soll sie Beide [die Ehebrecher] binden auf einander und unter den Galgen führen, und daselbst ein Grab machen, sieben Schuh lang und eben so tief. In dasselbe soll er zwei Arme voll Dornengebüsch legen und dann das Weib mit dem Rücken darauf; den Friedensbrecher über sie und über Beide wieder Dornen, und dann soll er durch sie Beide einen eichenen Pfahl durchschlagen und das Grab mit Erde zufüllen.» Fluch über eine Zeit, welche die Christus-Lehre auf ihre Fahne schreibt, und mit Blut tausendfach sich besudelt! —

Die Apostel, und unter ihnen besonders Paulus, haben mehr von der Ehe gesprochen, als der grosse Prophet von Nazareth. In seinem ersten Briefe an die Korinther lehrt Saulus [6]): «Aber um des Beischlafes willen habe ein Jeglicher sein eigenes Weib, und eine Jegliche habe ihren eigenen Mann. Der Mann leiste dem Weibe die schuldige Freundschaft, desgleichen das Weib dem Manne. Das Weib ist ihres Leibes nicht mächtig, sondern der Mann. Desgleichen der Mann ist seines Leibes nicht mächtig, sondern das Weib. Entziehe sich nicht Eines dem Andern, es sei denn aus beider Bewilligung eine Zeit lang. ... So sie [die Ledigen und Wittwen] aber

sich nicht enthalten, so lass sie freien; es ist besser freien, denn Brunst leiden. Den Ehelichen aber gebiete ich nicht, sondern der Herr, dass das Weib sich nicht scheide von dem Mann; so sie sich aber scheidet, dass sie ohne Ehe bleibe, oder sich mit dem Manne versöhne, und dass der Mann das Weib nicht von sich lasse.» Und der Apostel spricht weiter: «So ein Bruder ein ungläubiges Weib hat, und dieselbe lässt es sich gefallen, bei ihm zu wohnen, der scheide sich nicht von ihr. Und so ein Weib einen ungläubigen Mann hat, und er lässt es sich gefallen, bei ihr zu wohnen, die scheide sich nicht von ihm. Denn der ungläubige Mann ist geheiliget durch das Weib, und das ungläubige Weib wird geheiliget durch den Mann. Sonst wären euere Kinder unrein; nun aber sind sie heilig.» Im ersten Briefe an Timotheus zieht Paulus [7]) gegen jene Abtrünnigen, Heuchler und Lügner los, welche verbieten, ehelich zu werden; und von einem Bischofe verlangt er, dass der unsträflich, «Eines Weibes Mann», nüchtern, mässig, sittsam, gastfrei, kein Weinsäufer, lehrhaftig u. s. w. sei, seinem eigenen Hause wohl vorstehe und gehorsame Kinder habe mit aller Ehrbarkeit. Und im Briefe an die Epheser sagt der Apostel [8]): «Die Weiber seien unterthan ihren Männern ... Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigenen Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst.» — Karl August Credner [9]) erklärt die von Saulus an mehreren Stellen des ersten Briefes an die Korinther ausgesprochene Abneigung gegen die Ehe und auf der anderen Seite den Rath des Apostels in Bezug auf die Ehe also: «Die Ehe vermehrt die Gefahren der [jener] Zeit, und deshalb ist es, zumal in Erwägung des nahen Endes der jetzigen Welteinrichtung [zur Zeit, als Saulus in Korinth sich aufhielt] heilsam, unverehelicht zu bleiben. Auf der anderen Seite erwächst aus dieser Enthaltung von der Ehe die Gefahr, der Hurerei Vorschub geleistet zu sehen. Beides gegen einander abgewogen, fällt des Apostels Entscheidung dahin aus: wo die Gefahr der Hurerei erwächst, da müsse jeder Mann eine eigene Frau und jede Frau einen eigenen Mann heirathen.» — Was der Apostel Petrus von der Ehe lehrte, ist unbekannt, da der ihm zugeschriebene erste Brief, wie u. A. Ludwig Noack [10]) bewiesen hat, unecht und im nachapostolischen Zeitalter abgefasst ist.

Es gibt sehr viele Leute, die kaiserlicher sind, als der Kaiser, und päbstlicher, als der Pabst; wenn sie Nachtreter irgend eines grossen Mannes sind, so setzen sie dort einen Elephanten hin, wo jener Mann nur eine Mücke postiren wollte. Werfen wir einen Blick

in die Lehren der grösseren Zahl der Kirchenväter von der Ehe, wir finden, dass sie wegen Nicht- und Missverständniss Christi und eigener querköpfiger Verranntheit in die Extreme des Unsinnes gerathen, und fast ebenso verdienen, Gegenstand des Gelächters oder der kalten Verachtung zu werden, wie jene Jammer-Gestalten, die einen conservativen Fürsten für einen Revolutionär halten, oder wie jene Tröpfe, welche Todesstrafe androhen, wo ihr höherer Vorgesetzte — den sie nicht begreifen — bei einem milden Verweise es bewenden liess.

Die Unwissenheit und Verwirrung Justinus des Märtyrers [11]) kennzeichnet sich am besten darin, dass er die gänzliche Enthaltung von aller geschlechtlichen Verrichtung als eine höhere Tugend demonstrirt, die Geschlechts-Thätigkeit nicht nothwendig zum Leben und gesetzwidrig nennt, endlich auf den Einwand, dass die Genitalien doch zu dem Zwecke der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes bestehen, entgegnet, es gebe auch von Natur aus unfruchtbare Weiber, und andererseits erfreueten sich viele Leute beiderlei Geschlechts der Fähigkeit, des Beischlafes zu entbehren. «Uteri munus», sagt Justinus, «est concipere et membris virilis seminare. Quemadmodum autem, etsi haec tales perfunctiones habitura sunt, non idcirco necesse est ut eas ex prima dispositione operentur (videmus certe multas mulieres quae non concipiunt, ut steriles, quamvis uteros habeant): ita non statim necessarium est eam, quae uterum habeat, etiam concipere. Quin etiam minime quidem a primo ortu steriles, virginitatis tamen studiosae, abstinuerunt etiam a congressu; aliae vero a certo tempore. Viros item alios quidem a prima juventute castimoniam observantes intuemur, alios autem a certo tempore, ita ut ab ipsis dissolvatur conjugium propter cupidinem illegitimum.»

In einer Schrift, die im christlichen Alterthume ein unbekannter Verfasser — über den man bei J. G. Th. Grässe [12]) die Vermuthung liest, dass er ein Jude gewesen sein soll — unter dem Titel Hermae pastor [13]), der Hirte des Hermas, herausgab, findet man mehrere, die Ehe betreffende Angaben. Zunächst will der Verfasser, dass die Ehe eine sehr keusche sei, d. i. also die Wollust banne und nur dem Zwecke der Fortpflanzung den Beischlaf widme; er drückt dies durch die leider so häufig missverstandenen Worte, der Mann solle seine Frau gleichsam als Schwester betrachten, «et conjugi tuae quae futura est soror tua», aus; Steudlin [14]) hat den Sinn dieser Worte ziemlich richtig gedeutet. Ehebruch nennt jener angebliche Hirte schon das blosse Begehren der Frau des Nächsten;

und er bezeichnet auch denjenigen Mann als einen Ehebrecher, welcher von dem Ehebruche der Frau weiss und dennoch nicht unterlässt, ihr beizuwohnen. Er räumt dem Manne das Recht ein, von seiner bösen, unbussfertigen Gattin sich zu trennen; gestattet aber die weitere Heirath der einen Ehehälfte bei Lebzeiten der anderen nicht.

Eine weniger naturwidrige, aber doch in vieler Hinsicht sehr schwulstige Lehre stellte der Kirchenvater Athenagoras [15]) auf. Dieser atheniensische Philosoph leitet die Nothwendigkeit der Einweiberei aus der Mosaischen Schöpfungs-Geschichte, worin der altjüdische Gott einen Mann und ein Weib erschuf, her, will aus der Ehe, die er für eine göttliche Einsetzung erklärt, alle Wollust verbannt wissen, bezeichnet die zweite Ehe als einen Ehebruch und will sie deshalb durchaus nicht zulassen. Er lobt den Zustand der Ehelosigkeit und die Unterdrückung der Geschlechtslust ganz vorzüglich, und sieht in diesen Thorheiten die beste Weise, der Gottheit näher zu kommen. Wenn Athenagoras aber den Beischlaf mit schwangern Weibern verbietet, hat er gar nicht Unrecht. Endlich sagt er auch: «Nam qui se ipse priori uxore spoliat, etiamsi mortua est, occultus est adulter»; was beweisen mag, wie überschwängliche Begriffe der gute Mann von der Ehe hatte.

Zu den vernünftigsten unter den Kirchenvätern gehört, wenigstens in Sachen der Ehe, Clemens der Alexandriner [16]), der, auf umfassende Studien gestützt, den Gegenstand mit etwas hellerem Kopfe durchdachte, als seine Collegen zu thun pflegten. Seine Lehren und Anschauungen lassen etwa folgender Massen sich zusammenfassen. Die Ehe ist die rechtliche Verbindung eines Mannes mit einem Weibe zum Behufe der Erzeugung und sorgfältigen Erziehung von Kindern. «Neque ullam omnino tange mulierem, praeterquam tuam ipsius uxorem, ex qua sola tibi licet carnis voluptates percipere ad suscipiendam legitimam successionem»; womit die Ansicht des Alexandriners über den ausserehelichen Geschlechts-Verkehr dargelegt sei. Er empfiehlt den Eheleuten Mässigkeit im Beischlafe, und macht in sehr richtiger Weise auf die traurigen Folgen aufmerksam, welche der Ehe aus Geilheit und übertriebenem Geschlechts-Genusse erwachsen. Kein Mensch ist gezwungen, sich zu verheirathen, oder unverheirathet zu bleiben; ein Jeder möge in diesem Stücke nach Gutdünken verfahren, wohl aber sich hüten, die Verehelichung aus Furcht vor den Beschwerden des Ehestandes zu vermeiden. Er zieht gegen Die zu Felde, welche die Ehe überhaupt

verwerfen, und hält ihnen vor, dass einerseits auch ausserhalb dieses Instituts Unkeuschheit getrieben werde, andererseits man aber in der Ehe recht wohl keusch sein könne. Der zweiten Ehe ist er nicht hold, wenn er sie gleich nicht verbietet.

Der Bischof und Märtyrer Methodius [17]) hat den zehn Jungfrauen, aus deren Reden sein Buch besteht, so viel Blödsinn in den Mund gelegt, dass wir von der Erörterung seiner die Ehe betreffenden Lehren sehr gerne Abstand nehmen; das ganze hirnlose Geschwätze läuft auf eine Lobpreisung des ehelosen Standes hinaus. Wollte ich alle die Dummheit hier darlegen, welche Methodius seiner Marcella, Theophila, Thalia, Theópatra, Thallusa, Agatha, Procilla, Thecla, Tusiana und Domnina entschlüpfen lässt: meinen Lesern würden zwei Jahre lang die Ohren gällen.

Auch im Kopfe des Kirchenvaters Tertullian [18]) spukte es; denn er hob den ehelosen Zustand, der aus rein religiösen Gründen beliebt wurde, über Alles und überhäufte ihn mit Lob. Der zweiten Ehe ist er durchaus entgegen; desgleichen der gemischten Ehe, d. i. der zwischen Christen und Andersglaubenden. Der Wittwenstand ist ihm etwas Höheres, als selbst die keusche Ehelosigkeit u. s. w. — Der Kirchenvater Origines [19]) missbilligt die zweite Ehe, aber verdammt sie nicht; dagegen lässt er sich auf eine Vertheidigung der harten Strafen ein, welche das Mosaische Gesetz gegen den Ehebruch verhängt, und protestirt sehr energisch gegen die Ehescheidung, wenn sie nicht den Ehebruch zur Veranlassung hat. Er meinte, dass Derjenige, welcher von einer nicht-ehebrecherischen Frau sich trennt, dieser damit Gelegenheit zum Ehebruche gebe, indem sie dann einen Anderen heirathen könne. Welche Thorheiten! — Von dem Gnostiker Basilides erzählt Clemens von Alexandrien [20]), er habe die Ehelosigkeit durchaus nicht als Tugend betrachtet, und sie einer keuschen Ehe niemals vorgezogen. Weil er in diesem Stücke vernünftig war, wurde er als arger Ketzer verfolgt. — Tatianus [21]) war einer der Verschrobensten; er verwarf die Ehe gänzlich und bezeichnete sie als etwas ganz Unnützes und Teuflisches. — «Jungfrauschaft», sagt Johann Georg Zimmermann [22]), «nannten die Kirchenväter überhaupt die Kunst, mitten im Fleische ein göttliches Leben zu führen, und also völlig einem geistigen Wesen ähnlich zu werden. Die Ehe hielten sie für einen Damm gegen die Wuth der Natur. Sie glaubten sogar, Gott wolle eigentlich, dass sich alle Menschen der Ehe enthalten. Jungfrauschaft war in den Augen der Kirchenväter eine grosse und schwere Sache, und

die Ehe selbst blos das letzte Mittel gegen Hurerei und Versuchung. So rührend und drangvoll beschreiben darum Cyprian und Ambrosius, und zumal der feurige Afrikaner Tertullian, die Beschwerlichkeiten des Jungfernstandes, oder wie sich diese heiligen Männer ausdrücken, das Joch der Jungfrauschaft, dass man in Mark und Knochen die Anstrengung fühlt, welche die Keuschheit den ersten orientalischen Nonnen gekostet haben mag.» Der Fanatismus, wie auf der anderen Seite die Heuchelei, erzeugte alle die dummen und tollen Ideen, welchen wir bei so vielen Kirchenvätern begegnen. Heutzutage würde man Leute, die solchen Unsinn auskramen, in ein Tollhaus sperren, wenn sie gleich ihre Anhänger nach Tausenden zählten; in jener Zeit der Finsterniss und Hirnlosigkeit umgab man sie mit dem Heiligenscheine.

Der Kirchenvater Lactantius[23]) räumte der Ehe ihre natürlichen Rechte ein, wollte jedoch alle Wollust, sowie den ausserehelichen Geschlechtsverkehr verbannt wissen, und versuchte, darzuthun, dass völlige Enthaltung vom Beischlafe möglich sei, keineswegs aber als ein göttliches Gebot betrachtet werden dürfe, da das Menschengeschlecht fortgepflanzt werden müsse und der Begattungstrieb als ein sehr starker sich erweise. — Ambrosius[24]), Bischof von Mailand, ist ein fanatischer Lobpreiser und Verfechter der ehelosen Keuschheit; in seiner Thorheit und Verblendung greift er die vortrefflichen römischen Gesetze gegen die Ehelosigkeit an, und freut sich ganz sonderlich über jene Töchter, welche gegen den Willen ihrer Eltern ehelos verbleiben.

Einen guten Begriff vom Kirchenvater Hieronymus[25]) bekommt man, wenn man unter Anderem Das liest, was Zimmermann[26]) über den Heiligen gesprochen hat. Hieronymus macht es, trotzdem er sonst ein recht tüchtiger Kopf war, wie die meisten namhaften Verfechter des Christenthumes zu jener Zeit: er erhebt den ehelosen Zustand über Alles, und räumt der Ehe nur in so fern Berechtigung ein, als aus ihr Mönche und Nonnen hervorgehen; er erklärt, dass Gott und die Kirche die Ehelosigkeit wollen, die Ehe aber nur gestatten. Mehr oder minder bedeutende Lobeserhebungen des Coelibates findet man unter Anderem noch bei den Kirchenvätern Gregor von Nyssa[27]), Cyrill von Jerusalem[28]), Cyprianus[29]) und Epiphanius[30]). Der Constantinopolitanische Erzbischof und Patriarch Joannes Chrysostomus[31]), d. i. Johannes mit dem goldenen Munde, widerräth die zweite Ehe aus nicht unwichtigen natürlichen Gründen, und nennt die Ehe überhaupt, wenn

er sie gleich als die Befriedigung eines bösen, erst aus dem Sündenfalle entsprungenen Triebes auffasst, kein Hinderniss der Tugend und Seligkeit. Augustinus hatte von der Ehe gute Vorstellungen; freilich zieht er ihr den ehelosen Zustand vor: aber er ist auch in diesem Stücke billiger und gerechter, als die übrigen Kirchenväter. Für unseren Gegenstand wichtig ist, dass Augustinus [32]) dem Verbote der Ehen zwischen Anverwandten das Wort redet. Der heilige Ignatius [33]) verlangt in seinem Briefe an Polycarpius, kein Christ soll ohne Bewilligung des Bischofs sich verheirathen, dass die Ehe dem göttlichen Willen gemäss und nicht eine blosse Verbindung des Fleisches sei: «Decet autem ducentes et ductas, cum sententia Episcopi unionem facere; ut sit secundum Dominum, et non secundum concupiscentiam.» — Dies in wenigen Worten die Meinungen der wichtigsten Kirchenväter in Bezug auf die Ehe. Um die wenigen hier dargelegten Körner zu sammeln, muss man einen ganzen Berg von Blödsinn und Aberglauben, Fanatismus und Tollheit durchbrechen; eine sehr beschwerliche, zeitraubende und nicht sonderlich lohnende Arbeit. —

Auf der Kirchenversammlung, die, wahrscheinlich zu Anfang des vierten Jahrhundertes, zu Elvira in Spanien gehalten wurde, wurde im dreiunddreissigsten Kanon [34]) unter Anderem aufgestellt: «Placuit in totum prohiberi episcopis, presbyteris et diaconis, vel omnibus clericis positis in ministerio abstinere se a conjugibus suis et non generare filios: quicumque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur. Wozu Herzog [35]) bemerkt: «Eher ist man berechtigt, die Worte so auszulegen, dass den Geistlichen die Ehe nicht eigentlich untersagt ist (worauf auch der Ausdruck conjuges führt), sondern dass sie nur während der Zeit ihrer geistlichen Amtsführung (positis in ministerio) sich des ehelichen Umganges mit ihren Frauen enthalten und keine Kinder zeugen sollen. Es müsste demnach in Spanien eine ähnliche Eintheilung der Priesterfunktionen und Ablösung der einzelnen Priester stattgefunden haben, wie bei den Juden.» Nach der weiteren Verordnung jener Synode sollten diejenigen Priester, welche noch keine Weiber hatten, sich nicht verehelichen, sondern nur eine Schwester oder Gott-geweihte Jungfrau zu sich nehmen. — Ausserdem gab die elviranische Kirchenversammlung in verschiedenen ihrer Kanons folgende mehr oder minder blödsinnige Vorschriften. Diejenigen christlichen Eltern, welche ihre Töchter an Nicht-Christen verheiratheten, sollten mit schweren Kirchenstrafen belegt werden. Wer mit der Schwester seiner verstorbenen Frau

sich verheirathete, sollte für mehrere Jahre von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden; desgleichen ernteten alle jene Mädchen, welche das Gelübde der Keuschheit brachen, den Kirchenbann. Gegen Ehescheidung und Ehebruch werden strenge Kirchenstrafen verhängt.

Wir dürfen nicht unterlassen, zu bemerken, dass den Anhängern des Karpokrates und Epiphanes die Lehre von der Nothwendigkeit der Weibergemeinschaft zugeschrieben wurde. Clemens von Alexandrien [36]) sagt: «Qui autem a Carpocrate descendunt et Epiphane, censent oportere uxores esse communes; und bringt ein langes Citat aus dem Buche des Karpokrates «über die Gerechtigkeit», worin dieser alte Schriftsteller in höchst interessanter Weise den Communismus aus dem ganzen Leben der Natur ableitet und die allgemeine Gleichheit betont.

Ueber das eheliche und ehelose Leben bei den ersten Christen hat in den ersten Jahren des vorigen Jahrhundertes Gottfried Arnold [37]) ein interessantes und gelehrtes Buch geschrieben, das freilich etwas zu viel Frömmigkeit seines Verfassers beweiset.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Evangelium Matthäi. Hauptstück XIX. Vers 5. und 6.

2) Evangelium Matthäi. XIX. 7. 8. 9.

3) Evangelium Marci. X. 2. u. fg.

4) Evangelium Joannis. VIII. 3. u. fg.

5) Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste. Herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. Section 1. Bd. XXXI. — Leipzig. 1838. in 4⁰. — pag. 396.

6) Die erste Epistel St. Pauli an die Korinther. Hauptstück VII. Vers 2. u. fg.

7) Die erste Epistel St. Pauli an Timotheum. IV. 3.; III. 2.

8) Die erste Epistel St. Pauli an die Epheser. V. 22. u. fg.

9) Credner, K. A., Das Neue Testament nach Zweck, Ursprung und Inhalt. Giessen. 1841—43. in 8⁰. Bd. I. pag. 219.

10) Noack, L., Die biblische Theologie. Einleitung in's alte und neue Testament und Darstellung des Lehrgehaltes der biblischen Bücher nach ihrer Entstehung und ihrem geschichtlichen Verhältniss. Halle. 1853. in 8⁰. pag. 327. u. fg.

11) S. Justini, philosophi et martyris, Opera. Recensuit ... J. C. Th. Otto. Praefatus est L. F. O. Baumgarten-Cru-

sius. Jenae. 1842—43. in 8⁰. Bd. I. pag. 166. u. fg.; pag. 198. u. fg.; pag. 284. u. fg. [Apologia. I. 15. u. 29.; II. 2.] Bd. II. pag. 460. u. fg.; pag. 478. u. fg.; pag. 510. u. fg. [Dialogus cum Tryphone. 141; Epistola ad Diognetum. 5; De resurrectione. 2. u. fg.]

12) Grässe, J. G. Th., Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte. Bd. I. Abtheilung 2. — Dresden & Leipzig. 1838. in 8⁰. — pag. 915.

13) Fabricii, J. A., Codicis apocryphi novi testamenti pars tertia, nunc primum edita. Hamburgi. 1719. in 8⁰. pag. 737—1036. — S. Hermae viri apostolici Pastor. — pag. 782. u. fg. [Buch I. Visio 2.]; pag. 833. u. fg. [Buch I. Mandatum 4.]

14) Stäudlin, C. F., Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe. Göttingen. 1826. in 8⁰. pag. 261.

15) Athenagorae, Philosophi Atheniensis, Opera. Ad optimos libros mss. partim nondum collatos recensuit. . . . J. C. Th. Otto. Jenae. 1857. in 8⁰. pag. 170. u. fg. [Supplicatio pro christianis XXXIII. u. fg.]

16) Clementis Alexandrini, Opera, quae extant. Recognita et illustrata per Joannem Potterum, episcopum Oxoniensem. Oxonii. 1715. in fol. pag. 221. u. fg.; pag. 292. u. fg. [Paedagogus. Buch II. Hauptstück 10; Buch III. Hauptstück 11.] pag. 502. u. fg.; 512. u. fg.; 532. u. fg.; 547. u. fg. [Stromata. Buch II. 23.; Buch III. 2. 6. 12.]

17) Methodii, S. P. N., Convivium decem virginum. Leo Allatius hactenus non editum primus graece vulgavit, latine vertit. . . . Romae. 1656. in 8⁰. pag. 10. u. fg.; 28. u. fg.; 51. u. fg.; 93. u. fg.; etc. etc.

18) Tertulliani, Q. Septimii Florentis, Opera quae hactenus reperiri potuerunt omnia. Cum J. Pamelii . . . adnotationibus . . . interjectis. Antverpiae. 1584. in fol. pag. 303. u. fg.; 314. u. fg.; 322. u. fg.; 370. u. fg.; 584. u. fg.; 740. u. fg.; 754. u. fg.; 1123. u. fg.; 1137. u. fg.

Tertulliani, Q. S. F., Apologeticum, et ad nationes libri duo; ex fide optimorum codicum, maniscriptorum . . . edidit F. Oehler. Halae Saxonum. 1849. in 8⁰. pag. 56. u. fg.; 66. fg.; 236. u. fg.

19) Originis, Opera omnia. Ediderunt C. & C. V. Delarue, denuo recensuit . . . C. H. E. Lommatzsch. Berolini. in 8⁰.

Bd. V. [1835.] pag. 150. u. fg.; Bd. IX. [1839.] pag. 381. u. fg.; Bd. XV. [1843.] pag. 355. u. fg.

20) Clemens Alexandrinus. A. a. O. pag. 509. u. fg.

21) Tatiani Oratio ad Graecos. Ex vetustis exemplaribus recensuit . . . W. Worth. Oxoniae. 1700. in 8⁰.

22) Zimmermann, J. G., Ueber die Einsamkeit. Leipzig. 1784. in 8⁰. Bd. II. pag. 280. u. fg.

23) Lactantii Firmiani, Lucii Caecilii, Opera omnia, emendata et illustrata a Ch. A. Heumann. Adjectae sunt annotationes criticae M. Thomasii et Ch. Cellarii. Gottingae. 1736. in 8⁰. pag. 278.; 440. u. fg.; 837.

24) Ambrosii, De officiis libri tres. Edidit M. Förtsch. Stuttgardiae. 1698. in 8⁰.

25) Hieronymi, S. Eusebii, Stridonensis presbyteri, Opera. Studio ac labore Joannis Martianay. Parisiis. 1693—1706. in fol. Bd. IV. pag. 27. u. fg. (Ad Eustochium, de custodia virginitatis.); Bd. V. pag. 11. u. fg. (De virginitate.) —

26) Zimmermann. A. a. O. Bd. I. pag. 233. u. fg.; Bd. II. pag. 104. u. fg.; 272. u. fg.

27) Gregorii Nysensis, Mystica Mosaicae vitae enarratio, perfectam formulam vivendi cuilibet christiano praescribens, Georgio Trapezontio interprete. Basileae. 1521. in 4⁰.

28) Cyrillus von Jerusalem. — Van Vollenhoven, Specimen theologicum de Cyrilli Hierosol. catechesibus. Amstelodami. 1837. in 8⁰.

29) Cypriani, S. Caecilii, Opera, recognita et illustrata per Joannem Oxoniensem episcopum. Oxonii. 1682. in fol. pag. 92. u. fg.

30) Epiphanii, episcopi Constantiae Cypri, Contra octoginta haereses opus, panarium, ... Basileae. 1543. in fol. pag. 479. u. fg.

31) Chrysostomi, D. Joannis, archiepiscopi Constantinopolitani, Opera omnia. Lugduni. 1687. in fol. Bd. V. pag. 149. u. fg.; 529. u. fg.; 554. u. fg.; Bd. VI. pag. 481. u. fg.; 1034. u. fg.

Zimmermann. A. a. O. Bd. I. pag. 226. u. fg.

32) Augustini, Aurelii, De civitate dei libri XXII. Lovanii. 1522. in 8⁰. pag. 33. u. fg.

Augustini, S. A., Hipponensis episcopi, Opera. — Opera et studio monachorum ordinis S. Benedicti e congregatione S.

Mauri. Antverpiae. 1700—01. in fol. Bd. V. pag. 1053. u. fg. Bd. VI. pag. 249. u. fg.; 271 u. fg.; 283. u. fg.; Bd. VII. pag. 1. u. fg.

33) S. Clementis Romani, S. Ignatii, S. Polycarpi, patrum apostolicorum, quae supersunt. Ad fidem codicum recensuit. ... G. Jacobson. Oxonii. 1838. in 8°. Bd. II. pag. 441.

34) Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, in qua praeter ea quae Phil. Labbeus et Gabr. Cossartius S. J., et novissime Nicolaus Coleti in lucem edidere, ea omnia insuper suis in locis optime disposita exhibentur, quae J. D. Mansi ... evulgavit. Editio novissima. Bd. II. — Florentiae. 1759. in fol. — pag. 11.

35) Herzog, (J. J.), Kirchenversammlung zu Elvira. — In: Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Herausgegeben von Herzog. Bd. III. — Stuttgart & Hamburg. 1855. in 8°. — pag. 775. u. fg.

36) Clemens Alexandrinus. A. a. O. pag. 511. u. fg.
S. Jrenaei, episcopi Lugdunensis, quae supersunt omnia. Edidit A. Stieren. Bd. I. — Lipsiae. 1853. in 8°. — pag. 904. u. fg.

37) Arnold, G., Das Eheliche und Unverehelichte Leben der ersten Christen, nach ihren eigenen zeugnissen und exempeln beschrieben. Franckfurt. 1702. in 8°.

* * *

Wir werden nun in gedrängter Kürze Dasjenige betrachten, welches christliche Kaiser, einige der wichtigeren Kirchenversammlungen, Päbste u. s. w. bis gegen die Reformationszeit hin in Bezug auf die Ehe verfügten und lehrten. Auch hier heisst es, in einem Meere des Unsinnes und der Verranntheit einige wenige Goldkörner fischen. Eusebius [1]) erzählt von dem blutgierigen und grausamen Kaiser Constantinus, den man mit dem Beinamen des Grossen belegte, er hätte die römischen Gesetze wider die Ehelosigkeit aufgehoben. Dieser Kaiser ordnete auch viele Einschränkungen in Hinsicht der Ehescheidung an; ein Punkt, über den ganz besonders Karl Wächter [2]) verglichen werden muss. Der Text der constantinischen Gesetze ist im Codex Theodosianus [3]) zu finden. Derselbe Kaiser frischte das Gesetz wieder auf, wonach kein Verheiratheter

eine Beischläferin halten durfte, das Gesetz lautet[4]): Eo tempore quo quis uxorem habet, concubinam habere non potest. — Kaiser Julianus, ein geschworener Feind der Neuerungen, stiess Constantin's Anordnungen zumal bezüglich der Ehetrennungen um, und dictirte, zum Alten zurückkehrend, wie folgt[5]): In dote reddenda, et retentiones ex jure venientes, et pacta quae legibus consentanea esse monstrantur, placet etiam ex hujus sanctionis auctoritate intemerata inviolataque servari. Die Kaiser Honorius und Constantius stiessen, besonders in Betreff der Ehescheidungen u. dgl., Das wieder um, was Julianus eingesetzt hatte[6]). Bei den folgenden Kaisern sehen wir theils Rückkehr zu den alt-römischen Gesetzen, theils Wiedereinführung der schon einmal bestandenen Neuerungen. — Im Codex Theodosianus sind mehrere bemerkenswerthe Verordnungen verschiedener Kaiser angeführt. Zunächst verbietet Kaiser Theodosius, der Aeltere, die Verehelichung zwischen Vettern und Basen bei der Strafe der Verweisung und des Feuers. Er, so gut wie der jüngere Theodosius, untersagte auch die Heirath mit des verstorbenen Bruders Wittwe und mit der Schwester der verstorbenen Frau; dasselbe thaten die Kaiser Constantius und Arcadius. Kaiser Honorius erklärte die aus den Ehen zwischen Geschwisterkindern hervorgegangenen Sprösslinge für unehelich, und verhängte gegen jene Ehen den Verlust des Vermögens. Arcadius, nachdem er die eben angedeutete Strafe aufgehoben hatte, erlaubte endlich die Ehen zwischen Geschwisterkindern. —

Von den Kirchenversammlungen darf man von vorne herein in Ehesachen nichts Vernünftiges erwarten; denn die daselbst anwesenden Väter überboten sich meist in Darlegung der Ausgeburten einer kranken Phantasie. In der Conciliorum collectio des Mansi[7]) finden wir die Kanons der Synode von Nicäa, welche zur Zeit Constantin des Grossen gehalten wurde. Der dritte Kanon lautet in der Interpretation des Gentianus Hervetus also: Vetuit omnino magna synodus, ne liceat episcopo, nec presbytero, nec diacono, nec ulli penitus eorum qui sunt in clero, introductam habere mulierem, praeterquam utique matrem vel sororem, vel amitam, vel eas solas personas, quae omnem suspicionem effugiunt. — Der egyptische Bischof Paphnutius[8]), der selbst unverehelicht war, erhob sich gegen diese Satzung, indem er darlegte, dass die Ehe etwas sehr ehrbares sei, man ferner nicht einem Jeden geschlechtliche Enthaltsamkeit zumuthen könne, es vollständig genüge, wenn die einmal ordinirten Priester nicht mehr heiratheten, man aber keineswegs befugt sei,

einen Geistlichen von seiner Gattin zu trennen, die er noch vor seinem Eintritte in den geistlichen Stand rechtmässig geehelicht. Ueber den Bischof Paphnutius hat J. A. Schmidt[9]) zu Anfang des vorigen Jahrhundertes eine interessante Abhandlung veröffentlicht. — Im Folgenden muss ich noch einzelne unseren Gegenstand interessirende Kanons mehrer älteren Concilien anführen; darf mich aber, da dieselben leicht verständlich sind, aller Auslegungen füglich enthalten. — Der zehnte Kanon des ersten arelatensischen Conciliums, welches um das Jahr 314 abgehalten worden sein soll, lautet[10]): De his qui conjuges suas in adulterio deprehendunt, et iidem sunt adolescentes fideles, et prohibentur nubere, placuit ut inquantum possit consilium eis detur, ne viventibus uxoribus suis, licet adulteris, alias accipiant. — Nach der Interpretation des Gentianus Hervetus[11]), heisst es im zehnten, zwanzigsten und einundzwanzigsten Kanon des ancyranischen Conciliums, welches zur Zeit des Pabstes Sylvester I. (also um die Mitte des vierten Jahrhunderts) gefeiert wurde, wie folgt: Quicumque diaconi constituti in ipsa constitutione testificati sunt et dixerunt, oportere se uxores ducere, cum non possint sic manere, ii si uxorem postea duxerint, sint in ministerio, eo quod hoc sit illis ab episcopo concessum. Si qui autem hoc silentio praeterito et in ordinatione, ut ita manerent, suscepti sunt, postea autem ad matrimonium venerunt, ii a diaconatu cessent. Und im zwanzigsten: Si alicujus uxor adulterata fuerit, vel quis eam adulteraverit, oportet eum in septem annis quod perfectum est assequi, per gradus qui eo deducunt. Und im einundzwanzigsten: De mulieribus, quae sunt fornicatae, et foetus in utero perimunt, et foetuum necatoriis medicamentis faciendis dant operam, prior quidem definitio usque ad vitae exitum prohibebat, et ei quidam assentiuntur. Sed humanitate tamen utentes, decrevimus, ut decennium per gradus praefinitos impleant. — Nach der Interpretation des Dionysius Exiguus[12]) lauten die Kanons 1., 2. und 4. der Synode von Neocäsarea folgender Massen: I. Presbyter si uxorem acceperit, ab ordine deponatur. Si vero fornicatus fuerit, vel adulterium perpetraverit, amplius pelli debet, et ad poenitentiam redigi. II. Mulier si duobus fratribus nupserit, abjiciatur usque ad mortem . . . IV. Si quis mulierem concupiscens proposuerit cum ea concumbere, et cogitatio ejus non perveniat ad effectum, apparet quod gratia Dei liberatus est. — Der einunddreissigste Kanon des Conciliums von Laodicea heisst nach Isidor Mercator's[13]) Interpretation: Quoniam non oportet cum omnibus haereticis miscere connubia, et vel filios vel

filias dare, sed potius accipere; si tamen profiteantur, Christianos se futuros esse catholicos. — Das Vorstehende mag hinreichen, um zu zeigen, in welchem Geiste und Sinne das Kapitel von der Ehe auf den Kirchenversammlungen der frühesten christlichen Zeit behandelt wurde.

Bis auf Pabst Gregor VII., den finsteren, aber doch weiberfreundlichen Hildebrand, dauerten in grösseren und kleineren Kirchenversammlungen die Streitigkeiten wegen der Ehelosigkeit der Priester fort, ohne dass in der römischen Kirche das Cölibat allgemeiner wurde, geschweige denn Gesetzeskraft erlangte. Hildebrand[14]) nun, welcher bei der im Jahre 1074 zu Rom abgehaltenen Kirchenversammlung die Verordnung des Cölibates aller Geistlichen bevorwortete, und später selbst verfügte, brach allerdings den schwankenden Bestimmungen früherer Zeiten die Spitze ab, war aber nicht im Stande, eine Massregel sofort durchzuführen, welche die Gesetze der Natur auf so schreiende Weise verhöhnt. Es dauerte noch lange, und erregte besonders bei dem niederen Klerus und in den deutschen Landen die heftigste Reaktion [worüber unter Anderem Söltl[15]) und J. Voigt[16]) verglichen werden mögen], bevor das verhängnissvolle Cölibat endlich allgemein durchgeführt wurde. Vorzüglich waren es die Beschlüsse der tridentinischen Kirchenversammlung, welche die Verfügungen Hildebrand's befestigten und ihnen die Herrschaft in der römischen Kirche sicherten. — In Hinsicht der Ehelosigkeit der Geistlichen spricht Buddeus[17]) sehr treffend, wie folgt: «Wenn daher schon bei Publikation der Gregorianischen Cölibatsgesetze die damaligen Geistlichen sagten[18]): ««Wir sind keine Engel, und wollte man jenes gebieten, so müsste Hurerei und andere Unreinigkeit erfolgen; lieber wollen wir den Priesterstand, als den Weibergenuss aufgeben, und der Pabst mag zusehen, wie er Engel zur Verrichtung der Kirchendienste bekommt»»; so sprach aus ihnen blos die Stimme der Vernunft und der Natur. Denn es ist offenbar grausam, von Menschen zu verlangen, dass sie sich zu Geschlechtslosen umbilden sollen. Kein menschliches Gesetz kann das Gesetz der Natur umstossen, kann die individuellen Geschlechtsverrichtungen hindern. Auch bei dem besten Willen, jenes Gesetz zu erfüllen, werden der Geistliche das Sperma, die Nonne die ersten Keime des Menschen in ihren Körpern erzeugen, und des Ersteren Natur wird sich des Sperma's im Schlafe entledigen, die Nonne wird im Schlafe das Gefühl des Beischlafes bekommen, sie wird ferner menstruiren, und, statt dass Beide durch die Ehelosigkeit dem Kultus treuer ob-

liegen sollten, wird der stete Kampf mit dem regen Geschlechtstriebe störend einwirken.» — Wir werden später vom Cölibat noch des Weiteren reden; hier machen wir, was dessen Entstehung betrifft, auf die Schrift von Maimbourg[19]) aufmerksam.

Die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient[20]) hat in Ansehung der Ehe und dessen, was zu ihr gehört, sehr harte Beschlüsse gefasst, auf der anderen Seite aber die Vielweiberei sowie die Ehe unter Blutsverwandten zum Wohle der Menschheit bekämpft und verbannt. Um darzuthun, von welchem Geiste der Härte, der fanatischen Verblendung und andererseits der Politik hierarchischer Selbst- und Herrschsucht, die Väter des tridentinischen Concils auch in Ehesachen durchdrungen waren, wird es genügen, den neunten, zehnten, elften und zwölften Kanon der vierundzwanzigsten Sitzung (die am 11. November 1563 gehalten wurde) anzuführen. Sie lauten wie folgt: «IX. Wenn Jemand sagt, dass die Geistlichen, welche die heiligen Weihen empfangen haben, oder die Ordensmitglieder, welche die Keuschheit durch ein feierliches Gelübde versprochen haben, eine Ehe schliessen können und dass eine solche Ehe gültig sei, ohne dass ihr das Kirchengesetz oder das Gelübde entgegenstehe, dass ferner das, was dagegen gesagt wird, nur zur Herabsetzung der Ehe dienen solle und dass alle Diejenigen eine Ehe schliessen können, welche fühlen, dass ihnen die Gabe der Keuschheit, wenn sie dieselbe auch gelobt haben, nicht geworden sei: so soll ihn der Bannfluch treffen; da Gott die Gabe der Keuschheit Denen nicht verweigert, welche auf die rechte Weise darum bitten, auch nicht gestattet, dass wir über unsere Kräfte versucht werden. X. Den, welcher den Satz aufstellt, dass der Stand der Ehe dem Stande der Jungfräulichkeit und Ehelosigkeit vorzuziehen und dass es nicht besser und gottgefälliger sei, im Stande der Jungfräulichkeit und Ehelosigkeit zu verharren, als eine Ehe zu schliessen: soll der Bannfluch treffen. XI. Wer da behauptet, dass das Verbot, die Ehe zu gewissen Zeiten des Jahres zu schliessen, ein tyrannischer Aberglaube sei und von heidnischen Irrthümern herrühre, oder wer die Meinung vertheidigt, dass die bei der Eheschliessung von der Kirche vorgeschriebenen Einsegnungen und übrigen Gebräuche zu verwerfen wären: den soll der Bannfluch treffen. XII. Denjenigen, welcher behauptet, dass die Ehesachen nicht vor den geistlichen Richter gehören: soll der Bannfluch treffen.» Die tridentinische Kirchenversammlung erkennt alle Ehen für null und nichtig, welche ohne die vorgeschriebene kirchliche Vermittlung und mit Ausseracht-

lassung der kirchlichen Bestimmungen und Satzungen geschlossen werden; sie beschränkt das Ehehinderniss, welches wegen der durch ausserehelichen Beischlaf entstandenen Schwägerschaft dergestalt eintritt, dass es die nachher geschlossene Ehe wieder auflöst, auf Diejenigen, welche sich im ersten und zweiten Grade einer solchen Schwägerschaft verheirathen, verordnet aber, dass in den entfernteren Graden die später geschlossene Ehe durch eine solche Schwägerschaft nicht wieder aufgehoben werde. Das Concilium verbietet Ehen zwischen Blutsverwandten, und sagt, dass bei Verwandtschaft im zweiten Grade keine Dispens mehr ertheilt werden solle «ausser bei hohen Fürsten und wegen der allgemeinen Wohlfahrt»; es befiehlt Trennung der Ehe und verhängt Kirchenstrafen, wenn Jemand wissentlich im verbotenen Grade sich verehelichte, ordnet gleichfalls Trennung der Ehe an, wenn die Vermählung in jenem Grade unwissentlich erfolgte, bewilliget aber Dispens, wenn bei der Verheirathung den Satzungen der Kirche gemäss die erforderlichen Aeusserlichkeiten befolgt wurden. Die Synode ermahnt Geistliche, Obrigkeiten und Laien zu grosser Vorsicht in Bezug auf Eheschliessungen ehrbarer Leute mit unbekannten, umherschweifenden Personen, zumal sehr oft der Fall sich ereigne, dass Individuen, die keinen bestimmten Wohnort haben und bösen Gemüthes sind, ihre Ehefrau verlassen und bei deren Lebzeiten mit anderen Frauenspersonen sich verheirathen. Gegen den Ehebruch und das Concubinat werden die schwersten Kirchenstrafen verhängt, und die Synode räumt den Pfaffen überhaupt, den Bischöfen insbesondere, die weitesten Rechte in Bezug auf Ehepolizei ein; denn sie sagt unter Anderem: «Diejenigen Frauenzimmer, sie mögen nun verheirathet oder ledig sein, die mit Ehebrechern oder solchen Männern, welche Beischläferinnen halten, erweislich in unerlaubter Verbindung leben, sollen, wenn sie einer dreimaligen Ermahnung keine Folge leisten, von den Ortsbischöfen von Amtswegen, auch ohne vorgängige Requisition, nach der Grösse ihres Verbrechens hart bestraft, und wenn es die Bischöfe für angemessen erachten, aus dem Orte oder der Diöces, da nöthig durch Einschreiten der weltlichen Obrigkeit, gewiesen werden, so dass jedoch auch die übrigen Strafen in Wirkung bleiben, welche gegen Ehebrecher und Männer, die Beischläferinnen sich halten, ausgesprochen sind.» Weiter verordnet das tridentinische Concil, und das gereicht den dort versammelt gewesenen Vätern zur Ehre, dass weder Fürst noch Obrigkeit die Freiheit der Ehe beein-

trächtigen, überhaupt Jeden, der zwei Personen zur Eingehung der Ehe zwingt, die Strafe des Kirchenbannes treffen soll. —

Wir müssen zurück gehen zum Concilium von Basel, welches am 27. August 1431 eröffnet wurde. Die daselbst anwesenden Väter hielten es für gut, gegen das Concubinat der Geistlichen Beschlüsse zu fassen, die wir in den Berichten über die zwanzigste und einundzwanzigste Sitzung finden [21]) und im Folgenden im Auszuge wieder geben: Bei harten Strafen muss ein jeder Geistliche, er möge was immer für eine Stellung einnehmen, seine Beischläferin — wenn er als des Concubinats schuldig erklärt wurde — innerhalb zweier Monate entlassen; jede Verzögerung führt zu immer härteren Strafen. Man ermächtigte sogar und befahl den geistlichen Oberen, zur Entfernung der Concubinen und sonst verdächtigen Frauenspersonen der weltlichen Macht sich zu bedienen. «Der Concubinat der Geistlichen», sagt der wackere J. H. v. Wessenberg [22]), «hatte auch seit dem Concil zu Constanz, wo Verfügungen dagegen waren entworfen worden, ärgerlichen Fortgang, obgleich viele Synoden und Bischöfe ihn zu beseitigen strebten. Aber auch die Nachsicht mancher geistlichen Obern gegen Erlegung einer Taxe war noch in Uebung. Mehrere gelehrte Väter zu Basel hielten die Widerrufung der Kirchensatzungen, die den Priestern die Ehe verbot, für zulässig und für das angemessenste, wirksamste Mittel, der Unsitte des ausserehelichen Zusammenlebens der Geistlichen mit Weibern, welche überall herrschend war, und allen Drohungen, Rügen und Strafen hartnäckig trotzte, zu steuern. Der Erzbischof von Palermo, Tudeschi [23]), erklärte: über die Pflicht der Keuschheit dürfe keine kirchliche Dispense Statt finden, wohl aber von dem Kirchenverbote der Ehe; dieses beruhe nicht auf dem Wesen der Priesterweihe, und auf keiner göttlichen Vorschrift; er glaube, die Kirche habe nicht nur die Gewalt, sondern könne auch in dem Umstande, dass die Erfahrung lehre, das Verbot der Ehe habe das gerade Widerspiel von dem, was es beabsichtige, bewirkt, die stärkste Aufforderung finden, dasselbe zurück zu nehmen, und es Jedem, der enthaltsam zu leben die Kraft in sich fühle, zu freiem Entschlusse heim zu geben; Denen aber, die solche Kraft sich nicht zutrauen, die Ehe zn gestatten; in der Ehe würde dann Keuschheit bestehen können, wogegen diese bei der Fortdauer des Cölibatgebotes von den Meisten verletzt werde; die Kirche sollte demnach einem weisen Arzte nachahmen, der die vorgeschriebene Arznei, wenn es sich zeige, dass sie mehr schade als fromme, beseitige.»

Es ist bemerkenswerth, dass Aeneas Sylvius [24]), der nach-

malige Pabst Pius II., welcher Secretär der Kirchenversammlung von Basel war, gegen die Ehelosigkeit der Geistlichen seine Stimme erhob; so sagt er unter Anderem: «Vielleicht dürfte es gut sein, wenn die Priester sich verheirathen dürften; weil viele, verheirathet, im Priesterthume ihr Seelenheil befördern würden, die jetzt ehelos zu Grunde gehen.» Er wollte auch, dass der Wahl eines Verheiratheten zum römischen Pabste nichts im Wege stehen sollte. Um die Zeit des Sylvius traten zwei sehr ehrenwerthe Männer gegen das Cölibat auf; der eine war Alain Chartier[25]), Geheimschreiber der Könige Karl VI. und VII. von Frankreich und der andere Thomas von Rennes[26]), ein Karmeliter-Mönch. Anmerkungen über das Leben Chartier's findet man in der französischen Sammlung der Lebensbeschreibungen[27]).

Schon zur Zeit des Conciliums von Konstanz, so im November 1414 eröffnet wurde, trat der Kardinal Zabarella[28]) für die Priester-Ehe in die Schranken, indem er bewies, dass der entnervenden und tief eingefressenen Unzucht der Pfaffen nur durch die Priester-Ehe abgeholfen werden könne. Und in der Reformation Sigismund's[29]) heist es unter Anderem: «Da die bisherigen Verbote nur den Bischöfen Anlass gaben, die Priester mit schwerer und ungerechter Schatzung zu belegen, ohne dass letztere deshalb von ihrem verkehrten Wandel (dem Concubinate) abstehen, so wäre es besser, dass man, wie im Morgenlande, jedem Priester eine Jungfrau als Eheweib gestatte, da solches von Christus nicht untersagt ist, wobei doch jedem, wenn er sich aus frommer Gesinnung dazu entschliesse, gestattet bliebe, der Ehe sich zu enthalten; ferner sollte darauf gedrungen werden, dass die Priester das Vorbild einer treuen und keuschen Ehe darstellen, widrigenfalls sie ernstliche Strafe verdienten, und so auch ihre Frauen, wenn sie sich Unzucht zu Schulden kommen liessen.»

Der grosse Alchymist und Gelehrte Albert von Bollstädt[30]), gewöhnlich Albertus Magnus genannt, über dessen Leben, seine Werke, chemische und medicinische Thätigkeit man bei J. Trithemius[31]), Kurt Sprengel[32]), J. F. Gmelin[33]), A. Phillippe[34]), u. A. Nachweisungen findet, sagt in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts: «Apostulus enim ait, Virgo non peccat, si nubat. Constat ergo rem bonam esse matrimonium: alioquin non esset sacramentum. Sacramentum enim signum est.» Und ferner: «Nulli magis indigent medicina contra concupiscentiam, quam ministri altaris: sed matrimonium est medicina contra concupiscentiam: ergo

maxime indigent matrimonio; ergo maxime debet eis concedi.» — — Petrus Lombardus[35]), der um die Mitte des zwölften Jahrhundertes lebte, lehrte, dass die Ehe nach dem Sündenfalle Adams und Evas, als Mittel gegen die Unzucht, eine nur mehr der Unenthaltsamkeit der Schwachen nachzusehende Verbindung blieb; denn die Erbsünde hätte dem Menschen das Gesetz der tödtlichen Lust mitgetheilt, ohne welche der Beischlaf nicht geschehen könne; und dieser sei deshalb etwas Tadelnswerthes und Böses, das nur durch das Gute der Ehe entschuldiget werde. Verboten sei die Ehe nicht; und jene Ketzer, welche sie durchaus verdammten, hätten Unrecht. Das Gute der Ehe bestehe in der Treue der Ehegatten, in der Kindererzeugung und im Sakramente; und fänden diese Bedingungen Statt, da sei der Beischlaf frei von Schuld. Petrus, der Lombarde, ist der Priester-Ehe entgegen: er verkämpft das Cölibat. — Der Franziskaner Bonaventura[36]), welcher Giovanni Fidanza hiess, trat den päbstlichen Verboten der Priester-Ehe mit den schärfsten Waffen der Geschichte und der Erfahrung entgegen; und wenn auch dieser Mönch des dreizehnten Jahrhundertes das Verfahren der Kirche in Sachen des Cölibates auf der einen Seite rechtfertiget, so sind doch die folgenden seiner Punkte hinlänglich Beweis, dass er die richtige Ansicht von der Sache hatte. Die Ehe ist ihm ein Heilmittel der Unzucht und der sinnlichen Begierden; und weil diese besonders unter den Klerikern verbreitet sind, deshalb sollte eben den Geistlichen das Heilmittel nicht verweigert, also die Ehe erlaubt werden. Den jungen Männern fiele es sehr schwer, der geschlechtlichen Umarmungen sich zu enthalten; und da das Gesetz für den Priester ein sanftes, ein mildes sein soll: deshalb müsse es ihm auch die Ehe gestatten. Zur Vollkommenheit soll nur der Rath anleiten, niemals der Zwang; aber, wenn die Enthaltung vom Weibe etwas Vollkommenes sein soll, warum erlegt man sie den Priestern zwangsweise auf? In der ursprünglichen Kirche, die der jetzigen an Vollkommenheit nicht nachstehe, war die Priester-Ehe gestattet; deshalb sollte sie jetzt auch nicht untersagt sein. Zur Verehrung Gottes, die immer weiter ausgedehnt werden müsse, gehöre nicht nur die Erzeugung geistlicher, sondern auch jene leiblicher Kinder, deshalb scheine es, es sei angemessen, wenn die Geistlichen Kinder erzeugen.

Der Benedictiner Gratianus[37]), welcher im elften Jahrhunderte lebte, handelt in seinem grossen Werke «Decretum» die Ehe in breitester Weise ab. Er war Lehrer an der Universität von Bologna,

und hatte die Freude, sein Decretum als Lehrbuch an sehr vielen hohen Schulen gebraucht zu sehen. Er vindicirt dem Pabste das höchste Entscheidungsrecht in Ehe-Angelegenheiten. — Im zweiten Theile des Decretes (causa 32. Quaestio 7.) heisst es unter Anderem: «Adulterii malum vincit fornicationem: vincitur autem ab incestu. Pejus est enim cum matre, quam cum aliena uxore concubere. Sed omnium horum est pessimum, quod contra naturam fit, ut si vir membro mulieris non ad hoc concesso voluerit uti. Usus enim naturalis, si ultra modum prolabitur, in uxore quidem veniale est, in meretrice damnabile. Sed iste qui est contra naturam, execrabiliter fit in meretrice, sed execrabilius in uxore. Tantum valet ordinatio creatoris, et ordo creaturae, ut in rebus ad utendum concessis, etiam cum modus exceditur, longe sit tolerabilius, quam in eis, quae concessa non sunt, vel unus, vel rarus excessus.» So weit Gratianus.

Ein Schüler des Albertus Magnus, Thomas von Aquino[38]), hatte von der Ehe und ihrer Nothwendigkeit eine ähnliche Ansicht, wie sein Lehrer und wie Giovanni Fidanza; behandelt aber den Gegenstand umfassender, als seine Vorgänger es thaten. Wir werden uns im Folgenden auf die bündigste Mittheilung des Wesentlichen beschränken. Es ist ihm die Ehe natürlich, nicht weil sie von der Natur ist, sondern weil die Natur zu ihr wegen des Gutes der Kinder und des wechselseitigen treuen Gehorsams geneigt sei. Der Actus der Ehe sei immer verdienstlich, wenn die Menschen durch Religion oder Gerechtigkeit dazu bewogen werden; bewegen Tugend und Religion zur Ehe, so sei sie verdienstlich; bewege aber die Wollust dazu, so sei sie Sünde, doch aber verzeihlich, weil man doch mit keiner anderen Frau sich begatten wolle. Die Ehe sei ein Sakrament, weil sie durch sinnliche Zeichen der Heiligkeit dem Menschen ein Mittel gegen die Sünde böte. Nach der Ansicht des Thomas macht die Begattung nicht das Wesen der Ehe aus, sondern gehört zu deren zweiter Vollkommenheit. Zu den Hindernissen der Ehe rechnet er Irrthum, Gelübde, Blutsverwandtschaft, Verschiedenheit in der Religion, Verbrechen, Unfähigkeit zu zeugen. Er ist der Meinung, dass der aussereheliche Beischlaf in derselben Weise Verwandtschaft erzeuge, wie der eheliche. Die geistliche Verwandtschaft, z. B. zwischen den Taufpathen und dem Täufling, und die durch Adoption bedingte Affinität sind ihm Ehe-Hindernisse. Er gestattet die Ehescheidung aus gerechten Gründen, die zweite Ehe nach dem Ableben des einen Ehegatten, verbietet die Vielweiberei, und hält die Leute dazu an, die ehelichen Pflichten getreu zu er-

füllen. Die heimliche Ehe der Pfaffen hält Thomas für weit weniger schändlich, als die Hurerei.

Der Bischof Wilhelm Durandus[39]), welcher in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhundertes lebte und wirkte, zieht gegen die Unsitte der Hurenhäuser in der Nähe von Kirchen, in der Nähe des päbstlichen Palastes und der geistlichen Wohnungen zu Felde, macht den höheren Geistlichen Vorwürfe darüber, dass sie einen Theil des Huren- und Kuppler-Lohnes sich bezahlen lassen, und macht den ernstlichen Vorschlag, der griechischen Kirche nachzuahmen und die Priester-Ehe einzuführen, da trotz aller Verordnungen der Synoden und Päbste die Unzucht der Geistlichen doch nicht aufgehoben werden konnte. Er spricht gegen die zweite Verheirathung bei Lebzeiten der ersten Frau und behandelt sonst die Ehe vom umfassendsten juristischen Standpunkte; seine Definition der Ehe lautet also: «Matrimonium vero est maris et foeminae conjunctio individuam vitae consuetudinem retinens.» Gegen die Ehen zwischen Verwandten kämpft er mit Recht. — Die vorstehenden Anführungen dürften genügen, um darzuthun, dass der Kampf gegen das Cölibat schon lange vor der Reformation ein sehr heftiger war, und unter den angesehensten Kirchenlehrern sehr viele sich fanden, welche theils gegen die unverschämte und heillose Politik der Päbste, theils gegen jene verrannten Köpfe, die den ehelosen Zustand, besonders der Priester, als den höchsten Grad der Vollkommenheit proklamirten, mit den schärfsten Waffen zu Felde zogen. Da nun die Dummheit und andererseits die Hinterlist in der grössten Anzahl der Fälle den Sieg erringt: konnte auch das Cölibatsgesetz durchdringen und so viel Unheil, so unabsehbaren Schaden anrichten. Es darf als ganz gewiss angenommen werden, dass durch das Bestehen der Priester-Ehe und die zeitgemässe Entfernung der Klöster der verhängnissvolle dreissigjährige Krieg wäre verhindert worden.

Im skandinavischen Norden verhielt es sich mit dem Cölibate etwas anders, als in den südlichern Ländern. «Priesterehe», sagt Friedrich Münter[40]), «war ein Hauptgegenstand der Klagen, und ein nie ganz zu unterjochender Feind, den die Hierarchie im Norden fand. Weiber hatten die Priester der odinischen Religion gehabt. Weiber hatten in den ersten Zeiten des Christenthums im Norden Bischöfe und Priester, die keine Mönche waren; und Gregor's VII. Gesetz, welches die Trennung zwischen Staat und Kirche vollenden sollte, hatte beinahe funfzig Jahre im Süden von Europa Unheil gestiftet, ehe es über die Ostsee hinauskam. Obgleich

der Norden im zwölften Jahrhunderte schon lange christlich war; so hatte doch die Macht des römischen Bischofs vor Gregor VII. noch keine tiefen Wurzeln geschlagen, und der Erzbischof von Hamburg war bis zum Anfange dieses Jahrhunderts beinahe das einzige Oberhaupt der nordischen Kirche gewesen. Erst als der Norden allmälig seine eigenen Erzbischöfe erhielt, begann der römische Bischof, ohne den man so wichtige Veränderungen nicht vornehmen zu können glaubte, einen grösseren Einfluss zu gewinnen, und unmittelbar auf die nordischen Kirchen zu wirken; und sein erster Versuch war in allen drei Reichen feste Gründung seiner Gewalt durch Losreissung der Geistlichkeit vom Staate, wozu es kein sichereres Mittel gab, als das Cölibat-Gesetz.»

Münter hält es für wahrscheinlich, dass die erste Anordnung der priesterlichen Ehelosigkeit in Dänemark eine Folge des dritten Kanons der im Jahre 1123 vom Pabste Calixtus II. abgehaltenen ersten lateranischen Synode war, welche das Cölibat von Neuem einschärfte. «Anfangs hatte der päbstliche Machtspruch», sagt er, «wenig Erfolg: denn die meisten Priester wollten sich nicht von ihren Weibern trennen, die ihnen gleichfalls standhaft anhingen. Es kam sogar hin und wieder zu Gewaltthätigkeiten. . . . Wer Widerstand leistete, ward verjagt und selbst am Leben bestraft. Um aber dieses thun zu können, musste man die verehelichten Priester als Ketzer behandeln: und dazu fand man leicht einen passenden Namen; denn in der alten Kirchengeschichte hatte man ja von den Gräueln der Nicolaisten gelesen.» Erich Pontoppidan [41]) berichtet in seiner Kirchengeschichte Dänemarks, betreffend das Jahr 1124, also: «Ueber die Priester, welche ihre Eheweiber nicht wollten fahren lassen, ging es im Seeländischen Stift jetzo sehr hart daher. Nothaldus, nachgehends Bischof zu Ripen, jetzo aber Capellan des Roeschildischen Bischofs, reizte diesen Prälaten zu aller Grausamkeit. Davon sagt ein alter Codex Membran., in MSS. Barthol. Acad. Hafn. extrahirt, also: Quaestionem contra clericos incepit, ut uxores non ducerent, ductas dimitterent. Tunc clerici non valentes resistere, Arnaldo Episcopo Sene (dieser, als alt und emeritus scheinet nur seinen Namen dazu hergegeben zu haben) occidebantur, truncabantur, expellabantur. Sie wurden erschlagen, enthauptet und verjaget. Die beweibten Prediger wurden Nicolaiten genannt.» Auf die schmählichste und empörendste Weise suchte die römische Kurie dem Cölibate im Norden Eingang zu verschaffen, und man kann sagen, dass ihr in fast keinem Lande so viel Widerstand geleistet wurde, als in

Skandinavien; aber demungeachtet war es ihr möglich, die Priester-Ehe formell zu beseitigen, freilich aber auch das Gift massloser Unzucht und Sittenverderbniss in die vorhin reinen Herzen der Menschen zu impfen. «Die Natur», sagt Münter[42]), «behauptete ihre Rechte: und wo die Priester der Uebermacht des Pabstes und der Bischöfe weichen mussten; da rächten sie sich durch Ausschweifungen, die sehr bald öffentlich ruchbar wurden, und ohne Zweifel das Ihrige zu der Empörung beitrugen, die im Jahre 1186 unter den Bauern in Schonen ausbrach.» — Nur ein Land war der römischen Kurie ein Fels geworden.

Auf der Insel Island konnte Rom mit der Niederträchtigkeit des Cölibates nicht durchdringen. Wie der isländische Bischof Finnur Joensen (Finnus Joannaeus[43]) berichtet, verbot im Jahre 1178 Bischof Thorlak Thorhalleson von Skalholt auf Anrathen des Erzbischofs Eystein den Geistlichen die Ehe; aber ganz vergebens: denn wo ein Priester keine legitime Ehe schloss, da begab er sich in das Concubinat; und gegen dieses konnte man als höchste Strafe nur die Ausschliessung der Söhne der Geistlichen von Kirchen-Aemtern setzen. Indessen musste, wie gleichfalls Finnur Joensen nachweiset, um das Jahr 1320 der Bischof Andönus von Holum beim Pabste die Erlaubniss einholen, auch hiervon dispensiren zu dürfen. — Auch in Norwegen und Schweden machte, wie Münter[44]) aus nordischen Quellen darthut, die römische Kurie Fiasko; freilich nicht so gründlich, wie auf der Insel Island. —

Die ehelichen Verhältnisse der Deutschen erlitten im Laufe der Zeiten durch die offenbaren und geheimen Einflüsse des römischen Bisthums auf die Kaiser eine derartige Umformung, dass sie endlich nichts mehr mit den ur-deutschen Institutionen gemein hatten. Den Kaisern schwebte bei ihrer gesetzgebenden Thätigkeit nicht unseres Volkes Natur, sondern lediglich die römische Päbsterei und Pfäfferei vor, und sie waren es, welche der Kurie in die Hände arbeiteten und mit ihr Deutschlands gesunde Wurzeln unterbanden. Die römische Kirche hat dem deutschen Reiche das Grab gegraben, und die römischen Kaiser deutscher Nation haben ihr Handlanger-Dienste geleistet. Sehr treffend sagt Heinrich von Sybel[45]): «Und beiläufig bemerkt, die Rivalin des Kaiserreichs um die Weltmacht, die römische Kurie, hat sich in den auswärtigen Angelegenheiten der Christenheit nicht befähigter gezeigt, als ihr kaiserlicher Gegner. Von 1099 bis 1250 hat sie die Kräfte Europa's für die Kreuzzüge in Bewegung gesetzt; niemals aber sind grössere Heeresmassen für

eine schlechter gestellte Aufgabe elender geleitet und nutzloser hingeopfert worden. Für Ruhm und Sicherheit nach Aussen haben diese Weltherrscher nicht mehr geleistet, als für Freiheit und Bildung im Innern. So erscheint überall dasselbe Ergebniss. Wie furchtbar die Vergeltung war, welche über das deutsche Reich als den Hauptträger der kaiserlichen Weltmacht hereinbrach, wie lange die politische Anarchie in Folge des päbstlichen Sieges auf ihm lastete: immer war es ein Glück für die Welt und die erste Grundlage eines europäischen Fortschrittes, dass die beiden «Schwerter» im Kampfe gegen einander abgestumpft, und durch den Ruin der theokratischen Gewalten neue nationale Bildungen möglich geworden waren.» — Doch zur Sache. Die von Kaiser Karl, dem Grossen, und seinen nächsten Nachfolgern angeordneten Ehegesetze hat vor mehr als dreissig Jahren G. W. Böhmer[46]) zum Gegenstande genauerer Studien gemacht; und wir müssen auf die wichtige Abhandlung mit Nachdruck aufmerksam machen. Nach den Capitularien Karl's d. Gr.[47]), erklärte dieser Kaiser die Einsegnung durch den Priester als unerlässliche Bedingung einer gültigen Ehe, und stellte das eheliche Institut überhaupt unter die Polizei der Bischöfe; dem geschiedenen Gatten verbot er die zweite Ehe, so lange die andere Ehehälfte noch lebte. Sehr weise aber handelte er; da er die Ehen unter nahen Verwandten verbot. — Wir werden im folgenden Abschnitte noch Gelegenheit nehmen, die Verfügungen der fränkischen Könige in Ehesachen zu betrachten.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Eusebii, Kirchengeschichte. Von F. A. Stroth. Bd. II. — Quedlinburg. 1777. in 8⁰. — pag. 143. u. fg.

Historiae ecclesiasticae scriptores graeci. Graecolatine nunc primum editi ex interpretatione Joannis Chrystophorsoni . . . Coloniae Allobrogum. 1612. in fol. Abtheilung I. pag. 303. u. fg. [Eusebius, De vita Constantini.]

2) Wächter, K., Ueber Ehescheidungen bei den Römern. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch. Stuttgart. 1822. in 8⁰. pag. 207. u. fg.; pag. 259. u. fg.

3) Codicis Theodosiani libri XVI. Itemque Imppp. Theodosii, Valentiniani, Martiniani, Majoriani, Leonis, Severi et Anthemii novellae constitutiones. Lugduni. 1593. in 4⁰. [Abtheilung I.] pag. 55. u. fg. [De repudiis.]

4) Codex Theodosianus. [Abtheilung II.] pag. 48.
5) Codex Theodosianus. [Abtheilung I.] pag. 54. [De dotibus.]
6) Wächter. A. a. O. pag. 262. u. fg.
7) Conciliorum collectio. Edidit J. D. Mansi. Bd. II. pag. 670. 679. 686. u. s. w.
8) Historiae ecclesiasticae scriptores graeci. Abtheilung I. pag. 521. u. fg. [Socratis, historiae ecclesiasticae liber I. cap. 8.]; Abtheilung II. pag. 222. u. fg. [Sozomeri, hist. eccl. liber I. caput 22.]
9) Schmidt, J. A., Paphnutius episcopus caelebs conjugii clericorum patronus et vindex. Helmstadii. 1703. in 4⁰.
10) Mansi. Bd. II. pag. 472.
11) Ebendaselbst. pag. 518 u. fg.
12) Ebendaselbst. pag. 543. u. fg.
13) Ebendaselbst. pag. 588.
14) Schröckh, J. M., Christliche Kirchengeschichte. Bd. XVII. — Leipzig. 1792. in 8⁰. — pag. 244. u. fg.

Gieseler, J. C. L., Lehrbuch der Kirchengeschichte. 4. Aufl. Bd. II. Abtheilung 2. — Bonn. 1848. in 8⁰. — pag. 4. u. fg.

Theiner, J. A. & A., Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. Altenburg. 1828. in 8⁰. Bd. II. Abtheil. 1. pag. 159. u. fg.

Carové, F. W., Ueber das Cölibatgesetz des römisch-katholischen Klerus. Frankfurt a. M. 1832—33. in 8⁰. Abtheilung I. pag. 257.

Llorenté, J. A., Portrait politique des Papes, considérés comme princes temporels et comme chefs de l'église. Paris. 1822. in 8⁰. Bd. I. pag. 344. u. fg.

Söltl, Gregor der Siebente. Leipzig. 1847. in 8⁰. pag. 71. u. fg.

Conciliorum collectio. Edidit Mansi. Bd. XX. — Venetiis. 1775. in fol. — pag. 55. u. fg.

15) Söltl. A. a. O. pag. 117. u. fg.
16) Voigt, J., Hildebrand, als Pabst Gregor der Siebente, und sein Zeitalter, aus den Quellen dargestellt. 2. Aufl. Weimar. 1846. in 8⁰. pag. 277. u. fg.
17) Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste. Von J. S. Ersch & J. G. Gruber. Section 1. Bd. XXXI. — Leipzig. 1838. in 4⁰. — pag. 303. u. fg.

18) Hortig, J. N., Handbuch der christlichen Kirchengeschichte. Bd. II. Abtheil. 1. — Landshut. 1827. in 8⁰. — pag. 10.

19) Maimbourg, Histoire du pontificat de S. Gregoire le Grand. Paris. 1686. in 12⁰. pag. 421. u. fg.

20) Conciliorum tomus trigesimus quintus. Ab anno MDXXXIV ad annum MDLV. Parisiis. 1644. in fol. pag. 375. u. fg. [Steht in der Gothaischen Bibliothek: fol. Theol. 187.]

Schilling, B., Die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient, nebst sämmtlichen, dahin einschlagenden päbstlichen Bullen... Berlin. 1845. in 8⁰. pag. 187. u. fg.

21) Mansi. Bd. XXIX. — Venetiis. 1788. in fol. — pag. 101. u. fg.

22) Wessenberg, J. H. v., Die grossen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts in Beziehung auf Kirchenverbesserung geschichtlich und kritisch dargestellt. Bd. II. — Constanz. 1840. in 8⁰. — pag. 480. u. fg.

23) Tudeschi, N., Lectura... Lugduni. 1562. in fol. — Nachweisungen über Tudeschi bei:

Pirri, D. R., Sicilia Sacra. Panormi. 1734. in fol. pag. 171. u. fg.

Theiner. A. a. O. Bd. II. Abtheilung 2. pag. 694. u. fg.

24) Sylvii Piccolominei, Aeneae, Opera quae extant omnia, ... Basileae. 1571. in fol. pag. 1—61.

25) Chartier, A., Oeuvres. Par A. du Chesne Tourangeau. Paris. 1617. in 4⁰. pag. 388. u. fg.

26) Theiner. A. a. O. Bd. II. Abtheilung 2. pag. 698. u. fg.

27) Biographie universelle, ancienne et moderne. Bd. VIII. — Paris. 1813. in 8⁰. — pag. 251. u. fg.

28) Wessenberg. A. a. O. Bd. II. pag. 228. u. fg.

29) Ebendaselbst. pag. 228.

30) Alberti Magni, Commentarii in IV. lib: Sententiarum. Recogniti per R. A. P. F. Petrum Jammy. Bd. XVI. — Lugduni. 1651. in fol. — pag. 578. u. 736.

31) Trithemii, J., Annales Hirsaugienses. S. Galli. 1690. in fol. Bd. I. pag. 592. u. fg.; Bd. II. pag. 39. u. fg. — «Fuit autem illis diebus regens et legens ibidem Dominus Albertus Ratisponensis postea Episcopus de Ordine Praedicatorum. Magnus in magia naturali, major in Philosophia, maximus vero in Theologia, qui primum invitatus a Rege cum eo discubuit.»

32) Sprengel, K., Versuch einer pragmatischen Geschichte der

Arzneykunde. 3. Aufl. Halle. 1821—28. in 8^{0}. Bd. II. pag. 541. u. fg.

33) Gmelin, J. F., Geschichte der Chemie seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften bis an das Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Göttingen. 1797—99. in 8^{0}. Bd. I. pag. 102. u. fg.

34) Phillippe, A., Geschichte der Apotheker bei den wichtigsten Völkern der Erde ... Von H. Ludwig. 2. Aufl. Jena. 1859. in 8^{0}. pag. 396. u. fg.

35) Magistri Sententiarum libri IIII. Petro Lombardo episcopo Parisiensi autore: Quibus recens accessit tabula in primum sentent. libr. F. Roberti Wiarti ... Lugduni. 1593. in 8^{0}. fol. 352.b. u. fg. — Unter Anderem definirt er die Ehe (pag. 354): «Sunt ergo Nuptiae vel Matrimonium viri mulierisque conjunctio maritalis inter legitimas personas, individuam vitae consuetudinem retinens. Ad individuam consuetudinem vitae pertinet, quod absque consensu alterius neuter continentiam profiteri potest, vel orationi vacare: et quod inter eos dum vivunt, vinculum conjugale permanet, ut alii se copulare non liceat: et ut invicem alter alteri exhibeat, quod quisque sibi. Hac autem descriptione legitimorum et fidelium tantum matrimonium includitur.»

36) S. Bonaventurae, ex Ordine Minorum ..., Operum tomus quintus, quo expositiones, in librum III. et IV. Sententiarum..., Moguntiae. 1609. in fol. (Abtheilung II.) pag. 342. u. fg.

37) Gratiani, Decretum, emendatum, et cum notationibus illustratum. Editio ultima. Lugduni. 1613. in fol. pag. 1637. u. fg.

38) Thomae Aquinatis, Tomus nonus Summam catholicae fidei contra gentiles complectens. Cum commentariis Fr. Francisci Ferrariensis ... Venetiis. 1593. in fol. Blatt 381. b. u. fg.; 512.b. u. fg.

39) Durandi, G., Speculi tertia pars. Venetiis. 1566. in 4^{0}. pag. 627. u. fg.

40) Münter, F., Vermischte Beyträge zur Kirchengeschichte. Kopenhagen. 1798. in 8^{0}. pag. 332. u. fg.

41) Pontoppidan, E., Annales Ecclesiae Danicae diplomatici, Oder nach Ordnung der Jahre abgefasete und mit Urkunden belegte Kirchen-Historie des Reichs Dänemarck. Bd. I. — Copenhagen. 1741. in 4^{0}. — pag. 351.

(Auf Seite 349. u. fg. heisst es vom Jahre 1120 der däni-

schen Reichs-Geschichte:) «Als zu Rheims in Franckreich ein Concilium unter Pabst Calixto II. gehalten ward, beschloss man unter andern, dass die gesammte Dänische Clerisey, welche bishero grössten Theils im Ehestand gelebet hatte, alle Weiber auf ein mahl solte fahren lassen, dem deutlichen Ausspruch des Heylandes: «Wer sich von seinem Weibe scheidet, der bricht die Ehe», Schnur strax entgegen. Diese Teufels Lehre wie sie Paulus nennet, hat nachgehends unsäglich viel schändlicher Aergernisse nach sich gezogen, wie die Geschichte der folgenden Zeiten ergeben, und ohnedem leicht erachtet werden kan. In zwischen suchts unser papistisch-gesinnter Nic. Helvaderus, in Amphitheat. fidei cathol. p. 369. seiner Gewohnheit nach zu entschuldigen, und ex duobus malis als minus anzugeben, in Betrachtung, dass ein Priester des Edelmanns als Patroni Ecclesiae, seine Hure oder Huren-Kind wider Danck und Willen habe heyrathen müssen, welche Ausflucht so kahl ist, dass sie den Mangel gründlicher Entschuldigung nur desto mehr verräth. Uebrigens mögte dem gemeinen Mann dieses haupt seltsahm und contradictorisch vorgekommen seyn, dass da man der profitirlichen Dispensation und anderer Absichten halben, die Ehe unter die heiligen Kirchen-Güther zählen, und gar als ein Sacrament verkauffen wolte, man dennoch die Sache als an sich sündlich, unrein und den Kirchendienern höchst unanständig, ausschrie. Inzwischen protestirten die Priester hierwieder gewaltig, und nicht weniger deren Weiber, welchen es gantz ungelegen war, ihre Männer und Häuser mit dem Rücken anzusehen. Die Bischöffe bemüheten sich zwar allen Fleisses, diesen Befehl des Römischen Hoffs auszurichten, und die Dänische Kirche den übrigen hierin gleich förmig zu machen. Sie versuchten allerley Mittel und Wege, richteten aber bey den aller meisten so wenig aus, dass die Priester-Ehe noch gantze hundert Jahre nach dieser Zeit im Gebrauch geblieben, und allererst anno 1222 durch den Cardinal Gregorium de Crescentia in einem zu Schleswig gehaltenen Concilio, worauf man sich immer hin beruffen, gäntzlich abgeschafft, und zu gleich der ärgerliche Concubinatus unter der Hand, an dessen Staat eingeschoben ward. Inzwischen waren doch nicht alle Priester so behertzt, und ihres habenden Göttl. Rechts kundig, dass ja viele in diesem obstehenden Jahr ihre Ehe-Weiber von sich liesen. Einigen, die mit bösen Weibern ge-

plagt gewesen, ist hier unter kein geringer Dienst geschehen, und die werden sich gantz gehorsam dem Päbstlichen Decreto unterworffen haben. Andern hingegen ist die Scheidung sehr schmertzlich gewesen, und dennoch erfolgt. Hiervon zeuget das bekannte Chronodistichon auf diese merckwürdige Begebenheit gerichtet:

MC bisque decem, Danorum Clerus abegit
Uxores (dulces, / ductas) non sine clade gravi.

... In Schweden und Norwegen lies man die Priester-Ehe biss auf die Mitte des folgenden Jahr-hunderts ungestöhrt, weil diese Länder späther zum Christenthum gekommen, und es daher der Politique des Römischen Hoffes nicht gemäss war, dergleichen verdriessliche Motus in den neu gepflanzten Gemeinden zu erwecken, welches von gefährlichen Folgen mögte gewesen seyn.» —

42) Münter. A. a. O. pag. 335.

43) Finni Joannaei, Historia ecclesiae Islandiac. Hafniac. 1772. in 4°. pag. 288. u. fg.; 553. u. fg.

44) Münter. A. a. O. pag. 340. u. fg.

45) Sybel, H. v., Die deutsche Nation und das Kaiserreich. Eine historisch-politische Abhandlung. Düsseldorf. 1862. in 8°. pag. 75. u. fg.

46) Böhmer, G. W., Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Karls d. G. und seiner nächsten Regierungsnachfolger. Göttingen. 1826. in 8°.

47) Capitularia Regum Francorum. Additae sunt Marculfi monachi & aliorum formulae veteres, & notae doctissimorum virorum. Stephanus Baluzius ... collegit ... emendavit ... edidit, notis illustravit. Parisiis. 1677. in fol. Bd. I. pag. 944. u. fg.; 978.; 1003. u. fg.; 1062. u. fg.

* * *

Bevor ich daran gehe, das im vorigen Abschnitte Angefangene fortzusetzen, und Das zu entwickeln, welches die griechische Kirche, die Jesuiten u. s. w. über die Ehe verfügten, lehrten, meinten, will ich auf die sogenannten Probenächte, welche noch in der ersten Hälfte des Mittelalters allgemein Sitte waren und eine grosse Rolle

spielten, aufmerksam machen. **Friedrich Christoph Johann Fischer**[1]) weiset nach, dass man bei den meisten Völkern Spuren der Probenächte findet und dieses Institut sehr innig mit den Besonderheiten der menschlichen Natur zusammenhängt. Er thut dar, dass bei den Bauern in den meisten deutschen Gauen die Probenächte zur Norm gehören. Und am Ende sind sie etwas sehr Berechtigtes; denn eben so wenig, wie man einen Hasen gerne im Sacke kauft: in derselben Weise nimmt man auch nicht gerne ein Weib im Sacke. Bei den Bauern, wo der frische Instinkt noch am wenigsten getrübt wurde, konnten auch Gewohnheiten erhalten bleiben, die aus dem Borne der Natur entsprangen, und nur Dem unsittlich vorkommen, der von den überschwänglichen Begriffen einer krankhaften Welt- und Menschen-Anschauung gefesselt, von dem Vogelleime der Ueberkultur durchdrungen ist. Indem **Fischer** von diesen Probe- oder Komm-Nächten in Deutschland spricht, bemerkt er unter Anderem, wie folgt: «Doch würde man sehr irren, wenn man sich von dieser Sitte die Vorstellung machte, als wenn solche Mädchen alle weibliche Sittsamkeit verwahrlost hätten, und ihre Gunstbezeugungen ohne alle Zurückhaltung an die Liebhaber verschwendeten. Nichts weniger! Die ländliche Schöne weiss mit ihren Reizen auf eine eben so kluge Art zu wirthschaften, und den sparsamen Genuss mit eben so vieler Sprödigkeit zu würzen, als immer das Fräulein am Putztische.» Solche Kommnächte, wie man sie bei den Bauern vielleicht aller civilisirten Länder ohne Ausnahme findet, tragen nicht im Geringsten zur Verschlechterung der Sittlichkeit bei; im Gegentheile sie verhüten Ausschweifungen und Laster auf das Beste. Die Kette der Abenteuer, welche der junge Mann passiren muss, um zu seinem Ziele zu gelangen, lenkt seinen Sinn von der in Wahrheit sehr unsittlichen Onanie und eigentlichen Ausschweifung ab, und führt ihn **einem** Weibe in die Arme, dem er für das ganze Leben treu bleibt, mindestens treuer, als seine braut-werbenden Collegen in den Städten ihren zukünftigen Frauen ergeben zu bleiben pflegen. — «Die Probenächte», sagt **Fischer**, «werden alle Tage gehalten, die Kommnächte nur an den Sonn- und Feiertagen und ihren Vorabenden. Die Probenächte dauern so lange, bis sich beide Theile von ihrer wechselseitigen physischen Tauglichkeit zur Ehe genugsam überzeugt haben, oder bis das Mädchen schwanger wird. Hernach thut der Bauer erst die förmliche Anwerbung um sie, und das Verlöbniss und die Hochzeit folgen schnell darauf. Unter den Bauern, deren Sitten noch in grosser Einfalt sind, geschieht es nicht leicht

dass Einer, der sein Mädchen auf diese Art geschwängert hat, sie wieder verliesse. Er würde sich ohnfehlbar den Hass und die Verachtung des ganzen Dorfes zuziehen. Aber das begegnet sehr häufig, dass Beide einander nach der ersten oder zweiten Probenacht aufgeben. Das Mädchen hat dabei keine Gefahr, in einen üblen Ruf zu kommen; denn es zeigt sich bald ein Anderer, der gerne den Roman mit ihr von vorne anhebt. Nur dann ist ihr Name zweideutigen Anmerkungen ausgesetzt, wenn sie mehrmals die Probezeit vergebens gehalten hat. Das Dorfpublicum hält sich auf diesen Fall schlechterdings für berechtigt, verborgene Unvollkommenheiten bei ihr zu argwöhnen. Die Landleute finden ihre Gewohnheit so unschuldig, dass es nicht selten geschieht, wenn der Geistliche im Orte einen Bauern nach dem Wohlsein seiner Töchter frägt, dieser ihm zum Beweise, dass sie gut heranwüchsen, mit aller Offenherzigkeit und mit einem väterlichen Wohlgefallen erzählt, wie sie schon anfingen, ihre Kommnächte zu halten.» Ich bin nicht geneigt, die allgemeine Durchführung der Probenächte anzuempfehlen — denn diese Sitte ist nur da gut möglich, wo die ganze Bevölkerung ihren naturfrischen Sinn gewahrt hat —; kann aber auch nicht umhin, zu glauben, dass in Zeiten, wo mehr Menschen, als vornehmer und niederer Pöbel Europa bevölkern werden, wo der Sieg der Bildung und naturfrischen Nüchternheit, der wahrhaft menschlichen Erziehung und der Wahrheit, über Roheit, Afterweisheit, Traumleben, Vorurtheile, Dünkel, Heuchelei und Lüge entschieden sein wird: die Probenächte nichts der wahren Sittlichkeit Gefahrbringendes, vielmehr Verhinderungsmittel von Laster und Ausschweifung sein dürften.

Werfen wir einige Blicke in die Geschichte der Probenächte. Bei den alten Deutschen wurde, wie Christian Ulrich Grupen[2]) nachwies, der Beischlaf vor der Hochzeit geübt. Im siebenten Buche der Capitularien Karl's des Grossen und Ludwig's des Frommen[3]) wird von den Brautleuten Keuschheit verlangt und der Gebrauch der Probenächte umzustossen versucht; es heisst dort: «Sciendum est omnibus et firmiter retinendum quod hi qui uxores ducere voluerint, sicut eas castas et incorruptas cupiunt invenire, sic ad eas casti et incorrupti debent accedere, easque cum benedictione sacerdotis, sicut in Sacramentario continetur, accipere. Sed prius eas dotali titulo debent conlingare.» Aber demungeachtet blieben die Probenächte bis weit in das Mittelalter und bei den höchsten Personen in Gebrauch, wie sogleich an zwei Beispielen gezeigt werden soll, deren eines Kaiser Friedrich III. betrifft und von Aeneas Sylvius[4])

mitgetheilt wird, während das andere den Grafen Johann IV. von Habsburg angeht und durch Köhler [5]) an das Licht der Oeffentlichkeit gebracht wurde. Als Kaiser Friedrich auf diplomatischem Wege mit Leonore, Prinzessin von Portugal, sich verlobt und der Pabst dieses Verlöbniss bestätiget hatte, schob er die Vermählung aus verschiedenen Gründen auf. Leonore, der das Betragen des Kaisers nicht sonderlich behagte, ersuchte ihren Onkel Alphons, König von Neapel, sich in das Mittel zu legen. Nach langen, aber nutzlosen Vorstellungen gab der König dem Kaiser den Rath, die Braut, anstatt sie nach Deutschland zu führen, dort zu beschlafen, und, wenn sie ihm nach dem ersten Beischlafe nicht gefiele, wieder zurück zu schicken; lieber gleich in Italien zu beschlafen, damit er, wenn sie ihm gefiele, die süsse Last heimführen, oder, wenn sie ihm nicht behagte, beim Könige zurück lassen könnte. — Nach der Angabe Köhler's bekam Graf Johann IV. von Habsburg im Jahre 1378 von dem Fräulein Herzlande von Rappoltstein einen Korb, indem sie ihn, nachdem er ein halbes Jahr die Probezeit mit ihr gehalten hatte, der Unmännlichkeit beschuldigte. — Und solcher Beispiele liessen sich in Massen anführen; sie zeigen alle, dass die Probenacht auch eine urgermanische Sitte ist, demnach mit zur Wesenheit der deutschen Völker gehört. Bei den Naturvölkern findet man die Probenacht sehr häufig; bei vielen erweitert sie sich zur Probeehe; im jüdischen Alterthum nahmen die sogenannten praktischen Essäer ihre Weiber erst drei Jahre lang auf die Probe [6]).

Wir kommen nun daran, den Faden des letzten Abschnittes weiter zu spinnen, und zwar in aller Kürze Das anzugeben, welches die alten Franken-Könige und Kaiser in Bezug auf die Ehe und was daran hängt verfügten. König Clothar [7]) verordnet in seiner wahrscheinlich anno 555 n. Chr. herausgegebenen Constitutio generalis, wie folgt: «Nullus per auctoritatem nostram matrimonium viduae vel puellae sine ipsarum voluntate praesumat expetere; neque per suggestiones subreptitias rapiantur injuste. Sanctimoniales nullus sibi in conjugium audeat sociare.» — König Dagobert im Jahre 630 n. Chr. [8]): «Si autem tabularius ancillam regiam aut ecclesiasticam seu ancillam tabularii in matrimonium sibi sociaverit, ipse cum ea servus permaneat. Si autem ecclesiasticus, Romanus, vel regius homo Ripuariam acceperit, aut si Romana, vel regia, seu tabularia ingenuum Ripuarium in matrimonium acceperit, generatio eorum semper ad inferiora declinetur. Si autem ingenuus cum ancilla moechatus fuerit, quindecim solidis culpabilis judicetur. Si autem servus hoc

fecerit, tribus solidis culpabilis judicetur, aut castretur.» Und ferner: «Nuptias prohibemus incestas. Itaque uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam, novercam, filiam fratris, filiam sororis, fratris uxorem, uxoris sororem. Filii fratrum, filii sororum inter se nulla praesumptione jungantur. Si quis contra haec fecerit, a loci judicibus separetur, et omnes facultates amittat, quas fiscus adquirat. Si minores personae sunt, quae se inlicita conjunctione polluerunt, careant libertate, servis fiscalibus adgregentur.» Und ferner: «Si quis cum uxore alterius concubuerit libera, componat hoc marito ejus cum suo weregildo, id est, centum sexaginta solidis. Et si in lecto cum illa interfectus fuerit, pro ipsa compositione quam debuit solvere marito ejus, in suo scelere jaceat sine vindicta. Et si in lecto calcaverit uno pede, et prohibetur a muliere, et amplius nihil fecerit, cum duodecim solidis componat, eo quod injuste in extraneum calcavit thorum.» — Karlmann[9], Herzog und Fürst (König) der Franken, im Jahre 742 n. Chr.: «Statuimus similiter ut post hanc synodum, quae fuit XI. Kalendas Maias, ut quisque servorum Dei vel ancillarum Christi in crimen fornicationis lapsus fuerit, ut in carcere poenitentiam faciat in pane et aqua. Et si ordinatus Presbyter sit, duos annos in carcere permaneat, et antea flagellatus et scorticatus videatur, et post Episcopus adaugeat. Si autem Clericus aut monachus in hoc peccatum inciderit, post tertiam verberationem in carcerem missus, vertentem annum ibi poenitentiam agat. Similiter et nonnae velatae eadem poenitentia contineantur, et radantur omnes capilli capitis ejus.» — Im Jahre 744 Pippinus[10], Herzog und Fürst der Franken: «Similiter constituimus ut nullus laicus homo Deo sacratam feminam ad mulierem habeat, nec suam parentem; nec marito viventem suam mulierem alius accipiat, nec mulier vivente suo viro alium accipiat: quia maritus mulierem suam non debet dimittere, excepto causa fornicationis deprehensa.» Im Jahre 752 Pippinus[11], König: «In tertio genuculo separantur, et post poenitentiam actam, si ita voluerint, licentiam habent, aliis se conjungere. In quarta autem conjunctione si inventi fuerint, eos non separamus, sed poenitentiam ejus indicamus. Attamen si factum non fuerit, nullam facultatem conjungendi in quarta generatione damus... Si aliquis cum filiastra sua manet, nec matrem nec filiam ipsius potest habere, nec ille nec illa aliis se poterunt conjungere ullo unquam tempore. Attamen uxor ejus, si ita voluerit, si se continere non potest, si postea quam cognovit quod cum filia sua vir ejus fuit in adulterio, carnale commercium cum eo non habet, nisi voluntate se

abstinet, potest alio nubere ... Si quis Presbyter neptam suam uxorem habuerit, ipsam dimittat, et gradum perdat. Si alius eam acceperit, et ipsam a se rejiciat. Si se continere non potest, aliam accipiat; quia reprehensibile est ut relictam sacerdotis alius homo habeat ... Si quis servus libertate a domino suo accepta, postea cum ancilla ejus adulterium perpetraverit, si dominus ejus vult, velit nolit ipsam ad uxorem habebit. Quod se ipsam dimiserit, et aliam duxerit, cogatur omnino ut posteriorem dimittat, et ipsam cum qua prius adulterium fecit recipiat, ut illa vivente nullam aliam habeat... Si filius cum noverca sua uxore patris sui dormierit, nec ille nec illa possunt ad conjugium pervenire. Sed ille vir, si vult, potest aliam uxorem habere. Sed melius est abstinere ... Si quis cum filiastra sua dormierit, simili sententia stare potest; et cum sorore uxoris suae simili modo stare potest ... Qui dormierit cum duabus sororibus, et una ex illis antea uxor fuerit, nullam ex illis habeat: nec illa adultera soror, nec ille vir qui cum illa adulteravit, alios unquam accipiant ... Si qua mulier se reclamaverit quod vir suus numquam cum ea mansisset, exeant inde ad crucem; et si verum fuerit, separentur, et illa faciat quod vult ... Qui cum consobrina uxoris suae manet, sua careat, et nullam aliam habeat. Illa mulier quam habuit faciat quod vult. Hoc Ecclesia non recipit ... Qui uxorem suam dimiserit velare, aliam non accipiat ... Si quis cum uxore fratris sui dormierit, adulter et moecha diebus vitae suae absque conjugio maneant. Ille vero cujus uxor fuit, si vult, aliam conjugem accipiat ... Si quis sponsam filii sui oppresserit, et postea filius ejus eam duxerit, pater postmodum non habeat uxorem, nec ipsa mulier virum. Filius, qui facinus patris ignoravit, aliam accipiat ... Si quis filiastrum aut filiastram suam ante Episcopum ad confirmationem tenuerit, separetur ab uxore sua, et aliam nunquam accipiat. Similiter et mulier ... Si quis cum matre et filia fornicatus est, ignorante matre de filia et filia de matre, ille nunquam accipiat uxorem. Illae vero, si volunt, accipiant maritos. Si autem hoc scierint ipsae feminae, absque maritis in perpetuum maneant.»

Kaiser Karl d. Gr. im Jahre 798 in dem von ihm geänderten Salischen Gesetze[12]: «Si quis sponsam alienam tulerit, et sibi in conjugium copulaverit, bis mille quingentis denariis, qui faciunt solidos sexaginta duos cum dimidio, culpabilis judicetur ... Sponso autem ejus sexcentis denariis, qui faciunt solidos quindecim, culpabilis judicetur ... Si quis puellam, quae druchte [Ueber dieses Wort lese man nach bei W. Müller & F. Zarncke[13])] ducitur ad maritum, in via ad-

sallierit, et cum ipsa violenter moechatus fuerit, octo mille denariis, qui faciunt solidos ducentos, culpabilis judicetur ... Si quis ingenuus ancillam alienam in conjugium acceperit, ipse cum ea in servitio implicetur ... Si quis uxorem alienam vivo marito tulerit, octo mille denariis, qui faciunt solidos ducentos, culpabilis judicetur ... Si quis cum ingenua puella per virtutem moechatus fuerit, bis mille et quingentis denariis, etc., culpabilis judicetur ... Si quis cum ingenua puella desponsata ea consentiente in occulto moechatus fuerit mille octingentis denariis, etc., culp. jud.... Si quis lidam alienam in conjugium sociaverit, mille et ducentis denariis, etc., culp. j. ... Si quis sororem aut fratris filiam aut certe alterius gradus consobrinam, aut fratris uxorem, aut avunculi, sceleratis nuptiis sibi junxerit, huic poena subjaceat, ut a tali consortio separetur. Atque etiam si filios habuerint, non habeantur legitimi heredes, sed infamia sint notati.» Und ferner: «Si quis ingenuus cum ancilla aliena moechatus fuerit sexcentis denariis etc. etc. ... Si quis vero cum Regis ancilla moechatus fuerit, septingentis denariis etc. etc. ... Si quis francus alienam ancillam sibi publice junxerit, ipse cum ea in servitio permaneat ... Si servus cum ancilla aliena moechatus fuerit, et de ipso crimine ancilla mortua fuerit, servus ipse aut castretur aut ducentis quadraginta denariis culpabilis judicetur. Dominus vero servi capitale in locum restitat ... Si autem ancilla propter hoc mortua non fuerit, servus ipse aut centum viginti ictus accipiat, aut centum viginti denarios domino ancillae cogatur persolvere ... Si quis servus ancillam alienam sine voluntate domini sui sibi in conjugium copulaverit, centum viginti denariis culpabilis judicetur, aut centum viginti ictus accipiat.» — Doch genug der Barbarei. Wie niederträchtig und hart die Gesetzgebung jener Zeiten war; wie finster der Geist ist, der sie schuf und durchdrang; in welch' absonderlichem Masse sie einerseits wegen ihrer Strenge dem raffinirten Laster in die Hände arbeiten musste, andererseits Dem, der seine Schandthaten mit Geld aufwiegen und ungeschehen machen konnte, alle Thüren und Thore der Wollust, des Ehebruches u. s. w. öffnete; — dies Alles wird sehr klar, wenn man theils über das Angeführte auch nur einige Reflexionen anstellt, theils das Bild vergegenwärtiget, welches die Geschichte vom römisch-kaiserlichen Hofe zur Zeit unmittelbar nach dem Tode Karl's des Grossen uns aufrollt. —

Betrachten wir im Folgenden die griechische Kirche in ihren Beziehungen zum Institute der Ehe. Lange vor der Trennung der morgenländischen und abendländischen Kirche, berief Kaiser

Justinianus der Zweite ein neues ökumenisches Concil, welches im Jahre 692 in seinem Pallaste Trullus sich versammelte, und deshalb die Synode von Trullus, und, weil es gleichsam eine Ergänzung der vorhergegangnen Kirchen-Versammlungen (der fünften und sechsten Synode) war, auch das Concilium quinisextum, συνοδος πένθεκτη, genannt wurde [14]. In der Geschichte der Ehe bei den Völkern des griechischen Bekenntnisses sind die Beschlüsse dieser Kirchenversammlung, von denen wir im Folgenden melden werden, von der grössten Bedeutung, da sie bis auf den heutigen Tag unverändert beibehalten wurden. Im dritten Kanon der trullianischen Synode [15]) wird unter Anderem der Wunsch jenes Kaisers ausgedrückt, dass die Priester rein, ohne Schuld und Tadel sein, und von der Schande sich befreien sollen, welche sie durch das Concubinat auf sich luden; es wird den Geistlichen die zweite Ehe untersagt, und angekündiget, dass Keiner zum Klerus gehören dürfe, welcher nach der Taufe zweimal geheirathet, eine Beischläferin gehalten, mit einer Wittwe, einer Verstossenen, einer Sklavin, Schauspielerin oder Hure sich verehelicht habe. Der vierte Kanon lautet: «Si quis episcopus, vel presbyter, vel diaconus, vel subdiaconus, vel lector, vel cantor, vel ostiarius, cum muliere Deo dicata coierit, deponatur, ut qui Christi sponsae vitium attulerit. Sin autem laicus, segregetur.» Im sechsten Kanon wird festgestellt, dass von Denen, welche unverheirathet in den geistlichen Stand traten, nur die Cantoren und Lectoren heirathen dürfen; dagegen wird es Priestern, Diakonen und Unter-Diakonen nach ihrer Ordination untersagt, sich zu verehelichen. Wer, wenn er Geistlicher werden will, rechtmässig sich zu verheirathen wünscht, muss vor seinem Eintritte in den Klerus die Ehe abschliessen. Unmittelbar vor Verrichtung geistlicher Handlungen soll, wie es der dreizehnte Kanon will, der Priester sich der ehelichen Umarmung enthalten. Derjenige Priester, welcher seine Frau unter dem Vorwande der Frömmigkeit verstösst, soll excommunicirt, und wenn er bei seinem Entschlusse bleibt, abgesetzt werden. Ein Gemeinde-Aeltester (Presbyter), welcher ohne sein Wissen in unrechtmässiger Ehe lebt, darf nach Anordnung des sechsundzwanzigsten Kanons sein Amt behalten, aber die damit verbundenen Geschäfte nicht verrichten; und es wird ihm gerathen, die Ehe aufzulösen. Der achtundvierzigste Kanon verlangt von Dem, welcher zu der Würde eines Bischofs befördert wird, nach gegenseitigem Einverständnisse von seinem Weibe sich zu trennen; das Weib soll in ein, von dem Wohnsitze des Bischofs weit entferntes Kloster gebracht,

daselbst vom früheren Gatten versorgt und, wenn es würdig ist, zur Diakonissin befördert werden. Der dreiundneunzigste Kanon lautet[16]: «Uxor viri qui secessit et non apparet, antequam de ejus morte certior facta sit, alteri cohabitans adulteratur. Similiter et militum uxores, quae non apparentibus maritis nupserunt, in eandem rationem incidunt; quemadmodum et quae propter mariti peregrinationem reditum non expectant. Sed res his quidem aliam veniam habet, quod sit major ejus mortis suspicio. Ea autem, quae illi qui ad tempus erat ab uxore relictus, nupsit per ignorantiam, deinde dimissa est quod prior ad ipsum redierit, est quidem fornicata, sed per ignorantiam: a matrimonio ergo non arcebitur: rectius autem si sic manserit. Sin autem miles aliquanto post tempore redierit, cujus uxor propter longam illius absentiam alteri viro conjuncta est: is si velit, propriam uxorem recipiat, ipsi venia propter ignorantiam data, eique qui illam in secundis nuptiis domum duxit.» — Vergleicht man die Anordnungen der griechischen Kirche in Ehesachen mit denen der römischen, so findet man, dass sie ungemein viel milder und naturgemässer sind, und ihnen jener finstere Geist fehlt, welcher die Gebote Rom's recht eigentlich durchdringt. Das trullianische Concil hat es in seinem dritten Kanon selbst ausgesprochen, dass es ein Gesetz der Menschlichkeit und Barmherzigkeit aufstelle — wogegen die abendländische Kirche eines der Strenge dictire —; und erwägt man die barbarische Zeit, in welcher die morgenländischen Väter zum dritten Male im heutigen Istambul sich versammelten, so muss man ihre Verordnungen wahrhaft milde nennen.

Der Patriarch Photius, dessen Leben von meinem grossen Vorfahr mütterlicher Seite, Martin Hanke[17]), trefflich beschrieben wurde, gab durch seine Thätigkeit das Zeichen der wirklichen Trennung der griechischen von der römischen Kirche. In seinem in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhundertes veröffentlichten Schreiben an die griechischen Patriarchen, klagt Photius[18]) die abendländische Kirche unter Anderem auch wegen ihrer Härte gegen die Priesterehe an, und stützt sich da auf den Apostel Paulus, der sagt: «Was Gott zusammen fügt, soll der Mensch nicht trennen», und auf die Kanons älterer Synoden, welche den päbstlichen Verordnungen stracks zuwider laufen; in dieser letzteren Beziehung scheint ihm zumeist das trullianische Concil vorgeschwebt zu haben.

Wir besitzen eine sehr gute Geschichte der griechischen Kirche in Russland von Philipp Strahl[19]), in der wir verschiedene wichtige Nachweise über die Ehe in der morgenländisch-christlichen Kirche

finden. Johann, mit dem Beinamen des Guten oder des Propheten Christi, welcher um das Jahr 1079 den Stuhl der russischen Metropoliten bestieg, eifert in seinem Werke «Canonische Antworten» gegen die Ehe der russischen Fürsten mit Katholiken; er erlaubt, einem Manne, der in das Kloster geht und dessen Frau einen Andern heirathet, die Priester-Weihe zu ertheilen; er belegt Diejenigen, welche mit Verwandten selbst des vierten Grades ehelich sich verbinden, mit dem Kirchen-Banne, desgleichen alle Jene, welche ohne den Segen der Kirche das Ehe-Bündniss schliessen; er excommunicirt alle Priester, welche die Ehe eines Mannes mit der dritten Frau einsegnen; und verbietet den Kloster-Bewohnern, Schmausereien mit Zuziehung von Weibern zu halten. Johann sagt unter Anderem: «Wer seine Gattin verlässt und eine andere nimmt, oder, wenn eine Frau von ihrem Manne läuft und einen andern heirathet, soll des kirchlichen Abendmahles so lange unwürdig sein, bis er von seiner Sünde lässt.» — Strahl theilt auch mit, dass der russische Metropolit Photias in seinem Schreiben an den Erzbischof Johann von Nowgorod im Jahre 1440 die priesterliche Einsegnung bei der Ehe gebot, und befahl, dass Jeder, der ohne diese Formalität eine Ehe eingeht, zu Geldstrafe zu verdammen sei.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Fischer, J. Ch. J., Ueber die Probenächte der teutschen Bauermädchen. Berlin & Leipzig. 1780. in 8°. pag. 1. u. fg.

2) Grupen, Ch. U., De uxore Theotisca, Von der Teutschen Frau. Göttingen. 1748. in 4°. pag. 39 der eigentlichen Schrift.

3) Capitularia Regum Francorum. Stephanus Baluzius edidit. Parisiis. 1677. in fol. Bd. I. pag. 1108.

4) Aeneae Sylvii, Historia Friderici III. Imperatoris. — In: Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia. Opera et studio A. F. Kollarii. Vindobonae. 1759—62. in fol. Bd. II. pag. 302. u. fg. «Exinde festinabat Imperator abire. Leonoram autem sponsam suam nondum cognoverat, quod id operis in Alemaniam referre volebat, sive ne sanguis italicus sibi nasceretur, sive aliud religionis in mente gerens. Virgo moesta videbatur, quae se circumduci, velut parum placentem, existimabat. Quod cum Alfonsus animadvertisset, adiens Caesarem, in ea urbe atque in his aedibus, ubi tunc fuere, contractum fuisse matrimonium indicit, ibique merito consumman-

dum: a Deo datum esse, in eundem locum ut ambo venissent. Orat ergo, ut virgini misceatur. Quod cum Fridericus negaret, Ergo, inquit Alfonsus, neptem meam in Alemaniam duces virginem, atque illinc cognitam, si minus placuerit, ad nos remittes, aut ea fortasse neglecta, cum alia contrahes? Quin potius eam hic cognosces, ut, si placeat, adducas rem gratam tecum; si minus, apud nos onus dimittas. Quibus verbis, etsi erat Caesar paulo debilior, commotus est, atque operam matrimonio dare statuit. Jussit igitur theutonico more stratum apparari, jacentique sibi Leonoram in ulnas complexusque dari, ac praesente Rege cunctisque Proceribus astantibus superduci Lodicem. Neque aliud actum est, nisi datum osculum. Erant autem ambo vestiti, moxque inde surrexerunt. Sicque consuetudo theutonicorum se habet, cum Principes primo junguntur. Mulieres Hispanae, quae aderant, arbitratae rem serio geri, cum superduci Lodicem viderunt, exclamantes, indignum fieri facinus, Regem, qui talia permitteret, increpabant. Ille autem non sine risu et jucunditate peregrinos spectabat mores. Nocte, quae instabat, futurus erat concubitus nudis.» ... — Hierauf Bezügliches auch bei:

Kurz, Oesterreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten. Wien. 1812. in 8⁰. Bd. I. pag. 93., der aber das punctum saliens gerade nicht citirt, sondern mit einem etc. zu übergehen beliebt.

5) Juristisches Wochenblatt. Von A. F. Schott. Leipzig. 1773. Jahrgang II. pag. 683. u. fg. — Fischer. A. a. O. pag. 17. u. fg.

6) Zimmermann, J. G., Ueber die Einsamkeit. Bd. I. — Leipzig. 1784. in 8⁰. — pag. 128.

7) Capitularia Regum Francorum. Edidit Baluzius. Bd. I. pag. 8.

8) Ebendaselbst. Bd. I. pag. 42. u. fg.; 112.; 114.

9) Ebendaselbst. Bd. I. pag. 148.

10) Ebendaselbst. Bd. I. pag. 159.

11) Ebendaselbst. Bd. I. pag. 161. u. fg.

12) Ebendaselbst. Bd. I. pag. 292.; 297. u. fg.

13) Müller, W., & F. Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, mit Benutzung des Nachlasses von G. F. Benecke. Bd. III. — Leipzig. 1861. in 8⁰. — pag. 121. u. fg.

14) Theiner, J. A., & A., Die Einführung der erzwungenen Ehe-

losigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen Altenburg. 1828. in 8°. Bd. I. pag. 317. [Ueber das Concil. quinisext. besonders bei Mansi.

15) Conciliorum nov. et ampl. collectio. Edidit J. D. Mansi. Bd. XI. — Florentiae. 1765. in fol. — pag. 942. u. fg.

16) Ebendaselbst. Bd. XI. pag. 982. u. fg.

17) Hankii, M., De Byzantinarum rerum scriptoribus graecis liber. Lipsiae. 1677. in 4°. pag. 269. u. fg.

18) Photii, sanctissimi Patriarchae Constantinopolitani, Epistolae. Per Richardum Montacutium . . . latine redditae, etc. Londini. 1651. in fol. pag. 56. u. fg.

19) Strahl, Ph., Geschichte der Russischen Kirche. Bd. I. — Halle. 1830. in 8°. — pag. 115. u. fg.; 701. u. fg.

*

* *

Was die bedeutenderen Jesuiten von der Ehe, dem Ehebruche u. s. w. lehrten, soll in gedrängter Kürze Gegenstand der folgenden Zeilen sein. Die ehrwürdigen Mitglieder der Gesellschaft Jesu verstanden es gar meisterlich, den Ehebruch, alle geschlechtlichen Ausschweifungen und Lüste zu vertheidigen. Sanken sie dabei auch in den tiefsten Sumpf sittlicher Verkommenheit; so kann man, bei unpartheiischer Beurtheilung, doch nicht umhin, daran fest zu halten, dass in der jesuitischen Lehre hier und da Sätze vorkommen, die an Vernunft und Naturgemässheit weit über den Beschlüssen der der Concilien, Kirchenväter u. s. w. stehen. Ich bin weit davon entfernt, das abscheuliche Jesuiten-Gezüchte zu vertheidigen; darf aber auch gegen Das, was sie an Gutem brachten, nicht ungerecht sein. Sie gestehen dem Geschlechtstriebe seine natürliche Berechtigung zu: und dadurch unterscheiden sie sich vortheilhaft von ihren geistlichen Zeitgenossen; da sie aber auf der anderen Seite allen Lastern, Ausschweifungen und Verbrechen das Wort reden, alles Schlechte, Grausame und Gemeinschädliche moralisch rechtfertigen: werden sie zum Gegenstande der gerechten Verachtung bei den denkenden und wahrheits-liebenden Menschen aller Zeiten. — Der Jesuit Thomas Sanchez [1]) lehrt, dass Derjenige, welcher das Verlangen hat, bei einem Weibe seiner Geilheit freie Zügel zu lassen, nicht sündiget; desgleichen auch Derjenige ohne Sünde ist, welcher jenem Verlangen nachgibt, dabei aber im Geiste eine Bedingung stellt, z. B. dass man bei einer Frauensperson alle seine Lüste befriedigte,

wenn sie das Eheweib wäre, und nun in diesen Fall im Geiste sich versetzte. Unter gleicher Bedingung gestattet jener jesuitische Moralist auch den Ehebruch, er möge von Weltlichen oder von Pfaffen verübt werden. In ähnlicher Weise lehrt auch Vinzenz Filliucius[2]. Der Jesuit Laymann[3] nennt den Beischlaf mit einer Frauensperson, an die man mit einer solchen Bedingung im Geiste, z. B. wenn man sich denkt mit ihr verheirathet zu sein, ging, eine gute That. Und Escobar[4] gestattet den Beichtvätern, die Brüste ihrer Beichttöchter zu berühren, u. s. w., wenn dies aus blosser Lust und ohne böse Absicht geschieht; die Beschlafung der Braut eines Anderen stellt er in die Reihe der einfachen, leichten Sünden. Lorenz Ricci[5], General des Jesuiten-Ordens, erlaubt den Beichtvätern, mit reichen Wittwen ganz nach Belieben Unzucht zu treiben; Wolf theilt einen diesen Punkt betreffenden Brief, den er von einem seiner Freunde in den Niederlanden erhielt, ausführlich mit; es ist daraus Folgendes zu entnehmen. Zur Zeit, als in den Niederlanden der Jesuiten-Orden unterdrückt wurde, fand man in dem Jesuiten-Collegium zu Ruremonde mehrere höchst interessante Briefe des Ordens-Generals Ricci. Der eine dieser Briefe belehrt über die Art und Weise, wie die Patres jungen und reichen Wittwen gegenüber sich benehmen sollen. Die Jesuiten mögen alle nur erdenkliche Mühe anwenden, um solche Wittwen von der zweiten Heirath abzuhalten. «Mais», heisst es ferner in dem Briefe, «si contre toutes ces représentations ces veuves ont un gout decidé pour le second mariage, si elles se trouvent dans le cas: melius est nubere quam uri, alors un Père prudent et discret doit leur offrir ses services pour les convoitises de la chair, vû que ceci est moins dangereux que le second mariage, et qu'au moyen de ces services on ne se trouvera pas dans le cas de l'uri, et qu'on évitera le mariage en satisfaisant par un autre moyen au besoin naturel.» — Der oben erwähnte Filliucius hat unter Anderem auch einen Traktat über die Ehe geschrieben, in dem allerdings viel Unnützes, Böses und Gemeinschädliches steht: aber, der Wahrheit gemäss, darf nicht geläugnet werden, dass darin auch manche sehr richtige Ansichten in Bezug auf das Wesen, die Hindernisse der Ehe u. s. w. entwickelt sind. Paul Laymann erklärt die Beschlafung einer Blutsverwandten oder einer gott-geweiheten Weibsperson für eine Todsünde; dagegen aber lässt er sie als leichte und kleine Sünde gelten, wenn sie mit irgend einem jener bekannten Vorsätze ausgeführt wurde.

Der ehemalige Jesuit Peter Jarrige [6]) macht sehr interessante Mittheilungen über das Verhalten der Jesuiten dem weiblichen Geschlechte gegenüber, zumal über ihre Beziehungen zu den verheirateten Frauen, den verübten Ehebruch u. s. w., und weiset deutlich nach, welche abscheulichen Begriffe man im Orden von der Ehe hatte. Seine Berichte über die Knabenschändung, welcher die Jesuiten in hohem Grade ergeben waren, sind besonders bemerkenswerth und werfen ein so grelles Licht auf die Sippschaft, dass es zu verwundern ist, woher unser Zeitgenosse F. J. Buss [7]) die unbeschreibliche Frechheit nimmt, wenn er sagt: «Wir Katholiken, die wir stets für Teutschlands Grösse, Ehre und Wiederherstellung gerungen [??!!], wir begehren die Gesellschaft Jesu auch für die teutsche Nation» etc.; wahrscheinlich hält der dunkle Ehrenmann alle seine Leser für solche Leute, die ein Brett vor der Stirne haben. «Nicht ohne Widerwillen», sagt S. Sugenheim [8]) in seiner trefflichen Geschichte der Jesuiten, «berühren wir endlich noch die grösste Schattenseite der jesuitischen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, — die in denselben in so hohem Grade verbreitete Päderastie. Die dort angestellten Professoren, Lehrer und Beichtväter waren nur zu oft von der zügellosesten Knabenliebe entbrannt. Um die ausersehenen Opfer bereitwilliger zu machen, sich ihren wilden Gelüsten hinzugeben, suchten sie diese erst zu verführen, sich selbst an einander zu vergehen, wozu ihnen die Lehre ihres Ordens von dem sogenannten Quietismus, kraft welcher man sich, ohne zu sündigen, jeder sinnlichen Regung und Lust hingeben dürfe, so lange der Wille nicht einstimme, sondern sich blos permissiv verhalte, treffliche Dienste leistete.» Und er citirt folgende wichtige Stelle aus einer im Jahre 1610 von Fortunius Galindus Cantaber herausgegebenen Schrift (De causis publici erga Jesuitas odii): «... simul etiam quod mihi alii quidem nobilissimi juvenes, qui in contubernio et convictu Jesuitarum vivebant, affirmassent, Paederastiam quotidianum inter Scholasticos convictores peccatum esse, quod quidem, si quis nesciret, vel ex ipsius Rectoris verbis, quibus ab eodem auditores dehortari minus prudenter soleret, id addiscere posset: quemadmodum etiam alicubi in Germania Jesuitis in Confessione imprudentius sciscitantibus, adolescentes ad ejus peccati notitiam inductos, eaque occasione integra pene collegia contaminata fuisse, ex hominum spectatae fidei testificatione mihi constat: propter has igitur aliasque causas nolui adolescentes illos deinceps in scholas Jesuitarum mittere, ...» — In welcher Weise die Jesuiten ihre Hände zur Tödtung unehelicher

Kinder, zur Abtreibung der Leibesfrucht u. s. w. boten, möge man in dem angeführten Buche Peter Jarrige's nachlesen.

Die Jesuiten Sanchez, Escobar und Lessius [9]) gestatten Verlobten den Beischlaf; nun kann ich dies den Vätern der Gesellschaft Jesu nicht als etwas Böses anrechnen, weil sie gerade in diesem Stücke nur Recht haben: denn wenn zwei Personen einander verlobt sind, dann gehören sie einander und können zusammen sich belustigen nach Belieben. In der Bann-Bulle des Pabstes Innocenz XI. gegen die Jesuiten [10]) wird ihnen der Satz zugeschrieben: man könne die Leibesfrucht abtreiben, damit ein Mädchen nicht als schwanger befunden, somit auch nicht beschimpft oder gar hingerichtet werde. Und weiter: es ist wahrscheinlich, dass die Leibesfrucht vor der Geburt keine vernünftige Seele habe, folglich bei keiner Abtreibung ein Mord begangen werden kann. — Wir können nicht anders, als, sowohl aus sittlichen wie hygeinischen Gründen, die Fruchtabtreibung verdammen; allein vom wissenschaftlichen Standpunkte hat die Ansicht der Jesuiten bezüglich der Geistesthätigkeit der Leibesfrucht alle Berechtigung: denn beim Kinde im Mutterleibe ist keine Spur psychischer Verrichtung. Wenn gleich nun Adolph Kussmaul [11]), als er vor wenigen Jahren zu Erlangen sein öffentliches Lehramt der Medicin antrat, dem Publicum dort demonstrirte, dass man das Suchen des Neugeborenen nach der Brustwarze und die Ekelgefühle des Kindleins für die ersten Zeichen der Intelligenz zu halten, und anzunehmen habe, der Mensch komme mit einer, wenn auch dunklen Vorstellung eines äusseren Etwas, einer gewissen Raumanschauung u. s. w. zur Welt: so können wir, ungeachtet der neu-lackirten alten Lehre, doch nicht anders, als den Meinungen Jener beitreten, welche die psychische Thätigkeit des Menschen erst einige Zeit nach der Geburt und zwar nur allmälig beginnen lassen. Die Jesuiten, so erbärmlich sie sonst auch waren, haben ihre Doctrinen nicht immer aus der Luft gezogen, sondern nicht gar selten erst auf Grund einiger Studien entwickelt. Wenn das Neugeborene nicht geistig lebt, so kann es der Foetus um so weniger; denn die Voraussetzung alles geistigen Lebens ist eine durch längere Einwirkung der «Aussenwelt» bewirkte Ausbildung des Gehirnes.

Der Jesuit Caspar Hurtado [12]) erlaubt den Kindern, ihren Eltern bei Verübung des Ehebruches, der Hurerei u. s. w. hülfreiche Hand bieten zu dürfen; desgleichen auf Befehl der Eltern das Nämliche zu thun. Der Jesuit Leonard Lessius [13]), welcher Professor zu Amiens war, sagt unter Anderem: «Mortaliter non peccant mu-

lieres, quae se praebent conspiciendas adolescentibus, a quibus se credunt turpiter concupiscendas, si hoc faciant aliqua necessitate, aut utilitate, aut ne se privent sua libertate, vel jure exeundi domo, vel standi ad ostiam vel fenestram domus.» — Doch genug von der Jesuiterei. Aus den vorstehenden Zeilen dürften die jesuitischen Begriffe von der Ehe, dem Ehebruche u. s. w. hinlänglich klar werden und die folgenden Nachweise den Lesern die Haupt-Quellen des diesen Gegenstand betreffenden Studiums vorführen. Der wackere Ganganelli, der den päbstlichen Stuhl als Clemens XIV. bestieg, hat durch die Aufhebung [14]) des Jesuiten-Ordens unsterblichen Ruhm sich erworben, der weder durch J. Crétineau-Joly [15]), welcher vom Pontifikate Ganganelli's sagt, es werde immer eine Denksäule der Schwäche bleiben und den Nachfolgern eine furchtbare Lehre sein, — noch durch Buss und Consorten ausgelöscht werden wird.

Zum Schlusse will ich noch auf den dritten Band der «Morale pratique des Jesuites» [16]) aufmerksam machen, da er von geschichtlichem Interesse ist; und ferner Hermann Busenbaum's [17]) Definition der Ehe anführen: «Est Sacramentum inter baptizatos, quo vir et mulier sibi mutuo legitime corpora sua tradunt ad perpetuam vitae societatem, usum prolis suscipiendae, et remedium concupiscentiae.»

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Sanchez, Th., De sancto Matrimonii sacramento disputationum tomi tres. Lugduni. 1669. in fol. — Von den Ehe-Hindernissen wegen Blutsverwandtschaft Bd. II. pag. 182 u. fg.; und wegen mangelnder Zeugungs-Fähigkeit Bd. II. pag. 333. u. fg. — Von den ehelichen Pflichten Bd. III. pag. 271. u. fg.

2) Filliucii, V., Synopsis universae Theologiae moralis. Herbipoli. 1626. in 8°. pag. 88. u. fg.; pag. 244. u. fg.

3) Laymanni, P., Theologia moralis, quinque libros complectens. Lugduni. 1681. in fol. Bd. I. pag. 21. u. fg.; — Bd. II. pag. 952. u. fg.; 962. u. fg.

4) Antonii de Escobar et Mendoza, Universae Theologiae moralis receptiores absque litae Sententiae nec non Problematicae disquisitiones. Lugduni. 1652 — 63. in fol. Bd. III. 2. pag. 1. u. fg. — «Concubitus cum sponsa non est adulterium. Quia non violatur alicujus thorus, qui sponsis ante Matrimonium non concediatur: adulterium autem est alieni thori violatio.»

5) Wolf, P. Ph., Allgemeine Geschichte der Jesuiten von dem Ursprunge ihres Ordens bis auf gegenwärtige Zeiten. Zürich 1789—92. in 8⁰. Bd. III. pag. 290. u. fg.

6) Jarrigii, F., Jesuita in ferali pegmate ob nefanda crimina in provincia Guienna perpetrata. Lugduni Batavorum. 1665. in 12⁰. pag. 71. u. fg.; 76. u. fg.; u. s. w.

(Seite 73. u. fg.): «Atramentum meum rubet, ex quo spurcitiem eorum [nämlich der Jesuiten] prodit. Collegium quod Lemovici est, negare non poterit, quod quidam praeceptorum, nomine Sanguinerius, die solis formosum ad se juvenem vocaverit, sub specie exercitiorum illi corrigendorum, cumque ipso sermones libidinosos habuerit, quin imo se contrectari passus sit, tandemque consuetudine in habitum traducta, ita postea excoecatus fuerit, ut eum ad se in cathedram accersierit (pour avoir des pollutions entre ses mains) interea dum caeteri ejus discipuli lectionibus suis intenti essent. Deprehendi ipse, cum adhuc praefectus in collegio Agenni essem, magistrum quartae classis, cui nomen Francisco Mingelusio erat, qui tenerrime osculabatur et arctissime amplexabatur parvum quendam Nobilem unum ex discipulis suis. Infans se maxime amari credebat; verum si illius parens, ex generosissimis illius Regionis hunc infamem rescivisset amorem, non obstante existimatione Jesuitarum aures procul dubio illi detruncasset. Si caeteros nominare deberem, qui in hoc peccatum inciderunt, a Collegio magno Burdegalensi inciperem, transitum deinceps facturus ad coetera et finiturus in illo quod Fontanii est, et monstraturus essem, ne unicum fere ab hac immunditie esse immunem. Non manibus illi nec oribus lascivis moderari possunt. Hinc joci ac lusus adultiorum discipulorum: Hic vel ille est Amasium nostri praeceptoris. Hae et similes Sodomiae, quas nonnulli praeceptorum exercent, non solum in Academiis, ubi liberior videlicet eorum electio est, perpetrantur, sed in minoribus quoque Collegiis frequentantur, adeo familiare omnibus hujus Societatis hoc malum est.« ...

7) Buss, F. J., Die Gesellschaft Jesu, ihr Zweck, ihre Satzungen, Geschichte, Aufgabe und Stellung in der Gegenwart. Mainz. 1853. in 8⁰. Abtheilung II. pag. 1723.

8) Sugenheim, S., Geschichte der Jesuiten in Deutschland, bis zur Aufhebung des Ordens durch Pabst Clemens XIV. (1540 —1773). Frankfurt am Main. 1847. in 8⁰. Bd. II. pag. 355. u. fg.

9) Lessii, L., De justitia et jure caeterisque virtutibus cardinalibus libri IV. Lovanii. 1605. in fol. pag. 687. u. fg.

10) Die eigentlichen Lehrsätze und Maximen der Jesuiten, nach welchen sie dem Christenthum und den Staaten schädlich geworden sind. ... Züllichau. 1796. in 8°. pag. 192. u. fg.

11) Kussmaul, A., Untersuchungen über das Seelenleben der neugeborenen Menschen. Leipzig. 1859. in 8°.

12) R. P. D. Diana Panormitani, Resolutionum moralium pars quinta. Editio ultima. Lugduni. 1650. in fol. pag. 435. u. fg.

13) Lessius. A. a. O. — In demselben Werke, und zwar im zweiten Traktate des zweiten Buches, lehrt Lessius, dass der Sohn den Vater, der Diener den Herrn, der Bürger den König, u. s. w., morden dürfe.

14) Clemens des XIV. Aufhebungsbreve der bisherigen Gesellschaft Jesu. Frankfurt und Leipzig. 1773. in 8°.

15) Crétineau-Joly, J., Clement XIV. et les Jésuites, ou histoire de la destruction des Jésuites, composée sur les documents inédits et authentiques. 3. Aufl. Paris & Lyon. 1848. in 12°. pag. 432.

16) Morale pratique des Jésuites. Tome III. — Contenant la justification des deux premiers volumes de cette morale. — (Ohne Druckort). 1689. in 12°.

17) Busenbaum, H., Theologia moralis. Nunc pluribus partibus aucta a Alphonso de Ligorio. Accedit etiam nunc primum F. A. Zacchariae Dissertatio Prolegomena de Casuisticae Theologiae originibus, locis, atque praestantia. Romae. 1757. in fol. Bd. III. pag. 15.

*
* *

Jene Ehrenmänner, welche Heinrich Wiskemann [1]) unter dem gemeinsamen Namen der Humanisten begreift, sind grossen Theils die wahren Pionniere der Reformation, wie eines besseren Lebens überhaupt, und haben in Bezug auf unseren Gegenstand so viel Gewicht, dass wir sie nothwendig berücksichtigen müssen. Da es hier auf Wesentliches und auf das Bedeutendste ankommt, so werden wir nur der wichtigsten Arbeiten der Humanisten gedenken und an die Zeit nicht strenge uns binden. Den folgenden Betrachtungen seien einige sehr treffende, die Thätigkeit der Humanisten im Allgemeinen charakterisirende Worte Wiskemann's vorange-

schickt: «Die bei ihnen [nämlich den Humanisten] wiederkehrenden leitenden Gedanken sind Natur und Vernunft, die sie dem Studium der Alten, und das Gesetz der Liebe, das sie Plato und dem Christenthum verdanken, dessen Lehren nicht blos Beatus Rhenanus, sondern auch die Platoniker jener Zeit schon im Plato zu finden glauben. Von allen drei Grundbegriffen war das Mittelalter nur allzuweit abgekommen. Die Natur, aus der die Alten geschöpft, die sie zu vollen Menschen gemacht, die sie vor dem Uebel des Fanatismus und der Ueberschwenglichkeit bewahrt, die ihnen die Wege der wahren Kunst, der Lebenslust und Freude gezeigt hatte, wurde in ihrer vollen Berechtigung nicht anerkannt; höher als sie galt Weltverachtung, Kasteiung und Entsagung, die von der Kirche empfohlen wurden. Die Stimme der Vernunft, einstens die Quelle aller Weisheit und Tugend, musste verstummen vor den Lehren des Priesterthums, die nicht blos über, sondern oft gegen die Natur waren. Freie Forschung gab es während des Mittelalters nicht mehr. Was nicht mit der Kirche übereinstimmte, hatte kein Recht zu bestehen. Der Scholasticismus war eine Wissenschaft, die im Dienste der Kirche stand. An die Stelle der Liebe, in der das Christenthum seinen schönsten Sieg feiert und die sich in den ersten Zeiten desselben so mächtig gezeigt hatte, war ein starrer Glaube getreten. Je weiter man in der Ausbildung und Feststellung der Dogmen fortgeschritten, um so kälter war das Leben der Kirche und der Christen geworden. Indem die Wissenschaft und das durch die Humanisten aus den Quellen und mit bisher unbekannten Sprachmitteln erforschte Christenthum Natur, Vernunft und Liebe zurück führten, musste in Denen, die von diesen Grundgedanken bewusst oder unbewusst geleitet wurden, eine ganz neue Weltanschauung entstehen. Die nächste Folge davon war, dass man die bestehenden Zustände noch weit heftiger als bisher zu bekämpfen anfing.» Für die Geschichte der Ehe, wie des Geschlechtslebens überhaupt, bildet die Thätigkeit der Humanisten einen der gewichtigsten Wendepunkte, und sie gleicht dem ersten Strahle der aufgehenden Sonne, welche die Nacht mittelalterlicher Dummheit verscheucht.

Beginnen wir mit Sebastian Brand. In seinem «Welt-Spiegel oder Narren-Schiff» [2]) sagt er in der Beschreibung des dreizehnten Narren sehr trefflich «Von Bulschafft» unter Anderem:

Wer mit Frauwen hat viel Credentz,
Dem wirt verbrennt sein Conscientz,

Vnd mag gentzlich nicht dienen Gott,
 Wer mit jn viel zu schaffen hot.
Die Bulschaft ist eim jeden Stand
 Gantz spöttlich, nerrisch vnd ein schand.
Doch viel schendtlicher ist sie dann,
 So bulen thun alt Weib vnd Mann.

Der ist ein Narr, der bulen wil,
 Vnd meint doch halten mass vnd ziel,
Denn das man weissheit pfleg vnd bul,
 Mag gantz nicht stehn in einem stul.
Ein Buler wirt verblendt sogar,
 Er meint es nem niemands sein war.
Diss ist das krefftigs Narren kraut,
 Diss Kappen klebt lang an der haut.

Und in der Ueberschrift zum zweiunddreissigsten Narren, wo er «Von Frauwen hüten» handelt:

Der hüt der Heuwschreck an der Sonn,
Vnd schüttet Wasser in den Bronn,
Wer hütet das sein Frauw bleib fromm.

Und in der Beschreibung des dreiunddreissigsten Narren, wo «Von Ehebruch» geredet wird:

Wer durch die Finger sehen kan,
Wenn sein Fraw winckt eim andern Mann,
Da lacht die Katz die Mauss süss an.

Ehebrechen wigt man als gering,
 Als ob man schnelt ein Kiseling,
Ehebruch, das Gsatz ist gantz veracht,
 Das Keiser Julius hat gemacht,
Man förcht kein pein noch straff meh,
 Das schafft das sie seind in der Ehe,
etc. etc.

Wer leiden mag das sein Frauw sey,
 Im Ehebruch, vnd er wont jr bey,
So er das wisslich weiss vnd sicht,
 Den halt ich für kein weisen nicht
Er gibt jr vrsach mehr zu fall,
etc. etc.

Und in der Beschreibung des funfzigsten Narren, wo der wackere Brand «Von Wollust» spricht:

Wollust durch einfalt manchen fellt,
Manchen sie auch am Fluch behelt,
Viel haben jr end drinn erwöhlt.

Wollust der Welt die gleichet sich
 Eim bösen Weib, die offentlich
Sitzt auff der strass vnn schreibt sich auss
 Das jedermann komm in jr hauss,
Vnd sein gemeinschafft mit jr theil,
 Denn sie vmb wenig Gelt sey feil,
Bittend das man sich mit jr üb,
 In Bossheit vnd in falscher lieb,
etc. etc.

In der Beschreibung des zweiundfunfzigsten Narren, wo vom «Weiben durch guts wegen» die Sprache ist, liesst man unter Anderem:

Wer durch kein ander vrsach meh,
Denn durch Guts willen greifft zur Eh',
Der hat vil zancks, leid, hader, weh.

Wer schleufft in Esel vmb das schmer
 Der ist vernunfft vnd weisheit lär,
Das er ein alt Weib nimpt zur Eh,
 Ein guten tag vnd keinen meh,
Er hat auch wenig Freud daruon,
 Kein frucht mag jm darauss entstohn,
Vnd hat auch nimmehr guten tag,
 Denn so er sicht den Pfennigsack,
Der geht jm auch dick vmb die Ohren
 Durch den er worden ist zum Thoren,
Darauss entspringt auch offt vnd dick,
 Das darzu schlegt gar wenig glück,
So man das gut allein betracht,
 Auff ehr vnd frombkeit gar nicht acht,
So hat man sich denn vberweibt,
 Kein fried noch freundschafft mehr do bleibt,
etc. etc.

Hören wir nun einiges Wenige von Dem, was Heinrich Bebel [3]) in seinen Schwänken über geschlechtliche Verhältnisse mittheilt. Im zweiten Buche erzählt er unter Anderem von einem Priester: «Idem me praesente in Zwifulda dixerat jocando, coitum non esse mortale peccatum, quia vivi facerent; nec item capitale, quoniam circa inferiora committeretur; nec postremo diurnale (ut nostri dicunt) hoc est veniale, quoniam nocte frequentius fieret.» Bebel's Erzählungen erinnern nicht selten an die des Boccacio, und werfen ein deutliches Licht auf die Sittenzustände jener Zeit. Ich theile noch folgenden, nicht uninteressanten Schwank mit, aber lateinisch, damit man mich nicht schmähe. Bebel sagt: «Quidam sacerdos mihi notissimus, et quem honoris gratia non nomino, venit in monasterium virginum Vestalium. Ille vecordis homo ingenii cum inter commessandum desiderio urgeretur, neque ausus desiderium suum significare propriisque verbis patefacere, loquitur cuidam sibi vicinae, quae esset jam satis provectae aetatis, hisce verbis: ubi consummabo opus naturae. Illa se de stupro appelatum rata, primis mox precibus annuere nolebat, pudiceque negans dicebat: O tu es homo malus, sperans eum instantius petiturum. Ille iterum atque iterum repetebat necessitate urgente: Eia vere, oportet me opus naturae perficere. Tandem illa cum satisfecisse honori ac pudicitiae visa esset, illum manu apprehensa in cubiculum deducit. Ille ad exonerandi ventris locum se deductum existimans, praeparat se. Ipsa vero stat ei morigeratura, et eo iterum repetente: ubi debeo perficere opus naturae? Ipsa tandem se in lectum collocavit, seque denudavit, et cum se perperam intellectum sentiret sacerdos, Ego vellem libenter rosas decerpere, inquit. Ita enim pueri apud nos docentur honeste petere exonerationem ventris. Illa vero maximo pudore perfusa, celeriter extra cubiculi limen transilit, ne ab eo cognosceretur. Ita ipse egressus, aliam sibi obviam percunctatur verbis vulgaribus et notissimis, et fit voti compos. Hoc idem ipse sacerdos mihi retulit.» — Johann Reuchlin [4]), über den vor mehreren Jahren Lamey [5]) eine biographische Skizze veröffentlichte, hat in Betreff unseres Gegenstandes nur sehr allgemein und andeutungsweise gesprochen, daher wir nicht näher auf seine Thätigkeit eingehen können. Wer Reuchlin, diesen hell-leuchtenden Fixstern seiner Zeit, genauer kennen lernen will, lese, bevor er dessen Werke studirt, Ulrich von Hutten's [6]) Lobgedicht, die Apotheosis capnionis, welche Erasmus von Rotterdam [7]) schrieb, und die Anmerkungen Ernst Münch's [8]). Niemand sollte es verabsäumen, von Reuch-

lin's Verdiensten um Wissenschaft, Licht und Geistesfreiheit genauere Kenntniss zu nehmen.

Erasmus von Rotterdam[9]) verfasste unter Anderem auch eine Lobschrift auf die Ehe, worin er diesem Institute eine sehr hohe Stelle einräumt und gegen die Thorheiten des Cölibates kräftig zu Felde zieht. Ich will zum Belege einige Citate bringen: «Quid inhumanius, quam hominem ab humanae conditionis legibus [von der Vollziehung der Ehe] abhorrere? ... Idem ille post diluvium mortalium generi reconciliatus hanc primam legem provulgasse legitur, non uti caelibatum amplecterentur, sed ut crescerent, ut multiplicarentur, ut terram implerent. At quo pacto, nisi conjugio darent operam? ... Si leges a mortalibus institutas sanctas habemus, non erit conjugii lex sanctissima, quam ab eodem accepimus, a quo et vitam? quae una prope cum ipso hominum genere nata est.» ... Und ferner: «Sed quid de scriptis legibus agimus? Naturae haec lex est, non in tabulis aereis exarata, sed animis nostris penitus insita, cui qui non paret, nec homo quidem sit existimandus, nedum bonus civis. Nam si, ut Stoici homines acutissimi disputant, recte vivere, est naturae ductum sequi; quid tam naturae consentaneum, quam matrimonium?» Je weiter man im Lesen der trefflichen Schrift vorwärts schreitet, desto fester wird die Ueberzeugung, dass der grosse Erasmus in Ansehung der richtigen Begriffe von der Ehe seinen Zeitgenossen um Jahrhunderte vorangeeilt war. — Nicht unrichtig beurtheilt er die Weiber, wenn er im siebenzehnten Hauptstück seines Lobes der Narrheit sagt[10]): «Delectant autem foeminae non alia re, quam stultitia.» Sehr interessant ist in den Familien-Gesprächen des Erasmus[11]) der Abschnitt, den er mit Proci et puellae, besonders aber der, welchen er mit Uxor, sive conjugium, überschrieben hat; er lässt daselbst die Xantippe mit der Eulalia sich unterhalten; wie überhaupt die Colloquia sehr viel des Belehrenden und Wichtigen für die Sittengeschichte jener Zeit bieten. In den Sprüchwörtern sagt Erasmus[12]) unter der Ueberschrift Mulieris podex, wie folgt: «In ignavum ac desidiosum dicebatur. Ignavum animal mulier, et quo minus habet mentis, hoc inhonestis voluptatibus est addictius. Amat otium, et fucorum in morem, quemadmodum ait Hesiodus, virorum laboribus quaesita, sibi insumit.» —

Der teutsche Ritter Ulrich von Hutten[13]) lässt in seiner «Vergleichung der Bäpst Satzung' gegen der Lehr Christi Jesu» Christum sagen: «Wer Keuschheit mag begreifen oder halten, und wem sie von Gott gegeben ist, der mag keusch bleiben. Ich erlaube

Jedermann zu der Ehe zu greifen»; worauf der Pabst äussert: «Ich will haben, dass alle Münch und Nonnen Keuschheit geloben und schwören, sie halten sie oder nit; und mein Clerici und Priester sollen kein ehelich Weiber haben, aber Huren drei oder vier; Jungfrauen schänden, ehelich Weiber buhlen, Sodomei treiben, — das wehr' ich ihn' nit, wann mein Bischoff heben all Jahr ein grossen Nutz und Zins auf, wie ander Hurenwirth thun.» Hutten's Gespräch mit dem anderen Fieber («Gespräch-Büchlin Herr Ulrichs von Hutten. Das Andere Feber genannt») zieht dem ausschweifenden Leben der Pfaffen, ihrer Schelmerei und Weiberei auf das Schärfste zu Leibe; und nach seinem Zwiegespräche mit dem Fieber, wendet sich der brave Hutten an die Leser, indem er ihnen sagt:

Ein Pfaff, der treibt das Feber aus,
Und hält darnach mit Huren Haus:
Der hat ein'n bösen Wechsel gethon,
Wie ich das hie beschrieben hon.
Drum wöllt ich, dass sie dächten nach
Der Geistlichkeit, das wär ihr Sach;
Doch möchtens ehlich leben wohl,
Der ehlich Stand ist ehrenvoll,
Den hat Gott selbs zu Gutem gesetzt,
Weh dem, der anders hat geschwätzt,
Und weiser meint dann Gott zu seyn;
Drum wünsch ich ihm der Höllen Pein,
Und allen, die das stiften je,
Dass Schand vor Ehr sollt gehen hie.
Wär besser nit, ein Priester stünd
Des Morgens auf ohn alle Sünd
Von seinem Weib, und trieb sein Amt,
Dann dass mans sieht so unverschamt
Mit beflecktem Leib, unreinem Sinn
Oft laufen zu der Kirchen hin?
Sie haben all nit Schuld daran,
Ohn Fleisch der Mensch nit leben kann;
Die aber machten diess Gebott,
Vorwahr an ihn'n wills rächen Gott.
Drum denk ein jeder, was er thu,
Mag er ohn Weiber haben Ruh,

So sey er Pfaff, und leb ohn Schand.
Vorwahr es ist die Gottes Hand,
Die strafet alls, was Uebel g'schieht,
Das soll kein Mann vorachten nit.
Gott will sein Kirchen haben rein,
Ist allen gesagt, nit ei'm allein.
So sollten, die den Namen han
Der Geistlichkeit, uns führen an,
Und geben andern gute Lehr.
Von hohem Stand soll kummen Ehr.
Ich habs gewagt.

Die Werke Hutten's sind ein reicher Born. Ich muss mich, in Betreff weiterer Mittheilung daraus, damit begnügen, die Leser auf das Studium derselben zu verweisen, und endlich mit Nachdruck der ausgezeichneten dichterischen Bearbeitung des Lebens und Wirkens Hutten's gedenken, welche vor Kurzem Arnold Schlönbach [14]) publicirte.

Wilibald (oder Bilibald) Pirckheymer [15]) schenkte der Nachwelt unter Anderem ein «Tugend-Büchlein». Es ist dies, in der uns vorliegenden Ausgabe, nach dem Tode des Verfassers vollständig gesammelt und mit Pirckheymer's Leben versehen veröffentlicht worden. Nur einige Stellen sind für unseren Gegenstand von Belang. Im Jahre 1506 schreibt er von Bologna aus an seine Schwester Charitas, welche Nonne war, unter Anderem: «Aber jhr habt euch an euers Geschlechts glantz vnnd klarheit nicht begnügen lassen: sondern nachdem jhr gesehen, dass die Schönheit entweder mit der zeit vergehet, oder durch Kranckheit weichet: Item, dass die Wollust ein Lockbrodt zum bösen ist, die Gewalt vnd Macht böser Lüsten Dienerin, die Reichthumb viel mehr der Büberey vnd üppigkeit, als der Frömmigkeit Werckzeug, . . .: Demnach habt ihr die Tugend allein . . . geachtet,» u. s. w. Im weiteren Verfolge finden wir die von Pirckheymer bewirkte deutsche Uebersetzung der Characteres des Theophrastes von Eresus, deren elftes Hauptstück «von Vnfläterey» handelt. — Dem mir vorliegenden Exemplare des «Tugend-Büchlein», welches der Gothaischen Schloss-Bibliothek gehört, ist ein kleines Buch von Jakob Schöpper [16]) angebunden, welches den Titel «Pugna Voluptatis et Virtutis» führt; es ist eine Sitten-Dichtung in Form eines fünf-aktigen Spieles; seiner Zeit, auf

die es viel Licht wirft, dürfte es nicht ohne Aufsehen zu erregen vorüber gegangen sein.

Conrad Celtes [17]) kommt, für unseren Gegenstand, unter Anderem wegen seines lateinischen Gedichtes «Quatuor libri amorum» in Betrachtung. Es liegt mir davon ein alter Wiener Druck vom Jahre 1502 vor. In der neunten Elegie des zweiten Buches besingt er die Sitten der alten Deutschen, und besingt sie mit Nachdruck Angesichts des Verderbnisses seiner Zeit. Ueberhaupt ist das Gedicht grosser Würdigung werth, und Derjenige, welcher eine Ausgabe und Erläuterung desselben besorgte, würde ein Verdienst sich erwerben. — In Conrad Peutinger's [18]) «Sermones convivales» finde ich folgende für unsere Abhandlung nicht unbeachtenswerthe Stelle: «Sermo deinceps erat de conjugio, domesticaque rixa, et pugna, multaeque apostulorum principis adferebantur sententiae. Caper autem rem tum nobis omnibus penitus incognitam aperiebat, Ignatium martyrem, evangelistae Marci discipulum, divum Paulum conjugatum fuisse referre. Post haec ego domi considens ejus epistolas diligenter perspexi, et in una, quam ad Philadelphenses ex Troja dedit, ita scriptum comperi. Non detraho autem ceteris beatis, qui nuptiis copulati fuerunt, quorum nunc memini. Opto enim Deo dignus ad vestigia illorum in regno ipsius invenire, sicut Abraham, Isaac, Jacob, sicut Josephus, Esaias, ac ceteri prophetae, sicut Petrus ac Paulus, ceterique apostoli, qui nuptiis fuerunt sociati: qui non libidinis caussa, sed posteritatis subrogandae gratia conjuges habuerunt.» — Ueber Leben und Thätigkeit des Celtes eine gute Skizze bei Münch [19]).

Im Jahre 1538 oder 1539 erschien zu Strassburg ein Buch unter dem Titel «Zuchtmaister der waiber», dessen Verfasser der Ritter vom Thurm [20]) ist. Dieser gibt seinen Töchtern guten Rath zu einem ehrbaren Lebenswandel, und erläutert ihnen zu solchem Behufe eigene Erlebnisse und Stellen der Bibel, wie der Geschichte seiner Zeit. Interessant ist die Geschichte eines Ehebrechers, die vom Thurm auf dem siebenten Blatte erzählt.

Die Briefe der Dunkelmänner [21]), über die schon so viel gedacht und geforscht wurde, sind eine Ehrensäule unserer deutschen Literatur, und sollten auch heutzutage von Jedem gelesen werden, der nur einigen Sinn für Geistesfreiheit und Aufklärung hat. Das grelle Licht, welches sie auf die Sittenverderbniss ihrer Zeit, zumal der Klerisei werfen, und die schärfsten aller Waffen, mit denen sie kämpften, — der Spott, die Satire, haben ihnen die aufgeklärte Welt erobert und ihren, leider noch nicht bekannten Urhebern zum Siege

über das finstere Pfaffenthum mit allen seinen Schäden und Lastern verholfen. Für die Geschichte der pfäffischen Prostitution sind die Epistolae obscurorum virorum ein Born.

Der britische Staats-Kanzler Thomas Morus[22]) schrieb im Jahre 1516 sein Buch über die Insel Utopia, dessen Abschnitt vom ehelichen Stande der Utopianer wir hier betrachten werden. Ich schicke voraus, dass in neuerer Zeit unter Anderen Heinrich Ritter[23]), Robert von Mohl[24]), Wiskemann[25]), mit dem genaueren Studium des Morus (oder More) sich beschäftigten, und bei Mohl die genaue Angabe der Ausgaben, Uebersetzungen u. s. w. der Werke des britischen Kanzlers zu finden ist. Morus erklärt in der Beschreibung von Utopien das weibliche Geschlecht mit achtzehn, das männliche mit zweiundzwanzig Jahren für heiraths-fähig. Die Begattung vor der Verehelichung lässt er mit der (zeitweiligen) Eheverbote bestrafen; er sagt in dieser Hinsicht über die Utopianer: «Sie strafen darum dieses Laster [Coitus vor der Ehe] so hoch, weil sie leichtlich erachten können, wann der Unzucht und Hurererei nicht fürkommen und verboten würde, möchte daraus folgen, dass ihrer gar wenig sich zu ehelicher Liebe würden verpflichten, daweil ihrer zwei in diesem Stande ihr Leben mit einander zubringen, und viel Kreuz und Widerwärtigkeit ausstehen müssen.» Morus erzählt ferner von seinen Utopiern, es sei bei ihnen Sitte, dass dem Brautwerber die Jungfrau oder Wittwe, um die er sich bewirbt, bei einer ehrbaren Matrone, der Frauensperson aber ihr Brautwerber bei einem ehrbaren Manne nackend gezeigt würde; ein Gebrauch, auf den sie sehr strenge hielten. Wir sahen in den sogenannten Probenächten und, bei den Völkern des Alterthumes, in den Brautausstellungen Mittel zur Erkennung der physischen Tauglichkeit oder Untauglichkeit zur Ehe. Der britische Staats-Kanzler will nun dieses Mittel gleichfalls angewandt und wieder zu Ehren gebracht wissen, da er die ganze Bedeutung und Tragweite desselben für ein gesundes Leben der Bevölkerungen ermisst; er erkennt darin auch ein gewaltiges Präservativ gegen die Ehescheidungen, und thut dar, dass die utopianische Ehe fest und glücklich sei, Ehescheidungen auf Utopia nur ungemein selten vorkommen. Den Ehebruch lässt er auf dieser Insel hart, doch nicht mit dem Tode bestrafen.

Thomas Campanella[26]), ein Dominikaner-Mönch, der zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts wirkte, wurde im Jahre 1568 zu Stilo in Calabrien geboren; Lebensbeschreibungen dieses Mannes wurden unter Anderem von Nicéron[27]) und Ernst Salomon

Cyprian[28]), der in der Mitte des vorigen Säculums als gothaischer Kirchen-Rath starb, geliefert. Campanella tritt in seinem «Sonnen-Staate» mit der Idee einer gewissen Art der Weiber- und Güter-Gemeinschaft hervor. Es ist dies einer der vielen Versuche, die im Alterthume schon gemacht wurden [worüber man unter Anderem die treffliche Schrift von W. Drumann[29]) lese] und so lange werden gemacht werden, als es Schwärmer und Welt-Unkundige geben wird. Unser Dominikaner-Mönch hat aber auch einige vernünftige Ideen: er lässt im Sonnen-Staate keine Frauensperson vor dem neunzehnten, keinen Mann vor dem einundzwanzigsten Jahre zur fruchtbaren ehelichen Vermischung gelangen. Folgendes Gemenge von Sinn und Unsinn muss ich mit Campanella's eigenen Worten geben; er sagt, an das Erwähnte knüpfend, unter Anderem, wie folgt: «Ante hoc tempus [also vor dem neunzehnten, beziehungsweise einundzwanzigsten Jahre] licet quibusdam concubitu mulierum uti, sed sterilium, aut praegnantium: ne illicitum vas expetere cogantur: Ac matronae magistrae, et seniores magistri provident illis Veneris usum, qui salaciores sunt, ac stimulantur magis, prout clam ab eis norunt petentibus, et in palestra praenoscunt. Attamen licentiam a Magistro primo generationis petunt, qui magnus est Medicinae Doctor, et subest Amori principi triumviro; si capiuntur in sodomia, vituperantur, et biduo gestare in poenam coguntur collo ligatos calceos significando, quod perverterint ordinem: et pedem in capite posuerint: At si reciderint, augetur poena donec in capitalem desinat. At quicunque destinent a coitu prorsus usque ad 21. annum, magis autem si ad 27. celebrantur honoribus, et cantilenis in publico caetu. Quoniam dum exercentur palestra, more priscorum Lacedaemonum, nudantur omnes masculi ac foeminae, Magistri inspectantes norunt qui potentes sint, quique flacci ad coitum, et quorum membra quibuscum foemineis congruunt membris; et ita post ubi bene loti fuerunt veneri operam dant, tertia quaque nocte; et non copulant foeminas grandes ac pulcras nisi grandibus ac studiosis viris: et pingues macribus, et macras pinguibus, ut bene temperentur et utiliter. Vesperi pueri accedunt, et sternunt thalamos; dehinc domitum vadunt sicuti eis jubet Magister et Magistra. Nec coitu perfruuntur generatores antequam digerant cibum, et orent Deum Coeli. Sunt in cubiculis formosae statuae virorum illustrissimorum, quas inspectant mulieres; mox per fenestras contuentes coelum rogant Deum, ut prolem concedat praestantem; in duabus cellis seorsum dormiunt usque ad horam coitus, et tunc surgens Magistra utriusque ostium deforis aperit. Hanc horam

Astrologus et Medicus determinant. Ac nituntur captare tempus, quo Venus ac Mercurius sint a Sole orientales in domo benigna, in bono aspectu Jovis: similiter et Saturni et Martis, vel in nullo horum. Praesertim Sol et Luna, quae saepissime Aphetae sunt, Virginem in horoscopo amant. Sed bene cavent ne maleficae sint in angulo, quoniam omnes inficiunt angulos quadrato et oppositione: ex quibus radix vis vitalis et fortunae ab harmonia totius et partium universi pendet: Non satis expetunt satellitium, sed bonos aspectus ...; et nefas ducunt Genitores non esse mundos a semine tribus diebus ante coitum, et ab actionibus pravis: vel non esse summo Deo conciliatos, devotosque. Caeteri qui per delicias aut necessitate medicinae, aut stimulo, utuntur venere sterilium, aut praegnantium, aut foeminarum vilium, hos ritus non observant. ... Si quae istarum foeminarum non concipit ab aliquo viro, copulant ipsam aliis: si tandem sterilis invenitur, fit communis. Sed non datur illi matronarum honor in concilio generationis, et in templo, et in mensa; et hoc observant, ne ipsa sterilitatem procuret, luxuriandi gratia. Quae autem conceperunt, quindecim diebus non exercent corpora; deinde lentis exercitiis utuntur, ad roborandam prolem, et aperiendos meatus nutrimenti ad illam: ac paulatim semper majori exercitio roborantur. Nec edere nisi proficua ex praescripto medicorum permittuntur. Post ubi pepererint, ipsaemet lactant, educantque foetus in communibus aedibus destinatis: duobus annis lac praebent et ultra, uti jubet Physicus ...» — So hirnverbrannt manche der vorgetragenen Ideen des Dominikaner-Mönches sind, so grossen Spielraum sie auch polizeilichen Einflüssen von Astrologen und Lehrern geben: auf der anderen Seite haben sie manches Vortreflliche; ich meine das gesundheitliche Regiment der Schwangeren, die Beachtung des Arztes als eines gleichsam obersten Rathgebers, und endlich die Wahl der Weiber, wie überhaupt das Zusammensuchen passender Eheleute. «Prüfet Alles, das Beste behaltet», sagt das alte Buch der Juden und Christen; auch in den Utopiern sind Goldkörner, auch aus ihnen kann manche weise und nützliche Lehre gezogen werden. — Im dritten Hauptstücke, Artikel 2, seiner «Oeconomica» zeigt Campanella[30]), dass die Einweiberei bei Weitem mehr entspricht, als die Vielweiberei, und beweiset dies unter Anderem durch mehrere Beispiele aus dem Thierreiche. Viele Wahrheiten spricht er im vierten Artikel des nämlichen Hauptstückes aus, wo er von den Pflichten der Weiber gegen ihre Ehemänner und ihre Familie handelt. Mohl[31]) thut dem Campanella gewiss Unrecht, wenn er ihn sinnlich nennt; man denke an die Zeit, in welcher

der Mönch lebte, und vergesse nicht, dass er natürlichere Verhältnisse an Statt unnatürlicher setzen, somit die damaligen Zustände ernstlich verbessern wollte. Wenn er dabei auch in Irrthümer verfällt: er verdient darum noch nicht den Tadel grober Sinnlichkeit.

In Thomas Murner's (geboren 1475 zu Strassburg) «Schelmen-Zunfft»[32]), von der wir einen Abdruck in Scheible's Werk «Das Kloster»[33]) finden, kamen wir unter Anderem auf folgende beachtenswerthe und für das Studium der Sittengeschichte höchst wichtige Stellen. Im dreiundzwanzigsten Hauptstücke, betitelt «Die Saw krönen», heisst es:

Kommt ein münch vnnd heisst durch gott,
so hört das zu der Schelmen rott.
Das du jn fragst, wie offt vnd-dick,
ein nacht versuchet hab sein glück.
Wie lang er hab' wie gross er sey,
Das hört alles zu der schelmerey.
Wollt er sich dann da vor dir klagen,
so sprich, O münch du hörst in wagen.

Wisst mein fraw dein Adams rut,
so thet sie mir nimmer gut.
Bis guter ding, vnd kotz darneben,
Den will ich dir erst vrlaub geben,
Ja grüss mir jn, du merckst mich wol,
gäbst mir von deiner grobheit zol.
So mechtig wer kein Herr am Rein,
der mit mir legt gleich pfennig ein.

Und im neunundzwanzigsten Hauptstücke, dessen Titel «Nüss durch ein Sack beissen» ist:

Die Closterfrawen hie besunder,
es nimbt mich selber gross wunder.
Das ich so fräuel bin gewesen,
Doch hab ichs allein aussgelesen.
Die so schäbig seind mit berden,
das sie zu schelmen wöllen werden.

Vnd gantz vergessen jres orden,
vnd seind zu bulerin worden.
Sie wurden warlich jetzund lachen,
wann ich jn küchlin hett gebachen.

Nun hab ichs leider nit gethan,
dess ich manchen ritten han.

In der «Narrenbeschwörung» Murner's, von der in neuester Zeit gleichfalls J. Scheible[34]) eine Ausgabe besorgte, ist das fünfundzwanzigste Hauptstück «Hewschrecken vnd flöch sunnen» betitelt; es heisst darin unter Anderem:

Hewschrecken vnd ein wann mit flöh
Theten mir zu hüten nit so weh,
Als wann ich solt ein fraw bewaren
Dieselb an mir nit wol will faren.

Von weibern muss ich yetzund sprechen
Vnd will ein alten schaden rechen,
Dann mir einsmals ein weiblin that
Ich meint das ichs alleinig hat,
Da het sie noch vil ander narren
Das vnser mehr dann zwentzig waren,
Darumb will ich all frawen schelten
Die ein der andern muss entgelten,
Was ich thet vnd was ich hüt
Wie fast ich brandt in liebe wüt,

Kein red halff mich, kein früntlich sagen
Ich must mit andern beinlin nagen,
Glaub mir fürwar ich habs erfaren
Der da muss sein weib bewaren,
Des ist radtbrechen grösste freyd
On ander kleiner hertzenleyd
Wils nit wol so thuts kein gut
Vnd hetstu des Römschen Künigs hut,
Die Weiber lond jn nichts verbieten
Sag an wer wolt der hüter hüten,
etc.

Je schamprer yetz ye bessers ist
Den frawen yetz vil schamm gebrist,
Vnzucht ist worden also gross
Das sie sich zieren alle bloss,
Man sicht jn mitten auff den rücken
Vnd künnendts meisterlichen schicken,

Die brüst herfür recht wie sie wöllen
 Vnd künnendts auff ein schefftlin stellen,
Sie möchtens sunst im thuch erstecken
 Ich muss sie vber das halb entdecken,
Damit ich mach den narren zutz
 Las stehn sag ich du lecker trutz,
Wann er mein brüst will greifen an
 Wie sind jr als ein böser man
Auff mein göllen red ich das
 Nie kein man so gemlich was
Sie wert sich fast des mans gewalt
 Als wann dem Esel der sack empfalt,

Sie greifft heimlich mit jrer handt
 In aller wör vnd widerstandt,
Vnd truckt heimlich das hefftlin auss
 Das der milchmarckt fall herauss,
Vch zinzius der Nonnen trost
 Wie habt jr mick so gar entblosst,
Kement leuth man würd vns sehen
 Was wolten wir zun leuthen jehen?
Das sind gar schlechte wort zum schimpff
 Damit du suchst der ehren glimpff,
Es ist nit gnug das du sprichst drutzen
 Liestu dein hefftigs mutzen,
Entblösstest nit dein eygen leib
 So blibstu wol ein ehrenweib,
Was darffstu dich auff männer zieren
 Vnd dich durch mutzen keuflich füren,
Frauwen vnd ducatengoldt
 Ist man sunst vergebens holdt, etc.

Und im achtunddreissigsten Hauptstücke, so «Den arss in die schantz schlahen», überschrieben ist, unter Anderem:

In meinem orden den ich halt
 Sie sey doch jung recht oder alt,
Welch am meisten kinder macht
 Die wirdt Eptissin hie geacht,
Darumb ich warn ein Edelman
 Will er im todt kein fluchen han,

Sein kindt sol er mit gwalt nit zwingen
 Vnwillig in ein Closter bringen,
Vil besser ists sie bring vil kind
 Was sie für ein eheman find,
Dann das sind in dem Closter lehr
 Weder Gottes noch zeitlich ehr,
Die frawen Clöster sind yetz all
 Gemeiner Edelleut spital.

Joannes Pico, Graf von Mirandola und Concordia (geboren im Jahre 1463), über dessen Leben und philosophisches System wir aus neuester Zeit eine gute Abhandlung von Georg Dreydorff[35]) besitzen, ist für unseren Gegenstand durch folgende seiner Worte[36]) nicht gerade ganz ohne Bedeutung; er sagt im dritten Buche seiner Abhandlung über den Tod Christi unter Anderem: «Si blanditiis carnis et voluptatibus exurente libidine titillemur, voluamus animo virginitatem Christi, mentis carnisque mundiciem, ut ipsius amore in conjugio casti et continentes esse possimus» ... Andere Stellen aus seinen Werken bieten weniger Interesse für die Geschichte der Ehe.

Da vorhin des Morus und Campanella gedacht wurde, will ich an diesem Orte auch vom britischen Staatskanzler Baco von Verulam (der 1561 das Licht der Welt erblickte) sprechen. In seiner historia vitae et mortis[37]) zunächst räth er von jener geschlechtlichen Enthaltsamkeit ab, welche erschöpfend wirkt, empfiehlt aber mässigen, rechtzeitig unternommenen Beischlaf; ferner will er, dass Derjenige, welcher in richtiger Weise sich nährt, auch den natur-entsprechenden Coitus nicht unterlasse. In seinen Abhandlungen Sylva sylvarum[38]), Nova Atlantis[39]), und in seinen Sermones fideles[40]) hat Baco Manches erwähnt, welches der Beachtung verdient. In der Sylva sylvarum, oder Historia naturalis, heisst es (Centurie VII. §. 695.) unter Anderem: «.. abstinentia aut actus Venerei longior intermissio in humidis et optime constitutis corporibus varios gignit morbos, praesertim inflammationes periculosas.» Die Bewohner seiner neuen Atlantis lässt er das keuscheste Volk der Erde sein, bei welchem keine Hurenhäuser, keine öffentlichen Dirnen u. s. w. bestehen und die Vielweiberei nicht geduldet wird; um die geheimen Schäden der Männer und Weiber zu entdecken, welche später leicht eine unglückliche Ehe veranlassen können, treffen sie folgende Vorkehrung: in der Nähe einer jeden Stadt haben sie zwei Teiche, von

denen der eine der Teich des Adam, der andere der Teich der Eva genannt wird; nun ist es einem Freunde des Bräutigams erlaubt, die badende Braut, einer Freundin der Braut aber den badenden Bräutigam zu besehen, damit man so von gegenseitiger Ehestands-Tüchtigkeit sich überzeuge. Baco ist in seiner Abhandlung de nuptiis et coelibatu dahin gekommen, dem ehelosen Stande (bedingungsweise) einiges Lob zu spenden; denn er sagt, dass den Geistlichen das Cölibat wohl bekomme, und dass Junggesellen die besten Freunde, die besten Herren gegen Diener, und, als Diener, die treuest ergebenen seien. Nicht also die keuschen Weiber. — Ein interessantes Buch über die philosophische Thätigkeit Baco's schrieb vor mehreren Jahren Kuno Fischer [41]).

Kehren wir zurück in frühere Jahrhunderte. Der grosse italienische Dichter Giovanni Boccaccio [42]), welcher zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts geboren wurde, hat uns in seinem Decameron, der mit einer trefflichen, oder besser klassischen Beschreibung der Pest in Florenz sich einleitet, ein Sittengemälde seiner Zeit entworfen, welches der Geschichte unseres Gegenstandes sehr viele Berührungspunkte bietet. Augenblicklich liegt mir eine italienische, vom Ritter Lionardo Salviati besorgte Ausgabe vor. Ferner fand ich in hiesiger (Gothaischer) Schloss-Bibliothek Boccaccio's weniger gekannte Schrift «Ameto» [43]), seine «Amorosa visione» [44]) und eine im Jahre 1541 zu Augsburg gedruckte Uebersetzung seines Buches von den merkwürdigen Weibern [45]). Alles wichtige Beiträge zur Sittengeschichte jener Zeiten, die ein grelles Licht auf die damaligen Ehe-Verhältnisse werfen. — Boccaccio's grosser Landsmann Niccolo Macchiavelli, der in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts zur Welt kam, hinterliess zumal in seiner Geschichte von Florenz [46]) sehr gewichtige Beiträge zur Historie von der Ehe und Prostitution; weniger kommt in dieser Hinsicht sein Buch vom Fürsten [47]) in Betrachtung.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Wiskemann, H., Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1861. in 8°. pag. 3. u. fg.

2) Brand, S., Welt-Spiegel, oder Narren-Schiff, darinn aller Ständt schandt vnd laster, vppiges leben, grobe Narrechte sitten, vnd der Weltlauff, gleich als in einem Spiegel gesehen

vnd gestrafft werden. Aber, Mit vil andern herrlichen Christlichen, auch nutzlichen Lehren, Exempeln vnd vermanungen zu einem ehrbaren vnd Christlichen Leben . . . Durch . . Johan Geyler . . beschrieben, jetzt aber . . in Truck aussgegangen, durch Nicolaum Höniger von Tauber Königshoffen. Basel 1574. in 8°. pag. 40. b. u. fg.; 116. b. u. fg.; 119. b. u. fg.; 184. a. u. fg.; 191. a. u. fg.; 232. a. u. fg.; 261. b. u. fg.; 390. b. u. fg.

3) Bebelii, H., Facetiae superiorum aetatum dicta jocosa et facta ridicula continentes, in libros tres digestae, una cum Prognostico perpetuo. Francofurti 1590. in 8°. pag. 40. a.; pag. 141. a. u. fg.; &. c.

4) Reuchlin, J., Liber de verbo mirifico. Lugduni 1552. in 8°. Reuchlin, J., Liber de verbo mirifico. Tubingae 1514. in fol.

5) Lamey, Johann Reuchlin. Eine biographische Skizze. Pforzheim. 1855. in 8°.

6) Ulrich von Hutten, des teutschen Ritters, sämmtliche Werke. Gesammelt, und mit den erforderlichen Einleitungen, Anmerkungen und Zusätzen herausgegeben von E. J. H. Münch. Berlin. 1821—25. in 8°. Bd. II. pag. 359. u. fg.

7) Desiderii Erasmi Roterodami, Colloquia familiaria, ex recensione et cum notis perpetuis Petri Rabi. Ulmae 1712. in 8°. pag. 186. u. fg.

8) Hutten, Werke. Von Münch. Bd. II. pag. 588. u. fg.

Epistolae obscurorum virorum aliaque aevi decimi sexti monimenta rarissima. Herausgegeben und erläutert durch Ernst Münch. Leipzig. 1827. in 8°. pag. 3. u. fg.

9) D. Erasmi Roterodami, Encomium matrimonii. Basileae. 1518. in 4°. pag. 5. u. fg.; pag. 9.; &. c. [Goth. Bibl.: 4°. Phil. 222. Orationes Bd. II.]

10) D. Erasmi, Morias egkomion: stultitiae laudatio. Editio castigatissima. Denuo recognovit A. G. M. Q. Londini & Parisiis. 1777. in 12°. pag. 239.

11) Erasmi, Colloquia familiaria. pag. 227. u. fg.

12) D. Erasmi Rot., Adagiorum epitome. Editio novissima; etc. Amstelodami. 1650. in 12°. pag. 239.

13) Hutten, Werke. Von Münch. Bd. V. pag. 138. — «Gespräch-Büchlin Ulrichs von Hutten. Das Andere Feber genannt.» Ebendaselbst. Bd. V. pag. 175. u. fg.; 211. u. fg.

14) Schloenbach, A., Ulrich von Hutten. Ein vaterländisches Gedicht in zwanzig Liedern. Berlin. 1862. in 8⁰.

15) Pirckheymer, W., Theatrum virtutis et honoris; Oder Tugend-Büchlein: Auss etlichen fürtrefflichen Griechischen vnd Lateinischen Scribenten ins Teutsch gebracht. Nürmberg. 1606. in 8⁰. pag. 104.; pag. 299. u. fg.

16) Schöpper, J., Pugna Voluptatis et Virtutis. Ein Christlich Spiel, von eigenschafft, art vnd natur der Wollust vnd Tugent, welche kegenander in streit vnd kampff gesetzet werden. Von Henrico Henekio . . . in Deutsche Rhythmos gesetzet. Lemgo. 1598. in 8⁰.

17) Conradi Celtis, (Protucii primi inter Germanos imperatoriis manibus poete laureati), Quatuor libri amorum, secundum quatuor latera Germaniae feliciter incipiunt. Viennae. 1502. in 4⁰.

18) Peutingeri, C., Sermones convivales de finibus Germaniae contra Gallos. Jenae. 1684. in 8⁰. pag. 17. u. fg.

19) Hutten, Werke. Von Münch. Bd. III. pag. 638. u. fg.

20) vom Thurn, Ritter, Zuchtmaister der weiber. Strassburg. in fol. [Leider kann ich den Titel dieses Werkes (welches in der Goth. Bibl. unter fol. Rom. 1. steht) nicht vollständig angeben, weil er dem mir vorliegenden Exemplare fehlt.]

21) Epistolae obscurorum virorum. Herausg. von Münch. pag. 81. u. fg.; 167. u. fg.; 289. u. fg.

22) Morus, Th., Ordentliche und Aussführliche Beschreibung, Der überaus herrlichen, und gantz wunderbarlichen, doch wenigen Bisshero bekandten Insel Utopia, &. c. Franckfurt am Mayn. 1704. in 8⁰. pag. 118. u. fg.

23) Ritter, H., Geschichte der Philosophie. Bd. IX. — Hamburg. 1850. in 8⁰. — pag. 353. u. fg.

24) Mohl, R. v., die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt. Erlangen. 1855—58. in 8⁰. Bd. I. pag. 179. u. fg.

25) Wiskemann. A. a. O. pag. 37. u. fg.

26) Campanellae, Th., Civitas Solis poetica. Idea Reipublicae Philosophicae. Ultrajecti. 1643. in 12⁰.

Campanellae, Th., Realis philosophiae epilogisticae libri quatuor, hoc est de rerum natura, hominum moribus, politica, (cui civitas solis juncta est), et oeconomia; cum adnotationibus physiologicis. A Thobia Adami nunc primum editae. Francofurti. 1523. in 4⁰. pag. 430. u. fg.

27) (Nicéron), Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans dans la Republique des lettres. Bd. VII. — Paris. 1729. in 8⁰. — pag. 67. u. fg.

28) Cyprian, E. S., Vita et philosophia Th. Campanellae. Amstelodami. 1705. in 8⁰.

29) Drumann, W., Die Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom. Nach den Quellen. Königsberg. 1860. in 8⁰. pag. 129. u. fg.; 319 u. fg.

30) Campanella. Real. philosoph. epilog. etc. p. 483.; 485. u. fg.

31) Mohl. A. a. O. Bd. I. pag. 185. u. fg.

32) Murner, Th., Die Schelmen-Zunfft, In welcher angezeiget wirdt, aller Welt mutwillen, büberey vnd schalckheiten, so in disen zeiten sehr im schwanck gehen. Franckfurt. 1567. in 8⁰.

33) Scheible, J., Das Kloster. Weltlich und geistlich. Meist aus der älteren deutschen Volks-, Wunder-, Curiositäten-, und vorzugsweise komischen Literatur. Bd. I. — Stuttgart. 1845. in 8⁰. — pag. 856; pag. 863.

34) Murner, Th., Die Narrenbeschwerung. Ein gar sehr nutzliches, kurtzweyliges vnnd lustiges Büchlin, In welchem gemeldet vnnd angezeigt wirdt, was yetzund der welt Lauff vnd Manier sey, mit vil schönen Figuren, . . . Durch Georg Wickram . . . — In:

Scheible, J., Das Kloster. Bd. IV. — Stuttgart. 1846. in 8⁰. — pag. 701. u. fg.; 740.

35) Dreydorff, G., Das System des Johannes Pico, Grafen von Mirandula und Concordia. Eine philosophisch-historische Untersuchung. Marburg. 1858. in 8⁰.

36) Joannis Pici, Mirandulae Concordiaeque Comitis, Opera quae extant omnia. Editio ultima . . . Basileae 1601. in fol. Bd. II. pag. 63.

37) Francisci Baconis de Verulamio, Historia vitae et mortis. Lugduni Batavorum. 1637. in 12⁰. pag. 181. u. fg.; 250.

38) Francisci Baconis, Baronis de Verulamio, Operum volumen IV. — Amstelodami. 1661. in 12⁰. — pag. 360. u. fg.

39) Ebendaselbst: Nova Atlantis. pag. 49. u. fg.

Von besonderer Bedeutung ist folgende Stelle aus der Neuen Atlantis:

«Imo», lässt Baco seinen Führer durch das Reich Bensal der Insel Atlantis sagen, «non sine detestatione quadam mirantur, vos in Europa talia [nämlich Hurenhäuser, Huren u. dgl.]

tolerare. Aiunt, vos nuptias de officio suo deturbasse: nuptiae enim in remedium concupiscentiae illicitae institutae sunt, concupiscentia autem naturalis ad nuptias instar stimuli est. Verum, cum hominibus remedium, corruptis suis cupiditatibus magis gratum adsit, nuptiae fere expelluntur. Itaque, innumeros apud vos videre est, qui uxores non ducunt, sed caelibatum potius impurum et libidinosum praeoptant, quam jugum matrimonii honorabile. Multi insuper, qui uxores ducunt, sero hoc faciunt, cum juventutis et flos et robur evanuerint. Sin forte matrimonium contrahant, quid aliud est matrimonium illis mercatura mera? In quo affinitas, aut dos, aut existimatio quaeritur, cum desiderio nonnullo (sed tamen tanquam rei indifferentis) sobolis: minime autem fidelis illa inter virum et foeminam nuptialis unio, quae in principio instituta est, in mentem venit. Neque etiam fieri potest, ut illis, qui tam magnam partem aetatis et roboris sui adeo viliter consumpserunt, liberi (pars nostri altera) omnino in pretio sint. Quin et durante vinculo matrimonii, numnam res haec in melius vertitur, ut fieri debuit, si excessus isti necessitatis solummodo causa tolerarentur? Nequaquam: manent autem desideria eadem etiam post matrimonium, in matrimonii ipsius dedecus et opprobrium. Neque enim lupanarium frequentatio, aut consuetudines meretriciae, in maritis magis, quam in caelibem vitam agentibus, puniuntur. Ad novos autem amores proclivitas et meretricium amplexuum delectatio (ubi peccatum in artem conversum est) nuptias reddit rem insipidam, et veluti onus, aut tributum quoddam. Audiunt, haec a vobis defendi, utpote ad majora mala evitanda, tolerata: veluti, adulteria, virginum constuprationem, libidinem contra naturam, et similia. Verum prudentiam hanc censent esse praeposteram: eamque vocant, conditiones Lothi; qui, ut hospites a contumelia eximeret, filias obtulit. Imo ulterius dicunt, ex hoc parum aut nihil lucri fieri, cum vitia eadem, et appetitus pravi usque maneant, et abundent: quandoquidem libido illicita, instar fornacis sit, ubi, si flammam omnino contineas, illico extinguitur; sin exitus aliquis detur, furit. Quantum vero ad amores masculorum, istos nefandos quidem norunt, neque tamen amicitias per universum orbem magis fideles et inviolatas reperies. Atque, ut verbo dicam, sicut antea quoque dixi, non ullibi legi, tantam vigere castitatem, quantam in hac terra. Quin et sermo apud eos usitatus est, qui impudicus

est, qui reverentiam perdit: reverentia autem sui, secundum Deum et religionem, vitiorum omnium fraenum potentissimum.»

Schade, dass Baco von Verulam seine Neue Atlantis unvollendet hinterliess.

40) Baconis. Operum vol. VI. — Amstelaedami. 1685. in 12°. — pag. 27. u. fg.

41) Fischer, K., Franz Baco von Verulam. Die Realphilosophie und ihr Zeitalter. Leipzig. 1856. in 8°.

42) Boccaccio, G., Il Decameron. Di nuovo ristampato ... dal Cavalier Lionardo Salviati. Venetia. 1614. in 4°.

43) Boccaccio, G., Ameto. Comedia delle Ninfe Fiorentine. Con la dichiaratione de luoghi difficili di F. Sansovino. Vinegia. 1558. in 8°.

44) Boccaccio, G., Amorosa visione. Novamente ridotta in luce. Vinetia. 1549. in 8°.

45) Ejn Schöne Cronica oder Hystoribuch, von den fürnämlichsten Weybern, so von Adams zeyten an gewesst,... Erstlich durch Joannem Boccatium inn Latein beschriben, Nachmaln durch Doctorem Henricum Steinhöwel inn das Teutsch gebracht, ... Augspurg. 1541. in fol.

46) Machiavelli, N., Florentinische Geschichten. Uebersetzt von Alfred Reumont. Leipzig. 1846. 2 Bände in 12°. — Die italienische Original-Ausgabe dieses Werkes erschien zu Florenz im Jahre 1532.

47) Machiavelli, N., Das Buch vom Fürsten. Aus dem Italien. übers. ... von A. W. Rehberg. Hannover. 1810. in 8°.

*
* *

Die sogenannten Reformatoren vor der Reformation, über welche uns aus neuester Zeit unter Anderem die trefflichen Arbeiten von C. Ullmann [1]) und Ferdinand Christian Bauer [2]) vorliegen, werden in den folgenden Zeilen in so weit Gegenstand der Behandlung sein, als sie für die Geschichte der Ehe in Anbetracht kommen. Doch, ehe ich von Wiclef und Anderen spreche, seien mir einige Worte über die Waldenser gestattet. Diese ehrenwerthen Männer, über welche aus älterer und neuerer Zeit besonders die Schriften von Leger [3]), Herzog [4]), Muston [5]), Bender [6]), von Moser [7]), die Histoire des Vaudois [8]), ferner Erbkam [9]), W. Dieterici [10]), welcher letzterer auch den Katechismus der Waldenser vom Jahre

1100 bringt, Hahn[11]) und Dieckhoff[12]) verglichen werden müssen, achteten die Armuth und Keuschheit sehr hoch. Sie unterschieden sich in Verheirathete, Enthaltsame und Vollkommene. Die Stufe der Verheiratheten bezeichneten sie als schön wegen des Gesetzes der rechtmässigen Ehe; die Stufe der Enthaltsamen sei schöner wegen der Enthaltung des Fleisches und der Verachtung der Welt. Die Stufe der Vollkommenen aber sei die schönste wegen der innigen Gemeinschaft der Armen und Keuschen mit Christus im Himmel. — In einer mir vorliegenden Schrift, ohne Angabe des Verfassers, Druckortes und der Jahreszahl, die ihrem Ganzen nach aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhundertes zu sein scheint, wird den sogenannten Pauperes de Lugduno, einer christlichen Secte des zwölften Jahrhundertes, unter Anderem folgende Lehre[13]) zugeschrieben: «Die Ee ist ein geschworne vnkeusshait, derhalben seind alle andere fleyschliche vermischung vnd vnrainigkeit besser vnd löblicher, dann die versamlung in der Ee. Aber die keuschait ist löblich bey denen, die es halten wöllen vnd können. Sunst lassen sie zu allerley weyss der fleyschlichen werck, wie schentlichen oder schnöde die sein, nach dem Worte Pauli: Besser ist sich zu beweyben, dann angefochten.»

Die Albigenser, über welche man bei Argentré[14]), im Ketzer-Lexikon[15]), bei Ch. A. Hahn[16]), C. Schmidt[17]) und Anderen Nachweisungen findet, führten auch den Namen der Katharer und waren über mehrere Länder verbreitet; besonders aber waren sie nachher im südlichen Frankreich. Sie sind eine Art der Manichäer. Für unseren Gegenstand sind sie deshalb von Bedeutung, weil sie der schändlichen Unzucht und Lasterhaftigkeit der Pfaffen in kräftigster Weise entgegen arbeiteten.

Johann Wiclef[18]) bietet uns mehr des Interessanten und Wichtigen. Er unterscheidet strenge die Keuschheit der Jungfrauen von der der Eheleute und Verwittweten, und demonstrirt eben so die Keuschheit im Geiste, wie er die körperliche anerkennt. Den Begriff der Ehe fasst er also: «Potest autem dici quod Matrimonium est conjugum legitima copulatio, quia secundum dei legem licet eis sine crimine filios procreare.» Wiclef achtet das Institut der Ehe hoch, spricht, indem er der christlichen und apostolischen Lehre gedenkt, von der Nothwendigkeit der Unauflöslichkeit, empfiehlt dem Weibe dringend, den Mann zu ehren, und beweist, dass das Weib weder die Dienerin, noch die Herrin, sondern die Gehülfin des Mannes ist. Nach einer alten von James Henthorn Todd[19]) zuerst

durch den Druck veröffentlichten Handschrift des «Trinity College» in Dublin, erklärte Wicleff die Verheirathungen im dritten und vierten Verwandtschafts-Grade für angemessen; dagegen aber beschuldigt er die Kirche des Irrthums und der Autorisirung der Sünde, wenn sie Heirathen zwischen verbotenen Graden feiert. — Der wackere Johann Huss [20]), von dessen Buch «De unitate ecclesiae» mir augenblicklich eine im Jahre 1520 gedruckte Ausgabe vorliegt, geht der Sittenverderbniss der Pfaffen, ihrer Ehebrecherei und Unzucht sehr scharf zu Leibe. In seiner berühmten Schrift «von der gottlosen Verworfenheit der fleischlichen Priester und Mönche» (de Sacerdotum et Monachorum carnalium abhorrenda abominatione) sagt er unter Anderem [21]): «Dormiunt, inquam, quemadmodum bestia maculata substrato preciosa regali vestimento, dum thesauros sapientiae et scientiae Jesu Christi potenter obtinent, et sacramenta ejus pro suo libitu tenent, et exinde habent delicias, divitias et honores: tamen per vitam bestialem, ambitiosam et superbam maculant violenter et conculcant, et contemptibilem aliis reddunt divinam verbi Dei veritatem, et praxim piissimi Christi Jesu.» Die übrigen Schriften von Huss, namentlich die über den Antichrist [22]), sind voll von trefflichen Darstellungen der Sittenlosigkeit und Schändlichkeit der Pfaffen und Mönche; sie verdienen auch in unserer Zeit, wo vom Sein oder Nichtsein der Päbsterei und Pfaffheit es sich handelt, wiederholt gelesen zu werden. In einem Büchlein, welches lange nach Huss's Tode, wahrscheinlich durch Vermittlung Ulrich von Hutten's, das Licht der Welt erblickte, lässt der Verfasser den Huss zum Pabste unter Anderem sagen [23]), es würden gemeiniglich nur die einfältigen und frommen Christen in den Bann gethan, wogegen die Pfründen-Wucherer, Ehebrecher, Hurer und ihres Gleichen [nämlich unter der Klerisei] hindurch wischen. Huss drückte auch dahin sich aus, dass es keine gräulichere Bestie und kein schändlicheres Thier gebe, als einen boshaften und gottlosen Pfaffen oder Mönch. — Matthäus von Cracow [24]), Bischof von Worms, der zu Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhundertes wirkte, klagt die Geistlichkeit wegen ihrer Sittenverderbniss sehr heftig an, und gehört schon aus diesem Grunde mit zu den Vorbereitern der Reformation. Er sagt unter Anderem: «Concubinatus in clero publice et solemniter exercetur, et meretrices illic tam pretiose vestiuntur, in tantum honorantur, quasi sic vivere utrique sexui non sit vitiosum vel inhonestum, sed honorabile et gloriosum, ita ut Curtisani, ibi sic vivere consueti, etiam alias partes inficiant, inducant in eas etiam

pestiferam consuetudinem et potius corruptelam» etc. Die grössere Mehrzahl der Schriften Matthäus von Cracow's gelangte noch nicht zum Drucke; eine Veröffentlichung derselben wäre wohl wünschenswerth.

In einer alten Urkunde, aus welcher C. Ullmann[25]) verschiedene Mittheilungen macht, wird von Johann, dem sogenannten Pfeifer oder Pauker von Niklashausen, der in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhundertes lebte und auch den Beinamen Böheim führte, gesagt: er habe die Ehescheidung durch den Priester für einen Eingriff in die Rechte Gottes gehalten, indem er nur diesem die Macht zuschrieb, Ehen zu trennen. — Johann von Goch[26]), Cornelius Graphäus[27]) [über dessen Wirksamkeit als lateinischer Dichter P. Hofmann Peerlkamp[28]) Anmerkungen liefert], und Andere sind für den Gegenstand dieses Buches minder von Bedeutung als die Vorigen. Johann von Wesel[29]) bietet uns zu wenig Specielles, als dass wir auf ihn näher eingehen könnten; desgleichen auch Johann Wessel[30]); so bedeutend beide Männer auch in anderer Hinsicht sind, so wenig positiv sind sie für uns. Auf den trefflichen Gregor von Heimburg[31]) kann ich hier gleichfalls nur verweisen.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Ullmann, C., Reformatoren vor der Reformation, vornehmlich in Deutschland und den Niederlanden. Hamburg & Gotha. 1841—42. 2 Bde. in 8⁰.

2) Baur, F. Ch., Die christliche Kirche des Mittelalters in den Hauptmomenten ihrer Entwicklung. Herausgegeben von F. F. Baur. Tübingen. 1861. in 8⁰. pag. 516. u. fg.

3) Leger, J., Histoire generale des eglises evangeliques des Valees de Piemont ou Vaudoises. Leyde. 1669. in fol. Bd. I. pag. 181. u. fg. — Bd. I. pag. 194.: Der siebente Artikel der «Disciplin» der piemontesischen Waldenser sagt unter Anderem: «La ligança maritivol del Sanct Mariage non se deo far senza la consentiment de li parens de totas las doas partias: car li Filli appartenon al Paire e à la Maire.» Was zu Deutsch heisst: Es soll kein Ehebündniss geschlossen werden ohne Zustimmung der Eltern beider Brautleute; denn die Kinder gehören ihren Vätern und Müttern.

4) Herzog, Die romanischen Waldenser, ihre vorreformatorischen

Zustände und Lehren, ihre Reformation im sechszehnten Jahrhunderte und die Rückwirkungen derselben, hauptsächlich nach ihren eigenen Schriften dargestellt. Halle. 1853. in 8⁰.
5) Muston, A., Histoire des Vaudois des vallées du Piémont, et de leur colonies depuis leur origine jusqu'a nos jours. Paris. 1834. in 8⁰.
6) Bender, F., Geschichte der Waldenser. Ulm. 1850. in 8⁰.
7) Moser, F. C. v., Actenmässige Geschichte der Waldenser, ihrer Schicksale und Verfolgungen in den letztern dritthalbhundert Jahren überhaupt und ihrer Aufnahme und Anbau im Herzogthum Würtemberg insbesondere. Zürich. 1798. in 8⁰.
8) Histoire des Vaudois, ou des habitants des vallées occidentales du Piémont. Paris. 1796. 2 Bde. in 8⁰.
9) Erbkam, H. W., Geschichte der protestantischen Sekten im Zeitalter der Reformation. Hamburg & Gotha. 1848. in 8⁰. pag. 134. u. fg.
10) Dieterici, W., Die Waldenser und ihre Verhältnisse zu dem Brandenburgisch-Preussischen Staate. Berlin, Posen & Bromberg. 1831. in 8⁰. pag. 353. u. fg.
11) Hahn, Ch. U., Geschichte der Waldenser und verwandter Sekten, quellengemäss bearbeitet. [A. u. d. T.: Geschichte der Ketzer im Mittelalter, besonders im elften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert. Bd. II.] Stuttgart. 1847. in 8⁰. pag. 2. u. fg.; 244. u. fg.
12) Dieckhoff, A. W., Die Waldenser im Mittelalter. Zwei historische Untersuchungen. Göttingen. 1851. in 8⁰.
13) Artickel vnn vrsprung der waldenser: vnd der armen von Lugdun, auch Joannis Wicleffen, vnd Joannis Hussen. [Ohne Angabe des Druckorts.] in 4⁰. pag. 8.
14) Du Plessis d'Argentré, C., Collectio judiciorum de novis erroribus, qui ab initio duodecimi seculi post Incarnationem Verbi, usque ad annum 1713, in Ecclesia proscripti sunt et notati. Bd. I. — Lutetiae Parisiorum. 1724. in fol. — pag. 64. u. fg.
15) Ketzer-Lexicon. A. d. Französ. von P. Fritz. Bd. II. Abth. 1. — Würzburg. 1828. in 8⁰. — pag. 50. u. fg.
16) Hahn. — A. a. O.
17) Schmidt, C., Histoire et doctrine de la secte des Cathares ou Albigeois. Paris & Genève. 1849. 2 Bde. in 8⁰.
18) Wiclefi, J., Dialogorum libri quatuor, quorum primus divini-

tatem et Ideas tractat, Secundus universam creationem complectitur; Tertius de virtutibus vitiisque ipsis contrariis copiosissime loquitur; Quartus Romanae ecclesiae sacramenta, ejus pestiferam dotationem, antichristi regnum, fratrum fraudulentam originem atque eorum hypocrisim, variaque numero aevo scitu dignissima, graphice perstringit, quae ut essent inventu facilia, singulorum librorum, tum caput, tum capitis summam indice praenotavimus.

[Ohne Angabe des Druckortes.] 1525. in 4⁰. pag. 82. u. fg.; 133. u. fg.

19) Todd, J. H., An Apology for Lollard doctrines, attributed to Wicliffe. London. 1842. in 4⁰. pag. XL. u. fg.; pag. 70. u. fg.

20) Liber egregius de unitate ecclesiae, cujus autor periit in concilio Constantiensi. [Ohne Angabe des Druckortes.] 1520. in 4⁰. pag. 217. u. fg.; &. c. — Der Verfasser dieser Schrift soll Ulrich von Hutten sein. [Hutten. Werke. Von Münch. Bd. V. pag. 518.]

21) Joannis Hus, et Hieronymi Pragensis, Historia et Monumenta, partim annis superioribus publicata, partim nunc demum in lucem prolata et edita, &. c. Norimbergae. 1558. in fol. Bd. I. Blatt 376. u. fg. [J. Hus, De sacerdotum et monachorum abhorrenda abominatione desolationes in ecclesia Christi.]

22) Liber Joannis Hus de regno, populo, vita et moribus Antichristi. — Ebendaselbst. Bd. I. Blatt 368. u. fg.

Liber Joannis Hus de Antichristo, et membrorum ejus Anatomia. — Ebendaselbst. Bd. I. Blatt 136. u. fg.

23) Geistlicher Bluthandel Johannis Hussz, zu Constentz verbrannt Anno Domini MCCCCXV. am sechsten tag Julij. Mit gegen-vergleichung göttlicher schrifft, vnd Bäpstlicher satzungen. Dabey von dem krefftigen syg Christi, vnd des Endtchrists prachts, abgang vnd zerstörung. [Ohne Angabe des Druckortes und der Jahreszahl.] in 4⁰. pag. 10.; pag. 5.

24) Matthaei de Cracovia, De squaloribus Romanae Curiae tractatus. — In:

Walch, Ch. G., Monimenta medii aevi. Fasciculus I. — Gottingae. 1757. in 8⁰. — pag. 8.

25) Ullmann. A. a. O. Bd. I. pag. 428.

26) Epistola apologetica D. Joannis Gocchij presbyteri, adversus quendam praedicatorij ordinis, declarans quid de scholasti-

corum scriptis, votis obligationibus sit censendum et tenendum. (Ohne Jahreszahl. Wohl vielleicht zu Antwerpen gedruckt; wenigstens trägt der dem Texte vorgedruckte Brief des Cornelius Graphäus an den Nicolaus Buscoducensis das Datum: Antwerpen, den 10. September.) in 4⁰.

27) Foppens, J. F., Bibliotheca belgica, sive virorum in Belgio vitae, scriptisque illustrium catalogus, &. c. Bruxelis. 1739. in 4⁰. Bd. I. pag. 201. u. fg.

28) Peerlkamp, P. H., Liber de vita doctrina et facultate Nederlandorum qui carmina latina composuerunt. Editio altera. Harlemi. 1838. in 8⁰. pag. 61. u. fg.

29) Wesel, J., De auctoritate, officio et potestate pastorum ecclesiasticorum.

30) Ullmann. A. a. O. Bd. II. pag. 287. u. fg. — Ferner:

Wesselii, Tractatus de dignitate et potestate ecclesiastica; de vera et recta obedientia; et quantum obligent subditos Mandata et statuta Praelatorum. — In:

Goldast, M., Monarchia S. Romani Imperii, sive tractatus &. c. Hanoviae. 1611—14. in fol. Bd. I. pag. 563. u. fg.

31) Heimburg, G., Admonitio de injustis usurpationibus Paparum Rom. ad Imperatorem, reges et principes Christianos. — In:

Goldast, M., Monarchia S. Romani Imperii. Bd. I. pag. 557. u. fg.

*

* *

Lasset uns hören die Stimmen der Reformatoren. Martin Luther[1]) nimmt in seinen trefflichen Tischreden unter Anderem das sittenlose Leben der Mönche und Nonnen vor. «Das Mönchsvolk ist ein faul müssig Volk, achten das zeitliche Leben für Wohllust», sagt er. «Es ist nirgend keine grössere Hoffart, denn in den Klöstern, wider die erste Tafel der Zehen Gebote Gottes: grosser unsättlicher Geiz, Unzucht, nächtliche Flüsse und Verunreinigung, Hass und Neid, ... fressen und saufen, Trägheit und Unlust. ... Es sind Bauchdiener und Säurangen.» Und ferner: «Das ehelose Leben ist eine grosse Heucheley und Büberey, dass auch die allerheiligsten Väter mit solchem Schein betrogen sind worden. ... Darnach aber, da die Zeit des Zorns und der Blindheit kam, die Wahrheit verjagt ward, und Lügen überhand nahm und wuchs, verachtete man das arme weibliche Geschlecht, vor grosser scheinender Hei-

ligkeit und Heucheley.» In seiner grossen Abhandlung von der Ehe, die gleichfalls einen Theil der Tischreden ausmacht, kommen folgende, für unseren Gegenstand bedeutungsvolle Stellen vor: «Darum lass man die Verächter und Schänder der Ehe immer hinfahren zum Henker, als die Gartenbrüder und Wiedertäufer, die keine Ehe halten, und durch einander leben wie das Viehe, rips, raps. Dessgleichen lass man die Papisten auch ein gut Jahr haben, wie sie es denn anders nicht haben wollen, mit ihrem ehelosen Leben; welche den Ehestand schänden und lästern, und gleichwol Huren haben.» . . . «Frühe aufstehen, und jung freyen, soll niemand gereuen.» . . . «Gut ists, dass Gott nicht will, dass die Ehe geschieden soll werden, denn nur ums Ehebruchs und boshaftiger, muthwilliger Desertion und Weglaufens willen, sonst würde sich niemand der Kinder annehmen, noch für sie sorgen. Das Hausregiment, und die Haushaltung würde in Gefahr kommen und verfallen, dessgleichen würde das weltliche Regiment und Polizey verachtet, und verlassen werden.» ... «Als wenig man des Essens und Trinkens entbehren und gerathen kann, also möglich ist es auch, sich von Weibern zu enthalten: denn wir durch natürliche Begierde allermassen uns nicht davon äussern können. Ursache ist die, dass wir in der Weiber Leibe empfangen, darinnen ernähret, davon geboren, gezeuget und erzogen werden, also, dass unser Fleisch das meiste Theil Weiberfleisch ist, und ist uns unmöglich, uns von ihnen ganz abzusondern.» . . . «Der Ehestand ist nach der Religion der fürnehmste Stand auf Erden, um vielerley Ursachen willen: aber, die Leute, wie das Vieh auf dem Felde und der Welt Hefen, fliehen davor, um des persönlichen Unglücks willen; . . . sollte man doch bedenken, dass der Ehestand eine Arzney ist wider die Sünde, und der Unkeuschheit zu wehren.» . . . «Wenn ein alter Mann ein junges Weib nimmt, das ist ein sehr hässlich Spectakel.» . . . «Die Ehe ist eine ewige und ordentliche Zusammenfügung und Verbündniss eines Mannes und Weibes; oder, ist ein ordentlich Beyschlafen und Beywohnen eines Mannes und Weibes, nach Gottes Ordnung und Befehl; oder, zweyer Verbündniss unter einander nach Gottes Ordnung. Zweyer, sage ich, nicht vieler. Denn viel Personen in einem Ehestande ist wider das natürliche Gesetz.» . . . Luther erzählt einen Fall, wo ein Bruder ohne Wissen seine Schwester heirathete; er räth, und dies mit Recht, unter solchen Verhältnissen die Ehe nicht zu trennen und die Eheleute auch nicht von ihrer Verwandtschaft zu unterrichten, um ihnen kein schweres Gewissen zu machen. Der grosse Reformator billiget es nicht, dass

Einer seines Bruders Weib eheliche; dagegen lässt er Ehescheidungen aus gerechten Gründen und die Wiederverheirathung der Gatten mit Anderen zu. Er entrückt die Ehe der geistlichen Autorität und erklärt sie für eine weltliche Sache: «Denn die Ehe ist ein weltlich Ding, mit allen ihren Umständen: gehet die Kirche nichts an, denn so viel es die Gewissen belanget.» Er lässt die Verehelichung im dritten Grade ungleicher Linie zu. Ohne grosse und gewichtige Ursachen soll man jungen Leuten, die einander lieben, die Ehe nicht wehren, und in solchen Fällen mehr das Gewissen fragen, als nach scharfen Regeln und Rechten handeln. Der Wille der Eltern wird bei der Verehelichung bis zu einem gewissen Masse als bestimmend anerkannt. In dem Absatze über den dritten Verwandtschafts-Grad in Bezug auf die Eheschliessung, sagt Luther unter Anderem: «Im vierten Grad lassen wirs zu, im dritten aber wollen wirs nicht zugeben; nicht zwar um des Gewissens willen, sondern um des bösen Exempels willen unter den geizigen Bauren, die würden um des Guts willen auch ihre nächsten Blutsfreundinnen nehmen. Wenn man ihnen den dritten Grad zuliesse, so gewohneten sie im andern Grad zu heyrathen. Sind doch sonst Jungfrauen gnüg, warum sollen dieselben sitzen bleiben? ... Aber jetzt wollen unsere geizige Bauren, und die vom Adel, gern ihre nächsten Blutsfreundinnen nehmen um Guts willen, da die armen, elenden Metzen nicht bedacht, noch versehen sind; darum verbieten wir diesen Grad als politische und weltliche, um der Noth willen. Der Pabst aber hat sie verboten aus lauter Heucheley, und um Geldes willen dispensiret er, und lässts zu.» Luther misbilliget die Ehen, welche des Geldes wegen geschlossen werden, sehr. Der Ehebruch wird von ihm als eine gegründete Veranlassung der Ehescheidung betrachtet; doch will er den ehe-brechenden Theil milde behandelt und die Scheidung nach Möglichkeit vermieden wissen. Er verlangt von dem Verführer, die Verführte zum Weibe zu nehmen. Heimliche Verlöbnisse betrachtet er als ungültig; den elterlichen Consens zu Verlöbniss und Heirath als nöthig; die Stimmen der Vormünder aber in Ehesachen als bedeutungslos. — «Der Pabst», sagt Luther, «verbeut den Ehestand, und will sich gleichwol entschuldigen, dass er ihn nicht verbiete: denn er gibt für, ich zwinge niemand dazu, dass er geistlich werde; und darum meynet er, er verbiete ihnen die Ehe nicht. Ja, es folget öffentlich und unwidersprechlich: da er dem Stande, dess wir nicht können entbehren, die Ehe verbeut, so verbeut er ihn je auch denen Personen, die sich hinein begeben. ... Da einer bey ihm ein Kebs-

weib und Concubine hätte, und sie sagten eins dem andern Treue und Glauben zu, und hielten sich in ihrem Gewissen für rechte Eheleute, das ist vor Gott eine rechte Ehe, und ob es wol ärgerlich ist, doch schadete solch Aergerniss nicht.» Die Ehe nennt er die beste Arznei gegen Hurerei und Unzucht. «Die Brunnquelle aller Hurerey», sagt der grosse Reformator, «und Unzucht im Pabstthum ist, dass sie die Ehe, den allerheiligsten Stand, verdammen. ... Ich habe ein Weib genommen, auch darum, dass ich wider den Teufel trotzen könne, zu Schanden der Hurerey im Pabstthum: und wenn ich keine hätte, so wollte ich doch nun in meinem Alter eine nehmen, ob ich gleich wüsste, dass ich keine Kinder könnte mit ihr zeugen; nur allein dem Ehestande zu Ehren, und zu Verachtung und Schande der schändlichen Unzucht und Hurerey im Pabstthum, die sehr gross und gräulich ist. Pabst Leo ist todt blieben, da er mit einem Knaben zu schaffen gehabt hat, und drüber gestorben. O der greulichen Schande von dem allerheiligsten Vater.» ... «Alle falsche Lehre ist mit Unzucht und Hurerey beschmitzt. Denn was waren die Wallfahrten im Pabstthum anders, denn dass Huren und Buben alda konnten zusammen kommen? Was thut der Pabst anders, denn dass er sich ohne Aufhören mit Unzucht besudelt? Miit den Wallfahrten hat man am meisten Unzucht getrieben. ... Die Heyden haben die Ehe viel ehrlicher gehalten, denn der Pabst und der Türke. Der Pabst ist der Ehe feind, der Türke verachtet sie.» — Klassisch ist Luther's Ermahnung an die Studenten in Wittenberg; ich theile daraus Folgendes mit: «Es hat der Teufel durch unsers Glaubens sonderliche Feinde etliche Huren hieher geschicket, die arme Jugend zu verderben. Dem zuwider ist meine, als euers alten Predigers, an euch, lieben Kinder, meine väterliche Bitte, ihr wollet ja gewisslich gläuben, dass der böse Geist solche Huren hieher sendet, die da krätzig, schäbicht, garstig, stinkend, französisch seyn, wie sich, leider, in der Erfahrung befindet; dass doch ein gut Geselle den andern warne. Denn eine solche französische Hure zehn, zwanzig, dreissig, hundert guter Leute Kinder vergifften kann, und ist derhalben zu rechnen als eine Mörderin, viel ärger als eine Vergiffterin. Helfe doch in solchem gifftigen Geschmeiss einer mit treuen Rath warnen, wie du wolltest dir gethan haben. . . . Darum rathe ich euch Speckstudenten, dass ihr euch beyzeit trollet, ehe es der Landesfürst erfahre, was ihr mit den Huren treibet. ... Wenn ich ein Richter wäre, so wollte ich eine solche französische Hure rädern oder ädern lassen. Denn es ist nicht auszurechnen, was Schaden

eine solche unfläthige Hure thut bey dem jungen Blut, das sich so jämmerlich an ihr verderbt, ehe es ein recht Mensch ist worden, und in der Blüthe sich verderbet. . . . Die jungen Narren meynen, sie müssen es nicht leiden, so bald sie eine Brunst fühlen, soll eine Hure da seyn. Die alten Väter nennens Patientiam libidinis, das heimliche Leiden. . . .» — Der brave deutsche Mann hat den Leuten unverholen seine Meinung gesagt und seine Zuhörer geliebt; heutzutage sprechen Redner und Prediger durch Blumen, hegen aber gegen ihre Zuhörer nur Gleichgültigkeit und Kälte. — Trefflich sind Luther's Ausfälle gegen das Cölibat und was damit zusammen hängt [2]).

Philipp Melanchthon [3]), über dessen Leben und Schriften uns auch das sehr gute Werk von Carl Schmidt [in Strassburg] [4]) vorliegt, billigte mit Luther nur in Folge äussersten moralischen Zwanges die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen; urkundliche Beiträge über diesen Fall hat vor zehn Jahren H. Heppe [5]) geliefert. «Für die Reformatoren», sagt Schmidt, «war dieser unerhörte Entschluss [des Landgrafen] um so schmerzlicher, je grösser die Achtung war, die sie vor den Eigenschaften des Fürsten hatten.» Melanchthon, gemässigt wie immer, zog gegen die Ehelosigkeit der Geistlichen sehr mässig aber mit Entschiedenheit zu Felde; er sagt unter Anderem, dass das den Priestern aufgezwungene Cölibat der Sittlichkeit der Kirche die bedeutendsten Nachtheile einbrachte und der Christenheit gefährlichstes Uebel wurde.

Huldreich Zwingli [6]), jüngst von Raget Christoffel [7]) in Leben und Thätigkeit beschrieben, sagte, es sei ihm kein grösseres Aergerniss bekannt, als das Verbot der Priesterehe und die den Geistlichen für Geld ertheilte Erlaubniss, Huren sich halten zu dürfen. Er beweist auf das Umständlichste die Nothwendigkeit der Priesterehe und räth der weltlichen Obrigkeit dringend, das Cölibat aufzuheben. In seiner Schrift «Ein fründlich bitt und ermanung» sagt Zwingli unter Anderem [ich gebe es in Hochdeutsch, da das alte Schweizerdeutsch doch nur selten verstanden wird]: «. . . Nimmt nun der Priester ein Weib, so ist dies eine bei Gott verbundene Ehe; denn nach göttlichem Gesetze darf er ja sich verheirathen; und Niemand darf eine solche Ehe trennen. . . . Zum Vierten spricht Paulus: Um der Unkeuschheit zu begegnen, soll ein Jeder sein eigen Weib, und jedes Weib einen eigenen Mann haben; woraus denn hervorgeht, dass ein jeder Mensch, ohne Ausnahme, der nicht im Stande ist, der Unkeuschheit zu wehren, sein eigen Ehegemahl haben soll. Dies dürfte uns wohl belehren, dass ein jeder Vater zu

seinen Söhnen spräche: Liebe Söhne, lebet keusch; und wenn ihr wahrnehmet, dass euch die Lust überwinden will, so saget es mir, damit ich euch eigene Weiber gebe. Dergleichen auch jede Mutter zu ihren Töchtern. Wo dies geschähe, gäbe es bei Weitem weniger Huren, Hurenkinder und Ehebruch. ... Wird nun der Priester auch von Lust angefochten, so heisst es bei Paulus, dass er auch ein Eheweib nehmen möge; denn der Apostel hat Niemanden ausgenommen. — ... Es bedenke aber ein jeder vernünftige Mensch, was für ein böses Ding ein unverehelichter, unkeusch lebender Pfarrer ist. ... Darum bitten wir Euere Weisheit, als unsere Väter (dann wir all us einer loblichen Eidgenossenschaft erboren, und die üweren und der üweren sind) bei Gott unserem Schöpfer, der uns alle aus einer Erdscholle machte, damit wir uns als Brüder erkennen, bei dem Blute Christi Jesu etc. etc., Ihr möget Euch unser erbarmen, Euerer treuen und gutwilligen Diener, von denen einige sich vermählen, andere nun öffentlich ihre Ehe feiern wollen, — und uns gewähren, dass Das, was vor Gott nicht sündhaft ist, auch vor den Menschen nicht schändlich sei» [nämlich die Priesterehe]. Lesenswerth ist auch Zwingli's Schrift «Welche ursach gebind ze ufrüren, welches die waren ufrürer sygend und wie ma zü christlicher einigheit und friden kommen möge»; weil darin sehr viel Wahres über die eigentlichen Ursachen des Aufruhrs gesagt, und in dieser Hinsicht besonderes Licht auf das Verderben der Priester-Ehelosigkeit geworfen wird.

Ich komme noch zurück auf Luther und Melanchthon, und erwähne in Betreff des Ersteren, dass dessen theilweise oben angeführten Ansichten über das Verlöbniss in einer besonderen, zu Wittenberg im Jahre 1540 erschienenen Schrift[8]), deren Anhang die Abhandlungen Johann Bugenhagen's, genannt Pommer, «Vom Ehebruch vnd weglauffen» [Ueber das Leben Bugenhagen's schrieb J. H. Zietz[9]) ein kleines Buch, und im vorigen Jahrhunderte J. Ch. Lange[10]) eines] und Philipp Melanchthon's «De arbore consanguinitatis et affinitatis» bilden, niedergelegt sind. In Bugenhagen's klassischer, an den König von Dänemark gerichteten Schrift heisst es auf dem zwanzigsten Blatte unter Anderem: «Die Huren vnd Buben machen sich fein frey, ins Teuffels namen, lauffen dauon vnd treiben mutwillen; Denen sol man eine zwickmüle offen halten, das sie wider komen, was jnen gelüstet, vnd das sol gut Bapstsrecht sein; Das vnschuldige part aber sol on trost noch weiter beschwert werden, wider das natürliche Recht vnd alle Recht. Das kompt alles aus vnuerstand, das wir nicht recht verstehen Gottes Recht vom

Ehestande, das wir nicht wissen was Ehestand sey, von Gott geschaffen verordnet vnd beuolhen, das Man vnd Weib sollen verlassen Vater vnd Mutter, vnd seien ein Leib, vnd sollen sich nicht scheiden, Das ist, aus dem Joch ziehen.» — Der oben angeführten Schrift ist die von Justus Jonas verfertigte deutsche Uebersetzung der Abhandlung Melanchthon's [11]) über das Verbot der Priesterehe beigefügt; sie wurde zu Wittenberg im Jahre 1541 gedruckt. Da sie selten ist, glaubte ich, an diesem Orte davon melden zu sollen. Melanchthon's Tractat von den Graden der Verwandtschaft ist sehr interessant und muss von Allen, die mit der Geschichte der Affinität sich beschäftigen wollen, gelesen werden. In Betreff der Bestimmung der Blutsverwandtschaft und ihrem Verhältnisse zur Ehe, heisst es auf dem vierten Blatte unter Anderem: «Non late vagatur affinitas. Nam consanguinei mei non sunt affines consanguineis uxoris meae. Ergo a consanguinea uxoris abstinere debeo, mei consanguinei abstinere debent a mea uxore, non a consanguineis meae uxoris. Quare duo fratres cum duabus sororibus contrahere possunt. Non enim impediuntur affinitate. Pater et filius cum matre et filia contrahere possunt.» Der letzte Satz will nämlich heissen, dass der Vater eine Frau heirathen dürfe, deren Tochter seinen Sohn zum Manne nahm, und der Sohn ein Weib nehmen könne, dessen Mutter seinen Vater heirathete. — Zum Studium der Werke Melanchthon's ist besonders Bretschneider's von Bindseil fortgesetztes Corpus Reformatorum zu empfehlen; wir haben den ersten Band dieses Werkes oben citirt.

Johann Calvin [12]), dessen Leben und Wirken früher sehr trefflich von Paul Henry [13]), vor Kurzem von F. Bungener [14]) beschrieben wurde, bekämpft die Ehelosigkeit der Priester mit scharfen Waffen und hält den Sachwaltern der Religion der Päbste die Lehre des Apostels Paulus von der Ehe entgegen. Er sagt unter Anderem: «Una in re plusquam rigidi sunt et inexorabiles, ne conjugium sacerdotibus permittant. Quanta apud eos scortandi grassetur impunitas dicere nihil attinet; ac foetido suo caelibatu freti occaluerunt ad omnia flagitia; haec tamen prohibitio clare ostendit quam pestiferae sint omnes traditiones: utpote quae non solum orbavit ecclesiam probis et idoneis pastoribus, sed horrendam invexit scelerum colluviem, multasque animas in gurgitem desperationis projecit. Certe quod sacerdotibus interdictum fuit conjugium, id factum est impia tyrannide, non modo contra verbum dei, sed etiam contra omnem aequitatem. ... Sequuta sunt deinde tempora quibus invaluit

nimis superstitiosa caelibatus admiratio; hinc illa subinde et sine modo decantata virginitatis encomia: ut vix ulla alia virtus cum ea conferenda vulgo crederetur. Et quanquam non damnabatur impuritatis conjugium, sic tamen extenuabatur ejus dignitas, et sanctitas obscurabatur, ut non videretur satis forti animo ad perfectionem adspirare, qui non ab ipso sibi temperaret.» ... Im dreizehnten Hauptstücke des vierten Buches seiner Institutionen der christlichen Religion geht es gegen die Mönche und die Möncherei; eine ausgezeichnet kräftige Pauke, die man um so lieber liest, als Calvin's fester Charakter und Feuereifer in jeder Zeile durchblickt. Dasselbe Buch enthält auch den Tractat über die Ehe, welche er unter den Sakramenten aufzählt, unter keiner Bedingung aber dazu gerechnet wissen will. Er sagt unter Anderem: «Matrimonium vero, sacramenti titulo commendatum, immunditiem postea, et pollutionem et carnales sordes vocare, quam vertiginosa est levitas? Quam absurdum est arcere a sacramento sacerdotes? Si a sacramento se arcere negent, sed a coitus tantum libidine: non ita mihi elabuntur. Nam et coitum ipsum partem esse sacramenti tradunt, eoque demum figurari unionem quae nobis est cum Christo in naturae conformitate: quia vir et mulier nonnisi carnali copula una caro fiant. ... Utcumque coitus tamen sacramentum est, a quo ullum christianum arceri nefas fuit. ...» Ferner bemerkt Calvin, man sollte sagen, dass die Päbste und ihre Sachwalter, als sie aus der Ehe ein Sakrament machten, hiermit nur eine Entschuldigung ihrer Abscheulichkeit versuchten. Alsdann hätten sie die Erkenntniss in Ehesachen dem weltlichen Richteramte entrissen, vorgebend, dass dieses mit geistlichen Angelegenheiten nichts zu schaffen habe. Um ihre Tyrannei zu befestigen, gaben sie Gesetze, die theils durch Gottlosigkeit, theils durch die grösste Unbilligkeit sich auszeichneten. Solche Gesetze seien gewesen: Ehen zwischen jungen Leuten, ohne Einwilligung der Eltern abgeschlossen, seien gültig und fest; Ehen zwischen Verwandten bis zum siebenten Grade seien unrechtmässig, und müssten, wenn sie abgeschlossen wurden, aufgelöst werden; der Mann dürfe seine Frau, die er einmal wegen Ehebruches verstiess, nicht wieder heirathen; die sogenannten geistlichen Verwandten [Taufpathen, u. s. w.] dürften keine Ehe mit einander eingehen; zur Adventszeit, u. s. w. dürften keine Hochzeiten gehalten werden. Calvin hat den rothen Faden und eigentlichen Angelpunkt der römischen Pfaffheit sehr wohl erkannt und erwogen; und man darf, überblickt man seine ganze Thä-

tigkeit, ihn nicht nur den geistreichsten und schärfsten, sondern muss ihn auch den praktischesten aller Reformatoren nennen.

Theodor Beza [15]) [geboren 1519], dessen Leben F. Ch. Schlosser [16]), J. W. Baum [17]) und vor Kurzem Heinrich Heppe [18]) beschrieb, ist für uns besonders wegen zwei seiner Schriften, die von der Vielweiberei und der Ehetrennung handeln, von Wichtigkeit. Er sucht in der Abhandlung von der Polygamie den weiter unten zu erwähnenden Ochini zu widerlegen. Der Begriff der Vielweiberei ist ihm ein doppelter, und es findet Polygamie Statt, wenn Einer zu gleicher Zeit mehrere Weiber nimmt, wie auch wenn man nach aufgelöster Ehe zu einer weiteren Verheirathung schreitet. Für den theologischen Theil der Geschichte von der Ehe ist Beza's Tractat über die Polygamie eine nicht unbedeutende Quelle. Die andere mir vorliegende Abhandlung des Reformators bringt unter Anderem Betrachtungen über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Heirathen unter Verwandten; ich halte es für nöthig, folgende Worte Beza's hier wiederzugeben: «Sed an affines uxoris marito sunt affines, et contra? ut, exempli causa, si mei quondam soceri uxor, non tamen uxoris meae mater, sed noverca, fuerit et socero et meae uxori superstes, an ego quondam gener illam potero ducere utpote quae uxori meae affinis duntaxat fuerit? Respondeo, non videri quidem ullam hic esse proprie affinitatem, sed tamen, quoniam ea quae fuit uxori meae noverca, mihi fuit instar socrus, utpote soceri mei uxor, prohibere honestatem, quominus hoc matrimonium liceat.» Und ferner: «Consanguinei personarum quarum interventu et copula contracta est affinitas, inter se conjugium contrahere non prohibentur, quoniam subsistit graduum affinitas prohibitio in iis qui sunt ipsa affinitatis causa, ne in hoc consanguinitatis simulachro effectum causae latius quam ipsa causa pateat. Itaque pater et filius matrem et filiam, et duo fratres duas sorores ducere non prohibentur. Quia tamen in ista permixtione ordo ipse cognationis, cujus immago est affinitas, perturbari posset multis modis, ut si pater filiam, filius ejusdem filiae matrem duceret: si pater et filius duas sorores: frater vitrici, privignam fratris: filius sororem suae novercae: frater filiam uxoris fratris: fratris filius, matrem uxoris patrui: filius sororis, matrem uxoris avunculi ducat, cujusmodi species etiam aliae recenseri possent: idcirco recte quoque de his olim cautum est multis canonibus.» — Die Einwilligung der Eltern oder ihrer Stellvertreter hält er für eine Voraussetzung der Eheschliessung. Die Ehen zwischen physisch noch nicht reifen jungen Leuten erkennt Beza für null und nichtig; und

erst dann anerkennt er sie, wenn sie nach eingetretener Reife durch den Consens der Eltern oder ihrer Stellvertreter bestätiget, oder durch ausgeführten Beischlaf befestiget wurden. Zu den Ehehindernissen rechnet er, ausser dem Irrthume, die an Wuth gränzenden fleischlichen Begierden (geschlechtliche Unersättlichkeit), Lähmung, Kälte im ehelichen Beiwohnen, und die als gewöhnliche Hemmnisse bekannten körperlichen Gebrechen. — Auch in seinen theologischen Briefen nimmt Beza[19]) mehrfach die Ehe auf; ihre Natur sei theils eine weltliche, theils eine göttliche.

Um den natürlichen Zusammenhang nicht zu stören, erwähne ich hier gleich des von Beza so heftig angegriffenen Benardino Ochini[20]), des armen greisen Predigers der italienischen Gemeinde in Zürich, der theilweise durch Beza's Feindschaft in ferne Lande getrieben wurde, wo er traurig sein für das Reformationswerk gewiss sehr bedeutungsvolles Leben beschloss. Die mir vorliegenden Dialoge des Ochini sind die von seinem Zeitgenossen Castalio aus dem Italienischen bewirkte lateinische Uebersetzung. Der ein-, zwei- und dreiundzwanzigste Dialog des ehemaligen Kapuziners interessiren uns vorzüglich. Im einundzwanzigsten wird von der Vielweiberei gehandelt, und Ochini beweist aus dem alten Testamente — und das lässt sich daraus leicht beweisen —, dass die Polygamie eigentlich in der Schrift nicht verboten sei; aber er sagt ausdrücklich am Schlusse dieses Zwiegespräches zu dem fingirten Sprecher Telipolygamus: «Ego matrimonium, hoc est unius uxoris habitionem non damno: sed plurium», und gibt ihm den bestimmten Rath, «ut plures non ducas»; Ochini ist also gerade das Gegentheil von einem Freunde der Vielweiberei, und sein trauriges Schicksal, dessen Urheber zum grossen Theile Beza war, wirft einen düsteren Schatten auf das Andenken dieses Mannes. Ochini betrachtet den Ehebruch als einen hinlänglichen Grund zur Scheidung, und indem er dies im zwei- und dreiundzwanzigsten Zwiegespräche entwickelt, beweiset er, dass er richtige Anschauungen über Ehe, Ehebruch u. s. w. sich bildete. Dem Ehebruche ist er sehr gram; im vierundzwanzigsten Dialoge, wo die Bestrafung dieses Lasters zur Sprache gebracht wird, wendet Ochini in folgender Weise sich an den Archozelodicus: «Credo ego, si omnibus adulteris nasus praecideretur, satis habituram esse virium poenam hanc ad deterrendos deinceps tum ipsos tum ipsorum exemplo caeteros a tam ingenti flagitio perpetrando, ob faciei deformitatem, quam manifesta et aeterna comitaretur infamia. Quod si tamen relaberentur, tum demum capite eos

plecti liceret.» Freilich, sehr barbarische Dafürhaltungen, die indessen der Zeit Ochini's entsprechen. — Nicht übersehen darf werden die Abhandlung von F. Trechsel[21]) über Ochini und sein Wirken; sie beruht auf einem sehr genauen Studium der Werke und Lebensverhältnisse dieses Mannes, scheint mir aber nicht ganz vorurtheilsfrei zu sein.

Wolfgang Musculus[22]), der nach Labouderie[23]) zu Dieuze in Lothringen im Jahre 1497 geboren wurde, bringt in seinem Commentar zum Evangelisten Matthäus vielfach die Ehe und was dazu gehört in Rede. Der Ehebruch ist ihm ein zulässiger Grund der Scheidung; doch will er diese nur in den äussersten Fällen, wo Versöhnung nicht möglich ist. Gleich anderen Reformatoren, tritt er auch in Ehesachen den Satzungen der Päbste entgegen, und hält die Ehe, wie es aus allen Stellen seines Buches hervorgeht, für eine für jeden normalen Menschen durchaus nothwendige Sache. Indem er von Denen spricht, welchen es gegeben ist, geschlechtlich sich zu enthalten, bemerkt er sehr richtig: «Est autem eorum duplex genus. Primum eorum, qui naturae defectu laborant, et ad matrimonium sunt inepti. Horum duplex est impotentia. Una naturalis, ex nativitate: altera accidentalis, extrinsecus illata ... Alterum genus eorum est, qui seipsos castrarunt ...» — Der Namensvetter unseres Wolfgang Muskulus, der nach Ch. W. Spieker's[24]) Angabe im Jahre 1514 zu Schneeberg in Sachsen geborene Andreas Muskulus[25]) hatte sehr viel mit dem Teufel zu schaffen und schrieb auch ein eigenes Buch wider den Eheteufel, welches auch in der Gothaischen Bibliothek vorhanden und seinen anderen Büchern «Von des Teufels Tyranney, Macht vnd Gewalt» und «Vom Christlichen Leben vnd Wandel» angebunden ist. Alles was jemals gegen das Institut der Ehe unternommen wurde: die Möncherei, Pfäfferei, Hurerei, das Cölibat u. s. w. ist dem Andreas Musculus ein Werk des Teufels, welcher mit seinen Gesellen darauf ausging, dem Herrgott einen gewaltigen Possen zu spielen. Auf dem zehnten Blatte heisst es unter Anderem also: «Wie der Eheteuffel diesen rathschlag vnd gutdüncken Gottes vorrüttet, vnd mit seinem gegenwertigen rath vnterdrücket hat, haben wir auch zu vnsern zeiten genugsam erfaren, in der Priester, Mönchen, vnd Nonnen jungfrawschafft, das auch der Ehestandt in solch bedencken vnd zweiffel ist gesetzet worden, ob auch ein Christ in dem selben seliglich vnd Göttlich leben möge; Vnd deswegen die leut dahin sind gedrungen worden, das sie den Ehestandt als vnselig, vnnd Gott missgefellig haben geflohen, vnd gleichwol in alle vnrei-

nigkeit vnd Sodomitisch wesen gerhaten seind, wie das alle München vnd Nonnen Klöster, vnd auch des heiligen vaters zu Rom eigen hoff, genugsam erwiesen haben. ... Wir lesen auch in den Historien, das der Eheteuffel, Gottes rhat vnd gutdüncken, so gar aus der menschen hertzen gerissen, vnn seine thorheit darein gepflanzet, das die Münche nicht allein böss geachtet den Ehestandt, sondern auch nicht für gut gehalten, das man die Weiber ansehen sol, vnd das weiblich geschlecht, das Gott aus sondern gutdüncken geschaffen, also vernichtet haben, das sie auch vor grosser heiligkeit, vnd der weiber vnwirdigkeit, mit besem nach gekeret haben, wo weiber gestanden oder gangen seind.» ... Andreas Musculus nimmt unter den Reformatoren nur eine mittlere Stellung ein.

Johannes Brenz [26], über dessen Leben und Wirken früher F. J. Beyschlag [27], in neuerer Zeit J. Hartmann [28] und K. Jäger [29] Werke veröffentlichten, wurde zu Weil in Schwaben im Jahre 1499 geboren. Er hat für die Geschichte der Ehe um so mehr Bedeutung, als seine (im Folgenden mit einigen Worten zu entwerfende) Lehre die Grundlage von Gesetzen wurde. Brenz ist den Winkelehen, der Vielweiberei und den Ehe-Scheidungen entgegen. Die letzteren, zu denen er den Ehebruch als genügende Veranlassung betrachtet, will er nur mit äusserster Vorsicht und erst nach Erkenntniss eines aus unbescholtenen Männern zusammengesetzten «Ehegerichtes» vollzogen wissen, und geht dabei von der Dafürhaltung aus, dass das Eheschliessen und Ehescheiden lediglich eine Sache der Gottheit sei. Keinem Vater stehe das Recht zu, sein Kind zum Abschlusse der Ehe zu zwingen. Dem Kinde vindicirt er das Recht, ohne besondere Erlaubniss des Vaters sich zu verehelichen, wenn dieser des Kindes nicht sich annimmt und auf dessen Bitte zur Ehe nicht behülflich ist; für alle Fälle aber auferlegt er dem Kinde die Pflicht, den Abschluss der Ehe dem Vater anzuzeigen. Die Ehen zwischen Blutsverwandten der beiden ersten Grade in auf- und absteigender Linie, gleichgültig ob rechte oder Stief-Verwandtschaft vorliegt, will Brenz nicht gestatten; desgleichen lässt er nicht zu, dass der Mann bei Lebzeiten seiner von ihm geschiedenen Frau deren Schwester zum Weibe nehme. Den Verführer eines Mädchens soll zuerst seine Umgebung und der Pfarrer, alsdann das Ehegericht ermahnen, die Geschwächte zu heirathen; im Weigerungsfalle möge ihn das weltliche Gericht bestrafen. Die Strafe für Ehebruch, Nothzucht und Blutschande sei das Schwert; die Ehebrecherin soll mit Ruthen gepeitscht und zwei Jahre lang in ein

Kloster gesteckt werden [dort hätte sie erst das Rechte gelernt!] Er will, dass man dem Schänder die Hälfte der Güter nehme, bei Aermeren aber Gefängniss und Landesverweisung anbefehle. Ledige Lustdirnen, denen das Recht keine Stelle anweise, sollen aus dem Lande gejagt werden. Wenn ein Mädchen mit einem Manne verlobt ist und dieser sich weigert, die Ehe zu vollziehen, so muss die Frauensperson die Hochzeit fordern und, wenn er im Lande wohnt, zwei, wenn er ausser Landes sich befindet, drei Jahre lang warten; beharrt der Mann auf seiner Weigerung, so kann das Mädchen nach Verlauf jener Frist einen Andern heirathen. Wenn ein Ehegatte mit Wissen und Willen des andern verreist, darf dieser nicht früher wieder in die Ehe sich begeben, als bis der Tod des ersten erwiesen ist. Befindet der Mann sich in Kriegs-Gefangenschaft, da darf das Weib, so lange der Mann lebt, keine zweite Ehe abschliessen. Hat jedoch die Frau in fünf einander folgenden Jahren keine Kunde von ihrem Ehegatten erhalten, so kann sie nach Ablauf dieser Zeit einen Anderen heirathen. — So viel über die Ehelehre des Brenz.

Heinrich Bullinger [30]), unter Anderem von Salomon Hess [31]), J. F. Franz [32]) und Carl Pestalozzi [33]) biographisch behandelt, wurde im Jahre 1504 in Bremgarten, wenige Stunden von Zürich, geboren. In seiner Schrift gegen die Wiedertäufer spricht er auch von der Ehe, indem er dieselbe vertheidiget und die Irrthümer widerlegt, auf welche jene Secte sich stützend, die Weibergemeinschaft einführte und das Ehebett ein Hurenbett, des Teufels Hurenhaus nannte. Im Verlaufe seiner Entwickelungen kommt er noch einmal auf die Weibergemeinschaft, und sagt unter Anderem, nachdem er das Unnatürliche und Unmögliche eines solchen Institutes nachgewiesen, wie folgt: «Vnd ist desshalb der Fryentöufferen leer von der gmeinsamme der wyberen, nit nur vnchristenlich oder offentlich wider das wort Gottes, sondern auch nit menschlich, aber wol riffianisch vnd hündisch, vnd mit dem schwert der Oberkeit zü beschnyden, ja ze zerschnyden.» Mit sehr schlagenden Worten thut Bullinger ferner dar, dass die Weibergemeinschaft unmittelbar zur socialen Auflösung führt. — Hess macht genauere Mittheilungen über eine ungedruckte Handschrift Bullinger's, welche dieser im Jahre 1527 verfasste und mit dem Titel «Vollkommener Unterricht des christlichen Ehestandes, wie er möge und solle mit Gott, Nutz, Ehr und Freud, geschicklich vollführt werden» versah. Es ist ein treffliches, urkräftiges Schreiben, welches alle Kandidaten der Ehe lesen und möglichst beherzigen sollten. Unter Anderem behandelt er darin

auch das Alter der Eheleute, und widerräth dringend die Ehen in zu hohem, sowie jene in zu jugendlichem Alter; unter achtzehn Jahren soll Niemand sich verheirathen. Es soll kein junger Mann ein altes Weib, kein alter Mann ein junges Weib nehmen; die Menschen sollen noch zur Zeit ihrer Blüthe in die Ehe treten, und Gleiches soll zu Gleichem sich gesellen. Nur die Güter des Gemüthes möge man bei der Wahl des Ehegemahls im Auge haben. «Wo Geiz ist», heisst es nach Hess auch in der Handschrift, «da ist keine Ruhe; und wird man des Guts gar nicht gefreut; denn der Geizige nie fröhlich essen darf: ist ein Hund, ein Schwein. Wo ein zehrhaftig Gemüth ist, als gemeinlich in jungen Leuten, da ist erst Jammer und Noth. Da liegt der Göffel Tag und Nacht bei der Gesellschaft; da spielt er, da prasst, sauft und huret er; lässt die Frau daheim sitzen; achtet nicht, was sie nothdürftig sei; gilt ihm gleich, hat sie schon Mangel; denn seine Liebe, Herz und Treu, hängt etwa an dem nächsten Waldflügel. Doch, kommt er auch etwa heim, zu Mitternacht, ist er also voll Wein, dass er seinen eigenen Namen nicht mehr weiss; kommt, dass die Frau erschrecken muss; denn er bringt Blattern und alle Plagen mit. So dann die gute Frau weint, und ihn züchtiglich seines Wusts erinnert, wird eine Schlacht daraus. Und am Morgen schon wieder aus dem Haus, zur Huren und zum Wein; da ist minder Ruh in dem weiblichen Herzen, denn in der Hölle. Beispiele sieht man leider täglich, mehr als genug. Darum sei Jeder gewarnt, dass er der Wahl wohl acht hab» . . . — Der weiter unten ausführlich zu besprechende Sarcerius macht sehr viele Mittheilungen aus Bullinger's Ehe-Schrift.

Peter Martyr Vermigli [34]), gewöhnlich Petrus Martyr genannt, über den C. Schmidt [35]) eine treffliche Lebens-Beschreibung verfasste, erblickte das Licht der Welt zu Florenz im Jahre 1500. Er kommt für unseren Gegenstand vorzüglich in Anbetracht durch seine Vertheidigung der Priester-Ehe, deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit er in sehr würdiger, leidenschaftsloser Weise darthut. Die Ehe ist ihm nicht nur eine körperliche, sondern auch eine geistige Gemeinschaft. Jeder möge dem Triebe seines Geistes folgen, sich verehelichen, und die Kirche möge in dieser Beziehung Niemand hinderlich sein. — Ich setze noch folgende Stelle aus seinem angeführten Werke (Loci communes) hierher: «Nunc superest alterum caput videndum, num exercere opus conjugii, reddiderit in veteri Lege hominem pollutum, ita ut a sacris abstinere debuerit. Citatur

locus ex Levitico, capite decimo quinto, ubi putant adversarii hoc haberi .. Verum sententiam illam non intelligunt: Quandoquidem ibi tantum sermo fit de semine per somnum effuso, quo contaminatur non modo vir, sed etiam uxor, quae cum eo in eodem lecto dormierit, ut de menstruis contingebat. Non enim solum mulier polluta erat, sed quicunque vel eam attigisset, aut vestes, aut stratum ejus: Quare nihil ex eo loco possunt evincere.» — Eine gute biographische Anmerkung über den Petrus Martyr findet man bei P. Henry [36]. Martyr und Beza sind auch von F. Ch. Schlosser [37] in ihrem Leben und Thätigsein beschrieben worden.

Die Zwiegespräche des gleichfalls kürzlich von C. Schmidt [38] gezeichneten Peter Viret [39], der im Jahre 1511 zu Orbe geboren wurde und mehrere seiner (überdies sehr seltenen) Werke unter dem Namen Firmianus Chlorus herausgab [40], enthalten in ihrem dritten Hauptstücke «Metamorphose» (und zwar im zweiten Theile desselben) verschiedene Bemerkungen über Ehe u. dgl. Der Grund der Einsetzung der Ehe ist dem Viret ein doppelter; nämlich um das menschliche Geschlecht fortzupflanzen, und ferner um ein Mittel gegen die menschlichen Schwächen abzugeben, wurde die Ehe instituirt. Er achtet die Ehe sehr hoch, erkennt ihre volle Nothwendigkeit und räth Jedermann dazu. Er verdammt alle jene Völker, welche Heirathen unter Blutsverwandten gestatteten, und zieht gegen die Hurenhäuser zu Felde, indem durch sie die Buhlerei nur befördert würde. Die Ehebrecher vergleicht er, indem er mehrere Fabeln als Belege anführt, den Stieren und Kühen, oder hält sie vielmehr für solche; desgleichen kommt auch über die Kuppler und Hurenwirthe ein tüchtiges Donnerwetter, wie ferner über die Kühe unter den Klosternonnen, über die Libertiner und ihre geistlichen Ehen.

Was Wolfgang Capito (geb. 1478 zu Hagenau im Elsass) und Martin Butzer (geb. 1491 zu Schlettstadt im Elsass), die Reformatoren Strassburgs, betrifft, bin ich leider nicht im Stande, deren Schriften mir zu verschaffen. Ich finde bei Johann Wilhelm Baum [41] die Anzeige einer für unsern Gegenstand wohl nicht unbeachtenswerthen Druckschrift Capito's [42], und die Mittheilungen aus einem Briefe, den Butzer in der Brautwerbungs-Angelegenheit Capito's an die Erwählte dieses Mannes, Ottilie von Utenheim, verwittwete von Berkheim, richtete. In diesem Schreiben heisst es unter Anderem: «Da hätte nun das Licht des Evangeliums die Herzen erleuchtet und die Gewissen geschärft, so dass Viele, die

in geistiger oder leiblicher Unreinheit gelebt, mit Gott zu der Ehe gegriffen, und Andere seien den Ersteren, unter denen er gewesen, nachgefolgt: damit nicht länger alle Begriffe von Sittlichkeit schmählich verwirrt und mit Füssen getreten würden, und Schande wider Schande und Ehrbarkeit wider Ehrbarkeit würde. Um diesen Grundsatz gegen alles Geschrei, den Gebrauch und das Herkommen zu stärken, seien Viele in die Ehe getreten, die wohl ihrer Freiheit hätten mit gutem Gewissen gebrauchen mögen Denn sobald ausser der Ehe zu leben eine Heiligkeit geworden ist, da hat Keiner der Unheiligste sein wollen, und damit ist der jetzige Jammer eingerissen ...» Der ungenannte Verfasser eines Ketzer-Lexikon's, welches von Peter Fritz [43]) in das Deutsche übersetzt wurde, scheint es Butzern sehr übel zu nehmen, dass er nach dem Tode seiner Frau wieder sich verheirathete. — Ueber die ersten von Geistlichen zu Strassburg abgeschlossenen Heirathen muss vor Allem A. Jung [44]) verglichen werden.

So viel über die Reformatoren. Ich will nun übergehen zur Betrachtung der Ehe-Lehren jener Männer, welche Wiskemann [45]) unter der Bezeichnung der radikalen Partei zusammenfasst.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Luther, M., sowol in Deutscher als Lateinischer Sprache verfertigte Sämtliche Schriften. Zwey und zwanzigster Theil, welcher die Colloquia oder Tischreden, so von Johann Aurifaber mit Fleiss zusammen getragen, und nach den Hauptstücken der Christlichen Lehre und Glaubens verfasset worden, enthält; Herausgegeben von J. G. Walch. Halle im Magdeburgischen. 1743. in 4⁰. pag. 1467. u. fg.; 1470.; 1682. u. fg.; 1688.; 1690.; 1694.; 1700.; 1709.; 1712.; 1721.; 1730. u. fg.; 1736.; 1744. u. fg.; 1759. u. fg.; 1763.; 1768.; 1776. u. fg.; 1783. u. fg.; 1800. u. fg.

2) Ebendaselbst Bd. III. — Halle. 1740. — pag. 64. u. fg.; Bd. X. — Halle. 1744. — pag. 351. u. fg.; Bd. XI. — Halle. 1742. pag. 1894. u. fg.; Bd. XVI. — Halle. 1745. — pag. 1556. u. fg.; pag. 1561. u. fg.; Bd. XIX. — Halle. 1746. pag. 896. u. fg.

3) Corpus Reformatorum. Edidit C. G. Bretschneider. Bd. I. Halis Saxonum. 1834. in 4⁰. — pag. 191. u. fg.; 419. u. fg.; 432. u. fg.; &. c.

Melanchthon, Ph., De conjugio piae commonefactiones. Lipsiae. 1580. in 8°.

4) Schmidt, C., Philipp Melanchthon. Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld. 1861. in 8°. pag. 75. u. fg.; 367. u. fg.

5) Zeitschrift für die historische Theologie. In Verbindung mit der von C. F. Illgen gegründeten historisch-theologischen Gesellschaft herausgegeben von Ch. W. Niedner. Bd. XXII. — Hamburg & Gotha. 1852. in 8°. — pag. 263. u. fg.

6) Zwingli, H., Werke. Erste vollständige Ausgabe durch M. Schuler & J. Schulthess. Bd. I. — Zürich. 1828. in 8°. — pag. 30. u. fg.; Bd. II. Abtheil. 1. — Zürich. 1830. — pag. 370. u. fg.

7) Christoffel, R., Huldreich Zwingli. Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld. 1857. in 8°. pag. 103. u. fg.

8) Von Ehesachen. D. Mart. Luth. Item. Vom Ehebruch vnd weglauffen D. Johan Bugenhagen Pomer, an Konigliche Maiestat zu Dennemarcken etc. De arbore consanguinitatis & affinitatis, sive de gradibus. Philippi Melanchthonis. Vittemberg. Anno 1540. in 4°. (Ohne Seitenzahlen).

9) Ziets, J. H., Johannes Bugenhagen. Ein biographischer Versuch. Leipzig. 1829. in 8°.

10) Lange, J. Ch., Johann Bugenhagens oder Pomerani Erbauliches und Merckwürdiges Leben und Schrifften. Budissin. 1731. in 8°.

11) Eine Schrifft Philip. Melanth. newlich lateinisch gestellet, Widder den vnreinen Babsts-Celibat, vnd verbot der Priesterehe. Verdeudtschet durch Justum Jonam. Wittemberg. Anno 1541. in 4°. (Ohne Seitenzahlen).

12) Calvin, J., Institutio christianae religionis in libros quatuor nunc primum digesta, certisque distincta capitibus, etc. Genevae 1559. in fol. pag. 460. u. fg.; 463. u. fg.; 547. u. fg.

13) Henry, P., Das Leben Johann Calvin's des grossen Reformators; mit Benutzung der handschriftlichen Urkunden, &. c. Hamburg. 1835—44. 3 Bde. in 8°.

14) Bungener, F., Calvin, sa vie son oeuvre et ses écrits. Genève. 1862. in 12°.

15) Bezae, Th., Tractatio de Polygamia et Divortiis: in qua et Ochini apostatae pro polygamia, et Montanistarum ac aliorum adversus repetitas nuptias argumenta refutantur: &. c. Genevae. 1568. in 8°. pag. 3. u. fg.

Bezae, Th., Tractatio de Repudiis et Divortiis: in qua

pleraeque de causis matrimonialibus (quas vocant) incidentes controversiae ex Verbo Dei deciduntur. Genevae. 1569. in 8⁰. pag. 83. u. fg.; 108. u. fg.; 108. u. fg.; 114. u. fg.; 118. u. fg.; 218. u. fg.

16) Schlosser, F. Ch., Leben des Theodor de Beza und des Pater Martyr Vermili. Ein Beytrag zur Geschichte der Zeiten der Kirchen-Reformation. Heidelberg. 1809. in 8⁰.

17) Baum, J. W., Theodor Beza nach handschriftlichen Quellen dargestellt. Leipzig. 1843—52. in 8⁰. 2 Bde. & 1 Suppl.-Bd.

18) Heppe, H., Theodor Beza. Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld. 1861. in 8⁰.

19) Epistolarum theologicarum Theodori Bezae Vezelij, liber unus. Secunda editio. Genevae. 1575. in 8⁰. pag. 84. u. fg.; 114. u. fg.; 129.; etc.

20) Ochini, B., Dialogi XXX. In duos libros divisi, quorum primus est de Messia, continetque dialogos XVIII. Secundus est, cum de rebus variis, tum potissimum de Trinitate. Basileae. 1563. in 8⁰. Bd. II. pag. 186. u. fg.; 227.; 228. u. fg.; 253. u. fg.; 280. u. fg.

21) Trechsel, F., Die Protestantischen Antitrinitarier vor Faustus Socin. Nach Quellen und Urkunden geschichtlich dargestellt. Mit einem Vorworte von L. Ullmann. Buch II. — Heidelberg. 1844. in 8⁰. — pag. 202. u. fg.

22) Musculus, W., In Evangelistam Matthaeum Commentarii tribus tomis digesti. &. c. Basileae. 1578. in fol. pag. 98. u. fg.; 187.; 482.

23) Biographie universelle, ancienne et moderne. Bd. XXX. — Paris. 1821. in 8⁰. — pag. 469. u. fg.

24) Spieker, Ch. W., Lebensgeschichte des Andreas Musculus. Ein Beitrag zur Reformations- und Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts. Frankfurt a. d. O. 1858. in 8⁰. pag. 1.; 175. u. fg.

25) Musculus, A., Wider den Eheteuffel. Erffurdt. 1559. in 8⁰. (Ohne Seitenzahlen).

26) Brentii, J., Opera. Bd. VI. — Tubingae. 1584. in fol. — pag. 796. u. fg.

27) Beyschlag, F. J., Versuch einer vollständigern Lebens-Beschreibung Joh. Brentii, des Aeltern. Bd. I. Hall in Schwaben. 1735. in 4⁰.

28) Hartmann, J., Johannes Brenz. Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld. 1862. in 8⁰. pag. 119. u. fg.

29) Hartmann, J., & K. Jäger, Johann Brenz. Nach ge-

druckten und ungedruckten Quellen. Hamburg. 1840—42. in 8⁰. Bd. I. pag. 349. u. fg.

30) Bullinger, H., Der Widertöufferen vrsprung, fürgang, Secten, wäsen, fürnemme vnd gemeine jrer leer Artickel, ... Zürych. 1560. in 4⁰. pag. 8. b. u. fg.; 40. u. fg.

31) Hess, S., Lebensgeschichte M. Heinrich Bullingers, Antistes der Kirche Zürich. Zürich. 1828—29. in 8⁰. Bd. I. pag. 80. u. fg.

32) Franz, J. F., Merkwürdige Züge aus dem Leben des Zürcherischen Antistes Heinrich Bullinger. Bern. 1828. in 8⁰.

33) Pestalozzi, C., Heinrich Bullinger, Leben und ausgewählte Schriften. Nach handschriftlichen und gleichzeitigen Quellen. Elberfeld. 1858. in 8⁰. pag. 54. u. fg.

34) Petri Martyris Vermilii, Loci communes. Londini. 1576—82. in fol. Bd. I. pag. 661. u. fg.; 565.; Bd. II. pag. 1230. u. fg.

35) Schmidt, C., Peter Martyr Vermigli. Leben und ausgewählte Schriften. Nach handschriftlichen und gleichzeitigen Quellen. Elberfeld. 1858. in 8⁰. pag. 82. u. fg.

36) Henry, Das Leben Calvins. Bd. II. pag. 479. u. fg.

37) Schlosser, F. Ch., Leben des Theodor de Beza und des Peter Martyr Vermili. Heidelberg. 1809. in 8⁰.

38) Schmidt, C., Wilhelm Farel und Peter Viret. Nach handschriftlichen und gleichzeitigen Quellen. Elberfeld. 1860. in 8⁰.

39) Viret, P., Dialogues du desordre qui est a present au monde, et des causes d'iceluy, & du moyen pour y remedier: desquelz l'ordre & le tiltre sensuit. Geneve. 1545. in 8⁰. pag. 506. u. fg.; 536.; 603.

40) Henry, Das Leben Calvins. Bd. I. pag. 169. u. fg.

41) Baum, J. W., Capito und Butzer Strassburgs Reformatoren. Nach ihrem handschriftlichen Briefschatze, ihren gedruckten Schriften und gleichzeitigen Quellen dargestellt. Elberfeld. 1860. in 8⁰. pag. 584.; 260. u. fg.

42) Capito, W., Responsio de Missa, Matrimonio et jure Magistratus in Religionem. De Magistratus officio in religionem et mores Ecclesiasticorum regendos. De Matrimonii ratione sub lege Mosi, Caesaribus, Christi regno. — De Concubinatu priscorum honesto. — De nefario isto concubinatu Sacrificorum. Et alia non inutilia cognitu quae ex Epistola nuncupatoria et indice subjecto cognosces. Argentorati. 1537. in 8⁰.

43) Ketzer-Lexicon, oder: geschichtliche Darstellung der Irrlehren, Spaltungen und sonderbaren Meinungen im Christenthume, vom

Anbeginne desselben bis auf unsere Zeiten. A. d. Französ. übers. &. c. von Peter Fritz. Würzburg. 1828—29. in 8⁰. Bd. II. Abtheil. 1. pag. 315.

44) Jung, A., Geschichte der Reformation der Kirche in Strassburg und der Ausbreitung derselben in den Gemeinden des Elsasses. Bd. I. — Strassburg & Leipzig. 1830. in 8⁰. — pag. 132. u. fg.

45) Wiskemann, H., Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. Leipzig. 1861. in 8⁰. pag. 88. u. fg.

*
* *

Die sogenannten Radikalen im Zeitalter der Reformation wollen wir mit der Betrachtung Sebastian Franck's, der nach Erbkam [1]) noch zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts zu Donauwörth geboren wurde, einleiten. In seinem Weltbuche und in der Abhandlung von dem Laster der Trunkenheit, wird Franck [2]) durch mehrere Stellen für unseren Gegenstand interessant. Im Weltbuche heisst es unter Anderem: «Hie solt ich der Rhömischen Christen Consistorium bschreiben, wie Christenlich sy allda handlen, da ist ein solich handtieren vnd zungen treschen der Bullierer, Notarien, Aduocaten, Schreibern, die alles krumm eben, vnnd alles was schlecht ist, krumm vnd verwirren, vnd in die langen truchen legen künden, was sy wöllen. Vnnd alles zu recht machen wa sy nur gelt schmacken, widerumb zü unrecht, wie nur der wil, der sich 'gelt nicht tauren lasst. Vmb gelt Ee scheyden, zerreissen, widerumb züsamen geben. Vnd ob ein Eebrecherin an offner that erwischt oder mit einem büben hinwegzogen ist, darff der mann sich nit mer Eelichen, sunder wirt yhm auff gelegt die huren zü süchen. Item das er sy in etlichen Pfarren lass verkünden, als dann so sy nit gefunden wirt, nimpt man gelt, lasst ihm ein beisitz vnd hürn, doch nit zur Ee, sunder für ein kepsweib. Kumpt die Eebrecherisch hür in acht oder zehen jaren wider, vnn hat sich aller büberei wol geniettet, vnd auss geramsst, so muss sy der gut mann wider annemen, vnd das kepsweib, von ym thun, ob er gleich kinder mit yhr hat zeüget.» Und in dem Buche vom Laster der Trunkenheit, wo von der Wirkung des übermässigen Weintrinkens die Rede ist: «Wie vil huren machet der wein, Wie vil eebruchs richt das höflen, zechen, banketieren an. Da ist nichts zü vil, was man waisst, das darff man sagen vnn thün,

on alle scham. Alda würfft manche fraw yr angesicht entpor, vnd thut yr hertz auff, die nüchter die augen fein züchtig vnder sich schluss, schamrot wurd, vnd nit ein summ gelts nem andere mann recht anzusehen.» Diese Worte Franck's sind ganz geeignet, darzuthun, wie es im sechszehnten Jahrhunderte um Ehe und Pfäfferei stand.

Caspar von Schwenckfeldt[3]), ein Zeitgenosse des Vorigen, war ein ehrlicher Schwärmer, der weniger um weltliche Dinge sich bekümmerte, als vielmehr seine Aufmerksamkeit frommen Angelegenheiten zuwandte. Unter allen seinen Schriften, von denen mir mehr als zehn vorliegen, scheint mir die, welche von dreierlei Leben des Menschen handelt, noch am meisten den Gegenstand dieses Buches zu betreffen, wenn sie gleich auch sehr wenig bietet. «So der mensch», sagt er da unter Anderem, «in den begirden des flaisches, in sauffen, fressen, geitz, wücher, vnzücht, grimm, rachgirigkait vnd in aller vngerechtigkait, on Gottes forcht, nach all seinem mütwillen lebet, So er der sittlichen tugenden, erbarkait vnd gerechtigkait nichts achtet, noch sich der werck der natürlichen menschlichen erbarmung vnd barmmhertzigkait befleisset. . . .» dann nämlich führt er ein viehisches Leben. — Jakob Strauss[4]) wirkte zu Anfang des sechszehnten Jahrhundertes zu Eisenach. Folgende Stellen seiner Schrift «Eyn Sermon» sind beachtenswerth. Auf dem zweiten Blatte: «Es hylfft auch hie keyn Bepstes gesetz, ayd, odder menschlich gelubd. Natur bleibt natur, vnd mag on Gottes wundwergk nitt verkert werden. Derhalben auch das grausam, tyrannisch gepott, den priestern auffgeladen, nitt Eelich zu sein, wider Gottes wergk vnnd wort, auch der natur entgegen, zu vnerschetzlichem, schaden der Christenheit reichent, offenbarlich erscheint. . . . Dann was Eebrecherey, Jungfrauwen schwechen, vnnd vnseglich vnnlauterkeyt, auch verfürung aller weiblicher scham vnnd zucht, ist durch die teuffelsch Bepstes keuscheyt nitt eyngefürt?» Und auf dem vierten Blatte: «Darumb ist sie eygencklich zu gedencken, das ye verdamlich mussen yrren Bapst, Pfaff, Münich vnd Nunnen, das sie mit yhren gepotten, aiden odder gelubden, die natur vmbkeren wöllen, vnd das got yhm selbs allein fur behalten hatt, das selbig so geweltiglich auss yhren eygenen krefften vermessen, ordenen vnd geloben.» Endlich auf dem siebenten Blatte: «. . . vnd gedenck, du seyest Pfaff odder ley, das du Adams kynd byst, vnd dir nitt gut ist allein zu seyn . . .» Die beiden Zeitgenossen des Jakob

Strauss, Wenzeslaus Link und Speratus, bieten uns weniger Positives.

Erasmus Alberus[5]) gehört eigentlich nicht der radikalen Partei an; doch wir führen ihn hier auf, weil wir ihm keine Sonderstellung einräumen können. Alber, wie sein eigentlicher Namen ist, war ein getreuer Freund Luther's, und wurde, wenn ich nicht irre, von diesem zum Doctor promovirt. Zwei seiner Schriften «Das Ehbüchlin» und «Ein Predigt vom Ehestand» haben Bedeutung für die Geschichte der Ehe. In der zweiten Schrift prediget er den Eheleuten, wie sie sich verhalten sollen, um ein menschenwürdiges Leben zu führen, glücklich zu sein, u. s. w. Und aus dem Ehebüchlein theile ich folgende Stellen mit: «Die Ehe ist nichts anders, dann wenn man vnd weib ordentlich zusamen geben werden, also, das sich keyns vom andern nimmermehr scheyde, eingesetzt, Kinder mit einander zu zeugen vnnd hürerei zu meiden ... Wer kann es aber alles erzelen, wie Gott sein eygen geschepff (nemlich die weiber) höher geehrt hat, weder die groben filtzen vff erden, denen das weiber geschlecht stinken müss, on wo sie der armen Creatur zur hurerei missbrauchen, warumb wolt mann aber so tyrannisch handeln, vnd vmb etlicher böser weiber willen den Ehestand verachten? ... Ein Fraw, die ihre eygen Kind nit seugt, sündiget wider das gesetz der natur, dann die vnuernünfftigen thier seugen ihr jungen selbst, vnd sind nicht also hart gegen jene, wie ein weib die ihr eygen kinder nit seugen wil.» Weiter sagt er, ein Weib, welches die eigenen Kinder nicht selbst säuge, sei nicht besser, als Eine, die ihres Leibes Frucht abtreibt, oder ihr Kind aussetzt; die Liebe zwischen Mutter und Kind schwinde, und die Milch einer Fremden könne dem Kinde niemals so wohl bekommen, als die der eigenen Mutter; selbstverständlich seien diejenigen Weiber, welche wegen Krankheit, Schwäche ihre Kinder nicht zu säugen vermögen, hinlänglich entschuldiget. Den Schluss des Ehebüchleins bildet eine gute Abhandlung über Kinderzucht, aus der auch die Eltern und Erzieher unserer Tage Einiges lernen könnten.

Eberlin von Güntzburg[6]), der in der Reformations-Geschichte keine unbedeutende Rolle spielt, veröffentlichte eine Reihe von Schriften, die der römischen Pfaffen-Wirthschaft und was dazu gehört auch recht wohl zu Leibe gehen. In seinem Buche «Die ander getrew vermanung an den Rath der loblichen stadt Ulm» schildert er das Elend, welches die Möncherei und Pfäfferei über die Stadt Ulm brachte. Auf dem sechszehnten und folgenden Blatte

wird dargethan, wie gefährlich es um die Bürger steht, deren Kinder Pfaffen, Mönche und Nonnen sind, und er sagt unter Anderem, er wolle auch schweigen von der heimlichen Buhlerei, indem selten eine Nonne ohne Buhlen sei, und es wäre in reformirten Klöstern die Liebe oft so gross, dass deshalb die Klosterbewohner (beiderlei Geschlechts) weder essen noch schlafen könnten. Und auf dem achtzehnten Blatte, wo Eberlin den Eltern, deren Kinder in das Kloster gingen, sagt, sie hätten die Kinder als sie noch in der Wiege lagen lieber ermorden sollen, als sie später der klösterlichen Pestilenz Preis zu geben, lesen wir unter Anderem, es sei ein Hurenhaus besser als ein Kloster: denn dort werde nur der Leib zur Hure, im Kloster aber die Seele; er will, man solle auch die leiblichen Hurenhäuser aufheben und die jungen Leute recht dringend dazu ermahnen, dass sie sich verehelichen. Es würden dann auch bei Weitem weniger Pfaffen Müssiggänger und Hurenjäger sein, sie würden ein Eheweib nehmen, ein Handwerk lernen und redlich sich ernähren. Man möge die Nonnen aus der Stadt jagen, gleichwie Huren, und nicht dulden, dass Hausnonnen (d. i. ehemalige, nunmehr civilisirte Nonnen) ohne Mann bleiben. Auf dem vierundzwanzigsten Blatte seines Buches «Wie sich eyn diener Gottes wortts ynn all seynem thun halten soll» thut Eberlin die Nichtigkeit und Naturwidrigkeit der Gelübde besonders der klösterlichen dar, und gibt allen «Pfaffen odder Clostermenschen» den Rath, in die Ehe zu treten, wenn sie die Keuschheit nicht halten können. Auf dem sechsundzwanzigsten Blatte sagt er unter Anderem: «Eyn eheweib solt yhr haben, vnd dürfft yhr sie nit offentlich haben, sso thut yhm, wie ich geschrieben hab, ynn eynem büchleyn, genannt der Pfaffentrost ... Ewer weyb kind vnd haussgesind soll regieret werden nach der Regel, die Sant Paul furschreybet, ynn der ersten Epistel an Timotheon, vnd das soll geschehen zu besserung der gantzen gemeyne.» So weit Güntzburg.

Thomas Müntzer[7]) räth in seinem «ernsten sendebrieff an seine lieben bruder zu Stolberg», der das Datum des 18. Julius 1523 trägt, den Freunden in Stollberg: «Darumb bessert allerliebsten brüder euer leben, Hüt euch vor schlemmerey, Flihet die lüste mit yren liebhabern.» In der Flugschrift «Ordnung vnd berechunge des Teutschen ampts zu Alstadt» sagt er auf der zehnten Seite unter Anderem: «Von Ehelichen leuthen zusammen geben. — Do halten wir keinen schertz mit, sonder lesen yn vor zu deutsch den 127. psalm Beati omnes, das Euangelium Joannis 2. von der wirtschafft,

vnd geben yhn ein vnterrichtung.« Wir entnehmen aus Allem, was darüber vorliegt, dass Müntzer Hochachtung vor dem Institute der Ehe hatte, sein eigenes Weib treu liebte und die Weibergemeinschaft nicht wollte. Er war für Zucht und Sittenreinheit, wie z. B. aus seiner Schrift «Aussgetrückte emplössung des falschen Glaubens» genugsam entnommen werden kann. Ueber Müntzer's Leben und Wirken findet man bei Strobel[8]) und J. K. Seidemann[9]) die besten Aufschlüsse und Nachweisungen. Es liegt mir eben auch ein Büchelchen[10]) vor, welches die Lebens-Beschreibung Müntzer's enthält, von einem Feinde dieses Mannes wahrscheinlich kurz nach dessen Tod verfasst und zu Hagenau «durch Johannem Secerium getruckt» wurde. Darin wird Müntzern, der doch nur ein ehrlicher Schwärmer war, vielfach Unrecht gethan. Seine Lehre von der Güter-Gemeinschaft ist ein Irrthum, der in Unkenntniss der menschlichen Natur und der Wirthschafts-Verhältnisse wurzelt; und dieser Irrthum widerfährt leider vielen Aufgeklärten des neunzehnten Jahrhundertes aus dem gleichen Grunde, wie er bei Müntzer vorkam. —

Die Wiedertäufer, gegen deren Eheverhältnisse wir schon Bullingern los ziehen sahen, wurden von Luther, Calvin und anderen Reformatoren auf das Heftigste angegriffen, was sie wegen ihrer fanatischen Tollheit wohl verdienten. Bullinger hat über ihr widerliches Treiben in Münster hinlänglich Nachricht gegeben. Es lässt sich allerdings nicht verkennen, dass Johann Bockhold (Jan van Leyden), Johann Matthiesen, Berendt Knipperdolling und Bernhard Rottmann (der Urheber der Reformation in Münster) viele edle Seiten aufwiesen und wirklich uneigennützige Schwärmer waren: allein die Thorheiten und endlich auch Grausamkeiten, welche Folgen ihrer Raserei waren, überwiegen das Gute in ganz absonderlichem Masse und lassen die von den Reformatoren gegen sie gerichteten Angriffe als gerechtfertigt erscheinen. Für die Geschichte der Wiedertäufer in Münster sind auch die Werke von H. Jochmus[11]) und C. A. Cornelius[12]) von Wichtigkeit, und namentlich kommt das letztere als eine der bedeutendsten Quellen in Betrachtung; es enthält unter Anderem den ausführlichen Bericht Meister Heinrich Gresbeck's, eines Bürgers von Münster, aus dem wir entnehmen: dass die Frauen der Einführung des Unsinnes der Vielweiberei kräftig Widerstand leisteten; dass man zu Münster fremde Bürger zur Ehe zwang, desgleichen auch kleine Mädchen; dass man ferner Ehehindernisse nicht beachtete, endlich alle vor der

Wiedertäufer-Zeit geschlossenen Ehen für null und nichtig erklärte. «Item et hedden die propheten, predicanten und die twelf eldesten fur: ein man, der ein iunckhe oder alde fraw hedde, die nicht fruchtbar were, dat wer Goddes wil, dat der solde ein ander nemmen, die fruchtbar were. Wurde dieselbe dan fruchtbar, so solde der man mit der frowen nicht mehr tho schaffen hebben, ehe dat sie verloist [entbunden] were. Khan sick der man nit enthalden sonder frowen die tiet lanck, derwilen dat die frawe gehet mit dem kinde, so magh hei ein ander nemmen. Nimpt der man dan ein ander fraw, wort die dan ock fruchtbar, so sol hei die dan ock laten sitten. Khan sick der man dan echter nicht enthalden der frowen luede, so magh hei noch ein ander nemmen, so viel als hei der frouwen wil hebben, up dat sie die werlt willen vermehren. So en moist der man mit der frawen gein doin hebben, die entfangen hedden, und namen altiet ein ander. So wollen sie die werlt vermeren mit irem ehestant, dan sie gesacht hetten. Den ehestant, den Got eingesat hedde, den en wolden sie nicht holden.» Dies ein Bruchstück aus Gresbeck's Bericht. — Die Libertiner, welche zu Genf den Gipfelpunkt ihrer Blüthe erreichten, wurden unter Anderem von Bullinger und Calvin [13]) in ihrem Treiben geschildert und bekämpft. Sie waren Communisten im vollsten Umfange; demnach war bei ihnen auch die Weibergemeinschaft Sitte. — So weit ich den Georg aus Delft, genannt David Joris [14]), kenne, war er ein ehrenwerther und gemässigter Mann, der um seines wiedertäuferischen Glaubens viele Verfolgungen litt und weit davon entfernt war, die Ausschreitungen vieler seiner Confessions-Genossen zu billigen. Er wurde geboren im Jahre 1501. Vier Jahre später erblickte das Licht der Welt Menno Simon [15]), ein gleichfalls friedliebender, gemässigter Mann, der aus den zerstreuten Haufen der münsterischen Wiedertäufer seine Anhänger, die nach ihm benannten Mennoniten, rekrutirte. Er verabscheute die Vielweiberei und die in Münster verübten Gräuel auf das Tiefste, und liess es, noch bevor er vom Pabstthume sich trennte, nicht an guten Ermahnungen und Warnungen fehlen. Die Lehre der Mennoniten verlangt, dass jeder Mann sein eigen Weib, und jedes Weib seinen eigenen Mann habe; dass Blutsverwandten mit einander sich nicht verehelichen; dass die Ehegatten das ganze Leben hindurch einander treu bleiben und nicht sich scheiden, es sei denn wegen Ehebruches und Hurerei. Ueberhaupt hält man sich in Ehesachen bei den Mennoniten ganz an Das, was in dieser Rich-

tung im neuen Testamente vorkommt. — Ueber die Anhänger des Menno und des Joris findet man Nachweise bei H. Jochmus[16]).

Lälius Socinus, der Urheber der nach ihm benannten Socinianer, wurde nach der Angabe von Johann Cloppenburch[17]) im Jahre 1525 zu Siena in Italien geboren. F. Trechsel[18]) hat eine getreue Darstellung der Thätigkeit dieses Mannes gegeben, der uns eben so wenig für die Geschichte der Ehe bietet, wie sein Neffe Faustus Socinus[19]), der thatsächliche Begründer jener Religions-Genossenschaft (die, weil sie für die Geschichte der Ehe nicht positiv in Betrachtung kommt, hier nur mit Namen angeführt wird). Da die Socinianer freie Religions-Ansichten entfalteten, konnten sie auch in Bezug auf die Ehe nicht anders als rational sich verhalten.

Johann Locher[20]), aus München, der in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhundertes lebte und wirkte, sagt in seinem kleinen Buche «Müglichen bericht an die zu Zwickaw», welches im Jahre 1524 erschien, auf dem achten Blatte: «Das so sie zwey verfreyt haben, zü der Ee greyffen haben sy anderst erkandt wellen werden, haben sie müssen gelt geben, hat der Priester Sye züsammen verpunden, hat gelt müssen da sein. Item für Brautmess gelt, für das puchküssen gelt, von dem einleytten gelt, von kindern zu Tauffen gelt, . . . ynn Summa in aller wirckung, kain andre sprach dann gelt gelt gelt.» — Caspar Guethell[21]), ehedem Augustiner-Mönch, fasst die Ehe ganz im Sinne des Apostels Paulus auf und vergleicht sie auf dem einundfunfzigsten Blatte seines Buches «Eyn selig New jar von newen vnd alten gezceyten» mit geistigen Bündnissen, welche die Menschen mit Christus abschliessen. Und in seiner kleinen Schrift «Dialogus», welche gleich der vorigen anno 1522 gedruckt wurde, lässt er auf dem achten Blatte den Schüler zum Meister sagen: «Was soll ich meynen mayster vnd christlichen leser lenger auffhalten? mich verdreust zcu reden, von allem das so offentlich am tag, von solcher Ebrecherey, abgötterey, in der falschen betrieglichen weldt. Ja vndter den yenigen die sich geystlich rümen, vnnd layder die aller vngeystlichsten seyn, stynckende Böck, ye grösser yr samblung, ye reycher die stifftung, ye meer gottloss volcks, oder ich verschone hyerinne züchtiger oren, wie wol der herre selbst sagt, seyndt mir worden wye Sodoma vnnd Gomorra.» Es geschieht dieser Ausspruch bei Gelegenheit der Sittenschilderung seiner Zeit und insbesondere des Klostervolkes. Ueberhaupt verdient Guethell als Sittenprediger Beachtung.

In Betreff Jakob Böhme's[22]), welcher nach J. G. Rätze[23])

im Jahre 1575 zu Altheidenberg bei Görlitz geboren wurde, deuten wir an, dass dieser ausgezeichnete und tiefe, nur wegen des Kastendünkels seiner Gegner so angefeindete und verkannte Geist unter Anderem trefflich über die Kindererziehung sich äusserte: «Ist doch der Knabe, der im Spiel der Kinder läuft, jetzt voll Gift und Bosheit des Teufels, und alle Laster der Bosheit stecken in ihm. . . . Solches sehen die Alten, und haben ihre Freude und Wollust daran, dass ihr Kind so geschickt ist in der Ueppigkeit. Was sie selbst nicht dürfen vorbringen, das lehren sie ihre Kinder, damit sie nur ihres Herzens Lust erfüllen. Alle unzüchtige Worte und Geberden werden für Kunst gehalten. . . . Das erste Werk, das die Jugend lernt, ist Ueppigkeit, dazu helfen die Eltern treulich und halten es für eine weltliche Kunst und Uebung. Ist sie [die Jugend] dann erwachsen, so ist die Unzucht das andere Werk, das sie lernet. — Und wenn sich die Vernunft umschauet und es bedenket, so saget sie: Ich sehe doch nichts, dass es anders ist, als vor Zeiten. Die Welt ist immer böse und gut gewesen, wie es die Geschichte lehret. . . . Wenn die Welt ihre [der Kinder] List, Ueppigkeit, Falschheit und Schalkheit lobet, so gefällt dir das Lob, aber . . . du bist deiner Kinder Mörder und grösster Feind. Denn die Kinder sehen auf die Eltern, und wenn den Eltern ihre Possen wohlgefallen, so treiben sie dieselben desto mehr und sind desto kühner.» Nebenbei will ich noch anmerken, wie der brave Jakob Böhme[24]) zu seinen Gegnern u. s. w. spricht: «Meine lieben Brüder! Feindet mich nur um meiner Wissenschaft nicht an, denn ich, der ich bin, habe es nicht zuvor gewusst, dass ich euch habe geschrieben; ich vermeinte, ich schrieb nur allein mir, ist ohne mein Bewust also gerathen: ich sage euchs in guten Treuen, ists nicht euere Gabe zu verstehen, so lasset mirs stehen, denn ich verstehe es wohl, was ich geschrieben habe.» Wäre Böhme nicht Schuster gewesen, so hätte man ihn nicht so gräulich verketzert und, da die Albernheit des Standes-Vorurtheils nicht in Betracht gekommen sein würde, hätte man ihn noch bei Lebzeiten als grossen Geist verehrt. Selbstverständlich, bin ich weit davon entfernt, mit seiner Mystik auch nur im Geringsten zu harmoniren: aber ich finde in seinen nicht-mystischen Schriften so viel des Trefflichen, dass ich nicht umhin kann, den Mann hoch zu achten. — Vor wenigen Jahren wurde eine Preisschrift Hermann Adolph Fechner's[25]) über Jakob Böhme's Leben und Schriften veröffentlicht; es ist das beste Buch dieser Art, das bisher erschien.

Richtig ist am Schlusse desselben die Vergleichung Böhme's mit Spinoza.

Es schrieb in der Mitte des sechszehnten Jahrhundertes Erasmus Sarcerius[26]), der zu Leipzig Prediger war, ein grosses Werk über die Ehe; es liegt mir davon die zweite, anno 1556 gedruckte Ausgabe vor. Sarcerius — der eigentlich nicht der radikalen Partei angehört — nennt die Ehe eine der höchsten Wohlthaten Gottes und verlangt, dass man im Ehestande, wenn er glücklich sein soll, nothwendig das erforderliche Mass von Keuschheit bewahren müsse; um so mehr solle man sich Mühe geben, Zucht und gute Sitten zu erhalten, da in diesem Alter der Welt alle Tugenden begännen schwach zu werden und abzunehmen. Er will, dass man nicht allein der Noth wegen ein Weib nehme, sondern um für das ganze Leben eine Gesellschafterin zu haben, und sagt ferner, es sei viel leichter allerlei Noth, Jammer und Gefängniss zu leiden, als das durch die Lüste und Begierden veranlasste jämmerliche Brennen. Den Heirathen zwischen nahen Verwandten ist er entgegen, erlaubt aber die zwischen den sogenannten geistlichen Freunden, z. B. Täuflingen und Taufpathen, und die Ehen zwischen den Bekennern verschiedener Religionen; das Eheverbot als Strafe für Verbrechen oder Laster ist ihm etwas sehr Lächerliches, ebenso ein Gelübde, zumal das der Keuschheit, welches durchaus wider die Natur sei. In Betreff der ehe-hindernden Umstände sagt Sarcerius schliesslich: «Darnach sind noch vier vrsachen, als das verbot der Bischoffe, verboten zeit, gewonheit vnd gebrechen des gesichts vnd gehöres, welche jetzt nicht not sind zu handeln, Denn es faule, lame zoten sind, das ein Bischoff nur solt ein Weib verbieten, oder zeit setzen zu freien, oder das ein blinder vnd stummer solt nicht zur Ehe greiffen mögen. Darumb sey des alfentzens dismal gnug zum ersten Teil.» Im weiteren Verlaufe seiner Auseinandersetzungen kommt er endlich darauf, die Frage zu beantworten, was Hurerei sei, er definirt also: «Eine zusamme vermischung zweier freier Personen, Mans vnd Weibs, da das Weib kein Ehelichs Weib ist, noch kein Jungfraw, noch kein Witfraw die Ehrlich lebet, noch keine Concubin, Sondern eine Hure. Vnd solche vermischung ist verdamlich und verbotten.» Den Ehebruch erkennt Sarcerius als hinlänglichen Grund der Ehescheidung und, wie die Reformatoren, lässt er die Wiederverheirathung nach getrennter Ehe als selbstverständlich zu. Von der Obrigkeit verlangt er strenge Bestrafung der Hurer; er

will nämlich alle Unzucht ausgetilgt wissen und verlangt von allen Menschen, dass sie sich verheirathen.

Andreas Rudolphus Bodenstein, nach seinem Geburtsort Carlstadt genannt, war, nach C. F. Jäger's [27]) Angabe, um einige Jahre älter als Luther; das Jahr seiner Geburt kennt man nicht genau. Es hat dieser in der Geschichte gewiss bedeutungsvolle Mann für unseren Gegenstand in mehr als einer Hinsicht Belang. Am 19. Junius 1521 schlug Carlstadt zu Wittenberg sieben Thesen über Cölibat und Mönchsgelübde an, die nach Jäger's, sowie auch nach J. E. Kappen's [28]) Mittheilung, sowie nach der mir gleichfalls (und in zwei Ausgaben) vorliegenden Originalschrift Carlstadt's [29]) «Super Coelibatu monachatu et viduitate axiomata perpensa Wittembergae», in der sie auseinander gesetzt und vertheidigt werden, also lauten: «Sicut viduas rejicimus juniores, sic monachos et juvenes presbyteros coelibes. — Non sunt ad sacros, ut ajunt, ordines ii vocandi, qui conjugia nescierunt. — Religiosi possunt, si vehementer uruntur, uxores ducere. — Peccant tamen, quia primam fidem perfringunt. — Majus tamen malum incontinens admittit, qui ustus (ut cum Paulo loquar) peccat, quam qui ducit uxorem. — Sacerdotes autem catenus castitatem promittentes, quia fragilitas humana permittit, possunt absque peccato, si volunt, matrimoniis sese jungere. — Deberunt Episcopi Sacerdotes concubinarios ad contractum matrimonii cogere.» In seiner im Jahre 1521 zu Wittenberg gedruckten Schrift «Von gelübdten Vnderrichtung» stellt Carlstadt [30]) die Untauglichkeit und das Heillose aller Gelübde, besonders jener der Keuschheit, auf das Trefflichste und Schärfste dar, und sagt auf dem zwanzigsten Blatte unter Anderem: «Ich sag, dass etlich junge Nunnen vnd Münich solche sünd thun. . . . Die wichtiger seind dann vnkeyschayt mit viche, thieren, vnd mügen sunst selig werden, so sy in elichen stand giengen, ob sy gleich wol gelobt vnd geschworen hetten. — Weil sy dann durch tegliche erfarung leernen, Das jre abwitzyge vnd vnsynnige gelübdt, Inen vnd jrer selygkeit zu verderbtnus geraichet, Sollen sy wie gesagt, daz gelübdt vergleichen, vnd in aynen sichern stand treten. dann sy seynd ye nit keysch mit sölichen sünden, Sy seynd huren, vnd buben vor gott, vnd thun jrem gelübt mit nicht genug ob sy sich solcher grewlicher laster enthielten, sündigen sy doch mit hitzigen gedanckin und nachtrachten. Derhalben lass faren den geferlichen stand, greuff zu elichem beth, daz got erlaubet, vnd gut ertzney darzu gibt.» In der Schrift gegen das Cölibat sagt Carlstadt, da er die erste

These vertheidiget, unter Anderem (auf dem vierten Blatte): «Volo igitur juniores nubere, liberos gignere, domum ministrare, nullam occasionem dare adversario, ut habeat maledicendi causam.» Unter den jungen Personen versteht er alle unter sechszig Jahren. Und auf dem zehnten Blatte, gelegenheitlich der Vertheidigung der These «Religiosi possunt, si vehementer uruntur, uxores ducere», heisst es unter Anderem: «Religiosos appello quos homo vulgus appellat religiosos, quales sunt Monach., fratres manducantes, et generatim singuli, qui votum conservandae pudicitiae et castitatis super animas suas vinxerunt, de illis dixi, jus eis esse abjiciendae religionis, et contrahendi matrimonii, nisi vellent uxores secum in coenobiis habere, fieri non posset, utquis Monachus manens, uxorem duceret, id quod de Monialibus censeo, Potestatem illis esse nubendi viro. Neque tamen otiose dixerim, Si vehementer uruntur. Nempe non ustos ad matrimonia non vocito. Qui potest continere, contineat.» Was die vorhin angeführten sieben Thesen betrifft, meint Jäger, es sei darin nur die eigentliche Ausdehnung der von Luther schon früher ausgesprochenen Grundsätze auf die Mönche und Nonnen, sowie die Bestimmung des zweiten Satzes, welche einem Verbote der Priester-Ehelosigkeit gleichkomme, originell. —

So viel von den sogenannten Radikalen im Reformations-Zeitalter, und von jenen Männern, welche ihnen am nächsten stehen. Wenn wir Einen und den Anderen übergingen, so geschah dies nur dann, wenn dessen Lehren für die Geschichte der Ehe ohne besonderes Interesse waren.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Erbkam, H. W., Geschichte der protestantischen Sekten im Zeitalter der Reformation. Hamburg & Gotha. 1848. in 8⁰. pag. 290. u. fg.

2) Weltbüch: spiegel vnd bildtniss des gantzen erdtbodens von Sebastiano Franco. Tübingen. 1534. in fol. Blatt 128.

Franck, S., Von dem grewlichen laster der trunckenheit, so in diesen letsten zeiten erst schier mit den Frantzosen aufkommen, Was füllerey, sauffen vnd zütrincken, für jamer vnnd vnrath, Schadenn der seel vnd des leybs, auch armüt vnd schedlich not anricht, vnd mit sich bringt. Strassburg. 1539. in 4⁰. [Ohne Seitenzahlen.] Blatt 12.

3) Schwenckfeldt, C., Von dreierlai Leben der menschen.

Vnd, was ain rechtschaffen Christlich Leben sey. 1546. in 4⁰. [Ohne Angabe des Druckortes; ohne Seitenzahlen.]

4) Straus, J., Eyn Sermon In dem deutlich angezeigt vnd gelert ist die pfaffen Ee, yn Euangelischer leer nitt zu der freiheyt des fleischs, vnd zu bekrefftygen den allten Adam, wie ettlich fleischlich Pfaffen das Elich wesen mit aller pomp, hoffart vnd ander teuffels anheben, gefundiert. Erffurdt. 1523. in 4⁰. [Ohne Seitenzahlen.]

5) Alberus, E., Das Ehbüchlin. Ein gesprech zweyer weiber, mit namen Agatha vnd Barbara, vnd sunst mancherley vom Ehestand, Eheleuten, vnnd jedermann nützlich zu lesen, An die Durchleuchtige Hochgeborne Fürstin, Fraw Catharina geborne Hertzogin von Braunschweig, Marggräffin zu Brandenburg etc. 1534. in 4⁰. (Ohne Angabe des Druckortes; ohne Seitenzahlen.) Blatt 13.; 17.; 23. u. fg.

Alberus, E., Ein Predigt vom Ehestand, vber das Euangelium, Es war ein Hochzeit zu Cana etc. 1548. in 4⁰. (Ohne Angabe des Druckortes; ohne Seitenzahlen.)

6) Güntzburg, J. E. v., Die ander getrew vermannung an den Rath der loblichen stadt Vlm, war zunehmen yn was vnsäglichen schaden sie gefürt sein von den weltverfürern, den München vnd wie man solchem vbel entrynnen möge, wilche auch andern stedten seer nützlich seyn kan. Erffurdt. 1523. in 4⁰. (Ohne Seitenzahlen.)

Gynczburgk, J. E. v., Wie sich eyn Diener Gottes wortts ynn all seynem thun halten soll, vnd sonderlich gegen denen, wilchen das Euangelion zuuor nicht geprediget ist, das sie sich nicht ergern. Wittenberg. 1525. in 4⁰. (Ohne Seitenzahlen.)

7) Müntzer, T., Ein ernster sendebrieff an seine lieben bruder zu Stollberg vnfuglichen auffrur zu meiden. Alstet. 1523. in 4⁰. Zwei Blätter.

Müntzer, T., Ordnung vnd berechunge des Teutschen ampts zu Alstadt. Alstedt. 1524. in 4⁰. Sechs Blätter.

Muntzer, Th., Ausgetrückte emplössung des falschen Glaubens der vngetrewen welt, durchs gezeüg aus des Euangelions Luce, vorgetragen der elenden erbermlichen Christenheyt, zur innerung jres irsals. Mülhausen. 1524. in 4⁰.

8) Strobel, G. Th., Leben, Schriften und Lehren Thomä Mün-

tzers, des Urhebers des Bauernaufruhrs in Thüringen. Nürnberg & Altdorf. 1795. in 8⁰.

9) Seidemann, J. K., Thomas Münzer. Eine Biographie nach den im Königl. Sächsischen Hauptstaatsarchive zu Dresden vorhandenen Quellen bearbeitet. Dresden & Leipzig. 1842. in 8⁰.

10) Die Histori Thome Muntzers, des anfengers der Döringischen vffrur, seer nutzlich zu lesen. Hagenaw. in 4⁰. (Ohne Jahreszahl; ohne Seitenzahlen.)

11) Jochmus, H., Geschichte der Kirchen-Reformation zu Münster und ihres Untergangs durch die Wiedertäufer. Münster. 1825. in 8⁰.

12) Cornelius, C. A., Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich. [A. u. d. T.: Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster. Bd. II.] Münster. 1853. in 8⁰. pag. 59. u. fg.]

13) Calvini, J., Tractatus theologici omnes, in unum Volumen certis classibus congesti; . . . Amstelodami. 1667. in fol. pag. 355. u. fg.; 374. u. fg.

14) Kurtzer Auszug, Von des beruffenen Ketzers Dav. Georgi oder Joris Lehr und Leben. 1699. in 8⁰. (Ohne Angabe des Verfassers, des Druckortes und der Seitenzahlen.)

15) Der Ausgang oder Bekehrung Menno Simons. Aus dem Holländischen ins Hochteutsche übersettet. Franckfurt & Leipzig. in 8⁰. (Ohne Angabe des Verfassers und der Jahreszahl.)

16) Jochmus, H., Gesch. d. Kirchen-Reform. zu Münster . . . pag. 231. u. fg.

17) Cloppenburch, J., Kort Begrijp, Van de Opkomst Ende Leere der Socinianen. Kortelick vervat in 11 Capittelen. Dordrecht. 1652. in 12⁰. pag. 2.

18) Trechsel, F., Lelio Sozini und die Antitrinitarier seiner Zeit. Nach Quellen und Urkunden geschichtlich dargestellt. Heidelberg. 1844. in 8⁰. pag. 137. u. fg.

19) Socini, F., De Sacrae Scripturae Auctoritate libellus. Racoviae. 1611. in 8⁰.

Socini, F., Tractatus de justificatione. — Tractatus de ecclesia. — Miscellanea: Hoc est, Scripta Theologica, &. c. Racoviae. 1611. in 8⁰.

20) Locher, J., Müglichen bericht an die zů Zwickaw: von wegen

yrer wunderbarlichen vnd vnerhorten handlung: mit dysen angetzeygt werden. Zwickaw. 1524. in 4°. (Ohne Seitenzahlen.)

21) Guttel [oder Guethell], C., Eyn selig New jar von newen vnn alten gezceydten. Nyemandt beschwerlich. Menigklich tröstlich wye dann ann eym selbst luestig. Allzo auch in heyliger schryfft wol gegrundt vnd fast nutzlich. Erffurdt. 1522. in 4°. (Ohne Seitenzahlen.)

Guethell, C., Dialogus odder gesprechbuchleyn wye Christlich vnd Euangelisch zcu leben, Nach dem vnd lustig Allso auch ynn heyliger schryfft gegrundt fast nutzlich. Erffurdt. 1522. in 4°. (Ohne Seitenzahlen.)

22) Böhme, J., Hohe und tiefe Gründe Von dem Dreyfachen Leben des Menschen, nach dem Geheimnüss der dreyen Principien Göttlicher Offenbahrung. Amsterdam. 1682. in 12°. pag. 262. u. fg.

Ferner spricht Böhme noch in folgender Weise: «Schicket ein Mann einen Sohn auf die hohe Schule, dass der soll was gutes lernen, dass er möge Gott und der Welt nütze seyn, so lernet er Ueppigkeit, Hochmuth, Lüstigkeit, wie man einem Einfaltigen möge das seine, seinen Schweiss mit List abdringen: Da macht man einen Mantel darumb, und heissets Jura; Aber der Mantel ist des Teuffels, und das falsche Hertz ist sein Diener: Kan er ein wenig frembde Sprachen, so ist ihnen schon kein einfältig Mann gut genug: Der Hochmuth fähret oben auss: Der stinckende Madensack muss mit Loden und Zotten behangen seyn: Buhlen und Jungfrawschänden ist bey ihnen höffliche Kunst: Es sind Leute, die da können fein thun, biss sie mancher Mutter Tochter den nagenden Wurm ins Hertz oder Gewissen schieben.» — Seine aus dem biblischen Märchen abgeleitete Genesis der fleischlichen Lust in:

Böhme, J., Mysterium magnum, Oder Erklärung über das Erste Buch Mosis, Von der Offenbahrung Göttlichen Worts, durch die drey Principia Göttliches Wesens, auch vom Ursprung der Welt und der Schöpffung. Amsterdam. 1682. in 12°. pag. 118. u. fg.

23) Rätze, J. G., Blumenlese aus Jacob Böhmens Schriften. Nebst einer Geschichte seines Lebens und seiner Schicksale. Leipzig. 1819. in 8°. pag. 211.

24) Historia Jacob Böhmens, des Schusters zu Görlitz, bürtig von alt Seydenburg, Oder: Beschreibung der fürnehmsten Be-

gebenheiten, etc. Hamburg. 1698. in 8⁰. (Ohne Seitenzahlen.) Hauptstück XVI.

25) Fechner, H. A., Jakob Böhme. Sein Leben und seine Schriften, mit Benutzung handschriftlicher Quellen dargestellt. Ein Beitrag zur Geschichte der neuern Philosophie. Görlitz. 1857. in 8⁰. pag. 245. u. fg.

26) Sarcerius, E., Vom Heiligen Ehestande, vnd von Ehesachen, mit allen vmbstenden zu diesen Dingen gehörig, darinnen zu gleich Natürlich, Göttlich, Keiserlich vnd Bepstlich Recht angezogen wird, Zum teil aus vieler Gelerten Theologen Bücher zusammen getragen, Zum teil vom zusammen Zieher selbst geschrieben. Eisleben. 1556. in fol. Blatt 1. u. fg.; 4.; 46. u. fg.; 154.; 220; 303.

27) Jäger, C. F., Andreas Bodenstein von Carlstadt. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformationszeit aus den Originalquellen gegeben. Stuttgart. 1856. in 8⁰. pag. 1.; 176.

28) Kappen, J. E., Kleine Nachlese Einiger, grössten Theils noch ungedruckter, Und sonderlich zur Erläuterung Der Reformations-Geschichte nützlicher Urkunden. Bd. II. — Leipzig. 1727. in 8⁰. — pag. 462. u. fg.

29) Carolstadii, And. Bo., Super Coelibatu Monachatu et Viduitate axiomata perpensa Wittembergae. Wittembergae. 1521. in 4⁰. (Ohne Seitenzahlen.)

30) Carolstadt, A. Bo: von, Von gelübdten Vnderrichtung. Aussleguug, des XXX. Capitel Numeri welichs von gelübdten reden. Wittenberg. 1521. in 4⁰. (Ohne Seitenzahlen.)

*
* *

Betrachten wir im Folgenden einige der christlichen Sekten, welche in der zweiten Hälfte des Mittelalters sich bildeten. Die sogenannten Brüder und Schwestern des vollen Geistes, welche nach Ch. U. Hahn [1]) zu Anfang des vierzehnten Jahrhundertes in Folge von Ereignissen und Streitigkeiten im Innern des Ordens der Franziskaner entstanden, mussten das Gelübde der Armuth und Keuschheit ablegen; sie gestanden dem Pabste nicht das Recht zu, von einem oder dem anderen Angelöbnisse zu entbinden: denn würde der Pabst, sagten sie, Einen, der das Gelübde der Keuschheit abgelegt, davon dispensiren und ihm die Erlaubniss zur Ehe geben,

so wäre diese — selbst wenn die Dispens einen genügenden Grund hätte — doch keine Ehe, und die aus einer solchen Verbindung entsprossenen Kinder könnten niemals als rechtmässig betrachtet werden. Der Pabst könne nur dann des Gelübdes entbinden, wenn, ausser ihm, vom ganzen Menschengeschlechte nur ein Bruder und eine Schwester des vollen Geistes übrig wäre; und da fände die Dispens aus der gegründeten Rücksicht der Fortpflanzung der Menschen Statt.

Wie J. C. L. Gieseler[2]) entwickelt, wurden unter dem Namen der Begharden mehrere von der herrschenden Kirche getrennte, und von den Waldensern und Albigensern verschiedene, Parteien zusammengefasst, deren zwei Hauptrichtungen durch die Fratricellen und die Brüder und Schwestern des freien Geistes repräsentirt waren; unter den Begharden Italiens und Süd-Frankreichs soll die Richtung der Fratricellen, unter den Begharden Deutschlands, welche den Namen der Lollharden führten, die der Brüder des freien Geistes vorgeherrscht haben. Von den Fratricellen, über die auch Carolus du Plessis d'Argentré[3]) mancherlei interessante Mittheilungen bringt, erzählt uns der berühmte Abt Joannes Trithemius[4]) unter Anderem Folgendes: «Item luxuriam, adulterium, et stuprum dicebant in eorum secta non esse peccatum, affirmantes Apostolos et alios Christi discipulos in Ecclesia primitiva nunquam fuisse continentes, sed vel cum propriis uxoribus, si habebant, vel cum alienis indifferenter coibant, et hanc magnam inter se charitatem praedicabant. . . . Item non contenti homines isti perniciosissimi Fratricelli, quod cum uxoribus et filiabus luxuriabantur alienis, quin etiam in cavernis montium, in speluncis et latibulis noctu convenire solebant, coitum indifferenter cum nepte, sorore, filia et matre, quod turpissimum est, in tenebris exercentes, et hoc nullum dicebant esse peccatum, perverse interpretantes illud Apostoli: Omnia munda mundis. Item convenientes in antris nocturno tempore de industria reductas virgines aut viduas pulchriores, sub multis et variis pollicitationibus intro secum ducebant, quibus introductis latitabant ejusdem sectae Sacerdotes et Clerici in eodem antro, qui divinas quidem laudes ad comparandam fidem imprimis decantabant, quibus circa noctem mediam finitis, Sacerdotes eorum alta admonebant voce, binos debere masculum et feminam, sancto Spiritu invocato in complexum et coitum commiscere. His dictis, et luminibus extinctis, quisque virorum proximam mulierem sibi prosternebat ad coitum, nulla sanguinis consideratione habita. Item si ex

hujus complexu seu coitu aliqua mulier concepisset, infans genitus mox ad conventiculum illud in speluncam deferebatur, et ibi per singulas eorum manus trahebatur, tam diu totiensque bajulandus quousque animam exhalaret; is vero, in cujus manibus expirasset infantulus, summo honore dignus inter eos habebatur. . . .» Tritheim's Erzählung scheint nicht ganz frei von sehr gewaltigen Uebertreibungen zu sein und zum grössten Theile auf Verwechselung mit anderen Sekten und auf den absichtlichsten Entstellungen zu beruhen. — Mit Nachdruck müssen wir auch auf die Schrift Mosheim's [5]) über die Begharden und Beguinen aufmerksam machen, weil darin von diesen Sekten in ausführlichster Weise gehandelt wird.

Der Begründer der deutschen Begharden war der Holländer Walther Lollard, der nach Angabe des Trithemius [6]) im Jahre 1322 zu Cöln am Rheine verbrannt wurde. Man schrieb ihm und seinen Anhängern ähnliche Verirrungen in geschlechtlicher Hinsicht zu, als den Fratricellen.

Die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens, welche G. H. M. Delprat [7]), C. Ullmann [8]) und Andere beschrieben haben, verdient schon aus dem Grunde hier der Erwähnung, weil sie ein mächtiger Hebel zur Brechung pfäffischer Macht, Unzucht und Verderbtheit war, und den Niederlanden so gut wie einem Theile Deutschlands die Wohlthaten eines gediegenen, aufklärenden Unterrichtes brachte. Sie wirkte von sogenannten Fraterhäusern aus, wo die Mitglieder in Gütergemeinschaft lebten und für das allgemeine Beste in ausgezeichneter Weise wirkten; die Häuser aber, welche endlich dem späteren, immer heftiger werdenden Andrängen der Jesuiten, ihren Schlichen und Kniffen erlagen, hatten nichts mit Klöstern gemein. «Der Aus- und Eingang der Gebäude», sagt Delprat, «blieb frei: die Bewohner gaben Unterricht sowohl innerhalb als ausserhalb des Fraterhauses. Man war an die Brüderschaft nicht unwiderruflich gebunden. Sie nahm nicht, wie die gewöhnlichen Klöster, das Gelübde einer sogenannten Abschwörung der Welt an. Auch that man hier nicht das Gelübde freiwilliger Armuth; sondern die Gesellschaft forderte von den Mitgliedern Arbeit. Die gegenseitige Verbindung fand allein Statt, um — weit entfernt der bürgerlichen Gesellschaft zur Last zu sein — ihr vielmehr Liebesdienste zu beweisen und sie zu moralischer Besserung anzuspornen. In diesem Bestreben, welchem getreu zu bleiben man in allen Fraterhäusern erklärte, erkennt man deutlich das Streben, die besonders herrschenden Gebrechen des damaligen Klosterlebens zu vermeiden.»

Es hat also die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens auch für die Geschichte der Ehe Bedeutung, indem sie, wenn auch nur mittelbar, durch ihr ganzes Wirken das Institut der Ehe sittlich rein zu erhalten strebte. — Der Hauptstifter der Brüderschaft war Gerard Groote; er wurde im Jahre 1340 in der niederländischen Stadt Deventer geboren, wo sein Vater Schöffe und Bürgermeister war. Thomas a Kempis [9]) beschrieb das Leben dieses Mannes, Fabricius [10]) und Tritheim [11]) gaben ein Verzeichniss seiner Schriften, und Foppens [12]) lieferte mehrere Nachweisungen. Unter den Schriften Groote's befindet sich eine, deren Titel «De incommoditatibus Matrimonii liber I» lautet. — Florentius Radewyns, über den die eben erwähnten Schriftsteller verglichen werden müssen, war ein Schüler Groote's. Die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens verdankt ihm ihre grosse Ausbreitung; er war dafür in ganz ausserordentlicher Weise thätig. —

Die Brüderschaften der Geissler, über welche wir geschichtliche Forschungen aus dem vorigen Jahrhunderte von Jakob Boileau [13]), J. B. Thiers [14]), Ch. Schoettgen [15]) u. A., aus diesem Jahrhunderte von Mohnike [16]), Ernst Günther Förstemann [17]), J. F. C. Hecker [18]), H. Häser [19]), Meyer-Merian [20]) u. s. w. besitzen, fingen im dreizehnten Jahrhunderte an, über verschiedene Länder Europa's sich zu verbreiten. Sie waren rein ascetische Gesellschaften und anfänglich auch ziemlich rein in Sitten. Wir finden im Liede der Geissler, wie es bei Förstemann nach den Forschungen H. F. Massmann's, und bei Hecker nach Massmann's Ausgabe von Lachmann mit der Handschrift verglichen, wieder gegeben ist, folgende Stelle, welche auf die Ehe sich bezieht:

De vrowe unde man ir e tobreken
Dat wil got selven an en wreken
Sveuel pik und och de galle
Dat gutet de duuel in se alle
Vor war sint se des duuels spot
Dor vor behode uns herre got
De e de ist en reyne leuen
De had uns god selven gheuen
Ich rade uch vrowen unde mannen
Dor god gy solen houard annen
u. s. w.

Frau und Mann ihre Eh' zerbrechen;
Das will Gott selber an ihnen rächen.
Schwefel, Pech und auch die Galle
Das giesset der Teufel in sie alle:
Fürwahr sind sie des Teufels Spott,
Davor, behüte uns, Herre Gott!
Die Eh' die ist ein reines Leben,
Die hat uns Gott selber gegeben.
Ich rathe euch, Frauen und Mannen,
Durch Gott ihr sollt Hoffart ahnden;
u. s. w.

Die eigentlichen und berüchtigten Flagellanten, wie ich die Entartungen der ursprünglichen Geissler nennen will, traten unmittelbar nach Aufhören des schwarzen Todes, zum Theile auch noch während des Herrschens dieser Weltseuche, auf. Nach Tritheim [21]), d'Argentré [22]) und Anderen verbreiteten sie sich von Ungarn aus über Deutschland und Italien. Sie waren die besten Beförderer von Unzucht, Hurerei, Ehebruch, Verkehrtheit, Tollheit, Blödsinn und Verführung Unschuldiger, und haben eine sehr traurige Berühmtheit erlangt. Hecker [23]) dürfte wohl darin sehr Recht haben, wenn er sagt: «Die Weise und das Treiben der Geisseler im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert sind sich ganz gleich. Kam ihnen aber auch während der schwarzen Pest der einfältige Glaube zu Hülfe, der das schnödeste Blendwerk religiöser Schwärmerei als trostreich ergriff, so zeigt sich doch schon in der blossen Erscheinung dieses Fanatismus, dass die Anführer eng verbrüdert sein mussten, und die Macht einer geheimen Verbindung ausübten. Auch waren es gewöhnlich Gebildete, welche den rohen Haufen im Zaume hielten, und zum Theil gewiss andere Zwecke im Auge hatten, als die sie zur Schau trugen.» — Nach Förstemann [24]) lautet, wie aus C. Spangenberg's Forschungen erhellt, der fünfundzwanzigste von den funfzig Artikeln der geheimen thüringischen Geissler [die zu Anfang des funfzehnten Jahrhundertes ihre Thätigkeit entwickelten] also: «Der Segen und andere Ceremonien der Pfaffen bei der Trauung schänden und entehren den Ehestand, anstatt ihm Ehre und Würde zu verleihen.» Die Geschichte der Geissler-Gesellschaften liegt trotz der vielen darüber angestellten Forschungen noch sehr im Dunklen, und es würde, glaube ich, Einer ein grosses Verdienst sich erwerben, wenn er die Beziehungen der verschiedenen Flagellanten zum poli-

tischen Leben ihrer Zeit genauer studirte. Ich darf nicht vergessen zu bemerken, dass der Jesuit Jacob Gretser [25]) sehr ausführlich und mit grosser Gelehrsamkeit von den Geisselern handelte.

Mit den Flagellanten wurden häufig die sogenannten Tänzer, die im vierzehnten Jahrhunderte auftraten, verwechselt. J. F. C. Hecker [26]), von dem wir eine ausgezeichnete Arbeit über die Tanzwuth im Mittelalter besitzen, spricht folgender Massen über die Ursachen dieser Volkskrankheit und ihre Beziehung zu St. Johannes sich aus: «... wenn wir aber bemerken, dass die ersten Tänzer in Aachen mit dem Namen des heiligen Johannes im Munde im Juli erschienen, so liegt die Vermuthung nahe, dass die wilde Feier des Johannistages im Jahre 1374 die Veranlassung zu der geistigen Seuche gegeben habe, die von jetzt an so viele Tausende mit heilloser Verkehrtheit und widrigen Verzerrungen des Körpers heimsuchte. Dies wird um so wahrscheinlicher, da einige Monate vorher die Rhein- und Main-Gegenden grosse Unglücksfälle erlitten hatten. Schon im Februar waren die beiden Flüsse hoch aus ihren Ufern getreten, die Mauern der Stadt Köln an der Rheinseite stürzten zusammen, und sehr viele Ortschaften geriethen in das äusserste Elend. Hierzu kam der trostlose Zustand des westlichen und südlichen Deutschlands: kein Gesetz, kein Machtspruch konnte den unablässigen Fehden der Burgherren steuern, und namentlich schienen in Franken die uralten Zeiten des Faustrechts wiedergekehrt zu sein. Sicherheit des Eigenthums war nirgends, freche Willkür herrschte überall, verderbte Sinnesart und rohe Kraft fanden nur hier und da schwachen Widerstand, woher es denn kam, dass auch die grausamen aber einträglichen Juden-Verfolgungen noch dies ganze Jahrhundert hindurch an vielen Orten mit hergebrachter Wildheit wiederholt wurden. An Elenden und Niedergebeugten fehlte es also nirgends im westlichen Deutschland, am wenigsten in den Rheingegenden, und erwägt man noch ausserdem, dass unter den Schaaren derselben noch viele umher irrten, deren Gewissen von dem Bewusstsein begangener Gräuel während der schwarzen Pest gefoltert wurde, so wird es begreiflich, wie ihre Verzweiflung sich im Rausche einer hergebrachten Raserei Luft zu machen suchte. Es ist hieraus mit gutem Grunde anzunehmen, dass die wilde Feier des Johannistages im Jahre 1374 ein längst vorbereitetes Uebel nur erst zum Ausbruch gebracht hat, und wollte man weiter forschen, wie ein bis dahin unschädlicher Gebrauch, der wie viele andere nur den Aberglauben unterhalten hatte, in eine so grosse Krankheit ausarten konnte, so liegt es nahe,

die ungewöhnliche Spannung der Gemüther, und die Folgen von Noth und Mangel in Anschlag zu bringen. Gerade der Unterleib, der bei Vielen durch Hunger uud schlechte Nahrung geschwächt war, wurde bei den Meisten von angstvollen Leiden befallen, und die Trommelsucht deutet dem umsichtigen Arzte auf eine wohl zu beachtende Wurzel des Uebels.» — Die angedeutete mittelalterliche Seuche, welche ein nothwendiges Ergebniss gesellschaftlicher Zustände der traurigsten Art war, hat für die Geschichte der Ehe in so ferne eine nicht geringe Bedeutung, als die ganze Tänzerwirthschaft unzählige Ehen zerriss und der Hurerei, Unzucht und allen Lastern den breitesten Weg bahnte, zum bequemsten Deckmantel diente. — So viel von den Brüderschaften des Mittelalters.

Wie August Beck [27]) aus bisher noch ungedruckten Quellen nachweiset, traten im Jahre 1551 in der Gegend von Eisenach und Creutzburg einige Fanatiker auf, deren Urheber ein gewisser Georg Schuchard war. Dieser lehrte, dass die Vermischung mit den Eheweibern Anderer heilig mache, wenn sie mit Einwilligung der Frauen geschehe; und ausser der fleischlichen Vermischung gebe es kein Sakrament. — Verirrungen, wie sie zu allen Zeiten der Bewegung vorkommen.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Hahn, Ch. U., Geschichte der Ketzer im Mittelalter, besonders im 11., 12. und 13. Jahrhundert, nach den Quellen bearbeitet. Bd. II. — Stuttgart. 1847. in 8⁰. — pag. 425.; 444. u. fg.

2) Gieseler, J. C. L., Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. II. Abtheil. 3. — 2. Aufl. Bonn. 1849. in 8⁰. — pag. 303. u. fg.

3) Du Plessis d'Argentré, C., Collectio judiciorum de novis erroribus, qui ab initio duodecimi seculi post Incarnationem Verbi, usque ad annum 1713. in Ecclesia proscripti sunt et notati. Bd. I. — Lutetiae Parisiorum. 1724. in fol. — pag. 269. u. fg.

4) Trithemij, J., Tomus II. Annalium Hirsaugiensium. S. Galli. 1690. in fol. pag. 75. u. fg.

5) Mosheim, J. L. a., De Beghardis et Beguinabus commentarius. Fragmentum ex ipso M. S. auctoris celeberrimi libro edidit ... G. H. Martini. Lipsiae. 1790. in 8⁰. pag. 196. u. fg.

6) Trithemius. — A. a. O. Bd. II. pag. 155.

7) Delprat, G. H. M., Die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens.

Ein Beitrag zur Geschichte der Kirche, Litteratur und Pädagogik des vierzehnten, funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts. Deutsch bearbeitet und mit Zusätzen und einem Anhange versehen von G. Mohnike. Leipzig. 1840. in 8⁰. pag. 91. u. fg.; 105. u. fg.; 2.

8) Ullmann, C., Reformatoren vor der Reformation, vornehmlich in Deutschland und den Niederlanden. Bd. II. — Hamburg. 1842. in 8⁰. — pag. 11. u. fg.

9) Thomae a Kempis, Opera omnia. Ad autographa ejusdem emendata, . . . opera et studio Henrici Sommalij. Antverpiae. 1600—01. in 8⁰. Bd. III. pag. 5. u. fg.

10) Fabricii, J. A., Bibliotheca latina mediae et infimae aetatis. Hamburgi. 1734—46. in 8⁰. Liber VII. & VIII. (oder Bd III.) pag. 117. u. fg.

11) Trithemius. — A. a. O. Bd. II. pag. 261.

12) Foppens, J. F., Bibliotheca belgica, sive virorum in Belgio vitae, scriptisque illustrium catalogus, . . . Bruxelis. 1739. in 4⁰. Bd. I. pag. 354.

13) Boileau, J., Historia Flagellantium, de recto et perverso flagrorum usu apud Christianos. Parisiis. 1700. in 12⁰.

14) Thiers, J. B., Critique de l'histoire des Flagellans, et justification de l'usage de disciplines volontaires. Paris. 1703. in 12⁰.

15) Schoetgenii, Ch., De secta Flagellantium commentatio. Ad amplissimum Senatum Wurcensem. Lipsiae. 1711. in 8⁰.

16) Gieseler. — A. a. O. Bd. II. Abtheilung 3. [2. Aufl.] p. 313.

17) Förstemann, E. G., Die christlichen Geissler-Gesellschaften. Halle. 1828. in 8⁰. pag. 274. u. fg.

18) Hecker, J. F. C., Der schwarze Tod im vierzehnten Jahrhundert. Nach den Quellen. Berlin. 1832. in 8⁰. pag. 92. u. fg.

19) Häser, H., Geschichte der epidemischen Krankheiten. 2. Aufl. Abtheilung I. — Jena. 1859. in 8⁰. — pag. 152. u. fg.

20) Basel im 14. Jahrhundert. Geschichtliche Darstellungen zur 5. Säcularfeier des Erdbebens am St. Lucastage 1356. Herausgegeben von der Basler historischen Gesellschaft. Basel. 1856. in 8⁰.

21) Trithemius. — A. a. O. Bd. II. pag. 207. u. fg.

22) Du Plessis d'Argentré. — A. a. O. Bd. I. pag. 361. u. fg.

23) Hecker. — A. a. O. pag. 48.

24) Förstemann. — A. a. O. pag. 167.

25) Gretseri, J., Opera omnia. Bd. IV. (Defensio rituum eccle-

siasticorum.) — Ratisbonae. 1734. in fol. — Abtheil. 1. pag. 43. u. fg.; 284. u. fg.; 375. u. fg.; 444. u. fg.

26) Hecker, J. F. C., Die Tanzwuth, eine Volkskrankheit im Mittelalter. Nach den Quellen. Berlin. 1832. in 8⁰. pag. 12. u. fg.

27) Beck, A., Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen. Ein Beitrag zur Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts. Weimar. 1858. in 8⁰. Bd. I. pag. 91.

*

* *

Unter den Mystikern des Mittelalters nehmen Meister Eckhart, Johann Tauler und Heinrich Suso mit die wichtigsten Plätze ein. Da die Lehren dieser Männer für die Geschichte der Ehe keine unmittelbare Bedeutung haben, sondern nur — vom praktischen Gesichtspunkte betrachtet — auf die Verbesserung allgemeiner Sitten-Zustände hinwirkten; kann ihrer Thätigkeit an diesem Orte nur mit wenigen Worten gedacht werden. Ueber Meister Eckhart (oder Ekkard), der zu Ende des dreizehnten und Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts als ausgezeichneter Prediger wirkte, ist wenig bekannt; erst in neuerer Zeit waren es C. Schmidt [1]) und Martensen [2]), die mehr Licht über den Mann verbreiteten. Andeutungen über die Lehre Eckart's findet man am Schlusse der zu Basel im Jahre 1521 besorgten Ausgabe von Johann Tauler's Predigten [3]), ferner bei Tritheim [4]), Ullmann [5]), Ritter [6]), Gieseler [7]) und Anderen. Mosheim [8]) sagt von dem Mystiker: «Celebris erat ea aetate inter fratres Dominicanos et scriptis, et gestis, Aicardus, seu Eccardus, Saxo, Theologiae Doctor, qui Lutetiae Parisiorum magna cum laude sanctiorem sapientiam docuerat, et provinciae Saxonicae, fratrum judicio, praepositus erat: cujus dignitatis rite obeundae causa Coloniae vivebat. Is, magni nominis et spectatissimae pietatis homo, eadem illa dogmata, quibus tota Beghardorum disciplina nitebatur, et in libris, quos plures exaravit nondum oblivione deletos, tradiderat, et sine dubio Coloniae profitebatur.» Sehr unschuldig war Eckart an der von Pabst Johann XXII. wider ihn gerichteten Bulle; man findet ihren Wortlaut bei d'Argentré [9]); die ihm zur Last gelegten Irrthümer beruhen zumeist auf Unkenntniss dieses Mannes und Missverständniss seiner Lehren. Der Zusammenhang Eckart's mit den Begharden dürfte aus obiger Angabe leicht erhellen.

Johannes Tauler wurde nach Angabe von Carl Schmidt [10]) zu Strassburg im Jahre 1290 geboren. In seinen Predigten [11]) finde

ich folgende interessante Stelle: «Zu der reinikeit des leichnams [Körpers] gehört vnbefleckt zu seyn in dem fleisch, vnnd messig in brauchung aller leiplicher notturfft, es sey in essen oder drincken, schlafen, wachen etc. vnnd still von worten, schamhafftiger sitten, weit vnd fern von üppiger geselschafft oder gespilschafft, demütig vnd schlicht vsswendigs wandels, arbeitsam in guter zimlicher arbeit, oder busswürckung, vnd all diser gleich das alles zu der ausswendigen keüscheit dienet. Vnd wer anders vermeynt sein keüscheit zu volbringen oder zu bewaren, der wirt betrogen. Dann offenbar muss mit offenbaren überwunden werden, oder die vnsauberküt des fleischs überwindt die reinikeit des geistes.» Und insonderheit die Ehe betreffend, sagt Tauler [12]) in seinem Buche «Nachfolgung des Armen Lebens Christi» also: «Nun möcht man aber sprechen: Gott hat alle ding gesetzt in Ordnung, Also hat er mich auch villeicht also geordnet, dass ich in der Ehe seye, vnd Kinder habe, vnd denen zeitlich Gut gewinne, dass sie nit verderben.» Dies möge genügen, um Tauler's Ansichten über den Gegenstand unserer Betrachtungen kennen zu lernen.

Der Mystiker Heinrich Suso [13]), über den der Jesuit Gretser [14]) umfänglichere und theilweise wahrlich schauderhafte Mittheilungen [bezüglich ascetischer Uebungen Suso's] macht, wurde nach dem Berichte J. Quetif's und Echard's [15]) etwa im Jahre 1300 geboren und trat in noch sehr jugendlichem Alter zu Konstanz in den Prediger-Orden. In seinem «Buche von den neun Felsen» zieht er gegen die Untugenden und Laster der Päbste, Kardinäle, Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Bettelmönche, weltlichen Pfaffen, Klosternonnen u. s. w. in kräftiger Weise, aber mit Mässigung los; im einundzwanzigsten Hauptstücke des nämlichen Buches, welches den weltlichen Weibern gewidmet ist, sagt er unter Anderem: «Sie wollen ehrsame Weiber heissen, und sind oft vor Gott unwerther denn gemeine offene Sünderinnen ... Sieh an, wie recht unkeuschlich und schämlich sie nun gehen vor allen Mannen. Wären wilde gemeine Weiber hiervor also entblösst gegangen, gute Frauen hätten sich von Grund ihres Herzens geschämt.» Wenn auch sonst ein Mystiker, ist Suso doch ein Mann, welcher das Leben sehr genau kennt und den Untugenden, Schwächen und Lastern seiner Zeit sehr wohl zu Leibe zu gehen weiss. Im zweiundzwanzigsten Kapitel jenes Buches, dessen Ueberschrift «von den Eheleuten» lautet, lässt er im Gespräche der Antwort mit dem Menschen die Antwort sagen: «Wisse, der meiste Theil der Leute, die in dieser Zeit leben, die machen

die heilige Ehe zu einer Mistgrube, denn sie leben darin als das Vieh mit aller Lust und Muthwillen, die ihre viehische Natur geleisten oder erzeugen mag. Sie leben wider alles Gesetz und Ordnung der heiligen Ehe und wider alle Bescheidenheit. Gott setzte die Ehe nicht ein in der Meinung, dass man leben sollte nach der Lust der verbösten Natur, sondern dass man ein heilig behütetes göttliches Leben führen sollte in rechter Ordnung. Wer die heilige Ehe hielte als sie von Gott aufgesetzt ward, dem wäre es eine Stärkung der Seele und des Leibes, denn Gott ist nicht ein Zerstörer der Natur, sondern er vollbringt sie. Und weil man nun so viel thut wider Gesetz und Ordnung der heiligen Ehe, darum ist die menschliche Natur so verdorben und krank geworden, und die meisten Leute sind voll Unflaths und Unkeuschheit worden, in und ausser der Ehe, Pfaffen und Layen, Nonnen und Mönche, also, dass kaum Jemand ist, er sei etwomit beflecket und bemakelt in etlicher Weise ... Nun sieh, wie schwerlich die Leute verfallen sind in die Pfeile der Unkeuschheit, der Hoffart und der Geitzigkeit, die Gott sonderlich hasset; denn sie sind eine Ursache Neides und Hasses und gemeinlich aller anderen Sünden. Und dess sind die Städte und Klöster voll, Geistliche und Weltliche, Pfaffen und Layen; Niemand darf das auf den Andern legen; die Schuld ist eines Jeglichen. Nähme Jeglich seiner selbst mit Fleiss wahr, er sollte so viel mit sich selbst zu thun gewinnen, dass er eines Andern wohl vergässe.» Sehr wahr!

Die Anhänger der mystisch-theologischen Richtung jener Zeit wurden mit dem gemeinsamen Namen der Gottesfreunde bezeichnet; indem ich auf die hierauf bezügliche treffliche Arbeit Carl Schmidt's [16]) hinweise, bemerke ich, dass die Gottesfreunde, wenn auch vielfach von Schwärmerei und Eifer irre geleitet, doch wesentliche Beförderer einer bessern Richtung waren, und mit die ersten kräftigen Breschen in die heillose Entartung des Mittelalters legten. Von diesem Gesichtspunkte aus muss ihrer in einem Entwurfe der Geschichte der Ehe mindestens gedacht werden.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Schmidt, C., Meister Eckart. Ein Beitrag zur Geschichte der Theologie und Philosophie des Mittelalters. In: Theologische Studien und Kritiken. Herausgegeben von C. Ullmann & F. W. C. Umbreit. Jahrgang XII. — Hamburg. 1839. in 8⁰. — pag. 663. u. fg.

2) Martensen, H., Meister Eckart. Eine theologische Studie. Hamburg. 1842. in 8⁰.
3) Joannis Tauleri, des heiligen lerers Predig, fast fruchtbar zu eim recht christlichen leben. Basel. 1521. in fol. pag. 242. b. u. fg.
4) Trithemii, J., Opera historica, quotquot hactenus reperiri potuerunt, omnia: partim e vetustis fugientibusque editionibus revocata, et ad fidem Archetyporum castigata; partim ex manuscriptis nunc primum edita. Francofurti. 1601. in fol. pag. 143.; 306. u. fg.
5) Ullmann, C., Reformatoren vor der Reformation. Bd. II. pag. 26. u. fg.
6) Ritter, H., Geschichte der Philosophie. Bd. VIII. — Hamburg. 1845. in 8⁰. — pag. 498. u. fg.
7) Gieseler, Kirchengeschichte. Bd. II. Abtheil. 3. [2. Aufl.] pag. 245. u. fg.
8) Mosheim, J. L. A., De Beghardis et Beguinabus commentarius. Lipsiae. 1690. in 8⁰. pag. 231.
9) Du Plessis d'Argentré, Collectio judiciorum de novis erroribus. Bd. I. pag. 312. u. fg.
10) Schmidt, C., Johannes Tauler von Strassburg. Beitrag zur Geschichte der Mystik und des religiösen Lebens im vierzehnten Jahrhundert. Hamburg. 1841. in 8⁰. pag. 1.
11) Tauleri, Predig. Blatt 235.
12) Tauler, J., Nachfolgung des Armen Lebens Christi, In zwey Theil abgetheilet: Deren der Erste, sagt viel vnderschied der wahren Armuth: Der ander lehret, wie man sol kommen zu einem volkommenen armen leben. Franckfort. 1621. in 4⁰. pag. 43.
13) Diepenbrock, M., Heinrich Suso's, genannt Amandus, Leben und Schriften. Nach den ältesten Handschriften und Drucken mit unverändertem Texte in jetziger Schriftsprache herausgegeben. Mit einer Einleitung von J. Görres. 2. Aufl. Regensburg. 1837. in 8⁰. pag. 376. u. fg.; 389. u. fg.; 391. u. fg.
14) Gretseri, J., Opera omnia. Bd. IV. — Ratisbonae. 1734. in fol. — Abth. 1. pag. 20. u. fg.
15) Quetif, J., Scriptores Ordinis Praedicatorum recensiti, notisque historicis et criticis illustrati, ... Absolvit Jacobus Echard. Lutetiae Parisiorum. 1719—21. in fol. Bd. I. pag. 653. u. fg.

16) Schmidt, C., Johannes Tauler von Strassburg. pag. 161. u. fg. — Anhang: die Gottesfreunde.

*
* *

Wir wollen nun von einigen Vertheidigern der Vielweiberei aus dem siebenzehnten Jahrhunderte sprechen, und alsdann die Ansichten Zinzendorf's und der Mormonen über die Ehe kennen lernen. — In der zweiten Hälfte des siebenzehnten Säculums trat Johann Lyser [1]) mit mehreren unter falschen Namen veröffentlichten Schriften [die erste erschien im Jahre 1671] hervor, in denen er die Vielweiberei vertheidigte. Eines dieser Bücher, auf dessen Titel er Theophilus Aletheus sich nennt, liegt mir eben vor. Lyser beweist darin aus einer Reihe von Bibelstellen, dass die Vielweiberei nicht nur nicht verboten, sondern eigentlich die wahre Basis des Glückes und der Freiheit sei; wogegen die Einweiberei doch nur als eine Art von Knechtschaft bezeichnet werden müsse. Es ist nicht zu verkennen, dass dem Manne eine tiefe und ausgebreitete Gelehrsamkeit, verbunden mit nicht geringer dialektischer Gewandtheit, zu Gebote stand; aber es muss deshalb um so mehr bedauert werden, dass Lyser seine tüchtigen Kräfte einem so wider-natürlichen Gegenstande zuwandte, und von seinen ganzen Bemühungen doch nur Schmach und ein elendes Ende in tiefster Armuth hatte. Ich will im Folgenden einige Stellen aus mehreren seiner Thesen wieder geben; der erste Satz lautet: «Polygamia simultanea virilis, quae nil aliud est quam consensus (non scortatorius, non adulterinus, sed) connubialis unius Mariti cum pluribus uxoribus, tantum abest ut juri naturae et gentium, juri divino ut et juri civili contrarietur, ut potius cum omnibus exactissime concordet, adeo ut non tantum omnes homines insigniter delinquant sed praecipue Magistratus cum Politicus tum Ecclesiasticus enormiter, et hodie post tantam lucem ex hoc discursu omnibus legentibus ortam, inexcusabiliter in omnia jura peccet, qui illam improbare, impugnare, impedire, capitaliter prohibere, vel non omnibus modis promovere velit ...» In der zweiten These heisst es unter Anderem: «Legi Naturae et Gentium nullo modo est contraria (Polygamia), sed potius convenientissima, si quidem videmus, masculum a natura ita esse comparatum, ut uno anno plures infantes procreare possit, quod cum una foemina fieri non potest.» Die dritte These lautet: «Constat praeterea naturam muliebrem ita esse comparatam, ut post conceptionem concu-

bitum viri non amplius, uti coetera animantia etiam, quae majore privilegio hac in parte gaudere non possunt dici, desideret, sed quodammodo abhorreat, et si quando ex amore viri, qui abundantia seminis gaudet, in ipsius voluntatem consentiat, multa incommoda sustineat, cum ex parte sui ipsius, tum ex parte infantis, uti Medici edocti experientia satis abunde docent, quod brevitas vitae et alia innumera mala inde oriantur. Sicuti quam primum Medicus quidam sagacissimus ex hoc capite Polygamiam probabit.» Und in der zwanzigsten These heisst es: «Atqui Polygamia est modus legitimus, quia convenit cum illa lege prima et catholica: Crescite et multiplicamini, — nec est contra ullam legem Dei ut deinceps probabitur ulterius illius legalitas.» — Versuche, die Vielweiberei zu vertheidigen, wurden zu allen Zeiten gemacht, und nicht nur von bezahlten Gelehrten, sondern auch von solchen, denen die Sache selbst vorschwebte und allein massgebend war. Doch begreift man die Unnatürlichkeit der Polygamie — abgesehen von allem Anderen —, wenn man einen Blick in das Leben der morgenländischen Völker thut und andererseits die Folgen beachtet, welche die sogenannte Mätressen-Wirthschaft im Abendlande nach sich zieht: im Oriente suchen alle Leute, die es nur immer zu thun vermögen, mit einem Weibe glücklich zu werden; im Abendlande führt das Haremwesen der Wüstlinge und Schlemmer zu Entnervung, Entartung und gesellschaftlicher Fäulniss. Die von Lyser gebrachten Argumente für die Vielweiberei könnten nur dann als treffend bezeichnet werden, wenn alle Vernunft aus der Welt gewichen wäre und dem Wahnsinne alle Plätze eingeräumt hätte. Glücklicher Weise waren alle bezahlten Vertheidiger der Polygamie nur Kreaturen übermüthiger, wollüstiger Fürsten; und dies war mit ein Grund, dass ihre Worte verhallten, und nicht erregten der Menschen Herzen. Lyser wurde von einem Grafen von Königsmark, der seiner Frau überdrüssig war (wahrscheinlich nicht ohne ein gut Stück Geld) aufgefordert, die Vielweiberei zu vertheidigen [2]), und der gleich anzudeutende Beger, der im Jahre 1653 das Licht der Welt erblickte, wurde vom Kurfürsten von der Pfalz, der ein zweites Weib heirathete, beauftragt, für die Rechtmässigkeit der Polygamie einzutreten [3]).

Bezeichneter Lorenz Beger [4]) gab unter dem Namen Daphnäus Arcuarius ein Buch heraus, worin gleichfalls mit grosser Gelehrsamkeit und Dialektik die Vielweiberei verfochten wird. Das mir vorliegende Exemplar trägt die Jahreszahl 1679. Ich finde folgende charakteristische Stellen in dem freilich sehr weitschweifigen Buche:

«Der Mann seye in Ansehen des Weibs, wie ein Fürst in Ansehen seiner Vnterthanen. Die Vnterthanen können nicht mehr Fürsten wehlen und über setzen, so müste dann folgen, dass auch ein Weib nicht viel Männer nehmen dörffe. Dem Fürsten stehe frey mehr Vnterthanen anzunehmen, wann er den vorigen auch den ihnen versprochenen Schutz leiste; also stehe es auch einem Manne frey mehr Weiber zu nehmen, wann er nur der vorigen die Eheliche Pflicht, Schutz und Liebe nicht entzeucht.» Ferner: «Verwirfft man dann nur Eine Ehe wegen der Vnfruchtbarkeit, welche bey derselben in gewissem Fall nothwendig entstehet, warumb will man die Polygamie hierauss verdammen, da doch in dieser die Vnfruchtbarkeit nicht nothwendig entstehet, ja auch die jenige Vnfruchtbarkeit verhütet wird, welche bei Einer Ehe zu beförchten? Dann nach dem der Mann viel Kräfften hat, nimmt er viel Weiber, welche in der Beywohnung mit einander abwechslen, und wird sich keine zu beklagen, dass ihr zu viel beschehe, und folgendlich auch keine auss dieser Vrsach einiger Vnfruchtbarkeit sich zu befahren haben.» Und endlich: «Die meiste Strittigkeiten auff den Rathhäusern und in den Consistorien, kommen heutiges Tages von den Weibern her; Wann nun dem Mann frey stünde mehr als Eine zu nehmen, so würde diesem allem geholffen seyn: Die Zeit, die jetzt an Weiber-Händel verwendet wird, könte zu andern viel nützlichern Sachen gebraucht werden: Ein jeder Mann würde die Strittigkeiten in seinem eigenen Hauss beylegen: Ein jeder würde seine gewisse Erben haben, und sein Gut nicht an Frembden vermachen dörffen. Vnd gewisslich es scheinet, dass dieses sonderlich uns nutzen solte, umb die Religion desto mehr fortzupflantzen: Je mehr auff unserer Seiten wären, je mehr würden wir vor den Trangsalen unserer Feinde sicher seyn.» So weit Beger oder, wie er eigentlich hiess, Böger.

Es fehlte in jener Zeit nicht an Schriften wider die Polygamie; denn wie leicht begreiflich mussten die Entäusserungen Lyser's und Beger's heftiges Gezänke veranlassen. Im Jahre 1690 veröffentlichte Melchior Zeidler[5]), ein deutscher Professor und Prediger zu Königsberg, eine Abhandlung über die Vielweiberei, worin er mit sehr bedeutender Quellen-Kenntniss das Verhältniss der Polygamie im alten und neuen Testamente, u. s. w. entwickelt und ihre Unverträglichkeit mit der christlichen Lehre beweiset. Unter den vielen Einwänden, mit denen er die Vielweiberei bekämpft, hebe ich folgende aus dem neunten Paragraphen hervor: «Ad extremum et remedium contra concupiscentiam rationi magis consentaneum praestant nuptiae

cum una. Cavendum enim viro cordato, ne nimis crebro conjugali operi vacet. Enervantur siquidem crebriori usu Veneris vires corporis: quod mirum non est, cum non solum seminaria humiditas eo ex corpore auferatur, sed et Spiritus vitalis, qui una cum illa ex arteriis evacuatur Disponitur insuper crebriori cohabitatione corpus ad illecebras voluptatum, quae viro honesto omnibus modis sunt fugiendae Ubi autem una (uxor) sufficit, quid opus est pluribus? E contrario unus vir satisfacere facile non potest pluribus foeminis, imprimis si debitum simul exigant, ad compescendam libidinem, quibus tamen non minus consulendum erat quam viris, praecipue cum sexus muliebris vas sit infirmius.» — Am 5. Januar 1676 vertheidigte zu Wittenberg Magister Lucas Kannenberg [6]), aus Riga, unter dem Vorsitze des D. A. Calovius eine Abhandlung gegen die Polygamie; er beantwortete daselbst die Fragen: ob die Vielweiberei verboten und gegen das Naturrecht sei; ob sie allein im Neuen Testamente von Christus verboten wurde; und endlich ob die Patriarchen von der Polygamie auf eine göttliche Dispens hin Gebrauch machen durften. Eine weitere Verfolgung dieses blödsinnigen Thema's, welches nur müssige Köpfe aushecken konnten, halte ich für absolut nutzlos, und nehme deshalb davon Abstand. Es sei nur noch bemerkt, dass der oben erwähnte Zeidler glaubte, die Polygamie hätte nach der biblischen Sündfluth Statt finden müssen, da es von schneller Vermehrung der Menschen zu jener Zeit sich gehandelt hätte, und was dergleichen Unsinn mehr ist. Wollten doch die gelehrten Männer der vorigen Jahrhunderte lieber durch Holzspalten der Menschheit nützlich geworden sein, an Statt ihr durch dummes Gezänke zu schaden! — Eine nicht unbedeutende juristische Schrift wider die Polygamie veröffentlichte im Jahre 1749 Christian Thomas [7]), ein preussischer Geheim-Rath, Professor etc. Für die juristische Geschichte der Ehe ist diese gelehrte Abhandlung sehr wichtig. — Es gab Samuel Friedrich Willenberg [8]) im Jahre 1741 eine Abhandlung über das Matrimonium conscientiae, die Gewissens-Ehe, heraus. Nach J. A. Hofmann [9]) versteht man unter der Gewissens-Ehe einen zwischen zwei Personen christlichen Bekenntnisses ohne priesterliche Einsegnung geschlossenen Ehe-Vertrag; es kommt diese Art der Ehe meistens nur zwischen Leuten hohen Adels vor. Indem ich in dieser Hinsicht auf Hofmann und Dieck [10]) verweise, bemerke ich hier nur, dass Willenberg als Vertheidiger der Gewissens-Ehe für bestimmte Fälle auftritt, und unter Anderem nachweiset, dass eine solche Ehe wenigstens vor Hurerei, Schändung

u. s. w. bewahre. Derselbe Rechts-Gelehrte bewies auch, dass die Vielweiberei eigentlich nicht verboten sei, will sie aber nur auf besondere Verfügung des Landesfürsten hin erlaubt wissen [11]). Es ist mir nicht klar, welche Beweggründe Willenberg zu seiner Denkweise hatte; aber die Hinweisung auf die Macht des Landesfürsten, gerade in einer solchen Sache, scheint einiges Licht auf das Verfahren des Mannes zu werfen. —

*
* *

Nicolaus Ludwig Graf und Herr von Zinzendorf und Pottendorf wurde nach Angabe A. G. Spangenberg's [12]) im Jahre 1700 zu Dresden geboren. Der Begründer der Herrnhuther- oder Brüder-Gemeinden ist auch für die Geschichte der Ehe von einiger Bedeutung geworden; nur ist sein ganzer Salm von der Ehe so schauderhaft fromm und mystisch, dass ich als praktischer Mann mich sehr überwinden musste, all' den Kohl zu lesen. Sein vorhin bezeichneter Biograph theilt unter Anderem folgende der Zinzendorf'schen Ideen von der Ehe mit: «Alle Ehen der Kinder Gottes [d. i. der Herrnhuther] sollen darin übereinkommen, dass sie im Namen unseres Herrn Jesu Christi empfangen, und nach seinem heiligen Worte geführt werden. Wenn aber ein solches Ehepaar z. B. in einer Stadt lebt, der Mann treibt sein Handwerk, die Frau führt seine Haushaltung, sie erziehen ihre Kinder in der Furcht und Ermahnung zum Herrn, sie dienen Gott und ihrem Nächsten, und geniessen dabei Ruhe und Friede; so ist das eine ordentliche, bürgerliche, christliche Ehe. Wenn dagegen ein Ehepaar dem Dienst unseres Herrn Jesu Christi gewidmet ist, und von ihm bald hie, bald da gebraucht wird, wo sie nach Gelegenheit Hunger und Durst, Hitze und Frost, Mangel und Trübsal, erfahen müssen, und dabei nicht im Stande sind, ihre Kinder bei sich zu haben, und sie selber zu erziehen, weil ihr besonderer Beruf solches nicht zulässt; so heisst das eine Streiter-Ehe. Weiter sagt er [Zinzendorf] von der Ehe: dass alle wahren Kinder Gottes keine von den fleischlichen Lüsten, welche wider die Seele streiten, den Zweck ihrer Handlungen, weder gerade zu, noch von der Seite, sein lassen, ist offenbar: dass also eine befleckte Ehe keine Sache für ein Kind Gottes sei, ist in unserer Gemeinde nicht nöthig zu beweisen ... Gleich wie alle Brüder den befleckten Rock des Fleisches von Herzen hassen müssen; so ist ihnen auch die Zeugung der Kinder mit gleichem Ernst, als die

wichtigste Handlung der menschlichen Creaturen, und die von den ernsthaftesten Folgen ist, auf das Tiefste einzudrücken; damit in der Gemeinde keine anderen Kinder gezeuget werden, als dem Herrn und vor dem Herrn; und die Vereinigung der Eheleute zu diesem grossen Zweck mit nicht geringerem Respect und Ehrfurcht geschehe, als die Geburt, oder auch die Scheidung der Seele von ihrer Hütte.» So viel von den Zinzendorf'schen Ehe-Gedanken. Weitere Aufklärungen über Zinzendorf findet man aus älterer Zeit in dem Buche «Geheimer Briefwechsel» etc. [13]), bei J. P. S. Winckler [14]), und endlich in des Grafen «Erwartete Erklärung» [15]); auf welche Schriften ich hiermit weise.

*
* *

Die Mormonen, deren Bibel vor mehr als dreissig Jahren Joseph Smith [16]) in das Englische übersetzte, wurden in neuester Zeit von J. W. Gunnison [17]), Moritz Busch [18]), Theodor Olshausen [19]), J. Overbeck [20]) u. A. beschrieben. Brigham Young, den die Mormonen nach Joseph Smith's Ermordung zu ihrem Propheten erwählten, veröffentlichte im Jahre 1841 zu Liverpool die erste englische, nach der zweiten amerikanischen bewirkte Auflage. Das dem Prinzen Albert überreichte Exemplar ist nunmehr Eigenthum der Gothaischen Bibliothek und liegt mir eben vor. Für unsern Gegenstand haben die Mormonen Bedeutung wegen ihres Verhältnisses zur Vielweiberei. Diesen Punkt betreffend, spricht Olshausen folgender Massen über Joseph Smith's Verfahren sich aus: «Auch legte er den Missionären damals noch häufig ans Herz, dass sie darüber zu wachen hätten, dass der Gläubige seinem Weibe treu sei, denn nur Ein Weib sei einem Letzten-Tages-Heiligen erlaubt. Im Widerspruch mit dieser öffentlichen Lehre, die auch im Buche Mormon an vielen Stellen enthalten ist, hatte sich, wie es scheint schon damals und ehe der Prophet ihr beitrat (vor 1842), bei einem Theile der mormonischen Geistlichkeit die Geheim-Lehre der sogenannten geistlichen Ehe (spiritual wifery) gebildet, welche darin bestand, dass es ausgezeichneten Heiligen auf dem Wege der Dispensation gestattet wurde, neben ihrer Ehefrau, die stets die erste im Range blieb, noch mehrere Weiber (spiritual wives) zu nehmen. Unter den ersten Anhängern dieser Lehre wird namentlich der Apostel Lyman genannt, der diese Ehe in New-York in Anwendung brachte. Erst im Winter 1841 auf 42, wird berichtet, zeigte

sich auch Smith der Lehre günstig und erst im Juli 1843 wurde ihm eine Offenbarung zu Theil, die ihm sagte, dass allen Hohenpriestern und den Obersten ihrer Hierarchie gestattet sei, so viele Weiber zu nehmen, wie sie unterhalten könnten, und dass Jeder, der zur Priesterschaft wählbar sei, wenigstens ein Weib nehmen müsse. Vergebens soll sich des Propheten Frau Emma, «die erwählte Frau» (the Elect Lady), wie sie die Kirche nennt, dieser Offenbarung widersetzt und damit gedroht haben, zur Vergeltung auch einen zweiten Mann zu nehmen. Joe blieb unerschütterlich, denn, behauptete er, er müsse der himmlischen Erscheinung gehorchen. Seit dieser Zeit kommt die Polygamie mehrfach, jedoch immer nur noch ausnahmsweise, unter den vornehmen Mormonen in Nauvoo vor und, wenigstens dem «heidnischen» Publicum gegenüber, im Geheimen.» Und weiter belehrt uns Olshausen über den jetzigen Stand der Polygamie bei den Mormonen also: «Trägt ein Mann auf eine zweite oder folgende Ehe an, so muss er zuerst die Einwilligung des ledigen Frauenzimmers, welches er heirathen will, und ihrer Eltern haben, bevor er des Propheten Zustimmung einholt. Ob dieser sie ertheilen will, scheint ganz von seinem Belieben oder von seiner Gunst abzuhängen. Dann muss auch noch seine erste Frau zustimmen; dies ist aber fast eine reine Formalität, denn weigert sie sich, so wird sie aus der Kirche gestossen. Die Copulation heisst bei der geistlichen Ehe «the sealing» (wörtlich: die Besiegelung), verleiht aber den so Verbundenen dieselben Rechte und Pflichten, wie eine Copulation bei einer ersten Ehe. Es kann aber auch der Antrag auf eine geistliche Heirath von dem unverheiratheten Frauenzimmer ausgehen, weil nach der Mormonen-Lehre jedes Weib das Recht hat, verheirathet zu werden, da sie ohne Heirath nicht selig werden kann . . . Zur Begründung ihrer Vielweiberei (sehr häufig blos plurality genannt) berufen sie sich darauf, dass dieselbe nicht blos nach dem alten Testament bestanden habe, wie Jakob's, David's und Salomo's Beispiel beweise, sondern auch nach dem neuen Testamente, denn Jesus selbst sei auf der Hochzeit zu Kanaa der Bräutigam gewesen und habe drei Frauen gehabt: Maria, Martha und die andere Maria, die Jesus lieb hatte. . . . Natürlich weisen die Mormonen jede Andeutung, als sei die geistliche Ehe um des sinnlichen Genusses willen eingeführt, weit von sich, und versichern, es sei dies nur der religiösen Zwecke wegen geschehen. Daneben behaupten sie, dass ihr System das beste Mittel sei, die Zügellosigkeit und die moralische und physische Erniedrigung, welche

aus der Ehelosigkeit und aus der Verletzung der Heiligkeit der Ehe entstehe, aus der Welt zu verbannen.» Und bei Gunnison finden wir folgenden wichtigen Nachweis: «Jedes unverheirathete Weib hat, auf Grund seines Anspruches auf Seligkeit, das Recht, einen Mann zur Ehe zu verlangen, wenn es sich vernachlässiget sieht, und der Präsident, der das Gesuch empfängt, muss für die Bittstellerin sorgen. Er kann jedem Manne, den er für fähig hält, sie zu heirathen, die Weisung ertheilen, sie sich ehelich anzusiegeln, und dieser muss dann triftige Ursachen und Behinderungsgründe vorbringen, wenn er eine solche Verbindung nicht einzugehen wünscht, wenn er nicht als halsstarriger und widerspänstiger Unterthan betrachtet werden will.» — Wie sehr die Polygamie den neuen Generationen der Mormonen lästig zu werden anfängt, wie sehr Reaktion dagegen sich zu erheben anfängt, beweiset uns Overbeck durch einige Mittheilungen: «Bemerkenswerth sind folgende Aeusserungen von Mormonen, Mitgliedern der gesetz-gebenden Versammlung: ««Polygamie ist anerkannter Massen ein Uebel, eine Institution, die den besten Interessen unseres Volkes zuwider ist. Sie verbannt die besten Frauen (d. h. sie suchen der Schande durch frühzeitige Flucht zu entgehen); sie wirkt dem Zuwachs unserer Bevölkerung entgegen, anstatt ihn zu befördern, wie man glauben möchte. Es verhindert die Vielweiberei die Bildung von Familien, macht eine ordentliche Kinder-Erziehung unmöglich, und ist die fruchtbare Quelle von ausgedehntem Laster und Elend. Da diese Einrichtung so schädlich ist, haben die Priester und Aeltesten ein Recht, sie mit unserer Gemeinde unauflöslich zu verbinden? Soll das freie Mormonen-Volk seine besten Interessen untergraben sehen, damit diese Männer, die eben so irrthumsfähig sind wie wir, eine bessere Aussicht haben, ihren Lüsten zu fröhnen? Was ist ihr Sinnen-Genuss im Vergleich mit den grossen Interessen des Gemeinwohls? Die Polygamie ward zuerst von der Priesterschaft ausgeübt, und findet noch jetzt in letzterer eine Hauptstütze.»» Ein Anderer äusserte sich so: ««Unsere Frauen können nie den Rang und die Stellung unter uns einnehmen, der ihnen rechtmässig zukommt, so lange die Polygamie geduldet ist. Ihres rechtmässigen Einflusses als Frauen und Familien-Mütter beraubt, verlieren sie die Selbstachtung, die eines der stärksten Bollwerke weiblicher Tugend ist, werden gefühllos, träge, sorglos; und man braucht nicht hinzu zu fügen, dass die Folge hiervon für die ganze Gemeinde höchst verderblich ist. . . . Man kann sich auf die Erfahrung von Jahrhunderten verlassen. Die Polygamie

ist ein Fluch, ein Mehlthau, der jeden Fleck, den er seit der Erschaffung der Welt berührte, verdorben hat. Sie bietet keine neue Entwicklungs-Phase, sondern von der ersten bis zur letzten Periode hat sie das Glück der Individuen, den Frieden der Familien und die Wohlfahrt der Gemeinden zerstört.»» — Pfäfferei war es, welche die Mormonen mit dem Unheile der Vielweiberei an den Rand des Abgrundes brachte: die Pfaffen und Aeltesten dieser Sekte haben ein ganzes Volk der sittlichen und physischen Entartung in die Arme geführt; und erst, «wenn der letzte Aelteste am Darme des letzten Pfaffen hängen wird», wird das Volk der Mormonen in Ruhe und Frieden, Glück und Wohlfahrt zu leben anfangen.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Polygamia Triumphatrix, id est Discursus Politicus de Polygamia. Auctore Theophilo Aletheo, cum Notis Athanasii Vincentii, Omnibus Anti-Polygamis ubique locorum, terrarum, insularum, pagorum, urbium, modeste & pie opposita. Londini Scanorum. 1682. in 4⁰. pag. 1.; 13.; 29.; 144.

2) Stäudlin, C. F., Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe. Göttingen. 1826. in 8⁰. pag. 437.

3) Biographie universelle, ancienne et moderne. Bd. IV. — Paris. 1811. in 8⁰. — pag. 53. u. fg.

4) Kurtze, Doch unpartheyisch und Gewissenhafftt Betrachtung Dess In dem Natur- und Göttlichen Recht gegründeten Heiligen Ehestandes, In welcher Die seither strittige Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, Und sonderlich Von dem vielen Weibernehmen, Mit allem beyderseits gegebenem Beweissthumb, Dem Christlichen Leser vorgestellet werden. Durch Daphnaeum Arcuarium. 1679. (Ohne Angabe des Druckortes.) in 4⁰. pag. 57.; 88.; 209.

5) Zeidleri, M., Tractatus de Polygamia, in quo disquiritur, an sit contra jus naturae, aut contra jus divinum sub N. T. ut circa eam dispensari nequeant? . . . Helmestadi. 1690. in 4⁰. pag. 24. u. fg.

6) Kannenberg, L., Disputatio theologica de Polygamia. Wittebergae. 1676. in 4⁰. pag. 6.

7) Thomasii, Ch., De crimine Bigamiae, Vom Laster der zwiefachen Ehe, et de Bigamiae praescriptione, von Verjährung der zwiefachen Ehe. Halae Salicae. 1749. in 4⁰.

8) Willenbergii, S. F., Commentatio de Matrimonio conscientiae Gallis mariage de conscience. Jenae. 1741. in 4⁰. pag. 41.; &. c.

9) Hofmann, J. A., Handbuch des teutschen Eherechts, nach den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Rechts sowohl, als der besonderen Landes-, Stadt- und Orts-Rechte. Jena. 1789. in 8⁰. pag. 231. u. fg.

10) Dieck, C. F., Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Missheirath, nach ihren Wirkungen auf die Folgefähigkeit der Kinder in Lehen und Fideicomissen, unter Berücksichtigung des Reichsgräflich Bentinck'schen Rechtsstreites dargestellt. Halle. 1838. in 8⁰.

11) Stäudlin. — A. a. O. pag. 439. u. fg.

12) Spangenberg, A. G., Leben des Herren Nicolaus Ludwig Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pottendorf. Barby. 1772. in 8⁰. Bd. I. pag. 5.; Bd. IV. 1153. u. fg.

13) Geheimer Brief-Wechsel des Herrn Grafen von Zinzendorf Mit denen Inspirirten, Woraus Dessen unevangelischer Sinn und Absichten deutlich zu ersehen sind. Franckfurth und Leipzig. 1741. in 8⁰.

14) Winckler, J. P. S., Widerlegung Zweier Zinzendorfischen Briefe. Leipzig. 1741. in 8⁰.

15) Zinzendorff, L. v., Erwartete Erklärung über Herrn A. G. in Franckfurt, ... An Herrn Jonas Paulus Weissen, Kauffmann in Nürnberg gerichtete ... Klag-Schrifft. Büdingen. 1740. in 8⁰.

16) The Book of Mormon: an account written by the hand of Mormon upon plates taken from the plates of Nephi. Translated by Joseph Smith, Jun. Liverpool. 1841. in 18⁰.

17) Gunnison, J. W., Die Mormonen im Thale des grossen Salzsee's, nach persönlicher Beobachtung geschildert. Deutsch von M. B. Lindau. Hamburg & Leipzig. 1855. in 8⁰. pag. 90. u. fg.

18) Busch, M., Die Mormonen. Ihr Prophet, ihr Staat und ihr Glaube. Leipzig. 1855. in 8⁰. pag. 105. u. fg.

19) Olshausen, Th., Geschichte der Mormonen oder Jüngsten-Tages-Heiligen in Nordamerika. Göttingen. 1856. in 8⁰. pag. 79.; 176. u. fg.

20) Overbeck, J., Der Mormonismus. Nach mormonischen Quellen. — In:

Deutsche Vierteljahrsschrift für englisch-theologische Forschung und Kritik. Herausgegeben von M. Heidenheim. Nr. II. — Gotha. 1861. in 8°. — pag. 215. u. fg.

Anmerkung. Die Erzählung vom zweiweibigen Grafen von Gleichen, mit der ehedem Placidus Muth sich beschäftigte, ist in neuester Zeit von J. Hasemann trefflich gegeben worden [in: Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste. Von J. S. Ersch & J. G. Gruber. Section I. Bd. LXIX. — Leipzig. 1859. in 4°. — pag. 280. u. fg.].

*
* *

Indem ich die im Vorstehenden noch nicht betrachteten Lehren der Philosophen von der Ehe und die das ehelichen Leben angehende Thätigkeit von Gesetzgebern, Moralisten, Hygieinikern u. s. w. in späteren Hauptstücken, bei passenderer Gelegenheit, analysiren werde, will ich die Skizze von den Ehe-Verhältnissen der abendländischen und der ältereren west-asiatischen Kultur-Völker mit einigen trefflichen Stellen aus der sechsten Satire des grossen römischen Dichters Juvenal beschliessen.

Credo Pudicitiam Saturno rege moratam
In terris visamque diu, quum frigida parvas
Praeberet spelunca domos ignemque laremque
Et pecus et dominos communi clauderet umbra;
Silvestrem montana torum quum sterneret uxor
Frondibus et culmo vicinarumque ferarum
Pellibus, haud similis tibi, Cynthia, nec tibi, cujus
Turbavit nitidos exstinctus passer ocellos,
Sed potanda ferens infantibus ubera magnis,
Et saepe horridior glandem ructante marito.

. . . .

Antiquum et vetus est alienum, Postume, lectum
Concutere atque sacri genium contemnere fulcri.
Omne aliud crimen mox ferrea protulit aetas:
Viderunt primos argentea secula moechos.
Conventum tamen et pactum et sponsalia nostra
Tempestate paras, jamque a tonsore magistro
Pecteris et digito pignus fortasse dedisti:
Certe sanus eras? uxorem, Postume, ducis?

. . . .

Chinesen.

Die Chinesen. — Die Ehe-Verhältnisse dieses Volkes wurden von einer langen Reihe von Forschern und Reisenden mehr oder minder wahrheits-getreu dargestellt und beschrieben. Der Jesuit Martinus Martinius [1]), welcher um die Kunde von China nicht unbeträchtliche Verdienste sich erwarb, gibt uns folgende wichtige Notiz über die Ehe aus der Zeit des ersten Kaisers der Chinesen, Fohius (anno 2952 vor Christi Geburt): «Ad hoc usque temporis, mares inter ac feminas nullum erat apud Sinas in moribus ac veste discrimen, nulla connubia lege firmata; sed belluarum more temere et vaga libidine jungebantur. Utrinque Fohius discrimen invexit. Nam et viros a feminis cultu distinxit, et conjugia instituit, tanta etiam propinquitatis reverentia, ut lege vetuerit ejusdem cognominis puellam domum ducere; quae lex hodieque religiose servatur.» — In seiner grossen Beschreibung des chinesischen Reiches und der grossen Tartarei behandelt der Jesuiten-Pater J. B. Du Halde [2]) ausführlich die Ehe der Chinesen. Er sagt, dass das Gesetz den Kindern die grösste Hochachtung ihrer Eltern gebiete, und den Eltern unbeschränkte Gewalt über die Kinder einräume; der Familien-Vater ist das im Hause, was der chinesische Herrscher im Reiche ist. Bei Verheirathungen sei niemals die Neigung der Brautleute, sondern lediglich der Wille des Vaters massgebend. Es sei den Chinesen, um den Mangel der Nachkommenschaft zu verhüten, erlaubt, eine Beischläferin, oder zweite Frau, zu nehmen; und der Name einer solchen sei durchaus kein entehrender. Die Beischläferinnen sind der legitimen Frau — und nur eine ist gesetzmässig — in allen Stücken unterthan, gleichsam ihre Dienerinnen, und selbst die von ihnen geborenen Kinder werden der eigentlichen Herrin zugeschrieben. Das Gesetz erlaubt einem jeden Manne und einem jeden Weibe, nach dem Tode des einen Gatten in die zweite Ehe zu treten. Wittwen aus den höchsten Ständen verheirathen sich indessen nur selten wieder. Die nach den gesetzlichen Formen vollzogene Ehe ist für beide Ehegatten für die ganze Dauer des Lebens bindend. In gewissen Fällen jedoch darf Ehescheidung Statt finden; so z. B. sind Unfruchtbarkeit, ansteckende Krankheiten, Widerwillen, Feindschaft, grosse Schwatzhaftigkeit, Untreue, Verschwendung u. dgl. m. hinlängliche Veranlassungen zur Ehescheidung. Das chinesische Gesetz verlangt, dass man nur eine solche Person zur Frau nehme, welche

nicht den Familien-Namen des künftigen Gatten trägt; den geschiedenen Eheleuten gestattet es nicht, bei Lebzeiten des einen oder des anderen Gatten sich zu verheirathen. Man soll kein Weib heirathen, in dessen Familie die Pflichten der kindlichen Ergebenheit vernachlässiget werden, dessen Hauswesen nicht geordnet, in dessen Sitten Makel ist; auch keine solche Frau, auf deren Familie Schande ruht, oder deren Familien-Glieder mit erblichen, ansteckenden Uebeln behaftet sind. — Man muss zugestehen, dass die meisten Anordnungen der Chinesen in Bezug auf Ehe sehr vernünftig sind und der Gesammtheit der Staatsbürger nur zum Vortheile gereichen können.

Der Abt Grosier[3]) stimmt mit Du Halde überein, indem er darthut, dass der chinesische Bräutigam dem Schwiegervater die Tochter gleichsam abkauft: der Vater nämlich gibt der Tochter keine Aussteuer, sondern überlässt dies dem Schwiegersohne, von ihm zugleich eine mehr oder minder grosse Zahlung fordernd. Das Ritualien-Buch der Chinesen verlangt, dass ein jedes Haus eine sorgfältige Trennung der Gemächer des Mannes von denen der Frau bekunden müsse. Die Chinesen sind sehr pfiffige Leute; sie wissen recht wohl, dass eine strengere Sonderung der Eheleute nur deren gegenseitige Frische zu erhalten, die dem beständigen Zusammensein nur zu leicht folgende Gleichgültigkeit abzuwenden vermag: deshalb verordnet das Buch der Ritualen Trennung der Gemächer. — Grosier merkt an, es könne ein Chinese seine Frau dann unter keiner Bedingung verstossen, wenn sie vor der Verheirathung die Eltern verloren habe, oder aber die dreijährige Trauer wegen des Todes der Eltern ihres Mannes trage.

Der ehemalige Vorsitzende der englisch-ostindischen Gesellschaft in China, J. F. Davis[4]), gab eine gute Darstellung der ganzen gesellschaftlichen Beziehungen des weiblichen Geschlechtes in China; wir entnehmen daraus, dass die Frauen des himmlischen Reiches doch weit höher geachtet werden, als ihres Gleichen bei den anderen Völkern Asien's, wenn sie auch vor der Verheirathung geradezu unter väterlicher Gewalt stehen und in der Ehe dem Willen ihrer Ehemänner strenge unterworfen sind. Davis tritt mit Entschiedenheit der Meinung entgegen, wonach bei den Chinesen Vielweiberei Mode sei; er thut dar, dass Beischläferinnen vorkommen, aber eigentliche Polygamie von dem Gesetze nicht geduldet werde. Wer von seiner Frau Söhne habe — von Töchtern sei niemals die Rede —, würde mit ihr erst sich besprechen, wenn er eine Beischläferin nehmen wollte; wäre aber seine Ehe kinderlos, so dürfte er ohne Weiteres

eine Concubine nehmen. Indessen thäten dies doch nur die Reichen, weil es eine sehr kostspielige Sache sei; und die Eifersucht der Weiber, die in solchen Fällen manchmal das Haus mit Blut beflecke, halte die meisten Männer davon ab. Die Ehe zwischen nahen Verwandten ist in China verboten. Wenn ein Regierungs-Beamter mit einer Schauspielerin sich verheirathet, so hat eine solche Ehe vor dem Gesetze keine Gültigkeit, und dem männlichen sowohl als dem weiblichen Theile werden sechszig Hiebe mit dem Bambus verabfolgt. Die Chinesen glauben fest daran, dass die Ehen von einer gewissen Gottheit bestimmt werden, und es dem Menschen nicht anders möglich sei, als den Beschluss dieses Fatums zu vollziehen. — Man hält in China sehr viel darauf, dass nur Personen gleichen Ranges, Standes u. s. w. einander ehelichen, ganz nach dem Sprüchworte «Men-hu-teng-tai», d. h. die Thüren sollen zusammen passen. Die Sterndeuterei und anderer Aberglaube spielt eine bedeutende Rolle bei der Bestimmung des Hochzeitstages. Im Frühjahre, welches man für die geeignetste Zeit dazu hält, finden die meisten Eheschliessungen Statt.

Wir wissen ferner aus D a v i s Mittheilungen, dass das chinesische Gesetz jede eheliche Verbindung der Unterthanen mit Fremden sowohl, wie mit den Bergbewohnern des Landes verbietet. Unfruchtbare Frauen bitten die Göttin K u a n - y i n, sie möchte ihnen zu Kindern verhelfen. Ein jeder Chinese, welcher keinen männlichen Nachkommen hat, hält sich für unglücklich; weibliche Nachkommen haben fast keinen Werth, wenigstens kommen sie den männlichen gegenüber fast gar nicht in Betracht. Wie gross der Wunsch ist, Söhne zu besitzen, merkt man daraus, dass die Chinesen nicht selten die Hebamme durch schweres Geld veranlassen, bei Geburt eines Mädchens dieses zu entfernen und einen neugebornen Knaben zu unterschieben; sie nennen dies Teu-long-huan-fong, d. h. einen Drachen gegen einen Phönix eintauschen.

Die kaiserlich-russische Gesandtschaft zu Peking, deren Forschungen über China von C. A b e l und F. A. M e c k l e n b u r g[5]) in das Deutsche übersetzt wurden, theilte in neuester Zeit sehr viel Belangreiches über die Ehe-Verhältnisse der Chinesen mit und bringt die Uebersetzungen wichtiger Stellen aus verschiedenen chinesischen Büchern. Mehreres davon ist allerdings schon durch frühere China-Reisende bekannt geworden; doch nicht Weniges ist ganz neu, oder doch in neuem Lichte und getreu dargestellt. Für die juristische Seite der chinesischen Ehe dürften die Berichte der russischen Ge-

sandtschaft ganz vorzüglich beachtenswerth sein. Die Ehe heisst in chinesischer Sprache Chun, was Dämmerung bedeutet; denn im Alterthum wurde die Heirath ausschliesslich zur Zeit der Dämmerung vollzogen. — «Vor Alters», sagt der russische Bericht, «traten die Männer mit dem dreissigsten Jahre in den Ehestand und die Mädchen mit dem zwanzigsten. Nach dem Buche Zsjali kann ein junger Mann sich verheirathen vom sechszehnten bis zum dreissigsten Lebensjahre, das Mädchen aber vom vierzehnten bis zum zwanzigsten. Zu unserer Zeit aber ist es Brauch geworden im Volke, Eheverlöbnisse abzuschliessen, wann die Kinder noch mit Milch genährt werden, oder sich noch im Stande der ersten Kinderjahre befinden. Solche Verlöbnisse betreffen oft auch Kinder, welche nicht von einerlei Alter sind.» Der russische Bericht enthält noch einige wichtige Aussprüche Sui-ma-wen-gun's, von denen ich Folgendes mittheile: «Vor Abschluss eines Ehe-Vertrages muss vorläufige Kunde eingezogen werden über die Lage des Bräutigam's, über Charakter und Führung der Braut, und überhaupt hinsichtlich sämmtlicher häusslicher Verhältnisse der beiden betheiligten Familien. Hierbei darf man sich nicht blenden lassen durch den Reichthum und das Ansehen des Bräutigam's, — derselbe sei nur ein verständiger Schwiegersohn. Nehmen wir an, er sei augenblicklich arm; wer aber weiss denn, dass er künftig nicht reich und berühmt sein werde? Ausserdem ist es erforderlich, dass der Bräutigam sich durch gute Sitte auszeichne; denn im entgegen gesetzten Falle ist es schwer, zu verbürgen, dass er in Zukunft nicht in den Zustand äusserster Armuth sinken werde, wenn gleich zur Zeit die gewaltigsten Reichthümer ihm zu Gebote stehen. Bei der Bewerbung um eine Jungfrau richtet man gewöhnlich seine Aufmerksamkeit auf den Wohlstand oder die Dürftigkeit ihres Hauses, und wählt häufig ein Mädchen, verlockt durch den Luxus und den Glanz ihrer Familie. Daraus folgt dann, dass die Braut, des Reichthum's und des Ansehen's ihres eigenen Geschlechtes sich überhebend, keinerlei Ehrfurcht vor ihrem Manne hegt, hoffärtig auftritt gegen den Schwiegervater und die Schwiegermutter, und unablässig den Geist des Hochmuthes und des Hasses im Hause unterhält. Treten unglückliche Verhältnisse für die Familie ein, so fällt sie in einen Zustand verhärteter Bosheit. Es ereignet sich zuweilen, dass der Mann mittelst der Mitgift seines Weibes eigene Reichthümer erwirbt, oder dass er durch Verbindung mit den Verwandten seiner Frau eine höhere Stufe der Ehre erklimmt; — sind aber nicht alle diese Mittel für einen Gatten mit edlem Selbstgefühl schmachvoll? — Das

niedere Volk liebt es gleichfalls, seine Kinder leichtsinnig zu versprechen, wenn dieselben sich noch in den ersten Jahren des Knabenalters und der Kindheit befinden, ja sogar, wenn sie als blosse Keime noch im Mutterleibe ruhen. Wachsen dann diese Kinder heran, so zeigen sich viele von ihnen entweder unsittlich oder boshaft, oder mit physischen Gebrechen oder Krankheiten behaftet, oder in solchem Grade dürftig, dass sie weder Kleidung noch zu essen haben, oder in beständiger Trauer um ihre Angehörigen sind, oder sie werden endlich zum Dienste in ferne Provinzen geschickt, — woher denn Viele zu dem Aeussersten sich genöthigt sehen, abgeschlossene Ehe-Verlöbnisse wieder aufzuheben und ihre Eidschwüre zu brechen, ein Umstand, welcher gar Manchen in das Gefängniss treibt oder in Processe vor dem städtischen Gerichtshofe.» — Man sieht aus Allem, dass die Chinesen gute Kenner menschlicher Verhältnisse sind.

Ueber den Charakter, die Erziehung u. s. w. der chinesischen Frauen, über die Verhältnisse der Kinder zu den Eltern, u. dgl. m. hat der Engländer T. Lay [6]) interessante Aufschlüsse gegeben. Er sagt unter Anderem, dass die Vielweiberei nur selten geübt werde, und die meisten Reichen das eheliche Glück genössen, ohne jene Giftpflanze Wurzel fassen zu lassen. Indessen irrt er, wenn er von Polygamie spricht; denn wie wir oben nachwiesen, besteht in China keine eigentliche Vielweiberei.

Nach den Mittheilungen von John Bowring [7]), britischem General-Consul in China, spricht einer der volksthümlichsten chinesischen Schriftsteller also sich aus: «Es gibt Ehefrauen in der Welt, die, während sie selbst doch niemals Knaben geboren, noch Mädchen gesäugt haben, selbst wenn der Mann das Alter von vierzig Jahren erreicht hat, ihn hindern, eine Beischläferin zu nehmen, oder eine Hausmagd zu dem Zwecke sich zu halten, um Nachkommen zu erzielen; sie betrachten eine solche Person mit eifersüchtigem Hasse und boshafter Missgunst. Ach, weisst du denn nicht, wie flüchtig die Zeit ist? Reck' deine Monate und Jahre aus, so viel du willst, sie fliegen wie Pfeile dahin; und wenn deines Ehemannes Lebensgeister und kräftiges Blut erschöpft sind, dann allerdings kann er keine Kinder mehr zeugen, und dann hast du, seine Frau, den seinen Vorfahren gebührenden Opfern ein Ende gemacht und sein Geschlecht abgeschnitten; dann kommt die Reue, wenn du sie auch auf hunderterlei Weise zeigen magst, zu spät; sein hinfälliger Leib wird sterben; sein Eigenthum, das ihr beide, Mann und Frau, zusammen zu halten gesucht habt, wird nicht auf seine Kinder ver-

erben, sondern Massen von Verwandten aller Grade werden sich darum streiten, und du hast dann nicht einer Person, nicht deinem Manne allein, sondern dir selbst Schaden gethan.... Es gibt Frauen, die ihre Eifersucht beherrschen und ihren Männern erlauben, noch Beischläferinnen hinzu zu nehmen; aber sie thun es (die Unedlen!) als ob sie Essig und fressende Säuren tränken, sie puffen sie hinterrücks, und es gibt keinen Frieden im Hause. Aber ich bitte euch, handelt als verständige und tugendhafte Frauen! Wenn ihr keine Kinder habt, so besorgt für eueren Mann offen und ehrlich eine Beischläferin. Wenn sie ihm Kinder gebiert, so verdankt er es euch, dass die Arterien und Venen seines Stammbaumes nicht zerschnitten werden, seine Kinder werden euch als ihre Mutter ehren; und wird euch das nicht trösten? Gebt der boshaften Eifersucht einer schlechten Frau nicht Raum! Bereitet keine Bitterkeit, die ihr selber verschlucken müsst.» — So weit der chinesische Schriftsteller.

In seinem Werke «Das Reich der Mitte» spricht Wells Williams [8]) von mehreren berühmten chinesischen Schriftstellerinnen alter und neuer Zeit, welche in ihren Werken auch Gegenstände behandeln, die für die Geschichte der Ehe von Bedeutung sind. Wir entnehmen, dass die Pan Hwuipan — wirkte etwa achtzig Jahre nach Christi Geburt — in ihrem Buche «weibliche Vorschriften» unter Anderem sagt: «Die Tugend einer Frau besteht nicht sowohl in ausserordentlichen Fähigkeiten oder Einsichten, als vielmehr in einem bescheidenen Ernste und unverletzter Keuschheit gemäss den Anforderungen, die man an eine tugendhafte Wittwe stellt, sowie in der Nettigkeit ihrer Person und ihrer ganzen Umgebung, endlich in der Anspruchslosigkeit ihres Verhaltens, im Anstande bei ihrem Sitzen und bei ihren Bewegungen. Das heisst weibliche Tugend.» — Und die Luh tschau, eine Schriftstellerin aus neuerer Zeit, führt in ihrem Buche «Der weibliche Lehrer» ausser vielem Anderem folgende Sätze an: «Der Einfluss der Frau stützt sich auf ihren sittlichen Charakter, weshalb dieser Punkt ausführlich erklärt wird; zuerst in Betreff ihres Gehorsams gegen ihren Gatten und seine Eltern, dann in Rücksicht ihres gefälligen Betragens gegen seine Brüder und Schwestern, und ihre Güte gegen ihre Schwiegerinnen. Ist sie unverheirathet, so hat sie die Pflichten gegen ihre Eltern und gegen die Frauen ihrer älteren Brüder; ist sie die erste unter den Frauen, so darf sie keine eifersüchtigen Gefühle hegen; lebt sie in beschränkten Umständen, so muss sie mit ihrem Loos

zufrieden sein; ist sie reich und geehrt, so muss sie Ueppigkeit und Hochmuth vermeiden. Sodann unterweise sie, wie sie in Zeiten der Unruhe und in Tagen der Ruhe ihre Reinheit behaupten, wie sie richtigen Grundsätzen Gewicht verleihen, den Wittwenstand beobachten und den Mord eines Verwandten rächen könne. Ist sie eine Mutter, so lass sie ihre Kinder unterrichten, als Stiefmutter lass sie die Kinder ihres Gatten lieben und pflegen; nimmt sie einen hohen Rang ein im Leben, so sei sie herablassend gegen ihre Untergebenen; alle Zauberer, abergläubische Nonnen und Hexen halte sie entfernt; kurz sie halte sich an Schicklichkeit und vermeide das Laster.» — Das erst vor wenigen Jahren erschienene schöne Werk von Thomas Taylor Meadows [9]) ist für die Lehre von der Ehe überhaupt bedeutungsvoller, als für die chinesische Ehe selbst; wir dürften im Laufe späterer Betrachtungen noch einmal darauf zurück kommen.

Du Halde [10]) erzählt, dass es einem schriftgelehrten Mandarin nicht erlaubt sei, in eine Familie zu heirathen, welche in der Provinz oder Stadt, wo er den Regierungs-Geschäften vorsteht, sich befindet; eine solche Ehe wäre, weil gegen das Gesetz, null und nichtig, und brächte dem Mandarin noch obendrein die Strafe einer grausamen Bearbeitung seiner Fusssohlen mit dem Stocke. Wenn eine Frauensperson einem jungen Manne versprochen ist und die beiderseitigen Eltern in dieser Beziehung übereinkamen, darf sie keinen Andern heirathen. Die Ehe ist dann null und nichtig, wenn Unterschiebung und Betrug dabei vorkam. Während der Zeit der Trauer um ihre verstorbenen Eltern, dürfen die Kinder nicht in den Stand der Ehe treten. Dasselbe findet Statt, wenn ausserordentliche Ereignisse in der Familie vorkamen, z. B. wenn der Vater oder ein anderer nächster Anverwandten in das Gefängniss gesetzt wurde, u. dgl. m.; erst nach Ausgleichung der eingetretenen Hindernisse darf an Verehelichung gedacht werden.

Der englische Missionär W. H. Medhurst [11]) spricht über die elterliche Gewalt bei den Chinesen unter Anderem also sich aus: «Der erste Grundsatz ihres Sitten-Gesetzes besteht in der Pflicht der Kinder, ihren Eltern sich zu unterwerfen, und in dem Rechte jener, über ihre Kinder zu verfügen. Da die Eltern die Werkzeuge sind, welche die Kinder in die Welt schaffen, für ihren Unterhalt und ihre Erziehung sorgen, so betrachtet man sie als zu unbeschränkter Achtung und Unterwürfigkeit von Seiten der Kinder berechtigt, während Ungehorsam gegen die elterliche Gewalt mit der grössten

Strenge bestraft wird. Diese Gewalt hört selbst nach dem Kindesalter nicht auf und wird durch keine Umstände geschmälert, ja in späteren Jahren fast stets als eine göttliche Uebermacht betrachtet.» — Wenn auch die Chinesen in Hinsicht der Ausdehnung elterlicher Gewalt die natürlichen Gränzen bedeutend überschreiten, so muss doch zugestanden werden, dass der Grundsatz inniger Verehrung der Eltern ein äusserst vortrefflicher und für das Gesellschafts-Leben anzuempfehlender ist.

Die Chinesen, weil vernünftige Leute, sind dem Cölibate gar nicht freundlich gesinnt; Lord Macartney [12]) theilt in der Beschreibung seiner Reise nach dem Innern von China und in die Tartarei mit, dass das Cölibat bei den Chinesen weder vom männlichen noch vom weiblichen Geschlechte als Tugend betrachtet werde. Standhaftigkeit sei die einzige Art der Keuschheit, welche sie anempfehlen. Die Ehelosigkeit komme in China sehr vereinzelt vor; ja selbst bei Kriegern von Profession bemerke man sie nur selten.

In der Darstellung seines fünfjährigen Aufenthaltes in China bestätiget Lieutenant F. E. Forbes [13]) Vieles, was frühere China-Reisende über die Ehe-Verhältnisse in diesem Reiche mittheilten, und bemerkt unter Anderem, dass das heirathsfähige Alter beider Geschlechter mit dem funfzehnten Jahre beginne. Uebrigens gibt er verschiedene interessante Nachweisungen über die chinesischen Heiraths-Gebräuche, mehrere derselben durch Bilder belegend. Auch er sagt es, dass in so ungemein vielen Fällen die Ehe wesentlich auf einem Kaufe beruhe und meistens von den beiderseitigen Verwandten der Brautleute gemacht werde.

Im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts brachte der Jesuit Nikolaus Trigautius [14]) verschiedene Nachrichten auch über die Ehe-Verhältnisse des chinesischen Volkes; wir finden in seinem Buche unter Anderem folgende Nachweise über den fraglichen Gegenstand: «Primates omnes cum primatibus connubia miscent, et familiarum paritatem exigunt, in legitima conjuge eligenda. Quod ad caeteras pellices spectat, quas quisque habet pro arbitratu, formae venustate praeferuntur, nec generis nobilitatem aut fortunas attendunt: nam hae fere pretio centum aureorum, et saepe longe inferiore comparantur. Plebei ac tenues uxorem sibi pretio quaerunt, et quoties volunt, eam vendunt. Rex vero, Regisque proles, in connubiis posthabita sanguinis nobilitate, solam corporis venustatem spectat. Sed nec primates ad haec aspirant connubia: tum quod Regiae conjuges et parum possunt, et inclusae palatio, suorum conspectui aeternum eri-

piuntur; tum etiam quod delectu a connubialibus Magistratibus habito, e multis paucae ad Regias nuptias evehuntur. Uxor Regis una primaria est, quae sola legitima dici potest: praeter hanc Rex, et Regni haeres alias novem paulo inferiores ducit, ac deinde alias triginta sex, quae omnes conjugali titulo gaudent. His accedunt aliae numero majore pellices, quae nec Reginae, neque conjuges appellantur. Eas inter, quae filios pariunt, gratiosiores evadunt, et maxime parens primogeniti, qui regni successor appellatur. Id non apud Regem solum, regiamque familiam familiare, sed apud reliquos toto regno.» So weit Trigault. — Zu Ende des sechszehnten Jahrhundertes beschrieb der Augustiner-Mönch Fr. Joan Gonçalez de Mendoça [15]) das chinesische Reich in seinem Leben und Treiben, und gedachte auch ausführlich der ehelichen Verhältnisse der Chinesen. Da aber seine Berichte von den obigen Angaben älterer Reisenden nicht wesentlich abweichen, genügt es, seinen Namen hier genannt zu haben. Nur fasst er das Verhältniss der Beischläferinnen in anderer Weise auf, als die übrigen China-Beschreiber; indem er sie nicht als Sklavinnen, sondern als Freundinnen bezeichnet: «De todas estas mugeres la primera tienen por legitima, y las demas como por amigas.» — Für die Lehre von der Ehe der Chinesen sind die Werke des berühmten Jesuiten Athanasius Kircher [16]) und des unserer Zeit angehörigen englischen Reisenden R. Fortune [17]) nicht belangreich; dagegen aber verdient das Werk von Bernard Picart [18]), welches im dritten Jahrzehnte des vorigen Jahrhundertes in Amsterdam herausgegeben wurde, alle Beachtung. — Endlich darf ich nicht unterlassen, einige interessante Daten mitzutheilen, welche die im Jahre 1589 erschienene indische Geschichte des Jesuiten Johann Peter Maffeus [19]) über chinesische Ehe-Angelegenheiten enthält. Maffeus sagt: «Deprehensum adulterium aeque viri ac foeminae, capite luitur.» Und ferner: «Prostitutis ac meretricibus (ea fere mancipia sunt) proprium ac separatum in suburbiis domicilium est.» Leider war auch im civilisirten Europa so lange der Tod auf den Ehebruch gesetzt, und noch in unseren Tagen sind die armen Prostituirten europäischer Städte die Sklavinnen der Hurenmütter, die Parias der Gesellschaft!

Marco Polo [20]), der grosse venetianische Reisende des dreizehnten Säculums, sagt von den Chinesen unter Anderem: «Gegen ihre Eltern zeigen sie die grösste Verehrung; sollte es aber sich ereignen, dass ein Kind unehrerbietig gegen seine Eltern handelt, oder ihnen in ihrer Noth nicht beisteht, so ist ein öffentlicher Gerichtshof da, dessen besondere Pflicht es ist, das Verbrechen kind-

licher Undankbarkeit, so bald es ihm zu Ohren kommt, mit Strenge zu bestrafen.» Und von den Bewohnern der Stadt Kin-sai meldet er: «In ihren häuslichen Sitten sind sie frei von Eifersucht oder Verdacht gegen ihre Frauen, denen grosse Achtung erzeigt wird, und jeder Mann würde als infam betrachtet werden, der es sich herausnehmen wollte, unanständige Ausdrücke gegen ein Weib zu gebrauchen.» Ein Punkt, der heutzutage der Aufmerksamkeit in Europa nicht unwürdig sein dürfte, ob man gleich daselbst sich auch brüstet, hoch über den Chinesen zu stehen.

Es spricht Mencius [21], der grosse chinesische Philosoph: «Es gibt kein dreijähriges Kind, das nicht seine Eltern zu lieben wüsste; es gibt kein fünf- oder sechsjähriges Kind, das nicht Achtung zu haben wüsste gegen seinen ältern Bruder. Seine Eltern lieben mit kindlicher Liebe, das ist Zärtlichkeit; Achtung gegen seinen ältern Bruder hegen, das ist Billigkeit. Keine andere Ursache hat diese Gefühle in die Herzen aller Bewohner des Reichs eindringen lassen.» Und das chinesische Buch der Lieder [22]) sagt:

«Wie ist der Pfirsichbaum so reizend und so schön!
Wie ist sein reiches Laub in Blüthenpracht!
So ist die junge Braut, wenn sie zum Hause des Geliebten geht
Und sittsam sich beträgt gegen Alle aus dessen Familie.»

Und ferner: «Thut, was sich schickt zwischen Geschwistern ungleichen Alters.»

Ich will einige Worte J. Unger's [23]) anführen, welche das Verhältniss zwischen Staat und Ehe im Reiche der Mitte andeuten: «Der Staat ist in China noch nicht zur Form geworden, innerhalb welcher die Ehe, die Familie und der ganze übrige gesellschaftliche Inhalt sich frei bewegen, verändern, entwickeln und fortgestalten könnte. Form und Inhalt sind noch Eines: der Staat ist die Familie, die Familie der Staat. Dieses innige Wechsel-Verhältniss zwischen Staat und Familie in China ist nicht blos ein allegorisches und reflektirtes; es ist vielmehr zur concreten Lebendigkeit herausgebildet und substantiell geworden. Dieselben Pflichten, welche die Familie gegen das Familien-Oberhaupt hat, hat der Unterthan gegen den Kaiser: die Rechte, die diesem zustehen, übt auch der Vater in seiner Familie aus» Zwar kann ich mich nicht dazu verstehen, China in dieser Weise als einen rein patriarchalischen Staat aufzufassen, wenn ich auch sonst gerne bereit bin, ein sehr inniges Wechsel-Verhältniss zwischen Staat und Familie in diesem Reiche

anzuerkennen. Man möge da sagen, was man wolle: aber das steht einmal fest, dass China im Laufe der Jahrhunderte sich weiter entwickelte, wenn auch die Vorgänge dieser Entwickelung nur sehr allmälig Statt fanden; und dass das himmlische Reich von heute bei weitem mehr ein eigentlich absolutistisch-monarchisches, denn ein patriarchalisches ist. Für alle Fälle aber steht China, bei allen seinen Fehlern und Mängeln, höher, als das schein-constitutionelle Preussen und die deutschen Raubstaaten.

«Eine der ersten Verordnungen», sagt Gützlaff [24]) in seiner Geschichte des Chinesischen Reiches, «war die Heiligung der Ehe; Jedermann, sobald er zwanzig Jahre erreicht hatte, heirathete aus eigenem Antriebe. Die Chinesen mehrten sich daher in dem Grade, dass das Land ihrer voll wurde; und immer dasselbe Gesetz befolgend, sind sie zahlreicher geworden als alle anderen Rassen. Hätte die Politik ihnen nicht Gränzen gesetzt, so würden sie die Stämme Mittel-Asien's schon längst verdrängt, den indischen Archipel in Besitz genommen und das westliche Amerika auch beansprucht haben. Die Nachwelt wird erfahren, wie weit die überschwemmende Macht dieses Volkes sich erstrecken wird, sobald alle Hindernisse, die seiner Ausbreitung entgegen stehen, weggeräumt sind.» Die ungeheuere Vermehrung der Chinesen muss uns zu einigem Nachdenken auffordern und uns veranlassen, zu glauben, dass in dem staatlich-gesellschaftlichen Systeme dieses Volkes Verhältnisse liegen, welche der Fruchtbarkeit förderlich sind. — Nach einer Mittheilung von Wilhelm Schott [25]) heisst es in einer kaiserlich-chinesichen Aufforderung vom Jahre 1723 unter Anderem also: «Um das Volk in Ruhe zu erhalten, muss man über seine Sitten wachen; um aber die Sitten rein zu erhalten, ist nichts wichtiger, als das Volk an Mässigkeit und Nüchternheit zu gewöhnen. Im Buche Tscheu-li findet man Vorschriften gegen Luxus und Ausschweifungen. So hat auch Meng-tsse [d. i. Mencius] gesagt: «Wenn die Nation frugal ist, so wird an Getreide kein Mangel sein, und die Tugend auf sicherer Basis ruhen.» Seit ich den Thron meiner Ahnen bestiegen, habe ich Mässigung geübt, und gewollt, dass meine Unterthanen vor Allem nach Dem, was wesentlich Noth thut, streben möchten» Die gute Beeinflussung der Sitten und die vortreffliche Beschützung der menschlichen Einsetzungen vor Attentaten hat von je her die Politik der Chinesen glänzend ausgezeichnet, die Ehe im vollsten Ansehen erhalten, die Fruchtbarkeit und das Gedeihen des Volkes verbürgt. —

Zum Schlusse muss ich noch erwähnen, dass Zeng-dsü, ein

Schüler des Confucius, nach den Aussprüchen seines grossen Meisters ein Buch von der Ehrfurcht gegen die Eltern verfasste. Die mandschuische Uebersetzung eben dieses Buches Chiao-king, welche den Titel Chan-ni aracha Chiao-king bitche führt, auf Befehl des chinesischen Kaisers bewirkt und im Jahre 1727 gedruckt wurde, wird bei Julius Klaproth [26]) angeführt.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Martinii, M., Sinicae historiae decas prima, res a gentis origine ad Christum natum in extrema Asia, sive magno Sinarum imperio gestas complexa. Amstelaedami. 1659. in 8°. pag. 23.

2) Du Halde, J. B., Description géographique, historique, chronologique, politique, et physique de l'empire de la Chine et de la Tartarie chinoise, ... Bd. II. — A la Haye. 1736. in 4°. — pag. 140. u. fg.; 440. u. fg.; 773. u. fg.

3) Grosier, Description générale de la Chine. Bd. II. — Paris. 1787. in 8°. — pag. 259. u. fg.

4) Davis, J. F., China, oder allgemeine Beschreibung der Sitten und Gebräuche, der Regierungsverfassung, der Gesetze, Religion, Wissenschaften, Literatur, Naturerzeugnisse, Künste, Fabriken und des Handels der Chinesen. Deutsch von F. Wesenfeld. Bd. I. — Magdeburg. 1839. in 8°. p. 293. u. fg.

5) Arbeiten der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft zu Peking über China, sein Volk, seine Religion, seine Institutionen, socialen Verhältnisse etc. Aus dem Russischen nach dem in St. Petersburg 1852—57 veröffentlichten Original von Carl Abel & F. A. Mecklenburg. Bd. I. — Berlin. 1858. in 8°. — pag. 140. u. fg.

6) Lay, T., Die Chinesen wie sie sind. Nebst einer Skizze der geographischen Verhältnisse China's und der Geschichte des englisch-chinesischen Krieges von J. Wilfert. Herausgegeben von J. Cramer. Crefeld. 1844. in 18°. pag. 29. u. fg.; 39.; 64. u. fg.; 95. u. fg.

7) Petermann, A., Geograph. Mittheil. 1855. pag. 320. u. fg.

8) Williams, S. W., Das Reich der Mitte. Geographie, Statistik, Naturgeschichte, Gesetzgebung und Regierung, Erziehung, Sprache und Literatur des Chinesischen Reichs und seiner Be-

wohner. A. d. Engl. von C. L. Collmann. Cassel. 1854. in 8⁰. pag. 445. u. fg.

9) Meadows, Th. T., The Chinese and their rebellions, viewed in connection with their national Philosophy, Ethics, Legislation and Administration. To which is added, an essay on Civilisazion and its present state in the east and west. London. 1856. in 8⁰. pag. 395. u. fg.; 443. u. fg.; 537. u. fg.; 552. u. fg.; 634. u. fg.

10) Du Halde. — A. a. O. Bd. II. pag. 145.

11) Medhurst, W. H., China, seine Zustände und Aussichten in besonderer Rücksicht auf die Verbreitung des Evangeliums, . . . Stuttgart. 1840. in 8⁰. pag. 93.

12) Macartney, Voyage dans l'intérieur de la Chine, et en Tartarie, fait dans les années 1792, 1793 et 1794. Traduit de l'anglais, avec des notes par J. Castéra. Bd. IV. — Paris. 1804. in 8⁰. — pag. 43. u. fg.; 293. u. fg.

13) Forbes, F. E., Five years in China; from 1842 to 1847. With an account of the occupation of the islands of Labuan and Borneo by Her Majesty's forces. London. 1848. in 8⁰. pag. 271. u. fg.

14) Trigautii, N., De christiana expeditione apud Sinas suscepta ab Societate Jesu. Augustae Vindelicorum. 1615. in 4⁰. pag. 83. u. fg.

15) Gonçalez de Mendoça, F. J., Historia de las cosas mas notables, ritos y costumbres, del gran Reyno de la China, sabidas assi por los libros de los mesmos Chinas, como por relation de religiosos y otras personas que han estado en el dicho Reyno. Anvers. 1596. in 8⁰. pag. 43. u. fg.

16) Kircheri, A., China monumentis qua sacris qua profanis, nec non variis naturae et artis spectaculis, aliarumque rerum memorabilium argumentis illustrata. Amstelodami. 1667. in fol.

17) Fortune, R., Dreijährige Wanderungen in den Nord-Provinzen von China. Nach der zweiten Auflage aus dem Englischen übersetzt von E. A. W. Himly. Göttingen. 1853. in 8⁰.

18) Picart, B., Ceremonies et coutumes religieuses des peuples idolatres. Bd. II. Theil 1. — Amsterdam. 1728. in fol. — pag. 196. u. fg.

19) Maffei, J. P., Historiarum Indicarum libri XVI. Coloniae Agrippinae. 1589. in fol. pag. 111.

20) Marco Polo, Die Reisen des Venezianers — im dreizehnten

Jahrhundert. Zum ersten Male vollständig ... von A. Bürck. Nebst Zusätzen und Verbesserungen von K. F. Neumann. Leipzig. 1845. in 8⁰. pag. 352.; 471.

21) Confucius und Mencius. Die vier Bücher der Moral- und Staatsphilosophie China's. Aus dem Chinesischen nach der französischen Uebersetzung des Herrn M. G. Pauthier. Herausgegeben von J. Cramer. Crefeld. 1844. in 8⁰. pag. 340.

22) Confucius und Mencius. — A. a. O. pag. 37.

23) Unger, J., Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung. Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. Wien. 1850. in 8⁰. pag. 14.

24) Gützlaff, Geschichte des chinesischen Reiches von den ältesten Zeiten bis auf den Frieden von Nanking. Herausgegeben von Karl Friedrich Neumann. Stuttgart & Tübingen. 1847. in 8⁰. pag. 4.

25) Schott, W., Verzeichniss der Chinesischen und Mandschu-Tungusischen Bücher und Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Berlin. 1840. in 8⁰. pag. 20.

26) Klaproth, J., Verzeichniss der Chinesischen Mandshuischen Bücher und Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Paris. 1822. gr. 4⁰. pag. 140.

Japanesen.

Ueber die Ehe- und Begräbniss-Gebräuche der Japanesen hat Titsingh [1]) ein besonderes Buch geschrieben, welches eigentlich die mit Anmerkungen versehene französische Uebersetzung eines jene Gegenstände behandelnden japanesischen Werkes ist. Wir ersehen aus seinen Schilderungen, dass die Hochzeits-Feierlichkeiten in jenem Lande in ganz besonderem Grade verschieden sind, je nachdem sie die höheren oder die niederen Schichten der Gesellschaft betreffen. In früheren Zeiten schätzte man in Japan die Schönheit der Bräute höher, als ihre Geburt und ihre Glücks-Verhältnisse. Jetzt findet das Umgekehrte Statt. Wenn ein junger Mann Lust hat, zu heirathen, und Gelegenheit nahm, die betreffende Weibsperson zu betrachten, überträgt er das Geschäft der Braut-Werbung einem seiner verheiratheten Freunde; bei Leuten höheren

Standes jedoch sind derartige Vermittlungen nicht üblich, weil da die beiderseitigen Eltern schon in den Jugendjahren ihrer Kinder die nöthige Uebereinkunft treffen. Wir finden bei den Japanesen eine ähnliche Gewohnheit wie bei den Chinesen; wenn ein Mann verschiedene Gründe hat, seiner Frau nicht sonderlich hold zu sein, so nimmt er eine Beischläferin auf; so wie in China, gehören auch in Japan die aus solchen Vermischungen hervorgegangenen Kinder der eigentlichen Ehefrau. Der Anzahl der von einer Frau geborenen Kinder entspricht das Mass der ihr gezollten Achtung. — Titsingh erzählt weiter, in früheren Zeiten sei es in Japan einer Braut, deren Bräutigam vor der Vollziehung der Ehe starb, nicht mehr erlaubt gewesen, sich zu verheirathen; eine Sitte, die in allen Schichten der Gesellschaft, selbst Prinzessinnen nicht ausgenommen, galt, wie durch ein Beispiel aus dem vorigen Jahrhunderte bewiesen wird. Jetzt besteht dieser Gebrauch nicht mehr. Heirathen aus reiner Liebe sollen in Japan selten sein; und von den höchsten Ständen bis zu den geringsten sei das Concubinat Mode, wie auch die Männerwelt aller Schichten im Besuche der Häuser des Lasters und der Ausschweifung sich übe.

Im Jahre 1649 erschien zu Amsterdam ein kleines Buch von Bernhard Varenius [2]), welches die Beschreibung von Japan enthält und aus den besten Quellen jener Zeit geschöpft ist. Es bringt auch ausführliche Nachweisungen über die Ehe-Verhältnisse der Japanesen, über deren Hurerei, Ehebrecherei, Weiber-Treue, u. s. w. Seine Bemerkungen weisen auf die grosse Aehnlichkeit der japanesischen mit den chinesischen Sitten hin; Varenius sagt [unter Anderem: «Polygamia licita est, hac tamen conditione, ut una tantum sit legitima uxor, reliquae pellices sive concubinae, qualium quot alere possunt, tot habere permittitur. Plebejos quidem et pauperes una contentos esse jubet curta suppellex; sed magnates et ditiores ista licentia egregie utuntur.» Das Verhältniss der Frau zum Manne ist in Japan fast das nämliche, wie in China; desgleichen auch die Macht der beiderseitigen Verwandten in Bezug auf die Eheschliessung. Es heisst ferner bei Varenius: «Si viris minus placeant uxores, possunt illas, quandocunque volunt, cum honesto divortio a se dimittere, etsi nullum admiserint crimen: et plebeji hoc jure utuntur: nobiles vero et Dynastae aliter agunt. Neque enim, etsi non ducantur amore uxoris, ideo eam repudiant, sed retentae apud se conjugi de omnibus, ut antea prospiciunt: ad pellices vero amorem transferunt et cum his se oblectant, raro deinde legitimum thalamum

repetentes.» — «Rogati Japonenses, cur uxores suas tam severe habeant, nec ullam rerum civilium curam aut cognitionem permittant, respondere solent, primo quidem, quod foemina in eum tantum usum nata sit, ut viro inserviat, laboribus curisque lassum recreet, liberos ei pariat et educet: deinde, quod cum olim magnam obtinerent mulieres libertatem, multa inde extiterint tragica facinora, quorum aliquot historiarum monumentis adhuc contineantur.» Man entnimmt daraus deutlich, dass die Japanesen es nicht unterliessen, über das Wesen der weiblichen Natur einiger Massen nachzudenken.

Ueber ganz Japan sind Hurenhäuser verbreitet.

Franz Caron [3]) hat im siebenzehnten Jahrhunderte das Reich Japan beschrieben und im Hauptstücke von der japanesischen Ehe Einiges von dem bereits Mitgetheilten angeführt. Wir lesen in dem Buche unter Anderem: «Der Mann hat die Macht, ungestrafft zu Huren oder unehelichen Frauen zu gehen, und auch noch mehr Kebsweiber zu halten; aber die Frau ist um eine kleine Missethat, wann sie nur heimlich mit jemandt geredt, der Straff dess Todes unterworffen.» . . . «Offenbare Hurhäuser, und Huren, welche alle ihrer Herren, denen sie zugehören, Leibeigen sind, werden zugelassen, auf das dem gemeinen Mann dadurch geholffen, und keine Ungebühr, oder Unzucht, unter ehrlicher Leute Kinder, oder Ehefrauen, möge gepflegt werden.» — Ihre Kinder erziehen die Japanesen mit Sorgfalt, Liebe und Nachsicht, vermeiden es, die Kleinen zu schelten oder gar zu schlagen. Beiläufig sei hier bemerkt, dass kein Japanese sein Kind vor dem siebenten oder neunten Jahre, also niemals ehe es dazu reif geworden ist, unterrichten lässt, und man so in jenem fernen Lande Asien's die hochcivilisirten Europäer sehr gewaltig beschämt.

Eines der japanesischen Jahresfeste hat Bezug auf den Ehestand. Der berühmte Japan-Reisende Engelbert Kämpfer [4]) gibt uns hierüber die nöthige Aufklärung: «Ausserdem ist dieses Fest [es heisst Sitsiguatz Nanuka] auch der Gedächtnisstag einer himmlischen Ehestands-Geschichte. Zwei Eheleute nämlich (der Mann heisst Inkai, die Frau Tanabatta) sind durch einen himmlischen Strom Amano Gava, d. i. die Milchstrasse, von einander getrennt. Nur in der Nacht des siebenten Tages des siebenten Monats kommen sie zum Beischlaf zusammen. Im Falle diese Zusammenkunft geschieht, folgt allemal ein theueres Jahr; wird sie aber verhindert, so ist dies ein Zeichen eines fruchtbaren Jahres. Wenn es nur ein wenig regnet, so können die verliebten Eheleute sich nicht vereinigen, daher die

Japaner bis an den frühen Morgen des anderen Tages zu wachen und den Regentropfen mit Verlangen entgegen zu sehen pflegen.» — Kämpfer spricht auch von der Religion der Japanesen; das vierte Gebot derselben heisse Sjajin, welches bedeutet, dass man die Hurerei unterlassen möge.

Nach Angabe des berühmten schwedischen Reisenden Karl Peter Thunberg [5]) ist die Unzucht bei den Japanesen etwas sehr Verbreitetes, und die Schamhaftigkeit achten sie sehr gering. Bemerkenswerth sind folgende seiner Worte: «Wenn Eltern mehr Töchter haben, als sie ernähren können, verkaufen sie sie früh, oft schon im fünften Jahre, an den Inhaber eines öffentlichen Hauses. Hier dienen sie in den Jahren der Kindheit als Dienstmädchen und Aufwärterinnen, besonders als Aufwärterinnen der eigentlichen Mädchen des Hauses, deren jede eins solcher jungen Mädchen zu ihrer eigenen Aufwartung hat. Sind sie nun zwölf bis sechszehn Jahre alt, so werden sie mit vieler Feierlichkeit, oft auf Kosten Derjenigen, welcher sie bisher aufgewartet haben, für frei von Aufwartung und geringern Verrichtungen erklärt, und zu förmlichen Damen des Hauses eingeweihet. Das Sonderbarste ist, dass diese Mädchen, wenn sie in dem Hause, wohin sie in ihrer Kindheit verkauft worden, gewisse Jahre in beiden Eigenschaften gedient haben, ihre völlige Freiheit wieder bekommen, im Geringsten nicht als entehrt angesehen, sondern hernach oft auf eine sehr honette Art verheirathet werden.» Dass man in Japan die Prostituirten nicht verachtet, ist sehr anzuerkennen und zu loben.

Vor wenigen Jahren schrieb Wilhelm Heine [6]) ein Buch über Japan und seine Bewohner; es hat dasselbe für unseren Gegenstand nur in so ferne Belang, als es einige Auszüge der vorhin citirten Werke bringt und von Denjenigen, welchen diese Bücher eben nicht zu Gebote stehen, nicht ohne Vortheil benutzt werden kann. — Für ein genaues Studium der japanesischen Verhältnisse empfehlen sich auch die von Isaac Titsingh [7]) übersetzten und von J. Klaproth mit einem Abrisse der mythologischen Geschichte Japan's versehenen Jahrbücher der japanesischen Kaiser; sie bringen Vieles, was auf die Ehe wenigstens mittelbar sich bezieht.

Golownin [8]), der bekannte russische Reisende, welcher zu Anfang dieses Jahrhundertes lange Zeit in Gefangenschaft bei den Japanesen lebte, sagt über dieses Volk unter Anderem: «Unter den Lastern scheint bei den Japanern die Wollust das herrschende zu sein. Obgleich sie gesetzlich nur eine Frau nehmen können, so

haben sie doch das Recht, Beischläferinnen sich zu halten, und dieses Rechtes bedienen sich alle vermögenden Leute, selbst bis zum Uebermasse. Die Freudenhäuser stehen unter dem Schutze der Gesetze, und haben ihre Einrichtungen, Regeln und Privilegien.» . . . «Zur Schande und Schmach der Japaner muss ich aber sagen, dass das bei allen Asiaten gemeine, scheussliche Laster auch bei ihnen im Schwange ist.» —

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Cérémonies usitées au Japon pour les mariages et les funérailles, suivies de détails sur la poudre Dosia, de la préface d'un livre de Confoutzée sur la piété filiale, le tout traduit du japonais par feu M. Titsingh. Paris. 1819. in 8^{0}. pag. 19. u. fg.; 49. u. fg. etc.

2) Varenii, B., Descriptio regni Japoniae, cum quibusdam affinis materiae, ex variis auctoribus collecta et in ordinem redacta. Amstelodami. 1649. in kl. 8^{0}. pag. 82. u. fg.; 91. u. fg.; 95. u. fg.

3) Carons, F., & J. Schouten, Wahrhaftige Beschreibungen zweyer mächtigen Königreiche, Jappan und Siam. Nürnberg. 1663. in 8^{0}. pag. 112. u. fg.

4) Kämpfer, E., Geschichte und Beschreibung von Japan. Aus den Originalhandschriften des Verfassers herausgegeben von Ch. W. Dohm. Lemgo. 1777—79. in 4^{0}. Bd. I. pag. 273.; 298.

5) Thunberg, K. P., Reise durch einen Theil von Europa, Afrika und Asien, hauptsächlich in Japan, in den Jahren 1770 bis 1779. Aus dem Schwedischen frey übersetzt von Ch. H. Groskurd. Berlin. 1792—94. in 8^{0}. Bd. II. pag. 166.; 207. u. fg.

6) Heine, W., Japan und seine Bewohner. Geschichtliche Rückblicke und ethnographische Schilderungen von Land und Leuten. Leipzig. 1860. in 8^{0}.

7) Nipon o daï itsi ran, ou Annales des Empereurs du Japon traduites par J. Titsingh; ouvrage revu . . . par J. Klaproth. Paris & London. 1834. in 4^{0}.

8) Golownin, Begebenheiten in der Gefangenschaft bei den

Japanern in den Jahren 1811, 1812 und 1813, . . . A. d. Russischen übersetzt von J. C. Schultz. Leipzig. 1817—18. in 8⁰. Bd. II. pag. 21. u. fg.

Indier.

Als ich die Ehe bei den alten Indiern beleuchtete, unterliess ich nicht, auf die Ehe-Verhältnisse der heutigen Bewohner Indiens zu weisen. An diesem Orte bleibt mir nur übrig, die Ergänzungen zu jenem Hauptstücke zu liefern. — Olfert Dapper [1]), der in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhundertes einen grossen Theil von Indien beschrieb, erzählt, dass besonders bei den Brahmanen es Sitte sei, die jungen Leute sehr frühe zu verheirathen, ja schon im achten Lebensjahre; das Mädchen müsse allemal älter sein, als der Bursche, denn man sei nicht geneigt, eine Frauensperson zu ehelichen, bevor sie nicht ihre monatliche Reinigung gehabt. Begegne einem Brahmanen bei dem ersten Versuche, eine Frau für seinen Sohn zu besorgen, Uebles, so stehe er sofort von weiteren Bemühungen ab, und setze seine Arbeit erst an einem anderen, günstiger scheinenden Tage fort. Komme da wieder Unangenehmes in die Quere, so verfahre der Brahmane wie eben ausgesprochen wurde. Misslingt gleichsam auch der dritte Versuch, so hören alle weiteren Bemühungen auf, weil man glaube, dass ein solches dreimaliges Quergehen ein Vorzeichen unglücklichen Ehe-Bündnisses sei. In der Kaste der Weisjas ist es gebräuchlich, vor Feststellung der Ehe eine kleine Goldmünze zu schmelzen und die Art ihres Flusses als ein Vorzeichen zu betrachten: ist der Fluss klar, so bedeutet dies Gutes, und die Ehe wird geschlossen; ist er unrein, so hat dies schlimme Vorbedeutung und die Ehe unterbleibt. Die Brahmanen jedoch legen auf solche Zeichen kein Gewicht. — Der junge Mann, welcher die Tochter eines Hauses zu heirathen wünscht, wird zuerst vom Vater des Mädchens in Augenschein genommen; gefällt er nun dem Alten, und entsprechen seine Lebens-Verhältnisse sonst allen Anforderungen, so wird er im Kreise der Verwandten der Braut mit dieser genauer bekannt gemacht, und die Angehörigen unterwerfen ihn einer stillen Kritik; fällt sie gut aus, dann wird die Ehe festgestellt und endlich geschlossen. — Dapper beschreibt ausführlich

die Heiraths-Gebräuche der Indier; ein Punkt, der für uns indessen ohne Belang ist. Er führt auch an, dass die Ehemänner in der Regel mit den von den Vätern ihnen erkiesenen Frauen nicht sich genügen lassen, sondern noch andere nehmen, um ihren Lüsten Befriedigung zu gewähren.

Der Jesuit Johann Peter Maffeus [2]) thut folgenden, eigenthümlich klingenden Ausspruch über die Indier: «... promiscua etiam inter singulos ordines conjugia sunt, vagique ferarum more concubitus; incerto omnes parte nascuntur, et ad sororum filios, ut minime dubiae cognationis, haereditas pervenit.» Es mag in Indien wohl stark darüber und darunter gehen; aber so arg ist es vielleicht doch nicht.

Zu Anfang gegenwärtigen Jahrhundertes verfasste der französische Abt J. A. Dubois [3]), welcher Missionär war, ein Werk über das Volk von Indien, seine Eigenthümlichkeit, Sitten, Gebräuche u. s. w.; das französische Manuscript wurde in das Englische übersetzt und das Buch erschien zu London im Jahre 1817 in einem Quartbande. Es wird darin viel von der Ehe der Indier gesprochen und manches Belangreiche berührt; es wird ferner auch sehr Vieles von dem bestätiget, was ich früher über die indische Ehe entwickelte. Dubois tritt, wie aus seinen Angaben sich entnehmen lässt, hier und da für die Richtigkeit jenes Satzes des Jesuiten-Paters Maffeus ein; er sagt ferner, dass nur selten ein Mädchen seine Unschuld bewahre, und, wenn es nicht bald in den Stand der Ehe trete, gar leicht dem Concubinate sich weihe. In der neueren Zeit sei in Indien die Vielweiberei nicht geduldet, obgleich den Königen und Personen hohen Ranges erlaubt ist, zwei, zuweilen auch drei Weiber zu nehmen. Es pflegen verschiedene Leute mit mehreren Weibern zu leben; doch seien dies nur Beischläferinnen, und nur Eine führe den Titel der Frau, und nur deren Kinder seien gesetzmässig; die von den Beischläferinnen aber würden stets als Bastarde betrachtet.

Wir besitzen verschiedene interessante Mittheilungen über die Ehe u. s. w. bei den Ost-Indiern von C. C. Best [4]), welcher Ende des vorigen Jahrhundertes als Hauptmann bei den von Chur-Hannover an England verkauften Truppen in Ostindien stand. In seinem elften Briefe, der von Madras den 10. Februar 1788 datirt ist, sagt er unter Anderem: «Eine schwangere Frau wird nicht allein von der Familie, sondern von Jedermann mit Achtung und mit einer rührenden Sorgfalt behandelt. Alles, was ihr gefährlich werden kann, wird entfernt, Alles was ihr Wohlsein befördern kann, herbeigeschafft. So

sehr dieses Betragen das menschliche Gefühl der Nation zeigt, so grausam ist die Befugniss, welche ein Mann hat, seine Frau zu verstossen, wenn sie ihm keine Nachkommen gibt, und die religiösen Hülfsmittel, diesem Mangel abzuhelfen, von keinem Erfolge sind. — Wenn eine Frau ihrem Manne zum erstenmal die Hoffnung gibt, Vater zu werden, so stellt er ein Freudenfest an, und im siebenten Monat opfert die ganze Familie den Göttern. Sobald das Kind geboren ist, eilt man, dem Vorsteher der Kaste von seiner Erscheinung Nachricht zu geben. Es wird das Kind von der Mutter selbst gestillt, und oft erst im dritten oder vierten Jahre entwöhnt ... Nach der Niederkunft muss die Mutter sich zehn bis funfzehn Tage lang durch Bäder reinigen ... — Die Töchter der Vornehmen werden der grössten Trägheit überlassen, erfahren nichts von der Welt, und werden in nichts als in der Geschichte ihrer Götter unterrichtet. Als Weiber leben sie in dem vollkommensten Müssiggange; ihre Beschäftigung ist blos der Putz ... Nützlicher sind die Frauen der geringeren Klassen, die des Hauswesens und der Küche sich annehmen müssen. Die Weiber der Parias, Banianen, Comitys und Chattys nehmen zuweilen Theil an den Geschäften ihrer Männer, und lernen dadurch etwas mehr von der Welt. Da nun aber die Weiber der Vornehmen nichts sind, als verzärtelte, schwächliche, geputzte Müssiggängerinnen, so darf man sich auch nicht wundern, wenn sie von den Männern blos als Gegenstände ihrer Sinnlichkeit geachtet werden. Und so ist es auch! Zärtlichkeit, Freundschaft, gegenseitige Zuneigung unter Ehegatten habe ich nie gefunden. Der Mann sieht sein Weib gar oft den ganzen Tag nicht, und selten spricht er mit ihr. — .. Der Frauen Schönheit verblüht eben so schnell, als sie sich entfaltet; im fünfundzwanzigsten Jahre ist sie gewöhnlich schon ganz dahin. Können sie vor dem zwölften Jahre, in welchem sie oft schon mannbar sind, nicht verheirathet werden, so erwählen sie das Loos eines Kebsweibes oder eines Freudenmädchens.» — In allen Ländern, wo die Erziehung des weiblichen Geschlechtes vernachlässiget wird, sieht es um die Stellung der Frauen nicht günstig aus: allein dort, wo man es mit der Frauen-Bildung und sogenannten Frauen-Emancipirung in das Aschgraue treibt, degenerirt das weibliche Geschlecht und die Menschheit entartet. Wie sehr ich auch jede Unterdrückung des Weibes verdamme: anerkennen muss ich doch, dass Verabsäumung der weiblichen Erziehung lange noch nicht so schlimme Folgen hat, als die Ueber-Civilisation der Frauen.

In seiner Schilderung des britischen Reiches in Ost-Indien, weiset M. Björnstjerna [5]) nach, dass durch die Vermischung der Ehen die Zahl der Kasten endlich sich so vermehrte, dass sie zu seiner Zeit in Bengalen bis auf vierundachtzig stieg. Schon bei der Betrachtung der alten Indier wurde Einiges über das Verhältniss der Kasten zum Institute der Ehe angemerkt; es muss nur noch beigefügt werden, dass Heirath in der eigenen Kaste zu deren Reinerhaltung gefordert wird.

Es gibt bei den Indiern bekanntlich sehr viele barbarische Gebräuche, und man verdankt dem Einflusse der englischen Regierung die Austilgung so mancher gräulichen Sitte. Karl Friedrich Neumann [6]) theilt nach der «Calcutta-Review» vom December 1848 mit, dass die Chond [Gebirgs-Bewohner] den Engländern gelobten, der Menschenopfer sich zu enthalten und die Ermordung weiblicher Kinder zu unterlassen. «Diese (letztere) Sitte», sagt Neumann, «ist theils in ihren religiösen Ansichten, theils in bürgerlichen Verhältnissen begründet. Weiber werden nämlich, gleich wie die Göttin Erde, als Urheber alles Unglücks betrachtet, und dann muss der Vater für jedes Vergehen einer verheiratheten Tochter dem Manne, der Familie oder dem Stamme eine Sühne entrichten. Eine liederliche Frau ist die Plage, ist ein Fluch für ihre Bluts-Verwandtschaft, für den ganzen Gau. Deshalb werden die Mädchen, gewöhnlich am siebenten Tage nach der Geburt ermordet, in Masse ermordet; jährlich an tausend blos in drei Marken des Chondlandes, wozu noch dreihundert eigentlicher Menschen-Opfer (Meria) kommen, also eintausend und dreihundert Opfer in einem kleinen Winkel des grossen indischen Landes in einem einzigen Jahre.» Wir wissen aus dem Berichte Riginald Heber's [7]), der in den zwanziger Jahren gegenwärtigen Säculum's in den oberen Provinzen Vorder-Indien's sich aufhielt, dass es dem Einflusse der englischen Offiziere häufig gelang, viele dem Tode geweihte weibliche Kinder am Leben zu erhalten. Auf die Fortsetzung des Gräuels der Mädchen-Tödtung wirkten Armuth, Stolz, Geiz und Aberglaube hin. Adelige Familien hielten es für eine Schande, unverheirathete Töchter zu haben, und noch mehr, sie an Personen von niederer Geburt zu verheirathen, während sie weder den Willen noch die Mittel hätten, die Töchter den Ansprüchen ebenbürtiger Männer gemäss auszustatten. Uebrigens glaube man, dass das Morden eines weiblichen Kindes ein den bösen Mächten angenehmes Opfer sei.

Zwei Muhamedaner, die im neunten Jahrhunderte, also lange

vor Marco Polo Indien bereisten, haben Manches von Interesse über dieses Land berichtet [8]; so erzählen sie unter Anderem, dass auf die Entführung und geschlechtliche Belegung eines Weibes die Strafe des Todes gesetzt sei, und den Mann so gut wie das Weib treffe, wenn sie im Einverständnisse handelten; wenn die Sache lediglich vom Manne ausging, so wurde nur dieser hingerichtet. Die beiden Muselmänner haben den Indiern und Chinesen Vielweiberei zugeschrieben, und behauptet, dass man in Indien niemals innerhalb der eigenen Familie eine Frau erwähle, sondern dafür halte, die Alliirung mit anderen Familien wirke auf Veredlung der Nachkommen hin. Eine sehr richtige Meinung!

Die abscheuliche Barbarei der Wittwen-Verbrennung in Indien, deren Gesetze auch Q. Craufurd [9]) und W. Ward [10]) mittheilen, nahm durch die civilisirenden Einflüsse der Engländer bei Weitem weniger ab, als man von vorne herein glauben sollte; was eigentlich das Uebel verminderte, erfahren wir aus einer sehr beachtenswerthen Angabe Neumann's [11]): «Dies [nämlich die Bemühungen und Verordnungen der Engländer] führte jedoch zu keinem befriedigenden Ergebniss; die Anzahl der Opfer schien, seit dem Versuch sie zu mindern, im Steigen begriffen. Unter diesen Umständen erhob sich unerwartet und plötzlich, mitten aus der brahmanischen Gemeinde selbst, eine einflussreiche Stimme gegen diese und andere Gräuelthaten. Rammohun Roy lehrte (1820), mittels eigener in bengalischer und englischer Sprache geschriebenen Flugschriften: «Die Wittwen-Verbrennung ist von Menu nicht vorgeschrieben; Stellen des Weda sind ihr geradezu entgegen; selbst viele spätere Gesetzbücher erheben das reine tugendhafte Leben der Wittwen über ihre Opferung.» Die Beweise des kenntniss-reichen Brahmanen beruhen auf festem Grunde; sie konnten nicht umgestossen werden. Sie sind es, welche vorzüglich das entschiedene Auftreten des Ober-Statthalters hervorriefen und begründeten.» Unter der Statthalterschaft des edlen Lord Bentinck erfolgte endlich das Verbot der Wittwen-Verbrennung und dehnte allmälig über alle unter englischem Einflusse stehenden indischen Länder sich aus. Man soll ehedem in Indien jährlich gegen dreiunddreissigtausend Wittwen verbrannt haben. — Ueber den Ursprung der Wittwen-Verbrennung ist man noch im Dunklen. Unter Anderem finde ich bei Best [12]) in seinem von Arkot den 6. Januar 1787 datirten Briefe einige erläuternde Bemerkungen. Als er nach der Entstehung jenes barbarischen Gesetzes sich erkundigte, erzählte man ihm, dass vor vielen Jahrhunderten

die Weiber öfters ihre Männer umbrachten, wenn sie von ihnen grausam behandelt worden waren; es seien zwar solche Morde in der schrecklichsten Weise bestraft worden, aber man hätte niemals das Uebel ganz verhindern können; endlich sollen die Brahmanen verordnet haben, dass die Weiber nach dem Tode ihrer Männer lebendig mit den Leichnamen sich möchten verbrennen lassen; dieses Mittel sei von erwünschter Wirkung gewesen: denn alsdann wären die Weiber auf das Eifrigste bemüht gewesen, ihren Männern mit Sorgfalt zu begegnen. — Es erübriget mir noch, zu bemerken, dass auch Sonnerat[13]) wichtige Nachweisungen über die Ehe-Verhältnisse der Indier lieferte. —

Die Ureinwohner der Insel Ceylon, welche den Namen der Ceylonesen, Cingalesen oder Singalesen führen, sind in ihren Ehe-Verhältnissen am genauesten zu Anfange dieses Jahrhundertes von Robert Percival[14]) beschrieben worden. Er sagt uns zunächst von den cingalesischen Ehemännern, sie erwiesen nicht im Geringsten sich eifersüchtig und seien über Untreue ihrer Weiber nicht aufgebracht, ausser sie ertappten sie auf der That. Attentate auf die Keuschheit setzen das Frauenzimmer nur dann herab, wenn der Mann aus einer geringeren Kaste ist. Mit Mannspersonen ihres Standes leben die Weiber in dem zügellosesten Umgange, und Blutschande ist etwas ganz Gewöhnliches. Aber es muss wiederum zur Ehre der Cingalesen gesagt werden, dass sie ihre Weiber bei Weitem höher achten und besser behandeln, als dies alle anderen Asiaten thun; sie sehen in der Frau mehr eine Lebensgefährtin, als eine Dienerin. Die Mütter gestatten für eine gewisse Geldsumme die geschlechtliche Vermischung mit ihren Töchtern. Es soll bei den Ureinwohnern Ceylon's kein Gesetz bestehen, welches Ein- oder Viel-Weiberei anbefiehlt oder verbietet, und die Leichtigkeit der Ehescheidung gross sein. Die Probenächte sind bei jenem Volke im vollsten Schwunge, die Heiraths-Gebräuche treten im Vergleiche zu denen anderer Völker sehr in den Hintergrund und dienen nur rein rechtlichen Zwecken. Nicht selten soll es sich ereignen, dass die beiderseitigen Eltern die Ehen ihrer noch minderjährigen Kinder bestimmen und schliessen. Schon im zwölften Lebensjahre pflegt man auf Ceylon in die Ehe zu treten, und dies frühzeitige Heirathen wird als Grund des raschen Verblühens der Weiber betrachtet.

In seiner «Historie der ostindischen Insel Gross-Java» gab Christian Friedrich Walbaum[15]) ein Bild des Ehe-Lebens der Javanesen, und Thomas Stamford Raffles[16]) hat in seinem

prachtvollen Werke, welches die Geschichte von Java behandelt, viele die Ehe der Insulaner betreffende, ausführliche Mittheilungen gemacht. Walbaum sagt unter Anderem: «Wenn eine javanische Weibs-Person, oder vielmehr ein Kind, das siebente oder achte Jahr erlanget hat: so kann solches alle Tage in den ehelichen Stand treten, und sind die Kinder weiblichen Geschlechts über diese Jahre hinaus, und gehen irgend in das vierzehnte oder funfzehnte Jahr, so rechnet man selbige schon unter die alten Jungfern. Wie seltsam auch dieses Manchem vorkommen möchte: so nöthig ist es doch nach dasiger Landes-Verfassung. Wenn ein Vater stirbt, und er hinterlässt verheirathete Kinder, so werden selbige von seinen verlassenen Gütern Erben: sind sie aber noch in ledigem Stande, so fällt nicht nur das ganze Vermögen an den Landesherrn, sondern die Mütter und Kinder müssen noch überdies seine Sklaven werden; und dieses ist die Ursache, warum die Eltern ihre Kinder so jung heirathen lassen, und warum manches vierzehnjährige Kind schon Mutter genennet wird.» Walbaum spricht ferner über die Hochzeits-Gebräuche auf Java — ein Punkt, der für uns ohne Interesse ist —, und weiset endlich darauf hin, dass die javanischen Weiber einer sehr grossen Freiheit geniessen und die Kinderzucht nicht weit her ist. Wenn ein Europäer eine Javanesin zur Frau nehme und sie alsdann im Ehebruche mit einem Eingeborenen ertappe, so dürfe er von ihr sich scheiden lassen und die Hälfte ihres Vermögens beanspruchen. — Raffles lässt die Vielweiberei auf Java durch Religion und Gesetz erlaubt sein, aber keiner sonderlichen Ausbreitung sich erfreuen; gewöhnliche Menschen begnügten sich mit einem Weibe, verschiedene grosse Befehlshaber hätten zwei, der Potentat aber hielte vier Frauen; die unmittelbar unter Serenissimo stehenden höchsten Würdenträger führten ausserdem noch drei bis vier, der Allergnädigste aber hielte acht bis zehn Beischläferinnen. Nach Ablauf von sieben Monaten der Schwangerschaft eines Weibes werde deren Verwandten und Freunden ein Fest gegeben, bei welchem man unvermeidlich gelben Reis auftischt. Dem folgen noch mehrere andere Finessen, welche Raffles umständlich darlegt. Wenn das Kind neun Monate alt ist, wird wieder unter Zuziehung der Verwandten und Freunde ein Fest gefeiert. — Die Heirathen beruhen auf Java in festen Uebereinkünften, nicht zwischen den Ehegatten, sondern zwischen deren Eltern oder den Stellvertretern der Eltern. Die Ehescheidung lässt sich sehr leicht bewerkstelligen. Drei Monate und zehn Tage nach dem Tode ihres Gemahls, ist es der Wittwe erlaubt, wieder sich zu verheirathen. —

Auch von den Ehe-Verhältnissen der alten Javanesen spricht Raffles. Er sagt, es sei bei diesen Sitte gewesen, dass bei einem mit dem ersten Kinde schwangeren Weibe nach Ablauf der ersten vier Schwangerschafts-Monate ein Fest abgehalten wurde, bei dem gleichfalls gelber Reis als das unvermeidliche Gericht aufgetragen wurde; er gedenkt alsdann wieder einer Masse anderer Ceremonien, von denen einige heute noch üblich sind. Die verschiedenen bei der Geburt eines Kindes befolgten Gebräuche und Gewohnheiten haben für unseren Gegenstand keine sonderliche Bedeutung. So wie bei den jetzigen Javanesen die Eltern oder deren Stellvertreter die den Ehecontract schliessenden Parteien sind, so waren dies bei den Vorgängern die Grosseltern oder deren Stellvertreter.

Die Javanesen sind besonders wegen ihres freieren, aber dabei harmlosen geschlechtlichen Verkehres sehr verläumdet worden, und erst in neuerer Zeit haben Stimmen zu deren Vertheidigung sich erhoben; Johannes Olivier, Junghuhn u. A. zählen zu den Vertheidigern dieses Volkes. Der erste dieser beiden Männer [17]) erzählt viel Gutes von der ungeheuchelten Gastfreundschaft der Javanesen und beschreibt eine Hochzeit, bei deren Feier jene Tugend ganz besonders an den Tag trat. Ich halte es für nöthig, folgende wichtige Stelle der Angaben Olivier's wörtlich hierher zu setzen: «Als Anhängern des muhammedanischen Gottesdienstes ist es den Javanern erlaubt, vier Ehefrauen zu haben, und daneben noch so viel Kebsweiber zu nehmen, als sie ernähren können. Jede Ehefrau hat das Recht, zweimal, wenigstens einmal in der Woche von ihrem Eheherrn einen unzweideutigen Liebesbeweis zu fordern, und wenn er so unartig sein sollte, diese Pflicht zu vergessen, ihn bei dem inländischen Fiskal (Djaksa) gerichtlich anzuklagen. Dies soll, sagt man, eine der vorzüglichsten Ursachen sein, weshalb die Javaner durchaus mit Einer Frau sich begnügen, anstatt von der Erlaubniss des Propheten vollständigen Gebrauch zu machen. Indess widerspricht dieser Angabe folgendes Ereigniss, welches mir von einem sehr glaubwürdigen Augenzeugen in Indien erzählt worden ist. Die vier echten Frauen eines gewissen Grossen des Reiches sollen einmal in Gesammtheit zu dem Hohenpriester (Panghoeloe) sich begeben haben, um ihn zu bitten, in Rücksicht ihres Gemahls eine Ausnahme von dem Gesetze Muhammed's zu machen, und ihm zu erlauben, noch zwei Ehefrauen zu den vieren, welche er bereits besass, zu nehmen, weil diese letzteren vier Frauen seine wiederholten kräftigen Liebesbeweise nicht mehr aushalten könnten.» Olivier bemerkt ferner,

dass die rechtmässige javanesische Ehegattin die Herrin des Hauses und oft auch ihres Mannes sei und über alle Kebsweiber das Regiment führe. Man unterscheide die Beischläferinnen in drei Klassen, gondik, silir und boedak; die ersten sind Gesellschafterinnen, die zweiten Dienerinnen, die dritten Sklavinnen der Hausfrau. Es sei auf Java eine sehr gewöhnliche Erscheinung, Väter von dreissig und mehr Kindern anzutreffen; ja der Regent von Toebang soll deren achtundsechszig gehabt haben. Wenn die verschiedenen Gross-Würdenträger Ueberfluss an Töchtern haben, so verheirathen sie dieselben nicht selten auch an Leute geringeren Standes; aber nichts sei für den Mann unglücklicher, als eine solche Ehe, indem das Weib den Ehegemahl mit der grössten Geringschätzung und Rücksichtslosigkeit behandle. Bei weitem wohler fühlen sich die Javanesen niederen Ranges, weil sie nach eigener oder ihrer Eltern Wahl heirathen können und nicht materielle Vortheile die Wahl beeinflussen. — Auf Java gibt es drei Arten von Heirathen, nämlich die mit djoedjoer, die mit ambil-anak und jene mit semando. Im ersten Falle wird die Braut geradezu gekauft und nahezu als Sklavin des Gatten betrachtet; für eine Wittwe wird weniger bezahlt, als für ein Mädchen, und eine Wittwe mit Kindern kann nicht früher mit djoedjoer heirathen, als bis die Kinder versorgt sind; eine schwangere Frau kann mit djoedjoer alsogleich sich verehelichen, ist die Frau aber nicht schwanger, so muss erst eine Zeit von drei Monaten und zehn Tagen vergangen sein. Im zweiten Falle tritt der Mann in das Verhältniss eines Sklaven der Verwandten seiner Frau; der Vater des zu verheirathenden Mädchens wählt für dieses einen Jüngling niederen Standes, dessen Blutsverwandte dem Schwiegervater alle Rechte über den Sohn einräumen; der junge Ehemann hat kein Eigenthum, kann von den Verwandten seiner Frau ganz nach Belieben fortgejagt werden, und erfreuet sicht nicht einmal väterlicher Rechte über seine eigenen Kinder. Im dritten Falle findet die Heirath nach den Grundsätzen der Gleichachtung und Gleichberechtigung Statt, und die Niederländische Regierung begünstiget diese Art der Eheschliessung ganz besonders. — Und noch einige, die Javaner und ihre Frauen rechtfertigende Worte Olivier's: «In ihrer häuslichen Lebensweise sind die Javaner sehr eingezogen und sittsam. Man hat kein Beispiel, dass ein Javaner seine Frau öffentlich geküsst, oder ihr in Gegenwart Anderer ein unfreundliches Wort gegeben hätte. Die wirklichen Ehefrauen geniessen jederzeit hoher Achtung, besonders bei den Vornehmen. Niemals werden sie, wie bei anderen östlichen

Völkern, sklavisch behandelt; auch leben sie im Allgemeinen nicht abgesondert, sondern begleiten ihre Männer überall hin und leben mit ihnen auf vollkommen gleichem Fusse. Es ist dies eine natürliche Folge der guten Eigenschaften, womit die javanischen Frauen begabt sind. Eine liebenswürdige Gefälligkeit paart sich bei ihnen mit Emsigkeit, Verstand, Erfahrung und Geschicklichkeit, so dass ihre Arbeiten dem Manne sehr nützlich sind, und sie denselben oft an Klugheit und Umsicht übertreffen. Nur die Weiber der Fürsten und der Grossen des Reiches leben in einem Zustande der Absonderung, doch niemals in dem eifersüchtigen Zwange, der bei den meisten asiatischen Völkern eingeführt ist. Es ist wohl mehr eine Entfernung von dem Anblick des gemeinen Volkes und der unbescheidenen Neugierde der Fremden, als eine eigentliche Einsperrung.» Dies dürfte wohl dazu dienen, die gegen die Sittlichkeit der Javanesen gebrachten Beschuldigungen zu mässigen.

Ein genauer Kenner Java's und der Javanesen, Eduard Selberg [18]), verdient wegen seiner ausführlichen Mittheilungen über die Ehe und die Ehe-Gesetze jenes Volkes besonders hervorgehoben zu werden. Er gehört zu den Vertheidigern der Eingeborenen Java's, und seine Aussprüche haben Grund. In den Gegenden Java's, welche von den sittenverderbten grossen Niederlassungen der Europäer weiter entfernt liegen, sind die Frauen treu und sittsam. Selberg bestätiget viele der von anderen Reisenden angeführten Thatsachen in Bezug der Abgabe des Brautpreises, und erwähnt ausserdem, dass Europäer, welche eine javanische Jungfrau als Haushälterin sich nehmen, an deren Eltern die Summe von funfzig holländischen Gulden ausbezahlen müssen; war die Tochter indessen schon früher bei einem Manne, so verlangen die Eltern jenen Kaufpreis nicht. Solche Verbindungen haben durchaus nichts Entehrendes in jenen Ländern, und man soll sie über den ganzen ostindischen Archipelagus verbreitet finden. Selberg sagt auch viel Gutes über die günstige gesellschaftliche Stellung der Frauen auf Java und über ihre grossen Tugenden als Hausfrauen und Mütter; aber er thut auch dar, wie sehr die Leichtigkeit, mit welcher die Ehescheidung dortselbst bewirkt werden kann, zu Missbräuchen Anlass gibt, und wie bei Weitem weniger heilig die Ehe auf Java gehalten wird, als auf Sumatra, Borneo, Malakka und Celebes. «Häufig kommt es bei einer Javanerin vor», sagt er, «dass sie sich viermal von einem Manne scheiden lässt, um den Tag darauf einen andern zu heirathen. Mir wurde eine Frau gezeigt, welche gerade sechsundzwanzig Jahre alt zu sein

schien und schon zum achten Male verheirathet war.» Und ferner lesen wir in Selberg's Bericht: «Wie gross auch immer die Verderbniss der Sittlichkeit der Frauen in den Residenzen der Fürsten und den Niederlassungen der Europäer ist, so sind doch auf dem Lande, bei den Javanen mittleren und unteren Ranges die Sitten von einer wahrhaft kindlichen Reinheit. Das Verhältniss der Eltern und Kinder wird bei den civilisirtesten Völkern nicht so heilig gehalten, als bei den Javanen. Die Herrschaft jener erstreckt sich über ihre ganze Lebenszeit und zeichnet sich durch Güte, Treue und Aufopferungs-Fähigkeit aus; der Gehorsam dieser, ihre Ehrfurcht und ihre Liebe sind unverbrüchlich. Kein Fehler, kein Laster, keine Schandthat ist in den Augen der Javanen so gross, als Mangel an Liebe von Seite der Eltern, und an Gehorsam und Ehrerbietung von Seite der Kinder. Beide werden auch als untrennbar betrachtet.» Ein Volk, das neben einer glühenden Vaterlandsliebe so ausgezeichnete Familien-Eigenschaften bekundet, darf wegen kleiner Fehler, die dies übrigens nur nach europäischen Begriffen sind, nicht mit Koth beworfen werden. Junghuhn, dessen hierauf bezügliche Arbeiten mir augenblicklich leider nicht zu Gebote stehen, verdient über javanische Verhältnisse ganz besonders verglichen zu werden, zumal er die Bewohner der Insel im wahren Lichte und ohne Vorurtheil betrachtet und studirt hat.

Man verdankt F. Epp [19]) mancherlei interessante Anmerkungen über Prostitution etc., zumal in den europäischen Niederlassungen der ostindischen Inseln. So lesen wir in seinem unten citirten Buche unter Anderem: «Java's Priesterinnen der Venus zeigen, wie weit sich der europäische Geschmack zur Befriedigung animaler Triebe verirren kann, denn was den Eingeborenen reizend scheint, ist unter der Kritik, hässlich und widrig. In Bambus-Käfigen sitzen diese Grazien wie in einer Menagerie, und schminken den nach Kokosöl stinkenden Körper mit Betak, um desto reizender zu erscheinen. Dabei grinsen sie den Besucher mit ihrem blutrothen Siri-Munde und schwarzen Betel-Zähnen freundlich an, und wenn auch die kräftige Atmosphäre einer solchen Schönen den Wunsch erregen mag, in ihren Armen zu ruhen, so schreckt doch Manchen die Furcht vor Syphilis, die allgemein unter der Bevölkerung verbreitet ist.» — So viel über die Javanesen; so viel aus der fast ungeheuern Masse von Angaben, die über dieses Volk gemacht wurden.

Bei den Eingeborenen der Insel Banka ist nach den Erfahrungen von Epp [20]) das ehelose Leben nichts Ungewöhnliches; wenn

ein Europäer mit einer bankanesischen Schönen in innigeren Verkehr treten wolle, so sei er trotzdem genöthiget, eine Art Ehe mit der Geliebten seines Herzens einzugehen, und dies koste oft achtzig bis hundert spanische Piaster; die so angetraute Bankaneserin werde aber nach europäischen Gesetzen nur als Kebsweib betrachtet. Der Eingeborene betrachte die Ehe als einen Kauf, und sei in vielen Fällen berechtiget, die Frau ihren Eltern zurück zu geben. Da nur verheirathete Männer zum Frohndienste bestellt werden, so verlassen sie, um den Verpflichtungen dieses Dienstes zu entgehen, nicht selten ihre Frauen. Manche Männer sollen an mehreren Orten zu gleicher Zeit verschiedene Frauen besitzen; bestelle man sie in einem Bezirke nun zum Frohndienste, so verliessen sie ihre daselbst wohnende Frau und kalfaktern zu einer anderwärts wohnenden, und treiben so dieses unstäte Leben fort: elende Gesetze haben immer noch elendere Erscheinungen im Gefolge und verschlechtern den Sitten-Zustand immer mehr; ein Punkt, der besonders im gesitteten Europa durch tausend Thatsachen belegt wurde. Die auf Banka lebenden Chinesinnen, ausgezeichnet durch genaue Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Frucht-abtreibende und die Geschlechtslust erhöhende Mittel, und deren Wirkung, verbinden sich mit Europäern nur durch das Concubinat, welches für die Fremden etwas sehr Kostspieliges ist. Und die wilde Ehe ist für alle in jene Länder versetzten europäischen Beamten, Offiziere u. s. w. eine absolute Nothwendigkeit, da sie dem von der civilisirten Welt fast Abgeschnittenen einigen Ersatz für seine vielen Entbehrungen und Leiden bietet, und ihn vor den schlimmen Folgen, welche hier die Hurerei nach sich zieht, bewahrt. Die Fruchtbarkeit der Weiber Banka's soll nicht sehr gross sein; Epp betrachtet die daselbst übliche schmale Kost als Grund. Die Kinder werden mehrere Jahre lang an den Brüsten ihrer Mütter gesäugt. Missgeburten sollen ziemlich häufig vorkommen. Die Frauen auf Amboina, welche zumeist von Fischen und Sago sich nähren, werden uns als ganz besonders fruchtbar geschildert.

Unter dem Namen der Tamulen wird ein Ostindien und einen Theil von Ceylon bewohnendes, den Hindu verwandtes Volk begriffen. In neuester Zeit war es K. Graul [21]), ein sehr bekannter deutscher Missionär, welcher jenes Volk aus genauer eigener Anschauung beschrieb. Jener Theil der Tamulen, der unter der Bezeichnung der Achampadier aufgeführt wird, handhabt das Institut der sogenannten geheimen Ehe, kalavu, welche ohne die, den Cha-

rakter einer ordentlichen Ehe ausmachenden Gebräuche geschlossen wird. Man betrachtet die geheime Ehe als durchaus ehrenhaft, und das Gesetz will sie nur bei Personen, die durch ihre gesellschaftliche Stellung hervorragen, angewandt wissen. «Dennoch», sagt Graul, «kann sie ihrem heimlichen und losen Charakter nach ein geordnetes Familienwesen nicht wohl aufkommen lassen. Eben so schnell als sich ein Paar zusammen findet, kann es auch auseinander gehen; zum Erstern braucht es weiter Nichts, als dass der Mann dem Weibe ein Tali umbindet, und zum Letztern nur, dass das Tali wieder abgebunden wird. Daher sagt ein Sprüchwort: So lange an des Elephanten Hals der Strick sitzt, so lange wird das Tali am Halse der Frau eines Achampadier hängen.» — Unser deutscher Missionär schildert die Familien-Liebe der Tamulen als eine sehr bedeutende, ja er nennt die Liebe der Eltern zu den Kindern geradezu eine Affenliebe. Die Familien-Liebe erstrecke sich auf alle Verwandten. Wie in der Welt überhaupt, so betrachtet man auch bei den Tamulen es als das grösste Unglück junger Mädchen, unverheirathet zu bleiben. Wenn eine Tochter bis spätestens im zwölften Jahre nicht verheirathet werden konnte, so gibt man alle Hoffnung auf; ein Sprüchwort geht noch weiter, indem es sagt: Ist ein Mädchen über zehn Jahre alt, so werfe man es nur dem ersten besten Pariah zu. Bei den Tamulen geht die Verheirathung über Alles, sie ist Selbstzweck; und die Stiftung der Ehe gehört zu den guten Werken. — Wenn der Herr Graul etwas weniger vom Missionär und etwas mehr vom unbefangenen Forscher hätte, so könnte man seinen Berichten mehr wissenschaftlichen Werth beilegen und sie für naturentsprechender erachten. Die Missionäre pflegen in den fremden Völkern nur «Heiden» zu sehen und ihre Sitten, ihr ganzes Leben und Treiben nach europäischer Elle zu messen; und dies ist der Stein des Anstosses.

Die Volksstämme der Nilagiri's oder der blauen Berge in Ostindien hat man vor noch nicht vierzig Jahren erst eigentlich kennen gelernt; in ihren ehelichen Verhältnissen wurde sie erst vor wenigen Jahren vom Baseler Missionär J. F. Metz [22]) beschrieben. Der Stamm der Todas sei in fünf verschiedene Kasten getheilt, die unter einander nicht heirathen dürfen; und dieses Verhältniss, so gut wie die bei ihnen übliche Vielmännerei, sei die Ursache, warum man in den Familien der Todas verhältnissmässig wenig Kinder antreffe. «Die Sitte der Polyandrie, oder dass eine Frau mehrere Männer heirathet», sagt Metz, «ist ganz eigenthümlich. Eine Toda-Frau

wird das Weib aller Brüder der Familie, mit der sie sich verbindet; die Kinder, welche sie etwa gebiert, werden an ihre Männer, nach dem Alters-Vorrang derselben, vertheilt. Der älteste der Brüder wird als der Vater des ersten Kindes angesehen und dann folgen die übrigen nach ihrer Altersstufe.» Unter solchen Umständen sei es begreiflich, dass wenig oder gar keine Sympathie zwischen Vater und Kind Statt finden könne. Ehebruch sei unter den Todas etwas sehr Gewöhnliches; aber er werde nur dann bestraft, wenn das Weib, welches ihn beging, die Frau oder Tochter eines einflussreichen Mannes sei. Die Frauen sollen gegen Fremde gemein und frech sich benehmen. Freilich, darf man das Alles nicht für Evangelium halten; denn die Missionäre sehen gerade in diesen Dingen etwas zu schwarz. — Der Stamm der Badaga soll es mit der Ehe auch nicht sonderlich fest halten; zum grossen Aerger der Missionäre finden dort Probe-Heirathen Statt. Metz spricht also sich aus: «Das Eheband ist so locker, dass sie es nicht der Mühe werth halten, grossen Aufwand bei den Hochzeiten zu machen. Der Mann kann die Frau zu irgend einer Zeit zu ihren Eltern zurück schicken; eben so kann die Frau den Mann nach beliebiger Weise verlassen. Drei bis vier Probe-Heirathen zu machen, ist nichts Seltenes.» — Die Männer aus dem Stamme der Kota's heirathen stets Weiber von anderen, als den eigenen Dörfern; es mangelt bei ihnen nicht an Frauen. —

Gegen das Ende des vorigen Jahrhundertes gab der Engländer William Marsden [23]) eine Geschichte von Sumatra heraus, deren von Parraud bewirkte französische Uebersetzung mir vorliegt. Er behandelt darin auch die Ehe-Verhältnisse der Bewohner jener Insel, die er durch langjährigen Aufenthalt Gelegenheit hatte, genau kennen zu lernen, und theilt ausführlich ihre Heiraths-Gesetze mit. Leider sind diese Verordnungen so gestellt, dass man von allerhand Verbrechen und Lastern, die in das Bereich des ehelichen Lebens fallen, durch Geld sich reinigen kann. — Man unterschied auf Sumatra in früheren Zeiten drei Arten der Ehe; die durch jujur, die durch ambel ana, und jene durch semundo. Im ersten Falle ist die Ehe ein Kauf, das Weib fast Sklavin des Mannes und seiner Familie; im zweiten der Mann Sklave der Familie seines Weibes; im dritten aber sind die Eheleute gleich berechtiget; — kurzum, es verhält sich in allen drei Punkten so, wie oben von der dreifachen javanischen Ehe gesagt wurde. — Keuschheit soll zu den Eigenschaften des weiblichen Geschlechtes auf Sumatra gehören; eine Erscheinung, die sich erklären lässt, wenn man in das Auge fasst, dass es im

Interesse der Eltern liegt, die Keuschheit der Töchter zu bewahren. Die Hurerei für Geld war zur Zeit Marsden's auf Sumatra, wenigstens in den von Fremden nicht berührten Theilen der Insel, unbekannt. — Wenn auf Sumatra ein verheiratheter Mann stirbt, so muss, ganz einerlei, ob der Verstorbene Kinder hinterliess oder nicht, sein Bruder oder ein anderer nächster Anverwandter — nur nicht sein Vater — die Wittwe heirathen. Die Heirathen unter Blutsverwandten sind, als den Gewohnheiten der Sumatraner zuwider, bei ihnen verboten und werden mit Geldstrafen gebüsst. Auch den Ehebruch ahnden sie mit Geldbussen; indessen kommt er selten vor. Onanie, Päderastie und andere scheussliche Verbrechen wider die Natur sollen bei den Ur-Einwohnern Sumatra's gar nicht angetroffen werden: ja ihre Sprachen enthalten nicht einmal Ausdrücke dafür. Mit der Ehescheidung nimmt man es auf Sumatra nicht sonderlich schwer.

Die Sitte und das Gesetz erlauben den fraglichen Insulanern, mehrere Frauen nach dem Modus des jujur zu heirathen; man macht aber selten von dieser Befugniss Gebrauch; nur bei den Befehlshabern treffe man mehrere Weiber. Die Polygamie wird als ein Privilegium der Reichen betrachtet. Wer durch semundo sich ververheirathete, darf nicht früher ein zweites Weib nehmen, als bis er von dem ersten sich hat scheiden lassen. Eine im April des Jahres 1779 erlassene Verordnung des Residenten John Marsden hebt die Verheirathung ambel ana auf, erkennt nur die Ehe durch semundo als die gesetzmässige an, und gestattet die Zusammenschweissung durch jujur nur unter den beschränktesten Bedingungen. —

Von Denen, welche über die Bewohner der Insel Borneo am meisten Licht verbreiteten, muss aus neuester Zeit Oscar von Kessel [24]) genannt werden. Aus seinen Forschungen geht hervor, dass die Malayen die eigentlichen Herren der Insel sind und die daijakischen Stämme als ihre natur-gemässen Unterthanen, oder besser Knechte betrachten; Kessel traf einzelne gewöhnliche Malayen, denen nicht weniger als zwanzig bis dreissig daijakische Familien gehörten. Die Daijaken, früher selbständig, wurden von den Malayen allmälig unterworfen. Die Daijaks heirathen, wenn sie siebenzehn oder achtzehn, ihre Mädchen aber, wenn sie vierzehn Jahre alt geworden sind. Vielweiberei kommt bei diesem Volke nicht vor. Der junge Mann, welcher in den Stand der Ehe sich begeben will, muss zuvor mit den Eltern der Braut unterhandeln; die nehmen nun ihrerseits mit der Tochter Rücksprache, und benachrichtigen nach

einiger Zeit den Freier von dem Ergebnisse der gesammten Unterhandlungen. Es ist also nicht der Wille der Eltern massgebend, sondern der des Mädchens, wenn der Bräutigam gleich bei Schliessung der Ehe genöthiget ist, mehr oder minder grosse Geschenke an der Braut Eltern abzugeben. Bei den meisten Stämmen der Daijaks ist es Sitte, dass der junge Ehemann ein Jahr lang im Hause seiner Schwiegereltern bleibt und während dessen für seine eigene Ausstattung sorgt, nämlich Hühner und Schweine mästet und sein Reisfeld bebaut; nach Ablauf des Jahres kehrt er mit dem Eheweibe in sein Dorf zurück oder, wenn er aus demselben Dorfe ist, lässt er in seiner eigenen Kammer häuslich sich nieder. — «Die Sitten-Verderbniss hinsichtlich des Umganges beider Geschlechter», sagt Kessel, «ist übrigens bei einigen Stämmen sehr gross, wenn auch nicht grösser als bei den Malayen. So sieht man z. B. in der Landschaft Ambalau (Central-Borneo), wenn man den Fluss gleichen Namens aufwärts fährt, sehr oft zehn, zwanzig bis dreissig Bambus-Stangen verschiedener Höhe am Ufer aufgerichtet stehen. Dies sind prahlerische Zeichen von verschiedenen jungen Männern, welche hierdurch öffentlich kundgeben, wie viele Frauen und Mädchen ihnen Gunst-Bezeugungen erweisen. Die Anzahl der Stangen zeigt die Anzahl der Damen, und die verschiedene Höhe vermuthlich die grössere oder mindere Schönheit der Weiber an.» — Die Daijaks sowohl wie die Malayen pflegen ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben.

In einer Bemerkung vom 6. September 1842 im Tagebuche des James Brooke[25]), Rajah von Sarawak und Gouvernor von Labuan, finden wir einige Zeilen über die Ehe bei den Daijaks. Er sagt, es scheine, dass die Hochzeits-Gebräuche dieses Volkes auf einige Stämme sich beschränken, wogegen sie bei anderen ganz wegfielen. Die Frauensperson habe immer die Freiheit, über ihre Hand zu entscheiden, und die Eltern könnten der Wahl des Kindes nicht hindernd in den Weg treten. Der Bräutigam mache nach Statt gehabter Uebereinkunft dem Schwiegervater ein seinen Kräften angemessenes Geschenk, führe nach eventueller Abhaltung der Hochzeits-Gebräuche seine Braut nach Hause, und — die Ehe ist geschlossen. — Ueber die Sittlichkeit des weiblichen Geschlechtes der Daijaks spricht Brooke nur nachtheilig sich aus.

Die Alfuren in der Bundes-Genossenschaft (Manahassa) auf der Insel Celebes machen mancherlei Faxen und Feierlichkeiten bei ihren Heirathen. Wie aus einer Arbeit F. W. Diederich's[26]) über die Religion und den Gottesdienst genannten Volkes hervorgeht,

pflegt der Jüngling, welcher für ein junges Mädchen Liebe fühlt und selbiges zu heirathen wünscht, einen seiner Freunde zur Heissgeliebten zu schicken und lässt sie um ein Stückchen Pinang-Nuss bitten. Gewährt sie die Bitte, so marschirt der Werber mit dem Heiraths-Antrage ab. Dann werden die weiteren Unterhandlungen des Bräutigams, der Braut und ihrer gegenseitigen Eltern persönlich abgemacht, der Bräutigam überschickt Brautgeschenke, diese werden gemessen, bekrittelt, bemäkelt, beschnüffelt, endlich für richtig befunden; alsdann gibt es ein Gastmahl, allerhand abergläubische Ceremonien, wobei natürlich Pfaffen und alte Weiber die Haupt-Rolle spielen, mit deren Beendigung der Abschluss des Ehe-Vertrages Statt findet. — Die Ehe-Scheidung soll bei den Alfuren häufig vorkommen. Geschehe sie nur nach dem Willen des Mannes, so theile man den Besitz beider Gatten in zwei gleiche Hälften; finde sie aber auf beiderseitiges Verlangen Statt, so räume man dem Manne zwei Drittheile, dem Weibe aber nur eines ein. — Wenn eine Frau sich schwanger fühlt, schicken die Leute zum Pfaffen; der kommt, opfert ein Huhn, und bittet die Götter, sie möchten die Wünsche des Ehepaares erfüllen. Zur Geburt holen sie eine Priesterin, welche, gegen ein Trinkgeld, die Götter um glückliche Entbindung der Frau anflehen muss. Sobald das Kind geboren ist, schneidet die Priesterin ihm den Nabelstrang ab, vergräbt die Nachgeburt in der Nähe des Hauses, und empfiehlt den Eltern recht dringend, dem Nabel die beste Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihn, nachdem er abgefallen, sorgfältig zu bewahren. Alsdann folgen noch allerhand abergläubische Exerzitien, Opfer, u. dgl., deren Mittheilung für unseren Gegenstand gar kein Interesse bietet. —

Bevor ich weiter gehe in der Darstellung der Ehe-Verhältnisse ostindischer Völker, muss ich mit wenigen Worten der Angaben gedenken, die wir F. Epp [27]) über den Zustand des weiblichen Geschlechtes und geburtshülflicher Verhältnisse bei den Völkern des niederländisch-ostindischen Archipelagus verdanken. Die geburtshülflichen Kenntnisse der Javanen, Malayen und der ihnen verwandten Völker und Stämme datiren von der Zeit, da die Indier über jene Länder herrschten; weder muhamedanische noch christliche Einflüsse vermochten verändernd einzuwirken. Die eingeborenen Hebeammen wandten von Alters her die verschiedensten Verfahrungsweisen an, deren Richtigkeit von der abendländischen geburtshülflichen Kunst erst allmälig anerkannt wurde; sonst aber sind sie voll von Aberglauben, und üben allerhand Gebräuche, von denen man europäischer

Seits die Ueberzeugung hat, dass sie nicht zum Wesen der Geburtshülfe gehören; ja manche derselben musste man geradezu als widersinnig und schädlich anerkennen. — Wegen des günstigen Baues ihres Beckens, gebären die malayischen und javanischen Frauen leicht; bei den Chinesinnen dagegen und bei jenen Malayinnen und Javanesinnen, die eine vorzugsweise sitzende Lebensweise führen, geht das Geburts-Geschäft schwieriger von Statten, weil das Becken enger ist. Die Weiber malayischer Abstammung pflegen die Schamhaare auszureissen, daher der Mons veneris fast kahl erscheint; bei den Chinesinnen ist dies nicht der Fall. Die Schamlefzen erlangen durch die in jenen Ländern so häufig geübte Onanie und die grosse Thätigkeit der Geschlechtstheile eine ziemlich bedeutende Grösse und einen hohen Grad von Erschlaffung; und dies ist der Grund des Gebrauches, die Nymphen zur Zeit des zweiten Zahnens zu beschneiden. — Auf den Inseln des ostindischen Archipelagus sind die meisten Frauen schon im vierzehnten Lebensjahre menstruirt; doch soll man auch einige antreffen, bei denen die monatliche Reinigung erst im sechszehnten bis achtzehnten Jahre eintritt. Unter den Mitteln, den Eintritt der Menstruation zu befördern, steht das Kneten bestimmter Theile des Leibes und der Gebrauch Erregung bewirkender Kräuter obenan. Es soll im Archipelagus allgemein angenommen werden, dass der Mond sehr bedeutenden Einfluss auf die monatliche Reinigung übe, und zwar so, dass junge Mädchen zur Zeit des Neumondes, ältere Frauen aber nach dem Vollmonde menstruiren. Wie in anderen Ländern, wird auch hier das Ausbleiben des Monatsflusses für ein Zeichen der Schwangerschaft gehalten; nur ungemein selten kommt es vor, dass Schwangere menstruiren.

Wenn Kinder verheirathet werden, so gestattet man dem männlichen Theile die Ausübung des Beischlafes nicht vor dem zwölften bis vierzehnten, dem weiblichen nicht vor dem zehnten bis zwölften Jahre. — «Eine löbliche Eigenschaft des schönen Geschlechtes in Indien», sagt Epp, «ist die Reinlichkeit der Genitalien und es hat in dieser Beziehung einen grossen Vorzug vor dem in Europa, bei welchem Sorglosigkeit oder übergrosse Schamhaftigkeit die Geschlechtstheile zu einer mephitischen Kloake machen. Hier folgt nach jeder natürlichen Befriedigung Abwaschung mit Wasser. Bevor inländische Mädchen heirathen, also in der Brautzeit, werden sie auf schmale Kost gesetzt und mit bitteren Tränken mager und schwach gemacht.» — Es ist auf vielen Inseln des ostindischen Archipelagus die scheussliche Sitte zu Hause, zeugungs-fähigen Jungfrauen beim ersten Con-

nubium die (Vorder-)Zähne abzumeisseln und zu befeilen. Noch barbarischer aber ist die Ausübung der geburtshülflichen Kunst bei den eingeborenen Hebeammen: und die Ergebnisse der schändlichen Behandlung Gebärender zeigen sich zunächst darin, dass so viele Kinder scheintodt zur Welt kommen und manche Frauen nur zu frühe den Tod finden. Aber trotz alle dem ist ihr Wochenbett nur kurz, und schon wenige Tage nach der Entbindung verrichtet das Weib wieder die gewöhnlichen Geschäfte. —

Ich muss nachträglich noch einige Bemerkungen über die Bewohner der Insel Ceylon machen. Nach dem Berichte des Kapitän's J. Ribeyro [28]), den dieser im Jahre 1685 dem Könige von Portugal überreichte, besteht bei den Singalesen die Sitte, dass dem Bräutigam am Tage der Hochzeit der Beischlaf mit der ihm Verbundenen zugehört; in der zweiten Nacht aber macht sein Bruder von diesem Rechte Gebrauch, in der dritten Nacht der zweite Bruder, u. s. w. Nach Ablauf der ersten Tage haben alle Brüder auf das eine Weib gemeinsamen Anspruch, und die aus den Vermischungen entspringenden Kinder werden den Brüdern entsprechend zugewiesen. — L. K. Schmarda [29]) erzählt uns von den Weibern der Singalesen, sie bekämen die monatliche Reinigung zwischen dem dreizehnten und vierzehnten Lebensjahre, und das Geburts-Geschäft gehe sehr leicht von Statten; Hebeammen seien bei diesem Volke unbekannt. Die Hochzeiten der Singalesen werden mit grossem Aufwande von Kosten gefeiert. Ehelosigkeit trifft man selten an, Ehescheidung aber sehr häufig. Bei Auflösung der Ehe fallen die Knaben dem Manne, die Mädchen dem Weibe zu; die Ausstattung an Hausthieren und Haus-Geräthschaften aber annexirt das Weib. Ehescheidung gereicht keiner Ehehälfte zur Schande. Vielweiberei ist bei den Singalesen eben so üblich, wie ehedem die Vielmännerei; diese letztere jedoch soll jetzt auf der ganzen Insel in ziemlich rascher Abnahme begriffen sein, ja man soll sie nur noch in den entlegenen Theilen Central-Ceylon's finden. Eltern- und Kinder-Liebe zeichnen die Singalesen sehr vortheilhaft aus. Die Kinder werden länger gesäugt, als dies in den noch naturfrischen Theilen Europa's der Fall ist. Wenn die lieben Kleinen zum ersten Male den Reis zu essen vermögen, feiert man ein Familien-Fest, und bei dieser Gelegenheit legt man den Kindern ihre Namen bei. Joinville's [30]) Abhandlung über die Religion und die Gebräuche der Bewohner Ceylon's ist für die Geschichte der Ehe beachtenswerth. —

Nach den im Jahre 1803 zu Manila veröffentlichten Berichten

des Martinez de Zuñiga [31]) war bei den früheren Bewohnern der Philippinen-Inseln der Ehebruch mit Geldbussen belegt. In der Regel herrschte dort Einweiberei, doch hatten die Grossen des Volkes neben ihren Frauen Beischläferinnen. Herr Semper [32]), in Manila, bemerkt in einem Schreiben vom 27. August 1860 über die Bewohner der nordöstlichen Provinzen der Insel Luzon unter Anderem: «Die Ehen scheinen übrigens sehr lose geknüpft, da es erlaubt ist, bei gegenseitiger Unzufriedenheit ohne Weiteres sich zu scheiden. Beide Theile verheirathen sich wieder; doch scheint dieser Fall selten zu sein. Im Allgemeinen scheinen sie äusserst zufrieden und ohne Streit in ihren Familien zu leben.» Hierin liegt die Bestätigung mancher Thatsache, deren Zuñiga gedachte. Sonnerat [33]) theilt nur wenig über die Bewohner der Philippinen mit, und dieses Wenige lautet ungünstig; besondere Anhalte-Punkte für unseren Gegenstand bietet es nicht.

Die Eingeborenen der Insel Formosa, welche wir aus geographischen Gründen weiter oben hätten betrachten sollen, wurden wie die Insel selbst zu Anfang des vorigen Jahrhundertes von dem Franzosen Georg Psalmanaazaar [34]), der als eingeborener Formosaner sich ausgab, in einer durchaus erdichteten Beschreibung behandelt. Bei J. Beckmann [35]) findet man genaueren Aufschluss über den geistreichen Abenteuerer. Er vindicirt den Formosanern Vielweiberei, und unter Anderem auch das Verbot, die nächsten Blutsverwandten zu heirathen. — Aus den letzten Jahren liegen mehrere Berichte über die Insel vor. Nur in dem von Robert Swinhoe [36]), britischem Consul in Amoy, finden wir eine belangreiche Anmerkung: die eigentlichen Formosaner halten den Gebrauch aufrecht, dass kein Mann um ein Mädchen freien darf, wenn er nicht den Kopf eines von ihm Erschlagenen vorweiset.

Das indische Volk der Santals ist im September-Hefte von «Allen's Indian Mail» vom Jahre 1855 durch den Kapitän Sherwill [37]) geschildert werden. Nach Petermann's geographischen Mittheilungen, welche einen Auszug des englischen Berichtes enthalten, gehört die Art, wie man bei den Santals die Heirathen bewerkstelliget, vielleicht zu den seltsamsten Gebräuchen, die man unter halbwilden Völkern nur antreffen kann. Bei einem gewissen Feste nämlich, dem sogenannten Bandana-Feste, welches im Januar gefeiert wird und sechs Tage andauert, ist es allen Ehestands-Kandidaten (beider Geschlechter) erlaubt, in geschlechtlichen Verkehr mit einander zu treten; zu Ende der sechs Festtage nimmt man

an, dass die ganze Gesellschaft entsprechend sich gepaart habe; und nun sind die Ehen abgeschlossen, und ein jedes Ehepaar feiert seine Verbindung durch Essen und Trinken, in um so grösserem Masse, je mehr natürlich es bemittelt ist. —

Sprechen wir endlich von der Ehe bei den Parsen. Die Hauptquellen für das Studium dieses Volkes sind die Werke des berühmten Anquetil Du Perron [38]) und des Parsen Dosabhoy Framjee [39]); die Berichte der Reisenden müssen fast durchgängig als Bruchstücke betrachtet werden. Du Perron weiset nach, dass die Ehe bei den Parsen als etwas sehr Hohes und Heiliges angesehen werde, dass erst sie den Mann zum Bürger mache und ihn in den Stand setze, seine Pflicht gegen das menschliche Geschlecht zu erfüllen. Des grössten Ansehens geniesst bei diesem Volke die Ehe zwischen leiblichen Geschwisterkindern; man nennt sie kheschi oder ketudas. Die Wittwe eines Mannes darf dessen Bruder heirathen. Mit der Verlobung wird es in verschiedenen Theilen des Parsenlandes verschieden gehalten: in Guzurate, wo indische Gewohnheiten massgebend sind, verspricht man dreijährige Kinder mit einander, behält sie aber bis zum sechsten Jahre im Elternhause, thut sie alsdann zusammen; indessen wird die Ehe nicht früher vollzogen, als bis beim Mädchen die monatliche Reinigung Statt findet; — in Kirman verlobt man die Kinder im Alter von neun Jahren, lässt aber die Ehe nicht vor dem zwölften Jahre vollziehen, und übergibt das Mädchen erst dann dem jungen Ehemanne, bis die Menstruation eingetreten; doch wenn die Tochter das dreizehnte Lebensjahr zurück gelegt hat, darf sie, gleichgültig ob menstruirt oder nicht, mit ihrem Manne leben. Ein Mädchen vor dem dreizehnten Altersjahre in das Ehebette schicken, gilt als schwere Sünde; doch eines grossen Verbrechens machen die Eltern sich schuldig, wenn sie dem Verlangen ihrer Tochter, sich zu verheirathen, und den darauf bezüglichen Bitten des Mädchens kein Gehör schenken. Es ist unter den Parsen der Glaube verbreitet, dass ein Mädchen, welches auf dem Vorsatze, unverheirathet zu bleiben, beharrt und nach Zurücklegung des achtzehnten Lebensjahres als Jungfrau stirbt, bis zur Auferstehung der Todten in der Hölle zurück behalten werde. — Die Hochzeiten der Parsen werden mit nicht wenig Aufwand gefeiert. Sie halten es für das grösste Unglück, unverheirathet zu sterben; und um dies zu vermeiden, setzten sie die eingebildete Ehe Sater-Zan ein, d. h. sie geben — nun höre man den bodenlosen Unsinn! — ihre Tochter, gewisser Massen für eine Summe Geldes, einem Menschen zur Ehe,

der im funfzehnten Jahre oder noch älter gestorben ist. Bei der Wahl des Bräutigam's oder der Braut haben die Eltern eine sehr entscheidende Stimme. Das weibliche Geschlecht steht überhaupt unter grosser Botmässigkeit des männlichen, das Weib unter der des Mannes, die Töchter unter der des Vaters, die Schwester unter jener des Bruders.

Dem Gesetze gemäss darf ein Mann nicht mehr als eine Frau haben; ist diese aber unfruchtbar, so kann sie dem Gatten erlauben, ein anderes Weib zum Behufe des Kinderzeugens zu nehmen. Wenn der Mann mit der neuen Frau durch die priesterliche Einsegnung sich verbinden liess, so wohnt er nur dieser bei, ist aber gemüssiget, die erste Frau in seinem Hause zu behalten. — Ein Mann kann von seinem Weibe sich scheiden, wenn es zur Zeit der Menstruation Leute zu nahe sich kommen lässt, oder öffentlich wegen ungezogenen Lebens Aergerniss gibt, oder endlich Zauber-Künste betreibt. Zu ehelicher Treue ist der Mann seiner Frau verpflichtet; desgleichen soll er der Ehehälfte wenigstens in je neun Tagen einmal ausdrücklich seine Liebe beweisen. Man setzt auf den Ehebruch zeitliche und ewige Strafen; die letzteren lässt man Statt finden, wenn der gekränkte Ehemann dem Ehebrecher nicht verzieh.

Menstruirende Frauenspersonen müssen, weil sie unrein sind, an einen abgesonderten Ort des Hauses sich begeben; man nennt denselben daschtan-satan, und legt ihn so an, dass die Sonnenstrahlen keinen Zutritt haben, und Wasser, wie Feuer und Alles, was zum Leben gehört, ferne bleibt. Ehedem soll es öffentliche daschtan-satan's ausserhalb der Städte gegeben haben; doch im Laufe der Zeit verminderte sich auch bei dem Volke der Parsen die Barbarei. Während nun die armen Menstruirenden in ihren Gefängnissen sitzen, dürfen sie mit Niemand sprechen, Niemand darf ihnen nahe kommen; das Essen wird ihnen von Weitem zugeschoben. Erst zwei Tage nach Ablauf der monatlichen Reinigung ist dem Manne der Verkehr mit dem Weibe wieder gestattet. Die eheliche Beiwohnung hört mit dem vierten Monate und zehnten Tage der Schwangerschaft auf; der über diese Zeit verübte Beischlaf wird als ein todes-würdiges Verbrechen geachtet, da man glaubt, dass die Leibesfrucht dadurch beschädiget werde. — Die Wöchnerinnen und Gebärenden quält man mit allerhand Tränken, Waschmitteln und abergläubischen Geberden. Eine der Entbindung nahe Frau muss auf einem eisernen Bette hausen, da sie die anderen Arten von Betten verunreinigen würde; in dem Zimmer, wo sie sich befindet, wird mehrere Tage lang ein grosses

Feuer angezündet, wodurch man die bösen Geister ausbannen will. Vierzig Tage nach der Entbindung erst darf das Weib wieder mit Menschen verkehren. — Knaben werden siebenzehn, Mädchen funfzehn Monate lang an den Brüsten ihrer Mütter gesäugt.

Das nothwendige Erforderniss einer glücklichen parsischen Ehe sind Kinder. Diese sind den Eltern unbedingt Gehorsam schuldig; verweigern sie ihn, so betrachtet man dies als todeswürdiges Verbrechen.

Es bestätiget Dosabhoy Framjee viele der obigen Angaben und deutet an, dass bei der Geburt der Kinder die Sterndeuterei keine unbedeutende Rolle spiele; er weiset aber auch deutlich nach, dass im Laufe der Zeit bei den Parsen Manches anders wurde. Nach seinen Angaben nehmen die parsischen Frauen eine bei Weitem ehrenvollere Stellung ein, als ihre muhammedanischen und Hindu-Schwestern, und die Männer erfüllen ihre häuslichen Pflichten getreulich. Framjee beschreibt ausführlich die Hochzeits-Gebräuche des Parsen-Volkes; die sind nun wahrlich nicht einfach und billig. Im Allgemeinen ist die Bigamie verboten; unter gewissen Umständen, die schon oben theilweise bezeichnet wurden, gestattet man sie indessen. Wichtig sind die Bemerkungen unseres Parsen über die in seinem Vaterlande gehandhabte Kinder-Erziehung, welche jene bei den Hindu und anderen Asiaten unstreitig überragt.

Leopold von Orlich[40]) schrieb unter dem 30. August 1842 Alexander von Humboldt, dass die Frauen der Parsen, gleich denen der Hindu, abgeschlossen leben, während der monatlichen Reinigung weder der Sonne noch dem Monde sich aussetzen, weder dem Feuer noch dem Wasser sich nähern dürften. Ein Weib, welches einen Sohn oder ein todtes Kind zur Welt brachte, müsste vierzig Tage lang Entsagung feiern, zurückgezogen von der Welt leben, und dürfte während angegebener Zeit mit Niemand sprechen.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Dapper, O., Asia, of naukeurige beschryving van het rijk des grooten Mogols, en een groot gedeelte van Indiën. Amsterdam. 1672. in fol. pag. 43. u. fg.

2) Maffei, J. P., Historiarum Indicarum libri XVI. Coloniae Agrippinae. 1589. in fol. pag. 26.

3) Dubois, J. A., Description of the character, manners and customs of the people of India; and of their institutions, reli-

gious and civil. London. 1817. in 4⁰. pag. 132. u. fg.; 217. u. fg.

4) Best, C. C., Briefe über Ost-Indien, das Vorgebirge der guten Hoffnung und die Insel St. Helena. Herausgegeben von K. G. Küttner. Leipzig. 1807. in 4⁰. pag. 74. u. fg.

5) Björnstjerna, M., Das brittische Reich in Ostindien. Aus dem Schwedischen übersetzt. Stockholm. 1839. in 8⁰. pag. 113. u. fg.

6) Neumann, K. F., Geschichte des englischen Reiches in Asien. Leipzig. 1857. in 8⁰. Bd. I. pag. 86.

7) Heber, R., Bericht über eine Reise durch die obern Provinzen von Vorderindien von Calcutta bis Bombay in den Jahren 1824 und 1825. Aus dem Englischen. Weimar. 1831—32. in 8⁰. Bd. II. pag. 372.

8) Anciennes relations des Indes et de la Chine, de deux voyageurs Mahometans, qui y allerent dans le neuvième siecle; traduits d'arabe. Paris. 1718. in 8⁰. pag. 42. u. fg.; 97. u. fg.

9) Craufurd, Q., Researches concerning the laws, theology, learning, commerce, etc. of ancient and modern India. Bd. II. — London. 1817. in 8⁰. — pag. 132. u. fg.

10) Ward, W., A view of the history, literature, and religion of the Hindoos: including a minute description of their manners and customs, and translations from their principal works. London. 1817. in 8⁰. Bd. II. pag. 96. u. fg.

11) Neumann. — A. a. O. Bd. II. pag. 171. u. fg.

12) Best. — A. a. O. pag. 51. u. fg.

13) Sonnerat, Voyage aux Indes orientales et à la Chine. Paris. 1782. in 8⁰. Bd. I. pag. 117. u. fg.

14) Percival, R., Beschreibung der Insel Ceylon, enthaltend Nachrichten von ihrer Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung und von den Sitten und Gebräuchen ihrer verschiedenen Einwohner. Uebersetzt von J. A. Bergk. Leipzig. 1803. in 8⁰. pag. 230. u. fg.

15) Walbaum, Ch. F., Ausführliche und merckwürdige Historie der Ost-Indischen Insel Gross-Java und aller übrigen Holländischen Colonien in Ost-Indien. Leipzig & Jena. 1754. in 8⁰. pag. 134. u. fg.; 182. u. fg.

16) Raffles, Th. St., The history of Java. London. 1817. in 4⁰. pag. 73. u. fg.; 316. u. fg.; 322. u. fg.

17) Olivier, J., Land- und Seereisen im Niederländischen Indien

und einigen Britischen Niederlassungen, unternommen in dem Zeitraume von 1817 bis 1826. A. d. Holländ. übers. Weimar. 1829—33. in 8⁰. Bd. I. pag. 82. u. fg.; 96. u. fg.

18) Selberg, E., Reise nach Java und Ausflüge nach den Inseln Madura und St. Helena. Oldenburg. 1846. in 8⁰. pag. 198.; 211. u. fg.; 258. u. fg.

19) Epp, F., Schilderungen aus Holländisch-Ostindien. Heidelberg. 1852. in 8⁰. pag. 47.

20) Epp. — A. a. O. pag. 169. u. fg.; 289.

21) Graul, K., Reise nach Ostindien über Palästina und Egypten von Juli 1849 bis April 1853. Bd. IV. Abtheil. 1. — Leipzig. 1855. in 8⁰. — pag. 178.

22) Metz, J. F., Die Volksstämme der Nilagiri's. Ihr sociales Leben und ihre religiösen Gebräuche. Basel. 1858. in 12⁰. pag. 14. u. fg.; 24. u. fg.; 88. u. fg.; 118. u. fg.

23) Marsden, W., Histoire de Sumatra, dans laquelle on traite du gouvernement, du commerce, des arts, des loix, des coutumes et des moeurs des habitans; des productions naturelles, et de l'ancien état politique de cette isle. Traduite ... par Parraud. Paris. 1788. in 8⁰. Bd. I. pag. 352. u. fg.; Bd. II. pag. 38. u. fg.; 63. u. fg.

24) Kessel, O. v., Ueber die Volksstämme Borneo's. — Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. Neue Folge. Bd. III. — Berlin. 1857. in 8⁰. — pag. 377. u. fg.

25) Mundy, Rodney, Narrative of events in Borneo and Celebes, down to the occupation of Labuan: from the journals of James Brooke. London. 1848. in 8⁰. Bd. I. pag. 332.; Bd. II. pag. 1. u. fg.

26) Diederich, F. W., Die Religion und der Gottesdienst der Alfuren in der Manahassa auf der Insel Celebes. — Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. Neue Folge. Bd. X. [1861.] pag. 53. u. fg.

27) Epp. — A. a. O. pag. 392. u. fg.

28) Ribeyro, J., Histoire de l'isle de Ceylan. Traduite du Portugais par l'Abbé Le Grand. Amsterdam. 1701. in 12⁰. pag. 125. u. fg.

29) Schmarda, L. K., Reise um die Erde in den Jahren 1853—57. Bd. I. — Braunschweig. 1861. in 8⁰. — pag. 462. u. fg.

30) Asiatick Researches. Bd. VII. — London. 1807. in 8⁰. — pag. 425. u. fg.
31) Zuñiga, M. de, An historical view of the Philippine Islands. Translated by John Maver. 2. Aufl. London 1814. in 8⁰. Bd. I. pag. 36. u. fg.
32) Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. N. F. Bd. X. pag. 264.
33) Sonnerat. — A. a. O. Bd. III. pag. 27. u. fg.
34) Psalmanaazaar, G., Description de l'ile Formosa en Asie. Par le Sieur N. F. D. B. R. Amsterdam. 1705. in 12⁰. pag. 73. u. fg.
35) Beckmann, J., Litteratur der älteren Reisebeschreibungen. Göttingen. 1808—10. in 8⁰. Bd. I. pag. 674. u. fg.
36) Swinhoe, R., Ein Besuch der Insel Formosa. — Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. N. F. Bd. VIII. [1860.] pag. 228.
37) Petermann, A., Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt über wichtige neue Erforschungen auf dem Gesammtgebiete der Geographie. Gotha. 1855. in 4⁰. pag. 271.
38) Du Perron, A., Reisen nach Ostindien nebst einer Beschreibung der bürgerlichen und Religionsgebräuche der Parsen, als eine Einleitung zum Zend-Avesta dem Gesetzbuche der Parsen durch Zoroaster. In das Deutsche übersetzt von J. G. Purmann. Frankfurt am Mayn. 1776. in 8⁰. pag. 694. u. fg.; 703. u. fg.
39) Dosabhoy Framjee, The Parsees: their history, manners, customs, and religion. London. 1858. in 8⁰. pag. 52. u. fg.; 187. u. fg.
40) Orlich, L. v., Reise in Ostindien in Briefen an Alexander von Humboldt und Carl Ritter. Leipzig. 1845. in 8⁰. Bd. I. pag. 54.

Cochinchinesen. Siamesen.

Bei den Cochinchinesen will John Barrow [1]) eine grosse Lockerung der sittlichen Bande bemerkt haben; besonders in der Umgebung Turon's soll es in dieser Beziehung recht arg, und die Ehegatten, Väter sollen in Hinsicht ihrer Weiber, Töchter ziemlich nachsichtig sein.

Trotz alle dem scheinen die Cochinchinesen in ihrer Art sich wohl zu fühlen und des Lebens sich zu freuen. — Georg Finlayson [2]) theilt die Meinung Barrow's über das sittliche Verhalten der Cochinchinesen nicht. Er spricht über deren Ehe-Verhältnisse und Sittlichkeit folgender Massen sich aus: «Gewöhnlich sagt man diesem Volke nach, dass es lüderlich sei und dass besonders weibliche Tugend in gar keiner Achtung stünde. Allein diese Behauptung scheint nicht sehr gegründet zu sein. Die öffentliche Aufführung beider Geschlechter ist rechtlich und anständig. Die Fehltritte der verheiratheten Frauen werden unter allen Ständen mit dem grössten Abscheu betrachtet und durch die Gesetze mit fast empörender Strenge bestraft. Den unverheiratheten Frauenspersonen ist freilich in dieser Rücksicht die grösste Freiheit gestattet, und sogar die öffentliche Meinung beschränkt die zügelloseste Befriedigung ihrer Neigungen nicht im Geringsten. Alle Verbindungen mit Mannspersonen, seien sie nur augenblicklich, oder für einige Zeit dauernd, mögen sie Folgen haben, oder nicht, haben durchaus keinen nachtheiligen Einfluss auf ihre künftigen Aussichten, oder schaden ihrer Achtung in zukünftiger Ehe. Selbst die geringeren Befehlshaber tragen gar kein Bedenken, ihre Töchter gegen eine Geldsumme an Die zu übergeben, die eine Zeit lang in der Gegend sich aufhalten.... Bei Hochzeiten scheinen übrigens fast gar keine Gebräuche Statt zu finden.» — Nach John Crawfurd's [3]) ausführlichem Berichte heirathet in Cochinchina der Mann, sobald er im Stande ist, ein Weib sich zu kaufen; er bezahlt den Preis, der je nach den verschiedenen Verhältnissen sehr verschieden ausfällt, an die Eltern der Braut. Mannspersonen der unteren Klassen sollen selten vor dem zwanzigsten Jahre sich verheirathen, ja nicht wenige thun dies erst gegen das dreissigste Jahr hin; die Reichen aber schliessen schon im Alter von funfzehn Jahren das eheliche Bündniss ab. Frauenzimmer der unteren Stände heirathen im siebenzehnten bis zwanzigsten Lebensjahre. In keinem Theile Asiens schreitet man so spät zur Ehe, als in Cochinchina.

In diesem Lande ist der Vielweiberei der grösste Raum gewährt; denn Alles dreht sich um die Bequemlichkeit des Mannes. Die Haupt-Frau wird gewöhnlich aus dem gleichen oder einem höheren Stande des Ehegatten gewählt; die anderen Weiber aber gehören niederen Bevölkerungs-Klassen an und gelten als Mägde der eigentlichen Herrin des Hauses. Kein junges Frauenzimmer kann von den Eltern zu einer Heirath genöthiget werden. — Wenn nicht beide Ehehälften in die Trennung willigen, ist die Ehe unauflöslich. Den Mädchen

Cochinchina's soll vor ihrer Verheirathung nicht nur die grösste Freiheit, sondern auch alle Ausschweifung gestattet sein. Werde eine ledige Frauensperson schwanger, so suche man sie mit dem Liebhaber zu verheirathen; in der Regel finde dieser ohne fremdes Zuthun sich ein, zumal er mit einer Geschwängerten, wegen deren geringeren Brautpreises vortheilhafter davon komme. Ein sehr gewöhnliches und dort zu Lande durchaus nicht verbrecherisches Mittel, der Unannehmlichkeit ausser-ehelicher Schwangerschaft rasch ein Ende zu machen, ist die Abtreibung der Leibesfrucht; der Kindermord dagegen wird in Cochinchina als ein sehr grosses Verbrechen betrachtet, und er kommt fast gar nicht vor.

Mit dem Eintritte in die Ehe hört alle vorher gehabte Freiheit auf. Die Gesetze des Landes verhängen über beide Ehebrecher den Tod; die Richter pflegen indessen meist nur minder schwere körperliche Strafen zu dictiren. Dem Ehemanne sind in Cochinchina die umfänglichsten Rechte über seine Weiber eingeräumt; er darf ungestraft sie auf das Härteste züchtigen. Doch sperrt man die Frauen nicht ein, wie es in anderen Theilen Asiens der Fall ist, sondern lässt sie allerhand nützliche Geschäfte treiben, durch welche nicht selten sie die Ehemänner ernähren. Die Weiber haben keine sonderliche Liebe und Zuneigung für ihre Männer, und geben Ausländern vor einheimischen Männern den Vorzug. —

Das Volk der Siamesen. — Jobst Schouten[4]), oder eigentlich Scholtz, der im siebenzehnten Jahrhunderte Siam bereiste, sagt von den Priestern der Siamesen unter Anderem: «.. und eben denselbigen wird bey Straff dess Verbrennens, die natürliche Gemeinschafft mit den Weibspersonen höchst verboten: Sie haben aber die Macht (indem sie ihre Schwachheit erkennen) den geistlichen Stand, und Habit abzulegen; welches zum öfftern bey ihrer vielen aus Wollust geschiht.» Nach seinen ferneren Angaben werden in Siam die Ehen mit Einwilligung der Eltern und Verwandten geschlossen. Die Hochzeiten gehen ohne geistliche Feierlichkeiten vor sich. Ausser seiner eigentlichen Frau, darf jeder Mann noch eine beliebige Anzahl von Beischläferinnen halten; diese aber sind nichts als Mägde der Herrin des Hauses. Die Ehe-Scheidung kann ohne Weiteres vorgenommen werden; ihr Vollzug ändert an dem Ansehen etc. der von einander gehenden Ehehälften gar nichts. Bei der Trennung werden die Güter getheilt, und die Kinder theils dem Manne, theils dem Weibe zugegeben. Die Kinder der Kebsweiber haben nur auf einen sehr kleinen Theil des väterlichen Erbes Anspruch, wogegen die mit

der eigentlichen Frau erzeugten Nachkommen das vornehmste Anrecht auf den ihnen gesetzlich zukommenden Theil der väterlichen Hinterlassenschaft haben. Von den Gütern wohlhabender Leute bekam nach deren Ableben einen Theil der König, das zweite Dritttheil die Geistlichkeit, und erst das letzte Dritttheil wurde den Kindern zuerkannt. — Bei den unteren Volksklassen zahlte der Bräutigam den Eltern der Braut einen Brautpreis aus, und führte sein Weib heim.

Genauere Nachrichten über die Ehe-Verhältnisse des siamesischen Volkes gab in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes Turpin [5]) in seiner bürgerlichen und Natur-Geschichte des Königreiches Siam. In Hinsicht der Erziehung des weiblichen Geschlechtes meldet er, dass die Mütter ihren Töchtern alle Gemeinschaft mit Männern untersagen, und ganz besonders vor dem Umgange mit jenen feigen Wollüstlingen, denen die Verführung eines Mädchens ein grosses Verdienst zu sein scheint, sie dringend warnen. — Den Siamesen ist es zwar gestattet, mehrere Weiber zu nehmen: allein die Wenigsten machen von dieser Erlaubniss Gebrauch; nur die Grossen und Reichen sieht man in Polygamie leben. Wo mehrere Frauen genommen werden, verhält es sich gerade so wie bei den Cochinchinesen und andern der vorhin erwähnten Völker: die eigentliche Gattin führt das Regiment, die anderen sind ihre Dienerinnen. — Wenn ein Grosser mehrere Weiber heirathe, gesche dies nicht aus Gelüste, sondern des Luxus wegen. Nur die Kinder der eigentlichen Frau dürfen ihren Erzeuger Vater nennen. Bei niederen Ständen gestaltet sich die Sache anders. — Turpin bestätiget die Angabe Schouten's, wonach die Siamesen ihre Ehe-Bündnisse ohne Zuhülfenahme von Geistlichen feiern. Die Ehen sollen in der Regel fruchtbar, und Zwillings-Geburten nicht gerade selten sein. Der Fälle, wo das Ehebett durch Ehebruch befleckt wird, zählt man in Siam wenige. Das Recht des Gatten, die auf dem Ehebruche ertappte Frau zu tödten, ist nicht das einzige Mittel, jenes Vergehen zu verhüten; sondern die ganz ausserordentliche Thätigkeit der Weiber Siam's in häuslichen u. a. Geschäften verhindert sie, auf Abwege zu gerathen. Es wird ihnen überhaupt grosse Keuschheit nachgerühmt.

Ueber die in Siam gegen den Ehebruch gerichteten Gesetze hat Georg Finlayson [6]) einige kurze Mittheilungen gemacht. Vor Alters habe man die Bestrafung der Ehebrecher ganz und gar dem beleidigten Gatten überlassen; Geld und Gut, welches man dem Gekränkten bot, habe meist Versöhnung bewerkstelliget. Später erschien das Gesetz, welches dem Manne erlaubte, den Ehebrecher

und die Ehebrecherin unverzüglich zu tödten, so bald er sie im Ehebruche ertappte; er handelte ungesetzlich, wenn er mit Bedacht und hinten nach darauf los mordete. Die neuen Gesetze aber verbieten alle Selbst-Justiz und verhängen gegen den Ehebruch nur mehr oder minder hohe Geldbussen, deren Grösse nach dem Range und Besitze des Ehebrechers bestimmt wird. — Es gehört zu den todes-würdigen Verbrechen, eine dem Palaste des Königs angehörige Weibsperson zu verführen.

Der Siamesen Tempel-Pfaffen müssen, wie auch Crawfurd [7]) bestätiget, die Ehelosigkeit strenge einhalten; kein Mädchen sei in der Nähe der Tempel zu sehen; kein Priester dürfe mit einer Frauensperson sprechen, ja nicht einmal nach ihr sehen. Das Gesetz verhängt über den Geistlichen, welcher das Keuschheits-Gelübde bricht, den Tod; indessen verkehrt man jene barbarische Strafe in Verjagung aus der Sippschaft. — Die siamesischen Gesetze gestatten die wilde Ehe eben so, wie die Vielweiberei, legen den Ehe-Scheidungen nicht viel Hindernisse in den Weg, nur verlangen sie, dass der die Scheidung fordernde Theil zu Gunsten des anderen eine Busse bezahle. Nach erfolgter Scheidung ziehen die weiblichen Kinder mit dem Vater, die männlichen mit der Mutter von hinnen, und beiden Ehehälften steht es nun frei, neue Verbindungen einzugehen.

Von den Bewohnern des, ganz dem Reiche Siam unterworfenen Landes Patane, oder Patani, sagt Gotthard Arthus [8]) in seiner Geschichte von Ostindien unter Anderem: «Adulterium apud hosce populos capitale est, maxime vero inter nobiles et proceres regni, fitque executio a patre ejus qui peccavit, si is adhuc in vivis est, sin minus, coguntur illud propinquiores quique perficere, ita tamen ut electio supplicii sit penes delinquentem. Tametsi autem gravis admodum poena in adulteros constituta sit, nihil tamen in civitate flagitio hoc frequentius est, idque propter effrenatam mulierum lasciviam, quae praeter libidinem dies noctesque nihil tractat aliud; scortatio simplex quae inter personas matrimonio solutas fit, pro flagitio non habetur. Viri plerumque duos vel tres globulos argenteos aureosve intra cutem et carnem virgae virilis insertos gestant, ut lasciviae suae aliquo modo resistant.»

Ueber die Sitten und Gebräuche der Birmanen gab auch der englische Major M. Symes [9]) Nachricht. Er meldet, dass bei diesem Volke die Ehe, welche hier nur ein bürgerlicher Vertrag ist, nicht vor vollendeter körperlicher Reife abgeschlossen werde. Das Gesetz verbiete die Vielweiberei, und erkenne nur eine Gemahlin, Mica, an;

Beischläferinnen jedoch gestatte es, und es könne ein Jeder halten wie viel er wolle. Die Ehe-Scheidung, obgleich Jedermann ohne Weiteres frei stehend, sei doch mit schweren Kosten verknüpft. Kebsweiber, welche mit der rechtmässigen Gemahlin in einem Hause wohnen, seien durch das Gesetz verbunden, der Frau des Hauses zu dienen; beim Tode des Mannes gehörten die Beischläferinnen zum Erbtheile der Wittwe; hätte aber der Gemahl sie ehedem freigesprochen, so finde natürlich ein solches Verhältniss nicht Statt. — Mit dem Versprechen der Liebenden, dem Ehe-Vertrage &. c. geht es bei den Birmanen sehr schnell, und die Hochzeits-Feierlichkeiten sind einfach und werden ohne besonderen Aufwand abgemacht.

Von dem in Hinter-Indien wohnenden Volke der Nagas wissen wir aus den bei Carl Ritter [10]) mitgetheilten Nachrichten von Pemberton, dass es den Ehebruch, der indessen selten vorkomme, mit dem Tode oder mit Verstossung aus dem Dorfe bestrafe. Bevor zwei junge Leute sich verheirathen können, muss die Geliebte im Hause des Vaters ihres Geliebten erst einige Zeit gedient haben. — Ritter meldet von den Bewohnern der Garo-Berge: «Die Mädchen werden sehr frühe, schon als Kinder verheirathet; jede Frau kann nach Belieben einen andern Mann nehmen, und ihm ihre Kinder und ihr Gut mitbringen; der Mann aber kann seine Frau nicht verstossen, ohne zugleich sein Gut und seine Kinder aufzugeben . . . Die Erben der Häuptlinge sind auch hier die Schwester-Söhne, welche die zurück gelassene Wittwe als Concubine nehmen.» Die Heiraths-Gebräuche dieses Volkes hat John Eliot [11]) zu Ende des vorigen Jahrhundertes studirt und zu Anfange dieses Säculums beschrieben. — Andere der kleinen Völkerschaften Hinter-Indiens bieten für uns weniger des Beachtenswerthen.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Barrow, J., Voyage à la Cochinchine, par les isles de Madère, de Ténériffe, et du Cap verd, le Brésil et l'ile de Java. Traduit de l'Anglais . . . par Malte-Brun. Paris. 1807. in 8°. Bd. II. pag. 269.

2) Finlayson, G., Die Gesandtschafts-Reise nach Siam und Hué, der Hauptstadt von Cochinchina, in den Jahren 1821 bis 1822. Mit einem Vorwort über den Verfasser; herausgegeben von Thomas Stamford Raffles. A. d. Engl. Weimar. 1827. in 8°. pag. 368.

3) Crawfurd, J., Tagebuch der Gesandtschaft an die Höfe von Siam und Cochin-China. A. d. Engl. Weimar. 1831. in 8⁰. pag. 799. u. fg.
4) Caron, F., & J. Schouten, Wahrhaftige Beschreibungen zweyer mächtigen Königreiche, Jappan und Siam. Nürnberg. 1663. in 8⁰. pag. 306.; 315. u. fg.
5) Turpin, Histoire civile et naturelle du royaume de Siam, et des révolutions qui ont bouleversé cet empire jusqu'en 1770. Paris. 1771. in 12⁰. Bd. I. pag. 49. u. fg.
6) Finlayson. — A. a. O. pag. 231. u. fg.
7) Crawfurd. — A. a. O. pag. 545.; 606. u. fg.
8) Arthus, G., Historia Indiae orientalis.... Coloniae Agrippinae. 1608. in 8⁰. pag. 335. u. fg.
9) Symes, M., Gesandtschafts-Reise nach dem Königreiche Ava im Jahre 1795 auf Befehl des General-Gouverneurs von Ostindien unternommen. A. d. Engl. ... von Hager. Hamburg. 1800. in 8⁰. pag. 341. u. fg.
10) Ritter, C., Die Erdkunde von Asien. Bd. IV. Abtheil. 1. — Berlin. 1835. in 8⁰. — pag. 375.; 403.
11) Eliot, J., Observations on the inhabitants of the Yarrow Hills. — Asiatick Researches; or transactions of the Society instituted in Bengal, &. c. Bd. III. — London. 1797. in 8⁰. — p. 25. u. ff.

Tübetaner. Beludschen. Mongolen. Zigeuner etc.

Die Bewohner von Tübet. — Nach dem Berichte Samuel Turner's [1]) wird denjenigen Leuten, welche in einen der tübetanischen geistlichen Orden treten, Enthaltsamkeit besonders in Bezug auf den Verkehr mit dem weiblichen Geschlechte eingeschärft; es sollen die strengsten Gesetze bestehen, nach denen weder ein Mann in einem Frauen-, noch ein Weib in einem Männer-Kloster eine Nacht zubringen darf. Solche Gesetze bestehen freilich auch in den christlichen Klöstern; werden aber, natürlicher Weise, nicht im Geringsten befolgt. Und so überbieten die Völker gegenseitig sich im Unsinn und Heuchelei, aller wahren Civilisation in jedem Augenblicke in das Gesicht schlagend. — In Tübet herrscht die abscheuliche Sitte der Vielmännerei. So wie bei einigen der früher erwähnten Völker,

sehen wir auch hier ein allen Brüdern einer Familie gemeinsames Weib; die Wahl dieser Frau ist das Vorrecht des ältesten Bruders. «Staatsbeamte», sagt Turner, «so wie Solche, die nach dergleichen Ehrenstellen streben, halten es für ein, für ihre Würde und Pflichten unschickliches Geschäft, der Fortpflanzung ihres Geschlechtes obzuliegen, und überlassen dieselbe gänzlich dem gemeinen Volke. Heirathen scheint unter ihnen wirklich als etwas Verhasstes, als eine schwere Last betrachtet zu werden, die eine ganze Familie unter sich theilen muss, um sie sich zu erleichtern.» Man soll die Vielmännerei in allen Schichten der tübetanischen Bevölkerung antreffen, und eheliches Glück, wie eheliche Eintracht seien trotzdem häufig zu finden; ja die Sittlichkeit und Liebenswürdigkeit der Leute hat durch jenen Gebrauch nicht im Mindesten gelitten. Die Weiber Tübets erfreuen sich grosser Hochachtung und geniessen des Vorrechtes unbeschränkter Freiheit! — Turner bemerkt über die Polyandrie der Tübetaner: «So wie ihre Vielmännerei der überflüssigen Bevölkerung entgegen arbeitet: so zweckt sie auch darauf ab, häuslichen Zwist, der aus der Trennung von Familien-Interessen entsteht, zu verhüten, und alle in berühmten Familien erbliche Tugenden auf einen Punkt zu vereinigen.» Dies bestimmt uns nicht, die Polyandrie etwa in einem minder abscheulichen Lichte zu erblicken; sie mag wohl in Tübet keinen gesellschaftlichen Schaden anrichten: für alle anderen Länder aber wäre sie tödtliches Gift.

Die Ehen werden bei den Tübetanern ohne geistlichen Einfluss und nur auf Grund wechselseitigen Einverständnisses des ältesten Sohnes einer Familie und seiner Geliebten geschlossen. Die Ehescheidung setzt gleichfalls gegenseitige Verständigung voraus; ohne diese kann sie nie und nimmer Statt finden. Wenn eine Frau von ihren Männern sich trennte, darf sie keine neue Verbindung eingehen. Der Ehebruch — er kommt indessen selten vor — wird an der Sünderin mit Prügel, an dem Sünder mit Geldbusse bestraft. Vor der Verehelichung steht es den Frauenzimmern frei, des Lebens sich zu freuen; denn man fordert, vernünftiger Weise, von der Braut keine Keuschheit. — Nach den Angaben von Huc und Gabet [2]) steht es um die Keuschheit der Weiber in Tübet nicht sonderlich.

In Beludschistan wird, wie wir aus der Reise-Beschreibung des englisch-ostindischen Offiziers Heinrich Pottinger [3]) wissen, von den Beludschen (Beloochen) in Heiraths-Angelegenheiten im Allgemeinen die Vorschrift des Korans befolgt, da das Volk zur Religion des Propheten sich bekennt. Bei den Vornehmen schliessen

die Eltern der Brautleute den Ehe-Vertrag ab, ehe noch der Mann seine zukünftige Gattin kennen gelernt hat. Das Verlöbniss hält man so heilig, dass, wenn der Bräutigam vor der Vermählung stirbt, sein Bruder durch die Regeln der Ehre und Schicklichkeit sich verpflichtet fühlt, die Braut zu heirathen. Vor vollendeter Körperreife kann vom Abschlusse der Ehe niemals die Rede sein. So wie bei den Juden, muss auch bei den Beludschen die Mutter der Braut die Zeichen der vollzogenen Ehe (im Hochzeits-Bette) sehen. Während bei den Afghanen die Mutter des versprochenenen Mädchens den Liebenden noch vor ihrer Verheirathung alle Freiheiten gestattet, verabscheuen die Beludschen diesen Gebrauch.

Diejenigen Bewohner Beludschistans, welche das Volk der Brahues (Brahooes) ausmachen, heirathen alle unter einander; nur die Kumburanis verehelichen sich mit Weibern aus anderen Stämmen, wogegen ihre Töchter nach Aussen nicht heirathen dürfen. —

Mountstuart-Elphinstone[4]) theilt mit, dass die Afghanen ihre Weiber geradezu kaufen, und der Preis nach den Vermögens-Verhältnissen des Bräutigams sich richte. Obgleich man die Frauen sonst sehr gut behandele, betrachte man sie doch gewisser Massen als Eigenthum. Sterbe der Mann vor seiner Frau, so nähmen seine Verwandten den Preis, der im Falle einer zweiten Ehe für die Wittwe bezahlt wird. Der Bruder des verstorbenen Gatten hält es für seine Pflicht, die hinterlassene Frau zu ehelichen, und es gilt als tödtliche Beleidigung für ihn, wenn ein Anderer, ohne seine Einwilligung, mit der Wittwe sich verbindet. Diese letztere indessen ist keineswegs genöthiget, einen Gatten wider ihren Willen zu nehmen; wenn sie Kinder hat, betrachtet sie es für anständig, ledig zu bleiben. — In Afghanistan pflegen die Männer im zwanzigsten, die Mädchen im funfzehnten oder sechszehnten Jahre zu heirathen. Wo kein Geld vorhanden ist, bleiben die Männer oft bis zum vierzigsten Jahre ohne Frau; und fünfundzwanzig-jährige Jungfrauen träfe man nicht gar selten. Die Bewohner der Städte, ferner reiche Leute, wie endlich die Ost-Afghanesen schliessen die Ehe in der Regel früher ab, die sehr Bemittelten sogar noch vor erlangter körperlicher Reife. Bei den Bewohnern West-Afghanistan's aber nimmt der Mann selten vor seiner gänzlich vollendeten physischen Ausbildung eine Frau. Wenn gleich die Sitte herrscht, nur im eigenen Stamme zu heirathen, so trifft man doch in nicht wenigen Fällen Ehen zwischen Eingeborenen und Perserinnen oder anderen Ausländerinnen. Besonders die Vornehmen halten es für eine Erniedrigung, ihre Töchter Fremden zum

Weibe zu geben. — Da besonders in den Städten die Männer keine Gelegenheit haben, die Mädchen zu sehen, schliesse man die Ehen zumeist aus Rücksichten des Vortheiles. Die Einleitung der Heirathen geschieht ausschliesslich auf dem Wege der Auskundschaftung und Kuppelei durch alte Weiber; der endliche Abschluss durch persönliche Verständigung der gegenseitigen Eltern. Auf dem Lande gehen die Mädchen unverschleiert, und die beiden Geschlechter sind wenig gesondert; deshalb werden hier die meisten Ehen aus Liebe geschlossen. Wenn die Eltern des Mädchens die Einwilligung zu einer Heirath nicht geben wollen, und es kommt dem Liebhaber darauf an, für alle Fälle mit der Heissgeliebten ehelich sich zu verbinden, so sucht er ihr bei guter Gelegenheit den Schleier herunter zu reissen, eine Locke abzuschneiden und ein Hemd über zu werfen, vorausgesetzt, dass sie das Alles vorher bewilligte. Es wird durch solche Manöver jeder andere Bewerber abgehalten, die Eltern werden geneigter gemacht, und der kühne Bursche bekommt, wenn er den Brautpreis bezahlt, dann leicht sein Mädchen zum Weibe.

Bei dem Stamme der Jusofseis sieht der Mann seine Braut nicht früher, als nach Beendigung der Hochzeits-Feierlichkeiten. Andere afghanische Stämme halten daran fest, dass der Brautwerber das Mädchen durch Dienst im Hause des zukünftigen Schwiegervaters erringe, verhindern aber das persönliche Bekanntwerden der beiden jungen Leute vor der Hochzeit. Bei noch anderen Afghanen begünstigen die Mütter und andere nahe weibliche Verwandte des Mädchens dessen Zusammenkünfte mit dem Liebhaber; ja noch mehr: sie lassen das verliebte Paar die ganze Nacht über in einer Stube allein, erlauben ihnen das Küssen, verbieten aber auf das Strengste die geschlechtliche Vermischung. Wo nun die Gelegenheit so günstig ist, thut der alte Adam bald seine Schuldigkeit; und daher kommt es, dass manche Braut dem Bräutigam mehrere Kinder bringt, wenn sie in sein Haus als Frau einzieht. — Es ist die beschriebene Sitte fast gleichbedeutend mit den in früheren Abschnitten erwähnten Probenächten.

Als Anhängern des Propheten, ist den Afghanen die Vielweiberei gestattet: doch die Armen nehmen nicht mehr als eine Frau, die Wohlhabenden in der Regel nicht mehr als zwei Frauen und zwei Beischläferinnen; die Reichen dagegen machen von der Erlaubniss, viele Weiber zu nehmen, meist im ausgedehntesten Masse Gebrauch. Die Frauen der höheren Stände leben abgeschlossen von der Welt; wogegen die Frauen aus dem Volke grosse

Freiheiten geniessen. Die Männer sind zärtlich gegen ihre Weiber; sie handhaben das vom Koran ihnen eingeräumte Recht, die Ehehälften zu prügeln, nicht nur nicht, sondern halten es für eine Schande, am zarten Geschlechte sich zu vergreifen. — Die Mädchen und Frauen der Landbewohner Afghanistan's stehen, trotzdem sie frei mit Männern verkehren, im besten Rufe der Keuschheit; und ganz besonders sollen die Frauen der Hirten durch diese Tugend glänzen. — Bezüglich der Prostitution sagt Elphinstone: «Huren gibt es nicht, ausser in den Städten, und auch dort nur wenige. Es wird für äusserst schändlich gehalten, zu ihnen zu gehen; allein ihre Welt-Kenntniss, ihre abgeschliffenen Sitten, und die Künste, die sie anwenden, um bewundert zu werden, gewähren einen so grossen Reiz, so viele Abwechselung, dass die Reichen, ungeachtet der Freiheit, womit sie Weiber und Beischläferinnen sich wählen können, doch nicht unterlassen, sie aufzusuchen.» Und ferner: «Die Jusofsei's in den höheren Gegenden sind ungemein mässig; aber in den Ebenen sind sie wegen jeder Art von Ausschweifung verrufen: Laster, die sich nicht nennen lassen, werden mit der widerlichsten Oeffentlichkeit ausgeübt. ... Die Pfaffen treiben hier ihre Tyrannei bis zu einer unerträglichen Höhe. Sie übersehen die offenbaren Laster des Volkes, woran sie in der That selbst Theil nehmen ... und sie bestrafen eine Unterlassung der festgesetzten Gebete oder einen Bruch der vorgeschriebenen Fasten durch öffentliche Ausstellung auf einen Esel und schwere leibliche Züchtigung.» Wir sehen hieraus, dass überall, wo Pfaffen herrschen, dieselben Erscheinungen sich wiederholen.

Von den Visirern, einem die Berge Afghanistan's bewohnenden Stamme, erzählt der mehrgenannte Reisende unter Anderem, es sei bei ihnen der sonderbare Gebrauch, dass die Weiber ihre Männer selbst wählen. Wenn nun ein Mann einer Frauensperson gefiele, so schicke diese den Trommelschläger des Lagers ab, um dem Auserwählten ein Taschentuch mit einer ihrer Haar-Nadeln an seine Mütze zu heften; der Trommler thue dies öffentlich und nenne den Namen des Mädchens; könne nun der Heissgeliebte an den Vater des Weibes den Brautpreis bezahlen, so sei er genöthiget, sofort zu heirathen. — Die Frauen der Durahner pflegen grossen Einfluss auf ihre Männer zu üben, und stecken sie nicht selten ganz in die Tasche. Es heirathen bei diesem Stamme der Afghanen die Burschen im achtzehnten oder zwanzigsten, die Mädchen im vierzehnten oder sechszehnten Jahre. Die Wahl des Mannes von der Frau, und auf der anderen

Seite die Bezahlung eines Brautpreises, — diese Manieren passen zu einander, wie eine Faust auf das Auge.

Das vor zwanzig Jahren zu London erschienene Tagebuch von J. N. Allen [5]) hat für unseren Gegenstand wenig Belang; ich konnte darin nichts Positives für die Geschichte der Ehe bei den Afghanen finden. Der Capitän H. G. Raverty [6]) publicirte im vorigen Jahre eine Sammlung ausgewählter Stellen afghanischer Dichter in englischer Uebersetzung; es enthält das Buch verschiedene schöne Gedichte, welche auf Ehe-Angelegenheiten sich beziehen.

Einige interessante Nachweisungen über die Einwohner des Landes Kafaristan verdanken wir auch Elphinstone [7]). Er erzählt, man bringe neugeborene Kinder sammt ihren Müttern in ein eigens zu solchem Behufe gebautes, ausserhalb des Dorfes gelegenes Haus, wo sie vierundzwanzig Tage lang verbleiben müssten, da während dieser Zeit die Entbundene für unrein gelte. Nach Ablauf bezeichneten Termines badet man Mutter und Kind und bringt sie unter Musik und Tanz nach dem Dorfe zurück. Kinder, welche mit einem Namen belegt werden sollen, bringt man an die Brust der Mutter und zählt eine Reihe von Namen auf: das Kind bekommt nun denjenigen, bei dessen Nennung es zu saugen anfängt. — Die Männer pflegen bei den Kafaristanern zwischen dem zwanzigsten und dreissigsten, die Weiber mit funfzehn bis sechszehn Jahren sich zu verheirathen. Geistliche Verrichtungen gibt es bei den Hochzeiten nicht. Die Frauen geniessen ziemlicher Freiheit; von Einsperren und Abschliessen des schönen Geschlechtes ist niemals die Rede. Auch bei dem fraglichen Volke besteht der Brautpreis; er wird dahier aber erst nach der Hochzeit entrichtet. —

*
* *

Eine anziehende Darstellung der Sitten und Gebräuche der Bewohner von Kaschmir hat Carl von Hügel [8]) vor mehr als zwanzig Jahren geliefert. Es ist diese Stadt von Hindu (Brahmanen) und von Anhängern Muhammed's bewohnt. Die ersteren, wenn ihnen gleich die Gesetze fremder Eroberer viel von ihren barbarischen Gebräuchen raubten, üben doch noch zuweilen den Gräuel der Wittwen-Verbrennung. Hören wir hierüber die eigenen Worte Hügel's: «Wenn eine Frau ihrem Manne versprochen hat, mit seiner Leiche einst sich zu verbrennen, so kommt es gleich nach dem Tode des Gatten auf sie an, ihr Versprechen zu erfüllen oder nicht. Dass

in Ländern, wo die Vielweiberei geduldet ist, eine Frau durch ein solches Versprechen die anderen Weiber oft verdrängt oder doch zu verdrängen sucht, ist natürlich; allein eben so, dass wenn nun der Mann stirbt, die anderen Frauen auf die Erfüllung eines Gelübdes dringen, welchem jene so lange eine höhere Stelle unter ihnen verdankt hatte. Es ist gleichsam die Bezahlung für die lange ausstehende Rechnung ihrer Obergewalt im Zenana (Harem). Nur die Wahl zwischen Schande oder Tod bleibt ihr übrig, und zur Ehre der Hindu-Frauen sei es gesagt, die Wahl ist nie zweifelhaft. Sobald der Sterbende den letzten Athemzug gethan, löst die Frau, die das Gelübde leistete, ohne zu sprechen ihre Haare auf, erhebt einen grossen Topf mit Wasser und giesst ihn sich über den Kopf. Dies ist die Weihe. Die Brahmanen erscheinen nun alsbald, verrichten zahllose Gebete und Ceremonien, und Verwandte und Freunde, selbst Fremde, drängen sich während des Tages zu, mit denen die Sati [d. i. das unglückliche Opfer] jedoch selten ein Wort spricht. Die Geweihte wird von ihnen, mit abergläubischem Schauer, als ein höheres Wesen, mit stummer Neugierde betrachtet. Im Triumphe wird sie am Nachmittage in das Bad begleitet, von Brahminen des höchsten Ranges mit den heiligen Flüssigkeiten gesalbt, und ihr dann das Gesicht mit Tumrick und Safran in Streifen bemalt. Ein Tuch von weissem oder mit Safran gefärbtem Musselin wird um sie geschlungen, worauf man sie als eine Heilige ansieht, die mit dieser Welt nichts mehr zu thun hat. Wird sie von irgend Jemand berührt, ausgenommen von Brahminen, so ist sie befleckt, und kann nicht mehr Sati sein. Auf dem Boden vor dem Leichname des Gatten bleibt sie die wenigen übrigen Stunden ihres Lebens unbeweglich sitzen, und das Volk kommt wohl zu ihr, wie zu einem Orakel, um die Zukunft zu erfahren. Es wird vorgegeben, dass die Brahminen der Geweihten Opium geben, welches sie in eine Art von Stumpfsinn gegen Alles, was um sie vorgeht, versetzt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der plötzliche Uebergang von dem Zustande der Angst und Hoffnung, worin sie am Krankenbette ihres Mannes sich befand, zu dem der Gewissheit des Todes ihres Gatten sowohl, als ihres eigenen; der Schmerz der Trennung; die Schauer vor dem nahenden, grässlichen, durch eine moralische Nothwendigkeit herbei geführten Augenblicke; die lärmenden Ceremonieen und die hohen Ehrenbezeigungen, welche der Unglücklichen die heiligen Männer darbringen, die ehedem vor einer Berührung mit ihr zurück geschaudert wären; — dies Alles wirkt auf den immer ungebildeten Geist der Hindu-

Weiber auf eine Weise, welche sie glauben lässt, schon einer anderen Welt anzugehören. Diese so rasch auf einander folgenden Begebenheiten wären wohl berechnet, einen kräftigeren Sinn, als jenen, welcher den indischen Weibern eigen ist, zu verwirren und zu betäuben. Angst vor dem Tode ist übrigens den meisten Hindu unbekannt, und die Ueberzeugung von dem höheren Glücke, welches, nach ihrem Glauben, den sich Opfernden bevorsteht, wirkt, wenn sie wirklich zum Nachdenken kommt, dahin, den peinlichen Augenblick, der so nahe bevorsteht, zu verachten. Zur Ueberlegung bleibt keine Zeit.» ... — Hügel gibt dann weitere Nachweisungen über die Art, wie die Wittwen-Verbrennung bewerkstelliget wird, u. s. w. — In den Familien Kaschmir's sollen zehn bis zwölf, ja selbst fünfzehn Frauen nichts Ungewöhnliches sein. Man hält dafür, dass mancher Harems-Besitzer von Kaschmir die Frauen seines Hauses zum Geld-Erwerbe benutze, also gleichsam die Rolle eines Huren-Wirthes spiele. —

Von den Mongolen sagt uns der russische Mönch Hyakinth [9]) viel des Interessanten. Betreffend ihre Priester, die Lama's, heisst es im mongolischen Gesetzbuche unter Anderem: «Wer aber in einem Hause bei einer unverheiratheten Frauensperson übernachtet, der soll, nach der Ausstossung aus dem Lama-Stande, hundert Peitschenhiebe empfangen; ist die Frauensperson eine Mongolin, so soll sie ebenfalls hundert Peitschenhiebe erhalten; ist sie jedoch eine Chinesin, so soll sie dem Peinlichen Gerichtshofe zur Aburtheilung überliefert werden. Wenn eine Nonne Unzucht begeht, so soll sie, nach dem Verluste des Standes, hundert Peitschenhiebe erhalten; ein Vorsteher ist (für Unzucht) um drei Mal neun Stück Vieh ... zu strafen ... Wenn ein Lama ein Frauenzimmer bei sich übernachten lässt, so soll derselbe ... um .. Stück Vieh .. bestraft werden. — Es ist den Lama's untersagt, Frauenzimmer im Kloster zu behalten. Es ist Frauenzimmern verboten, in Klöster, die von Lama's bewohnt werden, sich zu begeben» ... — Bei den Mongolen werde die Verheirathung mit einem Weibe aus der männlichen Verwandtschafts-Seite für Blutschande gehalten; wogegen bezüglich der Verwandtschaft von weiblicher Seite gar keine Hindernisse Statt fänden: dass Einer zwei, sogar drei leibliche Schwestern heirathe, die Kinder von Bruder und Schwester mit einander sich vermählten, die Männer einer Familie Mädchen aus einer anderen und immer derselben Familie zu Gattinnen nähmen, — werde unbedingt gestattet. Die Ehen werden sehr häufig von den gegenseitigen Eltern schon bei der Geburt oder doch

in den zarten Jahren ihrer Kinder bestimmt, die Ehe-Verträge abgeschlossen. Sind nun zwei Familien über eine zu stiftende Ehe Handel-eins geworden, so lassen sie die endgültige Entscheidung durch die Astrologie bewirken; eine Sitte, die indessen nur in den reichen und vornehmen Familien herrschen soll. Die Armen und Niederen aber lassen durch die Verhältnisse ihrer Lage und Bequemlichkeit sich leiten. — Gesetzlich ist den Mongolen nur eine rechtmässige Gattin erlaubt, und nur deren Kinder sind die legitimen Erben ihres Vaters. Beischläferinnen kann jeder Mongole halten, wie viele er will; aber ihre Kinder haben keinen Anspruch auf die väterliche Hinterlassenschaft, und ihre Mütter gelten nur als Dienerinnen des rechtmässigen Weibes. Die Kebsweiber werden theils aus der Reihe der eigenen Sklavinnen rekrutirt, theils werden sie gekauft. Ausgenommen, wenn ihre Kinder vom Vater «mit Bewilligung der Regierung» adoptirt worden sind, dürfen sie von ihrem Herrn wieder verkauft werden. — Vor dem siebenzehnten Jahrhunderte durften die Mongolen mehrere rechtmässige Weiber haben; um jene Zeit aber wurde bei ihnen die Einweiberei (im asiatischen Sinne) von den Mandschuren eingeführt.

In seiner Geschichte der Mongolen von Tschingis-Khan bis Tamerlan, weiset C. D'Ohsson [10]) nach, dass die Söhne für den Unterhalt der Wittwen ihres Vaters sorgen mussten; öfters heiratheten sie dieselben, vorausgesetzt, dass sie ihnen nicht das Leben verdankten, d. h. ihre Söhne waren. Deguignes [11]), der berühmte Verfasser der allgemeinen Geschichte der Hunnen, Türken, Mongolen u. s. w., erzählt von der Sitte der mongolischen Völkerschaften, wonach der Sohn bei seines Vaters Tod die Stiefmutter, und der Bruder beim Tode des Bruders dessen Frau heirathet. Die Gesetze erlaubten dem beleidigten Ehemanne, die beim Ehebruche Ertappten ohne Weiteres zu tödten.

Die Mongolen sollen schon in sehr jugendlichem Alter heirathen. Huc und Gabet [12]) bestätigen die Angaben früherer Reisenden in Bezug auf die Bestimmung der Ehen durch die Eltern der Brautleute, und sagen, dass die beiden Ehe-Kandidaten kaum gefragt oder auch nur über Das, was man mit ihnen vorhabe, unterrichtet würden, ja, Braut und Bräutigam lernten oft erst nach der Hochzeit sich kennen. Die beiderseitigen Verwandten betrachten und behandeln die zu schliessende Ehe nur als ein Geschäft, als einen Kauf: das Mädchen wird vom Bräutigam gekauft und geht nun gleichsam in seinen Besitz über. Ehe-Scheidungen sollen bei den Mongolen sehr

häufig vorkommen, und weder weltliche noch geistliche Behörden dürfen darum sich kümmern. Der Mann kann ohne Weiteres seine Frau verstossen und ihren Eltern zurück geben; die natürlich sind pfiffig und bezahlen dem Manne nichts von dem erlegten Brautpreise zurück; ja, sie machen mit ihrer Tochter noch ein gutes Geschäft und verkaufen sie einem Anderen.

Im Widerspruche mit älteren und neueren Reise-Berichten steht die Bemerkung von P. S. Pallas [13]), dass bei den mongolischen Völkerschaften die Eltern ihren noch sehr jungen Töchtern die heimlichen Besuche ihrer Liebhaber, somit die Probe-Nächte, gestatten. «Sehr selten aber geschieht es doch», sagt Pallas, «dass Mädchen während ihrer Probezeit geschwängert werden; und weil nur auf diesen Fall unter ihnen Schande haftet, so befreien sie sich, wenn er zuweilen sich ereignet, durch gewaltsame, grösstentheils äusserliche, zum Theil recht gefährliche Mittel von der Frucht. Besonders gibt es erfahrene alte Weiber unter den Kalmücken, die durch lange fortgesetztes Reiben des Unterleibs, durch Auflegung glühender, in eine alte Schuhsohle gewickelter Kohlen auf die Gegend der Gebärmutter, und durch andere haut-schaudernde Manipulationen, welche die Mädchen mit der grössten Geduld ertragen sollen, diesen Zweck zu erreichen suchen.» — Ueberall, wo eine bornirte Sitte die ausser-eheliche Schwangerschaft für etwas Schandhaftes ansieht, zeigt sich das Verbrechen der Frucht-Abtreibung, und dieses erreicht eine um so bedeutendere Höhe, je strenger jene Sitte gehalten wird. —

*
* *

Anhangsweise seien hier einige Worte über die Zigeuner gesagt. Dieser indische Volksstamm zeichnet unter Anderem durch eine frühe Geschlechtsreife sich aus, durch bedeutende eheliche Fruchtbarkeit, aber auch durch frühzeitiges Verblühen des weiblichen Geschlechtes. Carl von Heister [14]), der die ganze Literatur über die Zigeuner fleissig studirte und dieses Volk sonst genauer kennen lernte, bemerkt, dass vierzehnjährige Jungen zehn bis zwölf Jahre alte Mädchen heirathen, die Weiber aber schon im dreissigsten Jahre zeugungs-unfähig seien. Die Fruchtbarkeit ist sehr gross: zehn bis zwölf Kinder gehen durchschnittlich aus einem Ehebette hervor.

Der Prostitution sind die Zigeunerinnen ganz ergeben, und schon sehr frühzeitig werden die Mädchen in allen eitlen und Huren-Künsten auf das Sorgfältigste unterrichtet. Ich kenne die Zigeuner aus eigener

Anschauung, und weiss, dass sie mit dem Anbieten ihrer Töchter, Schwestern u. s. w. Fremden oft sehr lästig zu werden pflegen. — Mit den Ehen der Zigeuner wird nicht viel Federlesens gemacht: gegenseitige Zuneigung allein entscheidet. Wenn der Mann seine Vielgeliebte sich erwählt und deren Vater die Zustimmung gegeben hat, führt er sie in sein Zelt und zerbricht, zum Zeichen des geschlossenen Ehebundes, einen irdenen Krug. Bei der Verheirathung werden Verwandtschafts-Grade nicht beachtet; nur dürfen keine Verbindungen zwischen Eltern und Kindern Statt finden. Der Mann kann seine Frau ohne Weiteres verstossen. Die Behandlung der Frauen von Seiten ihrer Ehegatten ist geringschätzig und schlecht. Wenn ein Mann seiner Frau untreu wird, kommen deren männliche Verwandte und gerben dem Ehebrecher nach allen Regeln der Kunst das Fell aus; Ehebrecherinnen sollen nicht selten verstümmelt werden.

H. M. G. Grellmann [15]) sagt über die Zigeuner-Ehen unter Anderem: «Die Braut- und Bräutigams-Zeit dauert sehr kurz, und oft nur so lange, als sich beide Theile über ihr Vorhaben, das auch eben nicht erst verblümt, und von Weitem her zu verstehen gegeben wird, mit einander besprechen. Auf Trauung wird nicht gewartet; es kommt nichts darauf an, wenn sie auch erst hinterdrein erfolgt, oder ganz wegbleibt. Indessen scheinen sie doch gegen Trauung nicht ganz gleichgültig zu sein; obschon nicht aus dem Grunde, um sich darinne irgend einem Gesetz gemäss zu verhalten, als vielmehr aus einer auf Hochmuth sich gründenden Nachahmung Dessen, was andere Menschen thun, um nicht schlechter zu sein, als diese. Weil ihnen aber bei dem ausserordentlich unmündigen Alter, oder auch aus anderen Ursachen, zu viele Weitläuftigkeiten möchten gemacht werden, wenn sie sich bei einem ordentlichen Geistlichen meldeten; so helfen sie sich oft damit, dass Einer aus ihrer Mitte den Priester vorstellt, und das saubere Paar zusammen gibt.» Die Zigeuner heirathen fast ausschliesslich unter einander; Ehen mit Fremden gehören zu den seltensten Ausnahmen. — Das Kindbett überstehen die Zigeunerinnen sehr schnell und leicht. Das Neugeborene wird mit einer gewissen Salbe geschmiert und den Strahlen der Sonne ausgesetzt, oder in die Nähe des Feuers gehalten; vorher aber mit kaltem Wasser gewaschen. Bis zur Pubertät gehen die Zigeuner-Kinder im Sommer nackend, im Winter werden sie mit nur wenigen Lumpen bedeckt. Sie erfreuen sich von Seite ihrer Eltern einer wahrhaftigen Affen-Liebe.

Im Jahre 1856 gab Newbold [16]) im sechszehnten Bande der

Zeitschrift der asiatischen Gesellschaft von Grossbritannien und Ireland eine auf den genauesten eigenen Forschungen im Oriente beruhende Abhandlung über die Zigeuner in die Oeffentlichkeit. Wir entnehmen aus der Arbeit, dass die Zigeuner Egyptens in die drei Stämme der Helebi, Ghagar und Nuris (oder Nawer) zerfallen, und des ersteren Stammes Frauen, die man Fehemi nennt, durch Keuschheit sich auszeichnen, von den Weibern der Ghagars aber das Gegentheil gelte. Die Helebi sollen nur unter einander heirathen; und man beobachte diese Sitte so strenge, dass man die Vermischung selbst mit einem anderen Zigeuner-Stamme nicht zulasse. Die Nawers pflegen häufig mit den Fellahs sich zu verschwägern. Von den Ehe-Verhältnissen der west-asiatischen Zigeuner fand ich in dem mir vorliegenden Berichte nichts. — Heinrich Pottinger [17]) meldet von dem in Beludschistan etc. wohnenden Zigeuner-Stamme der Luri's, es lebten Männer und Weiber durchaus in wilder Ehe neben einander, seien in umfangreichster Weise grober Sinnlichkeit ergeben, und betrachten die Kinder ihrer Liebe als Gemeingut des ganzen Stammes. Da sie, wegen geringerer ehelicher Fruchtbarkeit, manchmal in Ansehung des weiblichen Geschlechtes in Verlegenheit kämen, so verlegten sie sich auf das Mädchen-Stehlen; womit sie denn fremde Elemente in den Stamm bringen und so Mischung bewirken. — J. Ch. M. Boudin [18]), der ausgezeichnetste Hygieniker Frankreichs, hat auch die Literatur über die Zigeuner genau durchstudirt, ihre Ehe-Verhältnisse aber nicht berührt.

Von den Zigeunern Egyptens sagt Jasper Ulrich Seetzen [19]), der im Jahre 1809 das Land besuchte, unter Anderem: «Sie verheirathen sich immer unter einander, und erlauben ihren Töchtern nicht, sich mit einem Bauer, Esel-Vermiether etc. zu verheirathen, und wenn er auch ein beträchtliches Geld dafür machen könnte. Blos mit den gleichfalls umherziehenden Tänzern, Gauâsy genannt, beschwägern sie sich. Mit den Beduinen beschwägern sie sich nie.»

Schliesslich seien noch die Worte des Petrus Bellonius [20]) über die Weiber der türkischen Zigeuner angeführt, da ihnen geschichtliche Bedeutung zuerkannt werden muss: «Istorum uxoribus (privilegio a Turcis impetrato) sese prostituere publice licet, cum Christianis tum Turcis: aedesque habent in Pera, multis cubiculis instructas, quo quilibet libere ingredi potest, sine ullo Turcici magistratus metu; ubi continuo duodenae ad minimum mulieres versantur.» — Dies genüge über Ehe etc. bei den Zigeunern.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Turner, S., Gesandtschaftsreise an den Hof des Teshoo Lama durch Bootan und einen Theil von Tibet. A. d. Englischen. Hamburg. 1801. pag. 353.; 391. u. fg.

2) Huc & Gabet, Wanderungen durch die Mongolei nach Tibet zur Hauptstadt des Tale Lama. In deutscher Bearbeitung herausgegeben von Karl Andree. Leipzig. 1855. in 8⁰. p. 259.

3) Pottinger, H., Reisen durch Beloochistan und Sinde; nebst geographischen und historischen Nachrichten über diese Länder. A. d. Engl. Weimar. 1817. in 8⁰. pag. 99. u. fg.; 111.

4) Elphinstone, M., Geschichte der Englischen Gesandtschaft an den Hof von Kabul, im Jahre 1808, nebst ausführlichen Nachrichten über das Königreich Kabul, den dazu gehörigen Ländern und Völkerschaften. A. d. Engl. .. von Friedrich Rühs. Weimar. 1817. in 8⁰. Bd. I. pag. 282. u. fg.; 395. u. fg.; Bd. II. pag. 41. u. fg.; 98. u. fg.; 144.

5) Allen, J. N., Diary of a march through Sinde and Affghanistan, with the troops under the command of General Sir William Nott, and sermons delivered on various occasions during the campaign of 1842. London. 1843. in 8⁰.

6) Raverty, H. G., Selections from the poetry of the Afghans, from the sixteenth to the nineteenth century: literally translated from the original Pus'hto; with notices of the different autors, and remarks on the mystic doctrine and poetry of the Sufis. London. 1862. in 8⁰.

7) Elphinstone. — A. a. O. Bd. II. pag. 334. u. fg.

8) Hügel, C. v., Kaschmir und das Reich der Siek. Bd. II. — Stuttgart. 1840. in 8⁰. — pag. 401. u. fg.; 430. u. fg.

9) Hyakinth, Denkwürdigkeiten über die Mongolei. Aus dem Russischen übersetzt von Karl Friedrich von der Borg. Berlin. 1832. in 8⁰. pag. 134. u. fg.; 415. u. fg.

10) D'Ohsson, C., Histoire des Mongols, depuis Tchinguiz-Khan jusqu'à Timour-Bey ou Tamerlan. Bd. I. — Amsterdam. 1852. in 8⁰. — pag. 14. u. fg.

11) Deguignes, Histoire générale des Huns, des Turcs, des Mongols, et des autres Tartares occidentaux, &. c. Bd. III. — Paris. 1757. in 4⁰. — pag. 8.

12) Huc & Gabet. — A. a. O. pag. 141. u. fg.

13) Pallas, P. S., Sammlungen historischer Nachrichten über die

Mongolischen Völkerschaften. St. Petersburg. 1776—1801. in 4⁰. Bd. II. pag. 235. u. fg.

14) Heister, C. v., Ethnographische und geschichtliche Notizen über die Zigeuner. Königsberg. 1842. in 8⁰. pag. 18.; 37. u. fg. 49. u. fg.

15) Grellmann, H. M. G., Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes in Europa, nebst ihrem Ursprunge. Dessau & Leipzig. 1783. in 8⁰. pag. 88. u. fg.

16) Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. Neue Folge. Bd. II. — Berlin. 1857. in 8⁰. — pag. 78. u. fg.

17) Pottinger. — A. a. O. pag. 231. u. fg.

18) Boudin, J. Ch. M., Traité de Géographie et de Statistique médicales et des maladies endémiques. Paris. 1857. in 8⁰. Bd. II. pag. 123. u. fg.

19) Seetzen, J. U., Reisen durch Syrien, Palästina, Phönicien, die Transjordan-Länder, Arabia Peträa und Unter-Egypten. Herausgegeben und commentirt von Fr. Kruse . . . Berlin. 1854—59. in 8⁰. Bd. III. pag. 392.

20) Bellonii, P., Plurimarum singularium & memorabilium rerum in Graecia, Asia, Aegypto, Judaea, Arabia, aliisque exteris Provinciis ab ipso conspectarum Observationes tribus libris expressae. Carolus Clusius e Gallicis Latinas faciebat . . . Altera editio, . . . Antverpiae. 1605. in fol. pag. 113.

Perser.

Bei den Persern war von je her die Prostitution bedeutend. Von ihrer Ausdehnung im siebenzehnten Jahrhunderte geben einige darauf bezügliche Worte Engelbert Kämpfer's[1]) Zeugenschaft: «Quintum genus voco quaestus venereos vel mixtos velut 10000 tomanos, quos Rex ex solis ducit lupanaribus. Solus Isphahanensium syllabus meretricum harum 15000 mumerat, quae tributum solvunt 6000 tomanorum.» In neuester Zeit war es Pollak, der in der «Wiener Medicin. Wochenschrift» sehr genaue Nachweisungen über die Unzucht in Persien lieferte. Es erschien im Jahre 1657 zu Troyes und Paris die Beschreibung der in Europa, Asien und Afrika unter-

nommenen Reisen des De la Boullaye-le-Gouz [2]; es wird darin vom Verfasser nachgewiesen, wie bei den Persern Männer und Weiber ihr eigenes Geschlecht schänden; «die Eifersucht wird in Persien so weit übertrieben, dass sogar die Weiber des Schachs heimlich, an unbekannten Oertern, begraben werden, weil man die Schändung der Leichen besorgt.» Religion weniger, als vielmehr Klima, Kleidung und Lebensweise sind im Oriente die Erzeuger der gräulichen Laster. — Zu allen Zeiten haben Stimmen gegen Ausschweifungen und Tyrannei durch eigene Begierden sich erhoben; erfreulich sind in dieser Beziehung einige Worte Saadi's, des grossen Persers, die in der von Adam Olearius [3]) bewirkten deutschen Uebersetzung also lauten: «Ich habe einsmahls einen fürnehmen gelehrten Mann gefraget, was doch die Meinung von diesem Spruch wäre: Deine Affecten oder Begierde seynd in dir dein ärgster Feind. Er antwortete: Die Meinung hiervon ist diese: Ein Feind, wann er mit Wohlthaten begabet vnd geschlichtet wird, kan dein Freund werden. Aber deine Affecten vnd Begierde, je mehr du jhnen nachgiebest vnd liebkosest, je hefftiger werden sie dir widerstreben. Englische Sitten kan der überkümmen, der wenig isset vnd messig lebet, wer aber als ein Beist alles in sich schläget, wird als ein Beist gehalten sein.» — Weil es den grossen Massen an Selbstverläugnung und Selbstbeherrschung fehlt; weil das Wissen zu wenig Reiz ihnen bietet und, wegen ihrer schlechten privaten und öffentlichen Erziehung, keinen Reiz gewähren kann; weil die Kehrseite des Staates und der Gesellschaft einen die guten Keime so sicher erstickenden Einfluss auf sie übt; — aus diesen und vielen anderen Gründen sind sie die Sklaven ihrer Begierden und Leidenschaften, und verlieren alle sittliche Bedeutung im Buche der Geschichte.

Die Heirathen der Perser sind ehedem von dem berühmten Reisenden Johann Baptist Tavernier [4]) beschrieben worden. Im Allgemeinen geht es dabei ganz nach dem Gesetze Muhammed's zu. Man pflegt die Kinder schon im neunten oder zehnten Lebensjahre zu verloben; eine Sitte, welche wir oben bei verschiedenen asiatischen Völkerschaften nachwiesen. — Chardin [5]), welcher in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhundertes Persien bereiste, macht viele und interessante Mittheilungen über die Ehe-Verhältnisse des persischen Volkes; wir entnehmen aus den meisten derselben die grosse Aehnlichkeit jener Beziehungen mit denen anderer Muselmänner, und insbesondere mit denen der Türken. Alle Kinder, welche der Perser erzeugt, sei es mit den rechtmässigen Frauen, oder mit

den Beischläferinnen, sind legitim. Das Gesetz erklärt die Mädchen im Alter von neun und die Knaben im Alter von dreizehn Jahren und einem Tage für selbstständig; hieraus ergibt es sich nun, warum man in Persien die Kinder frühzeitig verlobt und verheirathet. Bei Abschluss des Ehe-Bündnisses nehmen die Perser keine Rücksicht auf den Stand des Weibes, und sind in dieser Hinsicht, glücklicher Weise, frei von so manchem Vorurtheile, welches wie ein schwerer Fluch auf den Europäern lastet. Chardin thut dar, die Frauen, besonders der höheren Stände, seien in Persien so strenge gehalten, dass man die Seraile der Türken, ja selbst die des Sultans, im Vergleiche zu den persischen öffentliche Orte nennen müsste. Die Zahl der Freudenmädchen soll auf dem Lande nicht sonderlich gross sein; um so bedeutender aber stellt sie in der Hauptstadt Ispahan sich heraus: im Jahre 1666 versicherte man Chardin, es wären dortselbst vierzehntausend Huren einregistrirt. Dass diese armen Geschöpfe dem Staate tüchtig Tribut entrichten müssen, veranlasst uns durchaus nicht, zu erstaunen, da wir von dem civilisirten Europa die Besteuerung von Freudenmädchen unverschämt genug betreiben sehen.

Von besonderem Interesse dürfte die Anmerkung P. Amédée Jaubert's[6]) sein, wonach im Jahre 1805 der Schach von Persien bekannt machen liess, dass ein jedes Mädchen, welches nach Ablauf des funfzehnten Jahres noch nicht sich verlobt hätte, dem Herrscher verfallen sei und in den königlichen Harem gewählt werden könne. Man glaubt, es wäre diese Verordnung nur eine Drohung gewesen und niemals ausgeführt worden. Jener Schach erliess auch ein Gesetz, wodurch der Aufwand bei Hochzeiten, bei der Mitgift und dem Brautgeschenke beschränkt, den Vermögens-Verhältnissen der Eheleute angepasst wurde. Der wahre Grund dieses Gesetzes, wie jener Verordnung, war die Begünstigung der Ehen, welche dem Schach am Herzen lag; und beide Gebote haben gewiss viel Gutes bewirkt und in jenem Lande sich nothwendig gemacht.

Wie Robert Ker Porter[7]) meldet, war ehedem in Persien die Vielmännerei zu Hause; die Kalifen brachten mit dem Islam die Vielweiberei in das Land. Die Frauen des Orientes schildernd, sagt Porter unter Anderem: «Die persönlichen Reize der asiatischen Frauenzimmer erstrecken sich selten über einen Zeitraum von acht oder zehn Jahren; denn geistige Annehmlichkeiten besitzen sie überhaupt selten. Nach diesem Zeitpunkte wird die noch vor Kurzem üppige und muntere Schönheit, die voll angenehmen Lächelns und einladender Blicke ist, dünn, zusammen-geschrumpft, triefäugig, und

sieht ganz wie eine alte Hexe aus. Der kurze Sommer ihrer Blüthe fängt schon mit dem zehnten oder elften Jahre an, und hat bald nach dem zwanzigsten ein Ende. Hierauf nehmen die Runzeln alle Jahre zu, bis Das, was «ein Licht des Harems» gewesen, gänzlich verdunkelt wird.» Und Saadi spricht [durch den Mund des Olearius [8])]:

«Wenn das Gras noch grün im Garten,
Will man lieber drinnen warten;
Als wenn es verwelket ist,
Und fast ähnlich sieht dem Mist.

«Unser' Augen und Gemüthe,
Lieben zarter Jugend Blüthe.
Schöne Leute seh' ich gern,
Hässliche kann ich entbehr'n.»

Bei Gelegenheit der Beschreibung seiner zweiten Reise durch Persien, Armenien u. s. w. schildert Jakob Morier [9]) verschiedene Verhältnisse, die auf das Wochenbett, die Geburt, das Säugegeschäft u. s. w. sich beziehen. Er spricht davon, wie zu einer jeden Geburt nicht nur die Hebeamme gerufen, sondern alle Freunde und Verwandten zusammen getrommelt werden, allerhand Ceremonien und abergläubische Handthierungen verrichten. Drei Tage nach der Entbindung wird das Weib gebadet. Die Geburt geht meist sehr leicht von Statten, und das Wochenbett ist schnell vorüber. Selbst die vornehmen Frauen pflegen drei Tage nach der Entbindung das Zimmer zu verlassen. Morier hatte Kenntniss von einem Falle, wo ein türkisches Bauernweib, welches in einem Weinberge arbeitete, hinter den Zaun ging, gebar, und das Kind auf dem Rücken nach Hause trug. Die persischen Mütter säugen ihre Kinder männlichen Geschlechtes zwei Jahre und zwei Monate lang, die weiblichen aber nur zwei Jahre.

Im Jahre 1832 erschien zu London die von James Atkinson [10]) bewirkte englische Uebersetzung eines persischen Manuscriptes, welches den Titel Kitâbi Kulsûm Naneh, d. i. Das Buch von den persischen Frauen, führt. Im Jahre 1845 übersetzte J. Thonnelier [11]) das Buch in das Französische. Beide Uebertragungen liegen mir vor, und ich finde darin Manches, was für unsern Gegenstand Interesse bietet. Unter Anderem theile ich folgende Stelle mit, wo der Dichter die Töchter Persiens besingt:

Daughters of Persia! still is yours
The art to charm, while life endures;
But search Bûshir to Khorassán,
There's none like those of Isfahan!
For wit and pleasantry, and loving,
Ever the joys of life improving.
But they are jealous, and make man
Know who's supreme at Isfahán!
Since they, upholding woman's cause,
Her rights, and Kulsúm Naneh's laws,
Have, heroine-like, the resolution
To put them well in execution.

Filles de la Perse! encore aujourd'hui à vous
L'art de charmer, tant que vous vivez.
Si ce n'est une visite à Bûchir du Khorassân,
Nulle fille n'y est comparable a celle d'Isfahân!
Pour l'esprit, l'amabilité, et pour se plaire
A augmenter toujours les agréments de la vie.
Mais elles sont jalouses, et font savoir à l'homme
Qui des deux est le maître à Isfahân!
Puisque, défendant la cause féminine,
Ses droits et les lois de Kulsûm-Naneh,
Elles ont, en heroïnes, pris la résolution
De bien les mettre à exécution.

Jener Perser beschreibt die Brautnacht und die Hochzeits-Feierlichkeiten, das Verhalten in Schwangerschaft und Wochenbett, das Verhältniss der Frau zu ihrem Manne, ihren Schwiegereltern u. s. w. Da wir aber nichts sonderlich Neues darin finden, begnügen wir uns hier mit dem Hinweise.

In der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhundertes bereiste J. J. Strauss [12]) den Orient. Er theilt in der Beschreibung seiner Reisen einige, persische Ehe-Verhältnisse betreffende Stellen mit, die ich im Folgenden wörtlich wieder gebe: «Den 21. (Mai 1671) wurden von des Abgesandten Edelleuten zween durch die Persier beym Kopf gefasset, und in die Eysen geschlossen, weil sie mit einer Persischen Frauen zugehalten. Die Ehebrecherin selbst wurde für unsern Herrn gebracht, und ihme Vollmacht gegeben, mit ihr nach seinem Wohlgefallen zu handeln, ob er sie auch in tausend stücke hacken liesse, darein der Mann nicht allein willigte, sondern auch vollkommen ver-

gnüget war; unser Herr aber, weil er selbst viel von der Vögeley hielte, hatte ein grosses Mitleiden mit diesem Venus-Thier, schenckete derselben die Straffe ihrer übertretung, und befriedigte ihren Mann, dass er sie wieder zu sich nahme, nach welchem unsere gefangene Edelleute wieder auf freien Fuss gestellet wurden.» Und ferner: «Denn ob sie (die Perser) gleich die geilsten und unzüchtigsten Männer sind, so wollen sie dennoch ihre Weiber keusch, ehrlich und getreu haben. Dieser Argwohn ist auch die Ursache, warum keine ehrbare Frau auff die Strasse gehet, mit einem Theile des Leibes, ausgenommen den Augen, entblösset; auch ist das gantze Angesicht mit Seidenen, oder feinen Baumwollenen Tüchern umhüllet. Die mit ungedecktem Haupte gehen, werden für öffentliche Huren gehalten.» Strauss erzählt, es habe am 9. Junius 1671 ein Perser aus Eifersucht einer seiner Frauen (einer geborenen Polin) bei lebendigem Leibe die Haut abgezogen und diese, den anderen Weibern zum Warnungs-Zeichen, in einer Stube seines Hauses angenagelt. Unser Reisende war selbst anwesend, wie der geschundene Leichnam auf die Strasse geworfen und auf das freie Feld geschleift wurde. In Straussens Reisebeschreibung findet man einen grossen, diesen Akt unerhörter Grausamkeit darstellenden Kupferstich. Doch auch in unserem humanen Jahrhunderte und in der Mitte Europa's konnte es sich ereignen, dass die Kroaten — es wurde mir dies von vielen, sehr glaubwürdigen Seiten versichert — im Jahre 1848 vor Wien gefangenen Studenten bei lebendigem Leibe die Haut abzogen! Christliche Liebe!

Adam Olearius [13]) macht viele Mittheilungen über die Unzucht und das Laster der Knabenliebe bei den Persern. Einiges von Dem, was er über die Prostitution erzählt, wurde in neuester Zeit von Pollak bestätiget. Es sind bei Olearius ferner die Ehe-Verhältnisse der Perser ausführlich geschildert; wir finden in seinen Angaben nichts bisher noch Ungenanntes, daher wir es bei diesem Nachweise bewenden lassen.

Moritz Wagner [14]) verdanken wir einige sehr interessante Anmerkungen über die häuslichen Verhältnisse der in der persischen Stadt Tabris wohnenden Europäer. «Die christliche Secte der Nestorianer hat für Europäer besondere Vorliebe, und findet nicht die mindesten Scrupel, weder aus nationalen oder religiösen, noch aus sittlichen Rücksichten, ihre Töchter vertrags-gemäss für eine bestimmte Zahl Jahre oder Monate und gegen eine festgesetzte Summe an Europäer zu verheirathen. Dieses Geschäft wird gewöhnlich mit

aller Regelmässigkeit und Förmlichkeit, stets in Gegenwart der Eltern oder der nächsten Verwandten des Mädchens, öfters sogar im Beisein eines nestorianischen Priesters, der hier vielleicht die Stelle des europäischen Notars vertritt, abgemacht. Man wetteifert sogar, jedem neuen Ankömmling aus Europa, von dem man einen längeren Aufenthalt voraussetzt, ein solches Mädchen aufzudringen. Der Reiche hat natürlich die Auswahl unter den Jüngsten und Schönsten. Sobald man über die Dauer dieses Matrimonio alla Carta, wie sie dort nach fremdem Sprachgebrauch zuweilen genannt wird, und über den vom Manne zu leistenden Preis sich geeinigt hat, wird das Mädchen dem Europäer von den Verwandten in aller Förmlichkeit zugeführt. ... Sobald nach Ablauf der festgesetzten Zeit der Ehe-Contract gelöst ist, wird ein neuer Vertrag geschlossen, wenn der Europäer nicht inzwischen seiner temporären Gattin müde geworden ist und ein ähnliches Verhältniss mit einer andern anknüpfen will. Die entlassene Frau findet um so schneller einen neuen Freier unter ihren Landsleuten und Glaubensgenossen, als sie demselben eine hübsche Baarschaft mitbringt, während sonst der heiraths-lustige Nestorianer seine Frau ihren Eltern abkaufen muss. Die aus dem zeitlichen Ehebunde mit dem Europäer hervorgegangenen Kinder gehen fast immer in den Besitz der Mutter über. Man versicherte mir, dass die nestorianischen Mütter für diese Kinder eine fast zärtlichere Liebe bewahren, als für die später im neuen Ehebündnisse geborenen. Auch der nestorianische Stiefvater soll seine Pflichten gegen diese mit der Heirath an ihn übergehenden Kinder keineswegs vernachlässigen.» Die europäischen Väter aber vergessen ihre Kleinen gar bald. —

Derselbe Reisende und Forscher sagt von den Kurden, dass ihre Frauen freier, geachteter und glücklicher seien, als die der Perser und Türken. Die Mädchen heirathen zwischen dem zehnten und zwölften Jahre. Nur reiche und vornehme Kurden ehelichen mehrere Frauen; arme sind froh, wenn sie eine kaufen und ernähren können. Die Frauen der Häuptlinge und Grossen führen ein sehr üppiges Leben, die der Armen ein sehr mühevolles und hartes, weil die ganze Sorge für das Haus ihnen allein überlassen ist. Die Kurdinnen gebären leicht, oft auf freiem Felde, von dem sie das neugeborene Kind ganz gemüthlich nach Hause tragen.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Kaempfer, E., Amoenitatum exoticarum politico-physico-medicarum fasciculi V. Lemgoviae. 1712. in 4⁰. pag. 96.

2) Beckmann, J., Litteratur der älteren Reisebeschreibungen. Göttingen. 1808—10. in 8°. Bd. I. pag. 585. u. fg.

3) Schich Saadi, Persianischer Rosenthal. In welchem viel lustige Historien, scharfsinnige Reden, vnd nützliche Politische Regeln vnd Sprüchwörter . . . Jetzo aber von Adamo Oleario In hochdeutscher Sprache . . . heraus gegeben. Hamburg & Schlesswig. 1660. in 4°. pag. 255.

4) Tavernier, J. B., Les six voyages en Turquie, en Perse et aux Indes, pendent l'espace de quarante ans, . . . Utrecht. 1712. in 8°. Bd. I. pag. 719. u. fg.

5) Chardin, Voyages en Perse, et autres lieux de l'Orient. Nouvelle édition par L. Langlès. Paris. 1811. in 8°. Bd. VI. pag. 80. u. fg.; 8. u. fg. Bd. II. pag. 223. u. fg.; 211. u. fg.

6) Jaubert, A., Reise durch Armenien und Persien, in den Jahren 1805 und 1806. Nebst einer Nachricht über Ghilan und Masendaran von . . . Trezel. A. d. Französ. Weimar. 1822. in 8°. pag. 166.

7) Porter, R. K., Reisen in Georgien, Armenien, dem alten Babylonien u. s. w. im Laufe der Jahre 1817—1820. A. d. Engl. Weimar. 1823—33. in 8°. Bd. I. pag. 409. u. fg.

8) Saadi. — A. a. O. pag. 196. u. fg.

9) Morier, J., Zweite Reise durch Persien, Armenien und Kleinasien nach Constantinopel in den Jahren 1810 bis 1816. A. d. Engl. Weimar. 1820. in 8°. pag. 112. u. fg.

10) Customs and manners of the women of Persia, and their domestic superstitions. Translated from the original persian manuscript, by James Atkinson. London. 1832. in 8°. pag. 41.; 42. u. fg.; 47. u. fg.; 54. u. fg.

11) Kitâbi Kulsûm Naneh, ou le livre des dames de la Perse, . . . par J. Thonnelier. Paris. 1845. in 8°. pag. 64.; 67. u. fg.; 75. u. fg.; 87. u. fg.

12) Strauszens, Joh. Jansz., Sehr schwere, widerwertige, und Denckwürdige Reysen, Durch Italien, Griechenland, Lifland, Moscau, Tartarey, Meden, Persien, Türckey, Ost-Indien, Japan, und unterschiedliche andere Länder. Aus dem Holländischen übergesetzet von A. M. Amsterdam. 1678. in fol. pag. 152. u. fg.

13) Olearius, A., Viel Vermehrte Moscowitische und Persianische

Reisebeschreibung. Hamburg. 1696. in fol. pag. 311. u. fg.; 316. u. fg.

14) Wagner, M., Reise nach Persien und dem Lande der Kurden. Leipzig. 1852. in 8⁰. Bd. I. pag. 357. u. fg. Bd. II. pag. 242. u. fg.

Armenier. Tscherkessen.

Diejenigen Armenier, welche Persien bewohnen, sind nach dem Berichte Robert Ker Porter's [1]) ein höchst elendes Volk; beide Geschlechter sind der Trunksucht und Schwelgerei in hohem Grade ergeben; aber dies sind noch nicht ihre ärgsten Laster. «Die elenden Mütter», sagt Porter, «welche man jetzt in den Armenischen Vorstädten der Städte Persien's antrifft, erziehen ihre weiblichen Kinder zur Schändung und verkaufen sie in dem zarten Alter von zwölf oder dreizehn Jahren an Jeden, der den verlangten Preis bezahlen will. In dieser Absicht sind sie auf die Ankunft jedes Europäers aufmerksam, und nachdem sie die nöthigen Erkundigungen über die Grösse seiner Börse und den wahrscheinlichen Aufenthalt im Lande eingezogen haben, vergehen wenige Tage, wo nicht eine Menge Mütter mit ihm insgeheim zu sprechen verlangen, um ihm eine von ihren Töchtern anzubieten. Ist er nicht abgeneigt, dieser nur zu gewöhnlichen morgenländischen Sitte seinen Beifall zu geben und ein Mädchen sich auszuwählen, so wird der Handel von ihren Eltern abgeschlossen.» Und hinsichtlich der aus solchen Missehen hervorgegangenen Kinder: «Mit der grössten Gleichgültigkeit überlassen sie [die Erzeuger] daher bei ihrer Abreise ihre Kinder dem elendsten und entehrendsten Schicksale. Sind die Mädchen zum Verkaufe reif, so verkaufen sie ihre Mütter zu demselben ehrlosen Gewerbe, das ihnen ihr elendes Dasein gegeben hat, und die Knaben werden nur zu oft zu einem noch entehrenderen Schicksale bestimmt.» Die Geistlichen, weit entfernt, dieser Schandwirthschaft entgegen zu arbeiten, begünstigen sie noch, weil sie ihnen verschiedene Vortheile bringt. — Die Hochzeiten der Armenier sollen Auftritte der grössten Sauf-Gelage sein. Tavernier [2]), der die Ehe-Gebräuche dieses Volkes ziemlich ausführlich beschrieb, gibt an, dass man in Arme-

nien die Kinder schon sehr frühe verheirathe, und ferner die Brautleute oft erst nach der Hochzeit sich kennen lernten.

Die armenische Geistlichkeit wird von Moritz Wagner[3]) als in hohem Grade unwissend, unduldsam und lasterhaft bezeichnet. Wie gross die Heuchelei dieser Pfaffheit ist, geht daraus hervor, dass sie Vergehungen gegen die Keuschheit als eine der schwersten Sünden proklamirte. Und wo diese Leute wirklich ihre Gelübde halten, werden sie ungemein eselhaft; so lassen die strengen Mönche vom Berge Athos es nicht dabei bewenden, das weibliche Geschlecht aus ihrer Nähe zu bannen, — selbst den Hausthieren gestatten sie nicht, mit ihren Weibchen sich zu vergnügen! — Wagner[4]) war, gelegentlich seines Aufenthaltes in Tiflis, bei einer armenischen Hochzeit anwesend; er sah beim Hochzeits-Schmause noch die beiden Geschlechter getrennt, und nur der Bräutigam war im Kreise der Weiber. Vor einigen Decennien, als die russischen Sitten auf die alten Gewohnheiten und Vorurtheile der Eingeborenen noch nicht gewirkt hatten, soll es noch weit steifer hergegangen sein, indem selbst bei allen Hochzeits-Vergnügungen die beiden Geschlechter abgesondert waren.

Nach den Mittheilungen von A. Curzon, die wir bei K. Koch[5]) finden, leben in der Türkei die armenischen Frauen, gleich denen der Muhammedaner, in Abgeschlossenheit. Friedrich Bodenstedt[6]) schreibt die jetzige Sitten-Verderbniss der Armenier lediglich persischen Einflüssen zu, und thut dar, dass das Volk der alten Armenier durch Sitten-Einfalt und Tugend sich auszeichnete. «Der mächtigste und verderblichste Feind Armeniens, welcher nicht blos den politischen Untergang des Landes bereitete, sondern durch seinen schädlichen Einfluss auch entsittlichend auf das Volk einwirkte, war von je her das benachbarte Persien. In neuester Zeit hat Russland diese Rolle übernommen und in echt persischem Sinne fort gespielt.» —

*

* *

Bei einigen Stämmen der Tscherkessen näht man, wie Rudolph Krebel[7]) nachweiset, den Leib der jungen Mädchen zwischen dem zehnten und elften Jahre in eine Hirschhaut, und erst in der Hochzeits-Nacht wird diese vom Bräutigam mit einem Dolche abgelöst. Man beabsichtiget mit jenem Verfahren, die Haut weiss und zart, den Leib schlank zu erhalten; indessen verhindert man die Entwickelung der Brüste. — James Stanislaus Bell[8]), der

zu Ende der dreissiger Jahre dieses Säculum's Circassien bereiste, erzählt, dass daselbst die Glieder eines und desselben Stammes (einer und derselben Brüderschaft) unter einander nicht heirathen dürfen, ja diese Satzung auch auf ihre Leibeigenen ausdehnen. «Alle Die,» sagt er, «welche auf solche Art vereiniget sind, haben das Recht, als Brüder die Familien-Häuser aller Anderen zu besuchen. Es scheint mir dies aber die Sache nur zu verschlimmern, wenn sie nicht die Frauen ihrer Brüderschaft als ihre wirklichen Schwestern betrachten können. Denn anders wird dieses Eintritts-Recht zur Quelle vieler hoffnungslosen und verbrecherischen Leidenschaften. Der vertrauteste Rathgeber oder Haus-Hofmeister unseres Wirthes hier (Khabl) begab sich von Notwhatsch unter des Letzteren Schutz, weil er in ein Weib aus seiner Brüderschaft sich verliebte und es heirathete, und dadurch wegen Uebertretung des cirkassischen Gesetzes strafbar geworden war. Früher betrachtete man eine solche Heirath als Blutschande und bestrafte sie mit Ersäufen. Jetzt begnügt man sich mit einer Abgabe von zweihundert Ochsen und Rückgabe des Weibes an ihre Eltern. Die Uebertretung dieses Gesetzes ist deshalb jetzt etwas sehr Gewöhnliches.» Und so werden, bei schlechten Aussen-Einflüssen und unter Mitwirkung schädlicher Gewohnheiten, alle ehedem sehr hoch geachteten Gesetze ein leerer Schall, ein todter Buchstabe, den endlich Niemand mehr beachtet. Die Gesetzgebung muss bei allen Völkern und zu allen Zeiten vorwärts schreiten, wenn sie nicht der Gesammtheit schädlich werden soll.

Wie Julius von Klaproth [9]) versichert, kommen bei den Tscherkessen, wegen ihres ganz absonderlich grossen Adelsstolzes, keine so genannten Missheirathen vor. Der Fürst nehme stets nur eines Fürsten Tochter zur Frau, und die von ihm ausser der Ehe erzeugten Kinder könnten niemals den Titel und die Vorrechte ihres Vaters erhalten, wenn sie nicht eine echte Fürstin heirathen, wodurch sie dann Fürsten dritter Klasse werden. Die an den Schwiegervater zu entrichtende Brautgabe betrage bei den Fürsten den Werth von zweitausend Silberrubeln. Finde ein Neu-Vermählter, dass seine Braut keine Jungfrau mehr ist, so schicke er sie sofort ihrer Familie zurück, die ihm den Brautpreis wieder erstatte; das unglückliche Frauenzimmer aber werde von den Ihrigen entweder ermordet oder in die Sklaverei verkauft. Einer ehebrecherischen, vom Manne den Eltern zurück gegebenen Frau kann dasselbe Schicksal widerfahren. Der Mann lässt der Ehebrecherin die Haare scheeren, macht ihr Schnitte in die Ohren, trennt von ihren Kleidern die Aermel ab, und

schickt sie zu Pferde den Eltern zurück. Er oder seine Freunde gehen auf Tödtung des Ehebrechers aus. — In Betreff der Ehescheidung hält man es bei den Tscherkessen in folgender Weise: entweder trennt sich der Mann von seiner Frau in Gegenwart von Zeugen, und lässt seinen Schwiegereltern den Brautpreis, — und dann kann das Weib sich wieder verheirathen; oder er gebietet der Frau, ihn zu verlassen, — und dann hat er das Recht, nach einem Jahre sie wieder zu nehmen; thut er dies aber binnen zwei Jahren nicht, so begeben die Verwandten der Frau oder deren Vater sich zum Ehemanne und bewerkstelligen die wirkliche Scheidung, um so dem Weibe eine andere Ehe möglich zu machen. Wie schlecht es um die Frauen bei den Tscherkessen steht, beweiset der Umstand, dass es wider die gute Sitte verstösst, bei Tage seine Gemahlin zu besuchen; und dass ferner hochgestellte Männer vor Zorn erröthen und dem Fragenden verachtungsvollst den Rücken kehren, wenn er nach dem Wohlsein der Frau sich erkundiget.

Bei den tscherkessischen Fürsten ist es Mode, die Knaben drei Tage nach ihrer Geburt einem Untergebenen zur Erziehung zu überliefern; die Eltern sehen erst dann ihre Kinder wieder, wenn diese sich verheirathen wollen. Bei den Usdenen aber kommen die Kinder erst im dritten oder vierten Lebensjahre aus dem väterlichen Hause zum Erzieher. Dieser sucht zu geeigneter Zeit für den Zögling eine Frau und vermittelt die Heirath. Das Alter der Verheirathung ist ein ziemlich jugendliches.

Nach dem Berichte von O. Spencer[10]) sind die tscherkessischen Gesetze wider die Unzucht sehr strenge. Freilich ist es hier, wie bei den alten Deutschen, dass der Reiche sich loskaufen kann, während der Arme tüchtig geledert wird. «Ertappt man z. B. einen Mann», sagt Spencer, «der mit einer anderen Frau unerlaubten Umgang hat, so wird er vor die Aeltesten des Stammes geladen und entgeht selten der Bestrafung. Je nach den Umständen, unter denen eben die Beleidigung zugefügt wurde, wird er zu einer bedeutenden Geldbusse oder zu ewiger Verbannung verurtheilt. Wenn das entehrte Weib zu ihren Eltern zurück gekehrt ist, wird sie als Sklavin verkauft; ein unverheirathetes Mädchen erleidet dieselbe Strafe. Ist es aber gar die Frau oder Tochter eines Häuptlings, welche die Familie so beschimpft hat, so kann der Schandfleck nur mit dem Blute des Buhlen und mit dem des Weibes abgewaschen werden.» So wie die alten Deutschen grausam waren, sind es ihre Abklatsche,

die Tscherkessen, auch, nur dass diese letzteren bei Weitem mehr Noblesse besitzen, wie unsere Urväter.

Unter den Reisenden der neuesten Zeit, welche die Ehe-Verhältnisse der Tscherkessen genau beschrieben haben, muss F. A. Kolenati[11]) genannt werden. Er sagt uns, dass Ehescheidungen zulässig seien, wenn der Mann die Frau unwürdig behandle, sie gegen andere Frauen vernachlässige oder zurücksetze; ferner wenn er zeugungs-unfähig ist, durch eigene Schuld an einer der Frau nachtheiligen, sonst ekelhaften Krankheit leidet, welcher er schon vor der Heirath sich bewusst war; wenn der Mann in sehr vorgerücktem Alter sich befindet, endlich wenn die Frau der Untreue überwiesen wird. Tritt die Frau wider den Mann klagend auf, und es stehen für die Richtigkeit ihrer Aussagen Zeugen mit dem Eide ein: dann darf sie den Gatten verlassen und ist nicht gehalten, ihm den Brautpreis zurück zu geben. Wenn sie aber den Mann wegen seiner Krankheit oder Zeugungsschwäche belangt und Ehescheidung fordert: so bewilligen die Richter eine einjährige Frist, gleichsam Bedenkzeit; ist nach Ablauf dieses Termines das Uebel nicht beseitiget, so darf das Weib den Gemahl verlassen und es mit dem Brautpreise halten, wie oben gezeigt wurde. Dasselbe geschieht, wenn ein herzloses Weib seinen alters-schwachen Mann nicht mehr mag. — Wird, auf die Anklage des Gatten hin, die Frau der ehelichen Untreue überführt: so werden ihr hundert Stockstreiche applicirt, sie muss den Brautpreis zurück geben und verlässt, von den übrigen Frauen beschimpft, das Haus. Mit der Wieder-Verehelichung nach der Scheidung und mit dem Säugen der Kinder verhält es sich fast eben so, wie bei den Muhammedanern überhaupt. — Begreiflich, dass nicht wenige Fälle vorkommen, wo der Mann seine frühere Frau wieder zu ehelichen wünscht; und da verordnet die Satzung, dass, nach gegenseitiger Einwilligung, der männliche Theil einen kleinen Brautpreis erlegt, neuerdigs sich verlobt, und eine körperliche Strafe aushält; alsdann findet die Trauung Statt. — Der Frau ist es gestattet, nach dem Tode des Gemahles dessen Onkel, Bruder oder sonst einen Verwandten, nach Ablauf der vom Koran bestimmten Frist, ohne Weiteres zu heirathen.

«Die Männer und Mädchen bei den Tscherkessen», sagt Kolenati, «halten nicht viel auf das tändelnde Geliebel, welches sich bei seelen-stumpfen Modegecken oder wo gewisse Absichten damit erreicht werden sollen, oft lange Zeit dahin windet. Die Liebe erblüht in Tscherkessien noch in ungeschminckter Anmuth. Es klopft

daselbst noch das echte Männerherz, des Westens eitle Narrheiten verlachend, und die Tscherkessen-Mädchen wissen nichts von den öffentlichen Bällen, den Braut-Märkten civilisirter Nationen, und kennen nicht die Frohne unseres Modetanzes.» — Die Abschliessung der Ehe setzt bei dem jungen Tscherkessen mancherlei voraus. Zunächst muss er mündig, von seinem Erzieher unter Feierlichkeit den Eltern zurückgegeben und als selbstständiges Glied in die Familie aufgenommen sein, endlich durch ein Gefecht die Weihe eines ritterlichen Kriegers empfangen haben. Wenn nun der junge Mann die Braut auserwählt, verständigen die beiderseitigen Eltern sich über den Kalim (Brautpreis), der bei der Verlobung zu einem Theile ausbezahlt wird. In der Regel entziehen sich die Bräutigame durch Raub der Braut, etc. der Zahlung des Restes. Bei Zusammenkünften der jungen Leute wird die Braut von der sie stets begleitenden Anverwandten mit Argus-Augen bewacht; doch der Erzieher des jungen Mannes, der diesem stets zur Seite ist, macht es so wie Mephistopheles mit der alten Martha in der Oper «Faust», und so geniesst der therkessische Faust aller Freiheiten bei seinem Gretchen. — Die Hochzeits-Feierlichkeiten des Tscherkessen-Volkes sind nicht unbedeutend, und manchmal nicht wenig kostspielig. — Zärtlichkeit gegen seine kleinen Kinder, soll man beim tscherkessischen Vater nicht bemerken. Wenn die Frau altert, so nimmt der Mann, besonders wo keine Kinder vorhanden sind, ein anderes Weib, wenn dieses altert ein drittes. Leider verblühen die Frauen dieses Volkes sehr frühe.

Auch Julius Klaproth [12]) beschrieb manche von den Heiraths-Angelegenheiten der Tscherkessen, und bestätiget Das, was wir oben anführten. Ich halte es für nöthig, auf seine unten citirte Schrift hin zu weisen, da sie in mehr als einer Beziehung reges Interesse für sich in Anspruch nimmt. — Ich will noch weniger Worte C. Rommel's [13]) gedenken, die an den Gebrauch der Probe-Nächte erinnern, und ergeben, dass bei den cirkassischen Völkern auch ein Aehnliches Mode ist: «Die Neu-Verheiratheten besuchen sich ein Jahr lang heimlich; im Dunkel der Nacht, ungesehen, und durch ein Stubenfenster empfängt die Frau den Mann; und beide zeigen sich den Eltern nicht früher, als bis ein Kind geboren wird.» — Endlich muss noch eine merkwürdige Stelle aus den bei Klaproth [14]) theilweise verzeichneten Nachrichten Interiano's über einen absonderlichen Gebrauch der Tscherkessen einer vergangenen Zeit angeführt werden: «Noch ein anderer Gebrauch bei den Begräbnissen grosser

Herren, eine barbarische Opferhandlung und verdienstliches Schauspiel. Sie nehmen eine Jungfrau von zwölf bis vierzehn Jahren, setzen sie auf die Haut eines eben geschlachteten Ochsen, strecken sie mit der Haut in Gegenwart aller umstehenden Männer und Frauen auf dem Erdboden aus, und dann versucht es der stärkste und kühnste unter den anwesenden Jünglingen, unter seinem Filzmantel das Mädchen zu entjungfern. Nicht selten geschieht es, dass diese durch ihren Widerstand drei oder vier, zuweilen auch mehrere Männer ermüdet, ehe sie besiegt wird. Wenn sie endlich erschöpft und ermüdet ist, erbricht zuletzt der tapfere Mann mit tausend Versprechungen, dass er sie als Frau halten wolle, und durch andere Ueberredungs-Mittel die Thüre und dringt in das Haus ein. Dann zeigt er, als Sieger, den Umstehenden die mit Blut befleckten Siegeszeichen, die anwesenden Weiber wenden, mit vielleicht erdichteter Scham, das Gesicht weg, indem sie sich stellen, als wollten sie nicht hinsehen, ohne jedoch das Lachen lassen zu können, u. s. w.» — So viel von den Tscherkessen.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Porter, R. K., Reisen in Georgien, Persien, Armenien, ... Weimar. 1823—33. in. 8⁰. Bd. I. pag. 510. u. fg.; 514.

2) Tavernier, J. B., Les six voyages ... Utrecht. 1712. in 8⁰. Bd. I. pag. 504. u. fg.

3) Wagner, M., Reise nach dem Ararat und dem Hochland Armenien. Stuttgart & Tübingen. 1848. in 8⁰. pag. 99.; 123.

4) Wagner, M., Reise nach Kolchis und nach den deutschen Colonien jenseits des Kaukasus. Mit Beiträgen zur Völkerkunde und Naturgeschichte Transkaukasiens. Leipzig. 1850. in 8⁰. pag. 46. u. fg.

5) Koch, K., Die Kaukasischen Länder und Armenien in Reiseschilderungen von Curzon, K. Koch, Macintosh, Spencer und Wilbraham. Leipzig. 1855. in 8⁰. pag. 154.

6) Bodenstedt, F., Die Völker des Kaukasus und ihre Freiheitskämpfe gegen die Russen. Ein Beitrag zur neuesten Geschichte des Orients. 2. Ausgabe. Frankfurt am Main. 1849. in 8⁰. pag. 155.

7) Krebel, R., Volksmedicin und Volksmittel verschiedener Völker-

stämme Russlands. Skizzen. Leipzig & Heidelberg. 1858. in 8°. pag. 101.

8) Bell, J. St., Tagebuch seines Aufenthaltes in Circassien während der Jahre 1837, 1838 und 1839. A. d. Engl. Pforzheim. 1841. in 8°. pag. 287. u. fg.

9) Klaproth, J. v., Reise in den Kaukasus und nach Georgien, unternommen in den Jahren 1807 und 1808. Berlin. 1812—14. in 8°. Bd. I. pag. 573. u. fg.

10) Koch. — A. a. O. pag. 26.

11) Kolenati, F. A., Reise-Erinnerungen. Dresden. 1858—59. in 8°. Bd. II. [A. u. d. T.: Die Bereisung Circassien's.] pag. 74. u. fg.; 77. u. fg.

12) Klaproth, Tableau historique, géographique, ethnographique et politique du Caucase et des provinces limitrophes entre la Russie et la Perse. Paris & Leipzig. 1827. in 8°. pag. 78. u. fg.

13) Rommel, C., Die Völker des Caucasus. Nebst einem Anhange zur Geschichte des Caucasus. Weimar. 1808. in. 8°. p. 48.

14) Klaproth, J. v., Reise in den Kaukasus und nach Georgien. Bd. I. pag. 603.

Georgier. Osseten.

Die Georgier sind in ihren Ehe-Verhältnissen umständlicher zunächst von Eduard Eichwald [1]) betrachtet worden. Seinen Angaben nach, wählen die Eltern des jungen Mannes, ganz unbekümmert um seine Uebereinstimmung, für ihn die Braut. Die verschiedenen, mitunter sehr lächerlichen Verlobungs- und Hochzeits-Ceremonien, bei denen der Pfaffe immer eine Hauptrolle spielt, übergehend, bemerken wir nur, dass die Trauung in der Kirche um Mitternacht Statt findet; erst am dritten Tage nach der Hochzeit tritt der Ehemann in seine vollen Rechte ein und vereiniget sich mit seinem Weibe. Am vierzigsten Tage nach der Trauung wird die Frau von ihren Verwandten in das Bad geführt. Es ist Mode, bei der Hochzeits-Feier einen jeden Gast zu nöthigen, mindestens eine Tunge Wein zu trinken, und zwei Pfund Pilaf und eben so viel Hammelfleisch zu essen.

So lange die junge Frau noch kein Kind geboren hat, darf sie mit ihrem Vater nicht sprechen, ja — sie muss Acht haben, dass

ihre Stimme im Hause nicht gehört werde. — «Während der Nieder kunft einer Frau», sagt Eichwald, «versammelt sich eine Menge ihrer Anverwandten, und betet bei brennenden Lichtern vor einem Muttergottes-Bilde. Um die Geburt zu erleichtern, umwindet man das Bett mit einem aus dem Haare einer schwarzen Ziege gedrehten Faden. Wenn nach der Geburt heftige Schmerzen sich zeigen, so suchen die Weiber die Gebärende zu erschrecken, in der Hoffnung, dass dadurch die Schmerzen vergehen werden. Nach der Geburt legt man die Gebärende auf Heu, und der Pfaffe weiht das Haus mit heiligem Wasser und legt die Bibel auf die Kranke ... Jede Nacht bleiben die nächsten Verwandten bei der Wöchnerin und lassen den Mann nicht zu ihr. Zu Anfang der vierten Woche führt man sie in das Bad und übergibt sie dem Manne. Das neugeborene Kind hält man während vierundzwanzig Stunden in Salz (!), um die Entstehung eines Ausschlages auf der Haut und der Schleimhaut der Mundhöhle zu verhüten; ein Leiden, welches bei ihnen häufig vorkommt, wenn das Kind nicht auf diese Weise behandelt wird.»

Im Februar 1812 wohnte Wilhelm von Freygang [2]) einer georgischen Hochzeit bei. Gelegenheitlich ihrer Beschreibung bemerkt er, dass man in Georgien in jugendlichem Alter sich verheirathe, und oft die Kinder verlobe, wenn sie noch in der Wiege liegen; bei der Verheirathung ist der junge Mann in sehr vielen Fällen nicht über funfzehn, das Mädchen nicht über zwölf Jahre. Vor dem Hochzeits-Tage darf der Bräutigam die Braut nicht sehen; nach vollzogener Trauung erst lernen die Eheleute sich kennen. Freygang nennt die georgische Ehe mehr eine Sache des Eigennutzes, als des Herzens. Am Tage der Trauung setzt man die beiden Brautleute neben einander; sie dürfen weder essen noch trinken, noch mit einander sprechen, sondern müssen wie zwei Schafsköpfe gegenseitig sich anglotzen, natürlich ohne dass der Schleier der Braut gelüftet würde; und dieser Blödsinn dauert einen ganzen Tag! — Am 10. Junius 1772 sah J. A. Güldenstadt [3]) die Hochzeit eines georgischen Fürsten. Da dabei nichts vorkam, was für unseren Gegenstand von besonderem Interesse ist, so genügt es, von der Thatsache selbst hiermit gemeldet zu haben.

Karl Koch [4]), einer der genauesten Kenner orientalischer und kaukasischer Verhältnisse, sagt unter Anderem also: «Das weibliche Geschlecht gilt in Transkaukasien als eine Waare, die nur zur Freude der Herren, der Männer, existirt; ihre Unantastbarkeit, ich möchte sagen Heiligkeit, wie sie sich schon in dem Worte «Harem» ausspricht,

hat sich aber leider in den kaukasischen Provinzen unter dem Einflusse einer verkehrten, nur äusserlichen Kultur verloren. Ich habe schon früher Gelegenheit gehabt, auszusprechen, dass im Oriente die Treue der Frau nicht in ihr selbst, in ihrer Liebe zum Manne und in ihrer sittlichen Stärke den Grund hat, sondern dass nur die obwaltenden Verhältnisse, ihre Person und selbst die Gemächer, die ihr angewiesen sind, gegen fremde Ansprüche sichern... Die europäische Sitte hat aber diese Ehrfurcht des fremden Mannes vor dem Harem und seinen Bewohnern aufgehoben und leider nichts an ihre Stelle gesetzt. Frei und ungehindert dürfen jetzt zum Theil die Frauen mit fremden Männern verkehren; da ihnen aber die moralische Stärke fehlt, so vermögen sie fast nie, Verführungen zu widerstehen. — Es ist übrigens eine eigenthümliche Erscheinung, dass die Grusierin und die grusische Armenierin nicht in so hohem Grade der sinnlichen Liebe und deren Genusse ergeben ist, wie die anderen Orientalinnen. Männer, die viele Jahre in Grusien gelebt haben und ein Urtheil zu besitzen behaupteten, haben mir versichert, dass vielleicht kein zweites Volk existire, dessen Frauen in der Liebe so wenig Feuer besässen, als die Grusierinnen. Mit so viel Anstand und Grazie die Grusierin sonst erscheint, so viel Gleichgültigkeit, man könnte sagen Plumpheit, legt sie bei dem Gefühle, das sich so tief in des Menschen Brust eingegraben hat, an den Tag. Vielleicht ist dieses auch eine Ursache, warum das weibliche Geschlecht in Transkaukasien so käuflich ist, und die Frauen der Fürsten unterscheiden sich hierin nicht von denen des gemeinen Mannes. Der auf eine fürchterliche Weise überhand genommene Luxus und die laxe Moral der Russen haben das Ihrige dazu beigetragen. Ich habe auf dieser und der vorigen Reise reiche Russen kennen gelernt, die sich förmlich zur Aufgabe stellten, Frauen zu verführen und sich dann öffentlich rühmten, dass mit zweihundert Dukaten die Gunst jeder Fürstin erkauft werden könnte. ... Nicht besser steht es mit dem gemeinen Volke. Die Männer vermissen oft Wochen lang ihre Frauen, die sich auf eine bestimmte Zeit einem Beamten verhandelt haben. Mütter vermiethen die Reize ihrer, körperlich oft gar nicht entwickelten Töchter. Mätressen gehören in Grusien zur Tagesordnung, und mehr als einmal gerieth ich in Verlegenheit, wenn ich eine anständig gekleidete Dame als die Frau des Hauses begrüsste und ohne weitere Umstände eines Besseren belehrt wurde. Obwohl nun auch hierin die Verschwendung Theuerung eingeführt hat, so ist eben dadurch die sinnliche Liebe mehr aus Mode, als aus innerem Triebe zum

Bedürfniss geworden, so dass von Zeit zu Zeit selbst die niedrigsten Beamten und die Dienerschaft den kaum verdienten Dukaten auf dem Opfertische der Venus vulgivaga niederlegen.» Die Syphilis ist dort verbreitet. Die Familien-Bande sind locker. Die Ehe wird als ein Geschäft betrachtet, und es macht den Handel der Schwiegervater mit dem Schwiegersohne ab. — Kinder-reiche Familien gehören in Georgien zu den Seltenheiten; nicht mit Unrecht wird die Ursache dieser Erscheinungen in dem zu frühzeitigen Abschlusse der Ehen gesucht. Koch glaubt, dass die schlechte Behandlung der Wöchnerinnen die Schuld an dem baldigen Verblühen der Mütter, die Malträtirung der Neugeborenen die grosse Kinder-Sterblichkeit veranlasse.

*

* *

Das Volk der Osseten ist, nach den Angaben Julius von Klaproth's [5]) nur in sehr geringem Masse der Vielweiberei ergeben; nur die Reichsten und Vornehmsten haben mehr als eine Frau. Die beiden Geschlechter haben mit einander durchaus freien Umgang. Eine jede Verheirathung setzt die Verständigung des Bräutigams mit dem Vater der Braut in Betreff der Grösse des Brautpreises voraus. Man hält strenge darauf, dass das Mädchen bei der Verehelichung noch reine Jungfrau sei; nachher aber betrachtet man es für ehrenvoll, wenn die Frau viele Liebhaber hat. Aehnlich wie bei den Tscherkessen, werden auch bei den Osseten die jungen Mädchen mit ledernen, enge anliegenden Hemden gequält, die der Bräutigam in der Brautnacht mit Hülfe des Dolches entfernt. Ist ein Mann seiner Frau überdrüssig und verstösst sie ohne weiteren Grund, so verliert er den Brautpreis. Geht aber die Frau von ihm, so ist es an dem Schwiegervater, dem Ehemanne den Brautpreis nicht nur zu erstatten, sondern noch etwas darüber zu bezahlen. Jagt ein Mann sein Weib wegen Untreue aus dem Hause, so bekommt er nur die Hälfte des Brautpreises zurück, «weil er das Weib als Jungfrau übernommen, und bessere Aufsicht ihr hätte angedeihen lassen sollen.» — An den Osseten ist grosse Verehrung der Eltern zu loben.

Es muss noch einer besonderen Sitte gedacht werden, die bei den Bewohnern des kaukasischen Hochlandes zu Hause ist. N. Danilewski [6]) gibt darüber folgende Nachweisung: «Es existirt bei den Hochländern eine eigenthümliche Sitte, nach welcher das weibliche Geschlecht das Recht geniesst, die Männer in Schutz zu nehmen.

Auf dieses Recht könnten die Frauen eben so stolz sein, wie auf ihre äussere Schönheit und ihre Treue. In Gegenwart eines Frauenzimmers darf keine Blutrache, keine Strafe, also auch kein Mord vollzogen werden. Eine Weibsperson kann dem Blutvergiessen Einhalt thun, wenn sie mit aufgelösten Haaren und ohne Schleier in die Mitte der Streitenden sich wirft. Wenn der vom Feinde Verfolgte in die Frauen-Abtheilung sich flüchtet, oder nur ein Frauenzimmer mit der Hand berührt, ist er unantastbar.» Wenn wir eine Sitte loben sollen, ist es diese.

In den Denkschriften des kaukasischen Filials der Russischen Geographischen Gesellschaft hat der Fürst Eristow [7]) eine umständliche Schilderung der noch sehr wenig bekannten kaukasischen Völkerschaften der Pschawen und der Chewsurier veröffentlicht. Bei den letzteren werden die Mädchen schon in den Kinderjahren verlobt; die Heirath aber findet erst in ihrem zwanzigsten Lebensjahre Statt. Bei den Vermählungs-Feierlichkeiten spielen die Pfaffen eine Hauptrolle. Vierzehn Tage lang, nach der Hochzeit, leben die beiden Ehegatten getrennt; nach Ablauf dieser Zeit begibt die junge Frau sich in das Haus ihrer Eltern, worin sie weitere vierzehn Tage verweilt. Und erst alsdann beginnt das eheliche Zusammenleben. Man hält es für eine Schande, wenn das Weib vor Verfluss von drei Jahren nach der Hochzeit gebärt; und betrachtet es als Verletzung des Anstandes, wenn der Mann nach den ersten drei Tagen (von der Vermählung ab) in einem Zimmer mit seiner Frau schläft. — Bei den Pschawen sollen die Heiraths-Verhältnisse einfacher sein. Beide Völkerschaften betrachten Ehescheidung durchaus als keine Schande, und Trennung der Ehe-Bündnisse geht sehr leicht bei ihnen vor sich. Die Frauen werden noch elender behandelt als Sklaven. Zärtlichkeit gegen das schöne Geschlecht scheint ihnen etwas sehr Schmähliches zu sein. — Schwangere Frauen bemühen sich, ihren Zustand so lange wie möglich zu verbergen. Bei gesegnetem Leibe wird das Weib mit sammt dem Manne für unrein gehalten und von allen Festlichkeiten ausgeschlossen. Wenn die Zeit der Niederkunft heran rückt, wird die Frau aus der Hütte gejagt und begibt sich in eine weit weg vom Dorfe gelegene Hütte, wo sie ganz allein und aller Hülfe baar ist. Geht die Geburt schwer von Statten — und man erkennt dies an dem kläglichen Gewimmer und Geschrei des armen Weibes —, so schleichen Männer sich in die Nähe der Hütte und feuern dort ihre Gewehre ab, um die Leidende zu erschrecken und dadurch, wie sie glauben, die Entbindung zu er-

leichtern. Vierzig Tage muss die Wöchnerin mit dem Kinde, abgeschlossen von aller Welt, in jener erbärmlichen Hütte verleben, und alsdann weitere vierzehn Tage in einem besonderen Gebäude zubringen, und — erst dann erkennt man sie als rein an. —

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Eichwald, E., Reise nach dem Caspischen Meere und in den Kaukasus. Unternommen in den Jahren 1825—26. Bd. I. Abtheil. 2. — Stuttgart. 1837. in 8⁰. — pag. 143. u. fg.

2) Freygang, W. v., Briefe über den Kaukasus und Georgien, nebst angehängtem Reisebericht über Persien vom Jahre 1812. Auus dem Französ. übersetzt von Heinrich von Struve. Hamburg. 1817. in 8⁰. pag. 154. u. fg.

3) Güldenstädt, J. A., Reisen nach Georgien und Imerethi. Aus seinen Papieren ... von Julius von Klaproth. Berlin. 1815. in 8⁰. pag. 126. u. fg.

4) Koch, K., Reise in Grusien, am kaspischen Meere und im Kaukasus. [A. u. d. T.: Wanderungen im Oriente während der Jahre 1843 und 1844. Bd. III.] Weimar. 1847. in 8⁰. pag. 49. u. fg.; 62.

5) Klaproth, J. v., Reise in den Kaukasus und nach Georgien. Bd. II. pag. 596. u. fg.; 615. u. fg.

6) Danilewski, N., Der Kaukasus. Physisch-geographisch, statistisch, ethnographisch und strategisch. Leipzig. 1847. in 8⁰. pag. 135.

7) Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. N. F. Bd. II. (1857.) pag. 74. u. fg.

Anmerkung. Bei den Georgiern und Armeniern gilt es, wie Friedrich Bodenstedt [Tausend und Ein Tag im Orient. Berlin. 1850. in 8⁰. Bd. I. pag. 251.] nachweiset, als böse Vorbedeutung, wenn in einer Ehe das erste Kind ein Mädchen ist; ganz unglücklich aber fühle sich das Ehepaar, wenn mehrere Mädchen auf einander folgen. Eine Georgierin, die nur von Töchtern Mutter wurde, wage es kaum, vor Menschen sich sehen zu lassen. Bei Geburt eines Knaben gibt es grossen Jubel, und es werden zu Ehren der Mutter und des Kindes Feste gefeiert. — Es ist eine eigenthümliche, doch leicht zu erklärende Erscheinung, dass bei fast allen Völkern die Geburt eines Knaben ein sehr erfreuliches Familien-Ereigniss ist, wogegen man sehr oft sauere Gesichter sieht, wenn ein Mädchen das Licht der Welt erblickt. Die Erzeugung eines Knaben wird überall als Beweis tüchtiger Manneskraft angesehen.

Kalmücken. Kirghisen. Wogulen. Buräten. Tungusen.

Die Kalmücken handhaben, wie wir durch Pallas[1]) und Andere wissen, das Institut der Probenächte. Auch die Reichen und Vornehmen unter ihnen pflegen nur eine Frau zu nehmen, und schreiten erst dann zur Anehelichung einer zweiten, wenn die erste unfruchtbar ist. Erklärte Beischläferinnen neben den Eheweibern sind bei dem kalmückischen Volke nicht Mode. Nur Fürsten und sonstige Vornehme pflegen ihren unverheiratheten Söhnen junge, hübsche Mädchen aus der Zahl ihrer Unterthanen bei zu gesellen, um Onanie und andere widernatürliche Ausschweifungen zu verhindern, und die Kräftigkeit ihrer Söhne zu bewahren. — Ehescheidungen sind bei den Kalmücken selten, und von Eifersucht ist dieses Volk, glücklicher Weise, sehr frei. Findet Ehetrennung denn doch Statt, so darf die Frau, wenn sie nur Mädchen geboren hat, alle Mitgift vom Manne zurück fordern; hat sie aber einen Knaben geboren, da ist der Mann nicht gehalten, ihr auch nur das Geringste wieder zu erstatten. Wenn eine Wittwe Mutter eines Sohnes ist, können die Verwandten ihres verstorbenen Mannes keinen Anspruch auf die Hinterlassenschaft machen; besitzt sie aber nur Töchter, da steht es in der Macht der Anverwandten, die Frau aus der Erbschaft zu treiben und sie zur Rückkehr zu ihren Eltern zu veranlassen; solchen Falles aber übernehmen des verstorbenen Gatten Verwandte aber auch die Sorge für seine Töchter. — Pallas gedenkt einer äusserst dummen Sitte der Kalmücken, nach welcher eine junge Frau vor ihrem Schwiegervater stets sich schämen und verbergen müsse; auch dürfe sie mit ihm nicht sprechen, noch in seiner Gegenwart sitzen. Anbei muss bemerkt werden, dass die Kalmücken in ihrem Kalender das Wort Okin haben, welches die Zeit bedeutet, wo die Jungfrauen am meisten nach Männern begierig sind.

Ueber die Geburtshülfe bei den Kalmücken belehrt uns besonders Rudolph Krebel[2]). Er sagt, dass, wenn die Niederkunft einer Frau bevorstehe, die Weiber ihrer Bekanntschaft sich versammeln, den Götzen aufstellen und ihm zu Ehren eine Lampe anzünden. «Nun erwartet die Kreisende auf ihrem Lager die wahren Wehen, setzt sich bei denselben am Fussende auf die Hacken und hält sich mit beiden Händen an einer Stange fest, die oben am Rauchfange unbeweglich befestigt, zu ihr herabreicht. Hinter ihr setzt sich eine andere Frau, welche sie mit beiden Armen umfasst

und drückt. Oder der Ehemann nimmt einen kräftigen jungen Mann in seine Kibitke und bewirthet ihn freigebig. Nehmen die Wehen ihren Anfang, so setzt sich der junge Mann auf den Boden, nimmt die Kreisende vor sich auf die Knie, umfasst sie mit den Armen und drückt und streicht den Leib von oben nach unten. Sobald das hülfe-leistende Weib das Durchscheiden des Kopfes bemerkt, so brennen, auf ein von ihr gegebenes Zeichen, die umstehenden Männer ihre Gewehre ab, um so durch plötzlichen Schreck der Natur nachzuhelfen. Arme schnallen der Kreisenden beim Eintritt der Wehen den Leib mit breiten Riemen zusammen, und suchen durch Pressen von oben nach unten die Geburt zu beschleunigen. Oder man verstopft der Kreisenden Mund und Nase mit einem Tuche und sieht, ob die Anstrengung, welche die dem Ersticken nahe Frau macht, nicht die Geburt fördert.» Krebel weiset ferner darauf hin, dass bei schweren Geburten die Weiber schon längst die Wendung und bei den Songaren Aerzte die Zerstückelung des Kindes mit einem Messer gemacht haben. Die Kalmücken betrachten das neu-entbundene Weib drei Wochen für unrein. Unmittelbar nach der Geburt reichen sie den Weibern nur wenig Schaffleisch, dagegen viel Fleischbrühe; vermehren aber die Menge des Fleisches allmälig. Das neugeborene Kind waschen sie mit Salzwasser ab. Bei Reichen findet man zuweilen Ammen; wogegen ärmere Mütter ihre Kinder selbst stillen, und dies oft so lange, bis eine weitere Niederkunft heran rückt. In den ersten Tagen nach der Geburt soll man dem Kinde nicht die Mutterbrust, sondern an deren Statt ein Stück rohen Schaffettes zum Säugen darreichen. Krebel schreibt die grosse Sterblichkeit unter den Kindern, zumal im zweiten Lebensjahre, der groben Nahrung, welche man den Kleinen angedeihen lässt, und angeerbter Syphilis zu.

In seinen Briefen über Russland theilt J. H. C. Meyer [3]), ausser einem kalmückischen Liebes-Gedichte, mehrere Stellen aus dem Gesetzbuche dieses Volkes mit, so für uns belangreich sind; wir sehen daraus, dass ein jeder Schandbube von seinen schlechten Streichen durch die Bezahlung von Strafe sich reinigen kann. Vier dieser Gesetzes-Paragraphen lauten also: Treibt Jemand Ehebruch, so soll, wenn dies mit Einwilligung der Frau geschah, der Thäter fünf, das Weib vier; gegentheilig aber der Ehebrecher allein neun Stück Vieh hergeben, die Frau aber frei ausgehen. Wird Jemand bei einer Sklavin ertappt, so muss er zur Sühnung seines Vergehens, dem Herrn jenes Weibes ein Pferd überliefern; willigte sie aber ein, so

hat das nichts zu bedeuten. Zwingt Jemand eine Jungfrau zum Beischlafe, so muss er, wenn es zur Klage kommt, zwei mal neun Stück Vieh abgeben. Begeht Einer Bestialität, da behält er das von ihm befleckte Thier und schickt dem Besitzer dafür fünf andere Thiere. — Man sieht daraus, wie höchst elend die kalmückische Gesetzgebung ist.

Benjamin Bergmann[4]), welcher die Kalmücken aus eigener Anschauung sehr genau kennen lernte, wies Vieles von dem von Krebel Mitgetheilten zuerst nach, und gilt als eine sehr gewichtige Autorität über die Verhältnisse des fraglichen Volkes. Sehr beachtenswerth in Hinsicht der Ehe- und Sittlichkeits-Verhältnisse sind folgende seiner Worte: «Es lässt sich nicht behaupten, dass die Kalmücken in ihren Neigungen gegen das andere Geschlecht durchaus über die Gränzen der Zucht und Ehrbarkeit hinaus schritten. Im Gegentheile unterscheiden diese Natursöhne sich hierin auf eine vortheilhafte Art von den Europäern. Die frühzeitigen Heirathen, welche das Verlangen veranlasst, das hin schwindende Jugendalter in einem Cirkel tändelnder Knaben wieder aufblühen zu sehen: entfernen den Jüngling von der Bahn der Wollust. Die Jünglinge sollen daher auch im Durchschnitte enthaltsamer sein, als die Mädchen. Die Lockungen der kalmückischen Sirenen, welche durch ihr feuriges Temperament zu häufigeren Verirrungen hingerissen werden, als die Jünglinge, veranlassen manche unverheirathete Kalmücken zu einem verbotenen Umgange mit dem schönen Geschlechte. Vorzüglich ist dies der Fall mit den Geistlichen. Durch das Gesetz des Cölibates gebunden, suchen diese ausser der Ehe sich schadlos zu halten. . . . Ein grosser Theil der kalmückischen Weiber ist tugendhaft genug, um den Verführungen der Geistlichen zu widerstehen. Blos Weiber, denen an einem guten Rufe nichts gelegen ist, halten sich geistliche Liebhaber. . . . Kebsweiber sind den Kalmücken völlig unbekannt.» Bergmann weiset auch auf die im Allgemeinen bei den Kalmücken zu bemerkende Züchtigkeit in Rede und Handlung; nur die Weiber der Fürsten sind minder keusch.

Der nämliche Reisende sagt, dass der Kalmücke keine eheliche Verbindung aus dem Interesse des Geldes, oder aus romantischer Zärtlichkeit knüpfe; der einzige Zweck der Ehe ist ihm: Fortpflanzung des Menschengeschlechtes. Diejenigen Frauenzimmer, welche man für untüchtig zum Zeugungs-Geschäfte hält, z. B. alte Jungfern, warten hier ganz vergebens auf einen Mann. Standes-widrige Heirathen werden in der Kalmückei nicht geschlossen; und die Fürsten

heirathen ebenbürtige Mädchen meist aus fremden Stämmen. Dem gemeinen Kalmücken ist es Gräuel, eine nahe Anverwandte zu heirathen; der Fürst frägt nichts danach, sondern heirathet ganz nach Belieben Blutsverwandte. Daher das volksthümliche Sprüchwort: «Fürsten und Hunde wissen von keiner Verwandtschaft» im Kalmücken-Lande alle Tage gehört werden kann.

In den meisten Fällen geht den kalmückischen Heirathen Verlobung voran, die ihrerseits Einwilligung der Eltern, u. s. w. erfordert. Bisweilen geschehe es jedoch, dass Heirathen ohne Verlobung geschlossen werden, indem der Brautwerber zur Entführung seiner Liebsten Zuflucht nimmt. Hat nun ein Mädchen einmal in des Burschen Hütte geschlafen, dann können die Eltern nicht umhin, ihre Einwilligung zur Ehe zu geben. Fleischliche Vermischung vor der Hochzeit ist bei kalmückischen Liebenden nicht ungewöhnlich. Der astrologische Blödsinn spielt bei der Ehe dieses Volkes eine grosse Rolle, und die Pfäfferei nicht minder. Die Ehescheidung macht in der Kalmückei gar keine Schwierigkeiten: der Mann geht ganz einfach von seiner Frau, oder jagt diese zum Tempel hinaus; nach der Trennung thut eine jede der früheren Ehehälften, wie ihr beliebt.

*
* *

Bei den Kirghisen ist es, wie C. A. Meyer [5]) angibt, Mode, dass Jedermann so viel Frauen nehme, als er Lust hat und kaufen kann; die Reichen hätten oft drei bis fünf Weiber, wogegen die Armen mit einem sich begnügten. Die erste Frau ist die eigentliche Hausfrau, der die anderen Weiber Achtung schuldig sind. Die jungen Männer heirathen meist erst nach Ablauf des zwanzigsten Lebensjahres. — Nach Fr. Goebel [6]) ist die Syphilis unter den Kirghisen sehr verbreitet; doch hat sie meist gutartigen Charakter. Derselbe Reisende weiset nach, dass die kirghisischen Frauen nicht viel mehr als Sklavinnen ihrer Männer sind. — Die beste Beschreibung des Lebens, der Sitten und Gebräuche des Kirghisen-Volkes soll man in einem russischen, von Alexei Lewschin verfassten und im Jahre 1832 zu Petersburg in drei Bänden herausgegebenen Werke finden, welches den Titel «Beschreibung der Horden und Steppen der Kirgis-Kosaken» führt.

*
* *

Ueber die Wogulen theilt der russische Reisende des vorigen Jahrhundertes, J. G. Georgi [7]) folgendes Beachtenswerthe mit. Sie kaufen ihre Weiber, und zwar ihrer so viele, als sie bezahlen oder ernähren können. Kein Volk hat weniger Hochzeits-Gebräuche, als das wogulische. Die Wöchnerinnen hält man sechs Wochen lang für unrein. —

In Betreff der Buräten meldet Georgi, dass die meisten Männer nur ein Weib heirathen; die Fälle, wo Einer drei oder vier Frauen hat, sollen selten sein. Jede Verehelichung setze die Erlegung eines mehr oder minder grossen Brautpreises voraus. Weil Söhne und Töchter gleiche Antheile erben, sind die Töchter reicher Leute sehr theuer. Mit den Ehescheidungen soll es bei den Buräten gerade so sich verhalten, wie bei den Tungusen. —

Die Tungusen können, wie wir gleichfalls durch Georgi wissen, Weiber nehmen ganz nach Belieben, wenn sie nur im Stande sind, die Brautpreise aufzubringen: es gibt Tungusen, welche bis zu fünf Frauen besitzen. Wittwen stehen nicht so hoch im Werthe, als Mädchen. Die Ehen werden zuweilen in sehr jugendlichem Alter geschlossen; man soll funfzehnjährige Ehemänner und zwölfjährige Gattinnen antreffen. Leute, deren Eltern oder Grosseltern Geschwister waren, dürfen nicht mit einander sich verehelichen. Bei den Steppen-Tungusen gibt es Hebeammen; wogegen die Weiber der Wald-Tungusen einander gegenseitig beistehen und der Hebeamme nicht bedürfen. Die Tugusinnen überhaupt gebären leicht und überstehen das Wochenbett ohne sonderliche Beschwerde; äusserst selten stirbt eine Wöchnerin. Die Kinder säugen sehr lange, meist bis zu einer weiteren Schwangerschaft ihrer Mütter. Die eheliche Fruchtbarkeit ist bei dem fraglichen Volke nicht gross; die wenigsten Eltern sollen mehr als vier Kinder erzeugen. — Jedem Manne steht es frei, seine Weiber zu prügeln; schlägt er sie aber todt, so wird er hart bestraft. Für Hurerei wird nur der Mann bestraft. Der Vater eines verführten Mädchens kann von den Gütern des Buhlers so viel, wie ihm beliebt zum Brautpreise nehmen; will der Liebhaber die Tochter nun nicht heirathen, so bringt man ihm Lust zur Ehe durch Prügel bei. Wichtig sind einige, die Ehescheidung bei den Tungusen betreffende Worte unseres Georgi: «Wenn sich Eheleute gar nicht vertragen können, scheiden sie sich so gut wie sie können. Ist die Frau noch jung, nehmen ihre Eltern sie, mit Verlust des Brautpreises für den Mann, gerne zurück, weil sie sie zum zweiten Mal verkaufen können. Die Kinder behält der Vater. Werden einem Manne

von Jemand, der eine erwachsene Tochter hat, Hörner aufgesetzt, vertauscht er seine Frau gegen die Tochter, und gibt Vieh, oder was er sonst hat, zu; der neue Schwiegervater aber nimmt die Frau zu seiner zweiten Frau. Ein solcher Handel heisst Danira. Läuft die Frau vom Manne, müssen ihre Eltern, wo sie der Mann nicht wieder nehmen will, den Brautpreis zurück geben. — Muttermähler und körperliche Gebrechen erklären sie durch Einflüsse und Wirkungen des Teufels, daher sie ihnen, so wie Leute, die solche Mähler haben, abscheulich sind. Wo sie ein Gatte am andern entdeckt, erfolgt die Scheidung augenblicklich. Einen starken Haarwuchs gewisser weiblicher Theile halten sie für Misswuchs von solchem Einfluss, weswegen auch derselbe manche Scheidung veranlasst. Alle Scheidungen aber müssen, wo sie nicht bestraft werden sollen, mit Vorwissen der Aeltesten geschehen.» Auch hieraus sieht man, was Vorurtheile und Beschränktheit für Unheil und Schaden anrichten.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Pallas, P. S., Samlungen historischer Nachrichten über die Mongolischen Völkerschaften. St. Petersburg. 1776—1801. in 4°. Bd. II. pag. 235. u. fg.; 232.

Pallas, P. S., Reise durch verschiedene Provinzen des Russischen Reichs. St. Petersburg. 1771—76. in 4°. Bd. I. pag. 361. u. fg.

2) Krebel, R., Volksmedicin und Volksmittel verschiedener Völkerstämme Russlands. Leizig & Heidelberg. 1858. pag. 55. u. fg.

3) Meyer, J. H. C., Briefe über Russland. Göttingen. 1778—79. in 8°. Bd. I. pag. 258. u. fg.

4) Bergmann, B., Nomadische Streifereien unter den Kalmücken in den Jahren 1802 und 1803. Riga. 1804—05. in 8°. Bd. II. pag. 218. u. fg.; 286. u. fg.; Bd. III. pag. 145. u. fg.

5) Meyer, C. A., Reise durch die soongorische Kirgisen Steppe. — C. F. v. Ledebour, Reise durch das Altai-Gebirge und die soongorische Steppe. Berlin. 1829—30. in 8°. Bd. II. pag. 459. u. fg.

6) Goebel, F., Reise in die Steppen des südlichen Russlands. Dorpat. 1837—38. in 4°. Bd. I. pag. 68. u. fg.

7) Georgi, J. G., Bemerkungen einer Reise im Russischen Reich

in den Jahren 1773 und 1774. St. Petersburg. 1775. in 4°. — Bd. II. pag. 597. — Bd. I. pag. 310. — Bd. I. pag. 242. u. fg.

Samojeden. Ostiaken. Kamtschadalen.

Die Samojeden. — «Ist die Niederkunft nahe», sagt Krebel[1]), «so begibt sich die Samojedin in ein besonderes, nur zu diesem Zwecke gebrauchtes kleines Zelt, welches den Namen des «unreinen Zeltes, Samajma oder Madiko» trägt. Man schickt nach einer älteren Frau, die ihr während der Niederkunft beisteht. Um diese zu erleichtern, muss die Kreisende der Frau die Namen derjenigen Männer nennen, die ausser dem Ehemanne ihrer Umarmung sich erfreuten. Diese überbringt die Beichte demselben und er schickt durch die Ueberbringerin die gleiche von sich selbst zurück. Eine mehr verschwiegene Kreisende nimmt wohl einen Riemen zur Hand, in welchen sie so viele Knoten bindet, als die Zahl der fremden Männer beträgt, mit welchen sie gesündigt hat, und der Ehemann vollzieht an dem überbrachten Riemen das Gleiche als Antwort. Werden die Wehen durch diese gegenseitigen Geständnisse noch nicht erleichtert, und die Niederkunft erfolgt nicht, so wird dieses einer Verläugnung von Mann oder Frau zugeschrieben und der Tadibe muss herbei geholt werden, welcher dann die schuldigen Häupter nennt und zugleich auch wohl dem Säugling das Horoskop stellt. Die Wöchnerin wird noch ein Paar Monate nach der Niederkunft als unrein betrachtet. Der Mann hütet sich, ihr nahe zu kommen, und sie bleibt im Zelte, oft schlecht verpflegt; daher werden aber auch sowohl Mutter wie Kind oft ein Opfer dieser Vernachlässigung. Erst nach Ablauf von zwei Monaten wird sie selbst und das Zelt, worin die Niederkunft erfolgte, der Räucherung unterworfen, und nur erst dann erkennt man sie wieder als gereinigt an.» — Das weibliche Geschlecht ist überhaupt bei den Samojeden sehr geplagt und leider auch verachtet. P. S. Pallas[2]) erzählt uns, dass die samojedischen Weiber zu den härtesten Arbeiten verwandt und, in Folge elenden, bei dem fraglichen Volke herrschenden Aberglaubens, auf allerlei Weise belästiget würden: das Weib gilt als unreines Wesen; und dies ist der Grund seiner traurigen Behandlung. Zur

Zeit der monatlichen Reinigung sei die Frau am meisten verachtet; da müsse sie gar oft über das Feuer schreiten und mit den Dämpfen von Rennthier-Haar oder Bibergeil sich räuchern; da dürfe sie keine Speise für die Männer bereiten und ihnen gar nichts darreichen. — Die Samojedinnen sollen sehr leicht gebären.

Wie Pallas aus einander setzt, sind die samojedischen Schwiegerväter bei Bestimmung und Forderung des Brautpreises ganz unverschämt geizig; trotzdem aber wird der Hochzeits-Handel kurz gemacht und die Braut ohne Umstände dem Freiwerber überliefert, womöglich gefesselt dem Bräutigam überbracht. Eine samojedische Brautwerberei hat mit einem europäischen Schweinekaufe die auffallendste Aehnlichkeit. Die junge Frau soll nach der Hochzeit einen ganzen Monat hindurch vom Ehemanne unberührt bleiben, obgleich das Paar ein gemeinsames Nachtlager einzunehmen pflegt. Bei den Samoden und Ostiaken ist es gebräuchlich, die Schwiegermutter für die überbrachten Zeichen der Jungfrauschaft zu beschenken. Bei vorkommenden Ehescheidungen muss, wenn die Trennung vom Manne ausging, dieser die Morgengabe, wenn sie vom Weibe ausging, müssen dessen Eltern den Brautpreis zurückgeben. Wenn die Frau bald nach der Hochzeit mit Tod abgeht, so darf der Ehegatte den Brautpreis zurückfordern; in der Regel thut er es nicht.

Ueber die Samojeden, welche das Tomskische Gouvernement bewohnen, liegen u. A. Berichte von M. Alexander Castrén [3]) vor. Nach seinen Mittheilungen können gewisse Opfer den Götzen nur von unverheiratheten Leuten dargebracht werden. In den Gesängen der Samojeden spielt die Liebe eine grosse Rolle, und Castrén hat Mehreres, was hierauf sich bezieht, in interessanter Weise dargestellt. «Fragen wir aber den samojedischen Sänger,» sagt er, «wie er das so tief verachtete Weib das Ziel einer edlen Unternehmung werden lässt, so antwortet er ohne Bedenken mit folgenden Worten: «Schon seit den Zeiten unserer Väter ist bei uns die Sitte in Ehren gehalten worden, dass wir uns Frauen nie aus unserem eigenen, sondern aus einem andern, fremden, nicht verwandten Stamme nehmen. Nun lebten die verschiedenen Stämme vormals gewöhnlich in feindlichen Verhältnissen zu einander, und deshalb hielt es oft schwer, auf gütlichem Wege in den Besitz einer Frau zu kommen. Dies konnte wenigstens nicht ohne ein Brautgeld geschehen, das in Folge der vormals üblichen Vielweiberei und des dadurch veranlassten Mangels an unverheiratheten Weibern sehr gross war. Um dieser Auflage sich zu entziehen, hat der Starke

bei uns ein Weib mit dem Rechte der Faust sich genommen.» — Es muss noch der Bemerkung Woldemar Islawin's [4]) gedacht werden, wonach auch bei den christlichen Samojeden der Glaube an die Unreinheit des Weibes besteht.

Nach den Versicherungen von Pallas [5]) und Castrén [6]) behandeln die Ostiaken ihre Weiber noch schlechter wie Sklaven oder Hausthiere; eigentlich ist dem Ostiaken das Weib nur ein nothwendiges Hausthier, und er hält es nicht der Mühe werth, ihm einen Namen zu geben; eine jede Frau wird Imi, d. i. Weib, gerufen. Von Eifersucht werden die Ostiaken wenig geplagt; desgleichen auch nicht von grosser ehelicher Fruchtbarkeit. Alle ostiakischen Ehen sind rechtmässig, wenn der Vater des Bräutigams und jener der Braut verschiedenen Stämmen angehören. — Die Brautpreise sind sehr hoch, und Mädchen, so lange sie im Hause der Eltern sich befinden, werden als eine seltene Waare betrachtet. Die Väter nun, um ihre Töchter für möglichst hohe Preise an den Mann zu bringen, behandeln sie auf das Sorgfältigste, gleichsam sie mästend. Am Irtysch soll die Taxe für eine gewöhnliche Ehefrau betragen: zweihundert bis dreihundert Rubel an Geld; 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Ochse; 7 bis 10 verschiedene Kleidungsstücke; 1 Pud Mehl, 1 Wedro Branntwein und etwas Hopfen. Da sehr viele junge Männer so hohe Preise nicht aufzubringen vermögen, rauben sie ihre Bräute; und das geschieht den habsüchtigen Schwiegervätern ganz recht. —

Seitdem die Kamtschadalen unter russischer Herrschaft stehen, ist ihnen, wie wir durch Moritz August von Benjowsky [7]) erfahren, die Vielweiberei verboten. Otto von Kotzebue [8]), welcher der geringen Liebe der erwachsenen Kinder gegen ihre Eltern gedenkt, zeigt auch, wie umständlich in früheren Zeiten die Eheschliessung bei den Kamtschadalen war, wie grosse Schwierigkeiten sie veranlasste: es musste nämlich ein Jeder um seine künftige Frau bei deren Vater dienen und die Gunst des Mädchens auf allerlei Weise zu erwerben suchen. Nach Ablauf einer längeren oder kürzeren Zeit bekam der Liebhaber von den Eltern der Braut die Erlaubniss, sie zu «haschen», das heisst: das Mädchen zu überwinden und mittelst eines steinernen Messers die Fischnetze und Riemen zu entfernen, welche es zur Erschwerung des Haschens sich angebunden hatte. Da es bei dem Manöver leicht Prügel setzte, musste der Bursche vorsichtig sein. Nach dem glücklich gelungenen Haschen wurde die Hochzeit gefeiert.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Krebel. — A. a. O. pag. 74. u. fg.
2) Pallas, P. S., Reise durch verschiedene Provinzen des Russischen Reichs. Bd. III. pag. 70. u. fg.
3) Castrén, M. A., Reiseberichte und Briefe aus den Jahren 1845—1849. Im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Anton Schiefner. St. Petersburg. 1856. in 8°. pag. 165. u. fg.
4) Islawin, W., Das Hauswesen, die Rennthierzucht und die Gewerbsthätigkeit der Samojeden der Mesen'schen Tundra. — Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. Neue Folge. Bd. X. [1861.] pag. 79.
5) Pallas. — A. a. O. Bd. III. pag. 51. u. fg.
6) Castrén. — A. a. O. pag. 56. u. fg.
7) Benjowsky, M. A. v., Begebenheiten und Reisen. A. d. Engl. übers. von C. D. Ebeling & J. P. Ebeling. Hamburg. 1791. in 8°. Bd. I. pag. 203.
8) Kotzebue, O. v., Neue Reise um die Welt in den Jahren 1823, 24, 25 und 26. Weimar. 1830. in 8°. Bd. II. pag. 9. u. fg.

Lappen. Isländer.

Das Volk der Lappen pflegt nach Johann Scheffer's [1], des Strassburgers, Bemerkung seine Bräute nach der Zahl der in ihrem Besitze befindlichen Rennthiere zu schätzen und zu erwählen. Johann Tornäus, den Scheffer sehr häufig citirt, führt an, dass die Lappländer niemals Ehen unter Blutsverwandten gestatten, und eben so strenge die Einweiberei aufrecht erhalten. Es werden uns die Lappen als kein sonderlich fruchtbares Volk geschildert. Die neugeborenen Kinder werden mit kaltem Wasser und Schnee gewaschen. Die Kindbetterinnen müssen bis zu ihrer Genesung an einem abgesonderten Orte verweilen und werden erst sechs Wochen nach überstandener Geburt von ihren Männern wieder beschlafen. Die Mütter säugen ihre Kinder drei bis vier Jahre lang. —

«Der Liebe», sagt Arthur de Capell Brooke [2], «die in

heisseren Klimaten in einem Nu sich entflammt und, ungestüm auflodernd, in ihren eigenen Flammen sich verzehrt, scheinen die Flügel durch den Schnee der kalten Zone erfroren zu sein, und unter der kalten Umarmung eines fast beständigen Winters erstarrt zu liegen. Es kann sogar bezweifelt werden, ob diese Leidenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes unter den Lappländerinnen bekannt ist; wenn sie wirklich existirt, so zeigt der ganze Verlauf des Lebens, dass sie nur in der Gestalt eines schwachen Funkens vorhanden ist, der gerade hinreicht, um den Zwecken der Natur zu entsprechen. Welche die Ursache auch sein mag, man kann die Lappländer als Menschen ansehen, die in einem hohen Grade die Tugend der Keuschheit und Enthaltsamkeit besitzen. ... Man hat behauptet, dass die Lappländer für das Band der Ehe wenig Achtung zeigen, und dass sie sogar die Gewohnheit haben, ihre Weiber Fremden anzubieten. Nach den Erkundigungen, die ich einzog, halte ich die Behauptung für ganz irrig; im Gegentheil ist der Ehebruch bei ihnen ganz unbekannt; und ich konnte während meines dortigen Aufenthaltes nicht einmal durch Hörensagen einen einzigen Fall erfahren, in welchem er vorgekommen wäre. So weit meine eigene Beobachtung mich in den Stand setzte, zu urtheilen, bin ich versucht, zu glauben, dass die Lappländer, weit entfernt, ihre Weiber anzubieten, eher geneigt sind, auf die Fremden eifersüchtig zu sein; in dieser Meinung bin ich durch Andere befestigt worden.» — Nach der Angabe von Bayard Taylor [3]) darf kein Lappe sich verheirathen, so lange er nicht lesen und schreiben kann. —

Die Isländer, deren ich hier nur anhangs-weise gedenken will, sind auch kalt in der Liebe, bewahren eheliche Treue und gefallen sich nicht in Ausschweifungen. Ihre Ehescheidungs-Gesetze sind eigenthümlich. «Wenn Eheleute», bemerkt Lord Dufferin [4]), «so wenig mit einander sich vertragen können, dass ihnen bei weiterem Zusammenleben das Dasein unerträglich scheint, so können sie bei dem dänischen Gouverneur der Insel um Ehescheidung einkommen, und beharren die Bittsteller nach Verlauf von drei Jahren, vom Tage des Gesuches an, bei ihrem Wunsche, wieder frei zu werden, so ist die Ehescheidung gewährt und beide Theile können sich wieder verheirathen.» So viel Geduld können allerdings nur die kalten Isländer haben. — Georg Stuart Mackenzie [5]), welcher Island sehr genau beschrieb, hat uns in Bezug auf die Ehe-Verhältnisse der Bewohner dieser Insel im Stiche gelassen.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Schefferi, J., Lappland, Das ist: Neue und wahrhafftige Beschreibung von Lappland und dessen Einwohnern, . . . Franckfurt am Mayn & Leipzig. 1675. in 4°. pag. 314. u. fg.; 336. u. fg.

2) De Capell Brooke, A., Ein Winter in Lappland und Schweden. A. d. Engl. übers. Weimar. 1829. in 8°. pag. 172. u. fg.

3) Taylor, B., Eine Winterreise durch Lappland. Deutsch bearbeitet von F. Cossmann. Leipzig. 1858. in 8°. pag. 118.

4) Dufferin, Briefe aus hohen Breitegraden. Bericht über eine Reise des Yacht-Schooners «Foam» nach Island, Jan Mayen und Spitzbergen im Jahre 1856. Braunschweig. 1860. in 8°. pag. 35.

5) Mackenzie, G. St., Reise durch die Insel Island im Sommer 1810. A. d. Engl. Weimar. 1815. in 8°.

Egypter. Araber.

Die heutigen Egypter halten es, wie uns Edward William Lane [1]) erzählt, für höchst unpassend, ja für schimpflich, wenn ein Mann, der das geeignete Alter erreicht hat, unverheirathet bleibt. Die Mädchen pflegen schon im zwölften oder dreizehnten, ja einzelne frühreife im zehnten Lebensjahre in die Ehe zu treten, und sind meistens sehr fruchtbar. Die Frauen aus anderen Ländern, welche in Egypten sich aufhalten, sind daselbst sehr wenig fruchtbar, und ihre in diesem Reiche geborenen Kinder erreichen selten ein reiferes Alter. Es kommt bei den egyptischen Arabern nicht als Ausnahme vor, dass Geschwister-Kinder sich verheirathen. So lange die Tochter noch nicht mannbar geworden ist, steht es in der Macht ihrer Eltern, mit einem beliebigen Manne sie zu verloben, zu verheirathen; trat das Mädchen jedoch in das mannbare Alter, dann hat es selbst das Recht, einen Gatten zu wählen, oder einen Mann zur Betreibung und Einleitung seiner Verheirathung zu bevollmächtigen. Ausgenommen die untersten Klassen der Bevölkerung, bekommt der Bräutigam das Gesicht der Braut vor der Hochzeit niemals zu sehen. — «Die Ver-

heirathungen werden bei den Egyptern», sagt Lane, «selbst wenn die Braut Jungfrau ist, zuweilen ohne allen Pomp oder Ceremonie, durch blosse gegenseitige Uebereinkunft des Bräutigams und der Familie der Braut, oder der Braut selbst vollzogen; und Wittwen und geschiedene Frauen, die sich wieder verheirathen, erhalten nie eine Zeffeh [d. i. hochzeitlicher Festzug]. Die blossen Worte: «Ich ergebe mich Dir», welche die Frau zu einem Manne, der sie heirathen will, sagt (selbst ohne Gegenwart von Zeugen, wenn diese nicht leicht zu haben sind), machen sie, wenn sie das mannbare Alter erreicht hat, zu seinem rechtmässigen Weibe; und Heirathen mit Wittwen und geschiedenen Frauen werden sowohl bei den Moslemen in Egypten, als auch bei den anderen Arabern oft auf diese einfache Weise geschlossen. Der Brautschatz solcher Frauen ist in der Regel nur ein Viertheil oder die Hälfte von dem einer Jungfrau.» — Abgesehen von Sklavinnen, haben die Frauen der grössten Freiheit sich zu erfreuen, und sind durchaus nicht an die Mauern des Harems gefesselt. — Die meisten Egypter haben nur eine Frau. Die Vielweiberei soll in den höheren und mittleren Ständen seltener sein, als in den niederen.

Es wird den egyptischen Frauen nachgesagt, dass sie zu strafbaren Liebeshändeln, Ehebruch sehr geneigt seien. Wenn eine moslemische Frau entweder von einem Beamten der Gerechtigkeit im Ehebruche ertappt, oder von vier Zeugen des Ehebruches überwiesen und von ihrem Manne angeklagt wurde, ist sie meist dem Tode verfallen und wird im Nil ertränkt; nur wenn sie von anständiger Familie ist, lässt die Obrigkeit im Geheimen sie hinrichten. Selten kommen Ehebrecherinnen mit dem Leben davon; und wenn dies der Fall ist, verdanken sie ihre Rettung nur der Protection von Seite grosser Herren, oder der Wirkung des zur Bestechung des Beamten angewandten Geldes.

Nach den Berichten von A. B. Clot-Bey [2]) bemerkt man in Egypten häufig Männer von dreissig, vierzig Jahren, welche blutjunge Mädchen zu Frauen haben, Mädchen, deren Väter, ja Grossväter sie sein könnten. In Egypten ist die Heirath ein rein privater Akt, der weder religiöse Sanktion, noch bürgerliche Feierlichkeit erfordert. Bei jedem in die Ehe tretenden Mädchen wird die behaltene Jungfrauschaft sehr hoch angesehen; und man weiset nach der Hochzeit die blutigen Zeichen des durch den Ehegemahl nunmehr zerstörten Jungfern-Häutchens den Verwandten vor. Und das Hymen wird nicht etwa durch den ersten Beischlaf zerrissen: sondern

der Mann hüllt ein weisses Musselin-Taschentuch um den Zeigefinger der rechten Hand und dringt in die Mutterscheide des Mädchens ein. Das blutige Tuch nun zeigt man den Angehörigen vor. — Zu wie viel Thorheit, Betrug und Unsinn ein solches Verfahren Anlass gibt, lässt sich leicht erklären.

Die Frau von Minutoli [3]), welche ihren berühmten Gemahl auf seinen Reisen nach Egypten begleitete, schreibt das frühe Dahinwelken der egyptischen Frauen, wie der Morgenländerinnen überhaupt, dem frühzeitigen Heirathen zu. Die Kopten verehelichten ihre Kinder schon im siebenten oder achten Jahre; und man sähe oft Mütter, die zwölf Jahre alt sind. — Der Dichter Ludwig August Frankl [4]) gab mancherlei interessante Aufschlüsse über egyptische Ehe-Verhältnisse. Er sagt uns von den Kopten, sie dürften nur Weiber ihres Glaubens heirathen, und sie vollzögen ihre Ehe nur am Dienstage. «Die Braut muss vor der Hochzeit», bemerkt er weiter, «ein öffentliches Bad besuchen. Wie bei den Juden im Oriente, wird am Hochzeitstage der Kopten ein Schaf geschlachtet, über dessen Blut der Bräutigam schreiten muss . . . Der Priester legt über den Bräutigam, wenn er getraut ist, eine Schärpe; die orientalischen Juden hüllen Braut und Bräutigam, wenn sie getraut sind, in den weisswollenen «Talit» [Gebetmantel]» . . . «Die jüdischen Frauen und Mädchen, die sich auf der Strasse wie die Muhammedanerinnen kleiden und verschleiern, in ihren Häusern aber unverschleiert sich sehen lassen, geniessen des Rufes der Keuschheit und der Tugend. Keine noch so Arme sinkt so tief, dass sie ein Abscheu ihres Volkes würde.» Die egyptischen Frauen nun sollen sehr fruchtbar, die nach Egypten übersiedelten Europäerinnen auffallend häufig kinderlos sein; eine Bestätigung von Lané's Angabe.

*

* *

Werfen wir einige Blicke auf die Araber und auf die Bewohner der asiatischen Türkei. Als von den Muhammedanern überhaupt die Rede war, gedachten wir einiger Anmerkungen Joh. Ludwig Burckhardt's [5]) über Ehescheidung etc. bei den Arabern der Wüste. Es ist hier der Ort, das dort Gesagte zu ergänzen. Bei dem Beduinen-Stamme der Aeneze sendet der Heiraths-lustige einen Freund zum Vater des Mädchens; der wirbt nun um die Tochter; man berathet, sieht, ob die Wünsche des Vaters und der Tochter übereinstimmen, und sagt, wenn dies der Fall ist, das

Mädchen dem Manne zu. Fünf oder sechs Tage nach der Verlobung findet die Heirath Statt. Der Bräutigam kommt mit einem Lamme in den Armen zum Zelte des Vaters seiner Braut und schneidet dem unglücklichen Opfer den Hals ab; das zur Erde fliessende Blut bedeutet den Vollzug der Hochzeits-Ceremonie. «Bald nach Sonnen-Untergang», bemerkt Burckhardt, «zieht sich der Bräutigam in ein Zelt zurück, welches in einiger Entfernung vom Lager für ihn aufgeschlagen worden ist. Hier schliesst er sich ein und erwartet die Ankunft seiner Braut. Das verschämte Mädchen läuft indessen von einem befreundeten Zelte zum andern, bis sie endlich gefangen und im Triumphe von einigen Weibern in das Zelt des Bräutigams geführt wird. Er empfängt sie am Eingange und zieht sie mit Gewalt hinein. Die Weiber, welche sie begleitet hatten, gehen nun fort. Die Neuheit der Lage veranlasst natürlich ein junges Mädchen, zu schreien, und dies wird von den Freunden als ein hinlänglicher Beweis jungfräulicher Furchtsamkeit betrachtet. Sie verlangen keinen jener unanständigen Beweise, die unter anderen östlichen Nationen bei solchen Gelegenheiten gegeben werden müssen. Heirathet aber die Wittwe eines Aeneze zum zweiten Mal, so würde man es für höchst unanständig halten, wenn sie auf solche Weise schreien wollte.» Bei den Aeneze gibt es keinen Brautpreis; ja die Forderung eines solchen würde man als den grössten Schimpf betrachten. Man verheirathet seine Töchter durchaus nicht an Arbeiter oder Handwerker, und auch nicht an Städte-Bewohner.

Es ist bei den Arabern überhaupt Gebrauch, das junge Weib, welchem man die bis zur Ehe bewahrte Jungfrauschaft nicht zuerkennen zu dürfen glaubt, einen oder zwei Tage nach der Hochzeit zu verstossen, vorgebend, dass es Einem nicht gefallen habe; man vermeidet, durch Benutzung dieses Umweges, die Beschimpfung der Frau und ihrer Familie, und verhütet alle weitere Unannehmlichkeiten. Wenn der Ehebruch des Weibes bewiesen ist, und der Ehemann klagt die Frau bei ihrem Vater oder Bruder an; so schneidet ihr dieser oder jener die Kehle ab. — Die Gesetze der Araber erlauben auch dem Weibe, vom Manne sich zu trennen. Lebt die Frau nicht glücklich im Zelte des Gatten, so nimmt sie Zuflucht zu ihrem Vater oder ihren Verwandten. Dem Gemahl seht es frei, das Weib durch Versprechungen wieder anzulocken; mit Gewalt aber darf er die Frau nicht zurück nehmen, weil er dadurch ihre Familie sehr stark beleidigen würde. Ohne den Scheidungsspruch: ent talek (du bist geschieden) aus dem Munde des Mannes, darf die Frau nicht

wieder heirathen. — Es ist nicht Zwang, sondern Sitte aus wirthschaftlichen Gründen, dass nach dem Tode eines jungen Mannes sein Bruder die zurückgelassene Wittwe heirathet; in den wenigsten Fällen bekommt der Werber eine abschlägige Antwort.

Ein jeder Araber hat das ausschliessliche Recht auf die Hand seiner Muhme. Niemand nöthiget ihn, sie zu heirathen; aber ohne seine Erlaubniss darf sie eines Anderen Weib nicht werden. Ein Mann, der seiner Muhme diese Erlaubniss ertheilt, oder ein Ehemann, der seine entlaufene Frau scheidet, spricht: «sie war mein Pantoffel, ich habe sie weg geworfen.» — Die Araber der Wüste erkennen sämmtlich das Vorrecht des ersten Vetters auf die Hand eines Mädchens an, fordern aber von ihm einen anständigen Brautpreis, der freilich geringer ist, als jener, den Fremde bezahlen müssen. Spitzbübischer Weise aber verheirathen die Araber des Sinai ihre Töchter in Abwesenheit der Vettern an Fremde, die Verwandten so hintergehend. Will der Vetter nun allen Lumpereien vorbeugen, so deponirt er den Brautpreis bei einem achtbaren Mitgliede des Lagers und stellt das Mädchen unter den Schutz von vier Männern seiner eigenen Verwandtschaft; die thun dann schon so, dass dem Verreisenden Recht bleibt.

Es soll bei einigen Arabern Ober-Egypten's das Gesetz bestehen, wonach der Mann, von der Frau genöthiget, die Scheidungsformel auszusprechen, ihre Ausstattung und all' ihre Kleider wegnehmen und ihr, bevor er sie entlässt, den Kopf kahl scheeren kann.

Die egyptischen Bauern verheirathen ihre Töchter nur an diejenigen Männer, welche am meisten dafür bieten.

Burckhardt [6]) glaubt, die Beduinen seien das einzige Volk des Morgenlandes, wo es echte Liebhaber im eigentlichen Sinne gebe; denn sie hätten häufiger, als alle anderen Orientalen, Gelegenheit, mit den Töchtern ihrer Nachbarn bekannt zu werden. «Ihre Liebe wird oft in den Tagen der Jugend empfangen, und eine Reihe von Jahren hindurch genährt. Von solcher Art aber ist die Sprödigkeit eines Beduinen-Mädchens, dass, abgesehen von den Gesinnungen gegen den Liebhaber, sie sich selten so weit herablässt, demselben ihre Gesinnungen merken zu lassen, oder ihm wohl gar persönlich Freiheiten zu gestatten, wenn sie auch noch so sehr von seiner gegenseitigen Liebe überzeugt ist. Die feste Ueberzeugung von der Ehre und der Keuschheit seines Mädchens, muss auf das Herz des Mädchens einen mächtigen Einfluss ausüben; und da das Herz und die Vorstellungskraft eines Beduinen immer stark und ge-

sund, und nicht mit krankhafter Empfindsamkeit genährt, oder mit schlechten Bildern erfüllt sind — wie es bei den Städte-Bewohnern der Fall ist —, so kann man annehmen, dass tugendhafte Eindrücke, wenn sie einmal Statt gefunden haben, auch feste Wurzeln treiben. Die Gewohnheit der Scheidung spricht allerdings, wie wir bekennen müssen, nicht sehr zu Gunsten einer dauernden Anhänglichkeit; aber ich möchte diese Gewohnheit lieber dem unruhigen Temperamente dieser wilden Söhne der Wüste, als irgend einem Mangel des Gefühls in ihrem Charakter zuschreiben.» — Nach den Gesetzen der Beduinen ist ein beleidigter Mann, der den Verführer seines Weibes tödtet, von der Blutrache frei.

In der Stadt Mekka wird, nach Burckhardt's[7]) Versicherung, den öffentlichen Dirnen von Regierungs-Seiten eine Steuer auferlegt. Aehnlich geschieht es in Kairo und in den grossen Provinzial-Städten von Egypten. Die mekkaischen Venus-Töchter sollen etwas ehrbarer sein, als die egyptischen, und auf der Strasse niemals ohne Schleier erscheinen. Es befinden sich unter ihnen viele Sklavinnen aus Abyssinien, deren frühere Herren, nach geschehener Uebereinkunft, den Hurenlohn mit ihnen theilen.

Der verdienstvolle englische Reisende J. R. Wellsted[8]) sagt, dass die Weiber der Bini Rijâm (Bewohner des grünen Gebirges in der arabischen Provinz Oman) unverschleiert gehen, und ihre Männer durchaus nichts von Eifersucht zeigen. Dasselbe soll bei den Howêtât-Beduinen der Fall sein. Im Innern von Oman trägt keine Frau einen Schleier. Während die Bewohner des innern Landes sittenrein sind, herrscht bei Jenen, die längs der Meeresküste wohnen, Zügellosigkeit und Sittenverderbniss. In Dschidda und anderen Städten am rothen Meere sollen die Frauen ziemlich keusch sein und keinem Anderen, als einem Muselmanne die Hand reichen. Nicht uninteressant sind folgende Worte Wellsted's: «Ich hörte dort [in Dschidda] selbst einmal, dass ein Franzose von der Armee des Pascha von dem Ehemanne seiner Geliebten ertappt wurde; er entwischte jedoch aus dem Hause, bestieg ein rasches Pferd und floh nach Mekka, wo er sich sogleich für einen Muselmann erklärte und auf diese Weise sein Leben rettete. «Und die Frau?» fragte ich. «Von der hat man seitdem nie wieder etwas gehört!» wurde bedeutungsvoll erwiedert. . . . Die Ehe ist jedoch bei den Muhammedanern nur ein bürgerlicher Contract, den man leichter schliesst und aufhebt, als bei uns. Jeder Pilger, der nach Dschidda kommt, versieht sich für die Dauer seines Aufenthaltes mit einer gesetzlichen Frau;

reist er ab, so wird sie entlassen und hat die Freiheit, sich von Neuem zu verheirathen. Wie dies aber auf den Zustand der Gesellschaft einwirkt, lässt sich leicht ermessen.» So weit Wellsted.

La Roque [9]), der berühmte Geschichtschreiber über den Kaffee, welcher in den Jahren 1708 bis 1713 das glückliche Arabien bereiste, sagt, dass die Frauen von Mekka, mit Ausnahme einer geringen Anzahl, zur Tageszeit niemals auf den Strassen gesehen werden; Abends aber hätten sie etwas mehr Freiheit und statteten sich gegenseitig Besuche ab. —

Ulrich Jasper Seetzen [10]) reiste in den ersten Jahren des gegenwärtigen Säculum's durch Syrien, Palästina, Phönicien und andere Theile des Orientes. So viel er auch Verdienste um die Kunde des Morgenlandes sich erwarb; für unseren Gegenstand kommt seine Reisebeschreibung wenig mehr, als beiläufig, in Betrachtung. Ueber die Drusen sagt er: «Die Drusen verheirathen sich nie mit Christen. Sie scheiden sich bisweilen von ihren Weibern und nehmen eine andere. Die Weiber lassen bei Fremden nur ein Auge und zwar das linke sehen, mit welchem sie oft sehr zu ihrem Vortheil hervorschielen.» Und vom Ober-Scheich des Beduinen-Stammes Szêkker: «Er klagte mir, sein Weib werde nicht schwanger, und er sei daher entschlossen, sich ein zweites Mädchen für fünfhundert Piaster zu kaufen, welches er mit Allah's Hülfe im Herbste einholen wolle. Er war dem weiblichen Geschlechte ungemein gewogen, und im Genusse der Liebe bestand seine grösste Glückseligkeit. Es ist mir unbegreiflich, sagte er zu mir, wie Ihr Euer Leben unverheirathet hinbringen könnt. Bei uns muss ein Jeder sein Weib haben, setzte er hinzu; und einen unverheiratheten Menschen würde man einen Taugenichts nennen. — Diese Beduinen-Maxime möchte wohl nicht ganz ungegründet sein.» Und ferner bemerkt Seetzen über die Beduinen: «Man hat Fälle, dass ein Beduine nach und nach zwanzig Weiber nahm, welche er meistentheils nach einander verabschiedete. Die Trennung der Ehe scheint unter den Beduinen äusserst leicht zu sein, und während dem eine Verabschiedete wieder einen andern Mann erhält, nimmt vielleicht ihr gewesener Mann die Verabschiedete eines Andern zum Weibe. Die Mädchen stehen, zumal wenn sie schön sind, bei den Huethât [Beduinen-Stamm] in gutem Preise, und kosten im Tausche bis zwei Kameele und drei Flinten. Sie heirathen immer in ihrem Stamme, und erlauben Niemanden, ein Weib aus einem andern Stamme zu heirathen.» Sie begreifen es gar nicht, wie man unverheirathet leben könne.

Die Christen in Palästina scheinen nach den Forschungen von E. Robinson und E. Smith[11]) sehr vielfach türkische Sitten angenommen zu haben, was auch in Bezug auf die Begegnung der beiden Geschlechter sich zeigt. Meistens bleiben die Söhne, wenn sie sich verheirathen, im Hause ihrer Eltern und bilden eine Familie.

Die Frauen der Beduinen gebären, wie auch der englische Reisende Austin Henry Layard[12]) angibt, sehr leicht, und leiden bei der Entbindung, die oft während des Marsches, oder wenn sie vom Lager weit entfernt die Herden tränken, u. s. w., eintritt, nur wenig. Zu ihrer geringen ehelichen Fruchtbarkeit mag auch der Umstand beitragen, dass sie ihre Kinder zwei bis drei Jahre lang säugen. — «Arabische Mädchen der unteren Klassen im Alter von zwölf bis zwanzig Jahren sind oft sehr hübsch», sagt Robert Curzon, der Jüngere[13]), «sie verlieren aber sehr bald; und die in Erstaunen setzende Hässlichkeit einiger alter Weiber ist zu fürchterlich, als dass man sie beschreiben sollte. In Europa haben wir nichts so Hässliches, als diese braunen alten Weiber, und es ist dies um so merkwürdiger, als die alten Männer ein besonders schönes und ehrwürdiges Aussehen haben, und oft eine Würde in ihrem Benehmen zeigen, wie man sie in Europa selten antrifft.» Es ist das traurige Loos so vieler Weiber, in reiferen Jahren hässlich zu werden und gegenüber ihren Männern, die in der Fülle der Kraft stehen, als alte Mütterchen zu erscheinen.

Charles Fellow[14]) berichtet über die Bewohner Smyrna's, dass sie grosse Elternliebe bekundeten und diese ihnen durch eine besondere National-Sitte eingeimpft werde: es gelte nämlich als ein Vorrecht des Sohnes, dem Vater aufzuwarten, und dies flösse dem Volke von Jugend auf die Pflicht ein, die Eltern zu ehren. «Die Erlaubniss der Polygamie, welche das muhammedanische Gesetz gestattet, hat zu einer der strengsten Anklagen gegen den sittlichen Charakter ihrer Bekenner Grund gegeben. Aber, obwohl das Gesetz erlaubt, mehrere Frauen zu haben, so macht doch das Volk selten Gebrauch von dieser Freiheit. In tausend Fällen habe ich den Türken in seinem Zelte mit Einer Frau gesehen, der er mit eben solcher Zärtlichkeit anhing, wie ein Bauer seiner Frau in einem christlichen Lande. Nur in den Palästen der Reichen und Grossen, wo Pracht und Ueppigkeit herrscht, findet man mehrere Frauen.» — Wieder eine Bestätigung unserer Meinung, dass bei den Muhammedanern die Vielweiberei thatsächlich geringer ist, als bei den übercivilisirten christlichen Europäern.

Bewohner der Nordküste von Afrika.

Fahren wir fort in unseren Betrachtungen über die muhammedanischen und die unter ihnen lebenden Völker, und gehen wir über zu jenen, welche — abgesehen von Egypten — die Nordküste von Afrika bewohnen. Die in Algier einheimischen Araber, welche Moritz Wagner[15]) genau studirte, veranlassten diesen Reisenden zu folgenden, die Ehe u. s. w. betreffenden Bemerkungen: «Die Lage der arabischen Frauen ist lange nicht so unglücklich, als man es in Europa sich vorstellt. ... Wahr ist es, die Zärtlichkeit der Ehemänner ist selten gross, oder wenigstens nicht sehr sanfter Art, doch kommen Misshandlungen fast nie vor, oder werden, wenn Körper-Verletzungen ihre Folgen sind, durch Geldbussen oder Ehescheidung bestraft. Der Koran erlaubt den Arabern, vier legitime Frauen zu nehmen; aber nur Wenige machen von dieser Erlaubniss Gebrauch. Die Mehrzahl, worunter der Emir Abd-el-Kader, begnügt sich sogar nur mit Einer Frau. Von der Eifersucht der Araber hat man viel erzählt, doch wohl auch mit Uebertreibung. ... Gegen ihre Mütter zeigen die jungen Araber in der Regel wenig Achtung, und behandeln sie gleichgültig, ja manchmal verächtlich, wogegen sie an ihren Vätern mit grosser Liebe hängen und die äussere Ehrerbietung gegen sie nie ausser Acht lassen. Die arabischen Mädchen heirathen gewöhnlich im zwölften oder dreizehnten Jahr; manche sind im dreissigsten Jahr schon Grossmütter, und da ihr Lebensalter meist eben so lange dauert, als das der Europäerinnen, so erleben sie in der Regel mehrere Generationen.» Und ferner: «... eben so seltsam paart sich mit der äussersten Enthaltsamkeit dieses Volkes im Essen und Trinken die schändlichste Ausschweifung im Geschlechtstriebe. Daher auch die furchtbare Verbreitung der syphilitischen Krankheiten, mit denen sogar kleine Kinder von ihren Eltern angesteckt werden. Tiefer als der natürliche Missbrauch sind die unnatürlichen Laster eingerissen: die Päderastie, welcher die ungeheuere Mehrzahl der Araber fröhnt, die Sodomie, die man besonders von Knaben üben sieht. ... Arabische Väter sollen zuweilen an ihren eigenen Söhnen sich vergehen. Diese unnatürlichen Laster sind so sehr unter der Masse des Volkes verbreitet, dass man sie davon, wie von der gewöhnlichsten Sache reden hört. ... Ich habe wenige keusche

Araber gekannt, und diese waren sämmtlich nur Marabuts [Priester], deren religiöses Ansehen durch ihre Enthaltsamkeit mit bedingt ist; aber auch unter diesen sind viele heimliche Sünder. Abd-el-Kader ist einer der wenigen Grossen, dem man hierüber nichts vorzuwerfen hat. Dieser Fürst hat die Päderastie mit der Todesstrafe belegt; ein Gesetz aber, das wegen der Häufigkeit des Lasters nicht durchzuführen ist.» Welches Glück für die Menschheit, dass Frankreich jene Länder eroberte und ihnen Vernunft und Gesetz brachte. Ich werde immer dafür halten, dass die Franzosen durch die Einnahme Algier's das grösste Verdienst um die Civilisation sich erwarben. — Poiret[16]) hat über die unmenschliche Behandlung der Weiber in der Barbarei sich ausgesprochen und die arabische Ehe als reinen Kauf demonstrirt. Wenn man seine Angaben genauer prüft, findet man, dass sie nicht frei sind von Uebertreibung. Indessen enthalten sie sehr viel Richtiges.

Wahre Bestien sind, nach den Schilderungen Moritz Wagner's, die gleichfalls in Algier wohnenden Kabylen. — Von den in Algier wohnenden Juden sagt der nämliche Reisende sehr viel Gutes; und wir entnehmen, dass die Söhne Israëls sehr vortheilhaft gegenüber den anderen Algieriern sich auszeichnen. Von ihrem dreizehnten Jahre an bis zur Verheirathung zeigen anständige jüdische Mädchen nur äusserst selten sich auf den Strassen der Städte; und was von mannbaren Töchtern auf der Strasse erscheine, gehöre in der Regel zu den verdächtigen Dirnen. Mit Unrecht ständen die Jüdinnen in Algier im Rufe der Sittenlosigkeit; und nur ein Theil der Aermeren sei in die Schlingen der Verführung gerathen. Die Hurenhäuser sollen zumeist von maurischen und französischen, und nur wenig von jüdischen Mädchen bevölkert sein. Den Töchtern der wohlhabenden Juden wird Keuschheit nachgerühmt, Häuslichkeit und grosse Elternliebe. In der Regel verheirathen sich die Mädchen zwischen dem dreizehnten und sechszehnten Jahre; die Männer aber bleiben manchmal bis zum dreissigsten Jahre ledig. Brautpreis besteht bei den Juden Algier's nicht; sondern jede Tochter wird ausgesteuert, und dies ganz nach Massgabe des Wohlstandes ihrer Eltern. Hat ein Mädchen von der Hand eines Mannes einen Ring angenommen, so ist sie ihm hierdurch verlobt, und er kann das Fräulein, wenn die Eltern ihre Einwilligung zu der Ehe nicht geben, bei dem obersten Rabbiner als seine rechtmässige Braut reclamiren. Die Hochzeits-Feierlichkeiten sind jüdisch. Durch acht Tage nach der Hochzeit darf das Paar das Braut-Haus nicht verlassen. — Den

Juden von Algier ist die Vielweiberei nicht erlaubt; aber sie können, wenn sie Grund dazu haben, die Frau verstossen und eine Andere heirathen.

In Betreff der Mauren bemerkt Moritz Wagner, dass manche von ihnen in Algier mit Negerinnen verheirathet sind, und die Sprösslinge solcher Ehen alle Rechte legitimer Kinder geniessen. Unser Reisender hatte zweimal Gelegenheit, maurischen Hochzeiten beizuwohnen, und bezeichnet sie als sehr geräuschvoll. Bei einer derselben sah er Tänze der wollüstigsten Art, die von eigens dazu gemietheten Freudenmädchen aufgeführt wurden. Der Bräutigam sieht das Gesicht der Braut erst nach Beendigung der Hochzeits-Feierlichkeiten, wenn er in das Brautgemach tritt. Die Erwerbung einer Braut geschieht durch Vermittlung alter Weiber, und setzt die Verständigung der gegenseitigen Schwiegereltern in Betreff des Brautpreises voraus. Vermögende Jünglinge heirathen schon im achtzehnten Jahre, ärmere später. Sehr wenige Mauren haben mehr als eine Frau. — E. Hatin [17]) theilt mit, dass die Weiber der Mauren bis zum dreissigsten Jahre ihre Schönheit bewahren, dann aber zu welken beginnen. Nach den Berichten von M. Renaudot [18]) und denen der vorhin erwähnten Reisenden, sind die Mauren ungemein eifersüchtig, trotzdem sie, wie Renaudot anmerkt, ihre Frauen verachten und als Lastthiere behandeln. Ich kann nicht umhin, folgenden Ausspruch Renaudot's buchstüblich wieder zu geben: «Ein Maure vom Lande sagte eines Tages dem Caifte des Bey von Mascara, dass er so eben seiner Frau den Hals abgeschnitten habe, weil sie nicht habe friedlich mit den anderen leben wollen. Der Caifte antwortete ihm mit vieler Ruhe, er habe Recht gethan und solle sich nun eine sanftere suchen. Dergleichen Beispiele sind nicht selten und sie werden nicht anders gestraft: wohlverstanden jedoch, wenn der Rechtsspruch von einem Gegenwärtigen gefordert und über einen Gegenwärtigen verhängt wird. Wenn aber die Verwandten der Frau hinlänglich Geld anböten, um zu beweisen, dass der Mann zu den Zänkereien, über die er sich beklagt, Veranlassung gegeben habe, und dass er ein Bösewicht sei, so liesse man den Mörder unter Stockstreichen oder unter dem Beile sterben. Gewöhnlich aber schweigen die Verwandten, wenn ein Mann seine Frau tödtet, über die er einige Ursachen zu Beschwerden gehabt hat, und begnügen sich mit dem Geschenke, das er der Verstorbenen am Tage der Verheirathung versprochen hatte.» Und immer wieder muss ich den

ungeheueren Nutzen der Erwerbung Algier's durch die Franzosen betonen, die solchen Barbareien mit starker Hand ein Ende machen.

Der grosse Reisende Mungo Park[19]) machte während seines Aufenthaltes unter den Mauren genauere Studien über dieses Volk. Er bemerkt, dass die Erziehung der Mädchen ganz vernachlässiget werde, und die Männer in den Frauen ein untergeordnetes Geschlecht erblicken, welches blos dazu bestimmt ist, die Begierden und Launen des Gebieters zu erfüllen. Es gelte daher sinnliches Feuer für ihre Haupttugend, und knechtischer Gehorsam für die erste und unentbehrlichste ihrer Pflichten. Je dicker eine Frauensperson sei, für desto schöner werde sie gehalten; und macht sie eine volle Kameellast aus, dann steht sie im Rufe einer vollendeten Schönheit. Aus diesem Grunde trachten die Mütter schon frühzeitig, ihre Töchter fett zu machen, nnd nöthigen sie, alle Tage tüchtige Portionen von Kameelmilch und Kuskus [von dessen Bereitung ich an einen anderen Orte[20]) sprach] zu verschlingen. — De Chénier[21]), welcher in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes die Mauren aus eigener Anschauung kennen lernte, bemerkt, dass, abgesehen von Wittwen, die Jungfrauschaft eine wesentliche Bedingung der Gültigkeit der Ehe sei, und der Mann seine junge Frau, wenn die Zeichen der Jungfrauschaft fehlen, fortschicken könne. — Der ehemalige schwedische Konsul zu Tanger J. Graberg von Hemsö[22]) sagt von dem in Marokko wohnenden Mauren: «Sie, und mit ihnen ihre Frauen, glauben, Gott habe das weibliche Geschlecht nur zum Sinnengenuss und zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes geschaffen. Die Frauen sind deshalb damit zufrieden, in ihrem Harem eingeschlossen zu werden, und sie würden es als Beleidigung betrachten, wenn ihr Gatte fremden Blicken sie bloss stellte.»

Ausführlichen Bericht über die Ehe-Verhältnisse der Mauren verdankt man auch Olof Agrell[23]). Indem ich Das übergehe, womit die Aussagen der bisher erwähnten Reisenden übereinstimmen, gedenke ich folgender seiner Anmerkungen. Die mit Kebsweibern erzeugten Kinder sind in Bezug auf das Recht der Erbschaft den Kindern legitimer Frauen durchaus gleich. Die Weiber sollen leicht und fast ohne Schmerzen gebären, schon am zweiten Tage nach der Entbindung das Bett verlassen und allerlei häusliche Arbeiten verrichten. Wenn eine Frauensperson das dreissigste Lebensjahr erreicht hat, besitzt sie keine Reize mehr; im vierzigsten Jahre Mutter zu werden, wird als etwas Unerhörtes betrachtet. — Der Ehebruch wird mit dem Tode bestraft, nachdem er durch vier Zeugen

vor Gericht bewiesen wurde. Wenn eine Maurin mit einem Christen die Ehe brach, wurde dieser lebendig verbrannt, jene aber in einen Sack gebunden und ersäuft. Vermischte sich ein Christ mit einer unverehelichten Maurin, so konnte er sein vermeintliches Vergehen nur durch Bezahlung einer grossen Summe Geldes, oder dadurch gut machen, dass er zum Islam übertrat und das Mädchen heirathete. Die öffentlichen Dirnen mussten nicht unbeträchtliche Steuern an den Staat abgeben.

De S. Olon[24]), welcher die Heiraths-Gebräuche der Mauren beschrieb, sagt nichts, was von dem Vorigen sonderlich abwiche. Dasselbe gilt von William Lempriere[25]).

Was nun Tunis betrifft, beansprucht eine Mittheilung von Ulrich Jasper Seetzen[26]) aus dem ersten Decennium des jetzigen Jahrhundertes unsere Aufmerksamkeit zunächst. Der genuesische Arzt Mandrici, welcher sechszehn Jahre lang in Tunis wohnte, versicherte Seetzen, «in Burnu, Kaschena und Tombuktu mache man viele Kastraten, und zwar so, dass man die Geburtstheile [!] gänzlich abschneide; denn sonst werden sie in Tunis nicht angenommen. Sind sie jung kastrirt: so behalten sie an der Stelle dort eine Protuberanz, und da sie wollüstig genug sind: so bedienen sie sich derselben, um mit Weibspersonen Gemeinschaft zu haben. Einige von diesen Kastraten werden reich und halten sich Weiber, die aber durch diese halbe Sättigung noch wollüstiger werden und gerne mit vollständigen Mannspersonen Intriguen machen. — Die Tribaden sind dort sehr häufig, und sogar heftige Eifersucht zwischen ihnen, besonders unter den Vornehmen. Die Männer sind sehr zur Päderastie geneigt, und ziehen einen Knaben a posteriori weit einer Weibsperson a priori vor. Der jetzige Pascha ist besonders dieser Sitte geneigt. — Es gibt dort venerische Kranke', welche sich mit einer Mauleselin vermischen, als eine vorgeschriebene Kur.» — Und Thomas Maggil[27]), der kurze Zeit nach Mandrici's Anwesenheit in Tunis, oder vielleicht noch während derselben, dieses Land bereiste, bemerkt, dass das Schicksal der Frauen, welche den Eingeborenen in die Hände fallen des Mitleides würdig sei: aber noch beklagenswerther sei das Loos der jungen Knaben.

Zu den neuesten und schätzenswerthesten Nachrichten über das Land und die Bewohner von Tunis gehören die von J. Henry Dunant[28]). Dieser bestätiget, dass die Mauren nur unter einander heirathen, mit den Beduinen sich nicht vermischen wollen, und ein Beduine andererseits seine Tochter keinem Mauren zur Frau geben

will. Bei allen Klassen der Mauren und Araber von Tunis soll man grosse Ehrfurcht der Kinder gegen ihre Eltern finden. Die maurischen Jünglinge heirathen im Alter von sechszehn bis achtzehn, manchmal von vierzehn bis funfzehn, die Mädchen noch vor dem Alter von zehn Jahren. Dunant bestätiget auch, dass viele vornehme Mauren nur eine Frau nehmen. Er theilt, was hier nur nebenbei bemerkt sein soll, umständlich die Bereitung des oben angedeuteten Kuskus mit, und spricht endlich ausführlich von den zum Theile lächerlichen Hochzeits-Feierlichkeiten der tunesischen Juden. Diese heirathen dort zwischen dem sechszehnten und zwanzigsten, die Mädchen zwischen dem zwölften und funfzehnten Lebensjahre. —

Die Araber der Wüste Sahara, die Graf d'Escayrac de Lauture [29]) genauer studirte, heirathen nur dann mehrere Weiber, wenn die Vermögens-Verhältnisse es zulassen. Sie wählen ihre Frauen gerne aus anderen Stämmen, und lassen ihnen ziemlich viele Freiheit, die denn auch nicht wenig dazu beiträgt, dass die Weiber auf ihre Männer grossen Einfluss üben. Im Allgemeinen sollen die Frauen, trotz ihres hitzigen Temperamentes, sehr züchtig sein. — James Richardson [30]) theilt ein interessantes Gespräch mit, welches er mit einem Kameel-Treiber in der Sahara hatte; es drehte sich um Ein- und Vielweiberei, und der Reisende bewies dem Marabud die Verderblichkeit der Polygamie. In Ghadames wohnte Richardson einer Hochzeitsfeier bei. Es ist in jenem Theile der Wüste üblich, die Hochzeit acht Tage nach der Verehelichung abzuhalten.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Lane, E. W., Sitten und Gebräuche der heutigen Egypter. Nach der dritten Originalausgabe aus dem Englischen übersetzt von J. Th. Zenker. Leipzig. 1852. in 8⁰. Bd. I. pag. 165. u. fg.; 184. u. fg.; Bd. II. pag. 130. u. fg.

2) Clot-Bey, A.-B., Aperçu général sur l'Égypte. Bruxelles & Leipzig. 1840. in 12⁰. Bd. II. pag. 36. u. fg.

3) Gersdorf, Wilhelmine von, Reise der Frau Generalin von Minutoli nach Aegypten. 2. Ausg. Leipzig. 1841. in 8⁰. pag. 56. u. fg.

4) Frankl, L. A., Aus Egypten. Wien. 1860. in 8⁰. pag. 111.; 131.; 241. u. fg.

5) Burckhardt, J. L., Bemerkungen über die Beduinen und

Wahaby, gesammelt während seiner Reisen im Morgenlande. Weimar. 1831. in 8⁰. pag. 86. u. fg.; 218. u. fg.

6) Burckhardt. — A. a. O. pag. 220. u. fg.

7) Burckhardt, J. L., Reisen in Arabien, enthaltend eine Beschreibung derjenigen Gebiete von Hedjaz, welche die Mohammedaner für heilig achten. Weimar. 1830. in 8⁰. pag. 187.

8) Wellsted, J. R., Reisen in Arabien. Deutsche Bearbeitung herausgegeben mit berichtigenden und erläuternden Anmerkungen und einem Excurs über himjaritische Inschriften von E. Rödiger. Halle 1842. in 8⁰. Bd. I. pag. 105.; 241.; 249.; Bd. II. pag. 141.; 168. u. fg.

9) La Roque, Voyage de l'Arabie heureuse, par l'Ocean Oriental, et le détroit de la Mer Rouge. Amsterdam. 1716. in 12⁰. pag. 92.

10) Seetzen, U. J., Reisen durch Syrien, Palästina, Phönicien, die Transjordan-Länder, Arabia Petraea und Unter-Egypten. Herausgegeben und commentirt von Fr. Kruse in Verbindung mit Heinrichs, G. Fr. H. Müller und mehreren anderen Gelehrten. Berlin. 1854—59. in 8⁰. Bd. I. pag. 101.; Bd. II. pag. 380.; Bd. III. pag. 21. u. fg.

11) Robinson, E., Palästina und die südlich angränzenden Länder. Tagebuch einer Reise im Jahre 1838 in Bezug auf biblische Geographie unternommen von E. Robinson & E. Smith. Bd. III. — Halle. 1842. in 8⁰. — pag. 241.

12) Layard, A. H., Niniveh und Babylon. Nebst Beschreibung seiner Reisen in Armenien, Kurdistan und der Wüste. Uebersetzt von J. Th. Zenker. Leipzig. (Ohne Jahreszahl.) in 8⁰. pag. 220.

13) Curzon, R., Besuche in den Klöstern der Levante (Reise durch Aegypten, Palästina, Albanien und die Halbinsel Athos). Nach der 3. Aufl. deutsch von N. N. W. Meissner. Leipzig. 1851. in 8⁰. pag. 50.

14) Fellow, Ch., Ein Ausflug nach Kleinasien und Entdeckungen in Lycien. Uebersetzt von J. Th. Zenker. Leipzig. 1853. in 8⁰. pag. 146. u. fg.

15) Wagner, M., Reisen in der Regentschaft Algier in den Jahren 1836, 1837 und 1838. Leipzig. 1841. in 8⁰. Bd. II. pag. 26. u. fg.; 35. u. fg.; 54. u. fg.; 98. u. fg.; 108.; Bd. I. pag. 84. u. fg.

16) Poiret, Reise in die Barbarey oder Briefe aus Alt-Numidien

geschrieben in den Jahren 1785 und 1786 ... Strassburg. 1789. in 8°. Bd. I. pag. 123. u. fg.; 184. u. fg.

17) Hatin, E., Malerische Beschreibung der Regentschaft Algier (Algerien). Mit einer Uebersicht ihrer Geschichte und ausführlicher Erzählung der Eroberung durch die Franzosen im Jahre 1830. Aus dem Französ. übers. etc. von Paul Gauger. Karlsruhe. 1841. in 8°. pag. 37.

18) Renaudot, M., Algier. Eine Beschreibung des Königreichs und der Stadt Algier und ihrer Umgebungen etc. Stuttgart. 1830. in 8°. pag. 23. u. fg.

19) Mungo Park, Reisen in Afrika. Von der Westküste zum Niger. Neu bearbeitet von Friedrich Steger. Leipzig. 1856. in 8°. pag. 100. u. fg.

20) Reich, E., Die Nahrungs- und Genussmittelkunde, historisch, naturwissenschaftlich und hygienisch begründet. Göttingen. 1860—61. in 8°. Bd. I. pag. 115.

21) De Chénier, Recherches historiques sur les Maures, et histoire de l'empire de Maroc. Bd. III. — Paris. 1787. in 8°. — pag. 213.

22) Graberg von Hemsö, J., Das Sultanat Mogh' rib-ul-Aksa oder Kaiserreich Marokko. In Bezug auf Landes-, Volks- und Staats-Kunde beschrieben. Aus der italiänischen Handschrift übersetzt von Alfred Reumont. Stuttgart & Tübingen. 1833. in 8°. pag. 58.

23) Agrell, O., Neue Reise nach Marokko, welche im Lande selbst gesammelte interessante, historisch-statistische Nachrichten bis in das Jahr 1797 enthält. Nürnberg. 1798. in 8°. pag. 293. u. fg.

24) De S. Olon, Relation de l'empire de Maroc. Paris. 1695. in 12°. pag. 86. u. fg.

25) Lempriere, W., A tour from Gibraltar to Tangier, Sallee, Mogodore, Santa Cruz, Tarudant; and thence over mount Atlas, to Marocco. London. 1791. in 8°. pag. 323. u. fg.

26) Seetzen. — Bd. III. pag. 393.

27) Maggill, Th., Neue Reise nach Tunis. Bearbeitet von M. H. Schilling. Weimar. 1816. in 8°. pag. 79.

28) Dunant, J. H., Notice sur la régence de Tunis. Genève. 1858. in 8°. pag. 191. u. fg.; 209. u. fg.; 233. u. fg.

29) D'Escayrac de Lauture, Die Afrikanische Wüste und das Land der Schwarzen am obern Nil. (Deutsch von Karl Andree). Leipzig. 1855. in 8°. pag. 132. u. fg.

30) Richardson, J., Travels in the great desert of Sahara, in the years of 1845 and 1846. London. 1848. in 8°. Bd. I. pag. 139.; 277. u. fg.

Bewohner der Westküste von Afrika.

Die Bewohner der Westküste von Afrika, von denen ich zunächst der Mandingo-Neger gedenken will, sind erst durch die Forschungen der Reisenden neuerer und neuester Zeit genauer bekannt geworden. Mungo Park [1]), der zu Ende des vorigen Jahrhunderts das Land der Mandingo besuchte, erzählt von den Frauen dieser Neger sehr viel Gutes und Lobenswerthes: nirgends sei die Mutter- und Kindesliebe so gross, wie dort. «Wirklich äussert sich die Mutterliebe», sagt der grosse Reisende, «die hier weder den Zwang noch die Zerstreuungen des Kultur-Lebens kennt, bei diesen Völkern auf die rührendste Weise. Die Kinder belohnen dieses Gefühl durch die zärtlichste Zuneigung. «Schlage mich», rief mein schwarzer Diener seinem Gegner zu, «aber schimpfe meine Mutter nicht.» Diese selbe Gesinnung habe ich überall gefunden und in ganz Afrika bemerkt, dass man einem Schwarzen keinen grösseren Schimpf zufügen kann, als wenn man von der Frau, die ihn geboren hat, mit Verachtung spricht.» Mungo Park schreibt die Ursache der grösseren Liebe der Kinder zur Mutter der bei den Mandingo üblichen Vielweiberei zu. Jede Mutter lebt nur für ihre Kinder und lässt ihnen die beste körperliche und sittliche Erziehung angedeihen; «eine der ersten Lehren, welche die Mandingo-Frauen ihrer Nachkommenschaft einschärfen, ist Achtung vor der Wahrheit.» — Die Mandingo-Mütter reichen ihren Kindern nicht selten drei Jahre lang die Brust. Während dieser Zeit bleibt die Säugende vom Ehemanne meist verschont, indem er seine ganze Aufmerksamkeit einer anderen Frau zuwendet. Nicht ohne Grund hält Mungo Park die Sitte des langen Säugens für die Ursache der Erscheinung, dass die Frauen der Mandingo selten mehr als fünf bis sechs Kinder gebären. — Beide Geschlechter werden, wenn sie in das mannbare Alter treten, beschnitten.

Wenn ein junger Mandingo sich verheirathen will, so muss er mit den Eltern seiner Geliebten sich verständigen und ihnen, als Entschädigung für die durch die Verehelichung der Tochter dem Hause verloren gehende Arbeitskraft, einen Brautpreis bezahlen, der in der Regel dem Werthe zweier Sklaven gleich kommt. Der Wille

der Tochter kommt bei der Verheirathung fast gar nicht in Betrachtung: denn gewöhnlich muss sie entweder den von den Eltern für sie bestimmten Mann nehmen, oder aber ewig Jungfrau bleiben. Haben die Eltern ihre Tochter einem Manne versprochen, und sie verheirathen sie alsdann an einen Andern, so hat jener das Recht, das Mädchen als seine Sklavin einzufordern. — Am Morgen nach der Brautnacht besichtigen verschiedene Frauen das Ehebett, um die Zeichen der Jungfrauschaft des Weibes nachzuweisen, und tanzen alsdann um das Bett. Wenn dies unterlassen würde, betrachtete man die Ehe als ungültig.

Da der Mann seine Frauen kaufen muss und obendrein, wenn er ein heidnischer Mandingo ist, deren so viel nehmen kann, wie ihm beliebt; behandelt er sie nicht als Lebensgefährtinnen, sondern als Wesen, die weit unter ihm stehen; bei alle dem aber doch nicht hart. Die Frauen neigen nicht zu Ausschweifungen hin, und sie geben, trotzdem ihnen alle Freiheit gestattet ist, ihren Männern in der Regel keinen Anlass, besorgt zu sein; die sind nun auch vernünftig genug und verschliessen der Eifersucht das Herz.

Vor bald zwanzig Jahren bereiste John Duncan [2]) das westliche Afrika. Er lernte daselbst unter Anderem auch die Fantis kennen, und sagt von ihnen: «Wären sie nicht durch unsere [die englischen] Gesetze daran gehindert, so würden Eltern sehr bereitwillig ihre Kinder und selbst Gatten ihre Frauen verkaufen. Eine für sehr achtbar geltende Frau, die auf dem Markte [in Cape Coast] einen Krämer-Stand hatte, wurde mir von ihrem Ehemanne wiederholt zum Kaufe angeboten, und ihr selber schien an diesem Tausche so viel gelegen zu sein, dass sie eines Abends während meiner Abwesenheit von meinem Bette Besitz nahm. Ich befahl meinem Diener, sie hinaus zu werfen, und liess dem zärtlichen Gatten melden, dass ich ihn bei einem neuen Versuche, mir sein Weib zu verhandeln, sicherlich bestrafen würde. Dies machte der Sache ein Ende.» — Von den Bewohnern der Stadt Accra erzählt der nämliche Reisende, dass sie, nach Massgabe ihrer Mittel, sechs, zehn, ja auch zwanzig Frauen heirathen, das ist kaufen und den Sklaven gleich achten. Die Väter verkaufen ihre Töchter an heiraths-lustige Männer gerade so wie sie ein Schaf oder eine Ziege verkaufen, und fragen natürlich niemals um die Neigung des Mädchens. — Von seinem Aufenthalte in der Stadt Porto Sogura meldet Duncan folgendes Abenteuerliche: »In meine Wohnung zurück gekehrt, wurde ich von einer Anzahl Frauen umringt, die in den Thüren stehen blieben, ja selbst

in das Innere meiner Behausung drangen. Ich fand diese Dreistigkeit etwas lästig und liess daher durch meinen Diener anfragen, was sie wünschten. Sie erwiederten, es sei ihre Absicht, einen Schluck Rum zu bekommen und sich zugleich als Weiber anzubieten; denn da jeder grosse Mann mehrere dergleichen, ich aber als Fremder nicht ein einziges besässe, so hätten sie vermuthet, dass ich wohl einige brauchen könnte.» Die armen Weiber; sie sehnen sich nach Abwechselung. Wohl werden sie sehr milde behandelt — denn selbst der eigentliche Sklave geniesst in jenen Ländern der Stellung und der Rechte eines Familien-Gliedes —; aber der Fremde, zumal wenn er im Geruche des Reichthums steht, übt doch einen gewaltigen Zauber auf die Venus-Thiere Guinea's, wie überhaupt auf die der ganzen Welt aus.

In Abomey, der Hauptstadt des Königreichs Dahomey, wo es weibliche Soldaten gibt, nennt ein jeder Mann sein Weib «Mutter»; und nur dem Könige steht das Recht zu, seine Frauen «Weib» zu nennen. Dass dort die Vielweiberei besteht, bedarf keiner weiteren Darlegung. Es gibt Männer, welche versichern, ohne zwanzig Frauen nicht leben zu können.

Nach den Forschungen von T. Edward Bowdich [3]) erlauben die Gesetze von Ashantee dem Könige dreitausend dreihundert und dreiunddreissig Weiber zu nehmen. Es werde diese Zahl sorgfältig beibehalten, um den Potentaten in den Stand zu setzen, Denen, welche sich auszeichnen, Weiber zu schenken; aber überschritten werde sie nie, weil sie in den Augen der Eingeborenen eine mystische Zahl ist. «Wenn der König ein noch säugendes Kind heirathet, was nicht selten geschieht, so wird es sogleich in das Haus gesperrt, und strenge dem Anblicke eines jeden Mannes aus seiner Familie entzogen.» Es sollen selten mehr als sechs Weiber zugleich im Palaste des Königs wohnen, und dieser soll nicht alle von seinen Frauen kennen. — Den Schwestern des Königs ist nicht nur jeder Liebeshandel mit schönen Unterthanen gestattet, sondern auch erlaubt, Jeden, der ihnen wohl gefällt, zum Ehemanne zu nehmen, gleichgültig, ob er dem höchsten oder niedrigsten Stande angehört. Nun aber kommt die bestialische Gemeinheit: stirbt die Frau früher als der Mann, so muss dieser sich selbst entleiben; und das Nämliche findet Statt, wenn der etwaige einzige männliche Sprössling einer solchen Ehe stirbt. Mit wahrhaft empörender, hündischer Unterwürfigkeit huldigt der Vater seinem neugeborenen Sohne,

als dessen Sklave sich betrachtend und geberdend: in den Adern des Kindes rollt königliches Blut.

Die Ashantee verheirathen, um ihre Familien näher zu verbinden, oft Kinder mit Kindern; und Erwachsene, ja sogar bejahrte Männer, nehmen ganz kleine Mädchen zum Weibe. Merkwürdig sind die Thatsachen, die Bowdich mit folgenden Worten darlegt: «Es geschieht häufig, dass, wenn die Familie der Frau so mächtig ist, dass der Mann es nicht wagen kann, die Gattin wegen Untreue umzubringen, er ihr die Nase zur Strafe abschneidet und die Verstümmelte einem seiner Sklaven zur Frau gibt. Wenn eine Frau ein Geheimniss verräth, so kann sie darauf rechnen, die Oberlippe zu verlieren, und wenn sie bei der Behorchung einer heimlichen Unterredung des Mannes ertappt wird, ein Ohr einzubüssen. Solche verstümmelte Frauen trifft man überall in der Stadt. Feile Weiber sind in Menge vorhanden, und das Gesetz beschützt sie. Kein Ashantee zwingt seine Tochter zu einer Heirath, die er wünscht; aber sobald sie sich weigert, entzieht er ihr seine Unterstützung und seinen Schutz. Er würde sogar die Mutter misshandeln, wenn sie ihr etwas zukommen liesse. So verlassen, bleibt den Töchtern nichts übrig, als sich preis zu geben.» Menstruirende Weiber sondern sich von Anderen ab. — Die Syphilis ist unter den Ashantee's sehr verbreitet. —

Der jütländische Prediger H. C. Monrad [4]), welcher im ersten Decennium dieses Jahrhundertes die Küste von Guinea bereiste, meldet ausführlich über die Ehe-Verhältnisse der dort wohnenden Neger. Manche von ihnen verloben ihre Kinder, ehe diese noch geboren sind. Wenn ein Neger eine Frauensperson heirathen will, wendet er sich an deren Eltern oder die Leute, welche die Stelle der Eltern vertreten, und macht mit ihnen das ganze Geschäft ab. Wie das Weib in die Ehe tritt, ist sie Eigenthum des Mannes, und dieser hat das Recht, seine Frau wegen etwaiger Untreue oder Verbrechen zu verkaufen, zu misshandeln, zu tödten. Der aussereheliche Beischlaf wird als etwas Erlaubtes angesehen, und mit Recht. — Mädchen aus wohlhabenden Familien, welche Willens sind, die Freuden der Ehe zu geniessen, ohne unter dem harten Joche eines Mannes zu stehen, «casarriren zur Wand», d. h. sie veranstalten eine allgemeine Hochzeitsfeier, lieben alsdann wen sie wollen und erziehen ihre Kinder wie es ihnen beliebt; dies gilt durchaus nicht als Schande.

Nur arme Männer begnügen sich mit Einer Frau; wohlhabende

und reiche nehmen deren so viel, als sie ernähren können; doch soll ein Mann selten mehr als zwanzig bis dreissig Weiber haben. — Unfruchtbare Frauen werden sehr wenig geachtet; dagegen steigt die Achtung, deren ein Weib geniesst, mit der Zahl der Kinder, besonders der Söhne, die es gebar. Schwangeren Frauen scheint man eine gewisse Heiligkeit beizulegen. Stirbt eine Schwangere, so gereicht dies der Familie zur Schande, da man sagt, dass jene nicht einmal gebären konnte; der Leichnam wird nicht begraben, sondern auf das freie Feld geworfen. Stirbt aber eine Wöchnerin, so begräbt man sie, weil sie wenigstens fähig war, zu gebären. — Wenn ein Weib der Entbindung nahe ist, versammeln sich dessen Freundinnen und weibliche Anverwandte, und suchen den Akt durch Stösse oder Fusstritte in die Magengegend der Kreisenden zu befördern. Da sie das Schreien und Stöhnen Gebärender für schändlich halten, halten sie, um dem vorzubeugen, den armen Geschöpfen den Mund zu, etc. Kein Wunder, wenn unter solch' barbarischen Behandlungsweisen so viele Frauen um das Leben kommen.

«Obgleich die Neger der Wollust sehr ergeben sind», sagt Monrad, «und in ihren Tänzen, die für eine Art Kultus gehalten werden, viel Koketterie und (nach europäischen Begriffen) unanständige Bewegungen herrschen; so beobachten sie doch in ihrem ganzen übrigen Betragen gegen das schöne Geschlecht ein gewisses Decorum, welches man selbst unter gebildeten Europäern oft vermisst. Der Grund hiervon ist zum Theil eine Art Stolz; denn der Neger hält dafür, dass es unter seiner Würde sei, viel mit dem Weibe sich zu befassen, dessen Hauptbestimmung für ihn ist, Vergnügen zu gewähren, Sklavenarbeit zu verrichten und Kinder zur Welt zu bringen. So isst die Frau nicht mit dem Manne, und er bezeigt ihr wenig oder gar keine äussere Ehrerbietung. Diese an den Tag zu legen, fällt ihm selbst gegen europäische Frauenzimmer schwer. — Man ist den Negern das Zeugniss schuldig, dass sie unnatürlichen Lastern nicht ergeben sind, und sie mit dem lebhaftesten Abscheu betrachten. Uebrigens hat jeder junge Neger gemeiniglich seine Geliebte, mit welcher er auf dem vertrautesten Fusse lebt, ob er sie gleich selten heirathet.» — Junge und unverheirathete Frauenzimmer entfernen stets die Haare in der Gegend der Geschlechtstheile; wenn sie in den Stand der Ehe treten, lassen sie die Haare naturgemäss wachsen. — Blutsverwandtschaft ist, abgesehen von dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, und der Geschwister unter einander, kein Hinderniss der Ehe. Der Ehebruch wird nur am Weibe bestraft, und

da oft mit dem Tode. Der Ehebrecher aber bezahlt dem gekränkten Ehemanne eine bestimmte Summe Geldes, und damit ist Alles abgemacht. Nicht wenige Neger speculiren mit ihren Frauen; und zwar machen sie dies also: sie schicken die Frau in eine Gegend, wo sie unbekannt ist. Das Weib umgibt sich alsbald mit einer Menge von Liebhabern. Nach einiger Zeit kommt der Gemahl, setzt seine Ehehälfte zur Rede, entdeckt die Schuldigen und treibt die Geldbussen ein. Nicht selten wird so aus einem armen Teufel in kurzer Zeit ein reicher Mann.

Die Liebe der Negerinnen zu ihren Kindern und der Kinder zu den Müttern ist eine ungemein zärtliche und innige. Sie säugen die Kinder drei bis vier Jahre lang. —

Brodie Cruickshank [5]), Mitglied des gesetzgebenden Rathes in Cape Coast Castle, machte während seines achtzehnjährigen Aufenthaltes im Gebiete der Goldküste von Afrika genaue Bekanntschaft mit den Ehe-Angelegenheiten der dort einheimischen Neger. Die Ehe sei wesentlich ein Kauf, trotz allen Feierlichkeiten u. s. w., so bei deren Abschluss in Vollzug gesetzt werden. Folgendes, von Cruickshank gegebene Beispiel ist sehr belehrend in Betreff des Gegenstandes unserer Verhandlung. «Der Vater kaufte für seinen Sohn ein Weib und bewahrte sich auf diese Weise über die aus dieser Ehe entspringenden Kinder sowohl die Autorität eines Gebieters, als den Respect eines Grossvaters; während er seine Tochter in Ermangelung eines passenden Seitenverwandten vielleicht mit einem hoch angeschriebenen Sklaven verband, oder sie einem adoptirten Sohne oder einem Freunde beiwohnen liess, auf Bedingungen hin, die ihm eine Vermehrung des Ansehens seines Hauses in ihren Kindern sicher stellten; denn, wofern nicht ein wirklicher Verkauf des Weibes Statt findet, werden diese nicht als zur Familie ihres Vaters gehörig, als vielmehr, einige geringfügige dem Vater gebührende Observanzen abgerechnet, als ganz und gar der Gewalt und freien Verfügung des Hauptes der mütterlichen Verwandten angesehen. Wir entnehmen hieraus, wie selbst dann, wenn der Mann sein Weib nicht kauft, die Lage der Kinder dennoch nicht gebessert ist. Der einzige Unterschied ist, dass sie in dem einen Falle die geborenen Sklaven der Familie des Vaters, in dem andern der Familie der Mutter sind.» — Und ausser dieser Art von Ehe, welche als die Grundlage von Familien-Leibeigenschaft betrachtet werden muss, gibt es noch eine andere, die im Laufe der Zeit sich entwickelte; es wird dabei die Freiheit der Weiber und der Kinder dem Manne nicht

geopfert, wiewohl jene zu ihren Verwandten im Sklaven-Verhältnisse bleiben. Bei dieser Art der Ehe kauft der Mann nicht die Frau, sondern erwirbt sie durch Leistung einer Morgengabe an ihre Familie. — Die Zahl der Weiber, welche ein Mann ehelichen will, ist nicht beschränkt. Viele saubere Ehemänner benutzen ihre Frauen auf eine schändliche Weise zum Gelderwerbe: sie tragen ihnen auf, andere Männer anzulocken und mit ihnen Hurerei zu treiben; alsdann überraschen sie das ehe-brechende Paar und lassen von dem fremden Manne eine tüchtige Geldbusse bezahlen, die sie oft mit der Frau theilen; kann der arme Teufel das Geld nicht bezahlen, so verfällt er in die Sklaverei des gekränkten Ehemannes. «Da diese Harpyien», sagt Cruickshank von den zur systematischen Ehebrecherei abgerichteten Weibern, «in ihrem Geschäfte sehr betriebsam und erfinderisch sind, und von den zügellosen Leidenschaften der im Naturzustande lebenden Männer darin richtig unterstützt werden, so wird durch sie eine zahlreiche Menge von Opfern dem Sklavenstande überliefert.» — Durch den Einfluss des Christenthums tritt nun an Stelle der Polygamie allmälig die Einweiberei, und das weibliche Geschlecht erhebt sich aus dem Staube, in den es durch die Vorurtheile und Roheit der Jahrtausende gedrückt war.

Die Eheleute sind im Alter oft sehr verschieden, und man soll vierzehnjährige Mädchen neben funfzigjährigen Männern antreffen. Wenn die Mädchen in das Alter der Mannbarkeit treten, so werden sie im grössten Putze durch die Strassen geführt und ihrer Jungfräulichkeit in allerhand Lobliedern im vollsten Masse Weihrauch gestreut. Die Verlobten bringt man alsdann in das Haus ihrer Gatten, wo die Heirath Statt findet. Die Nicht-Verlobten geben durch jenen Aufzug heirathslustigen jungen Männern hinreichend Anlass, sich zu verlieben und um die Schönen sich zu bewerben. — Die Neger der Goldküste halten sehr strenge auf die bewahrte Jungfrauschaft ihrer Bräute; wenn das Mädchen keine Jungfrau ist, steht es dem jungen Ehemanne — vorausgesetzt dass er den Beweis liefern kann — frei, die Morgengabe zurück zu fordern und die Frau zu verstossen. Ist seine Anklage wider das eben geehelichte Mädchen ungerecht, so darf dieses vom Manne sich scheiden und braucht die Morgengabe nicht zurück zu geben. — Eheliche Unfruchtbarkeit betrachtet man als grossen Schimpf, und lässt dadurch häufig zu Ehescheidungen sich bestimmen. Es geschieht in vielen Fällen, in den höheren Klassen aber in der Regel, dass der Braut von ihrer Familie eine junge Sklavin als Dienerin mitgegeben wird; nun wird diese meist die Bei-

schläferin des Mannes, und ihre Kinder werden, wenn die Frau kinderlos bleibt, als die rechtmässigen Erben angesehen.

Wenn eine Frauensperson zum ersten Male schwanger geworden ist, treibt man sie unter Kothwürfen und Schimpfen in das Meer, wo sie untertauchen muss; nach Beendigung dieser Probe lässt sie Jedermann unbehelligt, nur eine Fetisch-Priesterin macht mit ihr allerhand Hocus-pocus, um sie nach dem Volksglauben vor der Einwirkung böser Geister zu schützen. Nach der Niederkunft ist die Frau sieben Tage lang unrein. — Die Heirathen werden sehr frühzeitig geschlossen. —

Von den an der Küste von Nord-Guinea wohnenden M'Pongos sagt der französische Reisende Hyacinth Hecquard [6]), ihre jungen Männer betrachten sich als bereit zur Heirath, wenn sie einen Gefangenen gemacht, eine Hütte erbaut, einen Koffer, einen Stuhl, eine Flinte, ein halbes Dutzend Teller, einige Pfeifen, u. dgl. m. in Besitz gebracht haben. Sie nehmen eine Frau nur aus der Kaste, der sie selbst angehören, und ihr Kastengeist übersteige alle Begriffe. Die Mädchen pflegen zwischen dem zehnten und zwölften Lebensjahre in die Ehe zu treten. Die Hochzeit wird in der Hütte des Mannes gefeiert.

Nach den Versicherungen des nämlichen Reisenden, ist bei den Negern von Gross-Bassane es den Ehemännern untersagt, von der Geburt des Kindes an bis zu dessen Entwöhnung mit ihren Frauen geschlechtlich sich zu vermischen; die Weiber wohnen während dieser Zeit abgesondert und werden, gleich wie zur Zeit ihrer Menstruation, wie heilig geachtet. Dem fraglichen Volke ist die Vielweiberei gestattet; doch nehmen nur wohlhabende Leute mehrere Frauen. Niemand aber darf mehr Weiber heirathen, als der König. Die Schliessung der Ehe setzt die Erlegung eines Brautpreises von Seite des Bräutigams voraus.

Die Peuhls werden uns als sehr eifersüchtig geschildert. Sie verlegen die Gemächer ihrer Frauen in das Innerste des Hauses, und kein Unberechtigter darf es wagen, einzutreten. Wenn ein Sklave oder ein Armer mit der Frau eines Angesehenen sich vergeht, so wird er mit dem Tode bestraft, die Frau aber empfängt hundert und mehr Geissel-Hiebe. Wurde sie vom Ehemanne auf frischer That ertappt, so kann sie ausserdem vom Gatten verstossen werden und er darf ihre ganze Habe confisciren. Wenn der Ehebrecher reich ist, kann er durch Stellung von zwei bis zehn Gefangenen und eben so vielen Ochsen den Schaden gut machen. — Be-

merkenswerth ist noch, dass die Peuhls ihre weiblichen Kinder alsbald nach der Geburt, die Knaben aber erst wenn sie funfzehn Jahre alt sind, beschneiden. Wenn ein Mann eine Sklavin heirathet, so ändert diess nichts in ihrem Verhältnisse zum Sklaven-Besitzer; sie geht zum Manne essen und schlafen, arbeitet aber sonst für den Herrn. In der Regel kauft sie der Mann, nachdem sie einen Knaben geboren hat, los.

Die Peuhls halten es mit der Anzahl der Frauen und mit den Beischläferinnen im Allgemeinen nach den Vorschriften des Koran's. Um die Ehescheidung steht es bei diesem Volke also: von Seite des Mannes sowohl, wie von der Frau kann die Trennung ausgehen; der Mann kann das Weib verstossen unter irgend einem Vorwande, z. B. wenn es ihm keine Kinder gebärt; die Frau darf auf Scheidung antragen, wenn sie z. B. vom Manne schlecht behandelt wird, oder dieser die ehelichen Pflichten nicht erfüllt: erkennen die richtenden Marabuts die Gründe der Frau als zureichend an, so wird die Scheidung vorgenommen; gegentheilig muss die Ehe fort bestehen. — Jede dem Sklavenstande angehörende Beischläferin des Ehemannes erlangt durch Gebärung eines Knaben die Freiheit. —

Ueber die Frauen von Bonny, an der Küste von Guinea, finden wir einige nicht unwichtige Anmerkungen bei Hermann Köler [7]), der im Jahre 1840 durch vier Monate dort sich aufhielt. «Die Frau in Bonny raucht zwar zuweilen Tabak, schnupft ihn sehr stark und trägt keine Unterröcke; ist aber dennoch von dem Zustande der Emancipation weit entfernt. Sie ist dem Manne blos das erste und kostbarste Stück seines Mobiliars, unter Umständen veräusserlich wie dieses, und gilt so wenig für des Mannes Ehe-Hälfte, dass der vielmehr, wenn sein Vermögen es erlaubt, ihrer mehrere, und viele, sich hält. Der alte John Africa erzählte mir, dass er zwölf Frauen habe, und auf meine Aeusserung, das sei doch ziemlich viel Hausehre, erwiederte er: mit nichten; Mancher meines Gleichen hat zwei oder drei Dutzend Frauen.» . . . «So wenig Umstände aber ein einziges Kind der Mutter macht, so unglücklich ist es für sie, von Zwillingen entbunden zu werden; es gilt als Beweis von Schuld, und Mutter und Kinder werden getödtet.» Wohin man blickt, Barbarei. —

Wilhelm Johann Müller [8]), aus Harburg, der in der Mitte des siebenzehnten Jahrhundertes als Prediger in der dänisch-afrikanischen Gemeinde wirkte, beschrieb jenen Theil der Goldküste, welchen man die Landschaft Fetu nannte; er deutet an, dass reiche

Eingeborene bis zu funfzig Weiber und Kebsweiber haben, und nicht wenig Väter ihre erwachsene Töchter guten Freunden zu Weibern anbieten und solche Vorschläge meist angenommen werden. Die Väter geben ihren Töchtern kein grosses Heirathsgut. Während der ersten sieben dem Heirathstage folgenden Nächte, darf der Bräutigam die Braut nicht berühren, ob sie gleich mit ihm das Brautbette theilt, es wird zwischen die jungen Eheleute ein sieben- oder acht-jähriges Mädchen postirt, ein Hemniss der Vermischung. Dies findet jedoch nur Statt, wenn Jemand das erste Weib heirathet. Ehebrecherische Weiber darf der Mann fortjagen, ehebrecherische Kebsweiber aber tödten. — Wenn ein Kind zur Welt kommt, untersucht man es genau, ob es irgend einen Fehler hat, und tödet es, wenn es einen solchen erweiset; nur ganz gesunde Kinder werden aufgezogen. Wenn Zwillinge von einerlei Geschlecht und dabei anscheinend lebenskräftig sind, zieht man sie auf; von Zwillingen verschiedenen Geschlechtes wird einer ausgewählt für das Leben, der andere aber dem Tode geweiht. Am zweiten oder dritten Tage nach der Entbindung, verrichten die Weiber wieder alle häuslichen Arbeiten, und man merkt es ihnen nicht an, dass sie erst vor Kurzem gebaren. Erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Entbindung findet wieder geschlechtlicher Umgang mit dem Manne Statt. — Der Däne Ludwig Ferdinand Römer[9]), der etwa hundert Jahre nach Müller in Guinea lebte, bringt in seinen Nachrichten über die Eingeborenen nichts, was von dem in früheren Zeilen Ausgesprochenen abwiche. —

Die Congo-Neger haben kein Gesetz, welches ihnen die Anzahl der zu nehmenden Weiber vorschreibt; sie machen auch gar keine Hochzeits-Feierlichkeiten. L. Degrandepré[10]) war in den Jahren 1786 und 1787 in dem Lande dieses Neger-Volkes; er sagt, dass der Mann die Frau nehme, und von dem Augenblicke an ihr Herr sei. Die Priester haben dabei gar nichts zu sagen. Eine jede der Frauen hat ihre besondere Hütte, worin sie mit ihren Kindern wohnt; alle Hütten aber haben einen gemeinsamen Hof. Mit den Gunst-Bezeugungen gegen die Frauen hält es der Ehemann ganz nach Gutdünken. Viel mehr als Sklavinnen sind die Weiber nicht, da sie gekauft und verkauft werden; nur wenn sie Töchter eines sehr angesehenen Mannes sind, darf der Gemahl sie nicht verkaufen. — Menstruirende Frauen müssen volle sechs Tage in Abgeschlossenheit leben und dürfen vor Niemand sich blicken lassen; geschieht hierin ein Versehen, so fangen die sechs Tage von Neuem an. Nach

Ablauf dieser Zeit muss die Frau mit rother Erde und alsdann durch ein Bad sich reinigen.

Auch bei den Congo-Negern haben die Prinzessinnen das Recht, den Gatten zu wählen, d. h. irgend einen Mann zu zwingen, ihr Ehegemahl zu werden; wehe Dem, der sich weigerte, dem Wunsche der Prinzessin nachzukommen. In der Regel sind solche Heirathen sehr gefürchtet; denn die Prinzessinnen sehen es meist nur auf sehr reiche Männer ab, beuten sie aus und jagen sie, wenn sie ihnen alles Geld abgegattert haben, zum Teufel. Die aus derartigen Vermischungen hervor gehenden Sprösslinge sind Prinzen, und der Mann ist auch ein Prinz so lange die Ehe dauert; mit seiner Verstossung aber kehrt er in den früheren Stand zurück. Während er Gemahl der Fürstin ist, darf er kein anderes Weib ehelichen. — «Zuweilen pflegen diese Männer», sagt Degrandepré, um dem Verluste ihres Vermögens vorzubeugen, und um den Rang eines Prinzen zu behaupten, ihre Gattinnen so geschwind als möglich zur Mutter zu machen, und sie dann ohne Barmherzigkeit zu vergiften: nachher reinigen sie sich durch die Probe, deren Ausgang immer von ihrer Freigebigkeit abhängt, und schützen sich vor ferneren Unfällen, indem sie ihr Kind behalten, welches sie in der Folge durch sein Ansehen unterstützt. Der Gebrauch, die Prinzessinnen zu vergiften, hat diese Damen behutsamer gemacht, und man sieht jetzt mehrere, die an einem Manne sich genügen lassen.» — Das grösste Vergehen, dessen Andenken selbst der Schande preis gegeben wird, ist die Verführung eines Weibes des Königs; wenn ein Neger von Congo den andern auf das Empfindlichste beleidigen, auf das Tiefste verletzen will, wirft er ihm Ehebruch mit einem königlichen Weibe vor.

Wenn in Angola ein Mädchen heirathen will, so wird es, wie David Livingstone [11]) erzählt, in eine Hütte gethan und mit allerhand Salben bestrichen; man spricht dazu Zauberformeln, um der Braut Glück und eheliche Fruchtbarkeit zu sichern. In der Gebärung von Söhnen besteht die höchste Glücklichkeit der Weiber; und viele Frauen verlassen ihre Männer, wenn sie von ihnen keine Kinder oder nur Töchter bekommen. Wenn man einer Jungfrau prophezeit, sie würde keine Kinder gebären, so ist dies der grösste Schimpf, der sie oft zum Selbstmorde verleitet. Jede Heirath setzt die Erlegung des Kaufpreises beim Vater der Braut voraus. Polygamie herrscht.

Nach den Angaben von J. B. Douville [12]) sind die Heiraths-Gebräuche der Neger in Loanda sehr umständlich. Acht Tage

vor der Hochzeit schliesst ein als Zauberer geltender Neger mit der Braut in einer abgesondert gelegenen Hütte sich ein, um das Mädchen zu beschneiden. Nach Ablauf dieser acht Tage wird sie von den Verwandten unter Feierlichkeit abgeholt, dann findet die Hochzeit Statt, u. s. w. — Die benachbarten Neger halten es mit den Heiraths-Angelegenheiten gerade so wie die in Loanda. Bei allen diesen Völkern herrscht, selbstverständlich, Vielweiberei. —

Aus den um die Mitte des vorigen Jahrhundertes gelieferten Nachrichten der Vorsteher der französischen Mission in Afrika, stellte der Abbé Proyart[13]) eine Geschichte von Loango, Kakongo u. s. w. zusammen, die nicht unwichtige, unseren Gegenstand betreffende Mittheilungen enthält. Zunächst besteht Vielweiberei, und zwar unbeschränkt durch das Gesetz, aber beschränkt durch die Natur: das weibliche Geschlecht sei in diesen Ländern dem männlichen an Zahl nicht überlegen. — Die jungen Männer werden in der Wahl ihrer Gattinnen von den Eltern nicht beeinflusst. Wenn Mutter und Tochter von einem Manne, der um der letzteren Hand anhält, Geschenke annehmen, so ist damit die Verlobung erklärt, und einen Monat später wird die Hochzeit gefeiert. Während dieses Monates darf die Braut öffentlich nicht anders, als mit rother Farbe bemalt, erscheinen. Einige Fälle ausgenommen, ist die Ehe eine unauflösliche Verbindung. Nur Ehen zwischen gewöhnlichen und fürstlichen Personen können wieder getrennt werden. — Den Ehebruch betrachtet man als ein sehr bedeutendes Verbrechen, die eheliche Treue als etwas Heiliges. Begehen die Weiber einen Fehltritt, so bitten sie, indem sie ihnen Alles aufrichtig bekennen, die Männer um Verzeihung; denn die armen Frauen glauben, dass sie von den schwersten Unglücks-Schlägen getroffen würden, wenn sie etwas verheimlichten. Die Männer verzeihen den reuigen Weibern; nennt aber die Frau den Namen des Ehebrechers, so wird dieser vom Ehemanne verklagt und alsdann vom Richter entweder zur Sklaverei oder, wenn er genug Besitz hat, zu einer tüchtigen Geldbusse verurtheilt. — Mit dem Rechte der Prinzessinnen, jeden beliebigen Mann zwangsweise ehelichen zu können, verhält es hier sich so, wie oben gesagt wurde. Der Schmerzensmensch, den das Unglück traf, Mann einer Prinzessin geworden zu sein, darf niemals ohne starke männliche Begleitung ausgehen und bei Gelegenheit der Spaziergänge kein Weib anblicken. Wird nun irgend eine Frauensperson absichtlich oder ohne Absicht von seinen Blicken getroffen, so steht sie in höchster Gefahr, von Spionen an die Prinzessin verrathen, und auf deren Geheiss geköpft

zu werden. Und die Prinzessinnen sind boshaft und rachsüchtig; Menschenleben achten sie nicht.

Ueber Ehe, Prostitution u. s. w. der Neger von Guinea findet man in der neuen Geschichte des französischen Afrika, die der Abbé Demanet [14]) im Jahre 1767 veröffentlichte, in dem Reise-Tagebuche des Kapitäns J. K. Tuckey [15]), u. s. w. interessante Nachweisungen; da diese aber von den Anmerkungen der früher angeführten Afrika-Reisenden im Wesentlichen nicht abweichen, begnügen wir uns, ihrer an diesem Orte gedacht zu haben. — Der bekannte Wilhelm Bosmann [16]), welcher zu Ende des siebenzehnten und in den ersten Jahren des achtzehnten Jahrhundertes in Guinea war, erzählt, Demanet entgegen, von der Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit der die eingeborenen Frauen ihre Kinder zur Welt bringen. Er meldet unter Anderem, dass die durch Vermögen u. s. w. hervorragenden Neger unter ihren Frauen zwei haben, welche hoch über ihren Genossinnen stehen: die eine ist das Ober-Weib, welches im Hause und über alle anderen Weiber befiehlt; die zweite ist dem Götzen geweiht und heisst Bossum. Der Ehebruch wurde mit Geldbussen bestraft; arme Leute bezahlten vierzig bis sechszig, reiche bis zu zweitausend Franken. — Ueber die Leichtigkeit des Gebärens bei den Neger-Frauen der Gold-Küste hat auch der Pater Jean Baptiste Labat [17]), welcher in den Jahren 1725 bis 1727 dortselbst sich aufhielt, gesprochen. Der nämliche Pater handelt auch ziemlich umständlich von der Beschneidung der Neger in Senegambien und Guinea, sowie von den Heirathen der Eingeborenen am Senegal [18]).

In den Städten des Königreiches Borgu, in West-Sudan, ist nach den Angaben der Brüder Richard und Johann Lander [19]) das Heirathen unter freien Leuten ausserordentlich einfach, und findet ohne besondere Feierlichkeiten Statt. Dem Mädchen kann nur die Grossmutter die Erlaubniss zur Verehelichung ertheilen. Wo keine Grossmutter vorhanden ist, kann es die Frauensperson mit dem Heirathen ganz nach Gutdünken halten. Will ein Mann eine Sklavin zum Weibe nehmen, so muss er mit deren Besitzer sich zurecht finden und ihm eine bestimmte mehr oder minder grosse Summe bezahlen. Die aus solchen Ehen hervorgehenden Kinder gehören aber nicht dem Vater, sondern dem Sklaven-Besitzer; und der kann auch das Eheweib zurückfordern, wann es ihm beliebt. Der Mann kann von seiner Frau sich scheiden, wann er will, und er hat nicht nöthig, irgend Gründe anzugeben. Die Geschiedene wird einer Unverhei-

ratheten gleich geachtet. — Die Einfachheit der Hochzeiten im Reiche Borgu wird auch vom Kapitän Clapperton [20]) nachgewiesen.

Bevor wir wieder an die Länder der Westküste des afrikanischen Continentes gelangen, wollen wir einige Blicke auf die unseren Gegenstand betreffenden Mittheilungen werfen, welche wir Heinrich Barth [21]) verdanken. Bei mehreren Berber Stämmen des nördlichen Afrika fand der grosse Reisende Feilbietung der Weiber zur Hurerei. Während seines Aufenthaltes im Gebiete von Agades, welches unter dem siebenzehnten Grade der nördlichen Breite und dem achten Grade der östlichen Länge (von Greenwich) liegt, wurde Barth von verschiedenen Frauenspersonen besucht; er macht hierüber, und daran knüpfend, folgende wichtige Bemerkungen: «Diese Emgédesier Fräulein oder Frauen gingen in ihrem Uebermuthe jedenfalls etwas zu weit, und ich war zu sehr überzeugt von der Nothwendigkeit, in der ein Europäer sich befindet, der unangetastet und angesehen diese Länder durchwandern will, sich mit äusserster Vorsicht und Zurückhaltung in Bezug auf das weibliche Geschlecht zu benehmen, als dass diese ausgelassenen, keineswegs abstossenden Personen mich hätten wankend machen können. Es würde ohne Zweifel für einen Reisenden in diesen Ländern besser sein, wenn er eine Gefährtin mit sich nehmen könnte, sowohl hinsichtlich seiner eigenen Bequemlichkeit, als auch wegen der Achtung, in der er dann bei den Eingeborenen steht, die in ihrer Einfalt nicht begreifen, wie ein Mann möglicher Weise ohne weibliche Genossenschaft leben kann. Die westlichen Tuareg, besonders die freien, reinblütigen Auelimmiden, die in ihren Sitten ungleich strenger sind, als die Kel-owi, hatten nichts gegen mich einzuwenden, als dass ich als Junggesell und ohne Genossenschaft einer Frau lebte. Da es aber mit einiger Schwierigkeit verknüpft sein würde, eine Gefährtin, wenigstens eine einiger Massen liebenswürdige, für solche Reisen zu finden, und man sich durch Heirath mit einer Eingeborenen vielfachen Unannehmlichkeiten, besonders in Bezug auf die Religion, aussetzen würde, so wird der europäische Reisende in den Ländern des nördlichen Central-Afrika — ich schliesse natürlich die unter egyptische Herrschaft gefallenen und von dem Auswurf Europa's täglich durchzogenen oberen Nilländer aus — gewiss am besten thun, so streng in seinem Wesen gegen das andere Geschlecht sich zu zeigen, als möglich, obwohl er sich dadurch mancherlei Spötteleien von Seiten der leichtsinnigen Eingeborenen aussetzen mag» . . . — Nach einer Bemerkung Barth's, muss ein jeder Unterthan des Fürsten von Tessaua diesem für jedes

ausser der Ehe gezeugte Kind zehntausend Kurdi's bezahlen. — Von den Hochzeits-Feierlichkeiten in Bornu spricht der nämliche Reisende, dass sie eine ganze Woche lang dauern und mit dem Eintritte der Braut in das Haus des Bräutigams ihre Spitze erreichen. Und über die Bewohner von Baghirmi sagt er: «Ehescheidung ist sehr häufig unter ihnen, je nach der Veränderung der Neigung; und ich glaube, dass die Baghirmi-Leute Liebeshändeln mehr zugethan sind, als ihre Nachbaren. Unter den jungen Leuten sind blutige Fehden aus solchen Anlässen keineswegs selten, wie denn der Sohn des Statthalters selbst zur Zeit in Gewahrsam war, weil er einem seiner Nebenbuhler eine ernstliche Wunde beigebracht hatte. In dieser Hinsicht sind die Baghirmier sehr verschieden von ihren phlegmatischen westlichen Nachbaren, den Kanori, und nähern sich dem Charakter der Einwohner Wadai's, welche berüchtigt sind wegen der wüthenden Streitigkeiten, in die sie oft durch Liebes-Angelegenheiten verwickelt werden.» Othman Bugoman, ein äusserst despotischer Herrscher von Baghirmi, der gegen Ende des Jahres 1844 unserer Zeitrechnung starb, soll seine eigene Tochter, nach Anderen auch seine Schwester zum Weibe genommen haben; Barth glaubt, man habe auch den Vater des Potentaten ähnlicher Verbrechen beschuldigt. — Nach den Berichten, die wir dem unglücklichen Eduard Vogel [22]) verdanken, lassen die Vornehmen in Bornu ihre Harems durch Verschnittene bewachen, und einem Jeden auch das blosse Ansehen ihrer Frauen verwehren. Bei dem Volke der Mussgo könne man ein Weib für drei Thaler (nach deutscher Rechnung) käuflich erwerben. Ein jeder Mussgo hätte in der Regel drei bis vier Weiber. — Ladislaus Magyar [23]), ein kühner ungarischer Reisender unserer Tage, theilt mit, dass die Moluwa, welche im Inneren von Afrika wohnen, ihre erwachsenen Töchter erst dann verheirathen, nachdem der eigene Vater oder Bruder der Jungfrauschaft sie beraubte. Vielweiberei und Beschneidung sind bei dem fraglichen Volke üblich. —

In einem von Goree in Senegambien unter dem 20. April 1785 erlassenen Schreiben merkt der französische See-Offizier De la Jaille [24]) Verschiedenes über Ehe-Verhältnisse der dortigen Eingeborenen an; so unter Anderem: wenn ein junger Mann in ein Mädchen verliebt ist, sucht er bei den Eltern um die Erlaubniss nach, die Tochter heirathen zu dürfen. Wird der Bitte willfahren, so schliesst man beide Ehe-Kandidaten in ein Zimmer. Eine Art von Quacksalbern, die man Griotten nennt, wartet so lange vor der

Thüre, bis die Heirath vollzogen ist, und posaunt alsdann die Erfolge des Ueberwinders, unter Aushängung des blutigen Betttuches, in den Strassen aus; zum Schlusse wird die Bande entsprechend abgefüttert. Die Negerinnen sollen sich sehr geehrt glauben, wenn sie ihr Bett mit einem Weissen theilen. — Ueber die Eingeborenen der Sierra-Leona schreibt der englische Schiffs-Offizier Johann Matthews [25]) in seinem Briefe vom 20. November 1786, die Weiber seien ausgezeichnet wirthschaftlich und die zärtlichsten Mütter; sie säugen ihre Kinder so lange, bis diese leicht gehen und eine Kürbisschale mit Wasser tragen können. So lange die Frau dem Kinde die Brust reicht, darf sie mit dem Manne nicht geschlechtlich sich vermischen; denn man glaubt, und dies mit Recht, dass hierdurch die Güte der Milch beeinträchtiget werde. Die Beschwerden der Gebärenden sind gar nicht bedeutend, und einige Stunden nach der Entbindung ist das Weib wieder auf den Strümpfen. Unfruchtbarkeit gilt auch hier als Schande und wird Ursache der grössten Vorwürfe. — Wenn eine von den Frauen eines Mannes in den Zustand der Trauer versetzt ist, darf der Eheherr die Zeit nicht in ihrer Gesellschaft zubringen, sondern muss von ihr sich ferne halten. Dies wird nun von den älteren Frauen, welche mit den jüngeren eifern, ausgebeutet; und sie vermögen so durch geschickte Handhabung der Umstände und Zufälle den Gatten öfter in ihre Arme zu bringen, als der Gute eigentlich gewünscht hätte. Die Vielweiberei übt man in unbeschränktem Masse. Die Töchter werden oft schon bald nach der Geburt dem für sie bestimmten Ehemanne übergeben; bei einigen Stämmen aber zu solcher Zeit dem Gatten nur versprochen, und erst, wenn sie die zum Ehestande erforderliche Reife erlangt haben, verheirathet. Am Hochzeits-Tage wird die Braut dem Bräutigam unter allerhand Ceremonien von einem alten Weibe überbracht. Des Abends vermischen sich beide junge Leute im Braut-Gemache. Glaubt nun der Bengel, das Mädchen sei keine Jungfrau mehr, so trennt er sich ohne Weiteres von der Braut, und die Verwandten des Mädchens entfernen sich vom Hause unter Heulen und Schreien, wegen Scham und Bestürzung. — «Beinahe jede verheirathete Frau», sagt Matthews, «hat nach der Landessitte ihren Yangih Kamih, oder Cicisbeo, dem sie selbst den ersten Antrag macht. Sie gibt sich auch wenig oder gar keine Mühe, diesen Umgang geheim zu halten, und der Mann sieht oft sich genöthigt, zu schweigen, wenn er sich nicht schlimmen Folgen aussetzen will; denn obgleich die Landes-Gesetze gegen den Ehebruch sehr scharf sind, so erfordert

es doch ein grosses Ansehen, sogar unter den Eingeborenen selbst, sie in Ausführung zu bringen. Doch ist zu bemerken, dass dergleichen Liebschaften meist nur unter den Vornehmern, die eine grosse Menge Weiber haben, gewöhnlich sind ... Ein besonderer Umstand bei den geheimen Liebes-Verständnissen der Weiber hier zu Lande darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Eine Frau versucht nämlich nie, ihren Mann in Rücksicht der Rechtmässigkeit seiner Kinder zu hintergehen, sondern sie gesteht vor der Niederkunft immer, wer Vater zu ihrer Leibesfrucht ist. Wünscht aber ein Mann, von einem geliebten Weibe Kinder zu haben, so nöthigt er die Frau (oft thut sie es auch freiwillig) an zu geloben, dass sie eine gewisse Zeit lang alles fremden Umganges sich enthalten wolle. Sollte sie nun während dieser Zeit entweder durch Gewalt, oder durch Ueberredung bewogen werden, ihr Gelöbniss zu brechen: so gesteht sie es ihrem Ehemanne gleich, und die beiden Schuldigen müssen einer sehr schimpflichen Strafe sich unterwerfen, werden nachher beständig für ehrlos gehalten und mit Verachtung angesehen.» — Man verpfändet in jenen Ländern selbst die eigenen Kinder. — Johann Baptist Leonhard Durand [26]) bestätiget Vieles von Dem, was wir oben über die Bewohner der Sierra-Leona bemerkten.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Mungo Park, Reisen in Afrika. Von der Westküste zum Niger. Neu bearb. v. F. Steger. Leipzig. 1856. in 8⁰. pag. 203. u. fg.

2) Duncan, J., Reisen in West-Afrika, von Whydah durch das Königreich Dahomey nach Adofudia im Innern. In den Jahren 1845 und 1846. Aus dem Engl. von M. B. Lindau. Dresden & Leipzig. 1848. in 8⁰. Bd. I. pag. 30.; 54. u. fg.; 169.; 226.; etc.

3) Bowdich, T. E., Mission der Englisch-Afrikanischen Compagnie von Cape Coast Castle nach Ashantee, mit statistischen, geographischen und andern Nachrichten über das Innere von Afrika. A. d. Engl. übers. von C. Fl. Leidenfrost. Weimar. 1820. in 8⁰. pag. 387. u. fg.; 404. u. fg.; 476.

4) Monrad, H. C., Gemälde der Küste von Guinea und der Einwohner derselben, wie auch der Dänischen Colonien auf dieser Küste; entworfen während meines Aufenthaltes in Afrika

in den Jahren 1805 bis 1809. A. d. Dänischen übersetzt von H. E. Wolf. Weimar. 1824. in 8⁰. pag. 47. u. fg.

5) Cruickshank, B., Ein achtzehnjähriger Aufenthalt auf der Goldküste Afrika's. Leipzig. (Ohne Jahreszahl.) in 8⁰. pag. 144. u. fg.; 202. u. fg.; 247. u. fg.

6) Hecquard, H., Reise an die Küste und in das Innere von West-Afrika. Leipzig. 1854. in 8⁰. pag. 9. u. fg.; 39.; 44.; 83.; 231. u. fg.

7) Köler, H., Einige Notizen über Bonny an der Küste von Guinea, seine Sprache und seine Bewohner. Mit einem Glossarium. Göttingen. 1848. in 8⁰. pag. 101. u. fg.

8) Müller, W. J., Die Africanische, Auf der Guineischen Gold-Cust gelegene, Landschafft Fetu, Warhafftig und fleissig, aus eigener acht-jähriger Erfahrung; .. Nürnberg. 1675. in 8⁰. pag. 174. u. fg.

9) Römer, L. F., Nachrichten von der Küste Guinea, mit einer Vorrede Erich Pontoppidan's. Kopenhagen & Leipzig. 1769. in 8⁰. pag. 210.

10) Degrandepré, L., Reise nach der westlichen Küste von Africa in den Jahren 1786 und 1787. Aus d. Französ. übers. und mit Anmerkungen versehen. Von M. C. Sprengel. Weimar. 1801. in 8⁰. pag. 55. u. fg.; 60. u. fg.; 89. u. fg.

11) Livingstone, D., Missionsreisen und Forschungen in Süd-Afrika während eines sechsjährigen Aufenthalts im Innern des Continents. A. d. Engl. von H. Lotze. Leipzig. 1858. in 8⁰. Bd. II. pag. 59. u. fg.

12) Douville, J. B., Voyage au Congo et dans l'intérieur de l'Afrique equinoxiale, fait dans les annèes 1828, 1829 et 1830. Stuttgart. 1832—33. in 12⁰. Bd. I. pag. 65. u. fg.; 97. u. fg.

13) Proyart, Geschichte von Loango, Kakongo und andern Königreichen in Afrika. Leipzig. 1777. in 8⁰. pag. 77. u. fg.

14) Demanet, Nouvelle histoire de l'Afrique françoise. Paris. 1767. in 12⁰. Bd. II. pag. 55. u. fg.

15) Tuckey, J. K., Relation d'une expédition entreprise en 1816. .. pour reconnoître le Zaïre, communément appelé le Congo, fleuve de l'Afrique méridionale. Traduit de l'anglois. Paris. 1818. in 8⁰. Bd. II. pag. 280. u. fg.

16) Bosman, G., Voyage de Guinée, contenant une description nouvelle et très-exacte de cette côte où l'on trouve et où l'on

trafique l'or, les dents d'Elephant, & les esclaves. Utrecht. 1705. in 12⁰. pag. 128. u. fg.; 202. u. fg.

17) Labat, Voyage du Chevalier des Marchais en Guinée, Isles voisines, et a Cayenne, fait en 1725, 1726 & 1727. Amsterdam. 1731. in 12⁰. Bd. I. pag. 281. u. fg.

18) Labat, J. B., Nouvelle relation de l'Afrique occidentale. Paris. 1728. in 12⁰. Bd. II. pag. 272. u. fg.; 298. u. fg.

19) Lander, R. & J., Reise in Afrika zur Erforschung des Nigers bis zu seiner Mündung. Aus dem Engl. von *r. Leipzig. 1833. in 8⁰. Bd. II. pag. 114. u fg.

20) Clapperton, Tagebuch der zweiten Reise in's Innere von Africa, ... Weimar. 1830. in 8⁰. pag. 137. u. fg.

21) Barth, H., Reisen und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika in den Jahren 1849 bis 1855. Gotha. 1857—58. in 8⁰. Bd. I. pag. 328. u. fg.; 488. u. fg.; Bd. II. pag. 18.; Bd. III. pag. 31. u. fg.; 352.; 393.

22) Wagner, H., Ed. Vogel, der Afrika-Reisende. Schilderung der Reisen und Entdeckungen des Dr. Eduard Vogel in Central-Afrika, in der grossen Wüste, in den Ländern des Sudan ... Leipzig. 1860. in 8⁰. pag. 231.

23) Petermann, A., Geographische Mittheilungen. 1860. p. 231.

24) De la Jaille, Reise nach Senegal und der abendländischen Küste Afrika's vom Vorgebürge Blanc bis an den Serralione-fluss. Hamburg & Mainz. 1802. in 8⁰. pag. 150. u. fg.

25) Matthews, J., Reise nach Sierra Leone auf der westlichen Küste von Afrika. A. d. Engl. Leipzig. 1789. in 8⁰. p. 100. u. fg.; 107.; 123. u. fg.; 164. u. fg.

26) Durand, J. B. L., Voyage au Sénégal. Paris. An X. in 8⁰. Bd. I. pag. 344. u. fg.

* * *

Unterbrechen wir die Betrachtung der Ehe-Verhältnisse bei den Neger-Völkern des afrikanischen Festlandes durch einige Blicke auf die Bewohner Madeira's und der kanarischen Inseln. Julius von Minutoli [1]) entwirft ein schönes Bild von den früheren Eingeborenen der kanarischen Inseln; er erzählt uns, dass bei ihnen zur Vollziehung der Ehe die Einwilligung der Eltern gehörte. Nach Verständigung der beiden Eheleute, oder bei Unfruchtbarkeit des Weibes, konnte das eheliche Bündniss ohne Schwierigkeit aufgelöst

werden. Bei den Einwohnern von Lanzarote und Fuertuventura war die Vielmännerei gebräuchlich. «Die Frau hatte dort drei Männer, welche abwechselnd je einen Monat mit ihr unter demselben Dache wohnten und nicht viel mehr als ihre Sklaven waren.» Auf den Inseln Palma und Gonnera hatten die Könige das jus primae noctis; die aus solchen Vermischungen entsprossenen Kinder traten in den Stand der Edelleute. — Ich darf nicht unterlassen, folgende sehr sonderbare Mittheilung Minutoli's buchstäblich wieder zu geben: «Auf Gran Canaria beurtheilte man die Schönheit der Braut nach ihrer Korpulenz; es war deshalb Sitte, dass die Eltern der Verlobten dieselbe funfzig Tage vor der Hochzeit einsperrten, ihr jede Bewegung untersagten und sie unablässig mit Gerstenbrei, Ziegenfett, Milch und Honig fütterten, damit sie in einem stattlichen Leibes-Umfange ihrem Verlobten zugeführt werden könnte.» Die Frauen der kanarischen Inseln galten als sehr fruchtbar. Sie säugten ihre Söhne nicht an den eigenen Brüsten, sondern gaben ihnen Ziegen zu Ammen. [Vor mehr als vierzig Jahren hat der deutsche Arzt K. A. Zwierlein [2]) die Ziegen als Säuge-Ammen empfohlen.] Keine Frau brauchte mehr als zwei Töchter zu nähren; Alles über diese Zahl konnte getödtet werden. — Vom Familien-Leben der heutigen Kanarier weiss Minutoli nur Gutes und Rühmliches zu sagen. Für den Grund des verhältnissmässig geringen Zuwachses der Bevölkerung hält er die Neigung der Männer zu hitzigen Getränken (!?) und die Sitte der Mütter, ihre Kinder bis in deren drittes Lebensjahr zu säugen. — Schlechte volkswirthschaftliche Verhältnisse, traurige Vernachlässigung der Volksbildung, mehrere grosse See-Häfen; dies bewirkt ein Vorwiegen der unehelich gezeugten Kinder und ziemliche Verbreitung der Syphilis in den unteren Schichten der Einwohner der canarischen Inseln. Nach amtlichen Mittheilungen werden dort in einem jeden Jahre durchschnittlich geboren 2810 Knaben und 2688 Mädchen; davon ehelich 962 Knaben und 920 Mädchen, unehelich 1848 Knaben und 1768 Mädchen. Trotzdem aber ist der Canarier ein tüchtiger, arbeitsamer und mässiger Mann, welcher sein Weib und Kind zärtlich liebt.

Francis Coleman Mac-Gregor [3]), ehedem englischer Konsul auf den canarischen Inseln, bemerkt, dass die Kirche daselbst das Pathen-Verhältniss als eine Art von Blutsverwandtschaft betrachtet; wenn ein Mann die Pathin seines Kindes heirathen wolle, so erheische dies dieselbe Dispens, welche erforderlich sei, wenn er zu ihr in nächster Verwandtschaft stehe. In den höheren Ständen,

denen es an den zur Einholung der Dispens vom römischen Pabste nöthigen Geldern nicht fehlt, werden häufig Heirathen unter Blutsverwandten vollzogen. — Diejenigen Kinder, welche ihre Mütter im Wochenbette verloren, werden durch Ziegen gesäugt. — Vornehme Frauen haben ihre begünstigten Ritter; sie räumen ihnen grosse Freiheiten ein. . . .

Nach neueren Angaben von Robert White[4]) beträgt die Gesammtzahl der Einwohner Madeira's 108,274; davon sind männlichen Geschlechtes 51,966 und weiblichen 56,308; die Zahl der Familien beträgt 24,374; Heirathen werden jährlich durchschnittlich 656 vollzogen. —

Und nun noch einige Worte Georg Forsters[5]) über die Bewohner von Madeira: ». . . Die Damen sind feiner und angenehm gebildet; aber die Eifersucht, welche den Männern hier gleichsam angeboren ist, hält sie stets eingeschlossen und beraubt sie der Glückseligkeit, welche den ärmeren Landweibern unbenommen bleibt.« —

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Minutoli, J. v., Die Canarischen Inseln, ihre Vergangenheit und Zukunft. Berlin. 1854. in 8°. pag. 87. u. fg.; 227. u. fg.

2) Zwierlein, K. A., Die Ziege als beste und wohlfeilste Säugamme. Stendal. 1816—19. 2 Bde. in 8°.

Zwierlein, K. A., Unterhaltungen über die Ziege als beste und wohlfeilste Säugamme, mit neuen Ansichten, Einwendungen gegen die Ziege etc. Stendal. 1821. in 8°.

3) Mac-Gregor, F. C., Die Canarischen Inseln nach ihrem gegenwärtigen Zustande, und mit besonderer Beziehung auf Topographie und Statistik, Gewerbfleiss, Handel und Sitten dargestellt. Hannover. 1831. in 8°. pag. 85. u. fg.; 90. u. fg.; 92. u. fg.

4) White, R., Madeira, its climate and scenerie: containing medical and general information . . . London. 1851. in 8°. pag. 167.

5) Forster, G., Sämmtliche Schriften. Herausgegeben von dessen Tochter und begleitet mit einer Charakteristik Forster's von G. G. Gervinus. Bd. I. — Leipzig. 1843. in 8°. — pag. 42.

Bewohner von Süd-Afrika.

Ueber die Bewohner von Süd-Afrika. — David Livingstone[1]), welcher die das Capland bewohnenden Stämme der Betschuanas genau kennen lernte, bemerkt, dass das Ehebündniss eines Ober-Häuptlings mit den Töchtern von Unter-Häuptlingen eine der üblichen Weisen sei, der Lehnspflicht eines Stammes sich zu versichern. Kraft der Vaterschaft, ist jeder Mann der Häuptling seiner eigenen Kinder. Die erbauen nun ihre Hütten um das Haus des Vaters; und sein Ansehen wächst mit der Zunahme der Zahl der Kinder. Man betrachtet deshalb Kinder als eine der grössten Segnungen, und behandelt sie stets liebevoll. Arme schliessen sich oft dem Hüttenkreise eines Reichen an und gelten nun als dessen Kinder. Die Eitelkeit der Betschuanas ist nicht unbedeutend; unter Anderem gibt sie sich kund in der allgemeinen Sucht, durch Heirath der Verwandte eines angesehenen Mannes zu werden. Aber bei all' seinen Fehlern hat dieses Volk auch eine herrliche Seite; seine ungemein grosse Liebe zu den Kindern, die durch tausend Zeichen sich ausdrückt. — Von besonderem Interesse ist folgende merkwürdige Mittheilung Livingstone's: «Ich weiss, dass in mehreren Fällen eine Grossmutter es auf sich nahm, ein Enkelkind zu säugen. Masina hatte wenigstens vor funfzehn Jahren zum letzen Male ein Kind gesäugt; aber sie nahm einen der beiden Enkel, legte ihn an die Brust, und war im Stande, das Kind vollständig zu säugen. Masina war damals mindestens vierzig Jahre alt. Ich kenne noch mehrere ähnliche Fälle. Wenn eine Grossmutter von vierzig Jahren oder darunter (denn diese Weiber welken frühzeitig) bei einem kleinen Kinde zu Hause gelassen wird, so legt sie dieses Kind an ihre welke Brust und säugt es. Manchmal saugt das Kind an seiner Mutter und Grossmutter; so war es der Fall mit dem Kinde der Ma-bogosing, der Lieblingsfrau des Mahure, welche ungefähr fünfunddreissig Jahre alt war. Ich war so oft Augenzeuge davon, wie die Milch sich sofort einstellte, sobald die Lippen des Kindes die Brust berührten, dass ich mich gar nicht wunderte, als mir die Portugiesen im östlichen Afrika von einem eingeborenen Doctor erzählten, welcher durch einen Umschlag aus Horniss-Larven und durch das Anlegen des Kindes die Milch in die Brust zurück brachte.» — Die Syphilis soll an Personen rein afrikanischen Blutes nicht haften und ihnen nicht gefährlich werden.

Von den Damara-Negern berichtet Francis Galton[2]), dass deren Frauen äusserst arbeitsam sind und durch ihren Fleiss ihren Männern es ermöglichen, zu faullenzen. «Damara-Frauen», sagt der nämliche Reisende ferner, «haben nicht viel Ursache, zu klagen: sie sind werthvolle Gehülfinnen und scheiden sich so oft, als es ihnen beliebt. Die Folge hiervon ist, dass die Herrschaft im Ehestande nicht von Gewalt oder Interesse, sondern von Zuneigung abhängt. Eine Frau kostet einem Damara nichts, denn sie gräbt ihre Erdnüsse für sich, auch ist sie von positivem Nutzen, weil sie seine Hütte baut und gypst, seine Lebensmittel kocht und seine Sachen trägt, wenn er sich von dem einen Orte zum anderen begibt. Ein Damara schlägt seine Frau sehr selten, und wenn er es thut, läuft sie davon.» Manche Weiber nehmen in jeder Woche einen anderen Mann.

William J. Burchell[3]) ertheilt den Weibern des Kaffern-Stammes der Bachapins das Lob einer ganz besonderen Bescheidenheit und höchst sittsamen Benehmens. Obgleich für nicht viel mehr als Hausthiere gehalten und unter ein der Willkür des Ehegemahls bedeutenden Spielraum gewährendes Gesetz gestellt, sind die Weiber doch ihren Männern treu. Bei Schliessung der Ehe wird die Neigung des Mädchen's durchaus nicht berücksichtigt. Die Töchter, häufig schon im Kindesalter verlobt, werden den Eltern vom Bräutigam abgekauft. — Christian Friedrich Damberger[4]), der unerschrockene, wackere Mann, welcher sechszehn Jahre lang den afrikanischen Continent vom Cap der guten Hoffnung bis nach Marokko zu Fuss durchreiste, erzählt auch Einiges von den Kaffern. Wenn eine Frau entbunden wird, darf ihr Mann drei Tage lang nicht in ihre Hütte kommen. Die Geburt eines Sohnes wird durch einen vom Manne, die einer Tochter durch einen vom Weibe veranstalteten Schmaus gefeiert. In jedem Kaffern-Dorfe (Kraal) bestehen besondere Hütten für gebärende Frauen; kein Mann darf den Räumen sich nähern. Ehescheidung geht meist nur vom Manne aus; denn das Weib ist an den Gemahl in einem viel zu grossem Masse gebunden, als dass sie die Initiative ergreifen könnte. Dringt aber die Frau auf Scheidung, so willfahrt man endlich doch ihrem Ansuchen, nöthiget sie aber, den Kraal zu verlassen. Sein Weib zu schlagen, ist dem Kaffer durch die Gesetze verboten; man würde einen Ehegatten, der eines solchen Vergehens gegen sein Weib sich schuldig machte, nur mit Verachtung behandeln. In der Regel lieben die Eheleute sich zärtlich.

Den Frauen der Kaffern schreibt Johann Christoph Ludwig Alberti [5]) einen gewissen Einfluss auf die Männer zu: «Obgleich sich bei ihnen die männliche Oberherrschaft bestimmt und deutlich äussert, befindet sich doch das weibliche Geschlecht im Besitz einer gewissen sanften Gewalt, welche dasselbe über die Männer ausübt und sich dadurch Einfluss und Ansehen verschafft; und diese Gewalt ist wohl gewiss auf Achtung gegründet.» Nach dem, was auch Alberti auseinander setzt, behandeln die Kaffern ihre Frauen sehr ritterlich, und könnten in dieser Beziehung manchem civilisirten Europäer als Beispiel dienen. Einem Fremden unverheirathete Frauenspersonen für die Dauer seines Aufenthaltes als Beischläferinnen anzubieten, gehört bei den Kaffern zu den Regeln der Gastfreundschaft. Der vertraute Umgang mit einem Mädchen oder Wittwe hat weder für den männlichen noch für den weiblichen Theil unangenehme Folgen. Der Ehebruch wird vorzugsweise am Manne bestraft. — Trotz der verhältnissmässig guten Stellung, welche das Weib im Kaffernlande einnimmt, setzen Heirathen doch die Erwerbung der Braut durch eine Art von Kauf voraus, der mit den Eltern des Mädchens abgeschlossen wird. Zu den Hochzeits-Feierlichkeiten gehört auch die Musterung des fast ganz entblössten Körpers der Braut durch die Hochzeits-Gäste und das Oberhaupt der Horde. — Ehen zwischen Blutsverwandten, ja selbst der vertraulichere Umgang zwischen solchen, ist bei den Kaffern mit Recht durchaus unstatthaft, und die Blutschande wird ganz absonderlich verabscheut. Zur Zeit der Menstruation, sowie einen Monat nach der Entbindung, bleibt die Frau vom Manne getrennt. So lange die Frau das Kind säugt, übt der Mann keinen Beischlaf mit ihr. Aus diesen und anderen nahe liegenden Gründen ist bei den Kaffern die Vielweiberei zu Hause, welche bei diesem Volke nichts weniger als Schaden stiftet. Den Kafferinnen wird nicht unbedeutende eheliche Fruchtbarkeit zugeschrieben. Ehescheidung findet ungemein selten Statt. Die dem Manne entlaufeneFrau wird ihm durch Vermittelung des Oberhauptes der Horde wieder zugestellt. Nach den Begriffen der Kaffern kann der Ehebruch nur durch die Frau begangen werden; denn man hält dafür, dass der Mann für alle Frauen, die Frau aber nur für ihren Mann allein geschaffen sei, und trotzdem richtet der beleidigte Ehemann seinen ganzen Zorn wider den Ehebrecher, und die Frau pflegt so ziemlich leer auszugehen. Schwängert sie der Verführer, so muss sie seinen Namen nennen, was oft erst nach Aufmessung von einigen Hieben geschieht.

Nach den vom Oberst Maclean[6]) veröffentlichten Angaben Dugmore's, Warner's und Brownlee's pflegen gemeine Kaffern nicht mehr als drei, die reichen bis zu zehn Weibern zu nehmen. Die jüngern Söhne einer Familie dürfen nicht früher Weiber nehmen, als bis ihr ältester Bruder sich verheirathet hat. Die ehelichen Verbindungen zwischen Blutsverwandten werden bei Weitem mehr durch das Herkommen, als durch das Gesetz verboten. Schwägerschaft wird niemals zum Hinderniss der Ehe; denn ein Mann kann zu gleicher Zeit zwei Schwestern heirathen. Der Ehebruch wird, wie schon oben bemerkt, nur dem Weibe als Verbrechen angerechnet. Die sogenannte Verführung der Jungfrauen, so wie die Beschlafung der unverheiratheten Mädchen und Wittwen, ist nach dem Gesetzte der Kaffern durchaus nichts Unerlaubtes; es gibt auch in der Kaffarei vernünftige Leute. Der Vater eines geschwängerten Mädchens kann von dem Verführer gewisser Massen Entschädigung verlangen. In Betreff der Heiraths-Gebräuche, Ehescheidung u. s. w., bemerkt Warner nichts, was von dem oben Entwickelten sonderlich verschieden wäre. Nicht unbeachtenswerth sind seine umständlicheren Mittheilungen über die Beschneidung, und ich kann nicht umhin, die Lesung des Maclean'schen Buches sehr zu empfehlen.

Ueber die Hottentotten hat der alte Peter Kolbe[7]) sehr ausführlich gehandelt. Er sagt uns, dass zu einer dem Gebären nahen Frau mehrere Weiber ihrer engeren Bekanntschaft und die Hebeamme des Kraals gerufen werden. Wie nun die Geburtshelferin in die Hütte tritt, muss der Ehemann sich entfernen und darf, so lange die Frau in Kindesnöthen liegt, im Hause sich nicht blicken lassen. Kommt er aber doch hinein, und es gelangt dies zur öffentlichen Kenntniss, so muss er seinen Freunden zwei fette Hammel zum Besten geben. Bei schwer von Statten gehender Geburt wird der Kreisenden ein sehr ekelhaftes Getränke dargereicht: eine Abkochung von Tabak in Kuh- oder Schaf-Milch. Das neugeborene Kind wird nicht gebadet, sondern mit frischem Kuhmist gewaschen. Nach allerhand anderen Manipulationen, als Trocknung u. dgl., wird der Leib des Kindes mit Schaffett oder Butter gesalbt. Die Geburt männlicher Zwillinge verursacht nicht nur bei Vater und Mutter, sondern auch bei den Angehörigen des Kraal die lebhafteste Freude, und der Vater veranstaltet einen grossen Schmaus. Sind aber die Zwillinge weiblichen Geschlechts, so ist das Vergnügen minder gross, und das schwächere Kind wird ausgesetzt, und das um so gewisser, wenn man dafür hält, dass die Mutter zwei Kinder zugleich nicht

säugen könne, oder dgl. — Während die Frau menstruirt, darf der Mann keinen genaueren Umgang mit ihr pflegen.

Die Bewerbung um eine Braut wird durch den Vater des heiraths-lustigen jungen Mannes eingeleitet, und das Mädchen kann erst nach Verständigung mit den eigenen Eltern oder deren Stellvertretern, d. i. auf Grund ihrer Erlaubniss, dem Jünglinge das Ja-wort geben. «Fället die Antwort [bei den Eltern der Braut] nach Wunsch aus, so ist die Heyrath schon allerdings richtig; wo aber nicht, so müssen sie beide erst einen Streit darum anfangen, und geschiehet selbiger die folgende Nacht. Denn die beyde junge Leute schlagen einander die gantze Nacht und certiren gleichsam um die Oberhand. Nicht etwa dass sie aufstehen, und einander Ohrfeigen geben, denn diese Manier ist bey ihnen gar sehr verhasst: sondern sie bleiben darbey liegen und zwicken einander nur, so starck sie können in die Hinterbacken, so lang, bis endlich die Frau müde wird, und dem zukünftigen Mann gewonnen Spiel bietet, und die gantze Freyerey ein Ende nimmt.» — Kolbe erzählt uns auch von einem ganz eigenthümlichen Gebrauche: ein die Hochzeits-Feier mit verrichtender Mann pisset den Bräutigam und die Braut an, und diese reiben den Harn mit grösstem Eifer in die Haut.

Die Vielweiberei ist auch bei den Hottentotten üblich, und Jedermann kann so viele Frauen nehmen, als er im Stande ist, zu ernähren. Der Ehegatte kann von seiner Frau sich trennen, wenn es ihm beliebt. Heirathen unter Blutsverwandten, bis zum dritten Grade, dulden die Hottentotten nicht. Blutschande bestrafen sie mit dem Tode.

Nach dem Berichte Damberger's [8]) gehen die unverheiratheten Hottentottinnen nackend, die verheiratheten aber bedecken die Schamgegend durch eine Schürze. Nicht selten ereignet es sich, dass schöne Mädchen schon im achten oder neunten Lebensjahre verheirathet werden. Ueber die so häufig in Rede gebrachte Besonderheit der Schamlefzen der Hottentottinnen bemerkt Damberger, indem er auf mehrere selbst angestellte Untersuchungen sich stützt, Folgendes: «Die Schamlefzen waren etwa drei bis vier Zoll lang und formirten über der Scham, wo sie über einander geschlungen waren, gleichsam ein Schloss, welches, wenn es gereizt wird, sich von selbst öffnet, da sich dann die Schamlefzen ausstrecken. Herr Vaillant macht davon eine übertriebene Beschreibung, sagt sogar, dass diejenigen, welche ihre Schamtheile so haben wollten, Steine oder sonst etwas Schweres an die Lefzen hingen, wodurch sie in die Länge gezogen würden. Das Unstatthafte dieser Behauptung wird Jeder

leicht einsehen.» — So lange das Kind säugt, darf es der Vater nicht berühren, d. i. vier Monate lang nach der Geburt; es käme diese Sitte daher, weil früher die Hottentotten ihre Kinder oft sehr frühzeitig an die Portugiesen verkauften und die Mütter, denen ihr Theuerstes geraubt wurde, dagegen Reaction machten und jene Freiheit für ihre Kinder erzwangen. — Damberger beschreibt auch eine hottentottische Hochzeits-Feier.

Andreas Sparrmann[9]) berichtet von dem fraglichen Volke, dass die Heirathen der jungen Leute durch deren Eltern oder nächste Anverwandte eingeleitet und abgeschlossen werden. Billigt die Tochter die Wahl des Ehegatten nicht, so ist sie verpflichtet, mit ihm eine Nacht über zusammen zu bleiben; bringt der junge Mann das Mädchen dazu, ihm den Willen zu thun: dann ist es unwiderruflich sein Weib; widersteht aber die Frauensperson, so ist es nun ganz ihre Sache, den Mann zu nehmen oder nicht.

Den Mittheilungen Heinrich Lichtenstein's[10]) zu Folge, ist bei den Buschmännern die Frau nicht an den Ehemann gebunden. «Selbst das Familien-Band ist durch kein Gesetz geheiligt, die Frau nicht unauflöslich an den Mann gebunden, sondern wenn er es ihr verstattet, mag sie gehen, wohin sie will und einem Andern folgen. Ja der Stärkere nimmt wohl gar dem Schwächeren sein Weib und zwingt sie, fortan ihn zu begleiten. Ich muss inzwischen hinzu fügen, dass solche Beispiele sich nicht gar häufig ereignen. Die instinkt-mässige Liebe der Eltern zu ihren gemeinschaftlichen Kindern knüpft sie meistens für das ganze Leben an einander, und die Gewohnheit macht sie zu unzertrennlichen Gefährten. Aber der Ehebruch wird nicht für ein Verbrechen geachtet, noch von dem Beleidigten geahndet.» Für Jungfrau, Mädchen und Weib haben die Buschmänner nur ein Wort; was beweisen möchte, dass sie auf Jungfrauschaft kein sonderliches Gewicht legen. Ob sie darin Recht oder Unrecht haben, will ich nicht des Weiteren prüfen; aber so viel ist gewiss, dass die Buschmänner in manchen Stücken vernünftiger sind, als die Europäer. Lichtenstein urtheilt über die Buschmänner, denen er doch so viel zu Liebe zu ihren Kindern zugestehen muss, zu hart; er vergass ganz, dass Natur-Völker in Afrika nicht mit preussischer Elle gemessen werden können.

Es wird nicht uninteressant sein, einige Worte J. Barrow's[11]) über die Verlängerung der Schamlefzen bei den Weibern der Buschmänner zu vernehmen: «Die bekannte Geschichte, dass die hottentottischen Frauenzimmer ein ungewöhnliches Anhängsel an den Theilen

haben, die das Auge selten zu sehen bekommt ist in Ansehung der Buschmänninnen völlig wahr. Die Horde, die wir antrafen, war damit versehen. . . . Bei der Untersuchung fanden wir, dass es in einer Verlängerung der inneren Schamlefzen bestand, die mehr oder weniger gross waren, je nachdem die Person alt oder sonst beschaffen war.» Mit den Jahren sollen die Nymphen an Länge zunehmen. Die Länge der grössten, welche Barrow mass, betrug fünf Zoll. Die Farbe der so verlängerten Nymphen soll schmutzigblau, in das Röthliche sich verlierend sein, und am meisten mit der des Auswuchses am Schnabel des Truthahnes Aehnlichkeit haben. Während bei Europäerinnen die kleinen Schamlefzen sich runzeln, werden sie bei den Hottentottinnen völlig glatt. «Ob sie gleich in diesem letzteren Zustande vielleicht keine von jenen reizbaren Eigenschaften besitzen, weshalb sie, wie einige Zergliederer geglaubt haben, die Natur geschaffen hat, so haben sie doch wenigstens den Vortheil, dass sie zum Schutze gegen die Gewaltthätigkeiten des andern Geschlechts dienen, indem es fast unmöglich zu sein scheint, dass eine Mannsperson einem solchen Frauenzimmer ohne seine Einwilligung, ja sogar ohne seinen Beistand beiwohnen könne.» — Der grosse Anatom Joseph Hyrtl [12]) gibt die Länge der Nymphen bei den fraglichen afrikanischen Völkern bis zu sechs bis acht Zoll an; was für aussergewöliche Fälle allerdings seine Richtigkeit haben mag.

Barrow [13]) behauptet, die Hottentottinnen seien sehr wenig fruchtbar, und es gingen durchschnittlich aus den Ehen nicht mehr als drei Kinder hervor. Anders aber verhalte es sich, wenn Vermischung einer Hottentottin mit einem Europäer Statt finde: da sei die Fruchtbarkeit der Weiber bedeutend grösser, und die aus solchen Ehen hervorgehenden Kinder besässen gegen die Kern-Hottentotten manchen nicht unbeträchtlichen Vorzug.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Livingstone, D., Missionsreisen und Forschungen in Süd-Afrika während eines sechzehnjährigen Aufenthaltes im Innern des Continents. A. d. Engl. von Hermann Lotze. Leipzig. 1858. in 8⁰. Bd. I. pag. 20.; 157. u. fg.; 159.

2) Galton, F., Bericht eines Forschers im tropischen Südafrika. Leipzig. 1854. in 8⁰. pag. 112. u. fg.

3) Burchell, W. J., Reisen in das Innere von Süd-Afrika. Weimar. 1822—25. in 8⁰. Bd. II. pag. 549. u. fg.; 562. u. fg.

4) Damberger, Ch. F., Landreise in das Innere von Afrika,

vom Vorgebirge der guten Hoffnung durch die Kaffarey, die Königreiche Mataman, Angola, Massi, Monoemugi, Muschako u. a. m.; ferner durch die Wüste Sahara und die nördliche Barbarey bis nach Marocco. In den Jahren 1781 bis 1797. Leipzig. 1801. in 8°. Bd. I. pag. 109. u. fg.

5) Alberti, J. Ch. L., Die Kaffern auf der Südküste von Afrika nach ihren Sitten und Gebräuchen aus eigner Ansicht beschrieben. Gotha. 1815. in 8°. pag. 92. u. fg.; 97. u. fg.

6) Maclean, A compendium of Kafir laws and customs, including genealogical tables of Kafir chiefs and various tribal census returns. Mount Coke. 1858. in 8°. pag. 43. u. fg.; 63. u. fg.; 68. u. fg.; 97. u. fg; 114. u. fg.; 157. u. fg.; 163. u. fg.

7) Kolbe, P., Caput bonae spei hodiernum, Das ist: Vollständige Beschreibung des Afrikanischen Vorgebürges der Guten Hofnung. Nürnberg. 1719. in fol. pag. 441. u. fg.; 450. u. fg.; 604. u. fg.

8) Damberger. — A. a. O. pag. 47. u. fg.; 60.; 68. u. fg.

9) Sparrman, A., Voyage au Cap de Bonne-Espérance, et autour du monde avec le Capitaine Cook, et principalement dans les pays de Hottentotts et des Caffres. Traduit par Le Tourneur. Paris. 1787. in 8°. Bd. III. pag. 305. u. fg.

10) Lichtenstein, H., Reisen im südlichen Africa in den Jahren 1803, 1804, 1805 und 1806. Berlin. 1811—12. in 8°. Bd. II. pag. 81. u. fg.; 317. u. fg.

11) Barrow, J., Reisen in das Innere von Südafrika in den Jahren 1797 und 1798. Leipzig. 1801. in 8°. pag. 341. u. fg.

12) Hyrtl, J., Lehrbuch der Anatomie des Menschen mit Rücksicht auf physiologische Begründung und praktische Anwendung. 4. Aufl. Wien. 1855. in 8°. pag. 577.

13) Barrow. — A. a. O. pag. 183.

Bewohner von Ost-Afrika.

Die Bewohner von Madagaskar verhalten sich, nach den Schilderungen des Abbé Rochon[1]) zu ihren Frauen ganz anders, als viele der in ihrer Nähe wohnenden Völkerschaften. Die Madagassen lieben ihre Weiber mit Leidenschaft, und sind in Gegenwart des anderen Geschlechtes niemals traurig. Der Mann befiehlt im

Hause nicht als Despot, die Frau gehorcht nicht als Sklavin. Bei den Reichen und Befehlshabern ist Vielweiberei nicht selten; aber man heirathet nur eine Frau auf gesetzliche Weise; die übrigen Frauen sind Beischläferinnen. Diese Sitte hat auf Madagaskar keine nachtheiligen Folgen, denn die Frauen leben mit einander im besten Einverständnisse. Die Scheidung der Ehegatten kann bei den Madagassen leicht bewirkt werden, wenn entweder von Seite des Mannes oder von Seite der Frau die Veranlassung dazu ausgeht. Man hat grosse Hochachtung vor dem Institute der Ehe, sieht den Ehebruch als Raub an und bestraft ihn auch als solchen. Man ermahnt die Fremden, verheirathete Frauen ungeschoren zu lassen, ob man ihnen gleich die unverheiratheten Töchter anbietet.

In seiner Beschreibung der Insel Madagaskar sagt Hieronymus Megiserus [2]), dass die Eingeborenen nur Eine Frau nehmen, die Männer im zehnten oder zwölften, die Weiber im zehnten Lebensjahre sich verheirathen, und der Ehebruch mit dem Tode bestraft werde.

* * *

Wir betreten wieder das Festland von Afrika, und begeben uns zunächst nach Abyssinien. Der englische Reisende Henry Salt [3]) belehrt uns darüber, dass in Habesch die Ehe im Allgemeinen nur ein bürgerlicher Vertrag sei, der nur selten durch den Einfluss der Pfaffheit seine Weihe erhalte. Jeder heiraths-lustige junge Mann muss zunächst mit den Eltern oder sonstigen nächsten Anverwandten des Mädchens über den Abschluss der Ehe sich verständigen und mit jenen über den Brautpreis in das Reine kommen. Nach der Hochzeits-Feier wird die Braut in das Haus des Bräutigam's gebracht, und die Mutter des Mädchens hält dem jungen Ehemanne eine Vorlesung über eheliche Pflichten; wahrscheinlich etwas vernunft-gemässer, als deutsche Professoren der Pflichten-Lehre zu dociren pflegen. Auf die bewahrte Jungfrauschaft hält man grosse Stücke; sie ist die Voraussetzung gültiger Heirathen. Bei der Verehelichung ändert die Frau ihren Namen nicht; sie behält ihr eigenes Vermögen, welches nicht mit dem des Mannes gemischt wird. Auf Grund des Ehebruches kann der Gatte sein Weib verstossen. Wenn Eheleute in aller Güte sich scheiden — was aber nur selten vorkommen soll — gehen die Knaben mit dem Vater, die Mädchen mit der Mutter. Das alte Recht der Häuptlinge, mehrere Frauen zu nehmen, hat die christliche Kirche zurückgewiesen, und sie erkennt nur eine Frau als die gesetzmässige an.

Ed. Combes und M. Tamisier [4]) belehren uns über die Ehe-

scheidung in Abyssinien und thun dar, dass dieselbe nur dreimal gestattet sei; kommt die Trennung der Eheleute zum vierten Male vor, so zieht sie die Ausschliessung von der Gemeinde nach sich. Wer drei Gattinnen durch den Tod verloren hat, darf eine vierte nicht nehmen. Die Abyssinier haben geduldete, aber nicht autorisirte Beischläferinnen. Combes und Tamisier widerlegen die Angabe Bruce's, welcher eine Frau gekannt haben wollte, die sieben gesetzmässige Ehegatten hatte. Sie bestätigen, dass bei der Scheidung die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter zugewiesen werden; bemerken aber auch, dass, wenn nur ein Sprössling der Ehe vorhanden ist, er bei der Mutter bleibt, wenn er unter, dagegen zum Vater kommt, wenn er über dem siebenten Lebensjahre steht. — Sie sagen ferner: «En Abyssinie, tout le monde est disposé à vous procurer des femmes, la mère vous amène sa fille, le frère sa soeur; les rois et les reines ne se font aucun scrupule de vous offrir leurs servantes ou des dames de la cour, et ces propositions vous sont faites avec tant de gaîté, tant de laisser-aller, que, malgré notre susceptibilité d'Européens, nous n'en avons jamais été choqués. Ils remplissent ce rôle sans rougir, parce que l'intérêt n'est pas le mobile de leur conduite. Ils ne donnent pas plus d'importance à leur manége qu'on n'en ajoute chez nous aux intrigues de coeur que nos moeurs comportent. Les prêtres, en Abyssinie, ne sont pas plus sévères que les laïques; eux assi nous proposaint des femmes sans que personne en fût scandalisé et sans qu'ils eussent à craindre de porter atteinte à la dignité de leur ministère.» — Die abyssinischen Geistlichen dürfen sich verheirathen. Stirbt aber die Frau, dann kann der Pfaffe nur unter der Bedingung, wenn er dem geistlichen Stande entsagt, zum zweiten Male heirathen. In Schoa muss der Geistliche eine Jungfrau heirathen; er darf bei Lebzeiten seiner Frau Beischläferinnen halten. Stirbt aber die Gattin, dann hat er weder das Recht, wieder sich zu verheirathen, noch darf er mit fremden Frauen Verbindung unterhalten. Geistliche Weiber sind ähnlichen Gesetzen unterworfen. — Bei den muhammedanischen, christlichen und jüdischen Bewohnern Abyssiniens, und zwar bei beiden Geschlechtern ist die Beschneidung üblich. Combes und Tamisier geben an, dass ohne die Beschneidung die Clitoris der Frauen in ungewöhnlichem Masse sich entwickeln würde. James Bruce [5]) spricht über die Beschneidung des weiblichen Geschlechtes in jenen Ländern folgender Massen sich aus: «Derjenige Theil, den die Natur wegen seiner ausserordentlichen Empfindlichkeit vollkommen bedeckt

hat, steht in diesem Lande so weit über den bestimmten Ort vor und übertrifft so die gewöhnliche Grösse, dass daraus vielleicht nicht nur Ekel und andere Unbequemlichkeiten entstehen, sondern auch der Zweck der Ehe zum Theil verhindert wird. Weil man nun in den Ländern, wo diese Ausdehnung und Grösse sehr gemein war, die Volksmenge von je her als ein Hauptaugenmerk aller Staaten angesehen hat, so ist man bemüht gewesen, diesem Uebel abzuhelfen und etwas von den über die gewöhnlichen Gränzen hervorragenden Theilen weg zu schneiden. Daher nehmen alle Egypter, Araber und die Nationen in den südlichen Gegenden von Afrika, als die Abyssinier, Gallas, Agows, Gafats und Gongas diese Operation mit ihren Kindern vor: es ist keine gewisse Zeit dazu bestimmt, doch geschieht es allezeit ehe sie heirathbar werden.» — Ueber die Beschneidung der Abyssinier finden wir eine interessante Abhandlung im Reiseberichte des Pater Jerome Lobo[6]); es muss diese Dissertation als sehr belangreich für die Geschichte der Beschneidung betrachtet werden.

Nach Eduard Rüppell's [7]) Erfahrungen sucht jeder junge Bursche in Abyssinien, wenn er durch Kriegsdienst, Erbschaft u. dgl. in den Besitz einiger Species-Thaler gelangt ist, sich zu verheirathen. «Da bekanntlich bei den abyssinischen Kriegszügen gegen die männlichen Gefangenen, welches Alters sie auch sein mögen, die barbarische Sitte der Entmannung ausgeübt wird, wobei die meisten dieser Unglücklichen sterben: so überwiegt hier zu Lande die Zahl der Frauen die der Männer in hohem Grade, und deshalb erhält fast nie ein Freier eine abschlägige Antwort. Jedoch wird zuweilen wegen einer an die Eltern des Mädchens zu zahlenden Geldsumme gemäkelt; sie beträgt indessen selten über zehn Species-Thaler.» In der Regel wird die Ehe durch keine religiöse Feierlichkeit geheiligt; es geschieht dies, um alle Hindernisse späterer Ehescheidung gleich von vorne herein zu beseitigen. Wenn die Brautleute bei ihrer Verheirathung gemeinsam das kirchliche Abendmahl nehmen, soll ihre Verbindung unauflöslich sein. «Die Mädchen werden in der Regel ungemein jung verheirathet. Das Alter des Bräutigams kommt bei keiner Ehe-Verbindung in Berücksichtigung. (So erzählt z. B. Pearce, dass der mehr als siebenzig-jährige Ras Oeled Selasse die noch nicht dreizehn Jahre alte Tochter des Kaisers Tegela Georgis heirathete; dieses Mädchen hatte aber in Wahrheit noch nicht einmal ein Alter von zehn Jahren!) Die Ehen sind durchgehends wenig fruchtbar; ich erinnere mich nicht, eine Abyssinierin gesehen zu

haben, die mehr als vier lebende Kinder hatte, und man betrachtet allgemein diese Zahl als eine Seltenheit. Eine eheliche Verbindung dauert nicht häufig mehrere Jahre lang; denn bei der geringsten Uneinigkeit trennen sich die Gatten, worauf dann gewöhnlich schon wenige Tage nachher beide Theile eine neue Verbindung geschlossen haben.» Am meisten soll Ehebruch die Veranlassung der Scheidung sein. Rüppell glaubt, dass die Abyssinier Eifersucht eben so wenig kennen, als wahre Liebe. «Der gesellige Verkehr der Männer und Frauen zeichnet sich durch eine beinahe unumschränkte Freiheit aus. Es fröhnt ein Jeder, so lange er Reiz dafür hat, der zügellosesten Sinnlichkeit, und das lüderliche Leben der sogenannten vornehmen Klasse übertrifft alle Vorstellung.» An einem und demselben Orte pflegen nur die Reichen mehrere Frauen, und zwar eine jede derselben in einem besonderen Hause zu unterhalten. Jene Abyssinier aber, welche wegen ihrer Geschäfte an verschiedenen Orten sich aufhalten müssen, haben an jedem derselben eine Frau. Nun hält Rüppel dafür, es seien dieses gewisser Massen conventionelle Wechseln der Weiber und der Bürgerkrieg, welcher sechszig Jahre lang andauerte, die Ursachen der in Abyssinien so weit verbreiteten und oft so bösartig auftretenden Syphilis. Die grosse Verbreitung der Syphilis in diesem Lande wurde auch von Th. Lefebre, A. Petit und Dillon [8]) nachgewiesen; desgleichen von Aubert-Roche [9]), der aber ihre Bösartigkeit in Abrede stellt.

Ueber die Schoho's und Beduan bei Massua (nicht Massaua) besitzen wir aus neuester Zeit einen ziemlich umfassenden Bericht von Werner Munzinger [10]). Dem zu Folge bewachen die Schoho's die Ehre ihrer Jungfrauen, welche durch die auch hier gebräuchliche Beschneidung ihrer Jungfrauen einen Trutz habe, eifersüchtig und bestrafen deren Verletzung häufig mit dem Tode. Die Frauen-Ehre werde niemals angetastet. «Freilich ist die Sitten-Reinheit nicht bei allen Stämmen so gut bewahrt und auch hier soll es in den «guten alten Zeiten» besser gewesen sein. Der Durchzug der Civilisation bringt auch in diese abgelegenen Thäler nicht ihre Segnungen, sondern ihren Pesthauch. Die Sitten-Reinheit hat dieses Volk viel jünger, frischer bewahrt, als ihre Nachbaren, die Beduan.» — Bei den Beduan werden gleichfalls beide Geschlechter beschnitten. Ob man gleich von Jungfrauen-Ehre u. s. w. ganz anders denkt, als bei den Schoho's, so trachtet man doch dahin, dass das Mädchen den äusseren Schein der Jungfräulichkeit nicht verliere. Wurde die Tochter verführt, so sucht man den Thäter ausfindig zu machen und drängt ihn alsdann

zur Heirath. Geht aus solcher unehelichen Beschlafung ein Kind hervor, so wird es alsbald nach seiner Geburt von der Grossmutter unbarmherzig getödtet. Die erwachsenen Mädchen geniessen der grössten Freiheit. Die Verlobung wird zumeist von den Eltern oder den nächsten Verwandten der Kinder, so lange diese noch minderjährig sind, eingeleitet und zielt in der Regel auf beliebte Familien-Verbindungen ab. Der Bräutigam hat an den Vater der Braut eine bestimmte Summe zu bezahlen und muss ausserdem noch verschiedene Familien-Mitglieder beschenken. Einer jeden Verheirathung geht Befragung der Wahrsagerin des Dorfes wegen des künftigen Schicksales der Brautleute voran. Gewöhnlich feiert man die Hochzeit ein Jahr nach geschehener Verlobung. In Massua ist jede Jahreszeit zur Verheirathung geeignet; bei den Beduan aber nur der Winter. Sonntags finden die meisten Hochzeiten Statt. In Betreff des Alters, in welchem man in Massua sich verheirathet, sagt Munzinger, dass Jünglinge vom siebenzehnten, Mädchen vom zwölften Lebensjahre in den Stand der Ehe treten. — Viele Leute, die nicht im Stande sind, den für die junge Frau nöthigen Schmuck anzukaufen, leben bis sie das thun können im Concubinate. Wer in Massua zum ersten Male heirathet, muss nach der Hochzeit vierzig Tage sammt der Frau zu Hause bleiben; bei einigen Stämmen darf das junge Weib die ersten drei Jahre der Ehe hindurch das Haus nicht verlassen. Weil die Heirath so viele Ausgaben verursacht, kommen Vielweiberei und Ehescheidung nur selten vor. Die Frauen üben sich im Nichtsthun, und die Männer würden es für entehrend halten, ihren Frauen Arbeit auferlegen zu wollen. Freilich verhält es sich anders bei armen Leuten; da muss das Weib arbeiten. — «Ehebruch von Seiten der Frau wird selten ruchbar, und meistens durch Scheidung im Stillen gesühnt. Der Mann dagegen hat alle Freiheit, besonders bei den Habab, und benutzt sie ohne Scheu. Deswegen sind in jedem Dorfe öffentliche Mädchen, meistens von dem genannten Volke, und sie wohnen ungescheut mit den andern Leuten zusammen. ... Ihre Stellung im Koran ist zwar scharf genug bezeichnet, doch liegt darin [im Huren-Gewerbe] in diesen Ländern, wo die Moral viel laxer aufgefasst wird, nicht das Schreckliche, wie z. B. in Europa. Und eben deswegen, weil sie sich nicht so degradirt fühlen, wie ihres Gleichen in christlichen Ländern, verlieren sie nie einen gewissen Anstand, der sie von der ärgsten Versunkenheit zurückhält. Bei den Habab und zu Menza wird die Einweihung eines öffentlichen Mädchens zu einem Volksfeste gemacht.» Zu be-

merken ist noch, dass man in jenen Gegenden der Lustdirnen zugleich als Klageweiber bei Leichenbegängnissen sich bedient, bei anderen Festlichkeiten als Sängerinnen und Musikantinnen sie benutzt, und ihnen gestattet, Honigwein und Bier zu fabriciren. — In Massua herrscht, wie Rüppell [11]) in Erfahrung brachte, die Syphilis in bedeutender Ausdehnung. Man gebraucht dagegen besonders die Abkochung der Sassaparilla und die Lösung des Aetz-Sublimates; manchmal setzen die Kranken auch der Einwirkung von Quecksilber-Dämpfen sich aus, — eine Kur, welche den Namen Bohur führt.

Sehr ausführlich ist Werner Munzinger [12]) in Bezug auf die Bogos. Wir entnehmen aus seinen Berichten, dass Niemand Verwandte seines Vaters oder seiner Mutter bis auf sieben Grade, d. h. nicht innerhalb des zu einem Rechts-Ganzen verbrüderten Stammes des Vaters oder der Mutter heirathet. Man könne nicht sagen, die Braut werde erkauft; denn der Bräutigam empfange mehr, als er leiste, und der Besitz vieler Töchter sei deshalb leicht im Stande, eine Familie zu ruiniren. «Eine Ausnahme bildet nur der Haday Mobel oder die Wittwen-Heirath, bei welcher der Bräutigam seinem künftigen Schwiegervater nur den Zegad oder Nackenpreis, gewöhnlich aus drei jungen Kühen bestehend, und einige andere unbedeutende Gaben entrichtet, während die Braut ihm nur sämmtliches Hausgeräth zuführt. Bei dem Haday Welet oder der Jungfrauen-Heirath findet dagegen ausser der Entrichtung des Nackenpreises, der hier gewöhnlich aus zehn Kühen besteht, noch der Meslot Statt, d. i. eine Art Güter-Austausch, dergestalt, dass der Vater der Braut für jedes For (je sechs Ellen zu 1 Franc 25 Centimes) Calico oder für eine Gabe von gleichem Werthe, die er bei der Verlobung vom Bräutigam empfangen, vor und bei der Heirath dem Bräutigam ein Kalb im Werthe von Fr. 5. 60 Ct. zurück erstattet. Für diese Aussteuer kann der Vater der Braut die Unterstützung seines Stammes in Anspruch nehmen, und jedes Mitglied des Stammes hat das Recht, an dem Meslot sich zu betheiligen, indem es die Verpflichtung übernimmt, für jedes ihm bei der Verlobung überlieferte For Calico bei der Hochzeit ein Kalb zu stellen, und dafür das Recht erhält, von dem Zegad einen entsprechenden Theil zu beanspruchen. Die Verlobung ist also ein Geschäft, bei welchem Ansprüche und Verpflichtungen auf beide Stämme vertheilt sind, und daraus ergeben sich für weitere Eventualitäten folgende Regeln. Stirbt die Verlobte vor der Ehe, so tritt ihre nächste Schwester oder, falls keine vorhanden ist, die Nichte an ihre Stelle, und ihr Vater empfängt nur einen

neuen Zegad, während der früher abgeschlossene Meslot seine Gültigkeit behält; die gegenseitige Verbindlichkeit kann in diesem Falle nur auf Wunsch der Familie des Bräutigams durch die Wiedererstattung des Zegad auf der einen, des Meslot auf der andern Seite gelöst werden. Stirbt der Bräutigam, so erbt sein Vater oder sein Bruder das Heiraths-Recht ohne Weiteres unter den für den Verstorbenen verabredeten Bedingungen. Durch die Heirath wird die Frau insoferne Eigenthum des Mannes, dass sie, wenn der Gatte stirbt, seinem Erben zufällt, dem Sohne natürlich nur dann, wenn er aus anderer Ehe stammt; es kann also der Stiefsohn oder einer der Schwäger die hinterlassene Wittwe heirathen. Diese letztere muss ein Jahr lang in ihres verstorbenen Gatten Hause abwarten, ob einer der Erbberechtigten sein Heirathsrecht geltend machen und sie ehelichen will; erst nach dieser Frist darf sie in ihres Vaters Haus zurückkehren und anderweitig sich verheirathen. Doch immer wird die Verlobte wie die Frau nur als zur Hälfte dem Bräutigam oder Manne angehörig betrachtet; wird sie getödtet, so theilen die Familien ihres Vaters und ihres Mannes den empfangenen Blutpreis; wird sie von ihrem Vater oder ihrem Manne getödtet, so entrichtet der Mörder die Hälfte des Blutpreises beziehungsweise an die Familie des Mannes oder an die des Vaters; eben so müssen beide Familien sich einigen, wenn die Verlobte oder die Frau verkauft werden soll, und theilen dann den Kaufpreis. Der Vater, der eine verlobte Tochter einem anderen Manne zur Ehe gibt, setzt sich von Seiten der Familie des beeinträchtigten Bräutigam's der Blutrache aus.» Dass die Bogos ein unaussprechlich barbarisches Gesindel sind, bedarf wohl keiner Erläuterung.

Die Hebe-Weiber der Bogos begrüssen die Geburt eines Knaben durch fünfmaliges Freudengeschrei; ein Mädchen aber wird mit bedenklichem Stillschweigen empfangen. Das Haus, in welchem eine Frau nieder kommt, betrachtet man als unrein; man reiniget es durch Räucherungen; man verschliesst es dem Vater des Kindes, wie überhaupt jedem Manne, bei der Geburt eines Knaben durch vier, bei der eines Mädchens durch drei Wochen. Uneheliche Kinder erstickt man sofort nach der Geburt und begräbt deren Leichname an einsamen Orten. Die Beschneidung wird bei Knaben sowohl als bei Mädchen vorgenommen, manchmal schon in der ersten Woche nach der Geburt, bei Knaben manchmal erst im fünften Lebensjahre. Die alte schändliche Sitte des Kinder-Verkaufens wurde durch Munzinger's edle Bemühungen abgeschafft. Die Mannbarkeit des weib-

lichen Geschlechtes tritt mit dem sechszehnten, die des männlichen mit dem achtzehnten Lebensjahre ein. Manche Eltern verloben die Kinder schon in der zartesten Jugend, ja sogar schon vor der Geburt. Das Eheweib ist gesetzlich rechtlos. Scheidungen kommen häufig vor und können auch ungemein leicht bewerkstelligt werden. Vielweiberei, wenn gleich gesetzlich, findet man doch nur selten; «halte zwei Frauen!» soll eine landesübliche Verwünschung sein. —

Frédéric Cailliaud [13]) erwähnt zunächst, dass bei den (Nubien bewohnenden) Barbars die Ehescheidung zu Recht besteht. Allemal, wenn ein Mann seine Frau verstiess und ein anderes Weib heirathete, bereut er diesen Schritt und drückt den Wunsch aus, die erste Frau wieder zu nehmen; was denn auch geschehen kann, wenn die Verstossene einwilligt. Während der Tage, welche als Frist zur Einleitung der zweiten Scheidung bestimmt sind, berechtiget der Gebrauch die wieder in Gunst gekommene Frau, gleichsam um Vergeltung zu üben, einen provisorischen Gemahl sich zu erwählen, mit welchem sie nun bis zum Tage der Wiedervereinigung mit dem ersten Manne lebt. Frauen, welche von diesem vom Gesetze ihnen zugestandenen Vorrechte im Interesse ihres Geschlechtes Gebrauch machen, sieht man dort zu Lande nicht selten.

In Sennaar ist, wie wir aus den Berichten des nämlichen Reisenden ersehen, die Fruchtbarkeit der Weiber bedeutend. Die Männer achten weder ihre Frauen, noch zeigen sie ihnen Leidenschaft. Beschneidung findet bei beiden Geschlechtern Statt. Bei den Mädchen aber zielt sie nicht nur auf Abtragung des hervorragenden Theiles der kleinen Schamlefzen ab, sondern ist auch eine Art von Infibulation. «Après avoir élagué ces deux membranes, les plaies de l'une et de l'autre sont rapprochées, et la patiente est tenue dans un état d'immobilité presque entière jusqu'à ce qu'elles se soient réunies ensemble par agglutination; au moyen d'une canule très-mince, on ménage une ouverture à peine suffisante pour les écoulements naturels. Quelque temps avant le mariage, il faut détruire par incision cette adhérence contraire à la nature. S'il survient quelque symptôme fâcheux, le fer rouge, et le rasoir sont là. On dirait que la sensibilité émoussée chez ces peuples les empêche d'apprécier les souffrances inouies et les accidens graves et inévitables de ces pratiques inhumaines, inventées par le despotisme du sexe le plus forte, pour s'assures la jouissance première de cette fleur virginale si fugutive dans tous les autres pays. Quoi qu'il en soit, il en coût assez cher pour faire remettre une jeune fille en

état de remplir des devoirs conjugaux. S'il en est quelqu'une qui, à défaut de moyens pécunniaires, se marie sans avoir subi cette préparation essentielle, c'est à l'époux prendre à cette égard le parti qui lui convient; mais lorsqu'il réussit, chose difficile, à la rendre féconde, elle a le droit d'exiger qu'une des matrones qui exercent ce cruel métier, fasse disparaître gratis des obstacles qui contrarieraient, le travail de l'enfantement. La jeune veuve qui conserve l'espoir de se remarier, n'hésite point à se soumettre une seconde fois aux tortures de cette double lacération; mais le case est rare.» Der junge Ehemann darf in den ersten sieben, der Hochzeit folgenden Tagen mit seiner Frau nicht zusammen wohnen; eine Sitte, die wir schon bei mehreren Völkerschaften wahr nahmen. Die Frauen in Sennaar zeichnen durch grosse Arbeitsamkeit sich aus.

Die Beschneidung ist den Negern von Bertât unbekannt. Cailliaud theilt auch mit, dass bei diesem Volke die Vielweiberei besteht, und das Gesetz den Männern erlaubt, so viel Frauen zu nehmen, als sie Ochsen und Kühe haben. — Bei den Dinkas verhält es sich mit der Vielweiberei gerade so. Die Frauen dieses Volkes sollen ausserordentlich fruchtbar, und Zwillings-Geburten sehr häufig sein; man sehe nicht selten Mütter, welche ein Kind säugen, zwei oder drei in einer Art von Tornister tragen und von einem, welches kaum gehen kann, gefolgt werden. Wenn ein Ehegatte seine Frau im Ehebruche ertappt, so tödtet er den Mann. — In keinem Theile der fraglichen afrikanischen Neger-Länder herrscht so grosse Sitten-Verderbniss, als in Schendy (im alten Priesterstaate Meroe); die Frauen sind dort Gegenstand eines öffentlichen Gewerbes. Die durch Handels-Geschäfte bedingte häufige Abwesenheit der Männer, das heisse Klima, die Excesse in geistigen Getränken; — diese und viele andere Verhältnisse tragen zu geschlechtlichen Ausschweifungen bei.

Ignaz Pallme [14]), welcher in den Jahren 1838 und 1839 in Kordofan und einigen angränzenden Ländern sich aufhielt, weiset nach, dass in jenem Reiche die Weiber mehr als Dienstboten ihrer Männer, denn als Frauen betrachtet werden; und, gebären sie keine Kinder, so ist ihr Loos noch trauriger. Wenn ein unfruchtbares Weib vom Manne früher geliebt wurde, wird es nunmehr ganz verachtet, und der Gatte sucht bei einer Sklavin schadlos sich zu halten; gebärt die Sklavin ein Kind, dann wird sie in den Rang einer wirklichen Gemahlin erhoben, und die erste Frau, wenn nicht verstossen, doch ganz vernachlässiget. Die Frauen altern sehr bald; im vier-

undzwanzigsten Lebensjahre gilt ein Weib schon für alt. Mit aus diesem Grunde ist es bei Wohlhabenden Sitte, Frauen nach dem zweiten Kindbette eine kleine Pension zu ertheilen und ihnen eine andere Hütte als Wohnung einzuräumen. — Unverheirathete Frauenzimmer gehen nackt. Bei den meisten Stämmen muss die Braut zwanzig Tage vor der Hochzeit der zweiten Beschneidung sich unterwerfen. — Nichts ist leichter zu bewirken, als Ehescheidung; auf die geringste Veranlassung hin kann dieselbe eingeleitet werden. Im Falle der Trennung der beiden Gatten, werden die Knaben dem Vater, die Mädchen der Mutter überwiesen. — Die Liebe der Eltern zu ihren Kindern ist sehr gross; bis zum reiferen Alter der Sprösslinge überlässt man deren Pflege ausschliesslich der Mutter. Die Geburt eines Kindes wird fast niemals gefeiert, und die Gebärende fast gar keiner Aufmerksamkeit von Seite des Ehegemahls gewürdigt. Nachdem eine Frau geboren hat, reicht man ihr ein aus Milch, getrockneten Datteln und Natron bereitetes Getränk; sie verlässt schon am zweiten, manchmal schon am ersten Tage nach der Entbindung das Bett.

Den Anmerkungen von Harris [15]) zu Folge, bestimmt man in Schoa den Werth einer Frauensperson nach ihrem Vermögen, also gerade so, wie es im civilisirten Europa zu geschehen pflegt. Die Ehe wird als ein rein bürgerlicher Vertrag betrachtet. «Mitunter jedoch wird die Ehe», sagt Harris, «durch die Kirche auf eine dem Ritual gesitteterer Länder ähnliche Weise feierlich gemacht, indem dabei die Brautleute schwören, einander für das Leben, in Armuth oder Reichthum, in Krankheit oder Gesundheit zu nehmen, und nachher die Ceremonie durch gemeinschaftlichen Genuss des kirchlichen Abendmahls und durch einen Eid bei des Königs Leben ratificiren. Allein dieses feste Binden ist nicht nach dem Geschmacke der Schoaer und kommt sehr selten vor. Lieblings-Sklavinnen und Kebsweiber werden in gleicher Achtung gehalten, wie rechte Ehefrauen. Kein Unterschied wird zwischen ehelichen und unehelichen Kindern gemacht [ungemein vernünftig!], und je nach seinen Mitteln folgt jeder Unterthan den vom Herrscher gegebenen Beispiele, der nebst seiner rechtmässigen Gemahlin nicht weniger als fünfhundert Beischläferinnen hat.» Ehebruch soll in Schoa eine sehr gewöhnliche Sache sein; und da man den Bruch der Gatten-Treue nicht hoch anschlägt, begnügt man sich damit, dem straffälligen Weibe eine Tracht Prügel zu verabfolgen. Es wird vom Ehebrecher höchstens die Strafe von circa funfzig Centimes erhoben. Die Gunst der

Schönen erlangt man sehr leicht; durch Schenkung einiger Glasperlen pflegen auch die Sprödesten sich erweichen zu lassen.

In Dongola (Kordofan) werden, nach Eduard Rüppel [16]), die Mädchen um ihr achtes Lebensjahr der Beschneidung, oder besser der Ausschneidung, unterworfen, im zehnten oder elften schon verheirathet, d. h. von der Mutter an den Bräutigam verkauft; die Neigung der Tochter kommt bei diesem Geschäfte niemals in Betrachtung. Zur Zeit unseres Reisenden, also vor fast vierzig Jahren, bekam man ein schönes Mädchen für zwölf bis sechszehn Species-Thaler (nämlich sieben Thaler in baarem Gelde, eine Kuh im Werthe von vier Thalern, zwei fette Schafe oder Ziegen, und zwei Stück Baumwollenzeug). Die Thiere und die Kleidungsstoffe werden Eigenthum der Braut, das Geld aber behält die Mutter. «Die Aufschneidung der Braut [d. h. die eröffnende Operation an den Geschlechtstheilen] hat nicht eher Statt, als bis der ganze bedungene Heirathspreis entrichtet ist. . . Die bei der Aufschneidung gemachte Oeffnung ist nach Bedürfniss des Ehemannes grösser oder kleiner. Wenn nach erfolgter Schwangerschaft die Zeit der Entbindung sich nähert, so wird die Oeffnung nöthigen Falls durch abermaliges Schneiden vergrössert, und nach erfolgter Geburt wird die ganze Oeffnung durch Auffrischung der Wundränder wieder zum Verwachsen geeignet, wodurch die Wöchnerin gleichsam in einen jungfräulichen Zustand zurück tritt. Sie bleibt in solchem so lange, als sie das Kind stillt, dann schreitet man abermals zur Wiederaufschneidung. Diese Operation wird wiederholt bis nach dem dritten oder vierten Wochenbette, wenn es der Ehemann verlangt; öfters unterbleibt sie aber schon nach dem ersten. — Ich habe Weiber gesehen, deren Männer kurz nach einem der ersten Wochenbette ihrer Gattinnen gestorben waren; und da zur Zeit des Todesfalles die Wunde der Aufschneidung zugewachsen war, so befanden die Frauen sich in einem sonderbaren neutralen Zustande, und ihre Eltern zwangen sie, in dem traurigen Status zu verbleiben; denn durch die Aufschneidung würden sie freiwillig in die Klasse der Freuden-Mädchen sich versetzt haben.» Die Operation der Ausschneidung hat Burckhardt [17]) beschrieben. — Oeffentliche Dirnen sollen in Dongola nicht verachtet sein; man lässt sie in jeder Wohnung zu und ihre Gesellschaft ist willkommen. Die meisten dieser Personen sind entweder Frauen, die von ihren Männern verlassen wurden, oder Neger-Sklavinnen; diese letzteren treiben das Geschäft auf Rechnung ihrer Herren.

Johann Ludwig Burckhardt [18]) erwähnt einer besonderen

Methode der Statthalter von Nubien, vermittelst der Ehe Geld zu erpressen und die Säckel zu füllen. Hat ein reicher Unterthan eine heirathsfähige Tochter, so verlangt sie der Statthalter zur Frau, und sucht nun nach geschehener Vermählung den Schwiegervater nach allen Regeln der Kunst auszuziehen. Die Statthalter sind so in fast jedem ansehnlichen Dorfe verheirathet. — In Nubien kauft man die Frau von ihren Eltern. Auf die Ehre seiner Frau ist der Nubier sehr eifersüchtig, und bei dem geringsten Verdachte von Untreue ist er im Stande, sie zu tödten. Die Laster, welche Egypten u. a. Länder brandmarken, werden in Nubien verabscheut, öffentliche Dirnen, ausgenommen an einigen Orten, nicht geduldet.

Joseph Russegger [19]) sagt von den nubischen Frauenzimmern, dass sie, entgegen ihrer früheren Gewohnheit, jetzt [d. i. vor mehr als fünfundzwanzig Jahren] den Europäern sehr hold seien. «Dabei fand ich bei einigen dieser Völker, namentlich bei den Dongolowi, Barabra und Hassanieh eine Toleranz von Seite der Männer, die bei südlichen Völkern mit Recht Staunen erregt, und entweder ein Beweis von ganz besonderer Geistesgrösse oder von moralischer Verdorbenheit ist.» In allen Städten und grösseren Dörfern des südlichen Nubien soll es an öffentlichen Dirnen nicht fehlen. — Zu den ausschweifendsten Völkern in ganz Nubien gehören die Bewohner von Schendy. Russegger glaubt, ihre Sittenlosigkeit sei veranlasst worden durch das böse Beispiel der Häuptlinge des Landes, welche eine grosse Menge von Freuden-Mädchen unterhalten und sie als Quelle des Geldgewinnes betrachten. Bei dem weiblichen Geschlechte der Araber-Bevölkerung von Schendy ist der Gebrauch der Ausschneidung allgemein. «Diese uralte Gewohnheit», sagt Russegger von der Excision, «allgemein verbreitet bei den meisten Völkern des südlichen Nubien . . . ist, meiner Ansicht nach, rein eine Erfindung südlicher Eifersucht, und ihr praktischer Nutzen lässt sich um so weniger einsehen, da der Reiz des Beischlafes weiblicher Seite durch diese Operation nothwendig vermindert und dadurch der Zunahme der Bevölkerung entgegen gewirkt wird. Auch die scheinbar nothgedrungene Enthaltsamkeit im Umgange mit dem andern Geschlechte, vor der Ehe, wird dadurch keineswegs allgemein erreicht, da mir mehrere Fälle bekannt sind, wo Mädchen, auf diese Art präparirt, die Aufschneidung an sich vornehmen liessen, später aber dem Akte der Ausschneidung, nur mit weniger Umständen verbunden, neuerdings sich unterwarfen, eine neue Vernarbung herbeiführten, und ohne Anstand als jungfräuliche Phönixe ein eheliches Bündniss ein-

gingen. Die Ausschneidung der Clitoris und des Randes der Vagina wird bei den Mädchen im zarten Kindesalter vorgenommen, und die Vernarbung geschieht vollständig bis auf eine kleine Oeffnung für das natürliche Bedürfniss. Die Aufschneidung vor dem Concubinate, durch sachkundige Frauen vollführt, ist ein festlicher Akt.» — Verschieden von der Excision, aber dem nämlichen Zwecke dienend, ist die in jenen Ländern auch geübte Zunähung der Mutterscheide. Sie wird meistens bei Kindern von sechs bis acht Jahren ausgeführt, und besteht darin, dass man die Nymphen, bis auf eine kleine Oeffnung, mit Nadel und Faden oder Draht zunäht. Vor der Heirath muss natürlich Aufschneidung Statt finden.

Russegger meldet auch von der grossen Verbreitung der Syphilis in Sennaar. —

Interessant sind die Berichte von Ferdinand Werne[20]. Zunächst bestätiget er die Richtigkeit der früheren Bemerkung, dass im ganzen Lande Sudan das im Oriente so allgemeine Laster der Knabenliebe weder den Eingeborenen, noch den arabischen Stämmen bekannt sei; wahrlich eine erfreuliche Kunde, die um so mehr für die Kernhaftigkeit jener Völker zeugt, als sie täglich das abscheuliche Treiben der türkischen Beamten u. s. w. vor Augen haben und eben nicht davon angesteckt werden. — Am weissen Nil herrscht Vielweiberei. Die Weiber zeichnen durch Schamhaftigkeit sich aus, ob sie gleich der Kleider nicht sich bedienen. «Ich habe die Ueberzeugung», sagt Werne, «dass die nackte Wahrheit, wo das Weib die Motive nothwendigster Verhüllung in sich selbst trägt, gerade das ist, was bei diesem unverdorbenen Naturvolke nicht sowohl ein keusches, als auch selbst ein züchtiges Verhältniss fortwährend zu unterhalten im Stande ist. Man gebe den Weibern den Trug europäischer Damen-Kleidung, man ziehe den Männern Hosen an, und wir wollen sehen, zu welchen Streichen die gereizte Phantasie hier den Menschen verleitet. Ich selbst habe die Erfahrung im Lande Sudan gemacht, dass der fortgesetzte Anblick des Nackten, und wären es die edelsten Formen, auf die Dauer mehr kühlt als wärmt, und bin ich doch auch von Fleisch und Blut.» — Im Lande Bari gibt der Vater seine Tochter an den Schwiegersohn gegen Uebermittlung von sechszig bis siebenzig Ochsen ab. Es soll dieser hohe Brautpreis der Vielweiberei und der damit verbundenen Entkräftigung der Stammart eben so sehr entgegen wirken, als das Verbot der Ehe zwischen Blutsverwandten.

Für die genauere Kenntniss der an dem armen weiblichen Ge-

schlechte in jenen Ländern Afrika's unternommenen barbarischen Handthierungen, ist die Anführung folgender Worte von Werne unerlässlich: «Der Wunsch, eine Jungfrau zur Gattin zu erhalten, ist wohl der eines jeden Mannes. Um nun dem Einflusse des heissen Klima, welches den natur-kräftigen Eingeborenen auch bei magerer Kost und Nüchternheit zu einer ungemessen wollüstigen Potenz erhebt, auf eine wirksame Art zu begegnen, so ist man, weil in dieser Beziehung hier von einem moralischen Eindrucke nicht die Rede sein kann, auf das Mittel einer Infibulation gekommen, von dem man sagen kann: probatum est, wenn auch grausam und alle weibliche Würde verletzend. Mit dem neunten oder zehnten Jahre, vor Eintritt der Pubertät, werden den Mädchen die Labra minora verkürzt und die Clitoris beinahe exstirpirt. Diese Operation ist auch in Egypten gebräuchlich und soll schon von den Alten, wie die Beschneidung der Knaben, angewendet worden sein. Es ist dies jedoch kein Akt von religiöser Bedeutung; denn auch die Kopten unterwerfen grösstentheils ihre Töchter demselben; und an solchen Mädchen, bei denen es unterlassen ist, bemerkt man, wie jene Theile oft auf eine widerliche Art aus der Vagina hervortreten. Ob man nun ursprünglich einem Schönheits-Princip diese Facultas occulta hat huldigen, oder vielmehr der durch diese Abnormität bei jeder Bewegung entstehenden Friction und demnach einer übergrossen Reizbarkeit entgegnen wollen, wage ich nicht zu entscheiden, wenn sich auch beides vereinigen lassen dürfte. Aber eine zweite Operation, welche in Egypten nicht angewendet wird und nur unter der muhammedanischen Bevölkerung vom ersten Katarakt nil-aufwärts in Gebrauch ist, wird in dem genannten Alter an dem Mädchen vollzogen und ist eine mehr sichere Vorkehrung, als alle die mit künstlichen Schlössern und Federn, mit welchen rohe Ritter ihre Frauen umschlossen, wenn sie Kreuz- und andere Züge machten, oder überhaupt den Gattinnen nicht trauten. Alte Weiber legen ein solches, dem Volks-Gebrauche unterworfenes Opfer auf einen Angarèb und scarificiren mit einem scharfen Messer die beiden Wände der grossen Schamlefzen bis auf einen ganz kleinen Raum nach dem After hin. Darauf nehmen sie eine Ferda (jenes lange Stück Baumwollenzeug mit verzierten Enden, so Männer und Weiber um ihren Körper gürten), und umwickeln damit dem Mädchen die Kniee fest, wodurch jene scarificirten Theile an einander geschlossen auf die Dauer verwachsen, bis auf den nicht wund gemachten Theil; in die kleine Oeffnung wird wegen des möglichen Zusammen-wachsens ein Feder-

kiel oder ein dünnes Rohr gesteckt, um den Bedürfnissen der Natur den Weg offen zu halten. Vierzig lange Tage hindurch muss das Mädchen in dieser Lage auf dem Angarèb mit gebundenen Knieen aushalten, ausgenommen wo ein Bedürfniss eintritt; und es scheint dieser Zeitraum, der Erfahrung über wirklich erfolgte Zusammenwachsung der Schamlippen entsprechend, gleichsam gesetzlich zu sein. Ist nun eine auf solch' skandalöse Art erhaltene Jungfrau — welche nicht selten, wenn man ihr liebkosend sich nähert, mit einem «el bab masdûht oder makfûll» (das Thor ist verschlossen) sich entschuldigt — früher oder später Braut geworden, so werden die obscönen Handlungen, horribile dictu, fortgesetzt. Eines von den Weibern, welche jene Operation ausführen, kommt unmittelbar vor der Hochzeit zum Bräutigam, um dessen männliche Vorzüge zu messen; sie verfertigt darauf eine Art Phallas von Thon oder Holz und verrichtet an der Braut genau nach dem Masse desselben eine theilweise Ausschneidung; der mit einem Fettlappen umwundene Zapfen bleibt stecken, um ein neues Zusammen-wachsen zu verhüten. Unter den gebräuchlichen, lärmenden Hochzeits-Feierlichkeiten führt alsdann der Mann sein mit verbissenem Schmerz einher schreitendes Weib nach Hause auf das Gerüst hinter einen grob wollenen Vorhang . ., und schon nach vier oder fünf Tagen, ohne die Wunden heilen oder vernarben zu lassen, fällt der Thier-Mensch über sein Opfer her. Vor dem Gebären wird das Muliebre zwar durch totale Lösung in integrum restituirt, allein nach der Geburt, je nach Belieben des Mannes, bis auf die mittlere oder die kleinste Oeffnung wieder geschlossen, und so fort. In Mucheïref (Berber) habe ich eine junge Wittwe mit Namen Fadle Assihs kennen gelernt, welche sehr gute Merissa brauete, und über den Tod ihres Gatten sich freute, weil er sie in kurzer Zeit sieben Mal einer solchen Operation, von der die Narben, sicht- und fühlbar, Ekel erregen können, unbarmherzig unterworfen hatte. Allein, aller dieser Vorkehrungen ungeachtet, gibt es Huren überall, welche sich bei etwaiger Verheirathung wieder zu Jungfern machen lassen.» — Der Mensch in seinem Wahn legt Hand an den eigenen Leib; und, indem er der Natur zu trotzen sucht, wird er der Sklave seiner unsinnigen Begierden.

Fürst Pückler-Muskau[21]) gedenkt der Frauenspersonen in Dongola; sie sollen galant sein, indessen nur für Geld, da ihnen die abscheuliche Operation des Zunähens und Wiederaufschneidens, so wie das gänzliche Abschneiden der Clitoris fast alles natürliche Gefühl benehme. Es gebe Weiber, welche das Zunähen und Aufschnei-

den zehn Male erlitten hätten, zumal es gewöhnlich vorkomme, dass der Ehemann, wenn er für einige Zeit verreise, durch das Zunähen der Schamlippen seiner Frau, ihrer Treue sich zu versichern suche. Die Frau nun lässt während der Abwesenheit des Mannes, nicht wegen drängender Liebes-Gefühle, sondern aus Geld-Gewinnsucht, von einem eigens dazu bestellten Weibe sich aufschneiden und, kurz vor Ankunft des Gatten die Möse wieder zunähen. —

Noch einige Worte nachträglich über Abyssinien. Georg Valentia[22]), der vor etwa sechszig Jahren dieses Land kennen lernte, gedenkt eines vornehmen Eingeborenen, welcher vierzig Frauen hatte, und gedenkt ferner der grossen Leichtigkeit, mit der Ehen dort geschlossen und aufgehoben werden können. Die verheiratheten Frauen, weit davon entfernt, mit grosser Freiheit sich zu bewegen, sind nach Aussage unseres Reisenden von ihren Ehemännern strenge überwacht.

Jobst Leuteholf[23]), besser bekannt unter seinem lateinischen Namen Ludolfus, sagt von den Ehe-Verhältnissen in Abyssinien: «Matrimonia Christiano more contrahunt Habessini cum singulis uxoribus. Plures ducere nulla quidem lege civili prohibentur, id tamen poenis ecclesiasticis coërcetur; quia Christianorum institutis, sacrisque canonibus adversatur. Propterea polygamos a sacra coena arceri diximus. In ea autem sunt opinione, quicquid Rempublicam aut privatorum securitatem non laedat, nec secularibus poenis vindicandum esse. Neque etiam in divortiis faciendis scrupulosi sunt; ducendis dimittendisque uxoribus, pari facilitate; etc. — Besondere Beachtung verdient Ludolf's [24]) Betrachtung über die Beschneidung in Abyssinien. Er behauptet darin, und das mit Recht, dass die Bewohner von Habesch die Beschneidung nicht von den Juden gelernt hätten.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Rochon, Voyage a Madagascar et aux Indes orientales. Paris. 1791. in 8°. pag. 35. u. fg.

2) Megiser, H., Warhafftige, gründliche vnd aussführliche, so wol Historische alss Chorographische Beschreibung der vberauss reichen, mechtigen vnd weitberhümbten Insul Madagascar, sonsten S. Laurentii genandt, welche heutigs tags für die allergrösseste auf dem Meer, in dem gantzen vmbkreiss der Welt gehalten wird. . . . Altenburg in Meissen. 1609. in 8°. pag. 27. u. fg.

3) Salt, H., Voyage en Abyssinie, entreprise par ordre du Gouvernement Britannique exécuté dans les années 1809 et 1810. Traduit de l'Anglais par P. F. Henry. Paris. 1816. in 8⁰. Bd. II. pag. 164. u. fg.; 6.

4) Combes, E., & M. Tamisier, Voyage en Abyssinie, dans le pays des Galla, de Choa et d'Ifat; précédé d'une excursion dans l'Arabie-heureuse, et accompagné d'une carte de ces diverses contrées. Paris. 1838. in 8⁰. Bd. II. pag. 105. u. fg.; 119. u. fg.; Bd. III. pag. 199. u. fg.; 205. u. fg.

5) Bruce von Kinnaird, J., Reisen zur Entdeckung der Quellen des Nils in den Jahren 1768. 1769. 1770. 1771. 1772. und 1773. Ins Teutsche übersetzt von J. J. Volkmann und mit einer Vorrede und Anmerkungen versehen von J. F. Blumenbach. Leipzig. 1790—91. in 8⁰. Bd. III. pag. 347. u. fg.

«Als die katholischen Geistlichen zuerst in Egypten sich niederliessen, ermangelten sie nicht, ihre Mission durch zeitliche Vortheile und kleine Geschenke zu unterstützen, die sie unter die Dürftigen von ihren Neu-Bekehrten austheilten. Weil sie die Excision der kophtischen Weiber für eine auf jüdische Grundsätze gebauete Ceremonie hielten, so verboten sie bei Strafe des Kirchenbannes, die Operation bei Mädchen von katholisch gewordenen Eltern vorzunehmen. Die Neu-Bekehrten gehorchten; als aber die Mädchen heranwuchsen und mannbar wurden, war die Clitoris so gross und hervorragend, dass es beleidigend für das Auge und die Berührung war. Die Männer wurden abgeschreckt und die Volksmenge kam in Abnahme. Die Folge davon war, dass die Männer, wenn sie sich unter den katholischen Kophten eine Frau wählten, einer Gewohnheit sich unterwerfen mussten, wofür sie einen unüberwindlichen Abscheu hatten: sie heiratheten daher lieber eine Ketzerin, welche die Excision erlitten hatte und von jener Unannehmlichkeit befreit war; und daraus entstand die Folge, dass sie wieder in ihre ketzerischen Irrthümer zurück fielen.

Weil nun die Missionarien fanden, dass ihre Gemeinde unmöglich zunehmen könnte, und dass dieser Umstand alle ihre Bemühungen vereitelte, so stellten sie die Sache dem Collegium der Kardinäle de propaganda fide zu Rom vor. Diese sahen es als etwas Wichtiges an, wie es auch in der That war, und schickten tüchtige Wundärzte zur Untersuchung hin, um einen aufrichtigen Bericht von der Beschaffenheit der Sache abzu-

statten. Die Wundärzte erklärten bei ihrer Zurückkunft, dass entweder die Hitze des Klima oder eine andere natürliche Ursache eine solche Veränderung, in der Bildung dieser Theile hervorbrächte, dass die dortigen Weiber von denen in anderen Ländern gar sehr verschieden wären, dass diese Verschiedenheit einen Abscheu veranlasse, und folglich dem Zwecke der Ehe hinderlich wäre. Das Collegium beschloss hierauf, dass die Eltern und die Mädchen zuvörderst erklären sollten, dass die Operation keineswegs aus jüdischen Absichten geschehe, sondern weil der Zweck der Ehe durch jenes nicht gelöste Verhältniss verhindert würde; si modo matrimonii fructus impederit, id omnino tollendum esset; dass dies Hinderniss auf alle Weise aus dem Wege zu räumen sei. Seit der Zeit wird die Excision sowohl mit den Katholiken, als mit den Kophten in Egypten vorgenommen. Sie geschieht vermittelst eines Messers durch Weiber, gemeiniglich wenn das Mädchen acht Jahre alt ist.»

6) Lobo, J., Voyage historique d'Abissinie. Traduit du Portugais . . . par Le Grand. Amsterdam. 1728. in 12°. Bd. II. pag. 1. u. fg.

7) Rüppell, E., Reise in Abyssinien. Frankfurt am Main. 1838—40. in 8°. Bd. II. pag. 49. u. fg.

8) Mühry, A., Klimatologische Untersuchungen oder Grundzüge der Klimatologie in ihrer Beziehung auf die Gesundheits-Verhältnisse der Bevölkerungen. Leipzig & Heidelberg. 1858. in 8°. pag. 399.

9) Mühry, A., Klimatographische Uebersicht der Erde, in einer Sammlung authentischer Berichte mit hinzu gefügten Anmerkungen, zu wissenschaftlichem und zu praktischem Gebrauch. Leipzig & Heidelberg. 1862. in 8°. pag. 132.

Annales d'Hygiène publique et de Médecine légale. 1845.

10) Munzinger, W., Die Schoho's und die Beduan bei Massua. — Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. Neue Folge. Bd. VI. — Berlin. 1859. — pag. 89. u. fg.

11) Rüppel. — A. a. O. Bd. I. pag. 207. u. fg.

12) Munzinger, W., Ueber die Sitten und das Recht der Bogos. Mit einer Karte der nördlichen Grenzländer Abyssiniens . . . und einem Vorwort von J. M. Ziegler. Winterthur. 1859. in 4°.

Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. Neue Folge. Bd. VII. — Berlin. 1859. — pag. 249. u. fg.; 331. u. fg.

13) Cailliaud, F., Voyage a Méroé, au Fleuve Blanc, au-delà de Fazogl dans le midi du royaume de Sennâr a Syouah et dans cinq autres Oasis; fait dans les années 1819, 1821 et 1822; Paris. 1826—27. in 8°. Bd. II. pag. 114. u. fg.; 276. u. fg.; Bd. III. pag. 22. u. fg.; 80. u. fg.; 107. u. fg.

14) Pallme, J., Beschreibung von Kordofan und einigen angränzenden Ländern, nebst einem Ueberblick über den dasigen Handel, die Sitten und Gebräuche der Einwohner und die unter der Regierung Mehemed Ali's stattgefundenen Sklavenjagden. Stuttgart & Tübingen. 1843. in 8°. pag. 39. u. fg.; 50. u. fg.; 101.

14) Harris, Gesandtschaftsreise nach Schoa und Aufenthalt in Südabyssinien 1841—1843. Stuttgart & Tübingen. 1845—46. in 8°. Abtheil. II. pag. 190. u. fg.

16) Rüppell, E., Reisen in Nubien, Kordofan und dem peträischen Arabien vorzüglich in geographisch-statistischer Hinsicht. Frankfurt am Main. 1829. in 8°. pag. 42. u. fg.

17) Burckhardt, J. L., Reisen in Nubien, von der Londoner Gesellschaft zur Beförderung der Entdeckung des Innern von Afrika herausgegeben. Weimar. 1820. in 8°. pag. 454. u. fg.

18) Burckhardt. — A. a. O. pag. 201.; 210. u. fg.

19) Russegger, J., Reisen in Europa, Asien und Afrika, mit besonderer Rücksicht auf die naturwissenschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Länder, unternommen in den Jahren 1835 bis 1841. Stuttgart. 1841—48. in 8°. Bd. II. Theil 1. pag. 450. u. fg.; 495. u. fg.; Bd. II. Theil 2. pag. 484.

20) Werne, F., Expedition zur Entdeckung der Quellen des Weissen Nil (1840—1841). Mit einem Vorworte von Carl Ritter. Berlin. 1848. in 8°. pag. 120.; 216.; 302. u. fg.; 325.

Werne, F., Reise durch Sennaar nach Mandera, Nasub, Cheli im Lande zwischen dem blauen Nil und dem Atbara. Berlin. 1852. in 8°. pag. 25. u. fg.

21) Aus Mehemed Ali's Reich. Theil III. Nubien und Sudan. Vom Verfasser der Briefe eines Verstorbenen. Stuttgart. 1844. in 8°. pag. 30. u. fg.

22) Valentia, G., Voyages dans l'Hindoustan, a Ceylan, sur les deux côtes de la Mer-rouge, en Abyssinie et en Égypte, durant

les années 1802, 1803, 1804, 1805 et 1806. Trad. de l'Angl. par. P. F. Henry. Paris. 1813. in 8⁰. Bd. IV. pag. 99. u. fg.
23) Ludolfi, J., Historia Aethiopica. Francofurti ad Moenum. 1681. in fol. Liber IV. Caput 4.
24) Ludolfi, J., Ad suam historiam aethiopicam antehac editam commentarius. Francofurti ad Moenum. 1691. in fol. pag. 268. u. fg.

Australier.

Die Eingeborenen Australien's. — Von den Eingeborenen von Neu-Süd-Wales sagt John Henderson[1]), dass sie ihre schwachen, missgestalteten Kinder alsbald nach der Geburt tödten; dasselbe Loos widerfährt den Mädchen, die aus der Vermischung europäischer Väter und eingeborener Mütter hervor gehen. Wenn die Knaben für Jünglinge erklärt werden, wird ihnen unter gewissen Ceremonien ein Augenzahn ausgebrochen; eine Thatsache, die für die Bewohner des Landes im Süden des Golfes von Carpentaria durch den britischen Marine-Lieutenant W. Chimmo[2]) bestätiget wurde. Bei den letzt-genannten Eingeborenen findet auch Beschneidung des männlichen Geschlechtes Statt.

In den Jahren 1772 bis 1775 segelte die Expedition, welcher die beiden Forster angehörten, um die Erde. Georg Forster[3]) hat auch Mittheilungen über die für uns interessanten Beobachtungen der Expedition gemacht; wir wollen in den folgenden Zeilen seine Angaben darlegen. Da er von der Ankunft seines Schiffes an der Küste von O-Tahiti spricht, bemerkt er unter Anderem: «Sogar auf den Verdecken wimmelte es von Indianern, und unter selbigen gab es verschiedene Frauenspersonen, die sich ohne Schwierigkeiten den Wünschen unserer Matrosen überliessen. Einige von denen, die dieses Gewerbe trieben, mochten kaum neun oder zehn Jahre alt sein, und hatten noch nicht das geringste Zeichen der Mannbarkeit an sich. So frühzeitige Ausschweifungen scheinen einen sehr hohen Grad von Wollust anzudeuten und müssen im Ganzen allerdings Einfluss auf die Nation haben. Die natürlichste Folge davon, die mir auch sogleich in die Augen fiel, bestand darin, dass das gemeine Volk, zu welchem alle diese liederlichen Weibsbilder gehören, durch-

gehends von kleiner Statur war.» ... «Wenn man aber bedenkt, dass ein grosser Theil Dessen, was nach unsern Gebräuchen tadelnswerth zu nennen wäre, hier, wegen der Einfalt der Erziehung und Tracht, wirklich für unschuldig gelten kann, so sind die Tahitischen Buhlerinnen im Grunde minder frech und ausschweifend, als die gesitteteren in Europa.» Die Mädchen jener Inseln werden, wie es ja in der Natur der klimatischen Verhältnisse liegt, ziemlich frühe mannbar; und trotzdem bleiben sie in zwanzig und mehr einander folgenden Jahren fruchtbar. Forster schreibt diesen Umstand der glücklichen Einfalt zu, in welcher die Tahitier ihr sorgen-loses Leben zubringen. — Auf einer der Gesellschafts-Inseln bemerkte man, dass Frauen zuweilen junge Hunde an ihren Brüsten saugen lassen, zumal wenn sie eben ihr säugendes Kind verloren haben. Jedenfalls ist dieses Verfahren ein sehr praktisches und hat bei Weitem mehr für sich, als die Entmilchung der Brüste mit Hülfe der Zug-Gläser. — «Mit alle dem», sagt Georg Forster, seine Betrachtungen über die mehrfach angeregten Verhältnisse schliessend, «bleibt es ein sonderbarer Zug in dem Charakter der südlichen Insulaner, dass unverheirathe Personen ohne Unterschied sich einer Menge von Liebhabern preis geben dürfen! Sollten sie denn wohl erwarten, dass Mädchen, welche den Trieben der Natur Gehör und freien Lauf gegeben, bessere Weiber würden, als die unschuldigen und eingezogeneren? Doch ist es umsonst, für die wirklichen Grillen der Menschen vernünftige Gründe aufsuchen zu wollen, vornehmlich in Betracht des andern Geschlechts, wegen dessen man zu allen Zeiten und in allen Ländern so sehr verschiedener Meinung gewesen ist!» Meine Ansicht geht dahin, dass die Südsee-Insulaner nicht unvernünftig handeln, wenn sie dem weiblichen Geschlecht vor der Verheirathung grössere Freiheit lassen: das Weib muss eben so wohl — natürlich in seiner Art — ausgetobt haben, wie der Mann, dann wird es die Wechselfälle des Lebens leichter ertragen und dem Gatten treuer anhängen. — Eine Art von Kriegsleuten, die Errioys, wird auf den Gesellschafts-Inseln hoch geachtet; man verbot ihnen, sich zu verheirathen; «da aber in diesem heissen Lande der Trieb zur Fortpflanzung sehr stark sein muss, so hat man sich nach und nach von jener Einrichtung entfernt und die Heirathen zugelassen. Um aber doch die Absicht des ledigen Standes beizubehalten, ist man darauf verfallen, die unglücklichen Kinder gleich nach der Geburt umzubringen.» Diese Leute setzen die grösste Ehre darin, keine Kinder zu haben. «Ehemals mögen sie freilich», sagt Forster von den

Errioys, «die Achtung, welche man ihnen bezeigt, durch ein unsträfliches Betragen mehr als heut zu Tage verdient haben. Wenn sie sich aber einmal, in Betracht der Ehe, über die Grundregeln ihres Instituts hinweg gesetzt hatten, so ist leicht zu begreifen, dass nach und nach der ursprüngliche Geist dieser Gesellschaft auch in den übrigen Stücken verloren gehen, und dass Ausschweifung und Völlerei an die Stelle der ehemaligen Keuschheit und Mässigkeit treten mussten. Gegenwärtig sind die Errioys unter ihren übrigen Landsleuten unleugbar die grössten Wollüstlinge; dass sie aber zur Befriedigung der Sinnlichkeit auf neue Erfindungen verfallen wären, bin ich nicht gewahr geworden.» Immer sind die Folgen des Cölibats sehr traurige, und man muss die Dummheit und Geduld der civilisirten Europäer bewundern, da sie das ehelose Leben der katholischen Geistlichkeit immer noch aufrecht erhalten lassen.

Ueber das geschlechtliche Leben auf O-Tahiti muss auch Otto von Kotzebue [4]) gehört werden: «Die rohe Gutmüthigkeit der Tahaitier ging so weit, dass sie einem willkommenen Gaste ihre Töchter, Schwestern, ja selbst ihre Frauen zuführten, und manchmal verleitete sie der Eigennutz, Das was sie dem Gaste schenkten, auch wohl für Stückchen Eisen, Glasperlen zu verkaufen. Die Weiber, welche kein Bedenken trugen, ihre Gunst selbst zu verhandeln, waren fast sämmtlich aus der niedern Volksklasse. Dagegen fand unter den Vornehmern eine äusserst ausschweifende Verbindung Statt, deren Mitglieder von beiden Geschlechtern sich Eh rioi [die oben angeführten Errioys] nannten, der Ehe und der Nachkommenschaft entsagend, in wilder Lust im Lande und auf den benachbarten Inseln umher zogen, und wenn ihnen ein Kind geboren ward, entweder der Verbindung entsagten, oder es umbrachten. Die Männer unter ihnen waren sämmtlich Krieger. . . .» — Die Tahitier sollen die Treue ihrer Ehegattinnen darin gesetzt haben, dass diese Niemanden ohne Vorwissen und Genehmigung des Mannes begünstigten; Verstösse gegen diese Verpflichtungen wurden mit einer tüchtigen Anzahl von Stockstreichen belohnt.

Ueber die Ureinwohner Neu-Holland's wissen wir aus den Berichten Eugen Delessert's [5]), dass bei ihnen die Vielweiberei allgemein erlaubt ist, und ein Jeder dieselbe nach Massgabe seines Vermögens, seiner Lust, u. s. w. betreiben mag. Es existirt bei ihnen ein anderer, sonderbarer Gebrauch; es kann ein Mann einer Frau noch bei Lebzeiten ihres Gemahls den Hof machen, wenn sein eigenes Weib und der Gatte der betreffenden Frau ihm hierzu die

Erlaubniss geben; nach dem Tode des letzteren Ehemannes kann jener Cicisbeo seine Heissgeliebte heirathen. — Von Zwillingen ist stets ein Kind dem Tode geweiht; sind die Neugeborenen verschiedenen Geschlechtes, dann wird das männliche Kind geopfert. Als Grund dieser Barbarei geben die Wilden an, dass die Mutter unmöglich im Stande wäre, zwei Sprösslinge zugleich zu ernähren. Die Weiber lassen ihre Kleinen vier bis fünf Jahre lang säugen. — Man heirathet immer in fremde Stämme. Die Gattin wird eher als Sklavin und Lastthier, denn als Gefährtin behandelt.

In den Berichten, welche John Lid'diard Nicholas [6]) über Neu-Seeland erstattete, finden wir die Bemerkung, dass die Eingeborenen einen ganz unglaublich grossen Abscheu vor dem Ehebruche haben; man soll dieses Vergehen ehedem durchgängig mit dem Tode bestraft haben. Ertappt man das ehebrecherische Paar in der Hütte des Weibes, so wird der fremde Mann als der Verführer betrachtet und getödtet; trifft man die saubere Gesellschaft aber in der Hütte des fremden Mannes an, so gilt das Weib als Verführerin und muss sterben. — Arme Leute nehmen nur eine Frau; die Häuptlinge aber, denen es an Mitteln nicht fehlt, heirathen mehrere Weiber. In solchen Fällen scheint aber nur Eine die eigentliche Herrin zu sein.

Der englische Missionar William Mariner [7]) hielt längere Zeit hindurch auf den Tonga-Inseln sich auf und lernte die Sitten ihrer Bewohner genauer kennen. Er weiset nach, dass dort die Ehen ohne Berücksichtigung des Willens und der Neigung des Mädchens geschlossen zu werden pflegen, und die Frauen von ihren Männern nicht sich scheiden dürfen; der Ehegatte aber hat das Recht, seine Frau ganz nach Belieben zu verstossen. Es wird einer jeden Frau zur Pflicht gemacht, ihrem Manne Treue zu bewahren; und in der That sind die Weiber sehr wohl dieser ihrer Pflicht sich bewusst, indem eheliche Untreue verhältnissmässig sehr selten ist. «Wenn ein Mann», sagt John Martin, «sich von seiner Frau scheidet — was mit keiner anderen Ceremonie verbunden ist, als dass er sagt, sie könne gehen, — so wird sie dadurch vollständig Herrin ihres Betragens, und kann sich wieder verheirathen, was oft schon einige Tage darauf geschieht. Wenn sie unverheirathet bleibt und einem Geliebten sich ergibt, so kann sie auch mit diesem eine Zeit lang zusammen wohnen, ohne als seine Frau betrachtet zu werden, und ihn wieder verlassen, wenn es ihr beliebt, und zwar ganz öffentlich und ohne Vorwurf.» Unverheirathete Frauenspersonen

können ihre Gunst verschenken an wen sie wollen; indessen rechnet man es einem Mädchen als Schande an, wenn es den Liebhaber häufig wechselt. Den Männern liegt das Glück und die Ruhe ihrer Frauen sehr am Herzen; und deshalb geben sie den Weibern sehr selten Gelegenheit zur Eifersucht. Man muss den Frauen der Tonga-Inseln nachrühmen, dass sie sehr gute und zärtliche Mütter sind, und auch die Männer sind den Kindern mit vollster Liebe zugethan. Deshalb findet man auch sehr grosse Anhänglichkeit der Kinder für die Eltern, und das Familien-Leben bietet eine schöne Harmonie. Die männlichen Kinder der Tonga-Insulaner werden der Beschneidung unterworfen.

Dem italienischen Missionar Paul Reina [8]) verdankt man wichtige Anmerkungen über die Bewohner der östlich von Neu-Guinea gelegenen Insel Rook. Nichts ist bei den Bewohnern dieser Insel leichter, als die Trennung der Ehe; der Mann jagt seine Frau zum Tempel hinaus, die heult eine halbe Stunde lang, und geht zu ihren Eltern. In der Regel finden Ehetrennungen bei Neuvermählten Statt, und meistens wenn die Frau schwanger ist. «Ehebruch ist sehr häufig; purche non si vedono, è niente. Werden die Schuldigen ertappt, so gibt es grossen Lärm, aber zu Thätlichkeiten kommt es nie zwischen den Männern. In einem Falle wurde die Frau geprügelt.» Vielweiberei pflegt auf der Insel Rook nicht Statt zu finden. — Die Kinder werden von ihren Müttern zwei Jahre und darüber gesäugt. Manche Kinder tödtet man alsbald nach der Geburt. Die Frucht-Abtreibung ist auf Rook etwas sehr Gewöhnliches, und wird niemals verheimlicht. Das häufige Kinder-Tödten und Frucht-Abtreiben bewirkt, dass die von Natur aus sehr fruchtbare Bevölkerung sehr bedeutend abnahm.

F. Babié [9]), Bürger der ersten französischen Republik, bestätiget in Betreff O-Tahiti's mehrere der obigen Angaben, beschreibt die Hochzeits-Gebräuche der Insulaner, und gibt Nachweisungen über die bei ihnen gebräuchliche Beschneidung der männlichen Kinder. — Charles Darwin [10]) bemerkt über die Weiber O-Tahiti's, sie seien durchaus von ihren Männern abhängig; und über die Sittlichkeit unserer Insulaner äussert er sich lobend.

William Ellis [11]), ehedem Missionar auf den Gesellschafts- und Sandwichs-Inseln, gibt wichtige Anmerkungen über den auf den Inseln des australischen Archipelagus zumal früher so sehr häufigen Kindermord. Dieser herrscht auf allen Inseln und wird, ausgenommen die vornehmsten Oberen, von allen Klassen des Volks geübt. Ganz

gleichgültig, wie viel Kinder in einer Familie geboren werden: man zieht selten mehr als zwei bis drei auf, und tödtet alle übrigen, indem man sie entweder erdrosselt oder lebendig begräbt. «Wenn unter den Gesellschafts-Insulanern, welche, so lange sie Götzendiener waren, den Kindermord häufiger als irgend andere Bewohner des stillen Meeres übten, das ausersehene Opfer nur einen Tag, oder auch nur einige Stunden erlebte, so wurde es gewöhnlich erhalten. So verdorben sie auch waren, so konnten sie doch nachher den unschuldigen Säugling, der mit Vertrauen auf seine Mutter oder seine Wärterin zu blicken schien, nicht einem barbarischen Gebrauche opfern: daher erwürgten die Parteien, die bei seiner Vernichtung interessirt waren, oder auch die Eltern selbst, ihn sogleich nach der Geburt. Unter den Sandwichs-Insulanern blieb das Kind aber, es mochte eine Woche, einen Monat, oder ein Jahr alt sein, fortwährend unsicher, und wurde zuweilen erst getödtet, wenn es schon beinahe gehen konnte. . . .

Auf den Marquesas-Inseln, sagte man uns, würden die Kinder zuweilen bei ausserordentlichem Mangel von ihren Eltern getödtet und gegessen. Auf den Gesellschafts-Inseln waren die (strengen) Regeln des Areoi-Bundes und Familien-Stolz die vorzüglichsten Triebfedern der Kinder-Tödtung. Wenn der Rang oder die Familie bei der Frau geringer war als bei dem Manne, so ermordeten seine Verwandten und Freunde gewöhnlich das Kind; häufiger war es umgekehrt, und dann wurde dasselbe fast jedes Mal von den Verwandten der Frau erwürgt, um vermeinte Herabwürdigung der Familie zu verhüten. Die Einrichtung der Areoi-Gesellschaft war nicht allein verabscheuungswürdig und lasterhaft, sondern auch ausserordentlich grausam, indem sie Niemand als den Oberen erlaubte, Vater oder Mutter zu sein. Jede Frau, die einem ihrer Kinder zu leben gestattete, wurde sogleich ausgestossen. Der Grund, der für ein solches Verfahren angegeben wurde, war, dass das Nähren eines Kindes zu schnell die Reize der Mutter vermindere.» In dem Masse der Verbreitung des Christenthumes, verminderte sich auf den Gesellschafts-Inseln der abscheuliche Gebrauch des Kinder-Tödtens stetig, die Liebe der Eltern zu ihren Kindern wuchs und die Familien-Bande wurden fester und inniger.

Auf den Sandwichs-Inseln werden die Ehen junger Leute zumeist von deren gegenseitigen Eltern oder Anverwanten eingeleitet. Es steht dem Manne frei, jederzeit sein Weib zu verstossen und eine andere Frau zu heirathen. Da man mehr Mädchen tödtet, als Knaben,

überwiegt das männliche Geschlecht das weibliche bedeutend an Zahl. «Vielweiberei», sagt Ellis, «ist in allen Ständen erlaubt, jedoch nur bei den Oberhäuptern, welche mehrere Weiber ernähren können, im Gebrauch. Unter den höheren Ständen scheinen die Ehen aus politischen Gründen geschlossen zu werden, und in der regierenden Familie heirathen Bruder und Schwester einander. Dieser das sittliche Gefühl so sehr erschütternde Gebrauch, scheint lange zu bestehen, und noch erst kürzlich [vor etwa vierzig Jahren] wurde zu Maui zwischen dem jungen Prinzen und seiner Schwester eine Heirath vorgeschlagen, die Anfangs von allen deswegen versammelten Oberhäuptern gebilligt, auf die Bemerkungen der befragten Missionäre aber ausgesetzt wurde.» Als Grund solch' unnatürlicher Heirathen gab man die Gefahr an, anderen Falles eine nicht standes-gemässe Ehe zu vollziehen.

Ueber die berüchtigten Bewohner von Nukahiwa bemerkt A. J. von Krusenstern [12]) unter Anderem Folgendes: «Die Mannspersonen sind nicht beschnitten. Man bemerkte indessen einige, bei denen die Vorhaut der Länge nach aufgeschlitzt war, welches mit einem scharfen Messer geschehen soll. Ebenso wie die Bewohner von Santa Christina, haben die Männer [auf Nukahiwa] die Vorhaut mit einer Schnur zusammen gebunden. Dass dies zum Schutze gegen Insekten, oder aus einem Raffinement der Wollust geschehe, wie Fleurieu vermuthet, ist nicht wahrscheinlich. Bei den widersprechenden Begriffen von Sittlichkeit, die man unter den Menschen findet, möchte man vielmehr auf die Vermuthung gerathen, ob nicht die ganze Schamhaftigkeit der Nukahiwer sich darauf gründete, dem Blicke des anderen Geschlechtes Dasjenige zu entziehen, was die Natur selbst verdeckt haben wollte. Wenigstens äusserten die schamhaften Schönen, welche um unser Schiff plätscherten, ihren Abscheu, als ein zufälliges Bedürfniss eines Matrosen durch diesen Anblick ihre Augen entweihte.» Der gute Krusenstern scheint mehrere optische Täuschungen gehabt zu haben, und war vom Irrthume befangen, da er glaubte, die Natur hätte etwas verdecken wollen.

In dem Berichte über Jakob Cook's dritte Reise [13]) wird mitgetheilt, dass bei den Neu-Seeländern die unverheiratheten Frauenspersonen in Verachtung zu leben scheinen und nur kümmerlich sich ernähren. Ohne Beschützer, seien sie der Willkür eines Jeden, der einige Gewalt hat, überlassen. — Die Bewohner der Freundschafts-Inseln üben die Beschneidung der Vorhaut des männlichen Gliedes aus Gesundheits-Rücksichten, nämlich der Reinlichkeit wegen. — In

dem Berichte über Cook's letzte Reise findet man folgende Bemerkungen Anderson's, die für unseren Gegenstand grosse Wichtigkeit haben. «Wenn ein junger Mensch mit einem Mädchen sich einlässt, so schenkt er ihrem Vater einige hier zu Lande für nöthig angesehene Sachen, als Schweine u. s. w., und misst die Anzahl dieser Dinge nach der Länge der Zeit ab, die er bei seiner Geliebten zugebracht hat; meint aber der Vater, es sei ihm nicht genug bezahlt worden, so macht er sich kein Bedenken, seine Tochter wieder zurück zu fordern und sie an einen Andern, der sich vielleicht freigebiger beweisen werde, zu überlassen, und der junge Mensch darf sich auch eine andere Geliebte wählen. Wird die Geliebte schwanger, so darf er das Kind umbringen und seine Verbindung mit der Mutter fortsetzen oder sie abschaffen; erkennt er aber das Kind für das seinige an und lässt es am Leben, so wird er für verheirathet angesehen und behält seine Frau in der Regel für die ganze Lebenszeit. Es ist bei den O-Tahitiern nichts Sträfliches, eine jüngere Beischläferin anzunehmen und sie in seinem Hause zu unterhalten; doch ist es bei ihnen gewöhnlich, dass Einer seine Frau entlässt, — und sie reden davon als von einer unbedeutenden Sache. — Die Erroes sind Insulaner von den höheren Klassen, welche bei ihrem flüchtigen Sinne zugleich Mittel wissen, neue Weiber sich zu verschaffen, und von dem einen Kanton in den andern, oder in die benachbarten Inseln reisen, ohne sich an eine Frau besonders zu binden und die ruhigere und sitzende Lebensart zu führen, von der ich eben geredet habe. Diese freie Lebensart ist ihren Neigungen so angemessen, dass die schönsten jungen Männer und Frauen ihre Jugend gewöhnlich unter solchen Ausschweifungen zubringen, welche wilden Völkerschaften zur Unehre gereichen würden, geschweige denn erst einer Nation, die in so manchem andern Betracht in ihrem Charakter Anmuth und Zärtlichkeit zeigt. Wenn eine Erroe-Frau nieder-kommt, so legt man auf den Mund und die Nase des Kindes ein Stück angefeuchteten Zeuges, wodurch das arme Neugeborene erstickt. —... Gewisse Begriffe von Reinlichkeit haben die O-Tahitier zur Beschneidung der Vorhaut veranlasst, und sie haben in ihrer Sprache ein schimpfliches Beiwort für Diejenigen, welche diese Sitte nicht beobachten. Wenn in einem Distrikt fünf bis sechs Jungen von dem erforderlichen Alter vorhanden sind, so lässt einer von ihren Vätern dem Tahoua, d. i. einem von den Gelehrten des Landes, davon Nachricht geben. Dieser führt dann, von einem Bedienten begleitet, die Jungen auf den obersten Theil eines Hügels, legt einen von ihnen

in die zur Operation schickliche Lage, schiebt ein Stückchen Holz unter die Vorhaut und verlangt von dem Jungen, dass er da oder dort hin blicken solle, als ob etwas Seltsames dort zu sehen wäre; und indem der Junge seine Blicke dahin richtet, schneidet ihm der Priester mit einem Haifisch-Zahne, und zwar gemeiniglich auf einen einzigen Schnitt, die von dem Stückchen Holz unterlegte Vorhaut weg, worauf er die getrennten Theile zurück legt, die Wunde verbindet, und die nämliche Operation an den übrigen Jungen vornimmt. Die Neu-Beschnittenen baden sich fünf Tage hernach, man nimmt den Verband weg und reinigt die Wunde; den zehnten Tag baden sie sich abermals, und befinden sich wohl; doch zeigt sich an dem Theile, woran der Schnitt geschehen ist, eine Geschwulst; der Tahoua führt die Jungen zum zweiten Mal auf den Hügel, wo denn Feuer angemacht, das Glied zwischen zwei erhitzte Steine gelegt und sanft gedrückt wird; dadurch fällt die Geschwulst. Die Neu-Beschnittenen werden dann am Kopf und Leib mit wohlriechenden Blumen geputzt, und begeben sich nach Hause. Ihre Väter schenken dem Operateur Schweine und Zeuge, und richten ihre Geschenke nach seiner Geschicklichkeit ein.» . . . Das genauere Studium der Völker führt immer zu der Erkenntniss, dass ein jeder Gebrauch seinen tieferen Grund und theilweise seine gute Berechtigung hat; die Beschneidung z. B. ist in allen südlichen Ländern eine hygieinische Nothwendigkeit, ja gleichsam vom Instinkte dictirt.

Archibald Campbell [14]), welcher in den Jahren 1806 bis 1812 Japan, Kamtschatka und verschiedene Theile der Südsee bereiste, erzählt von den Einwohnern der Sandwichs-Inseln, dass die Männer der niederen Volks-Klassen mit einem Weibe sich begnügen; eines der Oberhäupter aber hatte funfzehn Frauen. «Die Insulaner sind sehr eifersüchtig auf jede unschickliche Verbindung zwischen Eingeborenen und ihren Weibern; ganz anders aber verhält es sich mit ihren fremden Gästen, bei denen sie eine Verbindung dieser Art für den sichersten Beweis der Freundschaft halten, auch sind sie stets eifrig bemüht, sie durch ein solches Band zu befestigen.» Sehr sorgfältig bewacht man die Weiber des Königs, und eine jede dieser Frauen hat zu solchem Behufe einen männlichen und einen weiblichen Bedienten. Im Falle nun eine Königin die Schranken der ehelichen Treue verletzt, und die Bediensteten nicht sofort die erste Anzeige machten, — mordet man nicht die Ehebrecherin, sondern die Bediensteten. — Unmittelbar

nach der Niederkunft einer Frau, muss diese zehn Tage lang im Walde und in völliger Abgeschlossenheit von Männern zubringen.

Die Bewohner des Karolinen-Archipel's betreffend, publicirt F. H. v. Kittlitz[15]) eine von W. Floyd an Mertens Ende des Jahres 1828 gemachte Mittheilung, die in den dritten Band des 1836 zu Paris erschienenen Lüttke'schen Reisewerkes überging, und also lautet: «Tout individu qui se prépare à aller à la pêche, doit, d'après les conventions établies, n'avoir aucun commerce avec sa femme pendant les huit ou neuf jours qui la précèdent, et est obligé de passer ce même nombre de nuits dans la maison commune assignée aux hommes non mariés. Cette loi est maintenue avec la plus stricte rigneur; celui qui aurait reçu la moindre faveur d'une femme quelconque serait force de pêche, s'il ne voulait, d'après la croyance générale, risquer de gagner les maladies les plus dangereuses, particulièrement des enflures aux jambes.»

Den Forschungen der Expedition, welche von den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's zu Entdeckungen in die Südsee etc. unter Lieutenant Charles Wilkes[16]) ausgeschickt wurde, verdanken wir viele wichtige Beiträge für den Gegenstand unserer Unterhaltung. Auf der zur Gruppe der Navigatoren gehörigen Insel Tutuila geniessen jetzt die Weiber der nämlichen Vorrechte, wie die Männer; das Verdienst, dies bewirkt zu haben, gebührt ausschliesslich den Missionären. Die Häuptlinge blicken mit Vergnügen auf die Zeit zurück, wo die Vielweiberei bestand; sie begreifen nicht recht, warum sie auf Ein Weib sich beschränken sollen. Bei den zum Christenthume noch nicht bekehrten Eingeborenen wird Polygamie aufrecht erhalten, und die Beschneidung geübt. Die Verlobung findet schon sehr frühe Statt; auf das Alter der jungen Leute wird in diesem Stücke keine Rücksicht genommen. Kindermord soll auf Tutuila niemals Sitte gewesen sein. — Die Bewohnerinnen der Samoa-Inselgruppe gebären ungemein schnell und leicht, und unmittelbar nach der Entbindung verrichten sie ihre gewöhnlichen häuslichen Geschäfte wieder. Ihre Kinder säugen sie oft sechs Jahre lang an den Brüsten. Ohne Erlaubniss des Häuptlings kann Niemand sich verheirathen, und der Consens der Eltern wird gleichfalls vorausgesetzt; es besteht das Institut des Brautpreises nur in einigen Fällen, z. B. wenn es von der Verehelichung mit der Tochter eines Häuptlings sich handelt. Der Mann kann sein Weib ohne Weiteres verstossen; aber die Frau kann den Mann nicht verlassen, ohne seine Bewilligung zu diesem Schritte erlangt zu haben. Ehebruch wurde

früher mit dem Tode bestraft. Durch den Umgang mit einem Eingeborenen wird die unverheirathete Frauensperson geschändet; durch Verkehr mit einem Fremden jedoch nicht. Man achtet die Weiber sehr hoch. — Nach den Berichten der Missionäre besteht auf den Tonga-Inseln ein ungemein inniges Familien-Leben, und die Frauen zeichnen durch Tugend sich aus. — Die Fidschi-Insulaner vollziehen ihre Ehe-Bündnisse unter religiösen Feierlichkeiten, die bei Häuptlingen den Charakter grosser Feste annehmen. Dem Mädchen wird die Bewilligung zur Heirath von Vater, Mutter nud Bruder ertheilt; die Stimme des letzteren ist die eigentlich massgebende. Vielweiberei ist zu Recht bestehend; Jedermann kann eine ganz beliebige Anzahl von Weibern heirathen. Bei den niederen Schichten der Bevölkerung werden die Bräute geradezu gekauft: für einen Wallfisch-Zahn und eine Flinte bekommt man eine Frau, die man nun ganz benutzen, auch schlachten und verzehren kann. Die Weiber sind ihren Männern mehr aus Furcht, denn aus Liebe treu. Ehebruch, von Seiten des Mannes oder des Weibes, kann den schuldigen Theil leicht in die Sklaverei führen; manchmal wird jenes Vergehen dadurch gesühnt, dass man dem gekränkten Ehemanne das Weib seines Beleidigers überliefert. Es gibt auf den Fidschi-Inseln ziemlich viele Hebeammen, die meistens auch mit dem Geschäfte der hier sehr häufig exerzirten Frucht-Abtreibung sich befassen. Wenn einem neugeborenen Kinde nicht alsogleich ein Name beigelegt wird, betrachtet man es als verstossen und die eigene Mutter ermordet es. Die Mädchen werden mit vierzehn, die Knaben mit siebenzehn bis achtzehn Jahren mannbar. Sehr häufig ereignet es sich, dass die Weiber bei der Begräbniss-Feierlichkeit ihrer verstorbenen Männer freiwillig sich erdrosseln oder lebendig begraben lassen; eine Barbarei, die auf den Aberglauben einer Wiedervereinigung nach dem Tode basirt ist. — Auf der Insel Niihau ist die Bevölkerung stark in Abnahme: «Die Geburten verhalten sich zu den Sterbefällen durchschnittlich wie 1 : 2, was man der Unfruchtbarkeit und den Fehlgeburten zuschreibt, welche sehr häufig sind; auch der Kindermord dauerte bis zum Jahre 1840 fort. Nach den früheren Gesetzen mussten die Eltern für Kinder über zehn Jahre Steuer zahlen; die Abschaffung dieses und die Einführung eines neuen Gestzes, das dem Vater einer grossen Anzahl ehelicher Kinder Belohnungen aussetzt, hat Viele bewogen, ihren Kindern mehr Sorge zu schenken. Das Gesetz, wonach schwanger befundene Mädchen an den Strassen arbeiten mussten, hatte gleichfalls Kindermord veranlasst.» — Bei

den Eingeborenen der Insel Makin, einer der Pitts-Inseln, ist die Verletzung des Serail's eines Häuptlings mit der Todesstrafe belegt. «Vielweiberei», sagt Wilkes, «ist gewöhnlich unter ihnen, und Wood erzählte, dass manche der vornehmern Häuptlinge und Landbesitzer zwanzig bis funfzig Weiber hätten, der König sogar noch mehr, während die untern Klassen und Sklaven zu ewiger Ehelosigkeit verurtheilt seien. Die Folgen dieses Zustandes, unerlaubter Verkehr der Geschlechter in den untern Klassen, lassen sich denken. Die Frauen werden gut behandelt, nie zum Handel ausgeboten, im Gegentheil heilig gehalten, und Seine Majestät lässt, um unerlaubten Verkehr seiner Frauen zu hindern, zu Zeiten eine davon in Matten nähen.» Heiraths-Feierlichkeiten finden nicht Statt; ein jedes zur Verheirathung bestimmte Mädchen wird bald nach der Geburt verlobt; diejenigen weiblichen Kinder, bei denen dies nicht geschieht, müssen ihr ganzes Leben im Zustande der Ehelosigkeit zubringen. — Endlich muss noch bemerkt werden, dass man beim Studium Australien's und der Südsee die Werke des de Laborde [17]) und des Vancouver [18]) nicht übersehen wolle.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Henderson, J., Neu-Süd-Wales, dessen Klima, Erzeugnisse und Naturgeschichte, sowie Sitten und Gewohnheiten der Eingeborenen. . . . A. d. Engl. von C. Mai. Frankfurt a. d. Oder. 1852. in 8⁰. pag. 117.; 127.

2) Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. Neue Folge. Bd. II. — Berlin. 1857. — pag. 265.

3) Forster, G., Sämmtliche Schriften. Herausgegeben von dessen Tochter und begleitet mit einer Charakteristik Forster's von G. G. Gervinus. Bd. I. — Leipzig. 1843. in 8⁰. — pag. 223.; 276.; 279.; 306.; 363.; Bd. II. pag. 99. u. fg.

4) Kotzebue, O. v., Neue Reise um die Welt, in den Jahren 1823, 24, 25 und 26. Weimar. 1830. in 8⁰. Bd. I. pag. 80. u. fg.; 111. u. fg.

5) Delessert, E., Voyages dans les deux Océans Atlantique et pacifique, 1844 a 1847. Paris. 1848. in 4⁰. pag. 142. u. fg.

6) Nicholas, J. L., Reise nach und in Neuseeland in den Jahren 1814 und 1815 mit den, von Neuholland dahin reisenden, Missionarien gemacht. Weimar. 1819. in 8⁰. pag. 125. u. fg.; 201. u. fg.

7) Mariner, W., Nachrichten über die Freundschaftlichen, oder die Tonga-Inseln. Aus den Mittheilungen desselben zusammengetragen von John Martin. A. d. Engl. Weimar. 1819. in 8°. pag. 456. u. fg.; 505.

8) Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. Neue Folge. Bd. IV. [1858.] pag. 353. u. fg.

9) Babié, F., Voyages chez les peuples sauvages, ou l'homme de la nature, histoire morale des peuples sauvages des deux continens, et des naturels des isles de la mer du sud. Paris. 1801. in 8°. Bd. I. pag. 387. u. fg.

10) Darwin, Ch., Naturwissenschaftliche Reisen nach den Inseln des grünen Vorgebirges, Südamerika, dem Feuerlande, . . . Deutsch mit Anmerkungen von Ernst Dieffenbach. Braunschweig. 1844. in 8°. Bd. II. pag. 176.; 187. u. fg.

11) Ellis, W., Reise durch Hawaii oder Owhysee (Eine der Sandwichs-Inseln.) Nebst Bemerkungen über die Geschichte, Sagen, Sitten und Gebräuche der Einwohner der Sandwichs-Inseln. Hamburg. 1827. in 8°. pag. 171. u. fg.; 246. u. fg.

12) Krusenstern, A. J. v., Reise um die Welt in den Jahren 1803, 1804, 1805 und 1806. 2. Ausg. Berlin. 1811—12. in 8°. Bd. I. pag. 222. u. fg.

13) Cook, J., Dritte und letzte Reise, welche auf Befehl des Königs von England nach den Südinseln des stillen Meeres ... in den Jahren 1776 bis 1780 unternommen worden. Nürnberg & Leipzig. 1786. in 8°. Bd. I. pag. 67. u. fg.; 238.; 356. u. fg.

14) Campbell, A., Reise um die Welt in den Jahren 1806 bis 1812, enthaltend Beschreibungen von des Verfassers Aufenthalt in Japan, Kamtschatka, den Aleutischen und Sandwich-Inseln, und seiner durch Schiffbrüche erlittenen Schicksale. A. d. Engl. Jena. 1817. in 8°. pag. 111. u. fg.

15) Kittlitz, F. H. v., Denkwürdigkeiten einer Reise nach dem russischen Amerika, nach Mikronesien und durch Kamtschatka. Gotha. 1858. in 8°. Bd. II. pag. 101. u. fg.

16) Wilkes, Ch., Die Entdeckungsexpedition der Vereinigten Staaten in den Jahren 1838 bis 1842. Stuttgart & Tübingen. 1848—50. in 8°. Bd. I. pag. 161. u. fg.; 218. u. fg.; 337. u. fg.; Bd. II. pag. 49. u. fg.; 223.; 378. u. fg.; 389. u. fg.

17) de Laborde, Histoire abrégée de la Mer du Sud. Paris. 1791. 3 Bde. in 4°.

18) Vancouver, George, Voyage de découverte à l'Océan Pacifique du Nord et autour du monde. Trad. de l'Angl. Paris. An VIII. 3 Bde. in 4°.

Amerikaner.

Wir beginnen unsere Auseinandersetzungen über die Ehe-Verhältnisse der Völker der Neuen Welt mit den

Eskimo.

Der Kapitän John Ross [1]), dessen zweite Entdeckungs-Reise in die Jahre 1829 bis 1833 fällt, bestätiget die Angaben früherer Reisender, die Zärtlichkeit der Eskimo gegen ihre Kinder betreffend; und er spricht über die Ehe-Verhältnisse dieses nordischen Volkes also sich aus: «Ein Zustand der Ehelosigkeit ist unbekannt. Schon der blosse Gedanke einer solchen Verbindung wird von ihnen als Chimäre betrachtet. Sie wussten gar nicht sich darin zu finden, wenn sie glauben sollten, dass Einer von uns ohne Weib existiren könne. Jede Frau findet dort zu Lande einen Mann, so wie umgekehrt jeder Mann eine Frau sich zu verschaffen weiss; hierdurch entsteht unvermeidlich Polygamie, denn die Geschlechter können unmöglich immer an Zahl gleich sein. Es scheint bei ihnen Gesetz, und zwar wohl aus der Sache selbst hervor gegangen, dass die tüchtigsten Jäger auch die meisten Weiber nehmen, da sie am besten im Stande sind, dieselben zu ernähren; kein Fall kam uns jedoch vor, wo der Mann mehr als zwei Frauen besessen hätte. Eben so erhält auch die kräftigste und brauchbarste Frau am leichtesten einen zweiten Gatten. Die vollkommenste Eintracht scheint übrigens unter ihnen, trotz der Polygamie und Bigamie zu herrschen.» Besondere Formen werden bei Eheschliessungen nicht eingehalten; zu der bestimmten Zeit begibt die Braut sich in die Hütte des Bräutigam's. Ross setzt das Minimum des mannbaren Alters der Mädchen in das funfzehnte Lebensjahr. Der Mann hat das Recht, sein Weib zu verstossen.

Man möge beim Studium der Eskimo die interessanten Betrachtungen de Pauw's [2], die Angaben des Lieutenant Edward Chappel [3], des Bischofs Paul Egede [4], die von der königlichen antiquarischen Gesellschaft in Kopenhagen herausgegebene «Antiquitates Americanae» [5], etc. nicht übersehen; der Raum gestattet uns nicht, näher darauf einzugehen.

David Cranz [6], in seiner Historie von Grönland, und in der Fortsetzung dazu [7], meldet, dass die Grönländer erst an das Heirathen denken, wenn sie über zwanzig Jahre alt sind. Meistens nehmen sie solche Mädchen, die im Alter nicht viel von ihnen sich unterscheiden. Die Eltern sind in fast allen Fällen mit der Wahl ihrer Kinder zufrieden, und so steht dem Abschlusse der Ehe kein Hinderniss entgegen. Wirkliche oder Adoptiv-Geschwiserkinder ehelichen sich niemals; wohl aber trifft es sich, dass ein Mann zwei Schwestern, oder eine Frau und deren Tochter zugleich nimmt. Die meisten Grönländer haben nur ein Weib; unter zwanzig Männern etwa soll man nur einen finden, der zwei Frauen besitzt. Die Stellung der Hausfrau ist gerade nicht die angenehmste; denn sie muss die härtesten Arbeiten verrichten und dem Manne gehorchen. —

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Ross, J., Zweite Entdeckungsreise nach den Gegenden des Nordpols 1829—1833. A. d. Engl. von Julius Graf von der Gröben. Berlin. 1835—36. in 8⁰. Bd. III. pag. 6. u. fg.

2) de Pauw, Recherches philosophiques sur les Américains, ou mémoires intéressants pour servir à l'histoire de l'espèce humaine. Berlin. 1768—69. in 8⁰. Bd. I. pag. 241. u. fg.

3) Chappell, E., Narrative of a voyage to Hudson's Bay in his Majesty's ship Rosamond . . . London. 1817. in 8⁰.

4) Egede, P., Nachrichten von Grönland. Aus einem Tagebuche geführt von 1721 bis 1788. Kopenhagen. 1790. in 8⁰.

5) Antiquitates Americanae, sive scriptores septentrionales rerum Ante-Columbianarum. Edidit Societas regia . . Hafniae. 1837. in 4⁰.

6) Cranz, D., Historie von Grönland, enthaltend die Beschreibung des Landes und der Einwohner etc. insbesondere die Geschichte der dortigen Mission der evangelischen Brüder zu Neu-Herrnhut und Lichtenfels. Barby. 1765. in 8⁰. pag. 207. u. fg.

7) Cranz, D., Fortsetzung der Historie von Grönland, insonder-

heit der Missions-Geschichte der evangelischen Brüder zu Neu-Herrnhut und Lichtenfels von 1763. bis 1768. nebst beträchtlichen Zusätzen und Anmerkungen zur natürlichen Geschichte. Barby. 1770. in 8⁰. pag. 327. u. fg.

Nord-Amerikaner.

Nord-Amerika's Indianer. — Betrachten wir zunächst die indianischen Völkerschaften, welche ehemals Pennsylvanien und die benachbarten Staaten bewohnten. Der evangelische Prediger Johann Heckewelder [1]) hat uns ausführlich über die bürgerlichen Verhältnisse dieser Nationen belehrt. «Die Ehen», sagt er unter Anderem, «werden bei den Indianern nicht wie bei uns auf Zeitlebens geschlossen; man ist von beiden Seiten darüber einverstanden, dass beide Theile nicht länger mit einander leben werden, als so lange sie einander anstehen. Der Ehemann darf sein Weib entfernen, so bald es ihm beliebt, und die Frau auf gleiche Weise ihren Mann verlassen. Mit der Verheirathung sind daher auch keine Gelübde, keine Versprechungen oder irgend einige Ceremonien verbunden. Der Indianer nimmt seine Frau gleichsam auf Probe, mit dem Vorsatze im Herzen, sie nicht zu verlassen, wenn sie sich gut beträgt, und vorzüglich nicht, wenn er Kinder von ihr hat.» Mann und Weib theilen die Besorgung der Geschäfte des Hauses und der Bestellung des Feldes, und die Frau ist im vollsten Sinne des Wortes die Gehülfin des Gatten. Je mehr ein Mann für seine Frau thut, je mehr er ihr ergeben ist, desto höher achtet man ihn. — Ueber die krankhaften Gelüste schwangerer Indianerinnen macht Heckewelder folgende interessante Mittheilung: «Wenn eine kranke oder schwangere Frau zu irgend einer Speise Lust hat, so macht der Ehemann sich gleich auf und sucht sie zu besorgen. Ich weiss, dass ein Mann vierzig bis funfzig Meilen weit ging, um das Gelüste seiner Frau nach einer Schüssel Kranichbeeren zu befriedigen. Im Jahre 1762 war ich Zeuge von einem merkwürdigen Beispiel dieser Neigung der Indianer, dem Begehren ihrer Frauen Genüge zu thun. Es war damals Hungersnoth im Lande und eine kranke Indianerin bezeigte ein grosses Verlangen nach einem Gericht Wälschkorn. Ihr Mann hatte gehört, dass ein Handelsmann zu Unter-Sandusky ein

wenig davon besässe, und gleich machte er sich zu Pferde dorthin auf den Weg (eine Entfernung von hundert englischen Meilen), und kam mit etwas Wälschkorn zu Fusse zurück; denn er hatte sein Pferd für das Korn vertauscht und trug den Sattel nach Hause. Eichhörnchen, Enten und andere dergleichen Leckerbissen, wenn es am schwierigsten ist, sie zu bekommen, sind Dinge, wonach die Frauen zu Anfange ihrer Schwangerschaft gewöhnlich gelüstet; der Ehemann aber wird in allen solchen Fällen darauf ausgehen und keine Mühe sparen, das Verlangte anzuschaffen.» — Die Art und Weise, wie die fraglichen Indianer die Ehe einleiteten, war zunächst, dass die gegenseitigen Eltern des liebenden Paares durch Schenkung von Nahrungsmitteln, die dem Fleisse des jungen Mannes und des Mädchens ihren Ursprung verdankten, sich näherten; die beiderseitigen Familien verstärken durch wiederholte Geschenke ihre Zuneigung und freundschaftliche Ergebenheit, verrichten alsdann Haus- und Feld-Arbeiten gemeinschaftlich, und so kommt denn unterdessen der Tag, wo der Geliebte das Mädchen für seine Frau erklärt. Fehlten die Eltern, so ging der Heiraths-Candidat schnur-stracks zum Mädchen, fragend, ob es sein Weib werden wolle; im Falle der Bejahung führte er die Braut ohne Weiteres heim.

Jonathan Carver [2]) benachrichtigte darüber, dass die Frauen der Indianer Nord-Amerika's zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung sehr grossen Anstand beobachteten. In jedem Wohnorte oder Lagerplatze befand sich ein Gebäude, wo sowohl Mädchen als Frauen während jener Periode verweilten und von der übrigen Gesellschaft auf das Strengste gesondert waren. Die Männer vermieden unterdessen alle Berührung mit ihren Weibern; und bei den Nadowessiern hätte man es unter keiner Bedingung gestattet, irgend welche Gegenstände aus dem Orte des Aufenthaltes der menstruirenden Frauen zu holen. — Ueber die Ehescheidung der Indianer spricht Carver folgender Massen sich aus: «Wenn aus irgend einem Grunde des Misfallens eine Trennung der Ehe Statt findet — denn man bemerkt selten, dass sie in Unfrieden mit einander leben —, so zeigen sie ihre Absicht den Verwandten gewöhnlich einige Tage zuvor an, und nennen zuweilen auch die Gründe zur Rechtfertigung ihres Betragens. Die Zeugen, welche bei der Verheirathung gegenwärtig waren, finden sich an dem Tage, wo ihre Gegenwart erbeten worden, in dem Hause des zu scheidenden Ehepaares ein, jeder bringt das ihm ehedem gegebene Stück von dem bei der Verheirathung zerbrochenen Stabe mit, und wirft es in Gegenwart Aller in's Feuer. Dies ist die

ganze hierbei erforderliche Ceremonie, und die Scheidung erfolgt, ohne dass die Eheleute oder ihre Verwandten darüber murren oder böse werden sollten, und nach einigen Monaten steht es ihnen wieder frei, zu heirathen.» In solchen Scheidungs-Fällen geht die eine Hälfte der Kinder mit dem Vater, die andere mit der Mutter; ist die Zahl der Kinder eine ungerade, so fällt die grössere Hälfte der Mutter, die kleinere dem Vater zu. Ueberdies kommen Scheidungen der Ehe nur äusserst selten vor.

Bei den Nadowessiern musste der Bräutigam, wenn er nicht schon über die Jahre hinaus oder früher schon verheirathet war, beim Vater der Braut ein Jahr lang als Knecht dienen. Nach Ablauf dieser Zeit wurden die Liebenden vor einer Versammlung von Häuptlingen und Kriegern für Ehegatten erklärt. — «Bei den Indianern», sagt Carver, «ist Vielweiberei erlaubt, und Personen von jedem Stande folgen in diesem Stücke ihrer Neigung. Die Häuptlinge insonderheit haben ein Serail von einer unbestimmten Anzahl Weiber, gewöhnlich sechs, zwölf bis vierzehn. Den geringen Leuten steht es frei, so viel Weiber zu nehmen, als sie deren (mit den zu erwartenden Kindern) ernähren können. Es ist nicht ungewöhnlich für einen Indianer, zwei Schwestern zur Ehe zu haben, ja zuweilen sämmtliche Schwestern eines Hauses, und ungeachtet dieser nach unseren Begriffen unnatürlichen Verbindung leben sie in vollkommener Eintracht. Die jüngeren Frauen sind unterwürfig gegen die älteren, und diejenigen, welche keine Kinder haben, verrichten für die fruchtbaren solche niedrige Geschäfte, dass ihr Zustand nicht viel von Sklaverei verschieden ist. Sie vollführen indessen jeden Auftrag mit grösster Heiterkeit, in der Hoffnung, hierdurch die Liebe ihres Gatten zu gewinnen, um auch so glücklich zu sein, Mutter zu werden, und die davon abhängende Achtung zu geniessen. — Es ist nicht ungewöhnlich, dass ein Indianer, ungeachtet er mehrere Frauen hat, oft mehrere Jahre lang nur zu einer einzigen sich hält, ja manches Weib im ganzen Leben nicht berührt. Solche Frauen werden zuweilen einem das Lager besuchenden fremden Oberhaupte angeboten.» Die Killistinoes boten ihre Weiber sowohl Häuptlingen als Fremden an, was stets geschah, um Höflichkeit zu üben. Die Nadowessier haben den Ehebruch für ein schändliches Laster gehalten, Ehebrecherinnen ohne Weiteres die Nase abgebissen und von ihnen unverzüglich sich geschieden. Carver selbst beobachtete im Jahre 1766 ein solches Beispiel.

Die jungen indianischen Krieger, welche den Sturm ihrer Leiden-

schaften beruhigen wollten, begaben sich mit einer Laterne des Nachts in die Häuser geliebter Mädchen und weckten diese aus dem Schlafe; löschte die Tochter Eva's das Licht aus, so ward der Jüngling erhört; hüllte aber sie sich ein, so konnte er mit langer Nase abziehen. Man hat den Indianerinnen nachgesagt, dass sie in Fällen ausser-ehelicher Schwangerschaft regelmässig der Fruchtabtreibenden Mittel sich bedienten. Die Indianerinnen sollen, nach Carver's Angabe, sehr verliebter Natur sein, und von den Männern nicht weniger geschätzt werden, wenn sie auch vor der Verheirathung begattet wurden. Eine nadowessische Frau wurde mit besonderer Achtung behandelt, weil sie in ihrer Jugend ein sogenanntes Reisfest veranstaltet hatte; d. h. sie tractirte vierzig der vorzüglichsten Krieger in ihrem Zelte mit Reis und Wildpret, und befriedigte während des Schmauses hinter einem Schirme nach und nach alle Gäste auf andere Weise.

Bei den Delawaren und Irokesen wurde, nach dem Berichte von Loskiel [3]), frühzeitig geheirathet: die Jünglinge traten im achtzehnten, die Mädchen im vierzehnten Jahre in die Ehe; niemals aber gestattete man Verbindungen unter Blutsverwandten. Wer in die Ehe treten wollte, wählte niemals eine Frau aus dem eigenen, sondern stets eine aus fremdem Stamme. Im Laufe der Zeit wurden die Ehe-Bündnisse immer lockerer, und Scheidungen kamen schon wegen geringfügiger Ursachen vor. Viele Indianer hielten Kebsweiber, doch ausserhalb des Bereiches der Wohnung, weil sie den Frieden des Hauses nicht stören wollten. Man sieht also, dass in puncto puncti civilisirte Europäer und Rothhäute viel Aehnlichkeit haben.

Ein adoptirtes Mitglied der Oneïda-Nation, dessen Reise-Beschreibung zuerst in französischer Sprache, alsdann in einer von Dieterich Tiedemann [4]) bewirkten deutschen Uebersetzung erschien, führte ein Beispiel von Brautwerbung an, wie sie bei den Indianern Pennsylvanien's und Neu-York's Mode war. Es geht daraus hervor, dass die Töchter durchaus als Eigenthum ihrer Väter angesehen wurden, bei Heirathen ihr Wille nicht in Betracht kam, und der junge Mann das Mädchen dem Vater abkaufen oder abdienen musste. — Es kamen Fälle vor, wo Indianerinnen kriegs-gefangene Fremde heiratheten. Ehe aber eine solche Verbindung geschlossen werden konnte, musste das Weib oder Mädchen den fremden Mann an Kindes-Statt annehmen; eine Procedur, die mehr Naturalisirung des Fremden, als eine eigentliche Adoption genannt werden muss.

Die nord-amerikanischen Indianer scheinen weniger fruchtbar zu sein, als die Weissen; Heckewelder sah in indianischen Familien selten mehr als vier oder fünf Kinder. Die Mütter säugten ihre Kinder zwei, ja manchmal auch vier Jahre lang.

Carl Scherzer [5]) hält nicht mit Unrecht dafür, dass die bei den Indianern so häufig vorkommenden Heirathen unter Blutsverwandten sehr viel zur Degeneration der Rothhäute beitragen.

William Bartram [6]) sagt von den Muskogulgen, dass sie nur für ein Jahr sich verheirathen und nach Ablauf dieser Zeit die Ehe erneuerten. Ehescheidungen seien bei Leuten, welche Kinder hatten, nur selten vorgekommen. Die Vielweiberei war ohne Beschränkung erlaubt; doch war nur eine der Gattinnen die eigentliche Herrin, die anderen aber waren ihre Dienstmägde. Ehebruch bestrafte man mit Abschneiden der Ohren. Und über die Einleitung des Ehe-Bündnisses spricht Bartram folgender Massen sich aus: «Wenn ein junger Mann ein Mädchen liebt und zur Ehe mit ihr sich entschliesst, so nimmt er ein solches Rohr, wie es auf den Hügeln als Stütze der Bohnenranken in die Erde gesteckt wird. Wenn nun die Eltern oder die nächsten Anverwandten seiner Geliebten die Einwilligung gegeben haben, so geht er in Begleitung seiner Freunde nach der Wohnung der Schönen, und steckt in Gegenwart der Hochzeitsgäste sein Rohr senkrecht in die Erde. Bald nachher kommt seine Geliebte ebenfalls mit einem solchen Rohre, steckt es neben das erstere, und nun ist das Paar verheirathet. Jetzt wechseln sie die Rohre, und diese legt man alsdann als Beweise oder Dokumente der Heirath bei, welche nunmehr mit einem Gastmahle, ingleichen mit Musik und Tanz gefeiert wird, indess jeder von den anwesenden Verwandten und Freunden etwas zum Haushalte des neuen Paares beiträgt.» Nach vollzogener Hochzeit bauet man dem jungen Ehepaare eine besondere Hütte.

In der Mitte des vorigen Jahrhundertes bereiste Gottlieb Mittelberger [7]), ein Deutscher aus Schwaben, den Staat Pennsylvanien, woselbst er unter Anderem einige Studien über die eingeborenen Indianer machte. Er erzählt von ihnen, dass bei der Verlobung der Bräutigam der Braut ein Stück eines Hirschfusses auf die Hand lege, die Braut aber dem Herzallerliebsten einen Mais-Kolben darreiche: das bedeutet, dass der Mann sein zukünftiges Weib mit Fleisch nähren, das Weib aber dem Manne Brod verschaffen wolle. «Sie sorgen also vor einander, und bleiben beisammen, bis

sie der Tod scheidet.» Man sieht, wie die Angaben der Reise-Beschreiber von einander abweichen.

Zu Paris erschien im Jahre 1632 die Beschreibung der grossen Reise, welche Gabriel Sagard Theodat[8]) einige Zeit vorher in Canada machte. Wir finden darin einige interessante Nachweisungen über die Ehe-Verhältnisse der in jenem Lande wohnenden Indianer. Man hat nun beobachtet, dass die Töchter ganz nach Belieben sich Preis gaben, und ihre eigenen Väter die Rolle von Kupplern spielten. Viele junge Männer heiratheten nicht, sondern hielten Kebsweiber. Wer heirathen wollte, musste mit den Eltern des Mädchens unterhandeln. Die Verehelichung in den ersten drei Graden der Blutsverwandtschaft war nicht gestattet. Scheidungen waren leicht zu bewerkstelligen, und sie konnten vom Manne sowohl, wie vom Weibe veranlasst werden. Es gab Frauen, die zwölf bis funfzehn Männer gehabt hatten. Der Geschlechts-Verkehr war ziemlich unbeschränkt. — Sagard hebt rühmend hervor, dass die Mütter ihre Kinder selbst säugen. Manchmal lassen Frauen junge Hunde an den Brüsten saugen; es geschieht dies aus den nämlichen Gründen, wie bei den oben angeführten Völkerschaften. — Von den Weibern der Indianer Canada's versichert C. le Beau [9]), sie gebären sehr leicht, seien weniger fruchtbar als die Europäerinnen, und ässen während der Schwangerschaft wenig.

Ueber die Bestrafung des Ehebruches und über die Eifersucht der canadischen Indianer hat J. Long [10]) in der Beschreibung der Reisen eines amerikanischen Dolmetschers und Pelzhändlers folgender Massen sich ausgesprochen: «Der Ehebruch wird bei den Wilden gewöhnlich von dem Manne ganz summarisch bestraft; er schlägt entweder seine Frau sehr hart, oder beisst ihr die Nase ab. Für einen Kaufmann ist es äusserst gefährlich, sich in Verdacht zu bringen; denn wenn der Mann betrunken ist, steigt seine Eifersucht bis zur Raserei, und der Beargwöhnte mag schuldig oder unschuldig sein, so muss er immer Rache erwarten.» — Und ferner in Betreff der Vielweiberei: «Wer die meisten Weiber hat, wird für den besten Jäger gehalten, weil er sie durch seinen Fleiss ernähren muss. Die Indianer lachen die Europäer aus, dass sie nur Ein Weib haben und zwar für das ganze Leben; denn sie [die Indianer] glauben, der gute Geist hätte sie geschaffen, um glücklich zu sein, und nicht länger zusammen zu bleiben, als ihre Gemüths-Arten und Neigungen sich vertrügen.» — Mit ihrer Verheirathung, wurde die Frau geradezu die Sklavin des Mannes. Die höchste Freiheit, welche der Ehegatte

seinem Weibe verstattete, war das Tanzen und Singen in seiner Gegenwart. «Die Männer glauben», sagt Long, «dass die Weiber zu weiter nichts taugen, als ihnen Kinder zu gebären und die Plackereien des Lebens zu verrichten; sie ziehen die Söhne den Töchtern vor, weil sie hoffen, dass lauter Krieger aus ihnen werden sollen. Die Töchter schätzen sie aus eben der Ursache nicht, aus der sie ihre Weiber unterjochen, und halten sie nur dazu gut, den Kriegern aufzuwarten und Dasjenige zu verrichten, was dem männlichen Geschlechte zur Schande gereichen würde.» — Hat auch die vorwärts dringende Kultur in Amerika blutige Denkmale in das Buch der Geschichte sich gesetzt und ihren Weg über zahllose Grabeshügel der Ureinwohner genommen; doch ist sie es nur allein, welche die Fesseln des Weibes sprengt und der Frau ihre natur-gemässe Stellung erobert.

Begeben wir uns für einige Augenblicke nach den Ländern, welche im Norden der Vereinigten Staaten liegen. Was zunächst die Bewohner der Nutka- (Nootka-) oder Vancouver-Insel betrifft, wissen wir aus den Berichten der Kapitäne John Meares und William Douglas [11]), dass die Oberhäupter ihre Weiber einander gegenseitig überlassen, die Frauen geradezu vertauschen. Ein schönes Weib wird nicht selten die Veranlassung zum Kriege und auf der anderen Seite wieder zu einem günstigen Frieden. Die Häuptlinge können eine ganz beliebige Anzahl von Frauen heirathen.

Der Kapitän Nathaniel Portlock [12]) bezeichnet die Eingeborenen des Prinz-William-Sundes als liebenswürdig und gut gegen ihre Weiber und Kinder, und als sehr eifersüchtig; es sei nicht rathsam, die Aufmerksamkeit gegen ein dortiges Frauenzimmer weit zu treiben, denn es gebe nichts, womit man die Männer mehr erzürne, als wenn man bei ihren Weibern Freiheiten sich heraus nimmt. Nach demselben Seefahrer sind die Indianer in der Gegend des Portlock-Hafens gegen ihre Weiber gleichfalls sehr gut, lieben sie zärtlich, und scheinen mit Einer Frau sich zu begnügen. Mit der Eifersucht steht es bei ihnen gerade so, wie eben gesagt wurde. Sie sind sehr zärtliche Väter. Die Frauen haben hier das Glück, besser situirt zu sein, als es bei anderen indianischen Völkerschaften der Fall ist: sie sind die Gehülfinnen ihrer Männer. «Die Weiber würden keineswegs so unleidlich sein, wenn sie nicht in Schmutz und Unflath gleichsam versunken wären; ihre Gesichtszüge haben gewöhnlich etwas Angenehmes, und in ihrem Betragen zeigten sie die Bescheidenheit ihres Geschlechtes.» Alle Liebenswürdigkeit, alle

Grazie des Weibes, hört durch Gestank und Unfläthigkeit für immer auf.

Bei den Eingeborenen von Neu-Fundland ist, nach dem Berichte von C. A. Anspach[13]), die Gewohnheit des Braut-Kusses sehr im Schwunge; die Verwandten küssen nämlich die Braut, um die Reinheit ihres Athem's zu prüfen. Hochzeiten feiert man in der Regel im Herbste; desgleichen Kindstaufen. —

Maximilian Prinz zu Wied[14]) lieferte interessante Anmerkungen über die Ehe-Verhältnisse, Prostitution u. s. w., bei einigen Stämmen der Indianer von Nord-Amerika. Von den Grosventres des prairies [die Mackenzie mit dem Namen der Fall-Indians belegte], sagt er: «Das weibliche Geschlecht, besonders die Mädchen sind wohl gebildet; sie wurden uns für Branntwein und andere Dinge angeboten.» — Ueber die Blackfeet-Indianer bemerkt der Prinz unter Anderem: «Schon sehr früh müssen die kleinen Kinder Fleisch kauen, sobald ihnen die Zähne hervorbrechen, woran sie alsdann wohl eigentlich mehr saugen; dagegen sieht man noch grosse Kinder an [den Brüsten] der Mutter trinken. Die Blackfeet lieben ihre Kinder sehr. . — Branntwein ist diesen Indianern, wie allen übrigen Nord-Amerikanern, der höchste Reiz. . . . Ihre Weiber und Kinder sind sogleich dafür zu haben. Ein Mann soll oft sechs bis acht Weiber besitzen, mit welchen er in Hinsicht der Weissen sehr freigebig ist. Schon sehr junge Mädchen werden angeboten. Auf der anderen Seite aber bestrafen sie die Untreue ihrer Weiber gewöhnlich hart, schneiden ihnen in solchen Fällen die Nase ab, und man sah bei Fort-Mackenzie eine Menge solcher scheusslich entstellten Kreaturen. In einer Zahl von zehn bis zwölf Zelten bemerkten wir gewiss sechs bis sieben auf diese Art verstümmelte Weiber. Auch die Haare schneidet ihnen der Mann zur Strafe ab, und sie scheuen sich alsdann, ihren Kopf zu zeigen. . . . Die Frau mit abgescnittener Nase wird sofort von ihrem Manne verstossen; Niemand nimmt sie mehr zur Frau. . . . Oefters hat man Beispiele gehabt, dass der Mann seine Frau sogleich tödtete, wenn sie Umgang mit Andern gehabt hatte; auch rächt er sich an dem Liebhaber, nimmt ihm Pferde und andere Dinge von Werth, und der Verführer muss das Alles ruhig geschehen lassen.» Die Heirathen werden bei den Blackfeet-Indianern ohne besondere Feierlichkeit geschlossen: Der Mann kauft dem Schwiegervater die Frau ab und führt sie nach Hause. Ist der Gatte mit seinem Eheweibe nicht zufrieden, ganz einerlei aus welcher Ursache, so schickt er es ohne Weiteres dem

Schwiegervater zurück; die Frau nimmt ihre Habe und zieht ab; die Kinder aber verbleiben dem Gatten. Maximilian von Wied gedenkt eines Indianers, der dreissig Kinder hatte. — Während des Winters sollen in der Nähe des Fort-Mackenzie dreissig bis vierzig Zelte zurück bleiben, in denen meist bejahrte Indianer wohnen und Weiber zum Gebrauche der Weissen unterhalten.

Bei den verschiedenen Indianer-Stämmen gibt es mancherlei Vereine. Nachdem der Prinz die Vereine der Blackfeet-Indianer aufgezählt, sagt er: «Hat eine Frau, deren Mann in einem der Vereine ist, Umgang mit einem Andern gehabt, so versammelt sich der Verein in einem Zelte, man raucht daselbst, und wenn Alles im Schlafe ist, dringt man in das Zelt der genannten Frau, nimmt sie heraus, ein Jeder handelt nach Belieben mit ihr, und man schneidet ihr (endlich) die Nase ab. Oft sind diese Indianer sehr grausam. Der Mann kann dagegen durchaus nichts thun; er muss eine solche Frau verstossen. Man sagt ihm alsdann an, warum man auf diese Art gehandelt habe, und er kann sich an den Verführer halten, dem er gewöhnlich Pferde wegnimmt.» Wenn man im civilisirten Europa allen Ehebrecherinnen die Nase abschneiden wollte, könnte man aus den abgeschnittenen Nasen schon nach Ablauf eines Monates einen gewaltigen Thurm bauen.

Die Mandan-Indianer heirathen meistens nur Ein Weib; diejenigen, welche mehr als eine Frau nehmen, gelangen selten über die Zahl vier hinaus. «Will ein junger Indianer heirathen, und ist er der Einwilligung des Mädchens versichert, so sucht er auch die des Vaters zu erhalten. Ist er auch dieser gewiss, so bringt er zwei, drei, ja acht bis zehn Pferde herbei, und befestigt sie an der Hütte der Braut, welche ihrem Vater die Thiere übergibt. Dieser nimmt dann wieder andere Pferde, und hat er sie nicht selbst, so helfen die Verwandten aus, und man bindet nun diese Pferde als Gegengeschenk an die Hütte des Schwiegersohnes. In einem solchen Falle hat man zuvor schon seinen Ueberschlag gemacht, wie viele Pferde die Verwandtschaft der Frau besitzt; denn alle Geschenke erhält man in gleicher Anzahl zurück. ... Jetzt kocht die Braut Mais, und bringt täglich einen Kessel oder eine Schüssel davon nach der Hütte des Bräutigams. Nach einiger Zeit findet sich der junge Mann in der Hütte seiner Braut ein, schläft bei ihr, und die Heirath ist vollzogen.» — Die Mandan-Indianer lieben ihre Kinder sehr, und die Mütter reichen ihren Kleinen mehrere Jahre hindurch die Brust. Abtreibung der Leibesfrucht findet nicht Statt. Die Weiber gebären

ungemein leicht. Unmittelbar nach der Geburt wird das Kind im Fluss gebadet, trotzdem dieser oft noch mit Eis bedeckt ist. Die Frauen bringen auch manches schwächliche Kind zur Welt; der Prinz von Wied erklärt diese Thatsache aus dem nachtheiligen Einflusse der den Weibern auferlegten sehr harten und anstrengenden Arbeiten. — «Sprödigkeit ist nicht die Tugend der indianischen Weiber; oft haben sie zwei, drei und mehrere Liebhaber; auch wird Untreue nicht oft bestraft. Nur einer einzigen Frau unter den Mandans war ein Stück der Nase abgebissen. . . . Entführt ein Indianer eine verheirathete Frau, so rächt sich der verlassene Mann dadurch, dass er des Verführers Habe, Pferde und andere Dinge von Werth in Beschlag nimmt. . . . Eine derartige Frau nimmt man nicht wieder zurück. Hat man die älteste Tochter zur Frau, so hat man ein Recht an alle ihre Schwestern.» Mit den letzten Worten will der Prinz sagen, dass, wenn die Frau eine Ehebrecherin sei, der Gatte ein Recht auf die Hand ihrer Schwestern habe.

In der Beschreibung der Reise, welche John Franklin in den Jahren 1819 bis 1822 an die Küste des Polar-Meeres machte, findet man einen Bericht Richardson's[15]) über die Crih-Indianer. Diese heirathen zumeist nur Eine Frau. Die Weiber treten in sehr jugendlichem Alter in die Ehe, säugen ihre Kinder mehrere Jahre lang, und sind deshalb theils, theils weil sie Strapazen und Hunger erdulden müssen, minder fruchtbar. «Man findet bei einigen Schriftstellern», sagt Richardson, «die Bemerkung, dass die Ureinwohner Amerika's keine grosse Neigung zum andern Geschlecht hätten. Dies findet keineswegs auf die Crihs Anwendung; im Gegentheil ist Ehebruch die gewöhnlichste Veranlassung zu ihren Zwistigkeiten. Wird das schuldige Paar entdeckt, so erhält die Frau gewöhnlich eine tüchtige Tracht Schläge; allein der beleidigte Ehemann wagt es gewöhnlich nicht eher, den männlichen Verbrecher zu Rede zu stellen, bis sie sich einmal zusammen beim Fort betrinken. Dann wird die Erinnerung an die Beleidigung in jenem wach, und es entsteht eine Balgerei, welche gewöhnlich mit dem Verluste von ein Paar Hände voll Haare endigt. Manche Ehemänner fühlen sich jedoch tiefer in ihrer Ehre verletzt, und suchen sich selbst bei nüchternem Muthe zu rächen. In solchen Fällen ist es nicht ungewöhnlich, dass der Beleidigte mit der grössten Gelassenheit zu dem andern hingeht, dessen Gewehr oder irgend einen Gegenstand von Werth ergreift und ihn entzwei schlägt. Der Ehebrecher sieht ruhig zu und wagt nicht, die Zerstörung seines Eigen-

thums zu verhindern. In dieser Hinsicht scheint sich wirklich der indianische Charakter von dem europäischen zu unterscheiden; denn der Indianer lässt sich nie durch den Zorn seines Gegners in die Hitze bringen, sondern setzt ihm die grösst-mögliche Kälte entgegen. ... Obgleich sich die Crihs auf die eben angeführte Weise wegen des Ehebruches rächen, so gilt er doch bei ihnen für kein Verbrechen, sobald der Ehemann für die Ehrlosigkeit seines Weibes ein gutes Handgeld erhält. In diesem Falle wird die Frau dem Bekannten geliehen. Auch wird Keuschheit vor der Ehe, d. h. ehe die Frau das ausschliessende Eigenthum eines bestimmten Jägers wird, derselben nicht zur Tugend angerechnet.» — Die Crihs behandeln ihre Weiber besser, als andere Indianer dies thun; gegen ihre Kinder sind sie ausnehmend zärtlich. Knaben und Mädchen werden schon sehr frühzeitig von den Eltern in den sogenannten Geschlechts-Geheimnissen unterrichtet; man thue dies darum, damit den Kindern bekannt werde, was den Eltern zum Leben nothwendig ist. Wenn ein Crihs-Indianer mehrere Frauen hat, so behauptet die erste den Rang der eigentlichen Hausfrau. Wohnt er mit seinen Schwiegereltern in einer Hütte, so darf er mit der Schwiegermutter nur dann sprechen, wenn sie den Rücken ihm zuwendet; gegentheilig würde man eine sträfliche Neigung zwischen beiden muthmassen zu dürfen glauben. Zu Zeit ihrer monatlichen Reinigung ist es den Frauen nicht erlaubt, mit den Männern geschlechtlich sich zu vermischen; haben sie einen Knaben geboren, müssen sie zwei, nach Gebärung eines Mädchens aber drei Monate lang von ihren Männern getrennt leben.

Unstreitig die grössten Verdienste um die Kenntniss der Indianer von Nord-Amerika hat Henry Rowe Schoolcraft[16]) durch sein Riesenwerk sich erworben. Er theilt zunächst einen Bericht des Arztes Thomas S. Williamson mit, nach welchem die Frauen der Dacota-Indianer unmittelbar nach der Entbindung, wie auch nach Ablauf der monatlichen Reinigung im nächst gelegenen Flusse ein Bad nehmen. Dass diese Gewohnheit, besonders wenn das Bad im Winter genommen wird, auch bei den sonst so abgehärteten Indianern manchmal üble Folgen haben müsse, liegt auf der Hand. Im Allgemeinen befinden die Indianerinnen bei diesen Bädern sich nicht gerade unwohl, auch im Winter nicht. Schoolcraft sagt, die Gebräuche des indianischen Weibes zur Zeit der Menstruation, des Kindbettes u. s. w. hätten viel Aehnliches oder Gemeinsames mit denen bei den Jüdinnen aus der nämlichen Ursache. Wir haben dies vorher schon mehrfach gezeigt, als wir von anderen

Stämmen der Indianer handelten. — Was die Leichtigkeit betrifft, mit der die Indianerinnen gebären, bestätigt Schoolcraft ganz das oben Entwickelte; sie gehen in den Wald ihren Arbeiten nach, und — kommen nach Hause mit einem Neugeborenen auf dem Arme. — Das Familien-Leben der nordamerikanischen Indianer ist sehr innig und warm: der erste Gruss des in seine Hütte tretenden Indianers gelte dem Weibe und den Kindern; sie sind die Freude seines Herzens. Von der Eltern- und Kindes-Liebe der Indianer wird uns manches Schöne erzählt. Sie adoptiren die gefangenen Kinder ihrer Feinde, und lieben sie alsdann ebenso wie eigene.

Von den Indianern Californien's bemerkt Schoolcraft, dass bei ihnen, wenige Fälle ausgenommen, keine Hochzeits-Feierlichkeiten Statt finden. Hat der Bräutigam mit den Eltern des Mädchens gesprochen, dann macht er sich zu ihr in's Bett, und gefällt sie ihm, so bleiben sie Mann und Weib, und die Ehe ist geschlossen.

Bei den Creeks-Indianern lässt der Heiraths-Lustige zuerst mit den Anverwandten seiner Frau unterhandeln u. s. w. Man hat von einer Wittwe, welche innerhalb der ersten vier Sommer nach dem Tode ihres Ehegemahls mit Männern frei verkehrt, eine sehr unvortheilhafte Meinung. —

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes bereiste Samuel Hearne[17]) die nördlichsten Gegenden des amerikanischen Festlandes; er lernte manche Indianer-Stämme kennen, und in der Beschreibung seiner Reise findet man mehrere Angaben, die für den Gegenstand unserer Unterhaltung von besonderem Interesse sind. Fraget einen Indianer des Nordens, sagt unser Reisender, worin die Schönheit eines Weibes bestehe? Er wird euch antworten, «qu'une figure large et plate, de petits yeux, des joues creuses, trois ou quatre traits noirs à travers chacune d'elles, un front bas, un grand menton, un nez gros et recourbé, une peau basanée, et une gorge pendante», also eine nach unseren Begriffen abscheuliche Fratze, «constituent la véritable beauté.» — Wenn eine Indianerin des Nordens in Kindesnöthen ist, errichtet man für sie ein besonderes Zelt, welches von den übrigen Zelten so weit entfernt liegt, dass man daselbst das Geschrei der Kreisenden nicht vernehmen kann. Sie ist beständig beaufsichtigt von Personen ihres Geschlechts, und, abgesehen von den an ihren Brüsten säugenden Knaben, darf kein männliches Wesen in ihre Nähe kommen. Wir haben ähnliche Verhältnisse schon bei anderen Natur-Völkern beobachtet. Man wird nach der Ursache jener sonderbaren Erscheinung fragen; ich glaube, sie

liegt zunächst in der Abneigung der Gebärenden überhaupt gegen den Erzeuger des von ihnen zur Welt gebrachten Kindes zur Zeit anhaltender Geburts-Wehen, und ferner in dem vielfach natürlich begründeten Vorurtheile der Unreinheit des Weibes in den Perioden der Menstruation, Geburt und des Wochenbettes.

Während der ersten vier bis sechs Wochen nach der Niederkunft, also während der Lochialfluss von Statten geht, hält man das Weib für unrein und bannt sie in eine von den übrigen entfernte Hütte, wo ihr nur ein oder zwei Frauen Hülfe leisten; der Ehemann kann neugeborene Kinder durchaus nicht zu Gesichte bekommen. Als Grund dieser Vorenthaltung führen sie an, dass, weil das Kind zuweilen sehr hässlich ist, wenn es zur Welt kommt, der Vater beim Anblicke desselben leicht eine Abneigung fassen und sie im späteren Verlaufe nicht mehr bemeistern könnte.

Bei den Indianern des Nordens ist es Sitte, um den Besitz eines Weibes zu kämpfen: der Stärkere nimmt das Recht für sich in Anspruch. Einem wenig starken Indianer, zumal wenn er kein guter Jäger ist, gestattet man es selten, ein Weib zu nehmen, welches ein stärkerer zu besitzen wünscht. Die nämlichen Indianer machen mit dem Heirathen nicht viel Federlesens: die Sache wird zwischen den beiderseitigen Schwiegereltern abgemacht, und das Mädchen, als der schwächere Theil, muss in den Willen der Uebrigen sich fügen; schon in den Tagen der Kindheit treten die Töchter in den Brautstand. Oft ereignet es sich, dass ein Mann von fünfunddreissig bis vierzig Jahren ein zehn- bis zwölfjähriges Mädchen zur Frau nimmt. Von ihrem achten bis neunten Jahre an werden die indianischen Kinder beider Geschlechter strenge von einander gesondert, sowohl in den Hütten, als bei der Arbeit; «sie werden überwacht mit einer Aufmerksamkeit», sagt Hearne, «würdig jener einer sehr strengen englischen Schule». In Folge ihrer frühzeitigen Heirathen sind die Indianerinnen des Nordens minder fruchtbar und können nicht so lange gebären, als die in südlicheren Gegenden. — Ehescheidung kommt, und wir zeigten dies früher schon mehrfach, bei den Indianern häufig vor.

J. D. Hunter [18]), der eine lange Reihe von Jahren unter den Indianern westlich vom Mississippi lebte, hat diese Nationen sehr genau studirt, und die Geschichte seines Aufenthaltes bei ihnen, sowie die Ergebnisse seiner Beobachtungen und Erfahrungen über ihr Leben und Treiben, in einem Buche niedergelegt, welches zuerst im Jahre 1823 in London erschien. «Vorschrift und Beispiel», sagt

Lindau, «führen den jungen Indianer zum ehelichen Leben, und selten bleiben zumal Männer lange nach dem Eintritte der Mannbarkeit ehelos. Alte Hagestolze findet man gar nicht als Angesessene in ihren Ansiedelungen, doch kannte Hunter einige wenige Männer der Art, die aber ein wanderndes Leben führten, und bald diesem, bald jenem Stamme sich anschlossen, wie es die übernommenen Verbindlichkeiten fügten. Sie waren berühmte Krieger und wurden daher sehr gesucht, wenn Unternehmungen gegen die Feinde des Vaterlandes oder der Verbündeten ausgeführt werden sollten. Die Indianer finden die Ursache der Ehelosigkeit dieser Männer in ihrer Ruhmsucht, die ihrer Meinung nach nur durch Tapferkeit auf dem Schlachtfelde befriedigt werden kann, und der Besitz eines Hausstandes, sagen sie, würde diese Neigung hemmen. Die Weiber aber urtheilen nicht so günstig über solche Abweichungen, und suchen den Grund in sittlichen oder körperlichen Unvollkommenheiten.» Hunter bemerkte unter jenen Stämmen, die den Niederlassungen der Weissen näher wohnen, Abschliessung der Heirathen in früherem Alter, als bei den entfernter wohnenden Stämmen es der Fall zu sein pflegt. «Die alten Indianer sagen, in ihrer Jugendzeit hätte der Jüngling nicht eher geheirathet, oder auch nur daran gedacht, dass er ein Mann heisse, bis er über zwanzig Jahre alt gewesen und sich in Kämpfen mit den Feinden seines Stammes ausgezeichnet habe; diese Abweichung von ihren alten Sitten aber, setzen sie hinzu, habe, nebst dem Gebrauch des Branntweins und dem Verkehr mit Weissen, viele früher unbekannte Krankheiten erzeugt, die Krieger entnervt, die Indianer träger, zanksüchtiger und bösartiger gemacht, und ihre Lebensdauer bedeutend abgekürzt.» Es wissen also auch die Röthhäute den Einfluss des Heiraths-Verhältnisses auf Leben und Gesundheit wohl zu würdigen.

Die Mädchen der fraglichen Indianer halten Ehelosigkeit für ein Unglück und eine Schmach; ein Weib, welches für immer unverheirathet bleibt, zeichnet entweder durch teuflische Bosheit sich aus, oder ist durch abschreckende Hässlichkeit gebrandmarkt. Die beiden Geschlechter verkehren ganz frei mit einander. «Dieser Vertraulichkeit ungeachtet, ist Keuschheit unter den Indianern, die nicht durch den Umgang mit den Weissen verderbt worden sind, eine so gewöhnliche Tugend, als unter irgend einem Volke auf Erden. Haben Reisende, die zu den Indianern kamen, den Weibern derselben so freigebig das entgegengesetzte Laster vorgeworfen, so liegt der Grund nicht darin, dass die Indianerinnen weniger tugendhaft wären, als

die Weiber unter gesitteten Völkern, aber ihre Unschuld und Arglosigkeit bringen sie leichter in Gefahr, von Niederträchtigen hintergangen zu werden, und da sie, wenn sie sich vergangen haben, nicht ausgestossen werden, sondern ihr früheres Ansehen in der Gesellschaft behalten, so hat dies zu dem Scheine Anlass gegeben, als ob die böse Gewohnheit allgemein geduldet wäre.» Unter den Indianern ist nach Hunter's Ueberzeugung der Hang zur geschlechtlichen Liebe bei weitem geringer, als unter den gesitteten Völkern. Wenn ein Mann eine Frauensperson verführt, so wird er mit Verachtung behandelt, dem Weibe aber verzeiht man. Je mehr die Weissen mit den Indianern in Berührung kommen, desto mehr uneheliche Kinder werden von den rothen Weibern geboren; bei den entfernt von den Weissen wohnenden Stämmen der Urbevölkerung ist eine aussereheliche Niederkunft etwas Seltenes. — Wie in der ganzen übrigen Welt, wird auch bei den indianischen Weibern der Wittwen-Stand als etwas höchst Trauriges und Schreckliches betrachtet. Je früher die Wittwe nach dem Tode ihres Mannes heirathet, desto höher glaubt sie das Andenken des Verstorbenen zu ehren. «Erfahrung hat die Indianer belehrt, dass das eheliche Leben das Glück des Einzelnen und die Zwecke der Gesammtheit am meisten befördert, und daher geniessen Alle, die in dieses Verhältniss treten, besonderer Achtung. Die Frau wird desto höher geachtet, je mehr Kinder sie erzogen hat, zumal Söhne, die tapfere Krieger geworden sind. Im entgegengesetzten Falle beweist man ihr wenig Achtung, und sollte einer ihrer Söhne sich feige zeigen, so macht man ihr laut den Vorwurf, dass sie bei der früheren Erziehung ihre Mutterpflichten vernachlässigt habe. In solchen Fällen ist Schande die unvermeidliche Folge, und eine Mutter würde lieber den Tod ihres Sohnes, als die Nachricht hören, dass er in der Schlacht feige sich bewiesen habe. . . . Die rechtmässige Mutter eines Kriegers zu werden, und die Pflichten einer Hausfrau zu erfüllen, ist für eine Frau die wichtigste Angelegenheit, und es bekümmert sie tief, wenn dies ihr nicht gelingt. Der Umstand, verbunden mit dem kriegerischen Sinne der Indianer, und der Nothwendigkeit, worin sie zu sein glauben, ihre häufigen Verluste (an Menschenleben) zu ersetzen, gab wahrscheinlich Anlass zur Duldung der Vielweiberei; doch scheinen die entfernteren Ursachen in ihrem Hange zur Willkür und Laune zu liegen.» — Es ist bei den in Betrachtung stehenden Indianern Herkommen, dass die Gatten nur so lange beisammen bleiben, als sie Glück und Zufriedenheit in ihrem Ehe-Bündnisse finden; indessen

sind, wie bei anderen Indianer-Stämmen, auch hier Scheidungen selten, weil die Weiber stets sich bemühen, die Gunst der Männer zu bewahren, die erzürnten Gemahle zu versöhnen. Besonders wenn Kinder vorhanden sind, pflegt man nicht zur Trennung der Ehe zu schreiten. Als Hauptursache der Scheidung werden Trägheit, Unmässigkeit, Unvermögen und Unfruchtbarkeit bezeichnet. Es gehört zu den grössten Vorzügen, die Wittwe eines berühmten Kriegers zu heirathen; die Frau erwählt den zweiten Gemahl selbst und hat zumeist das Vergnügen, ihre Wahl von Erfolg gekrönt zu sehen. — «Trägheit oder schlechtes Betragen eines Indianers ist auch seiner Mutter, Schwester oder Tochter einiger Massen nachtheilig, und vermindert ihre Hoffnung auf eine vortheilhafte Heirath. Der Indianer hält gute oder böse Eigenschaften für erblich, wiewohl er glaubt, dass bei gehöriger Behandlung solche Fehler gänzlich gehoben werden können. Der Tadel trifft in solchen Fällen die Weiber, die man einer Pflicht-Versäumniss bei der ersten Erziehung beschuldigt. Die Indianer, als gute Beobachter, sagen, eine Frau, die ihr Vaterland und ihren Ruf liebe, und ihre Pflicht erfülle, könne nie Mutter eines schlechten Indianers sein.» Und die Rothhäute haben sehr Recht; denn bis zu einer bestimmten Zeit liegt die Erziehung ganz in den Händen der Mutter, und nur bei ihr steht es, den Kindern die Grundlage eines Ehrenmannes, eines Menschen, eines Charakters, oder die eines Feiglings, eines Schuftes, eines elenden Wichtes zu geben. So sind auch hier die so viel verachteten Indianer bessere Menschenkenner, als die hochcivilisirten Weissen.

Vor Ankunft der Europäer in der Neuen Welt war die Lustseuche unter den Indianern des Mississippi-Gebietes unbekannt. —

Ueber die Heiraths-Verhältnisse der Ayowas-Indianer und der ihnen verwandten Stämme spricht Paul Wilhelm, Herzog von Würtemberg, folgender Massen sich aus [19]: «Bei den Wilden dürfen sich nie zwei aus derselben Sekte heirathen. Diese Bestimmung befestiget unter ihnen eine innige Vereinigung. Hat ein junger Indianer in der Familie einer anderen Sekte eine Wahl getroffen, so geht er auf die Jagd, bemächtigt sich eines Wildes, das er ganz, wie es ist, seinem Vater oder dem nächsten seiner Verwandten überbringt, der es sodann, auf sein Pferd gebunden, ohne Aufschub an den ihm bezeichneten Ort übergibt, und, ohne ein Wort gesprochen zu haben, wieder weggeht. Nach einiger Zeit erscheint der Bewerber, und wenn er sich überzeugt hat, dass sein Wild zubereitet ist, und er zu dem Feste eingeladen wird, zu welchem die Zube-

reitungen getroffen werden, so ist dies ein überzeugender Beweis für ihn, dass seine Bewerbung angenommen wurde. Hierauf wählt sein Vater oder sein nächster Verwandter die Pferde und andere Gegenstände, die zum Hochzeits-Geschenk bestimmt sind, und welche der Verlobte trägt, und bringt sie in die Wohnung der Braut. Nach den bei den Ayowas Statt habenden Gebräuchen wird der Ehegatte zu gleicher Zeit Besitzer aller jüngeren Schwestern seiner Frau. Die Vielweiberei erlaubt ihm deren Gebrauch; doch ist es ihm auch gestattet, eine oder mehrere derselben seinen Freunden abzutreten, ohne die Verwandten dadurch zu beleidigen. Oheime und Tanten werden wie Vater und Mutter, und Vettern und Basen wie Bruder und Schwester angesehen.» So weit Paul Wilhelm von Würtemberg.

Ich darf nicht verabsäumen, einiger sehr interessanter Angaben zu gedenken, die wir Georg Heinrich Loskiel [20]) über verschiedene Stämme der nordamerikanischen Indianer verdanken, und will damit Vieles von dem oben Entwickelten ergänzen. Wenn bei den Delawaren ein Mädchen zum ersten Male menstruirt, bringt man es in eine Hütte ausserhalb des Dorfes, verhüllt ihm zwölf Tage lang den Kopf, damit es Niemand sehen könne, lässt es wenig essen, nichts arbeiten, und tractirt es mit Brechmitteln; alsdann wird es gewaschen, neu gekleidet und, nach weiteren zwei einsam zugebrachten Monaten, für mannbar erklärt. — Bei den Delawaren und anderen Nationen der Indianer sind Fälle vorgekommen, wo Ehemänner aus Entrüstung und Verzweiflung über ehebrecherisches Treiben ihrer Weiber Giftwurzel assen und in Folge dessen starben. Aehnliche Beispiele sind umgekehrt bei Weibern wahrgenommen worden. «Diesen traurigen Folgen zuvor zu kommen», sagt Loskiel, «bedienen sich Einige sehr gewisser Mittel, die zwischen Gift und Arznei in der Mitte stehen; sie nennen sie Beson und schreiben ihnen Zauberkräfte zu. Sie glauben nämlich, wenn ein Gatte dergleichen heimlich bei sich trage, so wirke es auf den andern so, dass seine Liebe und Treue unveränderlich werde. Wird es aber entdeckt, so findet der andere Theil dadurch so sich beleidigt, dass die Ehe aufgehoben wird und an keine Versöhnung zu denken ist.» Wegen des Aberglaubens, der Geist des Mannes verweile nach dem Tode noch ein Jahr lang bei dem Weibe, pflegen die Wittwen erst nach Ablauf eines Jahres ihres Wittwen-Standes wieder sich zu verheirathen. —

In seinem interessanten Buche über die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu Ausgang des achtzehnten Jahrhundertes, bringt

J. E. Bonnet[21]) Nichts, was von dem über die Ehe-Verhältnisse der Ureinwohner des Staates Neu-York oben Gesagten abwiche. Wir haben mit der Erwähnung seines Werkes unsere Schuldigkeit gethan.

Die Weiber der Cadawba-Indianer exerzirten, wie man durch J. F. D. Smith [22]) erfuhr, die Abtreibung der Leibesfrucht sehr, besonders wenn sie ausser-ehelich geschwängert worden waren. Begreiflich, dass solches widernatürliches Treiben ihre Gesundheit ruinirt, ihr Geschlecht entnervt und viele Veranlassung zu Fehlgeburten gegeben hat. Dass Smith selten Mütter bemerkte, welche mehr als zwei Kinder hatten, lässt daraus mit Leichtigkeit sich erklären. So lange die Frauenspersonen unverheirathet waren, gaben sie der Unmässigkeit und der Prostitution sich hin; verheirathet aber, bewahrten sie allen Männern die eheliche Treue. — Sobald ein Fremder an einen Ort kam, mit dem Vorsatze einige Zeit daselbst zu verweilen, war er gehalten eine Hütte zu bauen und öffentlich mit einer jungen Indianerin zu leben; sie diente ihm während der ganzen Dauer seines Aufenthaltes als Weib und Magd. Die aus solchen Vermischungen hervor gegangenen Kinder gehörten dem Indianer-Stamme an. Unter Umständen wurde auch der fremde Mann vom Schwiegervater adoptirt und als Indianer naturalisirt; zumal geschah dies, wenn seine Beischläferin die Tochter eines Häuptlings war und dem Fremden Kinder geboren hatte.

Nach den Berichten des französischen General Milfort [23]), welcher im vorigen Jahrhunderte eine lange Reihe von Jahren unter verschiedenen Indianer-Stämmen zubrachte, wurde in der Nation der Tschaktas jedem Manne das Recht eingeräumt, seine ehebrecherische Frau ohne Weiteres zu verstossen. Kam ein Fall solcher Verstossung vor, so ging man auf eigenthümliche Weise dabei zu Werke, und es hatte die Procedur ganz den Charakter einer mittelalterlichen «Probe»; und wenn sie auch nicht so barbarisch wie die Feuerprobe war, so bewies sie sich doch als sehr raffinirt; denn sie läuft in der Regel darauf hinaus, dass das arme Weib von allen vom Ehemanne geladenen Zeugen geschändet wird. «Comme il n'existe peut-être pas sur le globe un peuple dont les habitudes soient plus dégoûtantes que celles de Tchactas», sagt Milford, «il en résulte que la femme adultère est presque toujours forcée de subir la peine jusqu'au bout, et d'assouvir la brutale lasciveté de ceux que son mari a choisis pour la déshonorer.» Unser General war selbst einmal Zeuge einer mit den oben angedeuteten Ceremonien verbundenen Verstossung.

De la Rochefaucauld Liancourt [24]) macht einige kleine Mittheilungen über die Seneca-Indianer. Er bestätiget auch für diese Nation die den Indianern überhaupt eigene grosse Eltern- und Kindes-Liebe; macht aber, wie ich glaube, eine falsche Angabe, da er sagt, dass die Alten und Schwachen von ihren Kindern getödtet werden, um ihnen die drückenden Lasten des Alters zu ersparen. Bei den Seneca- und anderen Indianern wird es als das grösste Verbrechen betrachtet, ein gefangenes Weib (auch mit dessen Einwilligung) fleischlich zu berühren: man würde den Verletzer dieser Sitte mit dem Tode bestrafen. Ist aber die Frauensperson in Freiheit gesetzt, dann mag sie frei mit Männern verkehren. — In der Regel tödtete der Gatte sein auf frischer That ertapptes Ehebrechendes Weib.

Bernhard, Herzog von Sachsen-Weimar-Eisenach [25]), gedenkt des Bestehens der Vielweiberei bei den Creeks.

Auch bei den Biber-Indianern findet Polygamie Statt; Alexander Mackenzie [26]), der uns von ihnen und mehreren anderen Nationen des Nordens erzählt, bemerkt, dass die Leidenschaft der Zärtlichkeit gegen das andere Geschlecht bei den Mädchen schon sehr frühzeitig anzutreffen sei: im elften oder zwölften Lebensjahre. Die Weiber sind wenig fruchtbar; man glaubt, die Mühseligkeiten ihres arbeitsamen Lebens seien die Ursachen dieser Erscheinung.

In seiner Geschichte der Indianer in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika beweiset James Adair [27]) die Aehnlichkeit der Hebräer und der Rothhäute in Hinsicht der Heiraths-Verhältnisse; es fehlt hier an Raum, und läge auch gar nicht in der Absicht dieses Buches, umständlicher auf das beregte Thema einzugehen; der Nachweis dürfte daher vollständig hier genügen.

Der englische Reisende Isaak Weld [28]) hält die Weiber der canadischen Indianer, wie die der Ureinwohner Nord-Amerika's überhaupt, für minder fruchtbar, als die der Weissen, und glaubt nicht mit Unrecht, dass deren Preisgebung in zartem Alter, und das lange Säugen der Kinder, während dessen sie keinen Verkehr mit den Männern unterhalten, die Ursachen ihrer geringeren Fruchtbarkeit seien.

Jakob Naumann [29]), ein deutscher Geschäftsmann, der vor einigen zwanzig Jahren die Vereinigten Staaten bereiste, sagt unter Anderem von den Ureinwohnern: «Vielweiberei ist bei den Indianern erlaubt, und kommt auch häufig vor; doch haben gewöhnlich nur die Reicheren und Angeseheneren mehrere Frauen.» Man sieht also,

dass die Polygamie auch jetzt noch nur bei den vornehmern Indianern beliebt wird.

Geschichtlich nicht ohne Bedeutung ist das zu London zuerst im Jahre 1639 gedruckte und alsdann in Boston mehrmals nachgedruckte Buch von William Wood [30]), worin dieser auch von den Heirathen, Brautbewerbungen u. s. w. bei den Indianern des nördlichen Amerika handelt; deshalb soll seiner hiermit gedacht worden sein. — In einem Berichte über eine Reise in den westlichen Staaten Nord-Amerika's macht Gottfried Duden [31]) über die Ureinwohner folgende Anmerkung: «.. Wer weiss zudem nicht, wie gewöhnlich es bei den Indianern von jeher gewesen ist, die Leibesfrucht zu tödten. Eben so bekannt sind hier ihre scheusslichen Verirrungen des Geschlechtstriebes. Vermischung mit Thieren und Unzucht mit Knaben findet man bei den meisten Stämmen. Was Bernhard Romans von den Chicasas erzählt, passt auch auf viele andere Stämme.» Der Herr Duden gehört zu den ausgemachten und schlechtest unterrichteten Feinden der Indianer. — Zebulon Montgomery Pike [32]), Major der Infanterie in der Armee der Vereinigten Staaten, welcher zu Anfang dieses Jahrhundertes auf Befehl des Congresses die westlichen Gebiete von Nord-Amerika bereiste, erzählt uns eines seiner Erlebnisse bei den Fols-Avoins, woraus hervorgeht, dass diese Indianer die Einweiberei der Weissen nicht begreifen konnten, und unserem Major durchaus Veranlassung geben wollten, mehrere Frauen zu nehmen. — Balduin Möllhausen [33]) bemerkt über die Navahoes-Indianer wie folgt: «Wie bei allen Urvölkern des amerikanischen Continentes, herrscht auch hier die Sitte der Vielweiberei, und kauft der Mann seine Frauen von deren Vätern gewöhnlich für den Preis von Pferden, deren Zahl von der Liebenswürdigkeit der jungen Gattin und von der elterlichen Zuneigung zu derselben abhängig ist. Uebrigens ist die Frau nicht gezwungen, mit ihrem Gatten zusammen zu wohnen, wenn z. B. die Pflege ihrer Heerden, die getrennt von einander weiden, es nicht rathsam erscheinen lässt.» — Sehr interessant sind die allgemeinen Betrachtungen, welche C. F. Volney [34]) über die Ureinwohner der Vereinigten Staaten anstellte. Wir können ihrer an diesem Orte nur in so ferne gedenken, als wir den interessirten Leser darauf verweisen. — So viel von den Indianern Nord-Amerika's.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Heckewelder, J., Nachricht von der Geschichte, den Sitten und Gebräuchen der Indianischen Völkerschaften, welche ehemals Pennsylvanien und die benachbarten Staaten bewohnten. A. d. Engl. .. von Fr. Hesse. Nebst einem ... Zusatze von G. E. Schulze. Göttingen. 1821. in 8⁰. pag. 246. u. fg.; 254. u. fg.; 389. u. fg.

2) Carver, J., Voyage dans les parties intérieures de l'Amérique septentrionale, pendant les années 1766, 1767 & 1768. Trad. de l'Angl. par M. de C.... Paris. 1784. in 8⁰. pag. 277. u. fg.

3) Loskiel, G. H., Geschichte der Mission der evangelischen Brüder unter den Indianern in Nordamerika. Barby. 1789. in 8⁰. pag. 72. u. fg.

4) Reise in Ober-Pensylvanien und im Staate Neu-York, von einem adoptirten Mitgliede der Onéïda-Nation. Herausgegeben von dem Verfasser der Briefe eines amerikanischen Landwirthes *). A. d. Französ. übers. und mit Anmerk. begleitet von D. Tiedemann. Berlin. 1802. in 8⁰. pag. 142. u. fg.; 183.; 354. u. fg.

5) Wagner, M., & C. Scherzer, Reisen in Nordamerika in den Jahren 1852 und 1853. Bd. III. — Leipzig. 1854. in 8⁰. — pag. 65.

6) Bartram, W., Reisen durch Nord- und Süd-Karolina, Georgien, Ost- und West-Florida, das Gebiet der Tscherokesen, Krihks und Tschaktahs, nebst umständlichen Nachrichten von den Einwohnern, dem Boden und den Naturprodukten dieser wenig bekannten grossen Länder. A. d. Engl. Mit erläuternden Anmerkungen von E. A. W. Zimmermann. Berlin. 1793. in 8⁰. pag. 486. u. fg.

7) Mittelberger, G., Reise nach Pennsylvanien im Jahr 1750. und Rückreise nach Teutschland im Jahr 1754. Stuttgard. 1756. in 8⁰. pag. 75.

8) Sagard Theodat, G., Le grand voyage du pays des Hurons, situé en l'Amerique vers la Mer douce, ès derniers confins de la Nouvelle France, dite Canada. Paris. 1632. in 8⁰. pag. 159. u. fg.; 167. u. fg.

9) Le Beau, C., Avantures ou voyage curieux et nouveau, parmi

*) St. John. Siehe weiter unten.

les sauvages de l'Amérique septentrionale. Amsterdam. 1738. in 8⁰. Bd. II. pag. 199. u. fg.

10) Long, J., Reisen eines Amerikanischen Dolmetschers und Pelzhändlers, welche eine Beschreibung der Sitten und Gebräuche der Nordamerikanischen Eingeborenen, und einige Nachrichten von den Posten am St. Lorenz-Flusse, dem See Ontario u. s. w. enthalten. — Geschichte der Reisen, die seit Cook an der Nordwest- und Nordost-Küste von Amerika und in dem nördlichsten Amerika selbst von Meares, Dixon, Portlock, Coxe, Long u. a. m. aufgenommen worden sind. A. d. Engl. ... von Georg Forster. Berlin. 1792. in 8⁰. Bd. III. pag. 174. u. fg.; 215. u. fg.

11) Meares, J., & W. Douglas, Reisen von China nach der Nordwestküste von Amerika, in den Jahren 1788 und 1789, mit den Schiffen Felice und Iphigenia. — Geschichte der Reisen ... von G. Forster. Bd. I. pag. 284. u. fg.

12) Portlock, N., Reise an die Nordwest-Küste von Amerika und um die Welt. — Geschichte der Reisen ... von G. Forster. Bd. II. pag. 372.; 406. u. fg.

13) Anspach, C. A., Geschichte und Beschreibung von Newfoundland und der Küste Labrador. A. d. Engl. Weimar. 1822. in 8⁰. pag. 257. u. fg.

14) Maximilian Prinz zu Wied, Reise in das innere Nord-America in den Jahren 1832 bis 1834. Coblenz. 1839—41. in 4⁰. Bd. I. pag. 531.; 572. u. fg.; 579.; Bd. II. pag. 127. u. fg.

15) Franklin, J., Reise an die Küsten des Polarmeeres in den Jahren 1819, 1820, 1821 u. 1822. Weimar. 1823—24. in 8⁰. Abtheil. I. pag. 60.; 71. u. fg.

16) Schoolcraft, H. R., Historical and statistical information, respecting the history, condition and prospects of the Indian tribes of the United States: collected and prepared under the direction of the bureau of Indian affairs, per act of Congress of march 3D, 1847. Philadelphia. 1851—57. in 4⁰. Bd. I. pag. 252. — Williamson sagt: «Females, after parturition, and it is said after their monthly courses also, bathe themselves-swim, as they express it, in the nearest river oder lake. This is, no doubt, a most efficacious means of arresting the hemorrhage in the former case, and probably imparts vigor to the constitution in the latter; for it is certain, Dacota females are far less subject to what are

termed female complaints than white women. It is equally certain they are not exempt from such diseases, for I have seen among them a few cases of almost every form of such diseases. I have not learned that they have any remedies of value in such cases, and am persuaded, that if any such are known to them, the knowledge is confined to a few individuals. I have heard of females among them, who died in labor, and known one ore more, who died shortly after parturition, probably from the effects of it. Going into water to arrest uterine hemorrhage, is in general not followed by any unpleasant consequences, even in winter; but I have seen one or two women who suffered severely in consequence of it, for months afterwards. One reason why female complaints are not more frequent among the Dacotas is, that amid the hardships to which Indian females are subjected such diseases soon prove fatal to most of those in whom the vis medicatrix naturae is not adequate to effect a cure. They are aquainted with some plants, which, taken by pregnant women, in many cases cause abortion, and sometimes prove fatal to the mother, as well as the child. It is commonly taken by those who have become pregnant without a husband, and not very unfrequently by those who have husbands, but do not wish to be encumbered with another child, mostly because they have already as many as they can carry, unable to follow them in moving.» — pag. 261.; Bd. II. pag. 65.; Bd. III. pag. 63.; Bd. IV. pag. 48. u. fg.; 62. u. fg.; 223. u. fg.; Bd. V. pag. 268. u. fg.

17) Hearne, S., Voyage du Fort du Prince de Galles dans la Baie de Hudson, à l'Océan Nord, entrepris par ordre de la Compagnie de la Baie de Hudson, dans les années 1769, 1770, 1771 et 1772, et exécuté par terre, pour la découverte d'un passage au Nord-Ouest. Trad. de l'Angl. Paris. VII. in 8°. Bd. I. pag. 138. u. fg.; 142. u. fg.; 163. u. fg.; Bd. II. pag. 101. u. fg.

18) Lindau, W. A., Der Gefangene unter den Wilden in Nord-Amerika; nach J. D. Hunter's Denkwürdigkeiten seines Aufenthalts unter denselben und seiner Schilderung des Charakters und der Sitten der westlich vom Mississippi wohnenden Stämme. Dresden. 1824. in 8°. Bd. II. pag. 95. u. fg.; Bd. III. pag. 88. u. fg.

19) Paul Wilhelm Herzog von Würtemberg, Erste Reise

nach dem nördlichen Amerika in den Jahren 1822 bis 1824. Stuttgart & Tübingen. 1835. in 8⁰. pag. 302. u. fg.

20) Loskiel. — A. a. O. pag. 72. u. fg.

21) Bonnet, J. E., États-unis de l'Amérique à la fin du XVIII[e] siècle. Paris. (s. a.) in 8⁰. Bd. II. pag. 29. u. fg.

22) Smith, J. F. D., Voyages dans les États-unis de l'Amérique, fait en 1784. Trad. de l'Angl. par M. de B....... Bd. I. — Paris. 1791. in 8⁰. — pag. 94. u. fg.

23) Milfort, Mémoire ou coup-d'oeil rapide sur mes différens voyages et mon séjour dans la nation Crëck. Paris. XI. (1802.) in 8⁰. pag. 304. u. fg.

24) De la Rochefaucauld Liancourt, Reisen in den Jahren 1795, 1796 und 1797 durch alle an der See belegenen Staaten der Nordamerikanischen Republik; ingleichen durch Ober-Canada und das Land der Irokesen. Nebst zuverlässigen Nachrichten von Unter-Canada. Aus der französischen Handschrift übersetzt. Hamburg. 1799. in 8⁰. Bd. I. pag. 320. u. fg.

25) Bernhard, Herzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Reise durch Nord-Amerika in den Jahren 1825 und 1826. Herausgegeben von Heinrich Luden. Weimar. 1828. in 8⁰. Bd. II. pag. 33.

26) Mackenzie, A., Voyages from Montreal, on the river St. Laurence, through the continent of North-America, to the frozen and pacific Oceans; in the years 1789 and 1793. London. 1801. in 4⁰. pag. 146. u. fg.

27) Adair, J., The history of the American Indians; particularly those Nations adjoining to the Mississippi, East- and West-Florida, Georgia, South- and North-Carolina and Virginia. London. 1775. in 4⁰. pag. 138. u. fg.

28) Weld, J., Voyage au Canada, pendant les années 1795, 1796 et 1797. Trad. de l'Angl. Paris. VIII. in 8⁰. Bd. III. pag. 60. u. fg.

29) Naumann, J., Nordamerika, sein Volksthum und seine Institutionen. Nach mehrjährigen Erfahrungen, insbesondere zur Belehrung für Ansiedler geschildert. Mit einem einleitenden Vorwort herausgegeben von Friedrich Bülau. Leipzig. 1848. in 8⁰. pag. 42.

30) Wood, W., New-England's Prospect. Being a true, lively, and experimental description of that part of America, commonly

called New-England. 3. Ausg. London, printed 1639. Boston, New-England, reprinted. — in 8⁰. pag. 98. u. fg.

31) Duden, G., Bericht über eine Reise nach den westlichen Staaten Nord-Amerika's und einen mehrjährigen Aufenthalt am Missouri (in den Jahren 1824, 25, 26 und 1827) in Bezug auf Auswanderung und Uebervölkerung. Elberfeld. 1829. in 8⁰. pag. 105. u. fg.

32) Pike, Z. M., Reise durch die westlichen Gebiete von Nord-Amerika, enthaltend die Tagebücher der Reisen von St. Louis, den Missisippi hinauf bis an die Quellen des Flusses; durch das Innere von Louisiana und durch die nordöstlichen Provinzen von Neu-Spanien, gemacht in den Jahren 1805, 1806 und 1807, auf Befehl der Regierung der Vereinigten Staaten. A. d. Engl. Weimar. 1813. in 8⁰. pag. 131. u. fg.

33) Möllhausen, B., Reisen in die Felsengebirge Nord-Amerika's bis zum Hoch-Plateau von Neu-Mexico, unternommen als Mitglied der im Auftrage der Regierung der Vereinigten Staaten ausgesandten Colorado-Expedition. Leipzig. 1861. in 8⁰. Bd. II. pag. 234.

34) Volney, C. F., Tableau du climat et du sol des Etats-Unis d'Amérique. Paris. 1803. in 8⁰. Bd. II. pag. 422. u. fg.

* *
*

Die Anglo-Amerikaner und die Neger des Nordens der Neuen Welt. — Ueber die Ehen der Neger-Sklaven im freien Nord-Amerika verdanken wir Carl Scherzer [1]) einen schätzenswerthen Bericht; er sagt darin unter Anderem: «Die Ehe der Neger wird schon aus materiellen Interessen von allen Plantagen-Besitzern gleich begünstigt, nur mit dem zeitweiligen Unterschiede, dass sich manchmal der «master», wie der Neger seinen Zuchtherrn nennt, in diesem Moment einen Zwang anmasst und für die Paarung stets mehr auf die Muskelkraft, als auf die Sinnesgleichheit Rücksicht nimmt. Darf man sich dann aber über die Folgen von Unsittlichkeit, Unfrieden und Scheidung wundern, welche man so häufig beklagt? — Jedes Kind empfindet schon die Schmerzen der Sklaverei, noch ehe es geboren wird, denn die Mutter muss oft bis zum letzten Wehemoment hart im Felde arbeiten, weil in einem solchen Zustande «Bewegung sehr vortheilhaft sein soll.» — Auf allen Plantagen bestehen sogenannte Baby-rooms, d. i. Säuglings-Anstalten, wo die Sklavenkinder der

Plantage aufgezogen werden.» Und ferner: «Jede Negerin ist die Amme ihres Kindes, und geniesst meistens auch die Ehre, die junge weisse Brut der zarten, schmächtigen Pflanzers-Frau säugen zu dürfen, was einen seltsamen Contrast zu der sonst herrschenden Ansicht von der inferioren, der Thier-Natur sich nähernden Rasse bildet. Auf die Weise haben die Kinder der meisten Pflanzer dasselbe Blut in ihren Adern, das sie in späteren Jahren so roh verachten. Auffallend aber ist, dass die Negermütter die Kinder ihrer Beherrscherinnen mit noch grösserer Sorgfalt und Liebe pflegen, als ihre eigenen, und dass trotz einer zuweilen barbarischen Behandlung fast niemals noch ein Fall der Rache vorgekommen sein soll. Obwohl manche Neger-Familie sechs bis acht Kinder hat, so kommt doch kaum die Hälfte über die Säuglings-Jahre hinaus, und die meisten sterben an Krankheiten der Haut und des Unterleibes.» — Nicht ohne Grund betrachten die Türken den Säugling durch die heiligsten Bande der Verwandtschaft mit seiner Amme verbunden; und die Zärtlichkeit der Negerin gegen das an ihren Brüsten säugende Kind des Weissen beruht nicht auf Furcht vor der Peitsche.

Wie Charles Lyell [2]) in der Beschreibung seiner zweiten Reise nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika mittheilt, gestattet man den Neger-Sklavinnen einen Monat nach ihrer Niederkunft Ruhe. Während dieser Zeit wollen sie aber lieber in ihren Behausungen bleiben, als in die für sie eingerichteten Zimmer in den Hospitälern sich begeben. Lyell schreibt den Neger-Müttern Unwissenheit und Trägheit in Hinsicht der Besorgung ihrer kranken Kinder zu. —

Es seien mir hier nebenbei einige Bemerkungen über die Quäcker gestattet. Der deutsche Militär-Arzt Johann David Schöpf [3]), welcher in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes in den Vereinigten Staaten sich aufhielt, wohnte in Philadelphia auch der Vermählungs-Feierlichkeit eines jungen Quäcker-Paares bei; die Ceremonie wahr sehr einfach und trocken, und da keiner der Eheschliessenden Theile vom Geiste besessen wurde, ging Alles ruhig ab. Eben so kurz wie Hochzeiten, werden auch Ehe-Scheidungen abgemacht; nur kommen diese letzteren bei den Quäckern sehr selten vor. — De la Rochefaucauld Liancourt [4]) besuchte die sogenannten Schütter-Quäcker (Shaking-Quakers), und sagt von ihnen, dass sie eine durch Proselyten sich ergänzende Gesellschaft seien, welche das Heirathen ihrer Mitglieder nicht gestatte; zwar nehme man verheirathete Männer und Frauen auf, stelle ihnen aber

die Bedingung, dem ehelichen Verkehre zu entsagen; bringen sie Kinder mit, so gehören diese alsdann der ganzen Gemeinde an. Zuweilen trage es sich zu, dass ungeachtet des Verbotes das Fleisch spricht; man soll die auf der That Ertappten strenge, und zwar auch körperlich bestraft haben (wahrscheinlich applicirte man ihnen die genügende Anzahl von Stockstreichen). Sehr begreiflich, dass Verliebte diesem traurigen Cölibatleben durch die Flucht ein Ende machen; ein Fall, der nicht selten zur Wahrnehmung gekommen sein mag. — Nach den Angaben von J. Brissot (Warville) [5]) darf ein Quäcker keine Person eines anderen Glaubens-Bekenntnisses heirathen. Und als Brissot einen Quäcker nach dem Grunde dieses Verhältnisses fragte, bekam er unter Anderem zur Antwort: «Une femme quaker, qui épouse un presbytérien, se met sous l'autorité d'un homme sur lequel nous n'avons aucune influence, et la société ne subsiste que par cette influence domestique, volontaire et réciproque.« — Aus dem vorhin Angeführten dürfte hervorgehen, dass bei den eigentlichen Quäckern nur die Einweiberei Statt findet. —

Wir lesen bei Alexander Ziegler [6]) von mehreren nordamerikanischen Religions-Genossenschaften. Bei der Sekte der Zitterer (Shakers; identisch mit den obigen Schütter-Quäckern), welche im vorigen Jahrhunderte von einem Weibe mit Namen Anna Lee gestiftet wurde, ist die Ehelosigkeit Gesetz. Die Rappisten, von dem schwäbischen Bauer Georg Rapp in das Leben gerufen, hatten ehedem unter ihren Institutionen auch das Cölibat; sie hoben es aber auf, weil sie noch so viel Vernunft hatten, zu begreifen, dass sie mit einer so hirnlosen Einrichtung nicht gut weiter bestehen konnten. Zu Anfange des vorigen Jahrhunderts errichtete der Deutsche Conrad Peysel die Sekte der Tunker; auch er führte Ehelosigkeit ein; jetzt aber, obgleich ihnen das Cölibat empfohlen wird, verheirathen sie sich doch, wie andere noch nicht irrsinnig gewordene Menschen auch. —

Für die Geschichte der Ehe ist von Wichtigkeit die Anführung eines Gesetzes, welches im Jahre 1786 in Pennsylvanien erschien und die Ehescheidung betrifft; unseres Wissens ist sein Inhalt erst durch De la Rochefaucauld Liancourt [7]) auf dem europäischen Continente genauer bekannt geworden. Dem fraglichen Gesetze nach ist die Ehescheidung erlaubt: 1. wenn die Eheleute unfähig sind, Kinder zu erzeugen; 2. wenn «aus der früheren Heirath zur Zeit der zweiten noch Jemand lebt»; 3. wenn ein Ehegatte dem anderen Ehebruch nachweisen kann; 4. wenn die eine Ehehälfte ohne ge-

nügenden Grund das Haus auf vier Jahre lang verliess. Nur solche Eheleute, die mindestens ein Jahr lang im Staate wohnten, können geschieden werden. Diejenigen, welche nach zweijähriger Abwesenheit der einen Ehehälfte auf das Gerücht von deren Tod hin neu sich verheiratheten, werden nicht als Ehebrecher betrachtet; der Zurück-gekommene hat im ersten Jahre der Rückkunft das Recht, Aufhebung der neuen Ehe für seinen Vortheil zu fordern. Derjenige Ehemann, welcher den Ausschweifungen seiner Frau gegenüber passiv sich verhielt, kann nicht von ihr geschieden werden; und der Ehebrecher bekommt nicht die Erlaubniss, das Weib zu heirathen, mit dem er die Ehe gebrochen. Erweiset es sich, dass der Mann seine Frau misshandelte, so kann die Trennung eingeleitet und der Gatte dazu verpflichtet werden, dem geschiedenen Weibe zum Lebens-Unterhalte eine Summe zu geben, die das Dritttheil seines Einkommens indessen nicht übersteigen darf. — Jener französische Reisende spricht über gewisse Verhältnisse im Nord-Osten der Vereinigten Staaten folgender Massen sich aus: «In den grossen Städten, vorzüglich in den Handels-Plätzen, sollen Ausschweifungen sehr gewöhnlich sein. Armuth und Liebe zum Putz haben denn auch hier wohl den wichtigsten Einfluss auf die Mädchen. Unter den verheiratheten Weibern sollen die Frauen der Seeleute, weil sie oft nicht auf sichern Unterhalt wegen der langen Abwesenheit ihrer Männer rechnen können, diejenigen sein, die am gewöhnlichsten auf diese Art fehlen. — Die Bordell-Mädchen sind in Amerika unter den niederen Klassen nicht so verächtlich, als in Europa; man betrachtet die Sache als ein Handwerk. Oft vermiethen sich diese Mädchen als Mägde, und werden oft sehr gute Weiber. Die Polizei thut ein Auge über diese Häuser zu; sobald die Nachbarn aber über Lärmen klagen, werden sie [die Häuser] aufgehoben und die Mädchen in's Arbeitshaus geschickt.» — Wir finden bei De la Rochefaucauld Liancourt auch einige Bemerkungen über das Ehe-Gesetz, welches zu seiner Zeit im Staate Connecticut bestand. Dasselbe dictirte Ehescheidung und körperliche Strafe für den Fall des Ehebruches oder der Verheirathung in verbotenen Graden. Trennung der Ehegatten wurde nur dann gestattet, wenn der Mann oder die Frau sieben Jahre lang abwesend war und während dieser Zeit nichts von sich hören liess; oder wenn der Tod der einen Ehehälfte mit Bestimmtheit nachgewiesen werden konnte. Bis zum Jahre 1784 war auf den vollzogenen Ehebruch die Strafe des Todes gesetzt; von dieser Zeit an trat Brandmarkung und Geisselung an die Stelle der Hinrichtung.

Gegen Nothzucht verhängte man den Tod. Indessen sollen diese grausamen Gesetze fast niemals zur Ausführung gekommen sein. Heutzutage ist von derartigen oder ähnlichen Verfügungen in den Vereinigten Staaten nicht mehr die Rede; man ist ja im Laufe der Zeit sehr bedeutend von allem alt-englischen Zopfe zurück gekommen und hat der Duldsamkeit ein grösseres Feld geöffnet.

Zur Darlegung des Sittlichkeits-Verhältnisses der amerikanischen Frauen dürfte es nicht unzweckmässig sein, folgenden auf unpartheiische Beobachtung hin gemachten Ausspruch von Schöpf[8]) hierher zu setzen, und zu beachten: «Galante Auftritte sind wenig bekannt, und noch weniger geübt. Eheliche Untreue von beiden Seiten wird sicherlich durch unauslöschliche Schande gerächt, und der Verbrecher, wenn schon beträchtlich durch Reichthum, Ansehen oder andere Vorzüge beschützt, sieht sich bald seines Zutrauens und seiner Ehre beraubt. Es ist dies kein übertriebenes Lob; und Abbé Robin selbst gesteht, dass seine Landsleute in Amerika nicht das gewöhnliche gute Glück in ihren Galanterien fanden. Die Amerikanerinnen sind aber nichts desto weniger zur Freude geschaffen und geniessen sie, und Rochefaucauld würde sich eine andere Erklärung von der Tugend der amerikanischen Damen erlaubt haben. Auch möchte wohl die in einigen Gegenden von Nordamerika, besonders in Neu-England, hergebrachte Gewohnheit zu Bundlen (bundle) unseren europäischen Schönen einen anderen Begriff von der abendländischen Enthaltsamkeit geben. Dort ist nämlich eingeführt, dass junge Mannsleute dem Gegenstand ihrer Liebe nächtliche Visiten abstatten; und der gute Name eines Mädchens leidet so wenig darunter, dass es nicht etwa verstohlen, oder nachdem sie wirklich verlobt wären, geschieht, sondern mit Vorwissen der Eltern, und je nachdem das Paar sich liebt und kennen zu lernen wünscht. Der Jüngling und das Mädchen bringen ungestört mit einander den Abend und die Nacht vor dem Kamin zu, oder begeben sich eben so unbesorgt mit einander zu Bette; im letzteren Falle liegt ihnen blos die Bedingung ob, dass sie ausgekleidet nicht sich dürfen antreffen lassen; und wenn ja die besorgte Mutter einige Zweifel gegen die strenge Tugend ihrer Tochter hätte, so versichert sie sich ihrer, wie man sagt, dadurch, dass sie ihre [der Tochter] beide Füsse in einen grossen Strumpf steckt, und des Morgens nachsieht, ob auch dieser Keuschheits-Wächter noch an seinem gestrigen Platze ist.» Es wird solche Vorsicht im Allgemeinen sehr überflüssig; denn vertrauter Umgang zweier Liebenden in der eben bezeichneten Art hat doch meistens

die eheliche Verbindung zur Folge. Wenn man von Amerika es rühme, bemerkt Schöpf, dass andere Folgen eines vertrauten Umgangs beider Geschlechter seltener seien, so müsse man auch erwägen, dass man allgemein und mit weniger Bedenklichkeiten und frühzeitiger heirathe, und dass Neger-Sklavinnen zur Ehre es sich rechneten, einen Mulatten zur Welt zu bringen. — Ueber das «Bundlen» hat auch J. E. Bonnet[9]) umständlich Mittheilungen gemacht, welche gelesen zu werden verdienen.

Ludwig Gall [10]), ein Feind der nord-amerikanischen Republik und bedeutender Schwarzseher in allen amerikanischen Angelegenheiten, welcher tief bedauert, dass in den Vereinigten Staaten das Passwesen nicht besteht, gefällt sich darin, folgende ungemein freche und lügenhafte Aeusserung zu thun: «So sind auch Beispiele von blutschänderischen, naturwidrigen Verbindungen in keinem Lande der Welt so häufig, als in den Vereinigten Staaten. Vielweiberei ist etwas so Gewöhnliches, dass man nur davon spricht, wenn sie die Zahl aller guten Dinge übersteigt; von wenigstens acht Männern, worunter zwei Schullehrer, die drei bis sieben ihnen angetraute Weiber haben, habe ich selbst in verschieden Theilen der Union gehört [«gehört», wegen eigenen Blödsinnes Lügen geglaubt und brühheiss niedergeschrieben. Bravo, Herr Gall!]. Es ist wohl nicht zu läugnen, dass Verbrechen dieser letzten Art theils erleichtert werden, durch die gänzliche Abwesenheit einer gesetzlichen Aufsicht über die ehelichen Verbindungen, theils hervorgerufen werden, durch die weise Einrichtung, dass auch die verworfenste Dirne den Familien-Vater zum Vater ihres Kindes nicht allein schwören kann, sondern dazu aufgemuntert wird, indem vierhundert Dollar der geringste Preis sind, welchen das Gesetz zum Lohn für einen solchen Schwur aus dem Beutel des Pseudo-Vaters bewilligt, insofern nicht durch Zeugen bewiesen wird, dass die Klägerin schon früher oder gleichzeitig auch gegen Andere nicht unerbittlich gewesen. Dass in den meisten Fällen der Beklagte vorzieht, mit jenem Sünder-Lohne lieber die erforderlichen Zeugen nöthigen Falles zu erkaufen, darf kaum angemerkt werden; die skandalösen Processe, welche aus solchen Klagen sich entspinnen, und deren verderblichen Einfluss auf die Sittlichkeit, mag man sich denken.» Unbefangene Reisende und genaue Kenner nord-amerikanischer Verhältnisse haben gerade das Gegentheil von alle Dem bewiesen; und aus ihren klaren Schilderungen, denen der Vorzug der Leidenschaftslosigkeit eigen ist, geht zur Genüge hervor, dass gerade in den Vereinigten Staaten eben wegen der

grossen gesellschaftlichen Freiheit die Sittlichkeit bei Weitem grösser ist, als in dem von Zopf, Heuchelei und widernatürlicher Thorheit zerfressenen Europa. Freilich, wenn man so gehässigen Leuten, wie der eben redend eingeführte Reise-Beschreiber, Glauben schenkt, dann meint man in Nord-Amerika das rechte Sodoma und Gomorrha zu erblicken. — Doch wenden wir uns zu einem minder düsteren Gegenstande.

«Die amerikanischen Damen», sagt Alexander Ziegler[11]), «besitzen Schönheit und Anmuth im vollkommensten Grade, und erfreuen sich überall der grössten Aufmerksamkeit und Galanterie von Seiten der Herren; eine Dame kann, durch die allgemeine Hochachtung fast mehr geschützt als durch Gesetze und Verfassung, ungehindert von einem Ende der amerikanischen Union bis an das andere reisen, ohne jemals den geringsten Unannehmlichkeiten von Seiten der Herren ausgesetzt zu sein. Das im ganzen Lande ohne Unterschied gegen die Damen beobachtete ehrfurchtsvolle Benehmen . . . gereicht den Amerikanern zur Ehre und zeichnet sie vor den anderen Völkern vortheilhaft aus.» Dies dürfte genügen, um darzuthun, dass die Deutschen nicht gerade die General-Pächter der Frauen-Verehrung sind; den Deutschthümlern könnten wir mit ähnlichen Aussagen, wie wir eine von Ziegler anführten, zu Dutzenden aufwarten und den Advokaten der vermeintlichen deutschen Universalität so manche Illusion zerstören. — «Die Damen heirathen frühzeitig», bemerkt Ziegler weiter, «daher ereilt sie das schonungslose Alter früher, als dies in Deutschland bei den Frauen der Fall ist. Selbstständigkeit, Liebe zum Vaterlande und zur Constitution, Charakterstärke und das stolze Bewustsein, eine Republikanerin zu sein; das sind die Eigenschaften, welche die Amerikanerinnen besonders auszeichnen.... Die Keuschheit ist, wie überall, so auch hier die vollkommenste Tugend des Weibes und bildet die Seele des ehelichen Glückes. Dass durch die Richter viele Convenienz-Heirathen abgeschlossen, viele Ehen ohne Kosten getrennt werden, sobald man das Armenrecht erlangt hat, dazu ist Amerika gross genug. . . . Die Amerikanerinnen zeichnen sich, wie durch Sitten-Reinheit, so durch regelmässigen Wuchs, feine Gesichtszüge, gute Haltung und reizenden Anzug aus. Die ihnen zur Last gelegten Fehler habe ich nicht bemerkt, und muss die harten Beschuldigungen schon deshalb als unwahr zurück weisen, weil die Amerikanerinnen bei solchen Eigenschaften jener ihnen allgemein bezeigten Hochachtung gar bald verlustig werden würden.» — In seinem Briefe, de dato: Nantucket, 7. November

1772, entwickelt St. John[12]), ein amerikanischer Pflanzer, Einiges von den Heiraths-Verhältnissen, wie sie zu seiner Zeit im Staate Massachusetts bestanden. Die ganze Einwohnerschaft heirathe auf gut Glück; und eine Gattin zu nehmen, sei eine der ersten Wünsche eines jeden Mannes. Die Gesetze hätten für alle Fälle vorgesehen, und ein einziges Papier genüge als Voraussetzung des Vollzuges eines ehelichen Bündnisses; «la Nature, elle même exige, ratifie et solemnise nos contrats». Die Ausstattung der Bräute in Nantucket bestehe in nichts Anderem, als in dem guten Beispiele der Mütter, in nützlicher Erziehung, Gesundheit, Fleiss, einigen Weide-Rechten und etwas gewöhnlichem Geräthe. Und das waren glückliche Verhältnisse, und unter ihnen konnten auch die Vereinigten Staaten jene hohe Stellung erringen, deren sie so lange sich erfreuten und, nach Besiegung der Rebellion des Südens, wieder sich erfreuen werden.

Der Abbé Robin[13]), von dem schon oben die Rede war, bemerkt über die amerikanischen Frauen, sie hätten im Alter von zwanzig Jahren nicht mehr die Frische der Jugend, und mit fünfunddreissig oder vierzig Jahren seien sie voll von Runzeln und abgelebt.

Alle Beachtung für die Kenntniss nord-amerikanischer Gesellschafts- und speciell Ehe-Verhälltnisse verdient folgende, die Stadt Boston zunächst betreffende Bemerkung Charles Lyell's[14]): «Die Leichtigkeit, in der Welt vorwärts zu kommen und jung zu heirathen, ist im Ganzen der Moralität der Gesellschaft sehr günstig, obgleich es bisweilen zu unpassenden und unglücklichen Ehen führt. Aber als einen Ersatz für dieses Uebel gibt es auch nirgends so viel freie Wahl bei ehelichen Verbindungen, ohne Rücksicht auf Gleichheit der Vermögens-Verhältnisse. Es ist nicht zu vermeiden, dass die Aristokratie des Geschmacks, der Sitten und der Erziehung Scheidewände zieht, die man nicht, ohne den Gefühlen Zwang anzuthun, gering schätzen kann; aber wir hatten gute Gelegenheit, zu erfahren, dass Eltern hier und in einigen anderen Staaten der Union für weit unvernünftiger gehalten werden würden, wenn sie gegen eine Verbindung wären, blos weil der eine Theil kein Vermögen hat.» Und so beweisen denn die Zeugnisse aller unparteiischen Reisenden für die bessere Sittlichkeit und die gesunderen Ehe-Verhältnisse der nord-amerikanischen Freistaaten. — Und wie war es ehedem in dem unter der so gepriesenen britischen Herrschaft stehenden nördlichsten Amerika? Hören wir, was John Franklin[15]) sagt: «In der Körper-Constitution der Indianischen Weiber, welche in das Fort

(Cumberland-Haus) ziehen, findet eine sonderbare Veränderung Statt; sie werden nämlich öfter schwanger und tragen länger, erhalten aber zugleich eine Prädisposition zu Brust-Verhärtungen und Vorfall der Gebärmutter, während sie bei ihrem herumschweifenden und mühseligen Leben von diesen Krankheiten fast ganz befreit bleiben. Die Mädchen in den Forts, vorzüglich die Töchter der Canadier, dürfen sehr frühe sich verheirathen; häufig sieht man Frauen von zwölf und Mütter von vierzehn Jahren. Ja, die Befehlshaber der Posten haben bisweilen zugegeben, dass ein Reisender ein armes Kind von kaum zehn Jahren zur Frau nahm. Auch die überwinternden Interessenten der Compagnie glaubten solchen Schändlichkeiten nichts in den Weg legen zu dürfen, damit die Agenten nicht nachlässiger in ihren Geschäften würden. Wir erwähnen noch eines anderen Umstandes, von welchem man auf die Moralität der in den Pelz-Ländern sich aufhaltenden Weissen schliessen kann. Es war unter den canadischen Reisenden nichts Ungewöhnliches, dass zwei Männer eine Frau auf gemeinschaftliche Kosten hielten, oder dass ein Reisender seine Frau, entweder für ein Jahr oder ein für alle Mal, für eine mit ihrer Schönheit und ihren guten Eigenschaften im Verhältnisse stehende Geld-Summe, die aber nie den Werth eines Hunde-Gespannes erreicht, verhandelte.» Ich will hiermit der britischen Regierung von Canada nicht den geringsten Vorwurf gemacht, sondern nur gezeigt haben, dass in ihren Ländern auch Manches vorkommt, was in den Vereinigten Staaten gerade nicht die Regel ist. — Endlich muss ich noch bemerken, dass Franz Löher [16]) in seinem Buche über die Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika wichtige Worte über das Verhältniss und die Familien-Stellung der amerikanischen Frau aussprach; wenn wir auch davon entfernt sind, in verba Loeheri jurare, so mussten wir doch in den meisten Punkten dem Manne beistimmen und unsern Lesern sein Buch empfehlen. —

Es war vorhin andeutungs-weise von den Quäckern und anderen Religions-Sekten Nord-Amerika's die Rede; wir sehen uns veranlasst, hier einige ergänzende Bemerkungen zu dem Obigen zu machen. In seiner Geschichte der Quäcker gibt William Sewel [17]) eine gedrängte Skizze von der Art und Weise, wie diese Sekte es mit den Ehe-Bündnissen hält; man entnimmt daraus, dass die Heirath der Quäcker durchaus ein bürgerlicher Contract ist, der mit Einverständniss der Gemeinde abgeschlossen wird. Da sie strenge an die Bibel sich halten und daselbst nichts finden, was auf besondere Heiraths-Ceremonien sich bezieht, so haben sie von diesen auch abge-

sehen. — Gerhard Croese[18]) gibt von der Abschliessung der Ehe bei den Quäckern folgende Beschreibung: Monent juvenilis aetatis homines crebro, ne tantam rem, quae vitae ac salutis instar esse possit, temere neque absque consilio ac consensu parentum aut propinquorum aggrediantur. Si sunt, qui cupiunt matrimonium inire, id in coetu indicant senatui ecclesiastico. Is rogat, utrum hoc serio velint, utrum parentum, cognatorum, tutorumve accedat consensio, utrumne se aliis desponderint, si sunt qui vixere in viduitate, an juxta conjugalium praescripta tabularum sua bona dispensaverint. Dein omnes rogant, qui adsunt, an quis quid contra eos. Inde a sponsalibus, hujus contractus et futurarum nuptiarum fit mentio, die dominica, in conventu coram universo populo, bis, interveniente spatio septem dierum. Est ubi promulgatio ea fit in coetibus menstrualibus. Postquam id tempus transiit, sponsus ac sponsa veniunt in coetum, prosequentibus cognatis et affinibus, et familiaribus, et notis cujuscunque nominis ac generis, qui volunt. Illic sponsus atque sponsa rogantur suum propositum, an ament ac velint se invicem, hunc et hanc, in conjugium, et promittant, se daturos operam, ut conjugium hoc honestum, animam puram, et corpus, ut animae vas ac vestimentum, mundum habeant, sitque perpetim mariti affectio erga uxorem, uxorisque in maritum animus, et peracturos se esse impigre officia communia, et sua quemque omnia, neque se mutuo derelicturos, antequam fatum illud inevitabile, cunctis experiundum, eos dirimat. Sic rogati, quisque pro se, mentem declarant, et his dictis, quae perscribuntur in commentariis, sua subscribunt nomina; quod idem faciunt cognati et quotquot eam rem volunt ex iis, qui coaccedunt. Sic hunc actum cludunt. Sequuntur quandoque, si qui sunt in parte lauta ac copiosa, charistia, sive nuptialia convivia et epularum hilaritates, verum absque festivitatibus solennibus, ut quas non dignitatis nuptiarum ornamenta, at solum oculorm et aurium, et gulae atque abdominis oblectamenta, et luxuriae atque impudicitae irritamenta ac nutrimenta censent esse. — Die im Jahre 1733 gedruckte «Histoire des Trembleurs» eines ungenannten Verfassers[19]), wie ferner die Zusammenstellung von Anton Benezet[20]), das Buch des berühmten William Penn[21]), die Schrift von Johann Lassen[22]) und mehrere minder bedeutende Schriften[23]) gegen die Quäker, haben für unseren Gegenstand weniger positives Interesse, daher deren blosse Nennung hier genügt. —

Werfen wir einen Blick nach Bethlehem, der Colonie der mährischen Brüder im Staate Pennsylvanien. Rochefaucauld[24]),

der ausführlichen Bericht über diesen Punkt erstattet, thut dar, dass zwischen den unverehelichten jungen Leuten der beiden Geschlechter gar keine Gemeinschaft Statt finde. Wolle ein Bruder [alle nennen sich Brüder] heirathen, so bezeichne er dem Aufseher das geliebte Mädchen. Dieser nun spricht mit der Aufseherin; findet die nun die Sache in der Ordnung, so unterhält sie sich darüber mit der Auserkorenen des Jünglings. Alsdann gelangt, wenn das Mädchen einwilligte, die Sache an die Eltern und nachher an das Direktorium, welches endgültig entscheidet. Bemerkenswerth, dass die Geliebten vor der Vermählung selten mit einander gesprochen haben; denn die Beaufsichtigung ist sehr strenge. «Man hält die Ehe für eine geistige Verbindung, und glaubt daher jede Art der Zuneigung von derselben ausschliessen zu müssen, so dass, wenn sich ein Paar junger Leute gegenseitig lieb gewinnen und den Augen der Aufseher sich zu entziehen wissen, diese nie einander sich heirathen können, wenn sie anders nicht aus der Gesellschaft treten.» Es ist den mährischen Brüdern erlaubt, mit den Angehörigen anderer Bekenntnisse sich zu verehelichen; nur müssen sie sich in diesem Stücke den Rath ihrer Aufseher, beziehungsweise Aufseherinnen massgebend sein lassen; gegentheilig kann die Ehe nur nach Austritt von der Brüder-Gemeinde vollzogen werden. — Nach einem im Jahre 1722 gegebenen Gesetze, welches auf Anregung gehässiger alter Jungfern der Gemeinde gemacht wurde, ist es den Mädchen verboten, mit jungen Leuten auch nur sich zu unterhalten. Der alten Jungfern soll es in Bethlehem nicht wenige geben: daher die strenge Beaufsichtigung der Mädchen und die ungeheuere Neidhammelei in Liebessachen. —

Da gerade von Religions-Gesellschaften die Rede ist, sei es uns auch gestattet, der puritanischen Colonisten von Massachusetts, wie sie im siebenzehnten Jahrhunderte standen, zu gedenken. Ein genauer, wenn auch nicht ganz unparteiischer Kenner der amerikanischen Colonisations-Geschichte, Talvj [25]), hat Mehreres trefflich zusammengestellt, was für den Gegenstand unserer Betrachtungen von Bedeutung ist. Die Vollziehung der Ehe war durchaus ein bürgerlicher Akt. Trennungen von Tisch und Bett gab es nicht, und eigentliche Scheidungen konnten nur von Wegen des Gerichts auf begründete Klagen hin vorgenommen werden. Die Verwandtschafts-Grade bestimmte man nach denen der Juden. «Gewaltsame Entehrung einer unverlobten Jungfrau», sagt Talvj, «wagten sie zuerst nicht zu einem Capital-Verbrechen zu machen, da die orientalische Nichtachtung des erniedrigten Weibes diese Schandthat durch Geld oder

Heirath gut machen liess.» Später aber wurden sie bornirt, und nach einem im Jahre 1642 gegebenen Gesetze konnte jenes Verbrechen mit dem Tode bestraft werden. Aber gleich von vorne herein lag die Todesstrafe auf Nothzucht an Kindern und an Thieren, auf Ehebruch und Verbrechen oder auch nur Widerspänstigkeit der Kinder gegen ihre Eltern. Leicht konnte es sich treffen, dass ein Jüngling, der ohne die Erlaubniss seiner Eltern einem jungen Mädchen einen unschuldigen Liebes-Brief geschrieben hatte, von dem Gerichtshofe um das Hundertfache an Geld gestraft wurde, als Der, welcher ein armes Mädchen um Ehre und Unschuld brachte. Wenn ein Mann seine Frau oder eine Frau ihren Mann schlug, so musste der schulige Theil eine Geld-Busse von zehn Pfund Sterling bezahlen oder körperlicher Züchtigung sich unterwerfen. Wer ein Frauenzimmer auf offener Strasse küsste, und war es auch nur der Begrüssung wegen, der wurde entweder gehauen, oder er musste Strafe bezahlen. — Erst die Einwanderungen der Deutschen und Franzosen schossen Breschen in diesen puritanischen Blödsinn, welcher ohne das Erscheinen der beiden freier und vernünftiger denkenden Nationen riesenhaft geworden wäre.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Wagner, M., & C. Scherzer, Reisen in Nordamerika in den Jahren 1852 und 1853. Leipzig. 1854. in 8⁰. Bd. III. pag. 381. u. fg.

2) Lyell, Ch., Zweite Reise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Deutsch nach der zweiten Ausgabe des englischen Originals von Ernst Dieffenbach. Braunschweig. 1851. in 8⁰. Bd. I. pag. 342.

3) Schöpf, J. D., Reise durch einige der mittlern und südlichen vereinigten nordamerikanischen Staaten nach Ost-Florida und den Bahama-Inseln unternommen in den Jahren 1783 und 1784. Erlangen. 1788. in 8⁰. — Bd. I. pag. 607. u. fg.

4) De la Rochefaucauld Liancourt, Reisen in den ... Staaten der Nordamerikanischen Republik ... Bd. II. — Hamburg. 1799. in 8⁰. pag. 103. u. fg.

5) Brissot (Warville), J. P., Nouveau voyage dans les États-unis de l'Amérique septentrionale, fait en 1788. Paris. 1791. in 8⁰. Bd. II. pag. 220. u. fg.

6) Ziegler, A., Skizze einer Reise durch Nordamerika und

Westindien mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Elements, der Auswanderung und der landwirthschaftlichen Verhältnisse in dem neuen Staate Wisconsin. Dresden & Leipzig. 1848. in 8⁰. Bd. I. pag. 58. u. fg.

7) De la Rochefaucauld Liancourt. — A. a. O. Bd. III. pag. 442. u. fg.; 782. u. fg.; Bd. II. pag. 349. u. fg.

8) Schöpf. — A. a. O. Bd. I. pag. 146. u. fg.

9) Bonnet, J. E., États-unis a la fin du XVIII[e] siècle. Paris. (O. J.) in 8⁰. Bd. I. pag. 216. u. fg.

10) Gall, L., Meine Auswanderung nach den Vereinigten Staaten in Nord-Amerika im Frühjahr 1819 und meine Rückkehr im Winter 1820. Trier. 1822. in 8⁰. Bd. II. pag. 221. u. fg.

11) Ziegler. — A. a. O. Bd. I. pag. 220. u. fg.

12) St. John, Lettres d'un cultivateur américain. Trad. de l'Angl. Paris. 1787. in 8⁰. Bd. II. pag. 170. u. fg.

13) Robin, Nouveau voyage dans l'Amérique septentrionale, en l'année 1781; et campagne de l'armée de M. le comte de Rochambeau. Philadelphie. 1782. in 8⁰. pag. 15.

14) Lyell. — A. a. O. Bd. I. pag. 153. u. fg.

15) Franklin, J., Reise an die Küsten des Polarmeeres in den Jahren 1819, 1820, 1821 u. 1822. Weimar. 1823—24. Abtheilung I. pag. 96. u. fg.

16) Löher, F., Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika. Cincinnati. 1847. in 8⁰. pag. 376. u. fg.

«Nirgends auf der Welt hat die Frau eine so geachtete und so freie Stellung [als in Nord-Amerika]. Das Weib in der Gesellschaft ist Alles, das Weib in der Seele ihres Mannes könnte jedoch würdiger und inniger verehrt werden. Sie ist zu sehr zum Vergnügen des Mannes da, zu sehr Gebieterin desselben, und zu wenig seine Seelenfreundin in Freude und Leid, in Arbeit und Sorgen. Der Kampf und die Gefahren in den wilden Zeiten der ersten Ansiedlungen, sowie die Freiheit des Mannes, der im Gefühle seiner Stärke die Schwachen schützend umgibt, machten den Mann in Amerika zum alleinigen Ernährer der Familie, — die Verzerrung der Natur, zu welcher der amerikanische Charakter so viel Neigung hat, machten das Weib zu etwas Aetherischem und überschwenglich Feinem, dem der Mann nur mit Dienst und Verehrung nahen darf. Die Aermste würde sich zu arbeiten schämen, so lange ein männlicher Verwandter es für sie thun will. Die Frau ist Herrin

im Hause, sie bestimmt, wie das Vermögen verzehrt werden soll; und wozu soll sie sparen, der Mann hat es ihr ja gegeben, sie hat es nicht selbst mit erworben. Zu einer sichern Wohlhabenheit kommt das amerikanische Haus selten, wohl aber zu Reichthum oder zu Armuth. Kommt die letztere, dann tritt der selbständige Charakter der Frau hervor, dann weint sie nicht, sondern sie handelt, um die Familie zu erhalten. Sie hat geheirathet, blos aus Liebe oder blos aus Berechnung. Denn sie ist sich selbst genug, um das Eine durchzusetzen und das Andere sich vorzunehmen. Sie ist die gleich berechtigte Genossin des Mannes, und das Verhältniss zwischen beiden hat etwas ein für alle Mal Bestimmtes und Geordnetes. Erst wenn der Mann nicht mehr handeln kann, fängt die Frau an. Und dann ist sie niemals verlegen, die richtigen Mittel zu ergreifen. Denn durch vielfaches Lesen, durch Wirken in Sachen der Schulen, der Kirchen, milden Anstalten, Mässigkeits-Sachen, der Sklaven- und Glaubensverbreitungs-Fragen und dergleichen, ist ihr Geist gewandt, und sie mit einem stätigen und entschiedenen Handeln und Ergreifen vertraut geworden.»

17) Sewel, W., Die Geschichte von dem Ursprung, Zunehmen und Fortgang des Christlichen Volcks, so Quäcker genennet werden, mit allerhand merckwürdigen Begebenheiten, insonderheit aber dem Kern der Englischen Staats-Veränderungen von Carl I. an bis auf die Regierung des jetzigen Königs Georg II. vermischet. — ... a. d. Engl. ins Hochdeutsche übers. (Ohne Angabe des Druckorts.) 1742. in fol. pag. 264.; 619.

18) Croesi, G., Historia Quakeriana, sive de vulgo dictis Quakeris, ab ortu illorum usque ad recens natum schisma libri III. Amstelodami. 1696. in 8°. pag. 314. u. fg.

19) Histoire des Trembleurs. (Ohne Angabe des Druckorts.) 1733. in 12°. pag. 143. u. fg.

20) Benezet, A., Observations sur l'origine, les principes, et l'etablissement en Amerique, de la societé connue sous la denomination de Quakers ou Trembleurs. Londres. 1783. in 12°.

21) Penn, G., Histoire abrégé de l'origine et de la formation de société dite des Quakers, ... Nouvellement trad. de l'Angl. par E. P. Bridel. Londres. 1790. in 12°.

22) Lassenii, J., Historische und Schriftmässige Erörterung, der

vor wenig Zeit in Engeland und Schottland entstandenen neuen Secte der Quacker, darin so wol. ... Jena. 1661. in 8⁰.

23) Neue Schwarmgeister-Brut, Oder, Historische Erzehlung I. Von den Quakern, ... Denen II. Der Ränter, und III. Dess Robins Sect, ... etc. etc. (Ohne Angabe des Druckorts.) 1661. in 8⁰.

Quäcker-Grewel, Das ist Abscheuliche, auffrürische, verdamliche Irthumb der Neuen Schwermer, welche genennet werden Quäcker ... Hamburg. 1661. in 8⁰.

24) De la Rochefaucauld Liancourt. — A. a. O. Bd. III. pag. 544. u. fg.

25) Talvj, Geschichte der Colonisation von Neu-England. Von den ersten Niederlassungen daselbst im Jahre 1607 bis zur Einführung der Provinzialverfassung von Massachusetts im Jahre 1692. Leipzig. 1847. in 8⁰. pag. 300. u. fg.; 320. u. fg.

Hutchinson berichtet: «Im Jahre 1636 kam ein Fall vor, dass ein junger Kaufmann und seine Gattin, letztere aus einer der ersten Familien Bostons, nachdem sie drei bis vier Jahre verheirathet gewesen, vor Gericht gezogen wurden, wegen der Vertraulichkeit, in welcher sie während der ersten Ehe der Dame gelebt zu haben beschuldigt wurden. Der junge Mann, wahrscheinlich weil er zur Zeit nicht verheirathet gewesen, ward von Geschworenen und vom Gericht nicht der Todesstrafe schuldig befunden. Die Dame aber, nachdem eine ihr günstige Jury sie freigesprochen, ward vom Gericht hart angelassen und kam mit genauer Noth mit dem Leben davon.» —

Mittel-Amerikaner.

Die Indianer Mittel-Amerika's. — Wir gedenken zunächst der Indianer von Californien. In einem in der Mitte des vorigen Jahrhundertes von Venegas verfassten und von Johann Christoph Adelung [1]) in das Deutsche übersetzten Buche, welches von der natürlichen und bürgerlichen Geschichte Californien's handelt, wird erzählt, dass die Ureinwohner dieses Landes der Vielweiberei ergeben waren, und den Frauen es oblag, die Familie zu ernähren. Die Weiber gaben sich alle erdenkliche Mühe, die Gewogenheit des Mannes zu erhalten; denn wurde eine Frau verstossen, so konnte

sie sicher sein, von keinem Anderen mehr geehelicht zu werden. — Bei der Nation zu Loretto hatten nur die Häuptlinge zwei Weiber; den andern Indianern musste eine Frau genügen. Abgesehen von den Festen und Kampfspielen, wo der Sieger das Recht hatte, mit dem Weibe des Besiegten Beischlaf zu pflegen, — war der Ehebruch ein gewaltiges Verbrechen. Die Cochimies, welche im Norden Californien's wohnten, wussten nichts von Ehebrecherei, und waren, weil sie auf ihren Gebirgen ein sehr mühseliges und thätiges Leben führen mussten, ein tugendhaftes Volk. Bei einigen Indianern Californiens war die Vielweiberei verboten; bei den meisten aber nichts leichter, als die Ehescheidung; einige hatten das Institut der Levirats-Ehe. Der Kindermord wurde, weil die Mütter oft nicht die Mittel hatten, ihre Kinder zu ernähren, häufig exerzirt, und erst der Pater Salva-Tierra vermochte es, diesem barbarischen Gebrauche ein Ende zu machen.

Aus den Andeutungen Ferdinand Roemer's [2]) geht hervor, dass die Frauen der Indianer von Texas eine sehr untergeordnete Stellung einnehmen, ja geradezu als Sklavinnen ihrer Männer angesehen werden. Die Comanches-Indianer bestrafen den Ehebruch ihrer Weiber damit, dass sie ihnen die Nase abschneiden; die so verstümmelte Frauensperson wird dann ohne Weiteres verstossen; selbstverständlich, bekommt sie keinen Mann mehr. Ihre Kinder behandeln diese Indianer mit ausnehmender Zärtlichkeit. —

Ueber die sogenannten Hermaphroditen Florida's muss man bei de Pauw [3]) lesen. Offen gestanden, es wird dort viel Unsinn entfaltet.

Bei den Ureinwohnern von Mexiko wurden, wie William H. Prescott [4]) beschreibt, die Heiraths-Gebräuche mit eben so viel Förmlichkeit vollzogen, wie in irgend einem christlichen Lande; und man hielt die Ehe so hoch in Ehren, dass zur Entscheidung von Ehefragen ein besonderer Gerichtshof gestiftet worden war. Ehescheidungen konnten nur auf dessen Richterspruch hin vorgenommen werden. — In den frühen Jahren der Jugend wurden die Kinder mit Strenge erzogen. Die Mädchen aber, wenn sie in die Jahre der Reife traten, behandelte man mit besonderer Zärtlichkeit, und schärfte ihnen die besten Lebens-Regeln und die Art und Weise des Benehmens als künftige Gattin und Mutter auf das Nachdrücklichste ein; Prescott hat die von Sahagun im 19. Hauptstücke des 6. Buches seiner Geschichte von Neu-Spanien mitgetheilte Belehrung aztekischer Eltern an ihre heiraths-fähige Tochter in Uebersetzung gegeben [5]);

sie bietet mancherlei des Interessanten, und es heisst darin unter Anderem: «Halte auch darauf, meine Tochter, Dir nie das Gesicht zu malen, oder Deine Lippen zu färben, um wohl auszusehen; denn dies ist ein Zeichen von gemeinen und unkeuschen Frauenzimmern: Schminken und Färben sind Dinge, die nur schlechte Frauenzimmer anwenden. ... Aber, damit Dein Mann Wohlgefallen an Dir finde, schmücke Dich, wasche Dich und reinige Deine Kleider ...» Und ferner: «O, meine vielgeliebte Tochter, wenn Du auf Erden leben solltest, lass nie mehr als einen Mann Dir sich nahen; und beobachte, was ich Dir jetzt sagen werde, als ein strenges Gebot. Wenn es Gott gefallen sollte, dass Du einen Mann bekommest, und Du in seine Gewalt gegeben bist, halte Dich frei von Anmassung, suche ihn nicht zu vernachlässigen, und gestatte Deinem Herzen nicht, in Widerspruch mit ihm zu sein. Sei nicht unehrerbietig gegen ihn. Hüte Dich, dass Du zu keiner Zeit und an keinem Orte Verrath gegen ihn begehest, Ehebruch genannt. Siehe, dass Du keinem Andern eine Gunst gewährst; denn dies ist, in eine Grube fallen, aus der keine Rettung ist. Nach den Gebräuchen der Welt wird man, wenn es bekannt wird, Dich tödten, Dich als ein Beispiel für alle Leute auf die Strasse werfen. ... Dadurch werden Flecken und Unehre auf unsere Vorfahren kommen» ... etc. Und vorher sagt die Mutter noch zur Tochter: «... Hüte Dich sorgfältig davor, dass kein Flecken auf Dich komme; denn solltest Du Deine Keuschheit verlieren, und es verlangte Dich später Jemand zur Frau und heirathete Dich, so würdest Du nie glücklich, noch wahrhaft geliebt werden; er wird sich stets erinnern, dass Du keine Jungfrau gewesen, und dies wird die Veranlassung zu grossem Gram und Kummer sein; Du wirst nie im Frieden leben, denn Dein Mann wird stets Argwohn gegen Dich hegen.» — Obgleich im alten Mexiko die Vielweiberei erlaubt war, scheinen doch nur die Reichsten und Vornehmsten derselben sich bedient zu haben. Sahagun citirt im 21. Hauptstücke des 6. Buches seines oben namhaft gemachten Werkes die Rathschläge, welche der Vater seinem in die Ehe tretenden Sohne ertheilt; darin heisst es unter Anderem, Gott habe angeordnet, dass das Weib einen Mann, der Mann ein Weib haben solle: Nota, hijo mio, lo que te digo, mira que el mundo ya tiene este estilo de engendrar y multiplicar, y para esta generacion, y multiplicacion, ordenó Dios que una muger usase de un varon, y un varon de una muger. — Es scheint, als ob die Frauen Mexiko's von ihren Männern mit grosser Achtung wären behandelt worden.

Der Jesuiten-Pater Lafitau [6]) gedenkt zunächst der Angabe des Acosta, wonach besonders bei den Königen und den grossen Herren die Beschneidung des männlichen Gliedes üblich war; freilich wird das Bestehen dieses Gebrauches im alten Mexiko von anderen, nicht minder glaubwürdigen Schriftstellern nicht zugegeben. Er zeigt ferner, dass die Ehen der Azteken sehr feste Bündnisse gewesen sind, und Ehescheidungen gerade nicht sehr leicht bewirkt werden konnten.

Georg Horn [7]) sucht in seinem im Jahre 1669 gedruckten, berühmten Buche «De originibus americanis» auch in Bezug auf die Aehnlichkeit der Ehe-Verhältnisse den Zusammenhang der Mexikaner, wie überhaupt aller Ureinwohner Amerika's, mit den Völkern des Alterthums nachzuweisen.

In seinem interessanten Werke über die Geschichte der Eroberung von Mexiko, liefert Antonio de Solis [8]) mehrere Bemerkungen, die unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen dürfen. Auch er bestätigt, dass die Ehen sehr hoch geachtet, als bürgerliche Contracte gehalten, und unter kirchlichen Feierlichkeiten geschlossen wurden. Und über diese Ceremonien sagt er unter Anderem: «Hechos los tratados, comparecian ambos contrayentes en el templo, y uno de los sacerdotes examinaba su voluntad con preguntas rituales; y despues tomaba con una mano el velo de la muger, y con otra el manto del marido, y los añudaba por los estremos, significando el vinculo interior de las dos voluntades. Con este género de yugo nupcial volvian á su casa en compañia del mismo sacerdote: donde, imitando la supersticion de los dioses lares, entraban á visitar el fuego doméstico, que, á su parecer, mediaban en las paz de los casados, y daban siete vueltas á él siguiendo al sacerdote: con cuya diligencia, y la de sentarse despues á recibir el calor de conformidad, quedaba perfecto el matrimonio.» — Die Ehescheidungen waren gerade nicht leicht zu bewirken. Kamen sie vor, so gingen die Knaben mit dem Vater, die Töchter mit der Mutter. Den Ehebruch bestrafte man mit grosser Strenge, nicht wegen seiner Hässlichkeit, sondern wegen seiner Nachtheile. — Die neugeborenen Kinder wurden in den Tempeln mit Feierlichkeit aufgenommen und da von den Priestern gleichsam den Götzen geweiht; mit den Kindern Reicher machte man, wegen des bessern Trinkgeldes, mehr Federlesens, als mit denen der Armen; gerade so, wie es in Europa auch geschieht. Es fand eine Art von Beschneidung Statt: «Hecha esta primera ceremonia, los llevaban cerca del altar, y con espinas de maguey ó

con lancetas de pedernal les sacaban alguna sangre des las partes de la generacion, y despues les echaban agua, ó los bañaban con otras imprecaciones: en que parece quiso el demonio, inventor de aquellos ritos, imitar el bautismo y la circuncision con la misma soberbia que intentó contrahacer otras ceremonias.» . . . etc. So weit des Antonio de Solis Mittheilungen, die zum Theil Dasjenige bestätigen, was G. de Acosta [9]) in seiner Natur- und Sitten-Geschichte von Indien über die fraglichen Punkte meldete. Acosta weist ferner darauf hin, dass Ehebruch und Blutschande, sei es mit den Verwandten in auf- oder mit denen in absteigender Linie, mit dem Tode des Verbrechers bestraft wurden. — Verschiedene wichtige Bemerkungen über die bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse der Indianer Mittel-Amerika's zur Zeit der Entdeckung der Neuen Welt findet man zerstreut in den Denkwürdigkeiten des Bernal-Diaz del Castillo [10]), bei Bartholomäus de las Casas [11]), in den Berichten des Don Fernando Cortes [12]) an den Kaiser Karl V., bei Don Juan Baptista Muñoz [13]), Franz Kottenkamp [14]), William Burck [15]) u. A. m.

Wir finden bei Christoph Gottlieb von Murr [16]) die Beschreibung der Reise, welche der deutsche Jesuit Joseph Och im Anfange der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes nach dem damaligen Neu-Spanien unternahm. Es kommt darin, unter Anderem, folgende charakteristische Stelle vor: «Was die Ehrbarkeit anbetrifft, so machen die Indianer auch die gesittetsten Europäer zu Schanden, da sie ihre Töchter auf das Sorgfältigste bewachen, damit sie ihre Jungfrauschaft nicht verlieren. Sobald sie aber mannbar sind, möchten sie auch dieser Sorge und dieses Hütens überhoben sein, und lassen dem Pater keine Ruhe, bis er ihnen einen Mann schafft. Sie brachten mir ihre Töchter, die noch ziemlich klein waren, und sagten: Pater, ich habe dieses Mädchen lange genug gehütet, ich will nicht immer sorgen, jetzt kannst Du ihr einen Mann geben. Ich musste manchmal Mädchen von dreizehn Jahren, wiewohl ungern, copuliren; sie brachten das folgende Jahr ein Kind zur Welt. Ganz ungern verheirathete ich so junge Mädchen an alte funfzig- oder sechszig-jährige Indianer. Anfänglich ward ich betrogen, weil die Mädchen sagten: es sei ihr freier Wille; da sie doch von ihren Eltern mit Schmeicheln oder Drohen dazu gezwungen wurden. Nachgehends aber befragte ich allezeit die Mädchen, da sie dann gestanden, dass Vater und Mutter ihnen mit Schlägen gedroht hätten. Copulirte sie daher nicht mit den von den Eltern aufgedrungenen,

sondern mit jungen Burschen, wobei ich ihnen die Wahl liess.» — Es kam selten vor, dass zwei Leute aus verschiedenen Dörfern sich verheiratheten. Der Mann zog stets in das Haus seiner Frau, und Mitgift u. dgl. gab es nicht; die Schliessung eines Ehe-Bündnisses gehörte zu den mindest kostspieligen Dingen. — Bei einigen Stämmen der nicht-civilisirten Indianer von Mexiko exerzirte man einen abscheulich barbarischen Hebeammen-Dienst. Alte Weiber, welche als Hebeamme thätig waren, befestigten die Gebärende mit unter die Arme geschlungenen Stricken an einem Baumaste, und quälten sie mit allerhand höchst ekelhaften Handthierungen so lange, bis die Geburt erfolgt war. Da man, wegen Aberglauben und Thorheit, nicht dulden wollte, dass die Frau im Hause niederkomme, trieb man die Hochschwangere ohne Barmherzigkeit aus der Hütte. Och sagt: «Diesen barbarischen Hebeammen-Dienst und die Verstossung aus dem Hause verbesserte ich mit etlichen Peitschenhieben, und brachte es dahin, dass die Weiber (zur Zeit der Entbindung) in ihren Häusern sich aufhalten mussten.» Sie sollen das aber sehr ungerne gethan haben; denn der Aberglaube von der Verunreinigung der Hütte durch die Niederkunft war bei ihnen sehr stark.

Um wieder zurück zu blicken in das frühere Mexiko, gedenken wir einiger Anmerkungen des Abbé Francesco Saverio Clavigero[17]; er zeigt, dass Ehen zwischen Leuten, die im ersten Verwandtschafts-Grade zu einander standen, strenge verboten waren. Beim Manne betrachte man das Alter von zwanzig bis zweiundzwanzig, beim Weibe das zwischen sechszehn und achtzehn Jahren als das zur Verehelichung geeignete. Er beschreibt nun umständlich die ganzen Heiraths-Gebräuche der Mexikaner; ein Punkt, von dem wir des Weiteren absehen können, da er oben schon zur Sprache gebracht wurde. — Bei der Nation des Otomies war es dem Gesetze gemäss, durch Probenächte von der Tüchtigkeit des Weibes sich zu überzeugen; wenn der Mann bei Gelegenheit des ersten Beilagers Eigenschaften der Frau entdeckte, die ihm nicht zusagten, so konnte er am nächsten Tage sich scheiden. Nicht lange nach der Eroberung von Mexiko verordneten Pabst Paul III. und das mexikanische Provinzial-Concilium, dass die zum Christenthum bekehrten Indianer nicht mehr als ein Weib haben, und, wenn sie vorher mehrere Frauen hatten, nur Diejenige behalten sollten, welche sie zuerst heiratheten. Im vierten Buche (Titel 2.) des dritten Provinzial-Concils von Mexiko ist angenommen, dass die Eingeborenen mit ihren Schwestern sich verheiratheten. —

Ueber das bürgerliche und häusliche Leben der Ureinwohner von Nicaragua verdanken wir mehrfache Aufschlüsse dem ehemaligen Geschäftsträger der Vereinigten Staaten bei den centralamerikanischen Republiken E. G. Squier[18]. Er meldet, dass bei den Indianern Nicaragua's die Ehe ein Civilact war und die beim Abschlusse eines Ehebündnisses abgehaltenen Feierlichkeiten mit den correspondirenden der Mexikaner viele Aehnlichkeit hatten. Man hielt strenge auf die Jungfräulichkeit der Braut; zeigte es sich in der Hochzeits-Nacht, dass die junge Frau früher schon ihre Hymen eingebüsst hatte, so wurde sie ihren Eltern zurückgeschickt und war für immer entehrt; der Mann konnte ohne Weiteres ein anderes Weib nehmen. Gewöhnliche Leute durften zu gleicher Zeit nicht mehr als eine Frau haben; nur den Kaziken (hochadelige Würden-Träger) wurde in diesem Stücke eine besondere Wurst gebraten. Das Concubinat zu handhaben, stand im Belieben eines Jeden, der die dazu erforderlichen Mittel besass. «Bigamie war mit Verbannung bestraft und mit Einziehung des Besitzthumes zum Besten des ersten Weibes oder des Gatten, und es stand ihnen dann frei, weiter sich zu verehelichen. Jedoch dehnte sich dieses Vorrecht nicht auf Frauen aus, welche Kinder hatten. Ehebruch von Seiten der Frau unterwarf diese der Strafe, schwer mit Ruthen gepeitscht (gestäubt) und an ihre Familie zurück geschickt zu werden; jedoch behielt sie ihr Hab und Gut. Der Mann war dadurch seiner ehelichen Pflichten ledig, das Weib aber konnte keine neue Ehe eingehen. Verwandtschaft, ausser dem ersten Grade, war kein Hinderniss für die Ehe; im Gegentheile wurden Ehen innerhalb der Familie begünstigt, insoferne sie «die Verwandtschafts-Bande befestigten». Blutschande war unbekannt; der Mann aber, welcher die Tochter seines Herrn oder Kaziken verführte, ward nebst seiner Schuldgenossin lebendig begraben. Der Mann, welcher Nothzucht beging, ward ergriffen und eingesperrt, und konnte er nicht durch grosse Geschenke dem verletzten Weibe oder deren Eltern Genugthuung geben, so ward er der Sklave jenes oder dieser. Sodomiten wurden zu Tode gesteinigt. Buhldirnen waren geduldet und der Lohn für ihre Gunst-Bezeigungen auf zehn Amand Cacao bestimmt. Sie waren von Kupplern (Rufianes) begleitet, die indessen an ihrem Gewinne keinen Antheil hatten. Bordelle wurden öffentlich unterhalten. Bei Gelegenheit eines gewissen jährlichen Festes war es allen Frauen jedweden Standes erlaubt, jedem beliebigen Manne sich hinzugeben. Zu allen anderen Zeiten aber ward strenge Treue gefordert.» Es wird ferner erzählt,

dass Eltern, ohne strafbar zu werden, ihre Töchter als Buhldirnen anbieten konnten. Manche Mädchen mussten, gerade so wie es in Europa noch heutzutage ist, um zu einem gewissen Besitzthume zu gelangen, der Prostitution sich ergeben. Hatte eine solche Frauensperson die zu anständiger Verheirathung nöthigen Mittel erworben, und wollte sie ihrem traurigen Gewerbe entsagen; so versammelte sie alle ihre Liebhaber und sagte ihnen, sie sollten ihr ein Haus bauen. War dies geschehen, dann wählte sie einen aus dem Kreise der Verehrer zum Manne, und die anderen Herren Indianer durften mit langer Nase abziehen. Zuweilen hat einer oder der andere Liebhaber am Hochzeits-Tage des treulosen Mädchens aus Gram sich aufgehängt; dafür wurde ihm die besondere Ehre zu Theil, von seinen früheren Collegen aufgefressen zu werden. — Den Angaben Squier's über die Urbevölkerung von Nicaragua liegt zum grossen Theile die Chronik des Gonçalez Hernandez de Oviedo y Valdez zu Grunde, welche erst im Jahre 1839 von Terneau-Compans aufgefunden und bald danach in französischer Uebersetzung herausgegeben worden ist.

Nach dem Berichte Carl Scherzer's [19]) leben die meisten der die Ost-Küste der Republik Costa-Rica bewohnenden Indianer-Stämme in Vielweiberei; die gewöhnliche Zahl der Frauen ist zwei bis drei, Bemittelte aber sollen sogar bis zu zwölf Frauen haben. Die Eheweiber werden mit den härtesten Arbeiten beauftragt.

Bei den Ureinwohnern der Landenge von Darien nahmen die Weiber gleichfalls eine sehr untergeordnete Stellung ein, indem sie als nicht viel mehr denn Sklavinnen ihrer Männer betrachtet wurden. Der Engländer Lionel Wafer [20]) hat über dieses Volk ausführlich Bericht erstattet; er weist nach, dass ungeachtet der untergeordneten Stellung der Weiber, das Familien-Leben sehr innig, die Erziehung der Kinder in ihrer Art sehr sorgfältig war. Nach der Entbindung brachte man die Frau zu einem Flusse, und wusch sie und das Kind mit dem frischen Wasser. Wenn junge Mädchen in das Alter der Geschlechts-Reife traten, durften sie das Haus nicht verlassen und keinem Fremden sich zeigen. Die Frauen zeichneten zumeist durch Treue, die Mädchen durch Züchtigkeit und Ehrbarkeit sich aus. Die Polygamie scheint bei den Indianern Darien's Sitte gewesen zu sein. Im Allgemeinen bestrafte man den Ehebruch am weiblichen Theile mit dem Tode; schwor aber die ehebrecherische Gattin dem Manne, sie sei zu der That gezwungen worden und legte sie im Uebrigen ein reumüthiges Bekenntniss ab, so wurde ihr in der Regel

verziehen. «Eine Mannsperson, welche eine Jungfrau missbraucht, muss es an dem Gliede entgelten, womit gesündiget ist, dass es gemartert und darauf zehn oder zwölf Mal rund herumgedreht wird. Dasselbe schmerzt nicht nur auf das Heftigste, sondern gemeiniglich wird der Theil zu nichte, und der Verbrecher stirbt» . . . etc. Es war eine merkwürdige, gewiss sehr schwer zu erklärende Gewohnheit der Indianer von Darien, dass die Braut die ersten sieben Nächte nach der Vermählung bei ihrem Vater oder nächsten Verwandten zubringen musste und erst nach Ablauf dieser Zeit ihrem Manne übergeben wurde. Aehnliche Gewohnheiten wurden oben für andere Völker nachgewiesen. Der Kapitän Christian, den Wafer citirt, erzählt, dass der Vater bei vorgerücktem Alter von seinem ältesten Sohne sich vertreten liess, der denn bei der Braut die erste Nacht zubrachte; und alsdann folgten die beiderseitigen männlichen Verwandten der jungen Eheleute, bis endlich die Reihe an den Bräutigam kam. — Es liegt die Vermuthung nahe, dass das jus primae noctis der deutschen Gutsherren von ehemals mit dem eben angeführten Rechte des Vaters, Bruders u. s. w. einerlei Rechts- oder Unrechts-Quelle habe.

*
* *

Bevor ich von den Eingeborenen der mittel-amerikanischen Inseln spreche, will ich die Aufmerksamkeit der Leser auf die das centrale Amerika bewohnenden Abkömmlinge der Europäer lenken. Ueber die mexikanischen Frauen in Texas bemerkt Frederick Law Olmstd [21]): «Von der Treue verheiratheter Frauen wurde nicht viel Rühmens gemacht; sie sind nicht gerade käuflich, folgen aber gerne ihren Neigungen.» Ueber die unverheiratheten Weibspersonen spricht er so sich aus, dass man sie sehr wohl achten kann.

In der Beschreibung der Reise, welche Eduard Ludecus [22]) im Jahre 1834 durch mehrere Provinzen des damaligen Mexiko unternahm, wird auch der Duldsamkeit gedacht, mit welcher man in ganz Mexiko das Concubinat der katholischen Geistlichen behandelt; diese Männer bekennen sich ganz offen zu ihren Kindern. Die grösste Mehrzahl der Priester in Mexiko lebt in der Ueberzeugung, dass das Cölibat eine durchaus anti-biblische Einsetzung ist. — Ueber die Handhabung des Cölibates von den Geistlichen in Yucatan bemerkt John L. Stephens [23]): «In Yucatan fand man es

jedoch zu beschwerlich, die Last [das Cölibat] zu tragen. Sehr früh schon wurden wegen der von örtlicher Lage erwachsenden Nothwendigkeit dem Volke dieses Landes einige besondere Ablässe zugestanden, wozu die Dispensation, an Fasttagen Fleisch essen zu dürfen, gehört; und unter dem liberalen Geiste dieser Bulle, oder einer anderen, die ich nicht kenne, haben die guten Padres [Patres] das straffe Band, das sich an das Cölibat knüpft, bedeutend nachgelassen.» Fast in ganz Yucatan haben die Geistlichen Genossinnen (compagneras) oder Stiefschwestern, hermanas politicas, wie sie sie nennen; sie leben mit diesen Frauen in der thatsächlichsten Ehe, und das ganz öffentlich; nur fehlt eben solchen Ehen der pfäffische Hocus-pocus. Die Erfahrung hat sattsam bewiesen, dass die gleichsam verehelichten Padres ihren Pflichten bei Weitem besser nachkommen, als die im Cölibat lebenden; und man hält es für einen Vorzug, wenn der Geistliche in wilder Ehe sich befindet.

Der schon vorher citirte E. G. Squier [24]) merkt an, dass (etwa in den dreissiger Jahren des laufenden Säculum's) der Staat Honduras, und nach ihm auch die anderen Staaten der centro-amerikanischen Conföderation, ein Gesetz annahm, welches die Ehe der katholischen Geistlichen legalisirte und ihre Kinder für ehelich erklärte, so dass diesen das völlige Erbrecht gewährleistet ward.

In Betreff der Ehe-Angelegenheiten in Costa-Rica, kann ich nichts Besseres thun, als die Worte Moritz Wagner's [25]) hierher zu setzen; er sagt: «Ehen werden hier mehr aus Interesse, als aus Herzens-Neigung geschlossen. Entgegengesetzte Beispiele gehören zu den grössten Seltenheiten. Man heirathet hier aus Trieb, aus Gewohnheit oder Convenienz, und sucht sich ein Mädchen aus, dessen ökonomische und häusliche Verhältnisse möglichst günstig und für den Freier passend sind. Die Mädchen erhalten zwar wenig baare Mitgift, aber der wohlhabende Schwiegervater unterstützt doch in manchen Dingen die Neuvermählten, räumt ihnen ein Häuschen oder eine Hacienda ein, und leiht oft seinen Credit her, wenn der Schwiegersohn in Verlegenheit kommt. ... — Auch die Mädchen werden mit ungemeiner Nachsicht erzogen, und bleiben in Folge dessen eigensinnig und egoistisch, wie die Buben. Aber man bewacht sie doch sorgfältig, sobald sie reif werden. Selbst in die Kirche gehen sie nicht ohne Begleitung, und die Mutter belauert jeden ihrer Schritte. Verliert hier ein Mädchen die Unschuld, so geschieht es gewöhnlich mit Einverständniss der Mutter, die es aus Habsucht geschehen lässt, und den Verführer möglichst zu brandschatzen sucht. Auch die

Schwestern bewachen sich gegenseitig, so dass es besonders in Häusern, wo viele Schwestern sind, ungemein schwer fällt, eine heimliche Liebschaft anzuknüpfen. Selbst junge Frauen von den wohlhabenden Ständen gehen selten ohne Begleitung aus. Das erinnert schon sehr an den alten Orient und an süd-europäische Gewohnheiten. Und wie contrastirt dieser Gebrauch gegen die allgemeine Zwanglosigkeit, die man in den Vereinigten Staaten allen Mädchen und Frauen ohne Gefährdung der Sittlichkeit gönnt! — Glückliche Ehen nach unsern Begriffen sind in Costa-Rica vielleicht eben so selten, als unglückliche. Man hat sich ohne besondere Neigung, aber auch ohne Widerwillen, ohne elterlichen Zwang geheirathet, weil eben die beiderseitigen Verhältnisse zusammen passten. Die Beweggründe zu den wichtigsten Lebens-Schritten, wie die menschlichen Charaktere überhaupt, sind hier noch sehr primitiver Natur! Jenes überschwengliche Entzücken und Schmachten, welche in Begleitung von zärtlichen Blicken und Küssen in den deutschen Flitter-Wochen so regelmässig ist, und dort den Neu-Vermählten ebenso natürlich als den unvermählten Augenzeugen langweilig erscheint, findet hier nicht Statt. Man hat hier keinen Ausdruck für «Flitter-Wochen» und «Honig-Monate», aber es folgt auch kein Katzen-Jammer und man zankt und prügelt sich nicht, wenn der Liebes-Rausch vorüber ist. Das ziemlich ruhig begonnene Verhältniss spinnt sich ziemlich gleichmässig durch das ganze Leben fort. Man respectirt gegenseitige Rechte. Die Frau behält im engen häuslichen Kreise ihren Willen, und der Mann guckt ihr nicht zur Unzeit in den Küchen-Topf, während sie ihn eben so wenig mit Eifersüchteleien plagt.» — Möchten doch die Europäer in dieser Beziehung von den Costa-Ricanern Einiges lernen; das können sie freilich so lange nicht, als der Romanen-Dusel, diese wahrhaft höchste Potenz alles socialen Pestgifts, und die Kapaunheit der Liebes-Dichterei die Luft beherrschen und verunreinigen.

*

* *

Und nun einige Worte über die Bewohner einiger der westindischen Inseln. Zu den Früchten der Reise, welche J. J. Dauxion Lavayssé [26]) Ende des vorigen und Anfangs des jetzigen Jahrhunderts nach Trinidad u. s. w. machte, gehören auch einige Angaben über die Indianer dieser Inseln. Auf Trinidad verheirathen sich die Eingeborenen schon in sehr jugendlichem Alter; daher denn

das weibliche Geschlecht frühzeitig verblüht. Die sogenannten Califurnans auf Trinidad leben in Vielweiberei; es ist bei ihnen die eigenthümliche Sitte, dass Derjenige, welcher die älteste Tochter einer Familie heirathet, damit das Recht erwirbt, alle jüngeren Schwestern seiner Frau, nachdem sie in das mannbare Alter getreten, ehelich sich zu verbinden. — «Alle Reisenden», sagt Dauxion Lavayssé, «haben sich ein Vergnügen daraus gemacht, folgenden sonderbaren Gebrauch bei den Caraïben zu erzählen: Wenn nämlich eine Frau niederkommt, so bereitet sie Fleisch-Brühe für ihren Mann, der, so sagen sie, sich in eine Hängematte setzt, sich beklagt, und, mit einem Worte, die Entbundene spielt. Die Sache verhält sich indess auf folgende Weise: wenn eine Caraïbin merkt, dass die Wehen beginnen, so geht sie in Begleitung einer Freundin zum nächsten Flusse. Da wird sie von dem Kinde entbunden, macht es zurecht, und badet mit ihm in dem Flusse. Wenn sie zu ihrer Hütte zurück gekommen ist und das Kind in eine Hängematte gelegt hat, bereitet sie Fleisch-Brühe. Während dieser Zeit wiegt sich der Mann nach Gewohnheit in seiner Matte und verzehrt in Gemeinschaft mit der Frau die eben bereitete Suppe. Aber ungegründet ist es, dass er sich beklagt und die Entbundene spielt. Die Caraïben wissen, dass die Weissen diese wie manche andere Erzählung erdichtet haben; und sie halten die Weissen überhaupt für ausgezeichnete Lügner.» Das ist also der Kern des beinahe über die ganze civilisirte Welt verbreiteten Glaubens, dass in den fraglichen Gegenden die Männer darin sich gefielen, die Rolle von neu entbundenen Weibern zu spielen. Wie wir weiter unten sehen werden, kommt das sogenannte Männer-Kindbett bei mehreren indianischen Völkerschaften vor.

Es liegt uns die deutsche Uebersetzung der in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts erschienenen historischen Beschreibung der Antillen von de Rochefort [27]) vor. Der Mann spricht daselbst von dem indianischen Volke der Apachaliten und von den Caraïben; wir theilen das Bemerkenswertheste im Folgenden mit. Bei den Apalachiten verabscheute man das Heirathen in einen anderen Stamm so, dass man die aus Misch-Ehen hervorgegangenen Sprösslinge unehelichen Kindern gleich stellte. Kaum wurden die Ehen anders als nach dem Willen der Eltern geschlossen, und Verlobungen fanden schon in sehr jugendlichem Alter der beiderseitigen Kinder Statt. Ausgenommen im ersten Grade, durfte man ganz nach Belieben sich verheirathen, und konnte gleichfalls eine wie immer grosse Anzahl von Weibern nehmen; doch war nur die erste, aus

den Händen der Eltern empfangene Frau die legitime. Das Familien-Leben der Apalachiten soll innig, die Liebe der Eltern zu den Kindern gross gewesen sein. — Die Caraïben nahmen, wie de Rochefort darthut, die Frauen meistens aus dem Kreise ihrer Basen, und befleissigten gleichfalls sich der Vielweiberei. Ein jedes Weib lebte in einer besonderen Hütte; es konnte auf solche Weise der Friede des Hauses leichter erhalten werden. Der Geschichts-Schreiber erzählt von der besonderen Zärtlichkeit der Männer gegen ihre Ehehälften und Kinder. Heirathete ein Caraïbe eine im Kriege gefangene Frau, so blieb diese doch stets in dem Stande einer gewissen Leibeigenschaft. Die unverheiratheten jungen Männer sollen sehr keusch sich gehalten haben. — Etwas anders lauten die aus der Mitte des vorigen Jahrhundertes stammenden Nachrichten des Herrenhuthers C. G. A. Oldendorp [28]) über das Volk der Caraïben; denn er sagt: «Der Sohn ist jetzt [im Alter der Reife] sein eigener Herr, und erwählt sich nach Gutbefinden eine Gattin. In nahen Graden der Verwandtschaft heirathen sie nicht. . . Auch wohl ein Erwachsener verspricht sich mit einem Kinde, das er hernach erzieht, bis es mannbar ist.» Nun ist es sehr möglich, dass die Caraïben im Laufe der zwischen den beiden Schriftstellern liegenden hundert Jahre in Folge civilisatorischer Einflüsse so merklich sich veränderten, wie dies ja bei sehr vielen wilden Völkern der Fall gewesen ist. — Der Pater Labat [29]) bemerkt, dass die Caraïben in sehr nahen Verwandtschafts-Graden sich verheiratheten, und dass die Polygamie bei ihnen auf das Freieste geübt wurde.

Vor mehr als sechszig Jahren wurde im spanischen Theile der Insel St. Domingo sehr tapfer geheirathet, weil, wie L. E. Moreau de Saint-Méry [30]) anmerkt, man durchaus nicht den ausser-ehelichen Geschlechts-Verkehr dulden wollte. Ganz anders lautet die Angabe eines Franzosen, der H. D. [31]) sich zeichnet, und einige Jahre früher schrieb; er sagt, es seien auf St. Domingo die Heirathen selten, und seine arbeitsamen Landsleute, welche nach der Insel kamen, um dort ihr Glück zu suchen, sollen fast niemals sich verehelicht haben, beliebten aber um so mehr das Concubinat. Wer heirathet, der heirathet nur aus materiellem Interesse. Die junge Frau und der junge Mann, jedes von seiner Seite, will einen Theil der Langeweile verscheuchen, welche sie in Folge ihres Ehebündnisses ertragen; das Klima ist heiss, sagt unser Berichterstatter, das Temperament der Leute ist lebhaft: sie verfallen in Missbrauch.

Ramon de la Sagra [32]), ehedem Director des botanischen

Gartens in Havanna, lieferte unter Anderem zunächst statistische Notizen über das Heiraths-Verhältniss auf der Insel Cuba, und sagt dann, dass man in Havanna in sehr zartem Alter heirathe; eine Thatsache, die besonders für das weibliche Geschlecht und, in Ansehung der Rasse, für die weisse Bevölkerung gelte. Die Frühzeitigkeit der Ehen wirke unmittelbar auf deren beziehungsweise Fruchtbarkeit, sowie auf die ganze Bevölkerungs-Bewegung beeinflussend. — Nach Karl Ritter[33]) wird auf der Insel Hayti die Vielweiberei im Geheimen stark betrieben; der öffentlichen Ausübung der Polygamie steht der dort herrschende römisch-katholische Kultus entgegen. Man schliesst die Heirathen ohne alle Feierlichkeit. Die Kinderzucht ist strenge, die Liebe der Kinder zu den Eltern gross.

In seiner Geschichte der Insel Dominica meint Thomas Atwood[34]), es sei sehr zu beklagen, dass bei den von Europäern abstammenden Bewohnern der westindischen Inseln überhaupt eine grosse Abneigung gegen die Ehe herrsche. Es war diese Abneigung zur Zeit Atwood's in socialen Verhältnissen begründet; wie der Stand der Dinge sich änderte, kann man unter Anderem bei Ramon de la Sagra entnehmen. — Ueber die westindischen Inseln werden ferner zu vergleichen sein die Bücher von J. B. Moreton[35]), William Beckford[36]) und C. E. Meinicke[37]).

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) (Venegas), Natürliche und bürgerliche Geschichte von Californien nebst einer neuen Charte dieses Landes und der benachbarten Meere. Aus dem Engl. übers. u. herausgeg. von J. Ch. Adelung. Lemgo. 1769—70. in 4^{0}. Bd. I. pag. 62. u. fg.

2) Roemer, F., Texas. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Auswanderung und die physischen Verhältnisse des Landes nach eigener Beobachtung geschildert. Bonn. 1849. in 8^{0}. pag. 130.; 294.; 327.; 327.; 335.

3) de Pauw, Recherches philosophiques sur les Américaines. Berlin. 1768—69. in 8^{0}. Bd. II. pag. 83. u. fg.

4) Prescott, W. H., Geschichte der Eroberung von Mexico mit einer einleitenden Uebersicht des früheren mexicanischen Bildungszustandes und dem Leben des Eroberers Hernando Cortez. A. d. Engl. übers. Leipzig. 1845. in 8^{0}. Bd. I. pag. 29.; 120. u. fg.

5) Prescott. — A. a. O. Bd. II. pag. 467. u. fg.

6) Lafitau, Moeurs des sauvages amériquains, comparées aux moeurs des premiers temps. Paris. 1724. in 4°. Bd. I. pag. 413. u. fg.; 580. u. fg.

7) Horni, G., De originibus americanis libri quatuor. Hemipoli. 1669. in 12°. pag. 218.; 365.

8) de Solis, A., Historia de la conquista de Méjico, poblacion y progresos de la América setentrional, conocida por el nombre de Nueva España. Paris. 1838. in 8°. pag. 218. u. fg.

9) di Acosta, G., Historia naturale, e morale delle Indie. Noüamente tradotta della lingua Spagnuola nella Italiana da G. P. G. Salodiano. Venetia. 1596. in 4°. pag. 119. a. und b.; 136. b.

10) Denkwürdigkeiten des Hauptmanns Bernal Diaz del Castillo, oder wahrhafte Geschichte der Entdeckung und Eroberung von Neu-Spanien, von einem der Entdecker und Eroberer selbst geschrieben, aus dem Spanischen in's Deutsche übersetzt, ... von Th. J. von Rehfues. Bonn. 1838. 4 Bde. in 8°.

11) de las Casas, B., Regionum Indicarum per Hispanos olim devastatarum acuratissima descriptio, ... Heidelbergae. 1664. in 4°.

12) Koppe, C. W., Drei Berichte des General-Kapitains von Neu-Spanien Don Fernando Cortes an Kaiser Karl V. Berlin. 1834. in 8°.

13) Muñoz, J. B., Geschichte der Neuen Welt. Aus dem Spanischen übersetzt ... von M. C. Sprengel. Bd. I. Weimar. 1795. in 8°.

14) Kottenkamp, F., Geschichte der Colonisation Amerika's. Nach den Quellen bearbeitet. Frankfurt a. M. 1850. 2 Bde. in 8°.

15) Burck, W., Histoire des colonies européennes dans l'Amérique, en six parties. Trad. de l'Angl. par M. E. Paris. 1767. 2 Bde. in 12°.

16) Murr, Ch. G. v., Nachrichten von verschiedenen Ländern des Spanischen Amerika. Aus eigenhändigen Aufsätzen einiger Missionare der Gesellschaft Jesu herausgegeben. Halle. 1809—11. in 8°. Bd. I. pag. 202.; 213. u. fg.

17) Clavigero, F. P., The history of Mexico. Collected from spanish and mexican historians, from manuscripts, and ancient

paintings of the Indians. Translated from the original italian, by Charles Cullen. London. 1787. in 4⁰. Bd. I. pag. 318. u. fg.

18) Squier, E. G., Der centralamerikanische Staat Nicaragua in Bezug auf sein Volk, seine Natur und seine Denkmäler. Nebst einer ausführlichen Abhandlung über den projectirten interoceanischen Kanal. In's Deutsche übertragen von Eduard Hoepfner und mit einem Vorworte begleitet von Carl Ritter. Leipzig. 1854. in 8⁰. pag. 496. u. fg.

19) Wagner, M., & C. Scherzer, Die Republik Costa Rica in Central-Amerika mit besonderer Berücksichtigung der Naturverhältnisse und der Frage der deutschen Auswanderung und Colonisation. Reisestudien und Skizzen aus den Jahren 1853 und 1854. Leipzig. 1856. in 8⁰. pag. 558. u. fg.

20) Wafer, L., Merckwürdige Reisen nach der Erd-Enge Darien; auch durch die Süd-See, und das mittägige Atlantische Meer: nebst einer Reise Davis nach den Spanischen Gold-Mienen, und Anhange der nützlichsten und sonderbarsten Natur-Gaben in den Gegenden von Darien. Nach d. zweit. Engl. Ausg. übers. Halle. 1759. in 8⁰. pag. 142. u. fg.; 147. u. fg.; 228.

21) Olmsted, F. L., Wanderungen durch Texas und im mexicanischen Grenzlande. A. d. Engl. Leipzig. 1857. in 8⁰. p. 112.

22) Ludecus, E., Reise durch die Mexicanischen Provinzen Tumalipas, Cohahuila, und Texas im Jahre 1834. Leipzig. 1837. in 8⁰. pag. 119.; 307. u. fg.

23) Stephens, J. L., Begebenheiten auf einer Reise in Yucatan. Deutsch von N. N. W. Meissner. Leipzig. 1853. in 8⁰. pag. 240. u. fg.

24) Squier. — A. a. O. pag. 238.

25) Wagner & Scherzer. — A. a. O. pag. 188. u. fg.

26) Dauxion Lavayssé, J. J., Reise nach den Inseln Trinidad, Tabago und Margaretha, so wie in verschiedene Theile von Venezuela in Süd-Amerika. In das Teutsche übers. und mit Noten begleitet von E. A. W. v. Zimmermann. Weimar. 1816. in 8⁰. pag. 170. u. fg.; 181. u. fg.

27) de Rochefort, Historische Beschreibung Der Antillen Inseln in America gelegen ... nunmehr aber in d. Teutsch. übers. Franckfurt. (a. M.) 1668. in 12⁰. Bd. II. pag. 256. u. fg.; 470. u. fg.

28) Oldendorp, C. G. A., Geschichte der Mission der evange-

lischen Brüder auf den caraibischen Inseln S. Thomas, S. Croix und S. Jan. Herausgegeben durch Johann Jakob Bossart. Barby. 1777. in 8⁰. Bd. I. pag. 28.

29) Labat, Nouveau voyage aux Isles de l'Amerique. A la Haye. 1724. in 12⁰. Bd. II. pag. 14.

30) Moreau de Saint-Méry, L. E., Description topographique et politique de la partie espagnole de l'isle Saint-Domingue. Philadelphie. 1796. in 8⁰. Bd. I. pag. 50.

31) H. D., Considérations sur l'état présent de la colonie française de Saint-Domingue. Paris. 1776—77. in 8⁰. Bd. II. pag. 45. u. fg.

32) Ramon de la Sagra, Histoire physique et politique de l'ile de Cuba. Paris. 1844. in 8⁰. Theil I. pag. 340.

33) Ritter, K., Naturhistorische Reise nach der westindischen Insel Hayti auf Kosten des Kaisers von Oesterreich. Stuttgart. 1836. in 8⁰. pag. 124.; 129.; 134.

34) Atwood, Th., The history of the island of Dominica. London. 1791. in 8⁰. pag. 209. u. fg.

35) Moreton, J. B., Manners and customs in the West India Islands. London. 1790. in 8⁰.

36) Beckford, W., A descriptive account of the island of Jamaica. London. 1790. 2 Bde. in 8⁰.

37) Meinicke, C. E., Versuch einer Geschichte der europäischen Colonien in Westindien, nach den Quellen bearbeitet. Weimar. 1831. in 8⁰.

Süd-Amerikaner.

Süd-Amerika. — In seiner Geschichte des Orinoko bemerkt der Pater Joseph Gumilla [1]), dass bei der indianischen Nation der Guayquiries die Mädchen, bevor sie in den Stand der Ehe treten, vierzig Tage lang eingesperrt und zu strengem Fasten gezwungen werden. Gumilla fragte einen Eingeborenen höheren Ranges, wozu solche Tyrannei eigentlich sei; worauf dieser entgegnete: «Nos anciens se sont aperçus, que lorsque les femmes ont leurs ordinaires, elles font mourir toutes les choses sur lesquelles elles marchent, et que lorsqu'un homme vient à marcher sur l'endroit

où elles ont passé, ses jambes s'enflent aussi-tôt. Ayant cherché un remède à cet accident, ils ont ordonné, qu'afin que leur corps n'ait point de venin, on les fasse jeûner quarante jours, car par ce moyen, elles se dessechent et ne font plus de mal, ou elles en font moins qu'autre fois.» Wir sind nicht verwundert, aus dem Munde eines Wilden die Vertheidigung barbarischer Gebräuche zu hören: wird ja im civilisirt sein wollenden Europa auch die an den armen Polen verübte Barbarei der Moskowiter vertheidigt. — Die Otomaken verfechten auch die bei ihnen übliche unbeschreiblich grosse Thorheit, dass junge Männer mit bejahrten Wittwen, und junge Mädchen mit alten Männern verheirathet werden. Die Otomaken sind die einzigen Indianer des Orinoko, welche die Vielweiberei nicht kennen.

In Esmeralda, wie überhaupt in den Missionen von Venezuela, herrscht bei den nicht-christlichen Indianern, wie man durch Alexander von Humboldt [2]) weiss, Polygamie. «Die Zahl der Weiber», sagt der grosse Naturforscher, «ist bei den verschiedenen Stämmen sehr verschieden, am grössten bei den Caraïben und bei all den Völkerschaften, bei denen sich die Sitte, junge Mädchen von benachbarten Stämmen zu entführen, lange erhalten hat. Wie kann bei einer so ungleichen Verbindung von häuslichem Glück die Rede sein! Die Weiber leben in einer Art Sklaverei, wie bei den meisten sehr versunkenen Völkern. Da die Männer im Besitz der unumschränkten Gewalt sind, so wird in ihrer Gegenwart keine Klage laut. Im Hause herrscht scheinbar Ruhe und die Weiber beeifern sich alle, den Wünschen eines anspruchsvollen, übellaunigen Gebieters zuvor zu kommen. Sie pflegen ohne Unterschied ihre eigenen Kinder und die der andern Weiber. Die Missionäre versichern (und was sie sagen ist sehr glaublich), dieser innere Frieden, die Frucht gemeinsamer Furcht, werde gewaltig gestört, sobald der Mann länger vom Hause abwesend sei. Dann behandelt Diejenige, mit der sich der Mann zuerst verbunden, die Anderen als Beischläferinnen und Mägde.» Weil bei einzelnen Indianer-Stämmen des Orinoko-Gebietes die Weiber alle Lasten einer sehr harten Arbeit tragen, ist deren Zahl auch eine verhältnissmässig geringe; und dies hat, z. B. bei den Maypures, Anlass zur Entstehung der Vielmännerei gegeben. — Interessant ist es, wenn ein Indianer, der mehrere Frauen besitzt, zum Christenthume übertritt; Humboldt bemerkt über diesen Punkt: «Wird ein Indianer, der mehrere Weiber hat, Christ, so zwingen ihn die Missionäre, eine zu wählen, die er behalten will, und die andern zu verstossen. Der Moment der Trennung ist nun

der kritische; der Neubekehrte findet, dass seine Weiber doch höchst schätzbare Eigenschaften haben: die eine versteht sich auf die Gärtnerei, die andere weiss Chiza zu bereiten, das berauschende Getränk aus der Maniok-Wurzel; eine erscheint ihm so unentbehrlich wie die andere. Zuweilen siegt beim Indianer das Verlangen, seine Weiber zu behalten, über die Neigung zum Christenthum; meist aber lässt der Mann den Missionär wählen, und nimmt dies hin wie einen Spruch des Schicksals.» Die Vielweiberei, besonders wenn sie so praktische Seiten hat, wie bei den Indianern und mehreren der früher betrachteten Natur-Völker, ist eine sehr fest sitzende Gewohnheit, die auch dem andrängenden Christenthume widersteht.

Der italienische Abt Philipp Salvator Gili [3]) gibt an, dass unter den am Orinoko wohnenden Indianern die Syphilis ziemlich allgemein sei, bei den tief in den Wäldern vorkommenden Stämmen aber ungleich seltener angetroffen werde. Sie verabscheuen den Ehebruch ungemein, und es kommen nicht wenige Fälle vor, wo sie ihn mit dem Tode bestrafen. Unser Abt beobachtete bei den fraglichen Indianern auch Widerwillen gegen ausserehelichen Geschlechts-Verkehr und sah, wie man die Tugend erwachsenener Töchter sorgfältig hütete. Bei aller Eifersucht, verstehen die Ehemänner doch manchmal sich dazu, ihre Weiber mit denen ihrer Freunde zu vertauschen. Während der monatlichen Reinigung, und während des Wochenbettes, bis zu der Zeit, wo dem Kinde die Reste der Nabelschnur abfallen, müssen die Weiber fasten; das geschieht aus Aberglauben. — Auch bei den Orinoko-Indianern werden die Kinder zuweilen verlobt, wenn sie noch im Mutterleibe sich befinden; indessen sind solche Verlöbnisse nicht immer bindend. Mit Heiraths-Feierlichkeiten verliert man nicht viel Zeit; was unter Anderem beweist, dass diese Indianer doch nicht ganz ohne Vernunft sind. Der junge Ehemann zieht nach der Verheirathung in das Haus seines Schwiegervaters, dem seine Kräfte widmend; dabei aber vergisst er seine Eltern nicht und bewahrt ihnen stets Treue, Liebe und Ehrfurcht. Ehescheidung kann sehr leicht bewirkt werden, und es ereignet sich hier und da, dass ein Paar, welches des Morgens sich verheirathete, schon des Abends sich trennt, und anderweitig beide Theile in neue Ehen treten. Indessen finden Scheidungen nur selten Statt, und die Gatten halten treulich zusammen bis zu ihrem Ende; es ist dies ganz sonderlich der Fall, wenn aus der Ehe Kinder hervor gingen. Es steht einem Manne frei, die Tochter seiner Schwester zum Weibe zu nehmen; dagegen aber heirathet ein Mädchen niemals den Onkel

von väterlicher Seite. Dass Söhne nach dem Ableben ihrer Väter ihre Stiefmütter, und Männer die Wittwen ihrer verstorbenen Brüder ehelichen, ist nichts Seltenes. Unser Abt traf die Vielweiberei am Orinoko sehr häufig an; von Vielmännerei aber sah er kein Beispiel. — In Betreff der Wirkungen des Kinder-Gebärens haben die indianischen Weiber zweierlei Meinung. Einige sind der Ansicht, es gehe durch frühe und öftere Entbindungen die Schönheit bald verloren; wogegen Andere glauben, dass gerade durch Entbindungen in sehr jugendlichem Alter die weibliche Schönheit am besten erhalten werde. Jene entledigen sich der Schwangerschaft durch Gebrauch Frucht-abtreibender Mittel; diese suchen möglichst bald Kinder zur Welt zu bringen. Entbindungen gehen stets in kürzester Zeit von Statten, und von Bettlägerigkeit der Wöchnerinnen, Verzehrung von Kindbett-Suppen und ähnlichen Civilisations-Miserabilitäten lässt keine Rothhaut am Orinoko das Geringste sich träumen. Wenn die Weiber Zwillinge gebären, wird stets eines der beiden Kinder gemordet, weil sie dem Gespötte ihrer Colleginnen nicht sich aussetzen wollen. Gleicher Gestalt befördert man krüppelhafte Neugeborene ohne Verzug vom Leben zum Tode. Die schwangeren Indianerinnen glauben an das sogenannte Versehen und sind auch nicht wenig von den der Schwangerschaft eigenen Gelüsten geplagt.

Mehrere beachtenswerthe Mittheilungen über die Indianer am Orinoko und in Guyana verdanken wir Robert Hermann Schomburgk [4]). Er sagt unter Anderem: «Der Indianer lässt, sobald er eine Reise von mehreren Wochen unternimmt, sowohl aus Eifersucht als aus Faulheit, da ihm sein Weib alle Bedürfnisse besorgen muss, weder dieses noch seine Kinder zu Hause. —.. Oft hat man den Indianer des Mangels an Zuneigung gegen seine Kinder angeklagt; ich habe aber häufig Beispiele des Gegentheils gesehen und man hat ihnen in dieser Hinsicht grosses Unrecht gethan. Ein Wapisiana kehrte von einer kurzen Reise zurück ... sein Weib brachte ihm sein jüngstes Kind, einen Knaben; er liebkoste ihn mit eben so viel Zärtlichkeit, als ein civilisirter Vater gezeigt haben würde. Eben so beweisen auch die Indianer ihren Weibern mehr Aufmerksamkeit, als ich nach Allem, was ich darüber gelesen, erwarten konnte.» Ueber den Indianer-Stamm der Macusis bemerkt unser Reisender, dass daselbst die Weiber sehr freundlich von ihren Ehegatten behandelt werden; nur an der Seeküste, wo der Ureinwohner mit Europäern zusammen kommt, zeigt er manchmal gegen seine Frau Jähzorn und tyrannische Geberden.

Richard Schomburgk[5]) beobachtete bei den Warrau-Indianern ein sehr frühzeitiges Eintreten der Mannbarkeit, bei den Weibern aber ein eben so frühzeitiges Verblühen; die Mädchen heirathen oft schon im zehnten Lebensjahre, und im zwanzigsten sind sie meistens schon ihrer Jugendlichkeit verlustig gegangen. Die Brüste der Frauen, welche einmal geboren haben, hängen alsdann schwammig herab und bekunden gar keine Elasticität mehr. Die Vielweiberei wird bei den Warraus im vollsten Masse geübt; Jedermann nimmt so viel Frauen, als er ernähren kann, oder als er glaubt, zu seiner Bequemlichkeit zu bedürfen. Häuptlinge sollen oft einen ganzen Harem besitzen. Bei Eheschliessungen finden keine religiösen Feierlichkeiten Statt. Nach geschehener Verlobung eines jungen Paares tritt der Bräutigam in die Dienste des Vaters seiner Braut; in der Regel ist diese Dienstzeit schon nach einem Jahre beendigt. «Die zweite, dritte und vierte Frau», sagt R. Schomburgk, «erwirbt sich der Mann durch Geschenke. Wird das Weib alt, ein Zustand, der gewöhnlich schon mit dem zwanzigsten Jahre eintritt, so sucht sich der Mann unter den Mädchen von sieben bis acht Jahren eine andere Frau aus; dieses Kind übergibt er seiner ältesten Frau zur Erziehung, und diese unterrichtet dasselbe in allen häuslichen Geschäften, bis die Zeit der Reife erscheint, wo es dann in alle Rechte und Pflichten der Ehefrau eintritt. So viel Weiber aber nun auch ein Warrau haben mag, so führt doch die zuerst genommene Frau unbestritten das Scepter im Hauswesen, dem sich alle nachfolgenden unterwerfen müssen. Gewöhnlich hat der Hausherr ein oder zwei Favorit-Weiber, die er nie von seiner Seite lässt und auf allen seinen Reisen mit sich führt.» Die Weiber begeben, wenn Geburts-Wehen eintreten, sich in einsame Hütten des Waldes, dortselbst ihre Niederkunft erwartend. Den Nabelstrang des Neugeborenen unterbindet die Mutter mit Pflanzen-Fasern [der Reisende sah die Fibern einer Bromelia-Art dazu benutzen] und beisst ihn mit den Zähnen ab, gerade so, wie es unsere Haus-Säugethiere auch thun. Alsbald nach der Geburt wird das Kind im nächst gelegenen Flusse gebadet; und danach begibt die Mutter mit dem Kleinen sich nach Hause, wo sie die Glückwünsche der Familie empfängt. Sie bedurfte keiner Hebeamme, keines Geburtshelfers, keiner Tante, keiner Base, um das Kind zur Welt zu bringen; braucht auch nicht im Wochenbette zu liegen und Wochen lang in Lebensgefahr zu schweben. Die Kleinen werden mehrere Jahre lang gesäugt, und man gesellt ihnen oft Milchbrüder und Milchschwestern aus dem Reiche der Vier-

händer und Vierfüsser zu. — «Wird eigentlich das Kind», sagt R. Schomburgk, «von dem Vater nur wenig beachtet, von der Mutter dagegen fast äffisch geliebt, so scheuen sich doch beide gleich stark vor allen körperlichen Züchtigungen der Kinder, und lassen selbst grössere Fehler und Vergehen derselben ungestraft.» Man leitet die Stammes-Angehörigkeit niemals vom Vater, sondern stets von der Mutter her; das Kind einer Warrau-Indianerin und eines Fremden gehört zum Stamme der Warraus.

Die Arawaak-Indianer leben in Vielweiberei. Wenn ein Ehemann stirbt, schneidet man seinen Frauen die Kopf-Haare ab, und es ist ihnen nicht gestattet, früher zu heirathen, als bis das Haar wieder eine bestimmte Länge erreicht hat. — «Auch bei den Arekunas-Indianern reicht die Mutter dem Kinde die Brust bis in dessen drittes, viertes Jahr, und übergibt, wenn unterdessen ein neuer Weltbürger sich einfinden sollte, den früheren Säugling der Grossmutter, die an dem Enkel die Pflichten der Mutter erfüllt.» Schomburgk nahm die Fähigkeit, Kinder zu säugen, noch bei den ältesten Indianerinnen wahr.

Bei den Macusis wird die Polygamie äusserst selten angetroffen. Unser Reisender sah viele kinderlose, und sehr viele mit einer nur geringen Anzahl von Sprösslingen gesegnete Ehen. Die Liebe der Ehegatten für einander und für ihre Kinder ist eine ungemein innige und zärtliche; nur in Gegenwart Fremder sucht der Macusi diese Liebe durch eine angeheuchelte Kälte zu verbergen. Die Sitte der Kinder-Tödtung herrschte bei den Macusis und den Waikas nicht. — Ein jedes Macusi-Mädchen kann, ohne dadurch im Geringsten an ihrer Ehre zu leiden, eine Menge von Liebhabern begünstigen; tritt sie aber in den Stand der Ehe, so verlangt man von ihr unverbrüchliche Treue für den Gemahl. Trotz der vorerwähnten grossen Liebe der Eltern für ihre Kinder, verkaufen die Väter zuweilen ihre kleinen Söhnchen und Töchterchen; und sie fordern für ihr Kind den nämlichen Preis, den sie für einen Hund sich bezahlen lassen. — Während der Zeit, wo das Mädchen zur Jungfrau wird, sondert man es von den Menschen ab und betrachtet es als unrein; es muss während des Tages in seiner Hängematte verweilen, des Nachts bei einem Feuer sitzen, viel fasten u. a. Thorheit mehr. Da wo die Menstruation eintritt, wird das Mädchen mit allerhand Blödsinn gequält, des Nachts von der Mutter mit Ruthen gepeitscht, wobei es nicht schreien darf, etc. — Ueber das gemeinschaftliche Wochenbett der Ehegatten bei den Macusis spricht R.

Schomburgk folgender Massen sich aus: «Nach der Geburt hängt der Vater seine Hängematte neben der seiner Frau auf, um mit ihr die Wochen zu halten, die so lange währen, bis dem Kinde die Nabelschnur abfällt. Während dieser Zeit wird die Mutter als unrein betrachtet, und der Mann muss, wenn er keine besondere Hütte für die beiderseitigen Wochen besitzt, ehe er die seinigen antritt, die Lager durch eine Wand aus Palmen-Blättern absondern. Während dieser Zeit darf weder der Vater, noch die Mutter eine Arbeit verrichten, der Vater die Hütte des Abends nur auf Augenblicke verlassen. Das gewohnte Bad ist ihm untersagt, eben so darf er seine Waffen nicht angreifen. Ihren Durst dürfen beide nur mit lauwarmem Wasser, ihren Hunger nur mit Brei aus Cassada-Brod stillen, der von einer der Verwandten [wahrscheinlich einer alten Tante] bereitet wird. Noch sonderbarer ist aber das Verbot, mit den Nägeln der Hand den Körper oder Kopf sich zu kratzen, wozu jederzeit ein Stück aus der Blattrippe der Cucurit-Palme neben dem Lager hängt. Das Ueberschreiten eines dieser Gebote und Verbote würde den Tod oder die lebenslängliche Kränklichkeit des Säuglings bedingen... Bevor das Ehepaar das Wochenbett besteigt, wird das Kind von den Verwandten angeblasen»... — Ja, ja; Aberglaube und Dummheit regieren die Welt, haben sie regiert, und werden sie leider noch regieren. — Es muss endlich noch bemerkt werden, dass bei den Macusis der Onkel von väterlicher Seite niemals die Nichte heirathen darf; wogegen es ihm erlaubt ist, die Tochter seiner Schwester, die Frau seines verstorbenen Bruders und, nach dem Tode seines Vaters, auch die Stiefmutter zu ehelichen. Ehescheidungen kommen selten vor.

Die Caraïben entwickeln gegen ihre Weiber ein sehr hochfahrendes und tyrannisches Benehmen, und betrachten die armen Frauen als Lastthiere und Sklaven. — Gedenken wir noch einer Angabe R. Schomburgk's über die Warraus; danach ist es bei diesen Indianern Gebrauch, dass die Wittwe und die Kinder Eigenthum des Bruders oder der nächsten Verwandten des Verstorbenen werden. Verwirft die Wittwe diese Sippschaft, so rächen die erzürnten Verwandten sich dadurch, dass sie in die Hütte des Weibes dringen und die Bedauerungswürdige auf das Unbarmherzigste durchprügeln. Hierdurch bekommt nun die Frau die Freiheit, mit dem von ihr Gewählten zu leben. —

In der zu Ende des vorigen Jahrhundertes von C. W. Lohmann (Hamburg) [6]) übersetzten Reise-Beschreibung eines ungenannten

Franzosen kommen mancherlei interessante Bemerkungen über die zwischen dem Orinoko und dem Amazonen-Strome wohnenden Indianer vor; so wird unter Anderem von den Saliras gesagt, dass bei ihnen nur die Buhlerinnen gekleidet, ehrliche Weiber aber nackend gehen; denn jene wollen durch die angelegten Kleidungsstücke die Begierden der Männer reizen, weil ja alles Verborgene auf das Gemüth des Menschen sehr bedeutenden Zauber übt. «In Rücksicht des Ehebruches», führt unser Franzose an, «haben die Indianer gewisse Gesetze; einige lassen die Schuldigen von der Hand des Volkes mitten auf dem öffentlichen Platze des Dorfes sterben; bei anderen Völkerschaften begnügt sich der beleidigte Mann, zur Wiedervergeltung blos eben so oft bei dem Weibe des Ehebrechers zu schlafen, als dieser bei dem seinigen schlief, womit denn beide Theile zufrieden gestellt sind. Noch andere wechseln auf bestimmte Zeit mit ihren Weibern; und wenn diese Periode verflossen ist, kehrt jede Frau zu ihrem Manne zurück, und wird dann von demselben nicht weniger geliebt, als vorher. Zuweilen brechen sie auch noch vor Ablauf des festgesetzten Termines mit gegenseitiger Einwilligung den gemachten Vertrag.» — Zur Ergänzung des über die Tödtung eines der Zwillings-Kinder oben Angemerkten, stelle ich einen weiteren Ausspruch des ungenannten Reise-Beschreibers hierher: «Verschiedene dieser Indianer betrachten es als eine Schande für den Mann, wenn eines seiner Weiber zwei Kinder auf einmal zur Welt bringt. Diese Grille geht so weit, dass die anderen Weiber, ohne zu bedenken, dass ihnen dasselbe begegnen kann, eine solche Zwillings-Gebärerin ausspotten. Wir sehen, sagen sie zu ihr, dass du wie die Mäuse gebärst, die auch immer mehr Junge auf einmal werfen. Das Abscheulichste dabei ist, dass eine Mutter, welche von einem Kinde entbunden ist und noch ein zweites erwartet, sobald als möglich das erste verscharrt, um nicht dem Spotte der Nachbarinnen und den Vorwürfen des Mannes (der nicht glauben kann, dass er Vater beider Kinder sei) sich Preis zu geben. Denn nur eines erkennt er für das seine, und betrachtet das andere als eine Frucht der Untreue des Weibes. Er lässt sie dann, sobald sie wieder aufstehen kann, vor die Thüre seiner Hütte kommen, nimmt, nachdem er ihr öffentlich ihre schlechte Aufführung vorgeworfen hat, ein Bündel Ruthen, peitscht sie bis auf das Blut, und ermahnt alle Ehemänner, in einem ähnlichen Falle Gleiches zu thun.» Soll man dies Wahnwitz, Bosheit, Niederträchtigkeit, Thorheit, Verbrechen oder Ausartung nennen?

Sind denn wirklich manche Völker so verstockt dumm, roh und verblendet?

Die Weiber der im französischen Guyana wohnenden Indianer gehen ganz nackt; die Mädchen aber bedecken ihre Geschlechtstheile mit einer Schürze. «Bei ihren Ceremonien und Gebräuchen werden Anstand und Schamhaftigkeit niemals verletzt. Ein Indianer erlaubt sich überhaupt nicht die geringste ungeziemende Freiheit mit einer Indianerin. Ihre Tänze sind munter aber anständig; keine schlüpfrigen Reden, keine obscöne Geberden und noch viel weniger zu grosse Vertraulichkeiten mit den Tänzerinnen fallen dabei vor.» — Die Sitte erlaubt es dem Mädchen eben so gut wie dem jungen Manne, den Heiraths-Antrag zu machen. Ueberreicht die Jungfrau dem Heissgeliebten Geschenke, oder händigt der Jüngling dem Mädchen solche ein, und es findet Annahme Statt; so ist damit die Ehe geschlossen. Der Aberglaube befiehlt dem Ehegatten, nach der Entbindung seines Weibes einen Monat lang in seiner Hängematte zu verweilen, und während dieser Zeit strengen Fasten sich zu unterwerfen. Nach Ablauf dieses Elends-Monats peitscht man den armen Mann tüchtig durch und sticht ihn mit Fischgräten und Kaninchen-Zähnen; und weshalb diese Thorheit? — weshalb scheeren die katholischen Geistlichen auf ihrem Kopfe eine Platte? weshalb glauben preussische Schul-Räthe, sie seien die ausschliesslich privilegirten General-Pächter der Weisheit? —

Der Verfasser einer Ende des vorigen Jahrhundertes erschienenen «neuen Reise nach Cayenne» [7]) erzählt von der grossen Eifersucht der Indianer des französischen Guyana gegen ihre Weiber bei Anwesenheit von Fremden; sonst behandelten die Vornehmen ihre Frauen sehr schlecht, kalt und mit Verachtung. —

Louis-Ange Pitou [8]) hat in seinem interessanten Werke über Cayenne wenig von Dem gesagt, was unseren Gegenstand betrifft. Wichtige Angaben über die Schwangerschafts-Verhältnisse der Europäerinnen in Cayenne verdankt man dem ehemaligen Chirurg-Major Bajon [9]); doch müssen wir hier von der Mittheilung derselben Abstand nehmen, weil sie jenseits der Gränzen unseres Gebietes liegen. — Daniel Lescallier [10]) gedenkt nur der bei den Indianern Guyana's üblichen Vielweiberei. —

Die Indianer von Surinam üben, nach dem Berichte des ehemaligen Kapitän's J. G. Stedmann [11]), Vielweiberei im vollsten Masse. Wenn ihnen die Eheweiber einen sicheren und schweren Beweis der Treulosigkeit geben, schlagen sie dieselben auf der Stelle

todt. Die Frauenszimmer treten mit zwölf Jahren und noch früher in das heiraths-fähige Alter, und verehelichen sich auch um diese Zeit. Die Hochzeits- und Werbe-Ceremonien sind einfach und kurz, denen der benachbarten Indianer sehr ähnlich. Auch bei den Ureinwohnern Surinam's findet man die Thorheit der Kindbetterei der Männer. Wie bei mehreren anderen Indianern des nord-östlichen Süd-Amerika, dürfen auch hier die Frauen mit ihren Gatten nicht gemeinschaftlich essen, und werden überhaupt von diesen wie Sklaven behandelt. Im Falle der Ehescheidung trägt stets der Vater die Sorge für seine Kinder. Es ist Gewohnheit der surinamischen Stämme, in sehr nahen Graden der Verwandtschaft zu heirathen. — Diese Worte dürften zur Kennzeichnung des surinamischen Indianer-Gesindels hinreichen.

Mehreres von dem oben über das Kindbett der Männer in Guyana Angemerkte findet in einem neueren, von G. A. v. Klöden[12]) im Auszuge mitgetheilten holländischen Berichte aus den Jahren 1855 und 1856 seine Bestätigung. Der Titel des Berichtes lautet: Bijdragen tot de bevordering van de kennis der Nederlandsch West-Indische Coloniën. Haarlem. — Eine interessante Zusammenstellung über die Ehe-Verhältnisse der Indianer Venezuela's und der guyanischen Länder findet man in der Reise-Beschreibung des Herrn F. Depons[13]); derselbe handelt auch die gleichnamigen Verhältnisse der Hispano-Amerikaner anziehend. In Anbetracht unserer obigen ausführlichen Darlegungen, scheint uns ein näheres Eingehen auf Depon's Mittheilungen überflüssig, da sie von den Angaben anderer Reisenden nur unmerklich abweichen. —

Wir müssen noch einige frühere Berichte über Surinam berücksichtigen. Johann Friedrich Ludwig[14]) sagt von den Bokken, den Ureinwohnern Surinam's, sie seien sehr eifersüchtig, und ein Ehemann, welcher seine Frau in verdächtigem Umgange betreffe, schlage sie sofort todt. Die surinamischen Negerinnen mussten bis zu ihrer Entbindung im Felde arbeiten; allein sie wurden dabei mit vieler Schonung behandelt, und man machte ihnen viele Zugeständnisse. Vierzehn Tage nach der Entbindung lässt man sie der besten Ruhe und Pflege geniessen; alsdann begibt die Mutter sich zum Direktor, und der sagt ihr, wie das Kind getauft werden müsse. Schon im zehnten bis zwölften Lebensjahre treten die Neger in die Ehe. Die Eheschliessung wird durch den Direktor vollzogen und sehr kurz abgemacht. Verlobungen finden schon im zartesten Alter der Kinder Statt und werden von deren Eltern nicht selten aus dem

Beweggrunde des Geldbesitzes vorgenommen. Gegen ihres Gleichen waren die Neger zur Zeit Ludwig's sehr eifersüchtig; nicht so gegen die Weissen: der Schwarze hielt es für eine grosse Ehre, dem Weissen sein Weib zu borgen. — Nachdem Albert von Sack[15]) Einiges von dem bisher über die surinamischen Negerinnen Bemerkten bestätiget, meldet er weiter: «Die Eigenthümer, welche in der Stadt wohnen, haben aber bemerkt, dass, während ihrer Abwesenheit, die Negerinnen auf den Pflanzungen oft missgebären, und dies entweder aus eigener Unachtsamkeit, oder weil man sie nicht mit Arbeiten verschont. Darum lassen manche ihre Negerinnen, wenn sie hoch schwanger sind, nach der Stadt kommen, und bei guter Pflege in ihren Häusern bis zur Niederkunft bleiben, wodurch viele unglückliche Geburten vermieden werden. Auf mehreren Pflanzungen habe ich einen Schwarm hübscher Negerkinder heran wachsen sehen, die oft das Haus ihrer Herren besuchen, und eine grosse Anhänglichkeit an die Familie derselben bekommen.» Unser Reisende spricht auch von den Arrawouken, einem Stamme der surinamischen Indianer; er beobachte bei ihnen ein inniges Familien-Leben. Die Caribben-Indianer, welche er eingehender schildert, feiern ihre Hochzeiten sehr einfach: nachdem der Heiraths-Beflissene mit den Eltern des Mädchens unterhandelt und man einig geworden ist, bereitet die Braut ein Mahl, welches man gemeinschaftlich verzehrt; Punktum. In der Regel sucht der Vater schon frühzeitig für seine Tochter einen Gatten aus. Sack schreibt diesen Indianern die Gewohnheit des sogenannten Männer-Kindbettes zu.

Ueber die freien Neger in Surinam hat vor mehr als sechszig Jahren Johann Andreas Riemer[16]) mancherlei gemeldet. Er erzählt, dass Frauenspersonen während der Dauer ihrer monatlichen Reinigung in einem besonders dazu eingerichteten Hause ihre Zeit zubringen müssen. «Auf dem Wege in dieses Quarantäne-Haus muss sie sich sorgfältig hüten,» sagt Riemer, «dass sie keiner ihr etwa begegnenden Mannsperson den Rücken zukehrt; noch weniger darf sie Jemand hinter sich gehen lassen, sondern sie muss, sobald ihr Jemand näher kommt, so lange stehen bleiben, bis die Person vorüber ist. Ereignet es sich, dass ihr auf diesem Wege ein Mann oder eine Frau entgegen kommt und mit ihr zu sprechen Miene macht, bleibt sie sogleich stehen, und ruft der Person mit ängstlicher Stimme entgegen: mi kay! mi kay! (ich bin unrein). Ihres Mannes Wohnung darf sie nicht eher wieder betreten, bis Alles vorüber ist. Wenn sie während dieser Zeit aus ihrer Woh-

nung etwas nöthig, oder bei einem Nachbar eine Verrichtung hat, so muss sie an der Hausthüre stehen bleiben und das Benöthigte sich heraus langen lassen, und sofort wieder vorsichtig nach ihrer Herberge eilen; wie sie denn auch während dieser Zeit mit keiner anderen Frau, wäre es auch ihre beste Freundin, Umgang haben darf.» Sonst geniessen die Weiber ziemlich vieler Vorrechte und werden von ihren Ehemännern gerade nicht schlimm behandelt. Den Eltern-Pflichten kommen diese Neger besser nach, als es bei vielen Europäern der Fall ist.

Wir schliessen diesen Abschnitt mit einigen Worten, die wir bei J. J. Dauxion Lavayssé[17]) über die in der Republik Venezuela lebenden Kreolen finden. «Der Ehebruch ist unter ihnen sehr selten, und die kreolischen Frauen sind die besten Mütter. — Der kreolische Vater glaubt mit Recht, dass er grosse Verpflichtungen gegen seine Kinder hat; dass eine der ersten ist, sie in eine Gesellschaft, in eine eben so glückliche Lage, als die des Vaters, zu setzen; in einen wenigstens eben so ehrenvollen Kreis, worin er sich selbst befindet. Nichts ist in der gesellschaftlichen Ordnung bewunderungswürdiger, als der Eifer, womit ein kreolischer Vater allen Fleiss anwendet, um sein Vermögen zu vermehren. «Ich muss arbeiten, um mich zu bereichern; denn ich habe einen Haufen Kinder, die mich nicht gebeten haben, sie zu erzeugen»; ein dem Anscheine nach gemeiner, aber vernünftiger und gefühlvoller Ausdruck. . . . Die Kreolen ziehen gemeiniglich nur ihren Geschmack, und selten das Vermögen bei Abschliessung eines Ehebündnisses zu Rathe. Man sieht unter ihnen sehr häufig, dass ein reicher Mann eine Frau ohne Vermögen heirathet, und man sieht noch öfter, dass ein begütertes Frauenzimmer einen Mann wählt, der gar nichts hat. Auch trifft es sich sehr oft, dass ein junger Mann und eine junge Frau sich heirathen, und keine andere Mitgift haben, denn ihre Liebe.» — In der Regel mischen sich die kreolischen Eltern in die Heiraths-Angelegenheiten ihrer Kinder nicht, und lassen diesen durchaus freie Wahl; denn sie halten dafür, dass bei jeder Verbündung das Herz entscheiden müsse.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Gumilla, J., Histoire naturelle, civile et geographique de l'Orenoque, et de principales rivières qui s'y jettent. Trad.

de l'Espagnol ... par Eidous. Avignon. 1758. in 12°. Bd. I. pag. 248. u. fg.; 276. u. fg.

2) v. Humboldt, A., Reise in die Aequinoctial-Gegenden des neuen Continents. In deutscher Bearbeitung von Hermann Hauff. Stuttgart. 1859—60. in 8°. Bd. IV. pag. 102. u. fg.

3) Gilii, Ph. S., Nachrichten vom Lande Guiana und dem Oronocofluss, und den dortigen Wilden. A. d. Ital. Hamburg. 1785. in 8°. pag. 291. u. fg.; 342. u. fg.; 351. u. fg.

4) Schomburgk, R. H., Reisen in Guiana und am Orinoko während der Jahre 1835—1839. Nach seinen Berichten und Mittheilungen an die geographische Gesellschaft in London herausgegeben von O. A. Schomburgk. Mit einem Vorwort von Alexander von Humboldt. Leipzig. 1841. in 8°. pag. 75.; 86.; 322.

5) Schomburgk, R., Reisen in Britisch-Guiana in den Jahren 1840—44. Nebst einer Fauna und Flora Guiana's. ... Mit Abbildungen und einer Karte von Britisch-Guiana aufgenommen von Sir Robert Schomburgk. Leipzig. 1847—48. in 4°. Bd. I. pag. 121. u. fg.; 164. u. fg.; 227. u. fg.; Bd. II. pag. 239. u. fg.; 312. u. fg.; 428. u. fg.; 447.; 459. u. fg.

6) Reise nach Guiana und Cayenne, nebst einer Uebersicht der ältern dahin gemachten Reisen und neueren Nachrichten von diesem Lande, dessen Bewohnern und den dortigen europäischen Colonien, besonders den französischen. A. d. Französ. Hamburg. 1799. in 8°. pag. 133. u. fg.; 142. u. fg.; 306.; 313. u. fg.

7) Neue Reise nach Cayenne. Oder zuverlässige Nachrichten von der französichen Guiana, jezigen Deportationsort der Franzosen ... Aus dem Tagebuche eines französichen Bürgers mit Anmerkungen von G**. Leipzig. 1799. in 8°. pag. 75. u. fg.

8) Pitou, L.-A., Voyage a Cayenne, dans les deux Amériques, et chez les anthropophages. Paris. An XIII. (1805.) 2 Bde. in 8°.

9) Bajon, Memoires pour servir a l'histoire de Cayenne et de la Guiane françoise. Paris. 1777. in 8°. Bd. I. pag. 89. u. fg.

10) Lescallier, D., Exposé des moyens de mettre en valeur et d'administrer la Guiane. Nouvelle édition. Paris. An VI. in 8°. pag. 80.

11) Stedmann, J. G., Voyage a Surinam et dans et l'intérieur de la Guiane. Trad. de l'Angl. par P. F. Henry. Paris.

An VII. in 8⁰. Bd. II. pag. 92. u. fg.; 122. u. fg.; Bd. III. pag. 412. u. fg.

12) v. Klöden, G. A., Ueber die niederländischen und französischen Besitzungen in Guyana. — Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. N. F. Bd. IV. [1858.] pag. 22. u. fg.

13) Depons, F., Voyage a la partie orientale de la terre-ferme dans l'Amérique méridionale, fait pendant les années 1801, 1802, 1803 et 1804. Paris. 1806. in 8⁰. Bd. I. pag. 300. u. fg.; 198. u. fg.

14) Ludwig, J. F., Neueste Nachrichten von Surinam ... herausgegeben und mit Anmerkungen erläutert von Philipp Friedrich Binder. Jena. 1789. in 8⁰. pag. 7.; 131. u. fg.; 137. u. fg.

15) v. Sack, A., Beschreibung einer Reise nach Surinam und des Aufenthaltes daselbst in den Jahren 1805, 1806, 1807, . . . Berlin. 1821. in 4⁰. Abtheil. I. pag. 65.; 81.; Abtheil. II. pag. 84. u. fg.

16) Riemer, J. A., Missions-Reise nach Suriname und Barbice zu einer am Surinamflusse im dritten Grad der Linie wohnenden Freynegernation. Zittau & Leipzig. 1801. in 8⁰. pag. 278. u. fg.

17) Dauxion Lavayssé, J. J., Reise nach den Inseln Trinidad, Tabago und Margaretha, so wie in verschiedene Theile von Venezuela in Süd-Amerika. Ins Teutsche übersetzt von E. A. W. v. Zimmermann. Weimar. 1816. in 8⁰. pag. 478. u. fg.

*
* *

Von den Indianern Brasilien's sind es zunächst die Coroatos oder Coroados, auf welche wir unsere Blicke richten. Hauptmann Marlier erstattete im Jahre 1813 über dieses Volk einen umfangreichen Bericht, den W. C. von Eschwege [1]) im Auszuge wieder gab; es heisst darin unter Anderem: «Ihre Heirathen sind weder mit religiösen noch weltlichen Gebräuchen verknüpft. So wie zwei Personen einander gefallen, geben sie ohne Umstände sich zusammen, und entweder der Mann bleibt bei der Familie des Mädchens, oder er nimmt die Braut mit zu seiner Familie. Oft haben sie zwei Frauen. Eheliche Treue findet unter ihnen nicht Statt; besonders sind die Weiber untreu und haben eine ausserordentliche Neigung für die Neger, was seinen Grund in physischen Ursachen

hat. Schon im achten Jahre fangen die Mädchen an, ihre Wollust zu befriedigen, und gleich den unvernünftigen Thieren gehorchen sie blos den Natur-Trieben. Da sie nun ihre wilden Männer nicht für genugthuend für ihre Wollust finden, so ergeben sie sich ohne Umstände den Negern, die in diesem Betrachte gewiss alle Nationen der Welt übertreffen.» Es bürgt uns Niemand für die Unpartheilichkeit dieses Berichtes; ich für meinen Theil glaube, dass er etwas leidenschaftlich gehalten ist und nicht auf der Basis genauester Sachkenntniss zu ruhen scheint.

Nach der Angabe Eschwege's ziehen einige der Indianer-Stämme von Brasilien die Vorhaut des männlichen Gliedes über die Eichel und binden sie da zusammen; als Grund dieses sonderbaren Verfahren's geben sie an, sie könnten nur auf solche Weise vor dem Eindringen von Insekten an den bezeichneten Orten sich bewahren. Das Männer-Kindbett, das Baden des Neugeborenen im Wasser des nächst gelegenen Flusses, und die verhältnissmässig geringere Zahl der Kinder in den Ehen, — diese Momente werden auch bei sehr vielen Indianer-Stämmen Brasilien's wahrgenommen. Die Coroatos betrachten das Weib mehr als Lastthier, denn als Sklavin oder gar Gefährtin.

Die Guaycurus nennen die Abkömmlinge ihrer Kriegs-Gefangenen Sklaven, behandeln sie indessen mit vieler Liebe; aber man betrachtet eine eheliche Verbindung mit ihnen als schimpflich, und der Sohn verachtet seine Mutter, wenn sie einen Sklaven heirathet. Die Weiber der Guaycurus altern ungemein schnell. Francisco Alves do Prado, dessen Mittheilungen aus dem Jahre 1814 Eschwege übersetzte, sagt über die Eheschliessung bei diesen Indianern das Folgende: «Der Mann sucht sich ein Mädchen aus und bittet dann den Vater darum, der es ihm auch zugesteht, lässt beide in der ersten Nacht neben einander schlafen, ohne dass fleischliche Vermischung Statt findet, und den folgenden Tag übergibt er die Tochter ohne weitere Mitgift» . . . (dem jungen oder alten Manne). Der neugebackene Ehegatte zieht in das Haus seiner Schwiegereltern, darf aber mit diesen kein Wort sprechen. Es findet Einweiberei Statt. Obschon Ehescheidungen sehr leicht zu bewirken sind, kommen sie doch nur selten vor. «Der Mann liebt seine Frau zärtlich», sagt Alves de Prado; «sie beweiset sich dagegen dankbar, wendet Alles an, ihm gefällig zu sein, und zwar geht dies so weit, dass sie, wenn sie sich schwanger fühlt, das Kind im Leibe tödtet, damit sie durch die Schwangerschaft und die Erziehung des Kindes dem Manne

nicht beschwerlich falle; dieses thun sie, so lange sie noch nicht dreissig Jahre alt sind. Empfangen sie nach diesen Jahren und gebären glücklich, so ziehen sie das Kind auf. Ich kenne zweiundzwanzig Hauptleute, von denen jeder gegen vierzig Jahre alt ist; und ob sie gleich alle verheirathet sind, hat doch nur einer von ihnen eine Tochter. Man kann schliessen, dass diese Nation nach und nach durch dieses Verfahren aussterben wird. Der Grund, die Leibesfrucht zu tödten, liegt wohl auch mit darin, weil sie während der Schwangerschaft und während des Säugens des Kindes keine Gemeinschaft mit dem Manne haben dürfen.» Es wird uns viel von der Liebe der Eltern zu ihren Kindern, aber wenig von der kindlichen Ehrfurcht erzählt. «Alle Jahre», bemerkt endlich jener Spapier, «ziehen sie aus, um andere Wilde zu tödten, und ihre Weiber und Kinder als Sklaven weg zu führen. Sind die Kinder noch ganz klein, so dass sie an der Brust ernährt werden müssen, und sie haben ihre Mutter verloren, so lässt die Frau des Mannes, der das Kind erbeutete, es an ihren eigenen Brüsten saugen, und dies selbst, wenn sie auch schon funfzig Jahre alt ist und nie ein Kind geboren hat.»

Das indianische Volk der Botocuden wurde der genaueren und wissenschaftlichen Erkenntniss durch die Bemühungen des Prinzen Maximilian von Wied[2]) näher gerückt. Dieser merkt zunächst an, dass die Botocuden die Gewohnheit haben, ihr männliches Glied in ein von trockenen Issara-Blättern geflochtenes Futteral zu stecken, was sie Giucann nennen. Man finde die gleiche Gewohnheit auch bei den Männern aus dem Stamme der Camacan-Indianer. Bei Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse wird das Behältniss abgenommen, alsdann aber wieder aufgezwängt. Ueber die Ursachen dieses Gebrauches wird nichts gemeldet; jedenfalls will man so vor Insekten u. s. w. sich schützen. — Auch bei den Botocuden ist das Weib nur eine Sklavin des Mannes, und hat von diesem nicht allein die gemeinsten Misshandlungen zu ertragen, sondern wird manchmal auch ein Opfer seiner gränzenlosen Eifersucht und leidenschaftlichen Bösartigkeit. In der Regel nimmt der Mann mehrere Frauen, zuweilen zwölf; Maximilian von Wied indessen sah nicht mehr als drei oder vier. «Eine Frau», sagt er, «soll die Abwesenheit ihres Mannes benutzen dürfen, um zu einem andern zu entfliehen, ohne dass eine solche Entweichung für sie unangenehme Folgen herbei führt. Findet aber der Ehemann einen andern bei seiner Frau, so rächt er ihre Untreue gewöhnlich durch heftige Schläge und ergreift im Zorne das erste beste hierzu taugliche Geräth, oft

selbst einen Feuerbrand, wovon die Weiber häufig Spuren an ihren Körpern tragen. Viele Männer zeichnen dieselben in solchen Fällen mit dem Messer; sie reissen ihnen die Arme und Schenkel auf, so dass man nach vielen Jahren noch sechs bis acht Zoll lange und einen Zoll breite Narben, eine oft neben der andern, findet. So schnitt einer der botocudischen Anführer seiner ehebrecherischen Frau die Ohren-Ränder und die Unterlippe völlig ab, wodurch die unteren Zähne gänzlich entblösst, und das Gesicht auf eine abscheuliche Weise entstellt wurde.» Von den Ehen der Botocuden wird gesagt, sie seien zuweilen ziemlich gesegnet mit Nachkommen; diese werden von ihren Eltern liebevoll und sorgfältig gepflegt. — Die Puris-Indianer halten es mit der Polygamie eben so wie die Botocuden; nur behandeln sie ihre Frauen etwas gefühlvoller.

Um die Kunde von verschiedenen Indianer-Stämmen des brasilianischen Reiches erwarben die beiden Reisenden Johann Baptist von Spix und Carl Friedr. Phil. von Martius[3]) sich bedeutende Verdienste. Sie bestätigen theilweise Das, was von den uns interessirenden Beziehungen der oben genannten Stämme dortselbst bemerkt wurde. Ausserdem gedenken sie wichtiger Thatsachen, wie in den folgenden Zeilen dargethan werden soll. Von den Indianern Brasilien's im Allgemeinen sprechend, sagen die Reisenden unter Anderem: «Die Indianer leben in einer regellosen Mono- oder Polygamie. Jeder nimmt so viele Weiber, als er Lust hat, ernähren kann oder will, und schickt sie wieder weg, sobald es ihm beliebt [die verjagten Frauen suchen alsdann einen frischen Mann]; doch ist es häufig, dass der Mann nur eine Frau nach der andern hat. Ihre Ehen werden frühzeitig geschlossen, und sind nicht sehr fruchtbar; wir begegneten Müttern von zwanzig Jahren, welche schon vier Kinder hatten; selten aber sehen wir mehr als vier Kinder in einer Familie. Ihre Ehen werden ohne alle Feierlichkeiten geschlossen. ... Zwischen Vätern und Töchtern, Brüdern und Schwestern haben wir nie ein zweideutiges Verhältniss bemerkt; gewisse Stämme der Indianer sind aber dem Laster der Sodomiterei ergeben.» — Das sogenannte Kindbett der Männer findet bei jenen brasilianischen Indianern, die Spix und Martius im Auge haben, nicht Statt. Die beiden Reisenden lassen über die Geburt etc. bei den fraglichen Nationen also sich aus: «Sobald das Weib sichtbar in anderen Umständen sich befindet, oder geboren hat, zieht der Mann sich zurück. Die Diät wird noch vor der Geburt genau regulirt; Mann und Frau enthalten sich eine Zeit lang des Fleisches gewisser Thiere, und

leben vorzüglich von Fischen und Früchten. Sobald der Moment der Geburt eintreten will, begibt sich die Frau in den Wald, und gebärt hier, vor dem Mondlicht verborgen, meistens allein ohne alle Beihülfe; der Nabelstrang wird abgerissen oder mit den Zähnen abgebissen.» Alsdann wäscht die Mutter das Kind im nächsten Flusse oder Bache, und geht kurz nachher wieder an die Besorgung ihrer gewöhnlichen häuslichen Geschäfte. Einige Wochen später werden Mutter und Kind von einem Pfaffen mit Tabak angeräuchert; ein Akt, der als eine Art von Fest gefeiert wird. Da man (wohl nicht ganz mit Unrecht) glaubt, dass durch die Einwirkung des Mondes auf das Kind bei diesem Krankheiten erzeugt werden, so sucht man besonders die Säuglinge vor jener Wirkung zu schützen. Die Mütter reichen ihren Kleinen oft bis in deren fünftes Lebensjahr die Brust. — Die Jünglinge pflegen zwischen dem funfzehnten und achtzehnten, die Mädchen zwischen dem zehnten und zwölften Jahre in die Ehe zu treten. Die Menstruation beginnt, wie leicht begreiflich, sehr frühe, und hört auch frühe wieder auf. Man sagt, dass der Uebertritt in das eheliche Leben bei den Indianern Brasilien's nichts Epochemachendes sei. — Diejenigen Urbewohner, welche keinen Verkehr mit den Weisen unterhalten, sind von Syphilis frei.

Wenn bei den Macuanis ein Mädchen in das Alter der Geschlechts-Reife tritt, wird diese Gelegenheit durch nächtliche Tänze gefeiert. Die Eheschliessung ist das Einfachste von der Welt; es gilt davon das oben Angeführte. — «Dem neugeborenen Säuglinge», sagt Martius, «schlingt die Mutter den fest zugeschnürten Nabelstrang um den Hals, bis er abtrocknet und abfällt. Die Männer sind zur Polygamie geneigt, und werden nur durch den Einfluss der brasilianischen Soldaten davon abgehalten; sie sind aber auch nichts weniger als eifersüchtig, ja sie bieten ihre Weiber bisweilen den Fremden an, und unterscheiden sich dadurch sehr von den Botocuden, von deren Rigorismus gegen weibliche Untreue wir ein schauderhaftes Beispiel gesehen hatten.» — Die Nation der Chavantes fordert von dem heiraths-lustigen Jünglinge eine Kraft-Probe; besteht er darin nicht, darf er nicht in die Ehe treten. Indem sie die Keuschheit der jungen Bursche bewachen, glauben sie damit auch die Jungfräulichkeit der Mädchen zu bewahren. Dem tapfersten, Krieger wird der Genuss der Braut gewährt. Untreue des Weibes wird mit dem Tode bestraft. — Aehnlich, wenn auch nicht so grausam halten es auch die Camacans u. a. Stämme.

So wie bei den Camacans, wird auch bei den Muras das Weib

nicht selten durch glücklichen Kampf des Bewerbers mit seinen Nebenbuhlern erworben. In der Regel hat jeder Mann zwei oder drei Frauen; die schönste oder jüngste schätzt er am meisten, die anderen betrachtet er als Dienerinnen. Die Muras sollen der Venus mehr Opfer bringen, als andere Indianer von Brasilien, auch eifersüchtiger und misstrauischer sein. — Von den Marauhas erzählt Spix, sie feierten ihre Heirathen, nach Bewilligung der Eltern, manchmal durch Tänze, manchmal ohne diese. Hat ein Marauha Brüder, da ist ihm nur Eine Frau zu nehmen gestattet. Die Weiber baden ihre neugeborenen Kinder in warmem Wasser, und nach der Entbindung der Frau unterwerfen beide Ehegatten sich einer gewissen Diät. Bei den Passees (Passés) bleibt die Neuentbundene einen Monat lang im Dunklen und darf während dieser Zeit nur Mandioca essen, und ebenso der Mann, welcher mit eine Art von Kindbett hält. Nur die Häuptlinge leben in Polygamie. — Ueber die Culinos lässt Spix unter Anderem also sich vernehmen: «Die Heirath wird schon in der frühesten Jugend des Mädchens ausgemacht, und durch Dienste gegen die Eltern desselben gestattet. Der Principal hat das Jus primae noctis. Während die Wöchnerin Diät hält, essen die Männer die ersten fünf Tage gar nichts. Sie meiden alsdann [bis zur vollendeten Wochenbetts-Zeit des Weibes] das Fleisch der Paca und des Tapir's, und essen nur Schweinefleisch. Ist das Kind eine Woche alt, so wird es vom Pajee (Pajé, d. i. Pfaffen) einen vollen Tag lang mit einer Cigarre beräuchert, und dann benannt.» — Bei den Juris-Indianern sah Martius vierjährige Knaben an den Brüsten ihrer Mütter säugen. Wird ein Weib der Mauhee-Indianer schwanger, da tritt es mit dem Ehegatten eine ziemlich strenge Fasten-Zeit an, die bis nach der Entbindung andauert; manche schwangere Frauen bringen auch Wunden an Armen und Beinen sich bei. — Die Mundrucus sind der Vielweiberei ergeben. Es besteht bei ihnen die Levirats-Ehe und das Männer-Kindbett; ohne dieses letztere kann der Mann als rechtmässiger Vater seines Kindes nicht erkannt werden. Der Bruder einer Wittwe ist, wenn kein anderer Mann sich findet, genöthigt, die heiraths-fähige Tochter seiner Schwester zu ehelichen. Der Oheim von väterlicher Seite darf niemals seine Nichte zum Weibe nehmen.

Nach den Berichten W. Ch. G. v. Feldner's[4]) wird bei den Machacares-Indianern mit dem Gebären sehr kurzer Process gemacht, und die Thorheit des Männer-Kindbettes u. s. w. kommt nicht vor. Die Frau reicht dem Kinde so lange die Brust, bis es

das Laufen erlernt hat. Die Weiber sind nicht viel mehr, als die Lastthiere ihrer Männer; und die Herren Ehegatten bekümmern sich auch wenig darum, wenn die Frauen entbunden werden. «Man sieht bei diesen Wilden,» sagt Feldner, «keine unanständige Geberden, hört nicht einmal unanständige Ausdrücke; dagegen, was unglaublich scheinen möchte, sieht man Kinder von zehn bis zwölf Jahren sich begatten, und die Alten haben gar nichts dagegen; wenn es zu öffentlich geschieht, treiben sie die Kleinen in's Gebüsch, indem sie dieselben lachend «Hunde» schelten.» Selten haben diese Indianer mehr als zwei Frauen. Jungfrauen sollen bei ihnen nicht angetroffen werden: Nulla inter illas invenitur virgo, quia mater inde a tenera aetate filiae maxima cum cura omnem vaginae constrictionem ingredimentumque amovere studet, hoc quidem modo: manui dextrae imponitur folium arboris in infundibuli formam redactum, et dum index, in partes genitales immissus huc et illud movetur, per infundibulum aqua tepida immittitur. — Sie scheinen auch eine Art von Freudenmädchen zu unterhalten.

Der englische Reisende Heinrich Koster[5]) hatte Gelegenheit, die Indianer in den Dörfern Aronxas und Masangana, in der Nähe von Seara, kennen zu lernen. Sie sollen eine äusserst leichtsinnige Gleichgültigkeit gegen die unkeusche Aufführung ihrer Weiber und Töchter bekunden, mit allerhand Lastern ausgerüstet sein, und nicht den geeigneten Boden darbieten, um Herzens-Neigungen Wurzeln schlagen zu lassen.

Carl Seidler[6]), ehedem Offizier in kaiserlich-brasilianischen Diensten, spricht unter Anderem über die Guaranis, sie hielten es für keine Schande, um den Preis starker Getränke ihre Frauen und Töchter zu verkuppeln; die ergäben mit rühmlichem Gehorsam sich den Wünschen ihrer Männer und Väter. «Dennoch waren die Männer», führt er an, «im höchsten Grade eifersüchtig, wenn sie vermutheten, dass die Frau ohne besondere Erlaubniss, und ohne dass dem Manne hinlängliche Geschenke gemacht waren, irgend ein heimliches Liebes-Verständniss unterhielte. Ungeachtet der grossen Wachsamkeit der Männer, hatten dabei doch die Frauen und Mädchen fast sämmtlich einen oder auch wohl ein Paar weisse Liebhaber (Amadores), von denen der Mann nichts wusste; leider blieben nur, trotz der grossen Gewandtheit und Vorsicht, mit welcher die Weiber bei ihren Liebeleien sich zu benehmen wissen, dergleichen Sachen für einen Europäer immer höchst gefährlich, wie es die sehr häufigen Ermordungen in der Nähe der Baracken dieser Indianer

sattsam bewiesen.» Ich glaube, dass es der Reiz der geistigen Getränke war, der die Indianer zur Preisgebung ihrer Weiber und Töchter veranlasste.

Von den Coroados redend, weiset Hermann Burmeister[7]) auf deren geringe Fruchtbarkeit hin, und führt an, wie folgt: «Viele Frauen, mit anstrengender Arbeit beständig beschäftigt, abortiren, und keine hat mehr als zwei oder drei, höchstens vier Kinder gross gezogen. Wegen der frühen Verheirathung im vierzehnten Jahre, gelangen sie nicht recht zu Kräften, werden sehr schnell alt und verlieren zeitig ihre Empfänglichkeit. Es ist eine sonderbare Ueberraschung für den Reisenden, fast nirgends auf junge mannbare, aber unverheirathete Individuen beiderlei Geschlechts zu stossen; man sieht so wenig die Jünglinge, wie die jungen Mädchen in der Gesellschaft der verheiratheten oder älteren Leute. Die jungen Männer streifen im Walde umher nach Jagdbeute und halten sich, wenn ein Besuch kommt, in abgemessener Entfernung; die jungen Mädchen werden in den Hütten oder in unzugänglichen Schlupfwinkeln versteckt, wo sie der häuslichen Frauenarbeit obliegen. Am strengsten geschieht diese Absonderung zur Zeit der eintretenden Entwickelung; sie sind während der ersten Periode [Menstruation] von allem Verkehr mit ihren Eltern, Geschwistern und Stamm-Genossen getrennt, und sollen sogar, nach Angabe der Brasilianer, in einem besonderen, aus Baumrinde geformten Behälter (casca) diesen Zeitraum zubringen müssen. Ist die Periode vorüber, so darf das Mädchen heirathen, und empfängt schon während sie noch em casa sich befindet, Geschenke ihrer Verehrer, die sie entweder ablehnt oder annimmt.» Da verhält es sich nun wie bei anderen Indianern: nimmt sie das Geschenk an, so erklärt sie sich damit als Verlobte, oft gar schon als Eheweib.

Die hauptsächlichsten der bisher gemachten Berichte über das Eheleben etc. der Indianer Brasilien's stimmen so ziemlich mit denen überein, welche der Burgunder Joannes Lerius[8]) zu Ende des sechszehnten Jahrhundertes erstattete. Er bemerkt über das Verhältniss der Verwandtschafts-Grade zur Ehe: In conjugiis hi tantum observantur consanguinitatis gradus: Nemo eorum matrem, sororem, vel filiam in uxorem ducit: reliquorum ratio nulla habetur: patruus neptem ducit, atque ita deinceps. Die schwangeren Frauen sollen an den schweren Arbeiten nicht Theil genommen haben. — Caspar Barläus[9]) erzählt, dass die Indianerinnen Brasilien's ihre Kinder nur ein Jahr lang säugten; eine Angabe, die jedoch im Allgemeinen

unrichtig ist. — Der Jesuiten-Pater Joseph Franz Lafitau[10]) bemerkt in seiner Geschichte der Entdeckungen und Eroberungen der Portugiesen in der Neuen Welt, die Europäer hätten bei ihrer ersten Ankunft in Brasilien bei den Ureinwohnern dieses Landes die Sitte des Männer-Kindbettes und das von uns schon vorhin angedeutete Verhältniss der Heirath in den Verwandtschafts-Graden wahrgenommen. — Manches Interessante findet man auch in dem anno 1624 in Holland gedruckten Reise-Buche eines ungenannten Verfassers über Brasilien[11]).

Widmen wir einige Worte den nicht-indianischen Bewohnern des brasilianischen Kaiserreiches. «Der Gesellschafts-Zustand», sagt der oben schon erwähnte englische Reisende Koster[12]), das Klima und das Cölibat der zahlreichen Geistlichkeit macht natürlich, dass die Zahl der ausserehelichen Kinder dort sehr gross ist. Der Kindermord aber ist dennoch gar nicht häufig, ja beinahe unbekannt. ... Häufig wird Nachts ein Kind vor die Thüre eines Reichen gelegt: sobald es am Morgen gesehen wird, nimmt man es hinein, und fast ohne Ausnahme behält man es. Es wird mit den Kindern des Hauses aufgezogen (wenn es nicht von einer zu dunkelfarbigen Rasse ist, welche dies verhindert), freilich als ein abhängiges Individuum, aber nicht als ein dienendes. Selbst ein schon beträchtlich dunkler Ton der Farbe, verhindert nicht, dass es mit den Kindern des Hauses aufgezogen werde. Solche engeitados, oder Ausgesetzte, trifft man häufig, und ich hörte selten, dass man mit ihnen auf eine andere Art verfuhr, als auf die gewöhnliche menschenfreundliche. Das allgemeine Humanitäts-Gefühl, das man in dieser Hinsicht besitzt, erklärt sich laut gegen die Verstossung eines solchen Geschöpfes. Von einem Hausbesitzer, der in leidlichen Vermögens-Umständen ist, und dennoch ein vor seiner Thüre ausgesetztes Kind in das öffentliche Findelhaus schickt, wird allgemein mit dem Ausdruck des Unwillens gesprochen. Zuweilen findet auch ein ganz Unvermögender ein solches Geschenk vor seiner Thüre, und fast immer wird er es in der folgenden Nacht auf die Schwelle des Guts-Besitzers legen. Dies ist zu entschuldigen und muss sogar für verdienstlich gehalten werden, weil beinahe Gewissheit ist, dass das Kind im sogenannten Herrenhause gut aufgenommen wird.» Ein gewiss sehr schöner und edler Zug der Brasilianer, der uns über sie, die Sklaven halten, etwas milder urtheilen lässt. Ausser vielleicht im skandinavischen Norden, wo noch sehr viel Edelmuth und Nächstenliebe zu Hause ist, würde in ganz Europa von der Aufnahme armer ausgesetzter

Kinder durch reiche Leute wohl kaum die Rede sein können; und in Europa besteht theoretisch keine Sklaverei!

Der nämliche Reisende thut dar, dass eheliche Verbindungen zwischen Mulattinnen und weissen Männern in Brasilien nicht gar selten vorkommen. Die Brasilianer von adeliger Geburt suchen es sorgfältig zu vermeiden, stärker dunkle Frauenspersonen durch Heirath in ihre Familien zu bringen. Doch die Natur will es oft anders; hören wir wieder Koster: «Zuweilen verliebt sich ein Jüngling von wohlhabenden Eltern in eine junge Mulattin; sie wird schwanger von ihm; er nimmt sie ganz zu sich; sie gilt für mehr als Mätresse; sie wird geachtet, und bald selbst von den verheiratheten Damen besucht. Sie dirigirt sein ganzes Hauswesen, betrachtet sich als seine Gattin, und handelt als solche; und häufig geschieht es, dass ihr Geliebter, wenn sie ihm schon mehrere Kinder geboren, und Beide nicht mehr ganz jung sind, sich wirklich mit ihr trauen lässt. Verbindungen dieser Art sind gewöhnlich glückliche, und die Verbundenen inniger an einander gekettet, als solche Eheleute, wo Mann und Weib aus Familien des ersten Ranges im Lande sind.» Es pflegt das in der ganzen Welt vorzukommen, dass erzwungene Ehe-Bündnisse selten zu Innigkeit und wahrem gegenseitigen Verständniss führen; dagegen gerade die Ehen, welche aus wahrer Liebe zwischen Personen sehr verschiedenen Standes geschlossen werden, als die glücklichsten sich erweisen. — In Bezug auf das soeben Entwickelte ist folgender Bericht von Moritz Rugendas [13]) von Bedeutung: «Heirathen zwischen weissen Männern und farbigen Frauen sind bei den untern und mittlern Ständen sehr häufig und erregen durchaus kein Aufsehen. Auch unter den höhern Ständen fallen solche Heirathen zuweilen vor. Sie erregen nur dann Aufsehen, wenn die Frau weiss ist, einer sehr reichen und sehr angesehenen Familie angehört, und wenn die Farbe des Mannes auffallend dunkel ist. Doch werden diese Verbindungen nicht sowohl tadelnd, sondern eben nur als etwas Auffallendes erwähnt.» Rugendas bestätigt vielfach die Angaben Koster's. Was die Vermischung der Ureinwohner Brasilien's mit den Fremden betrifft, sagt unser Reisende: «Die Vermischung der amerikanischen mit der weissen Rasse ist jedoch selten, da die Indianerinnen wenig Reize darbieten, und eine Weisse nie daran denken würde, mit einem Indianer sich zu verbinden. In den ersten Zeiten der Entdeckung und Eroberung scheint die Vermischung der Europäer mit den Amerikanerinnen häufiger gewesen zu sein, theils wegen des Mangels an weissen oder

schwarzen Weibern, theils weil vielleicht damals die Reize der Indianerinnen grösser waren. Abkömmlinge von Negern und Indianerinnen finden sich dagegen häufig, da diese die Neger den Männern ihrer eigenen Rasse weit vorziehen: die Indianer dagegen verachten die Neger, und würden durch den Umgang mit einer Negerin sich zu entehren glauben.» —

Nach den Untersuchungen von Schäffer's [14]), ehemaligen brasilianischen Majors, ist die Syphilis in Brasilien sehr verbreitet. — Einige Bemerkungen über Freudenmädchen zu Rio de Janeiro findet man bei Theodor v. Leithold [15]). — Wie John Luccock [16]) erzählt, thun Väter, welche um die Unschuld ihrer Töchter besorgt sind, und Gatten, welche ihre Frauen für des Ehebruches fähig halten, wenn sie auf Reisen gehen, ihre Töchter und Weiber in Klöster. «Man weiss», sagt H. Burmeister [17]), «dass viele Brasilianer ihre Frauen auf mehrere Jahre, ohne allen triftigen Grund, in ein Kloster schicken, blos um mit einer Geliebten desto behaglicher im eigenen Hause zu leben. Das Gesetz kommt diesem Treiben zu Hülfe; wer seine Frau auf einige Zeit los sein will, meldet sich auf der Polizei und lässt sie [die Frau] durch die Beamten in's Kloster bringen, indem er Kostgeld für sie bezahlt. Kein Widerstand von Seiten der Frau, oder deren Verwandten, wird von den Behörden beachtet; was der Mann befohlen hat, geschieht, und die Frau wandert unweigerlich in die Anstalt. Inzwischen lebt der Gemahl mit einer Concubine nach Gefallen, schickt sie fort, wenn er sie satt hat, und lässt nun seine Frau wieder aus dem Kloster kommen, oder nimmt gar eine zweite Geliebte. Die Frau folgt ohne Widerstand und beeifert sich meist einer noch grösseren Zärtlichkeit, um die drohende Gefahr nicht selbst herbei zu ziehen.» Die Beischläferinnen sollen gewöhnlich Mulattinnen im Alter von sechszehn bis zwanzig Jahren sein; seltener lässt man Neger-Sklavinnen den Concubinen-Dienst versehen, obgleich die mit besonderer Vorliebe ihn verrichten. Oeffentliche Dirnen werden in Brasilien wie ehrliche Frauenspersonen behandelt und nicht von der Gesellschaft in den Koth getreten. Auch Burmeister bestätiget die grosse Verbreitung der Syphilis in Brasilien. — Es wird viel erzählt von der Sittenlosigkeit der Geistlichen in Brasilien. Aber die war schon im sechszehnten Jahrhunderte sehr bedeutend; denn, wie neuerdings Heinrich Handelmann [18]) mittheilt, schrieb der Jesuiten-Pater Nobrega unter dem 9. August 1549 an den König von Portugal: «Die Laien nehmen sich ein (böses) Beispiel an der Geistlichkeit, die Heiden an den Christen.

Das Binnenland ist voll von Christen-Kindern, gross und klein, Männern und Weibern, die nach heidnischer Sitte leben und sich fortpflanzen. Allenthalben ist Hass und Hader; die Angelegenheiten der Kirche werden schlecht geleitet, und eben so schlecht die Justiz.» Er verlangte ferner, man möge junge Waisen oder auch gefallene Mädchen von Europa nach Brasilien schicken, um so die Sittlichkeits-Verhältnisse durch Bewirkung gesetzmässiger Ehen zu verbessern. Es gingen denn in der That schon im nächsten Jahre solche Weiber-Transporte über das Weltmeer.

Die Gesetzgebung des Marquis Pombal, aus der Mitte des vorigen Jahrhundertes, war auch darauf gerichtet, die Indianer Brasiliens auf höhere Stufen der Kultur zu bringen, und die weisse Menschenart mit der rothen zu verschmelzen. Sie bestimmte zu diesem Behufe, die Ansiedelung der Weissen in und neben indianischen Dörfern zu befördern, solche Weisse, welche durch Sittenlosigkeit und Trägheit zum bösen Beispiele werden, ohne Weiteres zu entfernen, Mischheirathen endlich nach bester Möglichkeit zu vermitteln. Aber leider blieb diese letztere Bestimmung, in so weit sie auf eheliche Verbindungen zwischen indianischen Männern und weissen Frauen sich bezog, ganz ohne Wirkung; denn «eine Frau von reinem weissen Blut», sagt Handelmann, «wird sich in Brasilien eben so wenig einem Indianer vermählen, wie in der nord-amerikanischen Union einem Neger; Mischheirathen in umgekehrter Weise, zwischen weissen Männern und Indianerinnen waren und sind dagegen namentlich im Binnenlande sehr häufig, aber meist unregelmässiger Natur, blosse Concubinate.» — Es gibt ein brasilianisches Sprüchwort, das heisst: As brancas sao para casar, as mulatas para fornicar, as pretas para servir; was zu deutsch lautet: Die weissen Frauen sind zum Heirathen, die gelben zum Huren, die schwarzen zur Bedienung. Und danach pflegt man in Brasilien ziemlich genau sich zu halten.

In seiner Geschichte von Brasilien erzählt Alphons de Beauchamp [19]), dass bei den Ureinwohnern dieses Reiches zur Zeit seiner Entdeckung Vielweiberei im Gebrauche war, und Ehen eben so leicht getrennt wie abgeschlossen werden konnten. Die einzige Bedingung der einzugehenden Ehe für den Bräutigam war, mehrere Feinde gefangen oder getödtet zu haben, und das Mädchen musste die ersten Zeichen der Mannbarkeit beweisen können. Die Weiber waren ihren Männern treu. Ehebruch achtete man als etwas Unerhörtes.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) v. Eschwege, W. C., Journal von Brasilien, oder vermischte Nachrichten aus Brasilien, auf wissenschaftlichen Reisen gesammelt. Weimar. 1818. in 8⁰. Heft I. pag. 132.; 193.; 197. u. fg.; Bd. II. pag. 269. u. fg.; 273. u. fg.; 283. u. fg.

2) Maximilian zu Wied-Neuwied, Reise nach Brasilien in den Jahren 1815 bis 1817. Frankfurt a. M. 1820—21. in 4⁰. Bd. II. pag. 10.; 15.; 17. u. fg.; 38. u. fg.; Bd. I. pag. 146.

3) v. Spix, J. B., & C. F. Ph. v. Martius, Reise in Brasilien auf Befehl Sr. Majestät Maximilian Joseph I. Königs von Baiern in den Jahren 1817 bis 1820 gemacht und beschrieben. München. 1823—31. in 4⁰. Bd. I. pag. 268.; 270. u. fg.; 369.; 380. u. fg.; Bd. II. pag. 480. u. fg.; 492.; 574.; 695.; Bd. III. pag. 1073. u. fg.; 1185. u. fg.; 1189.; 1225.; 1318. u. fg.; 1339.

4) v. Feldner, Wilh. Christ. Gotthelf, Reisen durch mehrere Provinzen Brasiliens. Aus seinen nachgelassenen Papieren. Liegnitz. 1828. in 8⁰. Bd. II. pag. 143. u. fg.; 148. u. fg.

5) Koster, H., Reisen in Brasilien. A. d. Engl. Weimar. 1817. in 8⁰. pag. 191.

6) Seidler, C., Zehn Jahre in Brasilien während der Regierung Dom Pedro's und nach dessen Entthronung. Mit besonderer Rücksicht auf das Schicksal der ausländischen Truppen und der deutschen Colonisten. Quedlinburg & Leipzig. 1835. in 12⁰. Bd. I. pag. 221. u. fg.

7) Burmeister, H., Reise nach Brasilien von Rio de Janeiro und Minas geraës. Mit besonderer Rücksicht auf die Naturgeschichte der Gold- und Diamantendistrikte. Berlin. 1853. in 8⁰. pag. 250. u. fg.

8) Barlaeus, C., Brasilianische Geschichte. Cleve. 1659. in 8⁰. pag. 72.

9) Lerii, J., Historia navigationis in Brasiliam, quae et America dicitur. (Ohne Angabe des Druckortes). 1586. in 8⁰. pag. 232. u. fg.

10) Lafitau, J. F., Histoire des découvertes et conquestes des Portugais dans le Nouveau Monde. Paris. 1733. in 4⁰. Bd. II. pag. 125.

11) Reys-boek van het rijcke Brasilien, Rio de la Plata ende Magallanes, . . . (Ohne Angabe des Druckortes; ohne Seitenzahlen). 1624. in 4⁰.

12) Koster. — A. a. O. pag. 542. u. fg.; 550. u. fg.
13) Rugendas, M., Malerische Reise in Brasilien. Paris & Mülhausen. 1835. in fol. Abtheil. II. Heft 1. Lieferg. 2. pag. 33. u. fg.; Abtheil. III. Heft 2. Lief. 7. pag. 23.
14) v. Schäffer, Brasilien als unabhängiges Reich in historischer, mercantilischer und politischer Beziehung geschildert. Altona. 1824. in 8°. pag. 392.
15) v. Leithold, Th., Meine Ausflucht nach Brasilien, oder Reise von Berlin nach Rio de Janeiro und von dort zurück. . . Berlin. 1820. in 8°. pag. 63. u. fg.
16) Luccock, J., Bemerkungen über Rio de Janeiro und Brasilien. Während eines zehnjährigen Aufenthaltes daselbst, vom Jahre 1808 bis 1818 gesammelt. A. d. Engl. übers. v. C. Fl. Leidenfrost. Weimar. 1821. in 8°. pag. 112. u. fg.
17) Burmeister. — A. a. O. pag. 435. u. fg.; 332. u. fg.
18) Handelmann, H., Geschichte von Brasilien. Berlin. 1860. in 8°. pag. 80.; 283.; 356. u. fg.; 404. u. fg.
19) de Beauchamp, A., Histoire du Brésil, depuis sa découverte en 1500 jusqu'en 1810. Paris. 1815. in 8°. Bd. I. pag. 89.

* * *

Peru. — Die Geschichte des ehelichen Lebens bei den Ureinwohnern dieses Reiches ist reich an Thorheit, Härte und Grausamkeit. Dieselben Ursachen, welche in der alten Welt Dummes und Gemeinschädliches erzeugten, wirkten, wenn gleich modificirt, doch auch in der neuen Welt; und daher kommt es, dass wir im ehemaligen Lande der Ynkas Einrichtungen finden, welche die grösste Aehnlichkeit mit entsprechenden der römisch-katholischen, griechischen etc. Kirche bekunden. Wir meinen zunächst ihre «Sonnen-Jungfrauen», welche den Insassen der Nonnen-Klöster analog geachtet werden müssen. Der Geschichtsschreiber der Ynkas, Garcillasso de la Vega[1]), ein peruanischer Indianer von Geburt, hat die Kunde von jenen Sonnen-Jungfrauen der Nachwelt überliefert. So wie die Kirche die Braut des römischen Priesters und Christus der Bräutigam der Nonnen sein soll; so war die Sonne (oder der Sonnen-Gott) der Gemahl der Sonnen-Nonnen. Sie wurden strenge überwacht und mussten ihre Jungfrauschaft emsig hüten. Wie auch im neunten Hauptstücke von Balboa's Geschichte von Peru[2]) und bei Anderen zu lesen, wurde eine solche Nonne, wenn sie auf einem

Liebes-Verhältnisse ertappt worden war, in der gräulichsten Weise vom Leben zum Tode befördert: nach dem barbarischen Gesetze der Ynkas begrub man sie bei lebendigem Leibe, erdrosselte ihren Liebhaber, und machte die Stadt oder das Dorf, wo er zu Hause war, dem Erdboden gleich, um so jedes Andenken an sein Dasein zu vernichten. — Nicht alle Sonnen-Jungfrauen waren ausschliesslich der Sonne geweiht; sehr viele derselben waren Bräute des Königs; trat dieser in das heiraths-fähige Alter, so wurden die schönsten ausgewählt und in seinen Harem geschickt. Zu manchen Zeiten hielten die Könige Tausende solcher Beischläferinnen, die in verschiedenen Palästen des Landes untergebracht wurden. Die aus dem königlichen Bett-Dienste entlassenen Mädchen schickte man nicht in die Sonnen-Klöster, sondern ihren Eltern zurück, und sorgte dafür, dass sie im elterlichen Hause, auch wenn sie von niederer Herkunft waren, mit dem grössten Aufwande unterhalten wurden; sie wurden alsdann von allen Leuten mit der grössten Hochachtung und Ehrerbietung behandelt. — Derjenige, welcher mit einer königlichen Beischläferin in Liebes-Verkehr trat, wurde nach dem Berichte des Garcillasso de la Vega mit derselben grausamen Härte bestraft, wie der Liebhaber einer Sonnen-Jungfrau. — «L'Inca ... aveva un serraglio», sagt Paul Mantegazza [3]) in seiner trefflichen Skizze der Zustände des alten Peru, «così ben fornito dai monasteri delle vergini del sole da screditarne tutti gli harem d'oriente.»

In der Regel nahmen bürgerliche Personen des alten Peru nur eine Frau; die Könige aber und die Grossen des Reiches übten die Vielweiberei im vollsten Masse. Mit der Eheschliessung verhielt es sich also: an einem bestimmten Tage des Jahres wurden alle heiraths-fähigen Personen auf den Plätzen ihrer Städte oder Dörfer versammelt. Die Männer waren erst mit vierundzwanzig, die Mädchen zwischen dem achtzehnten und zwanzigsten Jahre reif, in die Ehe zu treten. Ein hoher Beamter, und in Betreff seiner eigenen Verwandten der Ynka selbst, legte die Hände der zu verbindenden Paare zusammen und erklärte ihre Ehe für vollzogen. — Dem Herrscher war es erlaubt, seine eigene Schwester zu heirathen; sonst kam Niemand diese Befugniss zu. Beim Volke vom Peru bedurfte ein jedes Ehebündniss der Erlaubniss der beiderseitigen Eltern; ohne solche war die Ehe nicht gültig. Für das junge Paar wurde in vieler Beziehung von den Behörden gesorgt.

Wie Blas Valera und nach ihm Garcillasso de la Vega u. A. erzählen, bestrafte man Ehebrecher mit dem Tode. Die öffent-

lichen Dirnen der alten Peruaner waren geduldet, und nach Garcillasso's Angabe mussten sie ausserhalb der eigentlichen Städte und jede abgesondert wohnen; in die Stadt durften sie nicht kommen, damit die ehrbaren Frauen durch den Umgang mit ihnen nicht verderbt werden sollten. Man belegte die Huren mit dem Namen Pampauruna (Pamporüna, was zu Deutsch etwa Feld-Dirne bedeuten dürfte). — Zu bemerken ist noch, dass Niemand berechtiget war, eine Frau zu nehmen, welche nicht zum Kreise seiner Verwandten, oder richtiger seiner Gemeinde gehörte. Es scheint dies mit eine der Massregeln der Könige von Peru gewesen zu sein, darauf abzielend, den Zustand der Dinge für eine halbe Ewigkeit zu erhalten; denn Stämme, die Mischungen eingehen, treten auch in geistigen Austausch und machen endlich den Fortschritt zu einem ihrer gewichtigsten Interessen.

Ich darf nicht vergessen, zu erwähnen, dass Augustin de Zarate[4]) in seiner Geschichte der Entdeckung und Eroberung von Peru mehrfach Bemerkungen machte, die für unseren Gegenstand nicht ohne Belang sind.

Gehen wir über zu den neueren und neuesten Berichten über die Ehe-Verhältnisse des Volkes von Peru. Der Jesuiten-Pater Wolfgang Bayer [5]), welcher in der Mitte des vorigen Jahrhundertes als Missionär in Peru wirkte, sagt von den Indianerinnen dieses Landes, wie folgt: «Wenn die Weibsleute lange Zeit von ihren Männern keine Schläge bekommen, sind sie der gänzlichen Meinung, ihr Mann gehe neben hinaus [d. i. zu anderen Frauenspersonen], und liebe sie nicht, daher sie ihn um Schläge bitten, und wenn der Mann sich weigert, solches zu thun, hören sie nicht auf, wider ihn zu zanken und zu schmähen, bis er endlich aus Ungeduld und Zorn einen Prügel ergreift und der Frau wider seinen Willen das Leder weich macht.» Er spricht ferner es deutlich aus, dass die Weiber von ihren Männern geradezu als Sklavinnen betrachtet und unmenschlich behandelt werden; daher man sehr häufig Zwietracht zwischen den Eheleuten und nur selten wahren Frieden unter ihnen finde. — Nach des Missionärs Beobachtungen sollen die Hispano-Peruaner mit der Syphilis viel zu thun haben, und die Hauptstadt Lima, so wie andere Städte des Landes mit Sodoma und Gomorrha verglichen werden können; indessen ist es dort, meiner Ueberzeugung nach, in Bezug auf Sitten-Verderbniss nicht den vierten Theil so schlimm, als in Berlin, der angeblichen Metropole der Intelligenz. — Anton Zacharias Helms [6]), zu Ende des vorigen Jahrhundertes spa-

nischer Hüttenwerks-Direktor in Peru, bezeichnet die peruanischen Kreolen als wollüstig, voll von Liebes-Intriguen, beherrscht von ihren Beischläferinnen und tyrannisch gegen die Sklaven; wir ersehen aus seinen Angaben, dass jene Concubinen aus Mulattinnen und Negerinnen bestanden.

Im Januar des Jahres 1791 begann zu Lima das Erscheinen einer von dem gelehrten Jacinto Calero y Moreira herausgegebene Zeitschrift, deren Titel «Mercurio peruano de historia, literatura y noticias publicas» lautete. John Skinner machte einen englischen Auszug, der uns in Ch. Weyland's deutscher Bearbeitung, herausgegeben von F. J. Bertuch [7]), vorliegt. Wir finden darin manche schätzenswerthe Anmerkungen über das eheliche Leben der Indianer von Peru. Zunächst heisst es, dass die unverheiratheten Frauenspersonen nackt einher gehen, die verheiratheten aber der Kleidungsstücke sich bedienen. Bei einigen anderen Völkern ist es, wie wir sahen, gerade umgekehrt. «Im Punkte der Liebe», sagt der Herausgeber, «sind diese Indianer, wenn man sie mit den Einwohnern der maldivischen Inseln und mit manchen anderen Nationen in Asien, Afrika und Amerika vergleicht, allerdings sehr enthaltsam. Sie haben einen Abscheu vor der Polygamie, und nur allein die Kaziken besitzen zwei Weiber. Eben so gehen sie auch niemals Heirathen mit Personen ein, die bis in das vierte Glied mit ihnen verwandt sind, sondern suchen sich im Gegentheil immer mit solchen Familien zu verbinden, die der ihrigen durchaus fremd, und nicht im Geringsten mit einander verwandt sind.» Man sieht, wie die alte Gesetzgebung der Ynka's in das Gegentheil umschlug; und sie musste gerade in den Gegensatz sich verkehren, weil die von ihr verordnete Heirath unter Verwandten allen Gesetzen der Natur Hohn sprach. — «Zuweilen fordern sie», heisst es weiter, «ihre zukünftigen Gefährtinnen selbst von den Eltern derselben und bedienen sich dabei der Vermittelung des Kaziken; gemeiniglich wird jedoch der Ehe-Contract zwischen den Oberhäuptern der beiden Familien abgeschlossen, und die beiden jungen Leute werden schon von ihrer frühesten Kindheit an zusammen gebracht, und mit einander auferzogen. Die Ehe selbst wird vollzogen, sobald sie in das mannbare Alter kommen. Diese gemeinschaftliche Erziehung bewirkt in beiden Eheleuten eine so innige Zuneigung und eine so herzliche Liebe, dass es bei ihnen nicht an Artemisien fehlt, die die Asche ihrer verstorbenen Gatten in ihren Eingeweiden begraben.» Pomponius Mela und Plinius [8]) gedenken der alten Königin Artemisia von

Halikarnass, welche, nachdem ihr Bruder und Gemahl Mausolus gestorben war, ihm nicht nur das berühmte Mausoleum widmete, sondern auch seine Asche mit Wein vermischt nach und nach verspeiste; sie soll um das Jahr 351 vor Christus gestorben sein. — Bei den Indianern Peru's, um weiter von ihnen zu sprechen, dürfen Eheleute, wenn sie nicht mehr einander behagen, ohne Weiteres sich trennen, und ganz nach Belieben anders sich verheirathen. In den seltensten Fällen gehen die Ehescheidungen vom weiblichen Theile aus. Entgegen dem Berichte des Jesuiten-Pater's, sind nach dem «Mercurio Peruano» die Frauen nicht nur nicht die Sklavinnen ihrer Männer, sondern stehen dem Gatten ziemlich gleich. — Es wird auch von Aphrodisiacis gemeldet, welche besonders auf das weibliche Geschlecht wirken sollen; sie führen den generischen Namen Piripiri. —

Nach den Angaben von W. B. Stevenson [9]) verhält es sich mit den Findelkindern zu Lima in Peru ganz eigenthümlich; hören wir des Reisenden eigene Worte: «Die Casa de los huerfanos, oder das Findelhaus, ist eine Anstalt, die ihrem Gründer, einem Apotheker Ehre macht. Alle weissen Kinder werden dort aufgenommen, und die Knaben bis zum vierzehnten Jahre erzogen, wo sie dann in die Lehre für irgend ein Gewerbe treten; zwei derselben werden alle zwei Jahre in das Collegium für Aerzte aufgenommen. Die Mädchen erhalten bei ihrer Verheirathung jedes eine Ausstattung von tausend Dollars; und wenn sie Nonnen werden [wo sie, wenn ich der stiftende Apotheker gewesen wäre, nicht nur nichts an Geld bekommen hätten, sondern hinausgejagt worden wären] nehmen sie an einer anderen, von demselben Apotheker gegründeten Stiftung Theil, zufolge welcher jährliche Mitgiften, unter denen fünf von tausend Dollars Betrag sind, unter diesem Namen durch eine Art von Lotterie ausgespielt werden. König Karl IV. erklärte alle Findlinge für adelich, damit ihnen der Zugang zu keinem Amte verschlossen sei. Vor der Stiftung des Findelhauses wurden viele Kinder den wohlhabenden Einwohnern vor die Thüre gelegt, und jederzeit mit Sorgfalt aufgenommen. In kleineren Städten ist diese Sitte immer noch im Gebrauch, doch noch häufiger setzt man die Kinder, welche meistens, wo nicht immer, weiss sind, in der Nähe der Hütten der Indianer und Neger aus, welche (uneingedenk, dass sie selbst durch die Weissen um die grössten Güter des Lebens, Wohlstand, Vaterland und Freiheit gebracht worden) jene stets aufnehmen und oft mit einer noch grösseren Zärtlichkeit als ihre eigenen Kinder be-

handeln.» Welch' edler Sinn tritt uns bei diesen Indianern und Negern entgegen, welche Menschenfreundlichkeit liegt in jenes Königs Beispiele! Und in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhundertes werden in manchen Staaten des civilisirten Europa die unehelich gezeugten Kinder noch als eine Art von Parias betrachtet!

Stevenson hat manche edle Seiten der Kreolen Peru's erkannt und gewürdigt. Er erzählt von ihnen, sie seien sehr liebevolle Eltern, für das Wohl ihrer Familien ungemein besorgt, und erzögen auch sehr gute und dankbare Kinder. «Ich stehe keinen Augenblick an, zu behaupten», sagt er, «dass eine unpartheiische Person, die lange genug unter den Süd-Amerikanern gelebt hat, um ihr häusliches Leben kennen zu lernen, es willig zugestehen wird, dass eheliche und elterliche Zärtlichkeit, kindliche Liebe, Wohlthätigkeit, Edelmuth, Zutraulichkeit und Gastfreiheit fast in jedem Hause angetroffen werden.» Der Ehebruch soll bei den Kreolen äusserst selten, die wilde Ehe ziemlich häufig vorkommen; indessen ist diese letztere ohne alle Gefährlichkeit, da sie offen betrieben wird und der Vater ehrlich und bieder seiner natürlichen Kinder sich annimmt; es ereignet sich sehr oft, dass diese Kinder, entweder indem ihre Eltern wirklich ehelich sich verbinden, oder durch das Testament des Vaters legitimirt werden.

Stevenson, auf sehr genaue und sorgfältige Beobachtungen sich stützend, behauptet, es sei in wenigen Ländern der alten Welt die Keuschheit so häufig und der Ehebruch so selten, als bei den Indianern von Peru; desgleichen sei bei vielen Stämmen derselben die Syphilis unbekannt.

Ueber die Indianer am oberen Huallaga verdankt man Eduard Poeppig [10]) umständliche Mittheilungen, aus denen entnommen wird, dass bei dem Volke der Cholonen die Ehen sehr frühzeitig geschlossen werden und unverheirathete Personen nur selten vorkommen; doch sind viele Ehen kinderlos, und in denen, wo Kinder vorkommen, findet man deren nicht mehr als zwei.

Von den Indianern Peru's überhaupt sagt J. J. von Tschudi [11]) unter Anderem: «Das häusliche Leben der Indianer ist ausserordentlich freudenlos; ungesellig und finster leben die Gatten, scheu nähern sich ihnen die Kinder, und es vergehen Tage, ohne dass ein freundliches Wort zwischen ihnen gewechselt wird. Wenn nicht Beschäftigungen den Indianer in's freie Feld rufen, so sitzt er in stummem Hinbrüten in seiner Hütte, kaut Coca und pflegt einer lautlosen Ruhe. Mittheilender, als gegen sein Weib, ist er gegen seine Freunde,

mit denen er oft halbe Nächte durch geheime Unterredungen pflegt; aber es kann ihm nicht der Vorwurf gemacht werden, dass er seine Frau unmenschlich behandle oder blos als seine Sklavin betrachte, wie dies bei so vielen wilden Völkern der Fall ist.» Interessant ist eine weitere Anmerkung Tschudi's, wonach bei manchen Indianer-Stämmen von Peru der sonderbare Gebrauch besteht, dass man die Gunst einer sehr spröden Schönen nur also gewinnen kann: man fängt sieben Schlangen, schneidet ihnen die Köpfe ab und weiset sie der Heissgeliebten vor; diesem bedeutungsvollen Zeichen gegenüber wage auch das hartnäckigste Mädchen nicht, zu widerstehen.

Diejenigen Stämme der Ureinwohner, welche man unter dem gemeinsamen Namen der Indios bravos begreift, feiern ihre Heirathen meistens gesellschaftlich; nur die der Vielweiberei ergebenen thun es privatim. Bei einigen dieser indianischen Nationen geht es bei der Eheschliessung nicht ohne für die Braut schmerzhafte Ceremonien ab; bei anderen aber muss der Bräutigam lange währenden Hunger- und Marter-Kuren sich unterwerfen. Tschudi berührt noch mehrere interessante Punkte, die wir glauben, mit seinen eigenen Worten wiedergeben zu müssen: «In der Regel wählt sich der Indianer selbst sein Weib aus; bei mehreren Stämmen werden jedoch die Jungfrauen als Preis ausgesetzt, und die jungen Männer müssen unter einander auf Leben und Tod für sie kämpfen; die alten Krieger sind Schiedsrichter, und aus ihren Händen empfangen die Sieger die schwer errungenen Preise; so bei den Anwohnern des Rio de Santa Catalina. Bei diesen, sowie bei den meisten Tribus des westlichen Ucayali wird die Geburt des Kindes feierlich begangen; die Aeltesten des Stammes versammeln sich und empfangen das Kind, das zu wiederholten Malen angeblasen wird, um die Dämonen und Krankheiten von ihm zu vertreiben, dann erhält es den Namen eines Thieres und die Zeugen graben mit einem Holzstifte einige Hieroglyphen auf ein Paar Blätter, die sorgsam aufbewahrt und beim Tode des Betreffenden neben ihn gelegt werden.» — Auch soll man bei allen wenig kriegerischen Stämmen die Thorheit des sogenannten Männer-Kindbettes bemerken.

Ueber die Ehe-Verhältnisse in Peru hat auch der Graf J. R. Carli [12]) in seinen interessanten amerikanischen Briefen gehandelt. —

Die ehemalige Republik Columbia. — In seiner Beschreibung des weiblichen Geschlechtes in der ehemaligen Republik Columbia überhaupt, sagt G. Mollien [13]), der vor vierzig Jahren jene Gegenden bereiste, unter Anderem: «Viele junge Frauenzimmer lernen

die Elemente der Galanterie von den Mägden, in deren Gesellschaft sie ihre Kindheit zubringen; sie sind in dem Wörterbuche des Lasters so bewandert, dass sie die Sprache der Tugend nicht verstehen, die in ihrem zwölften Jahre ein Beichtvater mit ihnen zu sprechen versucht [der selst zuweilen ein unwissender oder gefährlicher Mann ist]. Im Kloster, wo sie bis in das funfzehnte Jahr bleiben, lernen sie nichts als Lesen und Schreiben, und wenn sie alsdann in die Welt treten, ist in ihrer Seele nichts, was sie gegen Gefahren des Umgangs waffnete, als der Eindruck, den man ihnen in ihrer ersten Kindheit gegeben hat. Man beschäftigt ihre Phantasie weder durch nützliche Arbeiten, noch durch angenehme Künste; und so bleibt ihnen, so lange sie Mädchen sind, kein anderer Zeitvertreib, als zu rauchen.» — Im Kopfe des Herrn Mollien spukte, dass das weibliche Geschlecht in den Ländern des ehemaligen Columbien bodenlos sittenverderbt sei. Nun sind wir der wohl begründeten Meinung, als seien die Frauen jener Freistaaten denn doch noch nicht von dem Gifte wirklicher Sittenlosigkeit durchdrungen; denn sie haben bis zur Stunde immer noch Männer zur Welt gebracht, denen das Herz an der rechten Stelle sitzt und die das Vaterlannd in hundertmal höherem Grade lieben, seine Rechte mit aller Aufopferung tausendmal besser wahren, als jene saft- und kraftlosen Gestalten des europäischen China, welche es, eben wegen ihrer nur in einer äusseren Lack-Schichte bestehenden Sittlichkeit, nur zu einem furchtsamen Proteste bringen, wenn man ihnen der Menschheit höchstes Gut, die Freiheit raubt. Bei allen ihren Liebes-Abenteuern haben die Weiber jener amerikanischen Länder, doch ihr Herz rein gehalten; denn die frische Luft des mittägigen Amerika ist allen Reflexionen über die Objecte der Geschlechtlichkeit durchaus entgegen. — «Wenn endlich die Eltern müde sind, die Töchter zu hüten», fährt Mollien fort, «oder merken, dass nichts mehr zu hüten ist, denkt man daran, sie zu verheirathen. Interesse und Rücksichten bestimmen die Wahl; die Hochzeit wird gefeiert, brennende Begierden werden gestillt, und bald abgestumpft. Alsdann merkt das Ehepaar, dass es sich nie geliebt habe; diese Bemerkung macht, dass man sich hasst. Doch behält man den äussern Schein der Eintracht und Freundschaft bis zum zweiten Wochenbette; dann trennt man sich ohne Geräusch. So endigen viele Heirathen in den östlichen Cordillera.» Von der westlichen Cordillera und den Küsten-Provinzen urtheilt er in einer Hinsicht besser: «Hier sind die Sitten des weiblichen Geschlechtes anständiger. Ueberall, wo es Sklaven gibt,

zügeln die Frauen ihre Leidenschaften, weil sie ihre Schwachheiten vor den Dienern verbergen müssen, wenn sie Gehorsam und Ehrfurcht verlangen wollen. Dagegen sind die Sitten der Männer vielleicht schlechter, als an anderen Orten.» — Nach der Angabe unseres Reisenden soll die Syphilis im ehemaligen Columbien sehr häufig sein.

Der Oberst J. P. Hamilton [14]), welcher vor fast vierzig Jahren seine Stelle als britischer Geschäftsträger bei der Republik Columbien antrat, bemerkt, die Frauen Santa Fe da Bogota's (in dem jetzigen Freistaate Neu-Granada) ständen an Sittlichkeit den europäischen nicht nach; käme auch unter ihnen dann und wann ein Fehltritt vor, so müsse er sie doch gegen die Verläumdungen in Schutz nehmen, die einige Reisende von ihnen verbreiteten. Der gute Mann hat nur vergessen, anzugeben, für wie gross oder wie klein er die Sittlichkeit des weiblichen Geschlechtes in Europa hält.

Von der Landschaft Maynas, welche jetzt zum Freistaate Ecuador gehört, und ihren indianischen Bewohnern hat in den letzten Jahren des vorigen Säculum's Franz Xavier Veigl [15]), ehedem Missionär der Gesellschaft Jesu, umständlich gehandelt. Er gedenkt der früheren Sitte der Panos-Indianer, die Mädchen der Beschneidung zu unterwerfen; als er nach der Ursache dieses Gebrauches sich erkundigte, erfuhr er, man habe beschnittene Weiber für fähiger und geschickter erachtet, ihren natürlichen Obliegenheiten nachzukommen. — Die Nation der Yamanos betrachtet alle zu ihrem Stamme gehörige Glieder als Blutsverwandte, und konnte wegen ihres Widerwillens gegen Heirathen unter nahen Verwandten niemals veranlasst werden, innerhalb ihres Stammes Ehen zu schliessen. — Die Weiber der Indianer von Maynas überhaupt säugen ihre Kinder ein halbes bis ein ganzes Jahr lang. Sie gebären ungemein leicht und man beobachtet, dass sie fast unmittelbar nach geschehener Entbindung an ihre gewöhnliche Arbeit gehen. — Das, was unser Jesuit von den Folgen des Nacktgehens der fraglichen Indianer sagt, ist höchst dumm, und beweist, wie wenig er das Verhältniss der menschlichen Natur zum Klima begriff, und wie er so gar nicht im Stande war, von specifisch scholastischen Vorurtheilen sich los zu machen.

Die Indianer von Arauco achten, nach dem Berichte von Stevenson [16]), den Ehebruch als ein Hauptverbrechen und bestrafen ihn mit dem Tode; wenn jedoch der Ehebrecher mit den Angehörigen der Ehebrecherin durch eine Art von Wehrgeld sich abfindet, entgeht er jeder Bestrafung. Wenn ein Mann ein Mädchen zu ehelichen wünscht, begibt er sich zum Vater der Schönen und unter-

handelt. Geht der Herr Papa auf die Vorstellungen des Brautwerbers ein, da schickt er seine Tochter irgend wo hin, um etwas zu bestellen, oder dgl. Dem Verliebten wird der vom Mädchen zu nehmende Weg insgeheim kund gethan. Er passt mit einigen seiner Freunde im Verstecke; wie die Schöne vorbei kommt, springt er heraus, packt sie und schleppt sie nach seinem Hause, wo der Schwiegervater und verschiedene Freunde schon harren; nun wird ohne Weiteres die Hochzeit gefeiert, und das Fest durch ein tüchtiges Sauf-Gelage gekrönt.

Die Indianer der Republik Chile (zu denen die Araucaner eigentlich auch gehören) gaben mehreren tüchtigen Reisenden den Gegenstand des Studiums ab. Poeppig[17]) bemerkte bei dem Stamme der Pehuenches, dass die Männer ihre Frauen ungemein hart, ja ärger wie Sklavinnen und Last-Thiere behandelten. Aber auf der anderen Seite wird es den Freiern schwer gemacht, in den Besitz einer Frau zu gelangen; denn sie müssen mitunter sehr bedeutende Braut-Preise bezahlen und ausserdem noch an alle Verwandten des zu heirathenden Mädchens vielerlei Geschenke befördern. Die Ehen schliesst man ohne alle civile und kirchliche Feierlichkeit. Die Vielweiberei ist erlaubt, wird aber nur von den Wohlhabenderen geübt. «Der Ehemann hat das Recht, seine Frauen zu verstossen, und der Anblick des Zusammenlebens ist unter diesen Menschen weit entfernt, dem Beobachter freundliche Bilder eines stillen häuslichen Glückes darzubieten. Der Mann nimmt wenig Theil an seinen Frauen, und geht in seinem Stolze so weit, sie für eine Art von Geschöpfen zu halten, die von der Natur weit unter ihn gestellt wurden. Er verräth keine Zuneigung zu dem weiblichen Geschlechte, als die thierische; nicht weil er so gefühllos und allen besseren Neigungen unzugänglich ist, sondern weil er sich durch Aeusserung solcher Menschlichkeit seines Platzes unwerth zu machen fürchtet.» — Es soll mitunter vorkommen, dass die Frau den Mann für längere Zeit verlässt. Weigert er sich aber, das Weib nach dem Eintreffen wieder aufzunehmen, da schickt er es sammt den Kindern dem Schwiegervater zu, der dem Gatten nunmehr den Brautpreis zurück erstattet. Damit aber sind noch nicht alle Bande gelöst, welche den Mann an die Familie des Weibes knüpften; in Zeiten der Noth muss er immer noch Beistand leisten. — Bei den Araucanern ist der Gatte, dem eine Frau stirbt, gehalten, den Schwiegereltern ein bedeutendes Geschenk zu überreichen.

In Betreff des Sittlichkeits-Verhältnisses der nicht-indianischen

Chilenen dürften einige Worte Ernst v. Bibra's[18]) hier am Platze sein: «Allenthalben ist man geneigt, südlichen Völkern einen grösseren Hang zur Sinnlichkeit beizumessen, als solchen, welche in kälteren Landstrichen wohnen. Man spricht von heissem Blute, von unbezähmbaren Leidenschaften, von dem Feuer, welches sich in jenen glühenden Blicken verrathe, u. dgl. mehr. Ich möchte dem nicht unbedingt beipflichten, nach Allem, was ich erfahren habe in kalten und heissen Ländern, und vielleicht gerade in dem Punkte, im Punkte der sinnlichen Liebe. Es will mir scheinen, als sei der Same der alten Erbsünde nahebei gleich stark vertheilt in den Herzen aller Menschen, unter Blonde, Braune und Schwarze, und es neige sich der Sohn des kalten Nordens so stark zu verbotener Liebe, als das Kind der tropischen Sonne. Aber ein bischen mehr Verstellung versteht der erstere zu üben, mancher zügellose Wunsch wird dort mit dem Schleier der Sittsamkeit bedeckt, und die scharfe Zunge einer Heuchlerin tadelt an der Nachbarin das Vergehen, dessen sie selbst schuldig. Näher dem Aequator ist man nicht so ernstlich bemüht, seine Leidenschaft zu verbergen; man sündigt weniger geheim, und begeht deshalb in Wirklichkeit weniger Sünde, weil man minder lügt, minder heuchelt.» Es sind dies wahre und der Beherzigung würdige Worte, die besonders von den Sitten-Predigern und gleissenden Keuschheits-Aposteln unserer Breiten studirt werden sollten. —

Der berühmte Professor der Chemie in Santiago, Herr Domeyko, hat Bibra sehr wichtige Aufschlüsse über das araucanische Ehe- und Familien-Leben gegeben. Die Weiber sind die richtigen Sklavinnen der Männer. Der Gatte hat seine Frau entweder selbst erzogen, oder sie schon als Braut vom Schwiegervater gekauft. Dem Weibe sind alle Arbeiten aufgebürdet, wogegen der Mann nur den Ertrag der Jagd in das Haus liefert. Domeyko, der einmal die Gastfreundschaft eines araucanischen Indianers in Anspruch genommen hatte, fragte seinen Wirth, wie es komme, dass dieser nur ein Weib habe; worauf der Gefragte antwortete, dass heutzutage die Frauen sehr theuer wären. Und der andere in der Hütte anwesende Indianer fügte hinzu: «wir müssen, wenn wir uns verheirathen, dem Vater nicht nur acht oder zehn Prendas [d. i. Geschenke, so z. B. ein Pferd, eine Kuh etc.] für das Auge geben, sondern auch noch demselben Vater acht oder zehn weitere Prendas für die Geschwister oder Verwandten des Weibes, wenn sie stirbt.» «Hm! acht bis zehn Prendas», sagte der Hauswirth, «und wenn einmal ja Einer ein Weib

todschlägt, sind sie mit zwölf oder funfzehn Prendas nicht zufrieden, so dass der Mann auf zeitlebens zu Grunde gerichtet ist.» So weit kommt es bei den Völkern, die von Vorurtheilen sich beherrschen lassen.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Garcillasso de la Vega, Histoire des Yncas, rois du Perou; contenant leur origine, depuis le premier Ynca Manco Capac, leur etablissement, leur idiolatrie, leurs sacrifices, leurs conquêtes; ... Trad. de l'Espagnol par J. Baudoin. Amsterdam. 1704. in 12⁰. Bd. I. pag. 332. u. fg.; 341. u. fg.; 350. u. fg.; Bd. II. pag. 144; Bd. I. pag. 369.

2) Prescott, W. H., Geschichte der Eroberung von Peru mit einer einleitenden Uebersicht des Bildungszustandes unter den Inkas. A. d. Engl. übers. Leipzig. 1848. in 8⁰. Bd. I. pag. 84. u. fg.; 87.; 34.

3) Mantegazza, P., Sulla America Meridionale lettere mediche. Milano. 1858—63. in 8⁰. Bd. II. pag. 253.

4) de Zarate, A., Histoire de la decouverte et de la conquete du Perou. Trad. de l'Espagnol par S. D. C. Amsterdam. 1700. 2 Bde. in 12⁰.

5) Bayer, W., Reise nach Peru. Von ihm selbst beschrieben. Herausgegeben von C. G. von Murr. Nürnberg. 1776. in 8⁰. pag. 122.; 136.; 112. u. fg.

6) Helms, A. Z., Tagebuch einer Reise durch Peru, von Buenos-Ayres an dem grossen Plataflusse, über Potosi nach Lima, der Hauptstadt des Königreichs Peru. Dresden. 1798. in 8⁰. pag. 17. u. fg.

7) Peru, nach seinem gegenwärtigen Zustande dargestellt aus dem Mercurio Peruano. Theil I. Weimar. 1807. in 8⁰. pag. 254. u. fg.

8) Galletti, J. G. A., Geschichte der Staaten und Völker der alten Welt. Leipzig. 1822—23. in 8⁰. Bd. I. pag. 184.

9) Stevenson, W. B., Reisen in Arauco, Chile, Peru und Columbia in den Jahren 1804 bis 1823. Weimar. 1826. in 8⁰. Abtheil. I. pag. 174. u. fg.; 188. u. fg.; 259.; 268.

10) Poeppig, E., Reise in Chile, Peru und auf dem Amazonenstrome während der Jahre 1827—1832. Leipzig. 1835—36. in 4⁰. Bd. II. pag. 320. u. fg.

11) v. Tschudi, J. J., Peru. Reiseskizzen aus den Jahren 1838—1842. St. Gallen. 1846. in 8⁰. Bd. II. pag. 354.; 358. u. fg.; 234. u. fg.
12) Carli, J. R., Lettres Américaines. Boston. 1788. in 8⁰. Bd. I. pag. 136. u. fg.
13) Mollien, G., Reise nach Columbia, in den Jahren 1822 und 1823. A. d. Französ. übers. von Fr. Schoell. Berlin. 1825. in 8⁰. pag. 205. u. fg.; 294.
14) Hamilton, J. P., Reise durch die innern Provinzen von Columbien. A. d. Engl. Weimar. 1828. in 8⁰. pag. 121.
15) Veigl, F. X., Gründliche Nachrichten über die Verfassung der Landschaft von Maynas in Süd-Amerika bis zum Jahre 1768. Nebst des Herrn P. Anselm Eckarts Zusätze zu Pedro Cudenas Beschreibung der Länder von Brasilien. Nürnberg. 1798. in 8⁰. pag. 67.; 71. u. fg.; 282. u. fg.; 297.
16) Stevenson. — A. a. O. pag. 29.; 36. u. fg.
17) Poeppig. — A. a. O. Bd. I. pag. 383. u. fg.
18) v. Bibra, E., Reise in Südamerika. Mannheim. 1854. in 8⁰. Bd. I. pag. 220. u. fg.; Bd. II. pag. 106. u. fg.

*
* *

Paraguay. — Einer der ausgezeichnetsten Kenner dieses Landes, Paul Mantegazza [1]), bemerkt in seinen medicinischen Briefen über Süd-Amerika, dass der Paraguayaner, so frugal und überaus mässig er auch in Bezug auf Nahrung sei, doch den Freuden der Liebe ganz ungemein sich hingebe; man sei in diesem Lande sehr offenherzig in Ausübung des Venus-Dienstes, und dieser so allgemein, dass man diese Unmässigkeit nicht mit dem Namen Prostitution belegen könne. Unser lieber Freund sagt weiter: «Hier in Paraguay ist mehr Offenherzigkeit, oder weniger Heuchelei, als bei uns; das schändliche Gewerbe der studirten Geilheit und der lividen Küsse der Huren ist ganz und gar unbekannt. Niemand wagte es noch, im Unrathe menschlicher Schwäche zu wühlen, um einen Steuer-Census des Bordelles und einen Tarif der thierischen Lust zu bilden. Colà si dà tutto e in ogni luogo, ma l'amore fisico, per quanto si eserciti sopra una scala immensa, è sempre amor fisico, non mercato di carni umane.» — Sehr beachtenswerth sind Mantegazza's Angaben in Betreff der Syphilis in Süd-Amerika.

Die Indianer von Paraguay sind in ausführlichster Weise von

Don Felix de Azara [2]), welcher zwischen 1781 und 1801 dort anwesend war, beschrieben worden. Wir entnehmen aus seinen Schilderungen, dass die Charruas-Indianer niemals ledig bleiben, sondern sofort sich verheirathen, wie sie das Bedürfniss der Ehe fühlen. Niemals vernahm er, dass Bruder und Schwester in eheliches Bündniss traten. Die Frauenzimmer machen nicht viel Ziererei, und nehmen Den zum Manne, der ihnen zuerst sich präsentirt. Die Eheschliessung selbst versetzt den Indianer in keinerlei beträchtliche Erregung; er behält seine vollste Ruhe, Besonnenheit, Ueberlegung und Würde. Die Vielweiberei ist erlaubt; desgleichen die Ehescheidung, welche vom Manne eben so ausgehen kann, wie von der Frau; aber man scheidet sich nur selten. Werden Ehebrecher auf frischer That ertappt, so applicirt ihnen der beleidigte Gatte einige kräftige Faust-Hiebe; und damit ist die Sache abgemacht.

Die Minuanes trennen ihre Ehen sehr selten und machen von der Vielweiberei kaum merklich Gebrauch. Die Eltern besorgen ihre Kinder nur so lange, als diese noch Säuglinge sind; alsdann übergeben sie dieselben an verheirathete Verwandte und betrachten sie nicht mehr als ihre eigenen Kinder. So wie bei den Charruas, bemalen auch bei den Minuanes die Frauen ihre Haut auf eigenthümliche Weise, wenn sie zum ersten Male menstruiren. Wenn der Mann stirbt, lässt die Frau ein Finger-Glied sich abschneiden; eine Thorheit, die bei den Bewohnern mancher Südsee-Inseln gleichfalls angetroffen wird.

Azara glaubt, dass unter den Pampas die eheliche Harmonie weit besser sei, als bei allen anderen indianischen Nationen. Die Pampas lassen Vielweiberei und Ehescheidung nur selten Statt finden. Gegen ihre Kinder entwickeln sie viel Zärtlichkeit. Mit der Verheirathung verhält es sich hier wie bei den Charruas.

Die Guaranis beweisen bei ihren Heirathen und Liebschaften mehr Kälte, als die vorhin angeführten Indianer, und machen demgemäss keinerlei Begebenheiten, wenn sie in die Ehe treten. Die Mädchen heirathen im zehnten bis zwölften Lebensjahre, die Jünglinge etwas später. — Die Guanas beschränken ihre Hochzeits-Feierlichkeiten auf ein kleines Geschenk, welches der Bräutigam seiner Heissgeliebten macht. Jede Eheschliessung setzt bei diesem Volke die eingehendsten Verständigungen zwischen den Brautleuten und ihren gegenseitigen Angehörigen voraus. Die Ehescheidung ist

leicht zu bewirken, und sie darf vom Weibe eben so gut ausgehen, wie vom Manne.

Die Frauen der **Mbayas** essen niemals vom Fleische der Affen, Kühe etc.; wogegen den Männern der Genuss einer jeden Speise freisteht. Während der monatlichen Reinigung essen die Weiber nur Hülsenfrüchte oder Obst. Der Grund dieses diätetischen Verhaltens ist Aberglaube. Mit Ehescheidung und Polygamie verhält es bei diesem Volke sich so, wie oben von anderen Indianer-Nationen ist gemeldet worden. Azara erzählt, dass die Mbayas ihre neugeborenen Kinder, bis auf ein Paar, umbringen, und die Weiber oft, wenn sie schwanger sich fühlten, die Frucht abtreiben. Die Ursache hiervon soll in den Beschwerlichkeiten liegen, welche die kleinen Kinder den Müttern auf Märschen machen, wenn die Lebensmittel ausgehen u. s. w. — Wenn bei den **Payaguas** eine Frau in Geburts-Nöthen liegt und man sie seufzen hört, so kommen die Nachbarinnen und machen über dem Kopfe der Kreisenden einen höllischen Lärm mit Schellen. —

Nach den Angaben von J. R. Rengger [3]) ist die Syphilis bei jenen indianischen Stämmen, welche vom Getriebe der Civilisation entfernt wohnen, nicht zu Hause. «Bei keiner indianischen Nation oder bei keinem indianischen Stamme», sagt er, «der noch frei und wild in den Urwäldern oder auf den grossen Steppen (oder Pampas und Llanos) lebt, und mit den Europäern, Kreolen, Negern und unterworfenen Indianern in keinerlei Verkehr steht, haben wir die geringste Spur der syphilitischen Krankheit ausfindig machen können; eben so wenig bei denjenigen Stämmen, welche zwar, bisweilen durch Handel, bisweilen durch feindliche Einfälle, mit der angeführten Bevölkerung in einige Berührung kommen, denen aber ihr National-Stolz nicht erlaubt, mit anders-farbigen Menschen, ja nicht einmal mit einem anderen Indianer-Stamme fleischlich sich zu mischen. Ich habe Wochen und Monate unter solchen wilden Nationen zugebracht, ohne an den nackten Körpern dieser Indianer je ein Zeichen vorhandener oder vorhanden gewesener Syphilis entdecken zu können. Ihre Antworten auf die Fragen, welche ich über diese Krankheit an sie richtete, zeigten deutlich, dass sie mit derselben ganz unbekannt waren; auch versicherten mich mehrere Weisse, die sich als Flüchtlinge oder als Gefangene Jahre lang unter ganz wild lebenden Indianern aufgehalten hatten, dass die Lustseuche bei diesen Stämmen nicht vorkomme.» Aber um so mehr sah Rengger die Krankheit bei den Weissen, Schwarzen, Farbigen und unterworfenen In-

dianern: von hundert seiner Patienten war fast die Hälfte syphilitisch. Den Grund der grossen Verbreitung des Uebels sucht er in dem äusserst ausschweifenden Leben der civilisirten Einwohner Paraguay's.

Von den Payaguas - Indianern meldet Rengger, dass ihre Weiber, wenn sie schon mehrere Kinder haben, in der nächsten Schwangerschaft den Leib mit Fäusten kneten, um Fehlgeburt zu bewirken (verschiedene weisse Mädchen in Paraguay hätten dieses barbarische Verfahren nachgeahmt). Während der Periode der Menstruation und während der Kindbett-Reinigung enthalten die Frauen sich des Genusses gewisser Speisen. In neuerer Zeit sollen sie angefangen haben, den Weissen sich Preis zu geben. Die Zeugungskraft der Payaguas hält Rengger für geringer, als die der Weissen, und glaubt, dass viele der Indianer in Folge übermässigen Branntwein-Trinkens zum Geschäfte der Fortpflanzung unfähig geworden sind. — Die Guanas bringen einen Theil der Neugeborenen, zumal jene weiblichen Geschlechtes, um das Leben. Bei ihren unterworfenen Brüdern scheint diese barbarische Sitte wohl nicht vorzukommen; denn die Zahl ihrer Kinder ist grösser. Wer die Wittwe eines Häuptlings heirathet, wird dadurch zum Häuptling (Kaziken) gestempelt; das Weib aber kann von dem neuen Manne nach Belieben sich trennen, einen anderen Kerl heirathen und ihn zum Kaziken machen. — Alle Soldaten der portugiesischen Garnison zu Coimbra hatten Mädchen der Mbayas-Indianer zu Beischläferinnen, und boten sie Fremden ohne Scheu an. — Bei den Guaicurus ist die Sitte des Kinder-Tödtens und der Bewirkung künstlicher Frühgeburten zu Hause. —

Der Abt Martin Dobrizhoffer [4]) war achtzehn Jahre lang Missionär in Paraguay. Er hat daselbst das indianische Volk der Abiponer in der genauesten Weise studirt, und sein hierüber verfasstes Werk wird für die Geschichte von Paraguay zu allen Zeiten von Bedeutung sein. «Bei einigen Abiponern», sagt unser Abt, «ist die Vielweiberei, bei mehreren die Ehescheidung im Gebrauche. . . . Die Mütter pflegen ihre Kinder bis in das dritte Jahr zu säugen. Während dieser Zeit haben sie mit ihren Männern nichts zu thun. Die letzteren aber werden zuweilen des langen Säugens überdrüssig und sehen um ein anderes Weib sich um. Um also nicht ihre Männer zu verlieren, tödten die Mütter ihre Kinder gleich nach der Geburt. Zuweilen erwarten sie auch diese nicht, sondern treiben die Frucht im Mutterleibe durch gewaltsame Mittel ab . . . Die Mütter schonen

lieber und öfter der weiblichen Frucht als der männlichen, und dies aus einem schmutzigen Eigennutz, indem sie ihren erwachsenen Söhnen ein Weib kaufen müssten, ihre Töchter aber, sobald sie heirathsfähig sind, an einen Mann um was immer für einen Preis verkaufen können.» Viele der nicht-christlichen Abiponer begnügten zeitlebens sich mit einem Weibe. Ausserehelichen Geschlechts-Verkehr betrachten sie als Frevel; Ehebruch ist ihnen etwas ganz Unerhörtes. «Von den Greueln der Unzucht, die bei uns so schamlos herrschen, wissen sie nichts, nicht einmal ihre Namen.» Die beiden Geschlechter werden bei den Abiponern ziemlich strenge gesondert.

Diese Indianer treten erst in reiferen Jahren in die Ehe; man treffe selten einen Verheiratheten unter ihnen, der nicht wenigstens fünfundzwanzig Jahre alt sei, und selten bekümmere ein Mädchen vor dem neunzehnten oder zwanzigsten Lebensjahre sich um einen Freier. So wie der Ehebruch und die Hurerei, ist auch die Blutschande bei ihnen unerhört. Der Heiraths-Ceremonien gibt es bei den Abiponern nicht viele; um so mehr Widerstreben (Scheu, wie Heuchelei) zeigen die Bräute, wenn sie in das Haus des Bräutigams gebracht werden sollen. In der Regel bewahren die Ehegatten einander unverbrüchliche Treue, und ihren Kindern die grösste und liebevollste Zärtlichkeit.

Ueber die Entbindung der Abiponerinnen spricht Dobrizhoffer folgender Massen sich aus: «Die Abiponerinnen, wie überhaupt die Weiber der berittenen Nationen, gebären nur mit äusserster Mühe, und die Geburts-Schmerzen halten auch bei ihnen länger an, als bei den Europäerinnen. Ich meines Theils dachte die ganze Zeit, die ich in Paraguay zubrachte, niemals daran, die Ursache davon zu untersuchen. Erst zu Wien lernte ich, als ich mich einst mit dem kaiserlichen Leibarzte Yngenhouz über die Merkwürdigkeiten von Amerika besprach, was ich vorher ruhig nicht wusste, dass nämlich das Steissbein bei jungen Weibern, welche gerne reiten, durch das lange Sitzen und vielfältige Rütteln zusammen gedrückt und hart werde... Sobald die Abiponerinnen entbunden sind, sind sie fast immer ausser Gefahr. Nur selten erfahren sie etwas von den Beschwerden und Nachwehen, welche unsere Kindbetterinnen nach der Geburt auszustehen haben.» Bei den Abiponern finden wir wieder den Unsinn des Männer-Kindbettes. —

Den Nachrichten eines ungenannten Engländers [5]) zu Folge, verhielt es in Paraguay, als dieses unter der Herrschaft der Jesuiten stand, mit der Eheschliessung sich also: «Alle Jahre werden die

Heirathen des jungen Volkes veranstaltet, um sowohl der Unordnung vorzubeugen, als die Anzahl ihrer [der Jesuiten] Unterthanen zu vermehren. Da hier kein Eigennutz der Beweggrund dazu sein kann, so fallen wenig Schwierigkeiten dabei vor. Der junge Mann geht zu dem regierenden Jesuiten, eröffnet ihm sein Begehren, zu heirathen, und nennt die Auserwählte: selbige wird alsdann befragt, und wenn von ihrer Seite keine Einwendung erfolgt, so werden sie gleich getraut. Man reicht ihnen aus dem öffentlichen Vorrathe alle Nothwendigkeiten zur Einrichtung ihrer Haushaltung, und weist ihnen zu gleicher Zeit ihr Stück Arbeit an, wodurch sie das Empfangene ersetzen, und ihrerseits wieder für andere sorgen.» — Der spanische Jesuit Juan de Escandon [6]) schrieb an seinen Ordens-Bruder Pater Andreas Marcus Burriel in Madrid ausführlich über Paraguay und die dortige Mission des Ordens; er bemerkt in dem Briefe unter Anderem: «Stirbt die Mutter und hinterlässt ein säugendes Kind, so regnet es Gesuche der anderen Indianerinnen, welche Milch haben, dass man es ihnen gross zu ziehen geben soll. Und Diejenige, welcher das Gesuch gewährt wird, sorgt für dasselbe [das Kind] eben so gut wie für ihre eigenen Kinder, bis sie es in den Stand gesetzt hat, zu heirathen. Auch wenn ein Paar Eheleute vier und mehr Kinder haben, tragen sie nicht das mindeste Bedenken, ein oder zwei solcher Waisen zu sich zu nehmen, wenn sie gleich keine Anverwandten von ihnen sind.» Die Heirathen, obgleich die vollste Zustimmung des zu verehelichenden Paares voraus setend, werden durch Kuppelei zumal von Seite der Mutter zu Wege gebracht. Damit die Jesuiten Zeit und Mühe ersparten, liessen sie die Brautpaare bis auf funfzehn oder noch mehr anwachsen; alsdann wurde eine Massen-Trauung vorgenommen, welche der Pfarrer entweder selbst verrichtete oder durch einen seiner Gesellen verrichten liess; gerade so wie verschiedene grosse und kleine Herren in Paris, die, wenn sie mit den Auserwählten ihres Herzens tanzen sollen und keine Lust dazu haben, ihre Bedienten und Hausknechte zur Stellvertretung befehlen. — Zerstreute Angaben über im letzten Absatze besprochene Gegenstände findet man auch bei Muratori [7]), Florian Pauke [8]), in der kleinen, aus dem Portugiesischen übersetzten Schrift eines ungenannten Verfassers [9]), in der im vorigen Jahrhunderte noch erschienenen «Geschichte von Paraguay unter den Jesuiten» [10]), u. s. w.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Mantegazza, P., Sulla America Meridionale lettere mediche. Milano. 1858—63. in 8°. Bd. I. pag. 269. u. fg.
2) de Azara, F., Voyages dans l'Amérique Méridionale, depuis 1781 jusqu'en 1801; contenant la description géographique, politique et civile du Paraguay et de la rivière de La Plata; ... Publiés d'après les manuscrits de l'auteur, avec une notice sur sa vie et ses écrits, par C. A. Walckenaer. Paris. 1809. in 8°. Bd. II. pag. 21. u. fg.; 33. u. fg.; 44. u. fg.; 60.; 92.; 113. u. fg.; 132. u. fg.
3) Rengger, J. R., Reise nach Paraguay in den Jahren 1818 bis 1826. Aus des Verfassers handschriftlichem Nachlasse herausgegeben von A. Rengger. Aarau. 1835. in 8°. pag. 315. u. fg.; 329. u. fg.; 335.; 337.; 341.
4) Dobrizhoffer, M., Geschichte der Abiponer, einer berittenen und kriegerischen Nation in Paraguay. A. d. Latein. übers. von A. Kreil. Wien. 1783—84. in 8°. Bd. II. pag. 124. u. fg.; 170.; 251. u. fg.; 259. u. fg.; 269. u. fg.
5) Neue Nachrichten von den Missionen der Jesuiten in Paraguay und von andern damit verbundenen Vorgängen in der spanischen Monarchie. Hamburg. 1768. in 8°. pag. 12.
6) Ebendaselbst pag. 54.; 71. u. fg.
7) Muratori, Relations des missions de Paraguay. Trad. de l'Italien. Paris. 1754. in 8°.
8) Pauke, F., Reise in die Missionen nach Paraquay, und Geschichte der Missionen St. Xaver und St. Peter. Ein Beytrag zur Geschichte der Jesuiten in Paraquay. Aus der Handschrift Pauke's herausgegeben von Johann Frast. Wien. 1829. in 8°.
9) La Republique des Jesuites, ou Paraguay renversee ... Trad. de l'original portugais, publié par ordre de la cour de Portugal. Amsterdam. 1758. in 8°.
10) Histoire du Paraguay sous les Jesuites, et de la royauté qu'ils y ont exercée pendant un siecle et demi. Amsterdam & Leipzig. 3 Bde. in 8°.

*

* *

Argentinia. — Wie wir bei Mantegazza [1]) lesen, werden die Indianerinnen der Pampas in ihrem zehnten bis zwölften Lebens-

jahre menstrnirt. Er bemerkt auch, dass das bürgerliche Gesetz von Buenos-Ayres den Mädchen gestatte, mit zwölf, den Knaben erlaube, mit vierzehn Jahren in die Ehe zu treten. Wichtig sind seine Angaben, nach welchen in Argentinien der Kindermord äusserst selten, ja fast unbekannt ist. Im Inneren des Landes bestehen zwar keine Findelhäuser; aber es ist leicht, die armen unehelichen Kinder durch Adoption von Seite Bemittelter sicher zu stellen. Alle Ausartungen des Geschlechtstriebes und widernatürlichen Laster, wie Onanie u. s. w., kommen in Argentinien fast gar nicht vor, sind zum grössten Theile unbekannt; der Beischlaf dagegen wird bis zur Uebertreibung geübt, und man steht in dieser Hinsicht an der Gränze menschlichen Könnens. Es wird sehr viel «hinter der Kirche gelebt»; das heisst die wilde Ehe ist sehr allgemein. Heirathen zwischen nahen Verwandten kommen hier, wie im Amerika der spanischen Zunge überhaupt, oft vor, mit allen traurigen Folgen.

Hermann Burmeister [2]) bezeichnet mangelhafte Kinderzucht als einen durchgängigen Fehler der süd-amerikanischen Gesellschaft, und thut deutlich dar, dass im Hause der Vater bald unter dem Regimente des Sohnes, die Mutter unter jenem der Tochter stehe. Von Mendoza speciell und von den argentinischen Staaten überhaupt sprechend, sagt unser Landsmann unter Anderem: «Das beständige Kirchengehen, die vielen Beichten und der daraus folgende häufige Verkehr, bringt die Frauen dieser Länder in eine grosse Abhängigkeit von der Geistlichkeit, welche verderblich wirkt auf das häusliche Leben der Familien, indem er die laxe Moral der Männer begünstigt und den Frieden in der Ehe dadurch untergräbt, dass die Frau mehr dem Geistlichen, ihrem Beichtvater, folgt, als den Wünschen ihres Mannes. Die übertriebene Religions-Uebung auf der einen Seite, steigert die Abneigung dagegen auf der anderen; die vielmalige tägliche Abwesenheit der Frau von ihrem Hauswesen veranlasst Vernachlässigung der Kinder, indem diese den Dienstboten überlassen werden, verursacht Unordnungen im Hause, weil die nöthige Ober-Aufsicht fehlt, und so wird der Mann gezwungen, nun auch seinerseits das Haus zu meiden, um in den Clubs oder Hotels die Erholung zu suchen, welcher er zu Hause entbehren muss; — statt den Frieden in die Gemüther zu bringen, wie es die Aufgabe einer wahrhaft religiös gesinnten Geistlichkeit sein soll, stiftet sie Unfrieden, indem sie die Gatten einander abwendig macht. .. Der häufige isolirte Verkehr, worin die Geistlichen durch die Ohren-Beichte zumal mit jüngeren Frauenzimmern treten, und dabei die Regungen in deren

Herzen erfahren, erleichtert ihnen den Einfluss auf das junge Gemüth; aus dem Rathgeber wird der Freund, aus dem Freunde der Geliebte, und ein unerlaubtes Verhältniss nimmt seinen Anfang. Gar manches junge Mädchen fällt solchen Baals-Pfaffen in die Hände und bringt die Sünde mit in die Ehe, statt des Friedens, den sie in der Kirche gesucht hatte; der Beichtvater bleibt ihr wahrer Freund, der Mann ist erst die zweite Person, durch den sie eine Stelle in der Gesellschaft einnehmen, ihre Existenz sichern will. Das Alles macht sich um so leichter, als auch die Männer längst alle Freuden der Liebe genossen haben, wenn sie in die Ehe treten, und selbst dann noch nicht aufhören, bei anderen Frauenzimmern Genüsse zu suchen, welche das blos conventionell geschlossene Ehebündniss ihnen nicht gewährt. Glückliche Ehen sind in diesen Ländern ungleich seltener, als bei uns; die ersten Jahre, wo der Reiz der Neuheit noch mitwirkt, vergehen in Freuden; dann wird man sich gleichgültig, und jeder von beiden Theilen sucht einen anderen Verkehr, der ihm mehr gewährt, als der erzwungene mit einer Person, an die, so meint er, nur sein böses Schicksal ihn gefesselt habe.» — Wir brauchen nicht nach Süd-Amerika zu gehen, um die heillose Entartung des ehelichen Lebens zu schauen: in vielen der katholischen und nicht-katholischen Länder von Europa ist die Schande um hundert Procente ärger und, leider!, der Augenblick der Vernichtung der finsteren Mächte noch viel weiter, als in jenen Theilen von Süd-Amerika.

Da eben von den moralischen Zuständen Argentinia's geredet wurde, wollen wir nicht verabsäumen, auch einige statistische Angaben hierher zu setzen. Nach Justo Maeso [3]) ist das Ehe-Verhältniss in den La-Plata-Staaten nicht gerade ungünstig, indem für die Zeit zwischen 1822 und 1825 auf einhundertundvierzig Personen eine Ehe gerechnet werden kann, jetzt aber, nach dem Census von 1854 und 1855 auf einhundertundvier Personen eine Ehe kommt. In Buenos-Ayres ist die Anzahl der Männer grösser, als die der Weiber; eine Erscheinung, deren Ursache lediglich in der starken Einwanderung (bei der doch immer das männliche Geschlecht bedeutend überwiegt) gesucht werden muss. —

Patagonien. — Der englische Reisende des vorigen Jahrhundertes, Thomas Falconer [4]), berichtet von den Moluches, Puelches und anderen Nationen der patagonischen Indianer, dass ihre Heirathen durch Kauf geschlossen werden; er sagt: «Der Mann kauft sein Weib von ihren nächsten Anverwandten und öfters für einen theueren Preis an Knöpfen, Kleidern, Pferden u. s. w. Oefters

handeln sie um ihre Weiber, und bezahlen einen Theil des Preises für sie, wenn die Mädchen noch sehr jung sind.» Die Vielweiberei darf ohne Beschränkung geübt werden; Jeder kann so viel Weiber nehmen, als er zu kaufen und zu ernähren im Stande ist. Die meisten Patagonier indessen begnügen sich mit einer Frau. Wittwen und Waisen sind sich selbst überlassen; «es kann sie bekommen, wer nur will; die Uebrigen sind genöthigt, den Kauf abzuwarten, der oftmals wider ihre Neigung erfolgt; oder sie werden fortgeschleppt und zum Gehorsam gezwungen.» Die Hochzeiten vollzieht man ohne sonderliche Ceremonie; das Mädchen wird ganz einfach dem Manne übergeben; findet man es am Morgen nach der Brautnacht beim Bräutigam im Bette, so wird die Ehe als geschlossen betrachtet. Der englische Reisende redet von ehelicher Treue der patagonischen Weiber und Männer; Scheidungen kommen äusserst selten vor. Wenn der Gatte seine Frau auf Ehebruch ertappt, wendet er seinen Zorn weniger gegen sie, als vielmehr gegen den Ehebrecher; der muss seine Schuld entweder mit Geld oder dgl. austilgen, oder aber er wird zweck-entsprechend durchgeprügelt. — Die Kinder-Erziehung soll bei den Patagoniern schlecht sein, indem sie ihren Kleinen allen Willen thun, ihren Wünschen, Launen, Begierden in jeder Weise nachgeben.

Der Admiral Don A. de Cordova [5]) beobachtete, als er zu Anfang dieses Jahrhundertes Patagonien kennen lernte, merkwürdiger Weise ein Ueberwiegen der männlichen Bevölkerung; in den ihm bekannt gewordenen Familien rechnete er immer wenigstens drei männliche Individuen auf ein weibliches. Es ist dies eine Sache, welche ungemein der Correctur bedarf; und wir wünschten, die künftigen Reisenden möchten diesen Punkt in das Auge fassen, um endlich in das Klare zu kommen, ob es auch grössere Ausnahmen von dem statistischen Gesetze des Ueberwiegens der weiblichen Bevölkerung gebe. — Cordova bemerkt, dass, obgleich die Patagonier ihre Weiber sehr gering schätzen und mit Eifersucht keine Plage sich machten, die Frauen denn doch die von den Matrosen seiner Expedition ihnen dargebrachten Beweise der Aufmerksamkeit ziemlich kalt entgegen nahmen. — Einzelne interessante Bemerkungen über die Patagonier findet man auch bei John Byron [6]), in einem im zweiten Drittheile des vorigen Jahrhundertes an den Dr. Maty gerichteten Briefe [7]), bei de Pauw [8]) und bei mehreren der früher angeführten Erd-Umsegler. Die in dem Buche eines ungenannten englischen Verfassers [9]) enthaltenen Angaben über die Ehe-Verhält-

nisse etc. der Indianer von Patagonien kommen mit denen Falconer's fast so überein, dass ich glaube, sie seien aus seinem Buche gestohlen.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Mantegazza, P., Sulla America Meridionale lettere mediche. Bd. I. pag. 327.; 39. u. fg.; 124.

2) Burmeister, H., Reise durch die La Plata-Staaten, mit besonderer Rücksicht auf die physische Beschaffenheit und den Culturzustand der Argentinischen Republik. Ausgeführt in den Jahren 1857, 1858, 1859 und 1860. Halle. 1861. in 8⁰. Bd. I. pag. 197. u. fg.; 201. u. fg.

3) Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. N. F. Bd. IV. [1858.] pag. 131. u. fg.

4) Beschreibung von Patagonien und den angrenzenden Theilen von Südamerika aus dem Englischen des Herrn Thomas Falkner. Nebst einer neuen Karte der südlichen Theile von Amerika. Gotha. 1775. in 8⁰. pag. 154. u. fg.

5) de Cordova, A., Reise nach der Magellansstrasse, nebst einem Berichte über die Sitten und Gebräuche der Einwohner und die Naturerzeugnisse von Patagonien. Weimar. 1820. in 8⁰. pag. 140.

6) Byron, J., The narrative ... Containing an account of the great distresses suffered by himself and his companions on the coast of Patagonia, from the year 1740, till the arrival in England, 1746. 2. Aufl. London. 1768. in 8⁰.

7) Lettre au Docteur Maty, Sécretaire de la Société Royale des Londres, sur les Géants Patagons. Bruxelles. 1767. in 12⁰.

8) de Pauw, Recherches philosophiques sur les Amériquains, ou mémoires intéressants, pour servir á l'histoire de l'espèce humaine. Berlin. 1768—69. in 8⁰. Bd. I. pag. 281. u. fg.

9) Description des Terres Magellaniques et des pays adjacens. Trad. de l'Angl. par M. B**. Geneve & Paris. 1787. in 8⁰. Bd. II. pag, 102. u. fg.

NATUR- & GESUNDHEITS-LEHRE DER EHE.

EINLEITENDE WORTE.

Die Geschichte ist der Spiegel der menschlichen Thorheiten, Vergehen, Verbrechen und Ausartungen: sie weiset uns deutlich nach die Thatsachen, welche, den Wegweisern gleich, auf der fast unübersehbaren Ebene unseres Entwickelungs-Territorium's ihren Platz behaupten und die Strassen unseres Elends, unserer Schmach, selten unseres Ruhmes, auch dem minder Erleuchteten zeigen. Aber, den Urgrund der Thatsachen zu erkennen, dies kann nimmer in der Möglichkeit der Geschichte stehen; und die Geschichts-Philosophen, weil sie diese Wahrheit nicht begreifen, fallen aus den Wolken ihrer phantastischen, natur-unkundigen Ueberschwenglichkeit, sich selbst und der Sache Schaden zufügend.

An der Naturwissenschaft ist es, den Schlüssel zur Erkenntniss der Grundursache historischer Fakta zu liefern, die Besonderheiten des Menschen und seine gesammten Beziehungen zur Aussenwelt zu erforschen, und so das Band nachzuweisen, welches die Menschen-Natur mit den Begebenheiten der Menschen-, Völker- und Staaten-Geschichte organisch verknüpft. Ohne die Naturwissenschaft wird die Geschichte der Ehe eine schöne Sammlung von Denkmälern — freilich mehr des Unsinnes und der Narrheit, als der Vernunft und Weisheit — sein, zu tausend und aber tausend falschen Schlüssen, falschen Begriffen, verkehrten und gemeinschädlichen Folgerungen Anlass geben: durch den Einfluss der Naturkunde aber und der auf

ihrem Boden gewachsenen physiologischen und socialen Anthropologie ein unerschöpflicher Born wissenschaftlicher Wahrheit werden, das gediegenste Material zum Aufbaue eines Tempels der Erkenntniss abgeben.

Indem wir einerseits durch die Naturkunde mit dem wahren Wesen des Menschen und der Erhaltung seiner Art bekannt gemacht werden, und andererseits die Geschichte uns schauen lässt der Thorheit unendliche Wirrsale: ziehen wir eine Resultante von Regeln und Sätzen, deren Befolgung den Anforderungen der Natur uns gerecht werden, zugleich die Fehler verflossener Zeiten uns vermeiden lässt; ich meine, wir kommen durch die Geschichte und die Naturzu einer Gesundheits-Lehre der Ehe. —

Ueber die Ursache der Erhaltung der Art auf dem Wege der Fortpflanzung individueller Organismen hat man sehr vielen Täuschungen und Träumen sich hingegeben, durch viele nichts-sagende Phrasen sich irre leiten lassen. Weil man nichts wusste, suchte man seine Unwissenheit mit einem Schilde zu bedecken, und erfand zu diesem Behufe die auf unzähligen Trugschlüssen und Falschdeutungen ruhende, halb wahnwitzige Lehre von der Zweckmässigkeit.

Der ewige Kreislauf — das eigentliche Wesen der Welt —, dies ist der Urgrund der Fortpflanzung, ist die Ursache, warum die Art durch eine gewisse Reihe von Jahrtausenden besteht und alsdann untergeht, und in den Trümmern ihren Individuen das Materiale zum Aufbau neuer Arten, neuer Formen abgibt. Im ewigen Kreislaufe, oder Stoffwechsel im Grossen und Kleinen, liegen jene unabänderlichen, Gesetze geheissenen Normen, deren Manifestationen als Entstehung, Jugend, Culmination, Alter und Auflösung der Arten, Geschlechter und Individuen dem aufmerksamen Beobachter täglich tausendfältig begegnen. Der ewige Kreislauf ist der letzte Grund der Ehe.

Die Lehre von der Fortpflanzung ist ihrer Wesenheit nach zunächst eine naturwissenschaftliche und alsdann eine staats-hygieinische; und die Sätze der Theologen und ihrer Consorten, in Bezug auf den fraglichen Gegenstand, müssen schon von vorne herein falsch sein, weil sie auf Unkenntniss der Natur, Ammen-Mährchen, philosophische Trugschlüsse, falsche Sittenlehre und die der Pfaffen-Kaste eigene Herrschsucht sich stützen. Wir haben nicht versäumt, die Belege hierfür im geschichtlichen Hauptstücke gerade nicht in zu geringer Zahl zu liefern, und bestrebten uns, überall zur Genüge nachzuweisen, dass dem Natur-Unkundigen in staats-hygieinischen

und moralischen, auf die Fortpflanzung bezüglichen Sachen nimmermehr die Urtheils-Befähigung vindicirt, eine entscheidende Stimme gestattet werden kann.

Unter der Voraussetzung, dass nur Competente fernerhin im Rathe der öffentlichen Wohlfahrt Sitz und Stimme behaupten, wird das anbrechende Zeitalter die Bedingungen herstellen, welche die Normalität des Fortpflanzungs-Lebens erheischt, und so der Ehe die Rückkehr zu ihrer ursprünglichen Reinheit in jeder Weise versichern.

BESONDERE BETRACHTUNGEN.

Das Geschäft der Erzeugung gleichartiger Individuen setzt bei allen warmblütigen Thieren die geschlechtliche Zusammenwirkung des Mannes und des Weibes auf dem Wege der inneren Begattung voraus: ein Erforderniss, welches zu mehr umfänglicher Beziehung der beiden Geschlechter leitet und, je nach der Entwickelungs-Stufe der Thier-Art, ein mehr oder minder langes Zusammenbleiben der Zeugenden herbeiführt. Das durch gegenseitige Anziehung sowohl, als auch — und zwar in noch höherem Grade — durch die dem männlichen Theile zumeist ganz obliegende Sorge für Mutter und Nachkömmlinge bedingte, Zusammensein der zeugenden Individuen macht das Wesen des ehelichen Lebens aus; und man darf nicht übersehen, dass gerade diese Wahrheit von den vernünftigen Gesetzgebern aller Zeiten auf das Tiefste erkannt, theilweise sehr wohl gewürdiget und praktisch verwerthet worden ist: die Gesetzgeber und Religions-Stifter haben, indem sie aus der vorübergehenden Ehe eine bleibende machten, mit richtigem Instinkte auf die Ordnung des Gesittungs-Lebens hingewirkt, dem Manne Haus und Familie, dem Weibe und der Familie den Beschützer und Ernährer gesichert, und damit den Grund zur Entwickelung des Geistes gelegt, der doch nur auf dem Boden geordneter Verhältnisse erwächst.

Wenn zum Behufe der Besorgung des Fortpflanzungs-Geschäftes die vorübergehende Ehe durchaus genüget; so ist sie dem Wesen des Gesittungs-Lebens durchaus entgegen; denn die Civilisation fordert

vor Allem eine gewisse Beständigkeit in jenen Verhältnissen, welche die Befriedigung der ersten und wichtigsten natürlichen Bedürfnisse betreffen. Wenn dem Manne durch ein geordnetes, nur bei permanenter Verbindung mit dem Weibe mögliches, Hauswesen die Sorgen abgenommen sind, welche die ganze Kraft und Thätigkeit des Wilden für die Lebenszeit in Anspruch nehmen; wenn er im Kreise der Familie neue Stärkung für weiteres Wirken gewinnt; — dann ist er eigentlich befähigt, auf dem Felde des friedlichen Schaffens die Schätze der Kultur zu vermehren. Ebenso wie der Mensch zum normalen Fortbestehen und zu naturgemässem Leisten seiner bestimmten Arbeit der Regelmässigkeit in Nahrung, Kleidung und Wohnung bedarf; in derselben Weise und zu demselben Behufe benöthiget er der gesicherten Unterlage für die Ausübung der Fortpflanzungs-Verrichtung: die Ehe ist die unerlässliche Voraussetzung alles civilisatorischen Lebens und Strebens. —

«Die Fortpflanzung erscheint dem Manne», bemerkt Karl Friedrich Burdach[1]), «auch bei aller sinnlichen Begier unter den rohesten Völkern als der nächste Zweck der Ehe, und in dem Wunsche nach Nachkommenschaft spricht sich auch bei ihm das Gesetz der Kinderliebe aus.» Es muss zugestanden werden, dass alle Völker der Erde, denen nur das kleinste Mass gesunden Sinnes zukommt, in der Fortpflanzung den Urgrund des ehelichen Zusammenlebens erblicken, und diese Erkenntniss zu Bestimmungs-Momenten ihres bürgerlichen und häuslichen Handelns werden lassen; und selbst jene Völkerschaften, deren fleischliche Lust sie zu Frucht-Abtreibung und Kinder-Mord treibt, haben von der Ehe den nämlichen Begriff. Dies im Auge behaltend, gelangen wir bei vergleichender Prüfung der ehelichen Verhältnisse der verschiedenen Stämme und Nationen zur Einsicht, dass trotz des richtigen Begriffes, welchen man im Allgemeinen vom Wesen der Ehe hat, diese doch von Wilden so gut wie von Civilisirten in den seltensten Fällen nach den Grundsätzen natur-gemässer Fortpflanzung, dagegen zumeist auf Veranlassung des Besitzes, der sinnlichen Lust, verschiedener socialer Vortheile etc. geschlossen wird; wir haben dies in den geschichtlichen Betrachtungen fast auf jedem Blatte nachgewiesen.

Der in jedem normal beschaffenen Einzelnwesen vorhandene Trieb, die Art zu vermehren, drückt in einer Reihe von Erscheinungen sich aus, die als Gatten- und später auch Kinder-Liebe, als platonische Liebe, als Wollust, als Streben nach Errichtung eines

eigenen Hauswesens, als Wunsch Nachkommenschaft zu besitzen u. s. w. zur Wahrnehmung kommen. Wir treten aber durchaus nicht der Meinung Burdach's bei, wonach das Gesetz der Kinder-Liebe in dem Verlangen nach Nachkommen sich manifestirt, und gleichsam die Urquelle dieses letzteren ist; im Gegentheile findet die Kinder-Liebe natürlich erst dann Statt und entsteht erst dann, wenn Sprösslinge zur Welt gekommen sind; wer nicht Vater geworden ist, dem bleibt das Gefühl der auf Bluts-Verwandtschaft beruhenden Liebe zu den Kindern immer fremd.

Betrachten wir den Fortpflanzungs-Trieb in seinen Haupt-Manifestationen etwas genauer. «Der Geschlechts-Trieb», sagt Dietrich Wilhelm Heinrich Busch [2]), «ist so kräftig in der menschlichen Natur eingepflanzt, dass er über alle Leidenschaften herrscht; und so sehr auch der Mensch dem Einflusse dieses Triebes sich zu entziehen sucht, so vermag er es entweder gar nicht, oder nur auf Kosten seiner eigenen Gesundheit; so dass die Natur, welche stets für die Fortpflanzung besorgt ist, eine Weigerung an dem Individuum selbst straft.» Es ist hier nicht der Ort, Beweise zu liefern, dass der Geschlechts-Trieb die stärkste aller Leidenschaften ist, oder besser, alle Leidenschaften an Heftigkeit übertrifft: die Weltgeschichte beweist dies auf einem jeden ihrer Blätter; aber betonen wollen wir, wie es Sache der Gesetzgebung und Sittenlehre wird, diese Wahrheit zu erkennen, zu beherzigen und praktisch zu würdigen. In späteren Zeilen werden wir Gelegenheit nehmen, umständlicher hiervon zu handeln.

Wenn wir nach der nächsten Ursache des Geschlechts-Triebes forschen, so finden wir dieselbe durchaus in körperlichen Verhältnissen, und theilen dann die Ansicht von Otto Funke [3]), dem der fragliche Trieb ein Ergebniss der Entwickelung und der Thätigkeit in den Geschlechts-Drüsen ist. «So lange beim Menschen Hoden und Eierstöcke noch nicht völlig entwickelt sind», sagt Funke, «noch nicht absondern, also vor der Pubertät, fehlt auch der ausgebildete Geschlechts-Trieb, wenn derselbe nicht durch unnatürliche Reizung der Genitalien und moralische Einwirkung zu frühzeitig entwickelt wird. Werden die Geschlechts-Drüsen entfernt, so erlischt auch auch der Geschlechts-Trieb, oder erwacht gar nicht, wenn die Castration vor der Pubertät erfolgte.» Alle Erscheinungen, die der Mensch in Hinsicht der Fortpflanzungs-Thätigkeit erweiset, gehen, wenn sie nicht unmittelbar auf die Thätigkeit der Genitalien sich

zurück führen lassen, doch mittelbar von derselben aus; und sie fallen fort, sobald die Zeugungs-Theile entfernt sind: wir meinen die Phänomene, die das Gemüths-Leben bietet, wenn gleich ihre Grund-Veranlassung die Thätigkeit der Geschlechts-Organe ist. Wenn diese Apparate längere Zeit vor dem Eintritte der geschlechtlichen Reife beseitiget werden, kann vom Entstehen der eigentlichen Liebe, von Erzeugung der das andere Geschlecht betreffenden Bilder der Phantasie, etc. nimmermehr die Rede sein. — Burdach[4]) lässt den Zeugungs-Trieb aus der Liebe stammen. Wir hätten diesem Physiologen eine genauere Kenntniss der Thatsachen zugetraut; denn die Naturforschung antwortet auf jede unserer diesfälligen Fragen, dass die hier gemeinte Liebe immer und jederzeit ein Produkt des ganzen Zeugungs-Triebes ist. Wenn Burdach sagt: «Die Liebe ist ursprünglich ohne allen Eigennutz und ohne sinnliches Bedürfniss, blos in dem lebendigen Gefühle der eigenthümlichen Vollkommenheiten des anderen Individuums begründet. Sie geht also ihrem Wesen nach über den Selbsterhaltungs-Trieb hinaus, muss folglich, gleich dem Zeugungs-Triebe von einer höheren Macht stammen, welche zu ihren Zwecken die Individuen bestimmt und als Mittel gebraucht»; so muss man, ganz abgesehen von dem Unsinne der Zweckmässigkeit, der Abstammung von höherer Macht und anderen Spuk-Gestalten salbungsvoller Natur-Philosophen, dem entgegen halten, woher es denn kommt, dass frühzeitig Verschnittene keines jener Gefühle bekunden und ihre Liebe nicht über Das hinausgeht, was man gewöhnliche Nächsten-Liebe, Liebe durch Gewohnheit, oder dgl. nennen könnte. Es ist ferner unrecht, wenn angenommen wird, die eigentliche Liebe gehe über den Trieb der Selbsterhaltung hinaus; sie ist unserer Ansicht nach als Produkt des Fortpflanzungs-Triebes nichts Anderes, als das Medium des Selbsterhaltungs-Triebes der Gattung. Möge die Liebe in tausend Erscheinungen sich zeigen, und tausend und aber tausend Mal das Dichter-Herz begeistern, dem Natur-Unkundigen als Ausfluss des Wesens einer Gottheit vorkommen, dem Philosöphler immerwährend das Objekt metaphysischer Spekulationen abgeben; sie ist und bleibt eine Manifestation des Generations-Lebens. Und gerade diese Ueberzeugung ist dem Gesetzgeber, dem Moralisten eine unerlässliche Voraussetzung für die richtige Erkenntniss der Gränzen zwischen dem Möglichen und Unmöglichen, zwischen dem Naturgemässen und Naturwidrigen, für die richtige Beurtheilung der Grundbedingungen eines allen Seiten der

Menschen-Natur anpassenden allgemeinen Gesundheits- und Sitten-Gesetzes.

Wenn wir einmal so weit vorgeschritten sein werden, dass das Ausgesprochene zur Grundlage praktischen Handelns der gesetzgebenden Thätigkeit und der gesellschaftlichen Moral geworden sein wird: dann dürfte der Heuchelei am sichersten der Boden ihrer unheil-bringenden Wirkung entzogen, den Lastern und Ausartungen ein Haupt-Tummelplatz genommen sein: dann dringt der Sonne Licht ungebrochen in die Arena gesellschaftlichen Lebens und Schaffens, und wir kehren zu jener ursprünglichen Einfachheit und Herzens-Frische, wie sie nöthig sind, um Zustände relativ grosser und dauernder Glückseligkeit zu erzeugen; dann dürfte man nur sehr selten Gelegenheit nehmen können, Das zu beobachten, was Jakob Friedrich Fries [5]) so gut mit den Worten ausdrückt: «Aber die schlimmste Gewalt übt die Phantasie dadurch, dass sie . . . das Liebeln, unter den Leidenschaften des Wahnes, neben der Spielsucht, zu einer Leidenschaft der Unterhaltung macht. So macht sie den Einzelnen zum Träumer, lässt ihre Gecken monatlich vor einer anderen Göttin knieen, und gibt der Leidenschaft alle geselligen Verunstaltungen der buhlerischen Sitte.» — Ich bin der vollsten Ueberzeugung, dass gerade Diejenigen, welche der Erkenntniss des wahren Sachverhaltes in Bezug auf die Ursache von Liebe etc. sich verschliessen, die Feinde des Menschen-Wohles, die Beförderer der Unsittlichkeit und Heuchelei, der Lasterhaftigkeit und geheimen Ausschweifungen sind, und dies mit und ohne Willen; denn weil sie nicht klar sehen, oder es nicht wollen, tragen ihre Massnahmen gleich von der Entstehung an den Keim des Verderbens, des Todes.

Johann August Unzer [6]) bemerkt über die Liebe und über den Geschlechts-Trieb: «Wenn dieser Trieb mit seiner grossen Gewalt zu wirken anfängt, so entsteht daraus diejenige Leidenschaft, welche ich als ein Arzt, mit Erlaubniss aller Seelenkenner, die ohne sie nie in die Welt gekommen sein würden, die Liebe nenne. Die Sittenlehrer verstehen unter der Liebe ein Vergnügen, das wir aus den Vollkommenheiten Anderer schöpfen; wenn aber alle Liebe blos in dem Vergnügen bestände, das wir aus den Vollkommenheiten Anderer schöpften, so würde man viel Spitzfindigkeiten anwenden müssen, um zu erklären, warum uns die Vollkommenheiten Anderer im Mai-Monate mehr Vergnügen verursachten, als in anderen Jahreszeiten? und warum uns nur die Vollkommenheiten des andern Geschlechts in solche Hitze setzten?» — Man möge für alle Fälle sich

hüten, zu glauben, wir verwechselten die zwischen Individuen verschiedenen Geschlechtes bestehende Liebe mit der Wollust, oder der eigentlichen sinnlichen Liebe; diese letztere, welche nur einseitig ist und auf die blosse Uebung des Beischlafs sich bezieht, hat mit der eigentlichen, im ganzen Gemüths-Leben sich äussernden Liebe nur ungemein wenig Beziehung, und muss, wenn sie die naturgemässen Gränzen auf Kosten der den Fortpflanzungs-Trieb bezeichnenden gegenseitigen Zuneigung überschreitet, durchaus als pathologisch betrachtet und mit den Mitteln der Gesundheitspflege und wahren Sittenlehre bekämpft werden. Der normal Liebende leistet den Anforderungen der Natur Genüge; der Wollüstling verhöhnt die Gesetze der Natur, bereitet sich damit eine sichere Falle, und steckt durch sein arges Beispiel die Gesellschaft an. — Zu dem auf voriger Seite citirten Ausspruche Unzer's habe ich zu bemerken, dass die eigentliche Liebe, auch wenn der Fortpflanzungs-Trieb nicht gerade mit grosser Gewalt zu wirken anfängt, denn doch und oft sehr stark zur Entwickelung kommt; ja dass in allen Fällen von richtiger Geistes-, Herzens- und Charakter-Bildung die ursprünglich durch den Geschlechts-Reflex hervorgerufene eigentliche Liebe die wollüstige Liebe hundertfach übersteigt.

Die von mir so bezeichnete eigentliche Liebe ist, weil Ausdruck des ganzen Gemüths-Lebens, permanent; die Wollust aber unterliegt — wenn wir den normalen Menschen im Auge behalten — periodischen Schwankungen, und ist so in jeder Weise von der Intensität und dem Umfange der Brunst abhängig. Die Brunst, d. i. die für die Funktion der Fortpflanzung nöthige periodische Verstärkung des Zeugungs-Triebes, wird beim Menschen eben so gut wahrgenommen, wie bei den übrigen Säugethieren; sie beeinflusst die eigentliche Liebe, mitunter nicht unmerklich, aber bestimmt sie nicht. Eben so wenig wie der Hunger durch die Kraft des Willens bezwungen, unter die Herrschaft der Vernunft gebracht werden kann, eben so wenig ist dies bei der Brunst möglich; nicht zu läugnen, dass es einzelne Menschen gibt, welche den sich verstärkenden Trieben Jahre lang widerstehen können, aber auf der anderen Seite wird man bei solchen verschiedene mehr oder minder bedeutende Abweichungen von der Normal-Constitution finden, aus denen der bezeichnete Widerstand dann sehr leicht erklärt werden kann. Wir werden im weiteren Verlaufe unserer Betrachtungen Gelegenheit nehmen müssen, auf die Nachtheile zu kommen, welche aus der wirklichen oder versuchten Unterdrückung des Geschlechts-Triebes entspringen.

«Man hat freilich gesagt», führt Ludwig Andreas Jeitteles [7]) an, «optimum prophylaticum contra venerem est abstinentia a venere. Ist das Alles? Wohlgemeint mag dieser Ausspruch sein, aber praktisch ist er nicht. Nie und nimmer wird man es dahin bringen, junge, gesunde und wohl organisirte Menschen zur völligen Abstinenz zu bekehren. Die Möglichkeit einer Zurückweisung natürlicher Triebe in vernunft-gemässe Schranken läugnen zu wollen, wäre Wahnsinn. Ja, der Wille des wohl erzogenen Menschen vermag viel. Aber nicht alle Menschen sind wohl erzogen, und der Wille vermag nicht Alles. Kein Trieb ist gänzlich ausrottbar, am allerwenigsten der Geschlechts-Trieb, welchem an unbezwinglicher Gewalt, an wildem Ungestüm alle anderen sinnlichen Triebe, sogar der Selbsterhaltungs-Trieb, nachstehen. Der Beweis ist, dass so manche Thiere sogleich nach der Begattung untergehen... Ueberlassen wir das moralisirende Geschwätz Jenen, in deren Beruf es liegt, den Menschen zu einem äther-gewobenen Wesen hinauf zu schrauben.. Aerzte müssen wahr sein, wie die Natur, deren Priester sie sind, wahr ist; Prüderie und mädchenhafte Ziererei kleidet schlecht, Heuchelei entehrt.» Wir haben schon oben Gelegenheit genommen, zu zeigen, dass unsere Ansichten mit denen von Jeitteles in dem fraglichen Punkte durchaus überein kommen; das aber müssen wir denn doch in Abrede stellen, dass der Begattungs-Trieb den der Selbsterhaltung an Ungestüm übertrifft: der Mensch in seiner unbefriedigten Brunst ist unter Umständen etwas Furchtbares; der Mensch in der Wuth des Hungers aber hat schon das Fleisch seines Bruders verzehrt, das Blut seines Kindes getrunken! Ungemein glauben wir betonen zu müssen, wie sehr Recht unser verehrter Jeitteles hat, wenn er gerade in Hinsicht des Gegenstandes jetziger Unterhaltung Wahrheit, die strengste Wahrheit von den Aerzten verlangt; denn nirgends, wo es auf Besserung von Missverhältnissen, Abschaffung von Uebeln und Mängeln ankommt, ist Wahrheit so nöthig, als gerade hier. —

Wir haben das Streben der Natur, durch Erzeugung neuer Individuen die Gattung zu erhalten, als den Urgrund des ehelichen Lebens kennen gelernt, als die Urveranlassung der eigentlichen Liebe; aber wir verwahren uns gegen die Zumuthung, dass wir der Liebe hohen moralischen Werth auch nur im Geringsten schmälern wollen. Dem Forscher liegt es ob, den Ursachen der Erscheinungen nachzuspüren, sie zu ergründen: niemals wird er so einfältig sein, die Resultate seiner Arbeit zur Grundlage falscher und gemein-schädlicher Folgerungen zu machen; er wird durch die Erkenntniss des ursäch-

lichen Zusammenhanges nur zur Ueberzeugung der Nothwendigkeit gelangen, den sittlichen Werth der gesellschaftlichen Institutionen möglichst zu erhöhen.

Wenn schon die Basis der Ehe ausschliesslich im Fortpflanzungs-Leben zu suchen ist, so darf doch nicht übersehen werden, dass mit der Zunahme einer natur-gemässen Civilisation auch Momente in Betrachtung kommen, die mir die Ueberzeugung von der Unerlässlichkeit der höchsten moralischen Werthschätzung der Ehe aufzwingen; denn im Gesittungs-Leben erzielt sie, um mit Casimir Broussais [8]) zu reden, «nicht blos Fortpflanzung der Art, durch Erzeugung des Individuums, sondern gegenseitige Unterstützung und Veredelung. Man verbessert die Fehler des Einen durch die Vorzüge des Andern, erleichtert sich ferner die regelmässige Entwickelung aller Anlagen, und erzieht endlich Kinder, um aus ihnen uns ähnliche, in guten Eigenschaften uns überragende Menschen zu bilden.» Wir werden weiter unten ausführlich handeln von dem Einflusse, welchen die Ehe auf das Gesammt-Leben des Menschen übt, und bei dieser Gelegenheit wahrnehmen, wie ungemein gross das Territorium ist, in welchem das eheliche Institut seine Wurzeln ausstrahlen lässt. —

«Bei allem Erzeugen», sagt Wilhelm von Humboldt [9]), «entsteht etwas vorher nicht Vorhandenes. Gleich der Schöpfung, ruft die Zeugung neues Dasein hervor, und unterscheidet sich nur dadurch von derselben, dass dem neu Entstehenden ein schon vorhandener Stoff vorher gehen muss. Dieser Nothwendigkeit ungeachtet, hat indess das Erzeugte dennoch eine von dem Erzeugenden unabhängige Kraft des Lebens, und weit entfernt, dass diese aus demselben erklärbar werde, bleibt es vielmehr ein unergründliches Geheimniss, wie nur sein Dasein daraus hervor geht. Was durch Zeugung an's Licht tritt, ist ein Wesen für sich, besitzt selbst Leben und Organisation, und kann, wie es selbst hervor gebracht wurde, eben so wieder hervor bringen. Obgleich die Fähigkeit, zu zeugen, durch die ganze Natur verbreitet ist, so vermag doch keine Kraft, Leben und Organisation mechanisch zu bilden, keine Weisheit, den Weg dazu vor zu schreiben. Daher ist Zeugung von Bildung verschieden, und darf nur Erweckung genannt werden; die nachfolgende Bildung des Erzeugten gehört ihm selbst, nicht dem Erzeugenden an. Man kennt, was der Zeugung vorher geht, und sieht das Dasein, das darauf erfolgt; wie Beides verknüpft ist? verhüllt ein undurchdringlicher Schleier. Denn wie die Zeugung von Seite des Er-

zeugten Erweckung ist, so ist sie von Seiten des erzeugenden Wesens nur eine augenblickliche Stimmung, die nicht blos durch die höchste Anstrengung der Kräfte, sondern besonders durch die Vereinigung aller bezeichnet wird. Die Kraft, welche das Lebendige und Organische beseelt, kann, wie sie selbst in sich Eines ist, nur aus dem ihr Gleichen hervorgehen; und nicht blos, dass jedes zeugende Wesen seine eigenen gleichartigen Kräfte zur höchsten Harmonie gestimmt fühlt, so ist auch jede Zeugung eine Verbindung zweier verschiedener ungleichartiger Principien, die man, da die einen mehr thätig, die anderen mehr leidend sind, die zeugenden (im engern Verstande des Worts) und die empfangenden nennt. So hat die Natur ihre Kinder, welchen, als endlichen Wesen, nicht alles zugleich zu besitzen vergönnt war, wenigstens an die Einheit erinnert, die allein jedem höheren Streben genügt, und ihrer Sehnsucht Momente geschenkt, die sie vergessen lassen, dass sie zu getrenntem Dasein verurtheilt sind.» Es ist das Vorstehende eine philosophisch-dichterische Auffassung der Zeugung. Wenn wir den Worten Wilhelm Humboldt's dahier einen Platz einräumen, so geschieht es in der Ueberzeugung von der grossen Wahrheit, die er in dem Obigen aussprach; und sind wir sonst auch allen philosophisch-dichterischen Betrachtungen eines Gegenstandes exacter Forschung durchaus abhold: Wilhelm Humboldt's Ausspruch hat den realsten Kern. Nur Eines ist noch zu bemerken; die rastlos fortschreitende naturwissenschaftliche Forschung dürfte über kurz oder lang den Schleier lüften, den man bisher als einen undurchdringlichen erachtete. Sind doch in den letzten Jahrzehnten Fragen gelöst, Ergebnisse erzielt worden, deren Anregung man zu Anfange des Jahrhunderts nicht nur äusserst toll und unsinnig gefunden, sondern als Frevel betrachtet haben würde.

Wenn wir Gotthilf Heinrich v. Schubert [10]) in seinen Auseinandersetzungen über das Wesen der Zeugung und Liebe folgen, so werden wir zu Thränen gerührt, die selbst Steine erweichen und alte Handkäse lilien-duftend machen könnten. Was ist dem Herrn Schubert alle Naturwissenschaft: er hat den Stein der Weisen entdeckt, den Schlüssel zur Lösung des Geheimnisses gefunden. Damit man uns nicht den Vorwurf mache, als übersähen wir die Produkte der Andersdenkenden, so lassen wir einen Paragraph aus dem Album des höheren Blödsinnes folgen. Der Schubert spricht: «Die Liebe der Geschlechter und der fruchtbringende Wechselverkehr derselben beruhet auf einem Vorgange der Verzückung und Entrückung der lebenden Seele, aus dem eigenen Leibe in das Wesen,

in die Natur eines fremden. In des Lebens Frühling, wenn der Weinstock erblühet und der Würzgarten seinen Duft gibt; wenn der Granatbaum am Rebenhügel erröthet: da reget, tief im Grunde der Seele, ein Verlangen seine Schwingen, von gleicher Natur mit jenem, welches den kaum dem Neste entwachsenen Vogel emporhebt, wenn der Herbst kommt und die Zeit des Auswanderns in ein fernes Land. Die Eiche spannet ihre grünen Zweige so hoch über das Thal; höher als der Eiche Gipfel gehet der Weg der Wolken, und über beide, hoch und hehr, breitet der tiefe blaue Himmel sein Zelt aus. Der Drang aber, der die liebende Brust bewegt, ist kräftiger als der Wuchs der Eiche, schneller als der Flug der Wolken: sein Sehnen spannet höher und weiter als der blaue Himmel. Denn was wir Liebe nennen, das ist ein Vorgeschmack jener Schmerzen, ein Vorschmack jener Lust, welche die heimkehrende Seele empfindet, wenn die beengenden Bande der Leiblichkeit und ihres Wahnes gelöst sind; wenn das Entzücken, das sich im jetzigen Leben nur wie im Traume geregt, zur klaren, wachen Seligkeit geworden.» Ich kann Menschen, die Männer von der Wissenschaft sich nennen und zu ihrer inneren Ruhe des voranstehenden Kalches bedürfen, nur von ganzem Herzen bedauern; durch ihre Sucht, Anderen ihre stumpfsinnigen Kastraten-Meinungen zu oktroyiren, werden sie zum Gelächter; durch die Kunst, mit welcher sie, Schein-Beweise liefernd, der Dummheit der grossen Armee der Halbköpfe und Schöpse imponiren, werden sie dem Gemeinwohle schädlich.

Wir sind einer von Denjenigen, welche den Herrn v. Palmer sonst sehr hoch achten; er hat trefflich gekämpft für das Gute auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Lebens und der Erziehungs-Lehre: aber seinen Ansichten über das Wesen der Ehe sollte er denn doch mehr realen Bodens zu versichern suchen. Was soll das nun heissen, wo Palmer [11]) von der Ehe sagt, sie sei ein irdisches Abbild des Himmlischen, die ursprünglichste und einfachste Form gott-geordneter Gemeinschaft, etc.? — Wie lange wird man die Schulmänner unseres unglücklichen Vaterlandes mit solchen Phrasen quälen, die wegen ihres Wort-Schalles und Wort-Qualmes bei der grössten inneren Nichtigkeit das Gehirn der Pädagogen krankhaft aufblähen.

Nun kommt ein Anderer, der auch über Ehe u. dgl. philosophirt. Johann Malfatti von Monteregio [12]) bringt es in seinen geistreichen Deductionen am weitesten: «Der Regent vermählt sich mit der Kirche», sagt er, «und aus dieser umfassenden Ehe geht das Glück und die Dauer der Nation hervor.» Der Mann hat den

Nagel auf den Kopf getroffen, und er scheint besagtes Glück der Nation sehr empfunden zu haben, da er sein Buch dem gefürchteten Metternich widmete; nur über die Dauer der Nation unter dem Glücke einer solchen Polizei-Pfaffen-Ehe hat er ein wenig sich getäuscht, dieweilen drei Jahre nach 1845 Ereignisse kamen, die unseren Ritter und andere Leute eines Besseren belehrten. — Nun lasset uns noch einige Sätze Malfatti's hervor heben. «Mittelst dieser Ehe [nämlich zwischen dem Tyrannen und der Kirche] kommt auch die Menschheit als allgemeines Individuum gegen Gott und Natur zu stehen; und ihr Verhältniss mit der Aussenwelt ist auch in einem wechselseitigen Process gebunden.» Und ferner: «Die Ehe, als Anliegen der menschlichen Gattung, ist so wichtig und so heilig, dass die Kirche und der Staat sich derselben bemeisterten: denn durch die Ehe geht das geistige und leibliche Geschlecht der Gepaarten in Familien, Völker und Nationen über.» Was den Vordertheil des ersten Satzes betrifft, lässt dafür nur die Bezeichnung Blödsinn sich gebrauchen; vom Hintertheil desselben gilt das Nämliche. Und zum zweiten Satze muss bemerkt werden, dass es nach geschehener Trennung von Kirche und Staat das grösste Unglück für das eheliche Institut war, von der Kirche abhängig zu sein und gemassregelt, vom Staate häscher-polizei-artig beeinflusst zu werden. Bei den geknechteten Völkern Asiens, wo Staat und Kirche ohne einander leider nicht gedacht werden können, ist das Verhältniss ein anderes: da müssen Ober-Pascha und Ober-Pfaffe Bevormundung ausüben; in der modernen europäischen Gesellschaft aber kann die Beziehung des Staates zur Ehe keine andere sein, als die des Schutzes dieses Institutes; die Beziehung der «Kirche» genannten Privat-Anstalt keine andere, als die vom menschlichen Vorurtheile verlangte Förmlichkeit der Trauung auszuüben. Schon in der Einleitung haben wir unsere diesfälligen Ansichten entwickelt.

Für den Naturforscher bleibt es immer etwas Furchtbares, die Schriften natur-unkundiger Philosophen auch nur zur Hand nehmen zu müssen; denn auf fast jedem Blatte dieser sonst sehr ehrbaren Geisteswerke wird den von unserer Forschung mühevoll zu Tage geförderten Wahrheiten auf das Schreiendste in das Gesicht geschlagen. Was wir mit gesundem Sinne begreifen und erklären, ist im anderen Lager etwas Uebernatürliches, und man umgibt es mit einem solchen Bollwerk von Phrasen, Unklarheiten, Bombast und Ballast, man verwickelt den Knoten in so schrecken-erregender Weise, — dass wir schlichte Männer von der Naturwissenschaft endlich in

die Nothwendigkeit gerathen, anzunehmen, man sei im Lager der Gegner wirklich von Sinnen gekommen. Ich unterlasse es, einer ganzen Reihe vor mir liegender Werke, in so weit sie den Gegenstand gegenwärtiger Untersuchung betreffen, auch nur zu gedenken, weil ich es durchaus dem Leser und auch dem Raume dieses Buches schuldig bin, unfruchtbare Spekulationen abseitens zu lassen. —

Kann Jemand keusch oder unkeusch sein, sobald sein Geschlechts-Trieb noch nicht erwacht ist? Nein, und wieder nein, und abermals nein! Eben so wenig, wie Jemand stehlen kann, wenn er nicht weiss, was Stehlen ist. Der grosse Philosoph Heinrich Moritz Chalybäus [13]) behauptet aber das Gegentheil, denn er sagt: «Die Keuschheit wird gewöhnlich definirt: Die vernünftige Selbstbeherrschung, Leitung und Befriedigung des Geschlechtstriebes. Diese Definition setzt indess schon das erwachte Bewusstsein dieses Triebes voraus, während die Keuschheit besonders als jungfräuliche Züchtigkeit diesem Bewusstsein zuvorkommt, und als eine unwillkürlich natürliche Selbsterhaltung der Unschuld und Scheu vor der Enthüllung dieser Geheimnisse sich verhält. Die Keuschheit ist allerdings, wie alle Tugenden, einer gewissen Entwickelung fähig und soll auch mit und im deutlichen Bewustsein des Geschlechts-Verhältnisses fortdauern, aber sie datirt sich aus der frühesten und dunkelsten Gefühls-Periode her und soll wenigstens beim weiblichen Geschlechte sich gar nicht eher mit dem bestimmten Bewusstsein von der Bedeutung dieser Gefühle verbinden, als in der Ehe.» — Doch ein für alle Mal genug des Senfes und Qualmes philosophischer Zeittödtung! —

Es werden von Karl Salomo Zachariä [14]) unter Anderem zwei Sätze aufgestellt, welche für uns von einiger Bedeutung sind: «Die Staaten sind Natur-Anstalten zur Vermehrung unserer Gattung.» Und: «Die Staaten sind Natur-Anstalten zur Beschränkung unseres Geschlechts auf die seiner Vermehrung gesetzten Schranken.» Betrachten wir das genauer. Den Staat eine Natur-Anstalt zur Beschränkung unseres Geschlechtes auf die seiner Vermehrung gesetzten Schranken zu nennen, kann uns, nach dem heutigen Standpunkte der Staats-Wissenschaft, nicht mehr in den Sinn kommen, da wir es mit der gefürchteten Spuk-Gestalt der Uebervölkerung glücklicher Weise nicht mehr zu thun haben; heutzutage, im Zeitalter der Volkswirthschaft, Eisenbahnen, Telegraphen und rationelleren Kolonieen, gibt es keine Uebervölkerung mehr, und Eingriffe des Staates, abzielend auf Beschränkung unseres Geschlechtes auf die vermeintlichen seiner Vermehrung gesetzten Schranken, würden eher das Gegentheil be-

wirken und nur zu socialem Elend führen. Der Staat kann und darf also keine solche Natur-Polizei-Anstalt sein, weil die Vermehrung des Menschen-Geschlechtes nach natürlichen Normen erfolgt, denen unsere National-Oekonomie nur Vorschub leistet. In Bezug auf Zachariä's Ansicht, wonach die Staaten Natur-Anstalten zur Vermehrung unserer Gattung sind, muss bemerkt werden, dass einige unserer gegenwärtigen Reiche und Länder als derartige Institute wohl sich betrachten liessen, andere aber [z. B. mehrere deutsche Despotieen kleinsten Umfanges] eher als Beispiele des Gegentheiles gelten könnten. Sei dem indessen, wie ihm wolle, der Staat ist und bleibt immer etwas mehr, wie ein Hühner-Stall.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Burdach, K. F., Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft. Bd. III. — Leipzig. 1830. in 8°. — pag. 354.

2) Busch, D. W. H., Das Geschlechtsleben des Weibes in physiologischer, pathologischer und therapeutischer Hinsicht dargestellt. Leipzig. 1839—44. in 8°. Bd. I. pag. 185. u. fg.

3) Günther, A. F., Lehrbuch der Physiologie des Menschen. Fortgesetzt von O. Funke. Bd. II. Abtheil. 2. — Leipzig. 1853. in 8°. — pag. 1119. u. fg.

4) Burdach. — A. a. O. Bd. I. [Mit Beiträgen von Karl Ernst von Baer & Heinrich Rathke. Leipzig. 1826. in 8°.] pag. 398.; 337.

5) Fries, J. F., Handbuch der Psychischen Anthropologie oder der Lehre von der Natur des menschlichen Geistes. 2. Aufl. Jena. 1837—39. in 8°. Bd. I. pag. 298.

6) Der Arzt. Eine medicinische Wochenschrift von J. A. Unzer. Altona. 1769. in 8°. Theil V. Stück 122.

Frank, J. P., System einer vollständigen medicinischen Polizey. Bd. I. — Frankenthal. 1791. in 8°. — pag. 169. u. fg.

7) Jeitteles, A. L., Giebt es eine Knochensyphilis? Oder sind die in der Syphilis auftretenden Knochenleiden Produkte des Quecksilbergebrauchs? Ein historisch-kritischer Exkurs. Olmütz. 1862. in 4°. pag. 68.

8) Broussais, C., Moralische Gesundheitslehre oder Anwendung der Physiologie auf Moral und Erziehung. Deutsch bearbeitet von Siegmund Frankenberg. Braunschweig. 1838. in 12°. pag. 150. u. fg.

9) v. Humboldt, W., Gesammelte Werke. Bd. IV. — Berlin. 1843. in 8°. — pag. 276. u. fg.

10) v. Schubert, G. H., Die Geschichte der Seele. 4. Aufl. Stuttgart & Tübingen. 1850. in 8°. Bd. I. pag. 362. u. fg.

11) v. Palmer, Ehe. — K. A. Schmid, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Bd. II. — Gotha. 1860. in 8°. — pag. 38.

12) Malfatti von Monteregio, J., Studien über Anarchie und Hierarchie des Wissens. Mit besonderer Beziehung auf die Medicin. Leipzig. 1845. in 8°. pag. 197.

13) Chalybäus, H. M., System der speculativen Ethik, oder Philosophie der Familie, des Staates und der religiösen Sitte. Leipzig. 1850. in 8°. Bd. I. pag. 468.

14) Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. Bd. I. — Stuttgart & Tübingen. 1820. in 8°. — pag. 370. u. fg.

*
* *

Nunmehr begeben wir uns auf ein mehr praktisches Gebiet, indem wir von der ersten und unerlässlichsten Voraussetzung der Ehe, von der Geschlechts-Reife sprechen. Bei allen höher organisirten Thieren liegt zwischen der Geburt und dem Beginne der Pubertät eine mehr oder minder grosse Spanne Zeit. Der Grund dieser Erscheinung ist das nothwendige Vollbringen derjenigen körperlichen Entwickelung, welche die Grundvoraussetzung der Pubertät ist. «So lange der Körper», sagt Rudolph Leuckart[1], «für seine eigene Ausbildung, für Wachsthum und Entwickelung, noch eine grössere Menge von Bildungs-Material in Anspruch nimmt, ist es unmöglich, für die Zwecke der geschlechtlichen Fortpflanzung etwas zu erübrigen. Bis dahin bleiben die Organe, wenn auch immerhin vielleicht formell entwickelt, unbrauchbar, klein und ohne jenen reichlichen Blut-Zufluss, der zur Reifung der Zeugungs-Produkte, wie zur Ausübung der sonstigen Geschlechts-Thätigkeiten nothwendig ist. Bis dahin fehlen auch die meisten jener auffallenden körperlichen und geistigen Verschiedenheiten zwischen weiblichen und männlichen Individuen, die zunächst nur für die Aufgaben und Leistungen des geschlechtlichen Lebens Bedeutung und Beziehung haben.» — Ein frühzeitiger, der körperlichen Entwickelung nicht entsprechender Eintritt der Pubertät muss in allen Fällen als krankhafte Erscheinung betrachtet werden; denn die Produkte solcher geschlechtlicher Vermischungen, welche

zwischen körperlich unreifen Leuten Statt finden, sind immer schwache kränkliche Kinder mit sehr schlechten Aussichten auf langes und gesundes Bestehen. Die Ursachen einer vor Erlangung der entsprechenden körperlichen Befähigung eintretenden Geschlechts-Reife sind sehr verschiedener Art und wurzeln vorzüglich in den Verhältnissen der Nachtseite unserer Civilisation: die frühzeitige Beschäftigung mit Gegenständen, welche stark erregend auf die Einbildungs-Kraft hin wirken und dadurch die Thätigkeit der Zeugungs-Organe erwecken, so z. B. das Lesen von erhitzenden Liebes-Geschichten, das Ansehen von jugend-gefährlichen Theaterstücken etc.; der Genuss stark erregender Speisen und Getränke, Ueppigkeit im frühen Jugendalter; verhältnissmässig zu warme Bekleidung, sehr warme Betten, wie überhaupt ein grösseres Mass äusserer Wärme, insonderheit, wenn sie auf die Geschlechts-Theile und deren Nachbarschaft sich bezieht; mangelhafte Bewegung in freier Luft, sitzende Beschäftigungsweise, Stuben- und Ofen-Hocken; frühzeitige und verlockende Berührung mit dem anderen Geschlechte, unpassender Umgang, etc.; — dies sind die häufigsten jener Ursachen. Dass es ganz in unserer Macht liegt, dieselben zu beherrschen und zu beseitigen, ist seit Jahrhunderten fast millionenmal versichert und betont worden; dass aber die Worte Derjenigen, welche auf Besserung der Zustände mit allen Kräften wirkten, noch so wenig beachtet wurden, suche man immer darin, dass nicht die Vernunft und Selbstbeherrschung, sondern die Thorheit und Begierde in der Welt herrschen, geherrscht haben und leider noch herrschen werden.

Wir haben in den geschichtlichen Betrachtungen viel über den Eintritt der monatlichen Reinigung bei dem weiblichen Geschlechte gesprochen und die Zeit ihres Eintrittes von den klimatischen Verhältnissen zumeist abhängig gesehen. Durch unmittelbare Beobachtungen, welche in neuerer Zeit von verschiedenen Männern angestellt wurden, ergab sich die unmittelbare Abhängigkeit des Menstruations-Processes vom Klima auf das Schlagendste, und wir werden alsbald Gelegenheit nehmen, dies genauer zu entwickeln. Aber es kommt ausser dem Klima noch mancherlei in Betracht, was sehr entschieden auf das frühere Eintreten der monatlichen Reinigung hinwirkt, andererseits auch diesen Vorgang für kürzere oder längere Zeit hinausschiebt. Mangel, Entbehrung, Krankheit, harte Arbeit und Elend halten den Eintritt des Monatflusses zurück; in den niederen Ständen und auf dem Lande kommt er später, als in den hö-

heren Ständen und in den Städten. Aus dem Obigen gehen die Ursachen dieser Erscheinung auf das Deutlichste hervor.

In dem ausgezeichneten Werke J. Ch. M. Boudin's[2]) über die medicinische Geographie und Statistik finden wir eine sehr anschauliche Zusammenstellung der Ergebnisse, zu denen verschiedene Forscher bei ihren Untersuchungen über den Eintritt der monatlichen Reinigung gelangten; wir liefern sie in folgender Tabelle:

Ort.	Breite.	Jahr der ersten Menstruation.	Zahl der Beobachtungen.	Beobachter.
Toulon	43°	14,081	43	Marc d'Espine.
Marseille	43°	14,015	25	Marc d'Espine.
Lyon	46°	14,492	160	Bouchacourt.
Paris	49°	14,456	200	Raciborski.
Göttingen	52°	16,038	137	Osiander.
Warschau	52°	15,083	100	Lebrun.
Manchester	53°	15,191	450	Robertson.
Skeen	59°	15,450	100	Fave.
Stockholm	59°	15,598	102	Wistrand.
Schwedisches Lappland	65°	18,000	—	Wretholm.

Dass das Verhältniss von Nationalität und Rasse auf den Eintritt der Menstruation sehr bedeutend beeinflussend wirkt, bedarf kaum der Erwähnung: Juden-Mädchen werden in unseren Breiten früher menstruirt, als die Kinder der Christen; Slavinnen im Allgemeinen früher, als Deutsche; etc. — Im Jahre 1844 machte Clay[3]) eine Zahlen-Angabe, welche den Eintritt der Menstruation in verschiedenen Ländern andeutet; es findet nach ihm dieser Statt: in ganz tropischen Ländern zwischen acht und elf; in Abyssinien, Indien und der Türkei zwischen neun und elf; in Italien und Spanien zwischen elf und dreizehn; in England zwischen dreizehn und funfzehn; in Island, Lappland und Grönland zwischen siebenzehn und zwanzig. — Marc d'Espine[4]), dem wir sehr umfängliche Forschungen über den fraglichen Punkt verdanken, kommt zu folgenden Schlüssen: 1) In der gemässigten Zone tritt die Mannbarkeit bei dem Weibe zwischen dem neunten und vierundzwanzigsten Jahre ein. Das Alter aber, wo der Eintritt am häufigsten Statt hat, ist das vierzehnte oder funfzehnte Jahr. 2) Das mittlere Alter der Mannbarkeit erleidet sehr merkliche Variationen nach der geographischen Breite, in welcher man sie in dieser gemässigten Zone beobachtet; und im Allgemeinen kann man sagen, dass der Eintritt früher erfolgt, je mehr man sich dem Aequator nähert. 3) Das Klima (wenn man darunter die mitt-

lere Jahres-Temperatur versteht) ist bei der Betrachtung wichtiger, als die geographische Breite; so dass das Gesetz hinsichtlich der geographischen Breite nur wahr ist, insofern das Klima mit der Breite im Verhältniss bleibt. 4) In den Fällen, wo alle wahrnehmbaren Umstände gleich sind, und wo das Klima variirt, sind die Verschiedenheiten, welche man in den mittleren Altern der Mannbarkeit bemerkt, in einer geometrischen Beziehung fast gleich denjenigen der mittleren Temperaturen. 5) Frauen, welche in Städten geboren sind, oder daselbst ihre Kindheit zubringen, scheinen eine frühzeitigere Mannbarkeit zu haben, als diejenigen, welche auf dem Lande, in Dörfern geboren sind und ihre Kindheit verlebt haben. Der Unterschied in den mittlern Mannbarkeits-Jahren möchte jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen. Die grossen Städte haben, im Verhältniss zu den gewöhnlichen Städten, die Eigenschaft, die Mannbarkeit noch früher zu zeitigen. 6) Die Bedingungen, welche von Seiten des Temperaments am meisten auf frühzeitige Entwickelung der Pubertät in unseren Klimaten zu beeinflussen scheinen, sind: schwarze Haare, graue Augen, eine feine weisse Haut und ein starker Körperbau. Die Bedingungen, welche dagegen mit am meisten verzögerter Mannbarkeit zusammen treffen, waren: kastanien-braune Haare, grünliche Augen, eine rauhe gefärbte Haut, und ein schwacher zarter Körperbau. —

Es kann hier nicht meine Sache sein, die Physiologie, Pathologie und Hygieine der monatlichen Reinigung abzuhandeln; das bisher Angeführte mag genügen, die für die Lehre von der Ehe wichtigsten statistischen Anhalte-Punkte in Hinsicht des Menstruations-Geschäftes zu liefern. Wenn Francis Devay[5]) sagt: «L'époque de la première apparition des règles est aussi, souvent, pour les jeunes filles un temps d'orage et de trouble pour le moral; et ce n'est pas un des moindres motifs pour appeler toute la vigilance des mères de famille sur l'éducation physique et morale de leurs enfants»; so thut er damit die grosse Bedeutung der Pubertäts-Zeit beim weiblichen Geschlechte in den richtigen Ausdrücken dar, und weiset mit vollstem Rechte auf die Nothwendigkeit der Ueberwachung der Töchter hin; denn gerade diese kritische Periode ist es, wo Vernachlässigung am meisten schadet und den Grund zu Ausartungen des Geschlechts-Triebes und zu einer Reihe, oft der folgen-schwersten, geistig-gemüthlichen Erkrankungen legt. Die gerichtliche Medicin ist ungemein reich an Fällen dieser Art, und jedes Jahr bringt uns neue traurige

Belege für den Schaden, den schlechte Erziehung und Vernachlässigung in der Pubertäts-Zeit anrichten.

Beim männlichen Geschlechte hat es mit der Pubertät mindere Gefährlichkeit, wenn schon die Sache nicht gerade leicht genommen werden darf; die Zeit der Geschlechts-Entwickelung ist, bei mangelhafter Erziehung und schlechter Ueberwachung der Jünglinge, leider nur zu häufig der fruchtbarste Boden der Selbstbefleckung und Sitten-Verderbniss. —

Erst mit der vollendeten Geschlechts-Reife ist die Tauglichkeit zur Schliessung der Ehe gegeben. Ich betrachte aber nicht etwa ein Mädchen, welches so eben seine erste Menstruation, einen Jüngling, der eben seine erste Pollution hatte, für heirathsfähig; sondern glaube, dass die für den Ehestand nöthige Qualifikation in unseren Breiten beim Manne erst im dreiundzwanzigsten, beim Weibe im neunzehnten oder zwanzigsten Jahre eintritt. —

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Leuckart, R., Zeugung. — Handwörterbuch der Physiologie mit Rücksicht auf physiologische Pathologie. Herausgegeben von Rudolph Wagner. Bd. IV. — Braunschweig. 1853. in 8^{0}. — pag. 857. u. fg.

2) Boudin, J. Ch. M., Traité de Géographie et de Statistique médicales et des maladies endémiques . . . Paris. 1857. in 8^{0}. Bd. I. pag. 393.

3) Schmidt's Jahrbücher der in- und ausländischen gesammten Medicin. Bd. XLVIII. pag. 67. u. fg.

4) Archives genérales de Médecine. Paris. 1835. September- & November-Nummer. — Schmidt's Jahrbücher. Bd. X. pag. 145. — Auch von Riecke mitgetheilt in: A. Quetelet, Ueber den Menschen und die Entwicklung seiner Fähigkeiten. Von V. A. Riecke. Stuttgart. 1838. in 8^{0}. pag. 404. u. fg.

5) Devay, F., Traité spécial d'Hygiène des familles particulièrement dans ses rapports avec le mariage au physique et au moral et les maladies héréditaires . . . 2. Aufl. Paris. 1858. in 8^{0}. pag. 112.

Statistische Verhältnisse.

Die Erforschung des Einflusses, welchen das eheliche Leben auf die Bewegung der Bevölkerung übt, hat in neuerer und neuester Zeit viele Kräfte in Bewegung gesetzt, und als Haupt-Ergebniss die Wahrheit an das Licht gebracht, dass durch die Ehe nicht nur Gesundheit und Sittlichkeit vermehrt, das Leben verlängert, sondern auch die gesammte Wohlfahrt des Einzelnen und Aller gesichert und befestiget werde. Wir haben schon im geschichtlichen Theile dieses Buches reichlich Gelegenheit gehabt, die ungemein grossen Nachtheile kennen zu lernen, welche durch die erzwungene Ehelosigkeit erzeugt werden und zu einem das Mark der Menschheit fressenden Geschwüre sich umgestalten; und schon daraus lässt sich, auch ohne alle Zuziehung statistischer Nachweise, die absolute Nothwendigkeit der Ehe für das Gedeihen der Menschheit begreifen. «Keine Verbindung ist inniger», sagt J. H. Schürmayer [1]), «keine ihrem Wesen nach dauerhafter, keine tiefer in der gesammten geistigen und physischen Natur des Menschen gegründet, keine beabsichtigt mehr die edelsten Zwecke, als diejenige, welche die menschliche Liebe geschlossen hat. Daher ist die Ehe auch das Fundament aller geselligen Verbindungen» ... Und weil die Päbste und andere mächtige Hierarchen den Zusammenhang der Ehe mit dem Leben studirt hatten; weil sie wussten, dass der Mensch ohne häuslichen Herd leicht für die Zwecke einer grossen Kaste gewonnen und — da er nicht als Familien-Oberhaupt sich fühlen gelernt — leichter zu schweigendem Gehorsam gebracht werden kann; — deshalb ketteten sie den Priester durch das Cölibat an die Interessen ihrer blut-triefenden Selbstsucht. Das, was die Forscher nach mühevollem Streben in Zahlen ausdrückten, Das, was die normal beschaffenen Menschen seit den ältesten Zeiten fühlten, was die Dichter von jeher besangen; damit trieben kluge Pfaffen schon seit Alters her kalte Rechen-Exempel, deren Gelingen ihnen die Welt-Herrschaft einbringen musste. —

Bevor ich von den Beziehungen des ehelichen Lebens zu Gesundheit, Krankheit, Lebens-Dauer u. dgl. handle, seien mir einige Worte über die Fruchtbarkeit gestattet. Es bemerkt Peter Foissac [2]): «Wenn die Menschen nur den Natur-Gesetzen folgten, so würden die Regeln über die Fruchtbarkeit der Ehen ungleich bestimmter sein; allein die physische Natur im Menschen liegt mit

dessen socialen Verhältnissen in stetem Streite; was jene verlangt, versagen diese, und eben dieser ununterbrochene Kampf der Triebe und Rücksichten begründet jene Unordnung, die in den Lebens-Phänomenen zu walten scheint.» Zugegeben muss werden, dass bei rein natürlichen Verhältnissen die Regeln über die Fruchtbarkeit ehelicher Vermischungen ungleich bestimmter sich gestalten würden, wie es ja z. B. bei den in der Wildniss lebenden Thieren der Fall ist; allein die Fruchtbarkeit selbst erfährt durch unsere gesellschaftlichen Einwirkungen im Allgemeinen keine so bedeutenden Veränderungen, als dies von vorn herein angenommen werden könnte: unter gewissen, geordneten und dem körperlich-geistigen Wohle gut entsprechenden Verhältnissen scheint mir gerade die Fruchtbarkeit der Ehen nur vermehrt zu werden, zumal unter solchen Voraussetzungen der ungestörten Entwickelung aller menschlichen Fähigkeiten und Körperkräfte die beste Sicherheit gewährt ist.

Die Fruchtbarkeit ist in ihrem Grade je nach den Individualitäts-Verhältnissen und den Anlagen der Menschen sehr verschieden; sie kommt bei schwächlichen Leuten und Elends-Kandidaten oft in sehr ausgezeichnetem, bei wohlgenährten, gesunden und zum Beischlafe sehr fähigen Menschen oft in dem geringsten Masse vor; man findet sie im jugendlichsten und im späten Alter, und in der Blüthe des Lebens fehlte sie. Mit Johann Peter Frank[3]) will ich eine vollkommene und eine unvollkommene Fruchtbarkeit unterscheiden; jene ist solchen Menschen eigen, welche unter allen, noch in die Breite der Gesundheit fallenden Bedingungen ihr Geschlecht fortzupflanzen vermögen; unvollkommen fruchtbar sind Personen, die unter den eben bezeichneten Voraussetzungen nur mit gewissen Individuen des entgegengesetzten Geschlechtes Kinder zeugen können. — Wenn wir sonst durchaus gesunde Menschen betrachten, die — so weit dies unseren gewöhnlichen und verschärften Sinnen wahrzunehmen möglich — nicht die geringste Störung im Gange ihrer natürlichen Verrichtungen bekunden, und wir doch sie unfruchtbar sehen: da fragen wir uns, was wohl der Grund in solchen Fällen sei? Ist es die anatomische (morphotische) oder die chemische Beschaffenheit des männlichen Samens, der weiblichen Eier? Ist es der Zufall, welcher dem geeigneten Zusammentreffen des Samens mit dem Eie hindernd in den Weg tritt? Von der weiteren physiologischen Forschung müssen wir genaue Aufschlüsse erwarten.

Da ich den Blick des Lesers über die verschiedenen Theile der Erde streifen liess und ihm die dunkelsten Gebiete des häuslichen

Lebens der verschiedenen Völker eröffnete, verfehlte ich nicht, die die mir vorliegenden Thatsachen über die eheliche Fruchtbarkeit zu vermelden; nur mussten leider dort, wo von genauen statistischen Angaben es sich handelte, meistens fromme Wünsche gedacht werden: die Angaben der Reisenden sind oft durch eine so grosse Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit ausgezeichnet, dass man auch mit dem besten Willen nicht im Stande ist, ein auch nur einiger Massen getreues Bild von der Sachlage sich zu entwerfen. Aber so viel konnten wir aus den Werken der Reise-Beschreiber ersehen, wie ungemein bedeutend der Einfluss der künstlichen Frühgeburten, des jahre-langen Kindersäugens u. dgl. auf die Verminderung der ehelichen Fruchtbarkeit hinwirkt.

J. E. Wappäus [4]) definirt: «Unter der Fruchtbarkeit der Ehen versteht man diejenige Zahl der Geborenen, welche durchschnittlich aus jeder Ehe während ihrer ganzen Dauer hervor geht.» Die Fruchtbarkeit ist eigentlich eine Eigenschaft, ihre Grösse aber erst ist eine Zahl; doch sehen wir davon ab und adoptiren wir die Definition, um kürzerer Ausdrücke uns zu versichern. Er fand nun nach sehr genauer Durchrechnung des ihm vorligenden statistischen Materiales die Fruchtbarkeit der Ehen in den Niederlanden $4,_{88}$, in Norwegen $4,_{70}$, Preussen $4,_{60}$, Bayern $4,_{55}$, Schweden $4,_{52}$, Sachsen $4,_{35}$, England $4,_{33}$, Holstein $4,_{32}$, Belgien $4,_{23}$, Dänemark $4,_{18}$, Hannover $3,_{72}$, Frankreich $3,_{46}$. Wappäus macht hierzu folgende sehr gewichtige Bemerkung: «Obgleich nun diese Zahlen nicht von gleicher Zuverlässigkeit sind, so sind sie ohne Zweifel doch hinreichend genau, um zu beweisen, dass in der ehelichen Fruchtbarkeit zwischen den genannten Ländern ein nicht unerheblicher Unterschied Statt findet. Erinnern wir uns nun, dass . . . die Faktoren, welche die Fruchtbarkeit befördern, überwiegend positive Zeichen des Wohlbefindens einer Bevölkerung sind, so muss man geneigt sein, in der obigen Rangordnung der Länder eine richtige Skala ihrer allgemeinen Prosperität zu erblicken. Ohne Zweifel ist auch bei Beurtheilung der Prosperität dieser Länder dies Verhältniss sehr zu beachten. Indess, abgesehen davon, dass die obigen Zahlen nicht aus direkten Beobachtungen abgeleitet und deshalb nicht gleich zuverlässig sind, darf das Verhältniss der ehelichen Fruchtbarkeit schon deshalb nicht als vollgültiger Massstab für die relative Prosperität ganzer Bevölkerungen angesehen werden, weil es sich nur auf einen Theil derselben, die Verheiratheten, bezieht, und zwar auf einen Theil, dessen Betrag zum Ganzen eben in einem solchen Zusammenhange mit der allge-

meinen Prosperität der ganzen Bevölkerung steht, dass aus den Verhältnissen dieses einen besonderen Theils gar nichts allgemein Gültiges mit Sicherheit für das Ganze gefolgert werden kann. Ich will nur daran erinnern, dass zwischen zwei Ländern in der Vertheilung der äusseren Glücksgüter ein sehr grosser Unterschied Statt finden kann. In dem einen ist im Verhältniss zu den allgemeinen Lebens-Bedürfnissen mehr durch alle Klassen ein gewisser Wohlstand vertheilt, wogegen in dem andern die Glücksgüter überwiegend auf gewisse Klassen concentrirt sind und diese in einen Gegensatz zu den übrigen des Wohlstandes entbehrenden Klassen stellen. Eine Folge dieses Unterschiedes zwischen diesen beiden Ländern kann nun sehr wohl die sein, dass in dem ersteren ein grösserer, in dem andern nur ein kleinerer Theil der Bevölkerung zum Heirathen gelangt. Dieser kleinere Theil in dem letzten Lande repräsentirt aber gerade die besonders bevorzugten Klassen seiner Bevölkerung, die ein behagliches sorgenfreies Leben führen können, und wenn nun in Folge davon, weil eine solche glückliche Lage die Fruchtbarkeit befördert, in diesem Lande die Fruchtbarkeit der Ehen grösser wäre, als in dem ersteren, so könnte dies gerade ein Beweis gegen seine *allgemeine* Prosperität im Verhältniss zu diesem sein, indem in einem solchem Lande mit sehr ungleicher Vertheilung des Wohlstandes der wegen Mangels an Mitteln nicht zur Gründung einer Familie gelangende Theil der Bevölkerung nicht allein grösser sein wird, als in dem anderen Lande, sondern der Wahrscheinlichkeit nach auch elender.»

Unser Statistiker hat für die verschiedenen Länder folgende durchschnittliche Fruchtbarkeit berechnet:

Die mittlere Fruchtbarkeit	Sardinien.	Niederlande.	Oesterreich.	Bayern.	Preussen.	Norwegen.	Schweden.	England.	Holstein.	Belgien.	Dänemark.	Sachsen.	Hannover.	Frankreich.
eines jeden verheiratheten Mannes ist in	5,77	5,44	5,31	5,26	5,08	4,95	4,90	4,85	4,85	4,80	4,54	4,51	4,19	3,78
einer jeden verheiratheten Frau ist in	5,20	5,03	4,98	4,82	4,77	4,74	4,70	4,60	4,57	4,47	4,25	4,33	3,94	3,56
eines jeden Verheiratheten überhaupt ist in	5,47	5,23	5,14	5,03	4,92	4,84	4,80	4,72	4,70	4,63	4,44	4,42	4,06	3,67

Mit Recht leitet *Wappäus* aus den über die fraglichen Verhältnisse angestellten Untersuchungen ab, dass alle Einflüsse und Umstände, welche den Menschen kräftigen, seine Fruchtbarkeit erhöhen, und diejenigen, welche ihn schwächen, sie vermindern, «wo-

nach im Allgemeinen eine hohe Fruchtbarkeit als ein positives, eine niedrige als ein negatives Zeichen des Wohlseins einer Bevölkerung angesehen werden zu müssen scheint, während . . der Geburts-Ziffer für sich nur ein sehr untergeordneter Werth für die Beurtheilung der Prosperität einer Bevölkerung zukommt.» — Er zieht ferner den Schluss, die Sterblichkeit der Kinder stehe im Zusammenhange mit der ehelichen Fruchtbarkeit, da bei grösserer Kinder-Sterblichkeit auch die Fruchtbarkeit der Ehen grösser sei, und umgekehrt; und erklärt diese Erscheinung also: «Einmal nämlich wird schon im Allgemeinen eine Mutter, deren Kind todt zur Welt gekommen oder bald nach der Geburt gestorben ist, eher wieder ein Kind zur Welt bringen können, als die, welche ihr lebend gebliebenes Kind säugt und aufzieht; und zweitens ist wohl als Regel anzunehmen, dass jedes Eltern-Paar eine gewisse Anzahl von Kindern gross zu ziehen wünscht, und deshalb, wenn es diese Zahl der Kinder am Leben hat, nicht mehr so lebhaften Wunsch zur Vergrösserung der Familie hegt, als wenn durch das baldige Wiederabsterben der ihnen geborenen Kinder die gewünschte Zahl noch nicht erreicht ist.» Der erste Theil der Wappäus'schen Erklärung hat seine volle Richtigkeit; allein der zweite scheint uns sehr in den Wolken zu schweben. Wenn die frühere Annahme der Statistiker, dass grosse Kinder-Sterblichkeit die eheliche Fruchtbarkeit vermehre, heute als thatsächlich bestehend anerkannt ist, so möge man nicht ausser Acht lassen, dass hier unter Kindern nur Säuglinge gemeint sein können, deren Absterben in der erwähnten Weise vermehrend auf die Fruchtbarkeit wirkt; der Wunsch der Mutter aber, Kinder zu besitzen, hat im ganzen Leben noch nicht die Fruchtbarkeit begünstigt, ja die Erfahrung lehrte gerade, dass unfruchtbare Eheleute bei dem heftigsten Wunsche nach Kindern doch keine Nachkömmlinge erzeugen.

Die eheliche Fruchtbarkeit ist noch von verschiedenen anderen Verhältnissen abhängig; zunächst von dem Alter der Eheleute. Es haben M. Th. Sadler [5]), Finlayson und Andere Untersuchungen über die Beziehungen des Lebensalters zur ehelichen Fruchtbarkeit angestellt, die grosser Beachtung würdig sind. Indem A. Quetelet [6]) die vorhandenen Materialien prüft, zieht er aus Sadler's, Finlayson's und seinen eigenen Forschungen folgende wichtige Schlüsse: 1) Die zu frühzeitig geschlossenen Ehen befördern die Unfruchtbarkeit und produziren Kinder, die eine geringere wahrscheinliche Lebensdauer haben. 2) Abgesehen von den unfruchtbaren Ehen, bewirkt das Alter der Ehegatten zu der Zeit, wo sie in die Ehe

treten, keinen Unterschied in der Zahl der Kinder, so lange dieses Alter nicht bei den Männern etwa dreiunddreissig Jahre, bei den Frauen sechsundzwanzig Jahre übersteigt; nach diesen Lebensaltern aber vermindert sich die Zahl der Kinder, die erzeugt werden können. 3) Aus dem vorher gehenden Ergebnisse kann man unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Lebensdauer den Schluss ziehen, dass die grösste Fruchtbarkeit beim Manne vor dem Alter von dreiunddreissig Jahren, bei den Frauen vor sechsundzwanzig Jahren Statt findet. 4) Nimmt man Rücksicht auf die Alters-Verschiedenheit der Ehegatten, so findet man, dass unter übrigens gleichen Umständen diejenigen Ehen die fruchtbarsten sind, wo der Mann wenigstens so alt ist als die Frau, oder älter als diese, ohne dass dieser Alters-Unterschied übrigens bedeutend ist.

Aus einer Tabelle Sadler's, welche das Verhältniss des Alters der Eheleute zu ihrer Fruchtbarkeit angibt, entnehmen wir, dass in Familien englischer Pairs auf Ehen, wo der Mann jünger war als die Frau $4,_{87}$, wo die beiden Eheleute gleich waren $6,_{17}$, wo der Mann ein bis sechs Jahre älter war $5,_{71}$, sechs bis elf Jahre älter $5,_{47}$, elf bis sechszehn Jahre älter $5,_{58}$, sechszehn und mehr Jahre älter war $4,_{55}$ Kinder kamen. — Wir theilen vollständig die Vermuthung Ludwig Moser's [7]), dass hinsichtlich der Beziehungen, welche zwischen dem Alter und der ehelichen Fruchtbarkeit obwalten, einfache numerische Gesetze Statt finden, und glauben auch, annehmen zu dürfen, dass nach dem heutigen Stande wissenschaftlicher Forschung das Bestehen solcher Normen als erwiesen betrachtet werden müsse, wenn gleich manche gewichtige statistische Thatsache noch nicht ermittelt ist.

Ausser dem Alter der Eheleute wirken noch mehrere andere Momente mehr oder weniger bestimmend auf die Fruchtbarkeit ein. Den Untersuchungen zu Folge, welche Benoiston de Châteauneuf [8]) über den Grad der Fruchtbarkeit in Europa zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts anstellte, verhält es sich mit jener folgender Massen: 1) Theilt man Europa in zwei Klimate, deren eines von Portugal bis zu den Niederlanden reichen, somit vom vierzigsten bis zum funfzigsten Grade der Breite sich erstrecken und den Süden vorstellen würde, während das andere von Brüssel bis Stockholm oder vom funfzigsten bis zum sechszigsten Grade der Breite reichen und den Norden vorstellen würde: so wird man finden, dass im ersten auf hundert Ehen vierhundert siebenundfunfzig Geburten, im letzteren aber nur vierhundert und dreissig Geburten kommen. 2)

Der Unterschied wird noch grösser, wenn man nur die äussersten Zonen mit einander vergleicht. In Portugal kommen $5,_{10}$ Kinder auf die Ehe; in Schweden blos $3,_{62}$. 3) Man kann, auch wenn man bei Frankreich stehen bleibt, neue Belege hierfür finden. «Die Fruchtbarkeit», sagt Moheau[3]), «nimmt in Frankreich von Norden gegen Süden zu.» Hier ist das mittlere Verhältniss der Geburten zu der jährlichen Zahl der Trauungen wie $5,_{03}$ zu 1, und in den nördlichen Provinzen wie $4,_{64}$ zu 1. Das Mittel der Geburten von fünf Jahren (1821 bis 1825) ist in den ehemaligen südlichen Provinzen von Frankreich $4,_{34}$ auf eine Heirath, dagegen nur 4 im ehemaligen Flandern und in der früheren Picardie. «Diese Thatsachen», sagt Benoiston de Châteauneuf, «sind genügend, um diejenigen Schriftsteller, welche zuerst behauptet haben, die Fruchtbarkeit sei in warmen Ländern grösser als in kalten, vor dem Vorwurf der Unzuverlässigkeit zu schützen; sie hatten wirklich Recht.» 4) Es scheint, dass in Küsten-Ländern die Geburten zahlreicher sind, als in Binnenländern, und es in Beziehung auf Wein-, Wiesen-, Korn-Länder und waldige Landschaften stufenweise ebenso sich verhalten kann.

Aus Sadler's umfangreichen Untersuchungen geht hervor, dass die Orte, in welchen jährlich die meisten Ehen geschlossen werden, zugleich diejenigen sind, wo die Fruchtbarkeit der Ehen die geringste Ziffer bekundet; dass ferner solche Länder, wo die Zahl der Ehen eine bedeutende ist, die grösste Sterblichkeit erweisen; dass in Ländern, wo die Sterblichkeit zunimmt, die Anzahl der Ehen im Verhältnisse steigt, die Fruchtbarkeit aber abnimmt. — Ob Hungersnoth und Theuerung wirklich die Fruchtbarkeit vermindern, ist noch nicht ausgemacht; ich für meinen Theil glaube, sie üben keinen erheblichen Einfluss darauf: dass aber jene Missverhältnisse ausser vermehrter Sterblichkeit, in Folge von Seuchen, die Ziffer der Eheschliessungen merklich verkleinern, geht aus den Forschungen von Quetelet u. A. mit sehr grosser Bestimmtheit hervor. «Im Jahre 1826», sagt Quetelet, «stieg der Preis des Brodes in Belgien auf's Neue, auch sieht man, dass die Sterblichkeit zunahm und die Zahl der Trauungen und die der Geburten im folgenden Jahre eine merkliche Verminderung erfuhren; indessen sind diese beiden letzteren Elemente, besonders die Zahl der Geburten, ihrer Natur nach weniger Schwankungen ausgesetzt, als die der Sterbefälle. Dagegen war in den Jahren 1821 und 1824 das Getreide auf den niedrigsten Preis herabgekommen, und diese Jahre haben, unter Berücksichtigung der

Zunahme der Bevölkerung, die geringste Sterblichkeit dargeboten; auch folgten Jahrgänge darauf, die mehr Heirathen und Geburten zeigten.» Hungersnoth und Theuerung erzeugen Krankheiten, Seuchen; in deren Folge tritt erhöhte Sterblichkeit ein; die wirthschaftlichen Verhältnisse verschlechtern sich, womit die Möglichkeit des Heirathens für unzählige Individuen in weite Ferne gerückt wird. Aus allen diesen Gründen kommen erhöhte Sterblichkeit und Abnahme der Heiraths-Frequenz erst einige Zeit nach der Periode der Noth und des Elendes zum Vorschein.

Villermé [10]), davon handelnd, wie die Empfängnisse und Geburten nach den Monaten sich vertheilen, sagt endlich: «Der unmittelbare oder mittelbare Einfluss des jährlichen Laufes der Erde um die Sonne, die grossen Veränderungen der Wärme, welche diese Bewegung nach sich zieht, und gewisser Witterungs-Constitutionen auf die Empfängnisse, und in Folge dessen auf die Geburten des menschlichen Geschlechtes erhellt klar. Aber so gegründet auch dieser Schluss sein mag, so wird er doch nur dann förmlich erwiesen sein, wenn wir auf der südlichen Halbkugel (wo die Jahreszeiten in derselben Ordnung wie bei uns, aber zur entgegen gesetzten Zeit, auf einander folgen) in denselben Jahreszeiten (d. h. um sechs Monate verschieden) dieselben Ergebnisse eintreten sehen. Nun vertheilen sich im Freistaate Buenos-Ayres die Geburten nach den einzelnen Monaten auf die Weise, dass ihre grössten Zahlen für den einzelnen Monat auf den Julius, August und September, d. i. in den Winter, und ihre geringsten Zahlen auf den Januar und Mai, d. i. in den Sommer, fallen. Das Maximum und das Minimum der Geburten ist also genau eben so wie die Jahreszeiten umgekehrt.» Villermé zieht aus Allem, was vorliegt, weiter den Schluss, dass die Epoche des Maximum's und des Minimum's der Empfängnisse in den heissen Ländern vorgerückt, in den kalten Ländern aber retardirt sei, was besonders von der Epoche des Minimums gelte; dass endlich, ungeachtet des Zustandes unserer Civilisation, wir doch wenigstens theilweise den verschiedenen periodischen Einflüssen unterworfen sind, den nämlichen Influenzen, welche auch die anderen Thiere und die Pflanzen treffen.

Dass die Tageszeit eine nicht geringe Einwirkung in Betreff der Stunden der Niederkunft übt, ist nach den vielen darüber angestellten Beobachtungen sicher: ob aber Tag und Nacht in einem gewissen genaueren Verhältnisse zur Fruchtbarkeit und Zeugungs-

Fähigkeit stehen, darüber müssen spätere Untersuchungen Aufschluss geben. —

Der Begründer der Bevölkerungs-Statistik, Johann Peter Süssmilch [11]), unterscheidet die Ursachen ehelicher Unfruchtbarkeit in zwei grosse Gruppen; «die erste», sagt er, «enthält diejenigen (Ursachen), die nicht in des Menschen Vermögen stehen und die zugleich allgemein sind. Die andere Klasse fasset die Ursachen in sich, welche von der Menschen Willkür und lasterhaften Unordnung und Ausschweifung herrühren.» In Betreff dieser letzteren Klasse, lässt Süssmilch zunächst auf umständliche Auseinandersetzung der die Fruchtbarkeit vermindernden Folgen der Ausschweifung sich ein. Ich glaube ganz bestimmt, dass Excesse in der Liebe entschieden auf Verminderung der Fortpflanzungs-Fähigkeit hinwirken. Wir wollen in diesem Falle die Angaben von A. J. B. Parent-Duchatelet [12]), der die Fruchtbarkeit prostituirter Frauenspersonen genauer zu studiren Gelegenheit nahm, vergleichen. Nach seinen Beobachtungen werden im Laufe eines Jahres von tausend Prostituirten kaum sechs entbunden; während nach den neuesten Angaben von Moritz Block [13]) in Paris durchschnittlich jährlich auf hundert Einwohner $3,_{51}$ Geburten kommen. Parent-Duchatelet wandte sich an Frau Legrand, die zu seiner Zeit Vorsteherin oder Haupt-Hebeamme der Pariser Maternité war, und bat um genauere Auskunft über die Gebär-Verhältnisse der Prostituirten; sie antwortete ihm, dass die Kinder der Freuden-Mädchen selten leben, häufig todt zur Welt kommen, und den Entbindungen constant schwere Zufälle folgen. Es traten damals in die Maternité jährlich nicht mehr als vier bis sechs Prostituirte. — Furcht und Sorgen betrachtet Süssmilch als Hemmnisse der Fruchtbarkeit. Und Quetelet [14]) rechnet zu den Einflüssen, welche auf Verminderung der Fruchtbarkeit hinwirken, die Vorsicht; er sagt unter Anderem: «Durch Vorsicht kann auch die Fruchtbarkeit der Ehen vermindert werden, da der Mensch weniger Kinder zu erzeugen sucht, wenn er fürchten muss, dass seine Familie, falls sie zu zahlreich würde, eines Tages Mangel leiden oder auch nur in die Nothwendigkeit versetzt werde, Entbehrungen sich auflegen und auf einen gewissen Wohlstand, an den sie gewöhnt ist, verzichten zu müssen.» Nun, so sehr ich überzeugt bin, dass Quetelet's Dafürhalten nicht gerade ein unbegründetes ist; und so sehr es wünschenswerth wäre, die Fruchtbarkeit unter die Herrschaft des Willens zu setzen; — so wenig ist es möglich, gerade im Bereiche der Fortpflanzungs-Thätigkeit jene Vorsicht walten zu lassen. Es

haben mir an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten Ehemänner gestanden, dass sie, weil sie Vermehrung ihrer Familie nicht wünschen könnten, die äusserste Vorsicht in Anwendung brächten: aber ich hatte Gelegenheit, zu bemerken, dass trotz alledem die Anzahl ihrer Kinder nicht in langsamster Weise sich steigerte. Dort, wo die Donnerstimme der Natur befiehlt, ist menschliche Vorsicht nur ein eitler Wahn: der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach! —

Wie viel Ehen werden jährlich geschlossen, und wie lange dauern sie im Durchschnitte? Nach den Berechnungen von Wappäus [15]), welche auf eine ganze Reihe europäischer Staaten sich beziehen, kommen auf eine Million Einwohner überhaupt 348,817 Verheirathete und 651,183 Unverheirathete; und zwar vertheilen sich die Verheiratheten procentweise nach den verschiedenen Ländern, wie folgt:

Länder:	Nach der Zählung von	Betrag der Verheiratheten:	Länder:	Nach der Zählung von	Betrag der Verheiratheten:
Frankreich . .	1851	38,94 Proc.	Hannover . . .	1852	32,82 Proc.
Spanien	1857	36,05 »	Schweden . . .	1855	32,59 »
Kirchenstaat .	1853	35,06 »	Norwegen . . .	1855	32,21 »
Sachsen	1849	34,97 »	Würtemberg .	1846	31,90 »
Ehem. Sardinien	1828	34,50 »	Niederlande . .	1849	30,58 »
England	1851	33,32 »	Belgien	1856	30,51 »
Dän. Monarchie	1855	33,66 »	Schottland . . .	1851	28,82 »
Preussen	1852	33,09 »	Bayern	1852	28,64 »

Und es ergaben sich auf zehntausend Erwachsene (d. i. Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr zurück gelegt haben) Verheirathete: in Frankreich 6230, in Spanien 5768, im Kirchenstaate 5610, in Sachsen 5595, im ehemaligen Sardinien 5520, in England 5331, Dänemark 5328, Preussen, Hannover 5251, Schweden 5214, Norwegen 5154, Würtemberg 5104, in den Niederlanden 4893, in Belgien 4882, Schottland 4611 und in Bayern 4582. — Christoph Bernoulli [16]) berechnet auf tausend Lebende zwischen dem sechszehnten und dem fünfundzwanzigsten Jahre $74,_{2}$ Verheirathete männlichen, $84,_{6}$ weiblichen Geschlechtes, zusammen $158,_{8}$ Verheirathete; $2,_{4}$ Verwittwete männlichen, $4,_{8}$ weiblichen Geschlechtes, zusammen $7,_{2}$ Verwittwete; $124,_{1}$ Unverheirathete männlichen, $134,_{1}$ weiblichen Geschlechtes, zusammen $258,_{2}$ Unverheirathete.

Nach den Angaben von G. Fr. Kolb [17]) hatten England und Wales Einwohner: im Jahre 1801 zu 8,331,434 und 541,546; im Jahre 1831 zu 13,091,005 und 806,182; im Jahre 1851 zu 16,910,947

und 1,011,821. Indem ich dies vorausschicke, wende ich mich zu dem Berichte von G. R. Porter[18]), wonach die Zahl der geschlossenen Ehen mit den Jahren also sich verhielt:

Jahr.	Zahl der Heirathen.	Jahr.	Zahl der Heirathen.	Jahr.	Zahl der Heirathen.
1801	67,288	1806	80,754	1811	86,389
1802	90,396	1807	83,923	1812	82,066
1803	94,379	1808	82,248	1813	83,860
1804	85,738	1809	83,369	1814	92,804
1805	79,586	1810	84,470	1815	99,944
1816	91,946	1821	100,863	1826	104,941
1817	88,234	1822	98,878	1827	107,130
1818	92,779	1823	101,918	1828	111,174
1819	95,571	1824	104,723	1829	104,316
1820	96,833	1825	110,428	1830	107,719

Im Jahre 1700 hatte, wie neuerdings Block[19]) mittheilt, Frankreich 19,669,320 Bewohner; die Zählung von 1856 hat 36,039,364 Seelen ergeben, die von 1821 an 30,461,875, die von 1836 an 33,540,910. Nun wurden Ehen geschlossen jährlich im Durchschnitte: in den Jahren 1821 bis 1825 an 241,347, zwischen 1836 und 1840 an 272,552, im Jahre 1856 aber 287,029, im Jahre 1858 endlich 307,056. Während in der Zeit von 1841 bis 1845 jährlich im Durchschnitte 282,733 Heirathen Statt fanden, wurden zwischen 1846 bis 1850 jährlich im Mittel nur 277,941 Ehen vollzogen. «Die Theuerung von 1847 und die Gewerblosigkeit von 1848 bis 1850 haben gewiss die geringe Zahl der Heirathen in der Periode 1846 bis 1850 zu verantworten; ohne die Revolution hätte sich höchst wahrscheinlich eine stetige Zunahme gezeigt», bemerkt Block. Zwischen ledigen Personen werden in Frankreich etwa dreiundachtzig Procente der Ehen geschlossen; zwischen ledigen Männern und Wittwen einiges mehr als drei und ein halb Procente, zwischen Wittwern und Wittwen etwas weniger, zwischen Wittwern und ledigen Frauenspersonen aber gegen zehn Procente. — Nach den neuesten Berichten von A. Legoyt[20]) stieg in Frankreich während des Jahres 1859 die Zahl der abgeschlossenenen Heirathen auf 298,417; und in der Periode zwischen 1851 und 1859 kommt eine Heirath: im Jahre 1851 auf 124 Einwohner, 1852 auf 127, 1853 auf 128, 1854 auf 133, 1855 auf 127, 1856 auf 125, 1857 auf 122, 1858 auf 118, 1859 auf 122. Im Jahre 1859 wurden Ehen geschlossen: zwischen Ledigen $83_{,773}$ Procente, zwischen ledigen Männern und Wittwen $3_{,750}$,

zwischen Wittwern und ledigen Frauenspersonen $9{,}_{22}$, und zwischen Wittwern und Wittwen $9{,}_{55}$ Procente.

Derselbe Statistiker theilt die Ergebnisse der unter der Leitung von Pietro Maestri vorgenommenen Volks-Zählung im Königreiche Italien mit. Indem wir davon das die Stadt Turin Betreffende in das Auge fassen, finden wir, dass daselbst im Jahre 1862 an 204,715 Menschen wohnten, und die Bewohner in den Jahren 1858 und 1862 nach dem Stande der Verheirathung und der Ehelosigkeit in folgender Weise sich vertheilten:

		Junggesellen und gezwungen Ehelose:		Verheirathete:		Wittwen und Wittwer:	
		1858.	1862.	1858.	1862.	1858.	1862.
Geschlecht	männlich	60,954	68,675	29,050	33,660	3,948	4,303
	weiblich	47,286	54,428	29,066	33,303	9,331	10,346
Zusammen		108,240	123,103	58,116	66,963	13,279	14,649
Auf hundert Einwohner .		$60{,}_{26}$	$60{,}_{13}$	$32{,}_{35}$	$32{,}_{71}$	$7{,}_{39}$	$7{,}_{16}$

Für die Reiche und Länder der österreichischen Monarchie stellen Einwohner-Zahl und Vertheilung der Menschen nach dem ledigen, verheiratheten und verwittweten Stande nach den Forschungen und Angaben von A. Ficker[21]) folgender Massen sich heraus:

Reiche und Länder:	Zahl der Einwohner	Ledig		Verheirathet		Verwittwet	
		männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.
Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns	1,681,697	406,169	421,201	227,879	229,130	26,906	58,414
» » ob d. »	707,450	210,863	225,327	106,056	106,234	14,917	24,897
Herzogthum Salzburg	146,769	48,093	51,921	16,451	16,559	2,449	4,724
» Steyermark	1,056,773	329,782	352,331	140,096	140,237	18,139	29,491
» Kärnthen	332,456	111,945	121,893	37,462	37,637	5,316	10,072
» Krain	451,941	149,612	154,355	68,050	68,183	9,761	17,480
Gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, Markgrafschaft Istrien und Stadt Triest	520,978	154,573	144,562	87,009	87,548	11,261	22,978
Gefürst. Grafschaft Tyrol und Vorarlberg	851,016	298,816	289,967	111,881	111,985	20,392	32,512
Königreich Böhmen	4,705,525	1,390,246	1,474,769	822,359	822,804	75,199	193,316
Markgrafschaft Mähren	1,867,094	544,535	580,333	319,968	320,855	28,452	83,886
Herzogthum Schlesien	443,912	139,751	152,209	71,503	71,629	6,441	20,518
Königreich Galizien und Lodomerien, Grossherzogthum Krakau . . .	4,597,470	1,389,983	1,365,534	795,409	814,092	59,355	208,493
Herzogthum Bukowina	456,920	138,744	129,019	79,266	80,327	5,454	14,285
Königreich Ungarn	8,125,785	2,263,757	2,137,186	1,572,496	1,592,856	117,074	371,102
Wojwodschaft Serbien und Temeser Banat	1,540,049	413,424	384,650	318,673	327,303	29,117	52,938
Königreiche Kroatien und Slavonien	865,009	235,903	214,045	170,370	175,485	16,291	39,422
Grossfürstenthum Siebenbürgen . .	2,172,748	612,999	564,134	428,780	434,012	35,057	98,722
Königreich Dalmatien	404,499	129,322	110,359	73,293	73,603	7,671	21,380
Königreich Venedig mit Mantua . .	2,444,952	723,892	654,846	440,800	441,497	65,807	125,776
Militär-Gränze	1,064,922	290,373	258,315	226,603	226,666	20,943	39,172
Kaiserl. Königl. Militär	602,845	553,465	—	47,603	—	1,777	—

Ueber die Vertheilung der Ehen etc. in Spanien und Portugal hat jüngst, gestützt auf das genaueste Studium spanischer und portugiesischer statistischer Quellen, **Moritz Block**[22]) Bericht erstattet. Was Spanien betrifft, werden die Ergebnisse der Zählungen von 1768, 1797 und 1857 vorgeführt; demnach gab es:

	1768.	1797.	1857.
Ledige männlichen Geschlechtes	2,931,209	3,003,832	4,521,453
Wittwer		229,867	364,901
Verheirathete Männer	1,724,567	1,986,600	2,784,057
Ledige weiblichen Geschlechtes	2,939,533	2,926,337	2,790,485
Wittwen		411,690	695,702
Verheirathete Frauen	1,714,505	1,982,895	4,307,166
Zusammen . .	9,309,814	10,541,221	15,463,764

Im Jahre 1858 wurden in Spanien 113,443 Ehen geschlossen, was eine Heirath auf einhundert und sechsunddreissig Einwohner gibt; im Jahre 1859 fanden nur 112,903 Hochzeiten Statt, wonach denn eine Ehe auf einhundert und siebenunddreissig Einwohner kommt. In dem letzteren Jahre verheiratheten sich: ledige Männer mit ledigen Frauenzimmern 86,518, ledige Männer mit Wittwen 5866, Wittwer mit ledigen Frauenzimmern 13,714, Wittwer mit Wittwen 6805. Im Jahre 1858 fanden in Spanien Statt: Geburten ehelich gezeugter Kinder 546,158, unehelich gezeugter Kinder 30,040; im Jahre 1859 aber wurden geboren: in der Ehe 556,323, ausser der Ehe 31,080, und die Anzahl der Findel-Kinder betrug 37,310.

In Portugal betrug die Zahl der Einwohner im Jahre 1850 an 3,814,771 und im Jahre 1857 an 3,908,861. Zwischen 1850 und 1853 vertheilten sich die Geburten, Ehen und Sterbefälle in den portugiesischen Provinzen und Inseln folgender Massen: es kam eine Geburt auf 33 Einwohner in Minho, auf 30 in Traz-os-Montes, auf 32 in Beira, auf 39 in Estramadura, auf 25 in Alemtejo, auf 21 in Algarve, auf 27 in den Inseln; eine Ehe kam auf 154 Einwohner in Minho, auf 137 in Traz-os-Montes, auf 146 in Beira, auf 146 in Estramadura, auf 116 in Alemtejo, auf 117 in Algarve, auf 172 in den Inseln; es kam ein Sterbefall auf 54 Einwohner in Minho, auf 49 in Traz-os-Montes, auf 44 in Beira, auf 42 in Estramadura, auf 31 in Alemtejo, auf 37 in Algarve, auf 50 in den Inseln.

Nach den bei F. Bisset Hawkins [23]) mitgetheilten Angaben von Rickman kamen in der Periode zwischen 1811 und 1821 jährlich im Durchschnitte in England: eine Geburt (Taufe) auf 35, ein Todesfall auf 57, eine Heirath auf 133 Einwohner; und in Wales: eine Geburt auf 41, ein Todesfall auf 69, eine Heirath auf 156 Seelen. A. Legoyt [24]) berechnet für England: 1. für die Zeit von 1845 bis 1849 jährlich im Durchschnitte eine Geburt auf $30,_{6}$, einen Todesfall auf $42,_{77}$ eine Ehe auf $121,_{5}$ Einwohner; 2. für 1850

bis 1854 jährlich eine Geburt auf $29,_{5}$, einen Todesfall auf $44,_{8}$, eine Ehe auf $115,_{1}$ Einwohner; 3. für 1855 bis 1859 jährlich eine Geburt auf $28,_{9}$, einen Todesfall auf $44,_{8}$, eine Ehe auf $120,_{7}$ Einwohner. Nach John Stuart Mill[25]) stellen sich für England und Wales für die Jahre 1796 bis 1850 in Betreff der Geburten, Sterbefälle und Ehen folgende Verhältnisse heraus:

Jahre.	Geburten.	Sterbefälle.	Neue Ehen.
1796 bis 1800 . .	1 : 36	1 : 48	1 : 123
1806 » 1810 . .	1 : 32	1 : 49	1 : 121
1816 » 1820 . .	1 : 33	1 : 55	1 : 127
1826 » 1830 . .	1 : 34	1 : 51	1 : 128
1836 » 1840 . .	1 : 38	1 : 51	1 : 135
1846 » 1850 . .	1 : 31	1 : 44	1 : 125

Auf Grund der in den dreissiger, vierziger und funfziger Jahren dieses Säculums angestellten Volks-Zählungen hat Wappäus[26]) das durchschnittliche Verhältniss der Trauungen zur Bevölkerung für verschiedene Staaten Europa's berechnet.

Die Trauungen verhalten sich zur Bevölkerung, wie

1 : $115,_{01}$	in	Preussen,	zwischen	1844	bis	einschl.	1853.
1 : $118,_{13}$	«	England,	«	1845	«	«	1854.
1 : $119,_{28}$	«	Oesterreich,	«	1842	«	«	1851.
1 : $121,_{17}$	«	Dänemark,	«	1845	«	«	1854.
1 : $121,_{91}$	«	Sachsen,	«	1847	«	«	1856.
1 : $124,_{40}$	«	Hannover,	«	1846	«	«	1854.
1 : $126,_{92}$	«	Frankreich,	«	1845	«	«	1853.
1 : $129,_{29}$	«	Norwegen,	«	1846	«	«	1855.
1 : $130,_{27}$	«	Niederland,	«	1845	«	«	1854.
1 : $130,_{72}$	«	Sardinien,	«	1828	«	«	1837.
1 : $138,_{54}$	«	Schweden,	«	1841	«	«	1850.
1 : $145,_{11}$	«	Belgien,	«	1847	«	«	1856.
1 : $151,_{59}$	«	Bayern,	«	1842	«	«	1851.

Von Boudin[27]) ist, mit Grundlegung der statistischen Studien von Ferrario und Legoyt, eine Tabelle aufgestellt worden, welche die durchschnittliche Vertheilung der Heirathen in Frankreich und Italien nach Monaten zeigt; wir lassen sie zur Vervollständigung unserer Skizze folgen:

Monat:	Frankreich. 1831—1840.	Mailand, elf Jahre vor 1846.	Turin. 1828—1837.	Genua. 1828—1837.	Neapel. 1838—1843.	Piemont. 1828—1837.
Januar . . .	30,345	1,529	863	581	1,262	47,122
Februar . .	43,156	2,120	1,010	1,061	1,539	62,128
März	15,236	436	451	280	1,046	13,053
April	16,217	1,141	840	874	1,270	32,108
Mai	20,301	1,127	757	344	1,711	23,715
Junius . . .	25,237	732	671	734	1,774	22,938
Julius	21,230	563	664	487	1,670	16,728
August . . .	16,208	658	653	559	1,602	16,891
September .	18,852	1,198	662	569	1,788	17,798
October . .	22,436	1,690	609	497	1,508	18,336
November .	31,871	839	679	767	1,480	26,031
December .	14,132	365	480	208	1,356	10,054
Zusammen:	275,221	12,398	8,339	6,961	18,006	306,902

Die vorstehenden Zahlen-Belege dürften genügen, um ein deutliches Bild von der Anzahl der durchschnittlich im Jahre abgeschlossenen Ehen zu erzeugen. Reflexionen über die Belege sind überflüssig, weil die Zahlen deutlich sprechen und dem eigenen Nachdenken des Lesers damit der natur-gemässe Raum gegeben ist.

Der Ausspruch von Wappäus, wonach im Ganzen die Zahl der Trauungen vornehmlich nach der grösseren oder geringeren Leichtigkeit sich richtet, mit welcher die zum Unterhalte einer Familie nothwendigen Subsistenz-Mittel erworben werden können, und demzufolge ein grosses Verhältniss der jährlichen Trauungen einen günstigen volkswirthschaftlichen Zustand des Staates anzeigt, hat alle Ergebnisse statistischer Forschung für sich, und ich betrachte ihn als das beste Heilmittel für die noch kurirbaren Staatsweisen aller Schulen, die in entgegen gesetzten Meinungen sich gefallen. Wir haben früher angedeutet, dass mit Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse die eheliche Fruchtbarkeit steigt; der Schlüssel zur Erklärung dieser Erscheinung liegt in der Zunahme der Ehen-Anzahl in solchen Ländern, wo die national-ökonomischen Zustände Aufschwung nehmen.

Der Thorheit, welche die Besorgniss vor den Folgen einer «Uebervölkerung» durch den Gedanken an die Nothwendigkeit der Verminderung der Menschen durch Kriege beschwichtigen lässt, entsprang aus der völligen Unkenntniss der alten staatsmännischen Schulen in Sachen richtiger Wirthschaftslehre. In dem nicht-emancipirten Europa sind die lächerlichen und zugleich äusserst elenden Ansichten über die Kriege als unerlässlicher Mittel zur Herstellung des «durch Uebervölkerung gestörten Gleichgewichtes» leider zu tief

verbreitet; möchten doch die hoch-weisen Staats-Perrücken jederzeit folgende Worte von Maximilian Wirth [28]) beherzigen: «Uebervölkerung ist da vorhanden, wo das Kapital nicht ausreicht, um die arbeitende Bevölkerung zu beschäftigen, — wo es mehr Consumenten als Producenten, wo es mehr Mägen als arbeitende Hände gibt, — kurz, wo die Consumtion grösser ist als die Produktion. Im Kriege wird aber gerade unter den Faktoren der Produktion, unter dem Kapital und den producirenden Händen «aufgeräumt.» Unter den consumirenden Weibern, Kindern, Greisen und Kranken wird nicht aufgeräumt; sie alle ziehen nicht in die Schlacht, sie alle bleiben am Leben. Im Kriege wird eine grosse Masse von Kapital verwüstet in Gestalt von Lebensmitteln, Kleidern, Munition, Pferden, nieder getretenen Getreide-Feldern, verbrannten Häusern, gehemmtem Verkehr, gelähmter Industrie u. s. w., — also ein grosser Theil der Produktions-Mittel wird zerstört. Wenn somit nach einem Kriege die Zahl der Consumenten sich ziemlich gleich geblieben, die der Producenten und der Produktions-Werkzeuge hingegen sich vermindert hat, so muss die Uebervölkerung — und eine solche kann nie absolut, sondern nur relativ, verhältnissmässig, vorhanden sein — grösser sein, als vor dem Kriege. Der Zustand nach dem dreissigjährigen Kriege in Deutschland beweiset dies zur Genüge. Vor demselben war Deutschland das reichste, nach demselben das ärmste Land Europa's; die Noth und folglich die sogenannte Uebervölkerung, war 1648 zehnmal ärger als 1618, obgleich wenigstens ein Dritttheil der Bevölkerung durch Schwert, Hunger und Seuchen hingerafft war.» Kriege mögen ja sonst mancherlei Gutes im Gefolge haben, hier und da ein treffliches Heilmittel alter Schäden sein; die sogenannte Uebervölkerung aber wird durch sie nur vermehrt, durch segensreiche Entfaltung richtiger Volkswirthschaft aber einzig und allein verhindert; also, ihr Herren Zöpfe vom alten Europa, machet euch zunächst mit der jetzigen National-Oekonomie bekannt, und dann schreibet Abhandlungen von der Uebervölkerung!

Robert Malthus [29]) lehrte: Die Menschen haben in allen Ländern und zu allen Zeiten körperliche Fähigkeit und sinnlichen sowohl als sittlichen Trieb zur Fortpflanzung, und zwar in dem Masse, dass je zwei Menschen verschiedenen Geschlechtes eine grössere Anzahl, als sie selbst sind, zu erzeugen vermögen. Da diese Nachkommen die gleichen Eigenschaften besitzen, so hat jede gegebene Bevölkerung eine natürliche Tendenz, generationen-weise in einem geometrischen Verhältnisse zuzunehmen; und zwar zeigt die

Erfahrung, namentlich der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, dass je in einem Zeit-Abschnitte von fünfundzwanzig Jahren eine Verdoppelung Statt finden kann. Nicht in demselben Masse sind dagegen die Lebensmittel vermehrbar, da deren Menge durch die unveränderliche Grösse der Erde und die keineswegs in das Unendliche zu steigernde Fruchtbarkeit derselben bedingt ist. Höchstens mag zugegeben werden, dass die Lebensmittel in einem Zeit-Abschnitte von fünfundzwanzig Jahren um den ursprünglichen Betrag sich vermehren, dass sie also nur in einer arithmetischen Reihe wachsen. Aus diesem Verhältnisse der beiden Natur-Gesetze ergibt sich dann, dass eine Bevölkerung bald an der Gränze der für sie genügenden Nahrungsmittel ankommt, und dass dann, wenn dem Vermehrungs-Triebe kein Einhalt geschieht, ein offenbares Missverhältniss zwischen der Menschenzahl und dem Vorrathe an Lebens-Bedürfnissen besteht. — Nach dem, was heutzutage Geschichte, National-Oekonomie und Statistik, Medicin und Hygieine lehren, steht es fest, dass die Menschen die Fähigkeit besitzen, ihr Geschlecht binnen fünfundzwanzig Jahren wohl um das Doppelte zu vermehren; allein es ist eben so bewiesen, dass durch die erhöhte Kultur des Bodens, durch die Thätigkeit der Fabriken, u. s. w. die Lebensmittel in einem das Steigerungs-Verhältniss der Bevölkerung weit übertreffenden Masse vermehrt werden können, und somit, wie bei richtiger Handhabung der Gesammt-Wirthschaft, auch die bedeutendste Zunahme der Bevölkerung nicht zu befürchten ist. Nun ist aber auch noch zu bedenken, dass Seuchen und was in diese Kategorie gehört, einer so raschen Verdoppelung der Seelen-Zahl nicht unbeträchtliche Hemmnisse bereiten, und dort, wo jene rasche Zunahme denn doch bestand, wie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, die massenhafte Einwanderung auf das Umfänglichste in Rechnung kam. Es dürfte wohl Niemand mehr aus Malthus's Lehre falsche Folgerungen ziehen. —

Nebenbei will ich noch bemerken, dass das System von Malthus in neuester Zeit auch von Wilhelm Roscher[30]) und von Gustav du Puynode[31]) einer sehr genauen Analyse unterzogen worden ist. — Was die Zunahme der Bevölkerung betrifft, schliesst Quetelet[32]) aus eigenen und fremden Untersuchungen: Die Bevölkerung scheint in einer geometrischen Progression zuzunehmen. Der Widerstand oder die Summe der Hemmnisse ihrer Entwickelung verhält sich unter übrigens gleichen Umständen wie das Quadrat der Schnelligkeit, mit welcher die Bevölkerung zu wachsen strebt. —

L. Stein [33]) behauptet mit Recht, dass die (statistische) Beobachtung der Ehen von ausserordentlicher Wichtigkeit sei, und bemerkt ferner: «Das Dasein der Ehen zeigt nämlich zuerst die Möglichkeit für die verehelichenden Personen, die Subsistenz-Mittel finden zu können, andererseits auch das in der Rücksicht auf jene stets sehr deutlich sich kund gebende Mass der Bildung in einem Volke. Es folgten deshalb aus diesem Verhältniss der Ehe zum Auskommen eine Reihe von Sätzen, die von grosser Bedeutung sind. In einem Lande oder in einer Zeit, wo das Auskommen durch die blosse Arbeits-Kraft gesichert erscheint, werden die Ehen stets von jüngeren Leuten geschlossen werden. Da, wo das Auskommen doch nicht mehr gesichert werden kann, als es das durch die Ausbildung der blossen Arbeits-Kraft ist (wo also wenig oder gar keine Aussichten zum Erwerb eines Kapitals vorhanden sind) werden die Ehen gleichfalls in den ersten Jahren der Mannbarkeit geschlossen. Wo man zum Auskommen eines Kapital's bedarf, wird die Ehe später geschlossen, und die Zahl der Verehelichten nimmt ab im Verhältniss zur Gesammt-Bevölkerung. Kehrt man diese Sätze um, so ergibt sich ein Schluss von dem Alter der Verehelichten bei Eingang der Ehe, von der Zahl der Verehelichten auf die Vertheilung der Güter, und von dem Volks-Wohlstande überhaupt.» — Man hat an mehreren Orten die Meinung aufgestellt, dass in Ländern, wo die nationalökonomischen Verhältnisse ein natur-gemässes Heiraths-Verhältniss gerade nicht begünstigen, die Ehen oft aus Leichtsinn geschlossen werden, und hierin dann der Grund einer beziehungsweise grösseren Anzahl von Verheirathungen liegen. Allein ich kann nicht glauben, dass der Leichtsinn eine specifische Eigenschaft der romanischen Völker — und die hat man dabei immer im Auge — sei, sondern über die ganze civilisirte Erde so ziemlich gleichmässig sich vertheile. Freilich wer nur französische Handlungs-Reisende oder dgl. kennen lernte und in das Leben der ganzen französischen Nation niemals tieferen Einblick nahm, der wird vom Leichtsinn der Franzosen sprechen: ich aber behaupte, dass die Romanen so wie alle Völker, in deren Adern romanisches Blut rollt — und dazu gehören natürlich auch die Engländer —, ungleich praktischer sind, als die specifischen Germanen, und ihre Ehen mit mehr Sorgfalt, Umsicht und Bedacht zu schliessen pflegen; sind die Franzosen auch weniger melancholisch, schüchtern und hölzern, als die Deutschen: ein grosses, praktisches und wirthschaftlich sehr gut gestelltes Volk bleiben sie doch immer, und der deutsche Michel kann noch Manches von ihnen lernen. Der den

Romanen vindicirte Leichtsinn beruht lediglich auf Einbildung und massloser Selbstgefälligkeit der Deutschen.

Um noch einmal auf die Uebervölkerung zurück zu kommen, müssen wir noch der trefflichen Bemerkung L. Stein's gedenken, dass Uebervölkerung zu den Dingen gehört, die am meisten gefürchtet werden und noch nie da gewesen sind. Es ist ihm die überall beobachtete harmonische Bewegung der Bevölkerung gegeben in folgenden vier, aus dem Bevölkerungs-Gesetze selbst hervor gehenden Grundsätzen: 1) Da die Vermehrung der Bevölkerung ihrem Lebens-Gesetze nach nur dann Statt finden kann, wenn Unterhalt und Arbeit ausreichend für die Zunahme vorhanden sind, und da bei ausreichendem Unterhalt und Arbeit die Zahl der Bevölkerung nicht zu gross sein kann: so ist eine absolte Uebervölkerung nicht möglich. 2) Da aber der Mangel an Unterhalt und Arbeit zwar die Vermehrung in grösseren Bevölkerungs-Epochen und einzelnen Orten hindern kann, so ist eine zeitliche und eine lokale Uebevölkerung allerdings möglich; sie verschwindet aber von selber nach den Gesetzen, welche die Abnahme der Bevölkerung beherrschen. 3) Da in der höchsten gesellschaftlichen Klasse wie in der niedrigsten in den grösseren Bevölkerungs-Epochen Stillstand oder Rückgang herrscht, so entseht das Wachsthum der Bevölkerung stets aus den mittleren Klassen, theils durch die eigene Nachkommenschaft, theils durch die Nachkommen der zum Besitz gelangenden Arbeiter. 4) Da nun diese Klasse ihrer Natur nach ein hinreichendes Auskommen durch ihre Arbeit findet, so ist Uebervölkerung ein Widerspruch, weil die Zulassung derselben voraus setzen würde, dass die mit dem durchschnittlichen Kapital des Mittelstandes versehene Arbeit nicht mehr im Stande sein würde, den eigenen Unterhalt zu verdienen. — Jean-Baptiste Say[34]) sagt, ein Land werde nur diejenige Anzahl von Menschen bewahren, welche es zu ernähren im Stande sei. Die Vermehrung der Menschen ist ihm nur unter Voraussetzungen möglich, wo es auf Vermehrung der Produkte hinaus läuft; und Alles, was die Vermehrung der Erzeugnisse beeinträchtigt, wird unvermeidlich der Zunahme der Bevölkerung im Wege stehen. Von der vollsten Richtigkeit dieser Sätze uns zu überzeugen, haben wir schon oben so vielfach Gelegenheit genommen. — Der Engländer A. Young[35]) hat schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes aufgestellt: «Par-tout où la culture des terres est encouragée par de grandes améliorations, les hommes s'y multiplient comme les occupations.» Und ferner: «L'abondance des hommes n'est point la cause,

mais bien l'effet des richesses nationales. L'accroissement ou la diminution des ces richesses rendra un peuple plus ou mois nombreux. ... Le travail crée donc en quelque manière la population.» Und heutzutage kann es noch Leute geben, welche Staatsmänner sich nennen, und von diesen Wahrheiten keine Ahnung haben, welche immer noch glauben, dass es nöthig sei, das Schreckens-Gespenst der Uebervölkerung durch Kabinets-Befehle und Kriege zu bannen; freilich befinden sich diese Staatsweisen leider immer noch auf dem Standpunkte des alten Absolutismus, den Bruno Hildebrand [36]) jüngst so trefflich in den Worten: «Die Regenten betrachteten sich ... gleichsam als Privat-Besitzer ihrer Staats-Territorien, als die unumschränkten Herren leibeigener Völker, die keinen höheren Beruf, keine andere Ehre kennen durften, als militärischen Gehorsam. Die Unterthanen wurden durch Ordonnanzen zur Verheirathung genöthigt, sie mussten nach obrigkeitlicher Vorschrift den Acker bestellen und ihre Produkte auf dem vorgeschriebenen Markte um den vorgeschriebenen Preis feil bieten; sie mussten nach Befehl Manufakturen errichten und Handel treiben, sie hatten keinen anderen Zweck zu erfüllen, als durch ihre Arbeit für das Wohlleben und durch möglichst viele Abgaben für die volle Kasse der Regenten zu sorgen» — ausdrückte. Staatsmänner der geschilderten Standpunkte wollen die wirthschaftlichen, socialen und politischen Schicksale aufgeklärter, grosser Nationen in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhundertes lenken! —

Der zweite Theil der oben gestellten Frage bezieht sich auf die durchschnittliche Dauer der Ehen. Auch über diesen Punkt hat in neuester Zeit Wappäus [37]) recht eigentlich Licht verbreitet. Es hängt ihm die mittlere Dauer der Ehen wesentlich einmal von dem Umstande ab, ob die Verhältnisse des Erwerbes dem grösseren Theile des Volkes das Eingehen der Ehe schon in den jüngeren Jahren gestatten, oder ob in der Regel die Mehrzahl des Volkes erst später durch den Erwerb die Mittel zur Gründung eigener Haushaltungen erhält. Im Allgemeinen ist die mittlere Dauer der Ehen dort eine längere, wo früher geheirathet wird; und weiter pflegt sie im geraden Verhältnisse mit der mittleren Lebens-Dauer der Bevölkerung zu stehen. Nach einer Berechnung, die Wappäus nach zwei verschiedenen Methoden anstellte, ergibt sich — die genauere der beiden Methoden im Auge behalten — folgendes Verhältniss: Die mittlere Dauer der Ehen beträgt in Frankreich $26{,}_{4}$ Jahre, im ehemaligen Sardinien $25{,}_{74}$, in Schweden $25{,}_{10}$, in Norwegen $24{,}_{10}$, in Belgien $23{,}_{9}$,

in Dänemark $23_{,3}$, in Bayern $23_{,2}$, in Sachsen $22_{,8}$, in den Niederlanden $21_{,6}$, in Hannover $21_{,3}$, in Preussen $20_{,7}$, und in England — nach der minder verlässlichen Methode berechnet — $20_{,2}$ Jahre.

Anhangsweise sei erwähnt, dass es auf Grund der in den funfziger und vierziger Jahren angestellten Berechnungen mit der Zahl der Ehescheidungen also sich verhielt: in den Niederlanden kamen durchschnittlich jährlich vor $94_{,8}$, in Sachsen $377_{,5}$, in Schweden $115_{,0}$, in Belgien $30_{,0}$; dabei muss man wissen, dass im Durchschnitte jährlich neue Ehen geschlossen wurden: in den Niederlanden $25605_{,2}$, in Sachsen $15113_{,0}$, in Schweden $25406_{,0}$ und in Belgien $30564_{,1}$; woraus zu ersehen, dass in Holland und Belgien die Eheleute glücklich zusammen leben, und das

Wij leven vrij, wij leven blij
Op Neerlands dierbaarn grond;
Ontworsteld van de slavernij,
Zijn wij door eendragt groot en vrij;
Hier duldt de grond geen dwinglandij
Waar vrijheid eeuwen stond.

auch auf die Ehen seine herrlichen Wirkungen ausstrahlt.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Schürmayer, J. H., Handbuch der medicinischen Policei. Nach den Grundsätzen des Rechtsstaates ... 2. Aufl. Erlangen. 1856. in 8⁰. pag. 24. u. fg.
2) Foissac, P., Ueber den Einfluss des Klima auf den Menschen. A. d. Französ. übers. von A. Westrumb. Göttingen. 1840. in 8⁰. pag. 152.
3) Frank, J. P., System einer vollständigen medicinischen Polizey. Bd. II. — Frankenthal. 1791. in 8⁰. — pag. 184.
4) Wappäus, J. E., Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Leipzig. 1859—61. in 8⁰. Bd. II. pag. 313. u. fg.; 316. u. fg.; 319. u. fg.
5) Sadler, M. Th., The law of population, a treatise in six books, in disproof of the superfecundity of human beings and developing the real principle of their increase. London. 1830. in 8⁰. 2 Bde.
6) Quetelet, A., Ueber den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeiten, oder Versuch einer Physik der Gesellschaft.

Deutsche Ausgabe ... von V. A. Riecke. Stuttgart. 1838. in 8°. pag. 62.; 74. u. fg.; 82. u. fg.

7) Moser, L., Die Gesetze der Lebensdauer. Nebst Untersuchungen über Dauer, Fruchtbarkeit der Ehen, über Tödtlichkeit der Krankheiten, Verhältniss der Geschlechter bei der Geburt, über Einfluss der Witterung u. s. w. Berlin. 1839. in 8°. pag. 199.

8) Froriep, R., Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde. Bd. XVI. — Weimar. 1827. in 4°. — pag. 177. u. fg.

9) Moheau, Recherches et considerations sur la population de la France. Paris. 1778. in 8°. 2 Bde.

Schlözer, A. L., Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts. Bd. IV. 2. Aufl. — Göttingen. 1780. in 8°. — pag. 118. u. fg.

10) Froriep, Notizen ... Bd. XXXIII. pag. 225. u. fg.

11) Süssmilch, J. P., Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. 2. Aufl. Berlin. 1761—76. in 8°. Bd. I. pag. 179. u. fg.

12) Parent-Duchatelet, A. J. B., De la Prostitution dans la ville de Paris, considérée, sous le rapport de l'Hygiène publique, de la Moral et de l'Administration; ... précédé d'une notice sur la vie et les ouvrages de l'auteur par Fr. Leuret. Bruxelles. 1838. in 4°. pag. 70. u. fg.

13) Block, M., Bevölkerung des Französischen Kaiserreichs in ihren wichtigsten statistischen Verhältnissen dargestellt. Gotha. 1861. in kl. fol. pag. 17.

14) Quetelet. — A. a. O. pag. 100. u. fg.

15) Wappäus. — A. a. O. Bd. II. pag. 219. u. fg.

16) Bernoulli, Ch., Handbuch der Populationistik oder der Völker- und Menschenkunde nach statistischen Erhebnissen. Ulm. 1841. in 8°. pag. 167.

17) Kolb, G. Fr., Handbuch der vergleichenden Statistik — der Völkerzustands- und Staatenkunde —. 2. Aufl. Zürich. 1860. in 8°. pag. 1.

18) Porter, G. R., The progress of the nation, in its various social and economical relations, from the beginning of the niniteenth century to the present time. London. 1836—43. in 8°. Bd. I. (Sections I. and II. Population and production.) pag. 31.

19) Block. Bevölkerung d. Französ. Kaiserr. pag. 7.; 22. u. fg.

20) Journal de la société de Statistique de Paris. Jahrgang III. — Paris & Strasbourg. 1862. in Lex. 8. — pag. 268. u. fg.; 332.

21) Ficker, A., Bevölkerung der Oesterreichischen Monarchie in ihren wichtigsten Momenten statistisch dargestellt. Gotha. 1860. in kl. fol. pag. 8. u. fg.; 52.

22) Block, M., Bevölkerung Spaniens und Portugals nach den Originalquellen in ihren wichtigsten Verhältnissen statistisch dargestellt. Gotha. 1861. in kl. fol. pag. 5.; 11.; 42.; 53. u. fg.

23) Bisset Hawkins, F., Elements of Medical Statistics. London. 1829. in 8⁰. pag. 23. u. fg.

24) Journal de la soc. de Statistique de Paris. 1860. pag. 92.

25) Mill, J. St., Grundsätze der politischen Oekonomie, nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft. A. d. Engl. übers. und mit Zusätzen versehen von Adolph Soetbeer. Hamburg. 1852. in 8⁰. Bd. II. pag. 551.

26) Wappäus. — A. a. O. Bd. II. pag. 241.; 237.

27) Boudin, J. Ch. M., Traité de Géographie et de Statistique médicales et des maladies endémiques. Paris. 1857. in 8⁰. Bd. II. pag. 53.

28) Wirth, M., Grundzüge der National-Oekonómie. 2. Aufl. Köln. 1860—61. in 8⁰. Bd. I. pag. 499. u. fg.

29) Malthus, R., An inquiry into the principle of population, or a view of its past and present effects on human happiness. London. 1798. in 8⁰.

Mohl, R. v., Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Erlangen. 1855—58. in 8⁰. Bd. III. pag. 479. u. fg.

30) Roscher, W., System der Volkswirthschaft. Bd. I. — Stuttgart & Tübingen. 1854. in 8⁰. — pag. 441. u. fg.

31) Du Puynode, G., Des lois du travail et de la population. Paris. 1860. in 8⁰. Bd. II. pag. 305. u. fg.

32) Quetelet. — A. a. O. pag. 290.

33) Stein, L., System der Staatswissenschaft. Bd. I. — Stuttgart & Tübingen. 1852. in 8⁰. — pag. 92. u. fg.; 125. u. fg.

34) Say, J. B., Cours complet d'Économie politique. Seconde édition ... publiée ... par Horace Say. Bruxelles. 1840. in Lex. 8⁰. pag. 381.

35) Young, Arithmétique politique, addressée aux sociétés oecono-

miques établies en Europe. Ouvrage traduit de l'Angl. par Freville. A la Haye. 1775. in 8⁰. Bd. I. pag. 100.; 102. u. fg.

36) Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von Bruno Hildebrand. Jahrgang I. — Jena. 1863. in 8⁰. — pag. 5.

37) Wappäus. — A. a. O. pag. 238. u. fg.; 310. u. fg.; 233.

*

* *

Wir fahren fort in den statistischen Betrachtungen. Es wird zunächst die Frage entstehen, wie der verehelichte und wie der ehelose Zustand zur Sterblichkeit des Menschen sich verhält. Nach den Untersuchungen von Johann Ludwig Casper[1]) ergibt sich für die Sterblichkeit der Ledigen und Verheiratheten folgendes Schema:

			zwischen 20 & 30 Jahren	zwischen 30 & 45 Jahren	zwischen 45 & 60 Jahren	zwischen 60 & 70 Jahren	zwischen 70 & 80 Jahren	zwischen 80 & 90 Jahren	zwischen 90 & 100 Jahren
Es sterben von hundert	unverheiratheten	Männern	43,1	27,1	15,6	8,1	4,3	1.4	0,0
		Weibern	26,5	24,5	19,2	13,0	11,6	4,1	0,7
	verheiratheten	Männern	3,6	17,9	29,2	22,0	19,4	7,0	0,8
		Weibern	4,7	16.5	22,6	22,3	22,9	9,6	1,2

Man sieht, dass das Mortalitäts-Verhältniss in der Ehe ein ungleich günstigeres ist, als ausser der Ehe; und Wappäus[2]) spricht eine tiefe Wahrheit aus, da er sagt: «Beiläufig will ich nur bemerken, dass Diejenigen, welche den Sorgen und Opfern, welche das Familien-Leben fordert, sich entziehen, um in selbstsüchtiger Weise sich dadurch besser zu conserviren, der Wahrscheinlichkeit nach sich sehr verrechnen. Denn es ist durchschnittlich das Leben der Hagestolzen viel mehr bedroht, als das der Familien-Väter, trotz der grösseren Mühen und Entbehrungen, welche den letzteren gegen die ersteren aus der Sorge für ihre Familie erwachsen.» Man sieht es auch in der ganzen Welt, dass verheirathete Leute immer vernünftiger, praktischer und wohler sind, als ledige; und man spendet Fr. Oesterlen[3]) den wärmsten Beifall, daweilen er schreibt: «Noch bedeutsamer wird jedoch die Ehe für's geistig-sittliche Leben schon deshalb, weil der Mann theils durch den Einfluss seines Weibes, seiner Familie, theils im Eifer für die gemeinschaftlichen Interessen und,

gehoben durch das Bewusstsein seiner Pflicht gegen Weib und Kind, von so manchen Ausschweifungen abgezogen, kurz zu regerer Thäthigkeit wie zu Selbstbeherrschung und Mässigkeit nach allen Seiten angespornt wird. Und mag es auch dabei nicht ohne vielfache Sorgen und Kämpfe abgehen, so wird doch selbst dadurch dem Leben ein weiteres Interesse verliehen, und der Mensch auch von dieser Seite eher vor Abspannung und Lebens-Ueberdruss, wie vor dem bizarren, oft krankhaften Wesen des Hagestolzen, der alten Jungfer, bewahrt, während zugleich die ruhigere Gleichförmigkeit, die relative Stabilität des Lebens für beide Eheleute einen gewissen Schutz gegen so vielfache Lockungen und Verirrungen gewähren kann. Denn immer ist eben Ehelosigkeit, beständiges Keuschbleiben ein naturwidriger Zustand, und schon insofern schädlich.» Mit Recht zählt auch Christoph Wilhelm Hufeland[4]) einen glücklichen Ehestand zu den Verlängerungs-Mitteln des Lebens, und bemerkt, dass die Erfahrung lehre: Alle, die ein ausgezeichnet hohes Alter erreichten, waren verheirathet. Wenn Elkan Joseph Wolf[5]), W. C. Neufville[6]), E. Glattner[7]) u. A. für den jüdischen Stamm ein bei Weitem höheres mittleres Lebensalter nachweisen, als es bei anderen Völkern und Stämmen vorkommt; so glaube ich, dass das regelmässigere und rechtzeitigere Heirathen der Juden wesentlich zur Verlängerung ihres Lebens beiträgt.

Dass Ehelose mehr zu Geistes-Krankheiten Anlage haben, denn Verehelichte, beweisen unter Anderem die Forschungen Georget's[8]) unter 764 geisteskranken Männern waren nur 201, unter 1726 irrsinnigen Weibern nur 397 Verheirathete. Nach den neuesten Forschungen, Zusammenstellungen und Berechnungen von A. Legoyt[9]) verhielt es sich in verschiedenen Ländern Europa's mit dem Verhältnisse der Geistes-Störungen zum ehelosen und verheiratheten Zustande also: in Bayern waren nach der Zählung von 1858 von den Irrsinnigen 81 Procente unverheirathet, dagegen nur 17 Procente verehelicht; in Hannover nach der Zählung von 1856 Irrsinnige: $78,_{85}$ % unverehelicht, $14,_{72}$ % verheirathet, $6,_{42}$ % verwittwet; in preussich-Schlesien nach dem Census von 1856 kam ein Irrsinniger auf 3261 Verheirathete, und einer auf 1016 Unverehelichte; in Würtemberg waren von hundert Geistes-Kranken $67,_{89}$ ledig, $24,_{31}$ verheirathet, $6,_{65}$ verwittwet und $1,_{15}$ geschieden; in Dänemark kamen im Jahre 1847 auf tausend Unverheirathete des männlichen Geschlechtes $1,_{35}$ Geistes-Kranke.

Was den Selbstmord betrifft, so ist, wie ich aus einer von Louis Bertrand [10]) gemachten Angabe weiss, Descuret der Ansicht, dass die Neigung dazu bei den Unverehelichten grösser sei, als bei den Verehelichten, und ferner ist mir bekannt, dass J. P. Falret [11]), in seiner Schrift über die Hypochondrie und den Selbstmord, die Behauptung aufstellt, es seien zwei Dritttheile aller Selbstmörder ledigen Standes. In seiner Abhandlung über die Statistik der Selbstmorde, welche während der Jahre 1855 bis 1859 in Turin vorkamen, hat Fidelio Torchio [12]) bemerkt, dass unter 101 Selbstmördern 75 unverehelicht, 20 verheirathet und sechs verwittwet waren. Bringt man auch in Anschlag, dass nach den Folgerungen von Quetelet [13]) zwei Dritttheile der Bevölkerung im ledigen Zustande sich befinden; so ist doch das auf die Verheiratheten kommende Verhältniss des Selbstmordes immer noch ein ausnehmend günstiges gegenüber den Ledigen. Die ihm vorliegenden Untersuchungen zusammenfassend, stellt auch F. Bisset Hawkins [14]) auf, dass in England und Frankreich die grösste Mehrzahl der Selbstmorde auf die Unverheiratheten falle. Es ist sehr leicht begreiflich, warum der Zustand der Ehelosigkeit leichter zum Selbstmord treibt: die regelmässige Befriedigung körperlicher und geistiger Bedürfnisse fehlt und das uneheliche Leben schliesst so viel Gefahren und Klippen ein, dass ein Excediren nach dieser oder jener Richtung hin nur zu häufig eintritt und die folgen-schwerste Wirkung geltend macht. —

Die letzten, uns sich aufdrängenden statistischen Fragen sind die, welche das Verhältniss der männlichen zu den weiblichen und der ehelichen zu den unehelichen Geburten betreffen. Es ist ausgemittelt worden, dass fast in allen, den Forschungen der Statistik bis jetzt zugänglich gewesenen Ländern die Zahl der männlichen Geburten jene der weiblichen übertrifft; wir haben nicht nöthig, diese Thatsache zu belegen, denn eine jede statistische Untersuchung ergibt in dieser Beziehung das nämliche Resultat; — aber wir müssen forschen nach den Ursachen, welche dieser merkwürdigen Erscheinung zu Grunde liegen. Es ist durch J. D. Hofacker's [15]) und M. Th. Sadler's [16]) zahlreiche Untersuchungen dargethan worden, dass im Allgemeinen weniger Knaben geboren werden als Mädchen, wenn die Mutter älter ist als der Vater, und desgleichen wenn beide Gatten in dem nämlichen Alter stehen; je mehr aber im Allgemeinen des Vaters Alter das der Mutter übertrifft, desto mehr Knaben kommen zur Welt. Da nun in der grössten Mehrzahl der geschlossenen Ehen der Gatte die Gattin an Alter (wenn auch nicht immer an Weisheit)

überragt, so erklärt es sich, warum mehr Knaben zur Welt kommen denn Mädchen. Die Forschungs-Ergebnisse Hofacker's in folgender Tabelle:

		Zahl der Ehen.	Geborene.		Verhältniss der Geschlechter.	
			Knaben.	Mädchen	Knaben.	Mädchen
Der Mann ist jünger als die Frau. .		117	270	298	90,6	100
» » » eben so alt als die Frau		27	70	75	92	100
» » » 1—3 J. älter » » »		66	190	163	163	100
» » » 3—6 » » » » »		81	237	229	103,4	100
» » » 6—9 » » » » »		30	106	85	124,7	100
» » » 9—12 » » » » » und darüber		65	161	112	143,7	100
			1034	962	107,5	100
Alter des Mannes.	Alter der Frau.					
24—36 Jahre . . .	16—26 Jahre . . .	—	175	150	116,6	100
24—36 » . . .	26—36 » . . .	—	361	383	94,2	100
24—36 » . . .	36—46 » . . .	—	33	36	95,4	100
36—48 » . . .	16—26 » . . .	—	23	13	176,9	100
36—48 » . . .	26—36 » . . .	—	151	132	114,3	100
36—48 » . . .	36—46 » . . .	—	190	174	109,2	100
48—60 » . . .	16—26 » . . .	—	1	1	—	—
48—60 » . . .	26—36 » . . .	—	19	10	190	100
48—60 » . . .	36—46 » . . .	—	46	28	164,3	100
		—	999	927	107,7	100

Und Sadler stellt eine aus den Geschlechts-Registern englischer Pairs gezogene Tabelle zusammen, wie folgt:

	Zahl der Ehen.	Geborene.		Verhältniss der Geschlechter.		Kinder auf eine Ehe.
		Knaben.	Mädchen	Knaben.	Mädchen	
Der Mann ist jünger als die Frau	54	122	141	86,5	100	4,87
» » » eben so alt als d. Fr.	18	54	57	94,8	100	6,17
» » » 1—6 J. älter » » »	126	366	353	103,7	100	5,71
» » » 6—11 J. » » » »	107	327	258	126,7	100	5,47
» » » 11-16 » » » » »	43	143	97	147,4	100	5,58
» » » 16 und mehr Jahre älter als die Frau. . . .	33	93	57	163,2	100	4,55
Zusammen	381	1105	963	—	—	—

und er schliesst aus seinen Untersuchungen, dass das Geschlechts-Verhältniss der Kinder nach der Alters-Verschiedenheit der Eltern sich richte, in der Art wie oben schon angegeben wurde.

J. V. Goehlert[17]), der umfassendere Studien über den fraglichen Gegenstand anstellte, findet, dass in den von ihm gezählten neunhundert und dreiundfunfzig Ehen viertausend vierhundert und vierundachtzig lebende Kinder geboren wurden, und dass auf Ehen, wo der Mann jünger war als die Frau, einundsiebenzig Knaben und sechsundachtzig Mädchen, dort wo die beiden Ehegatten in dem nämlichen Alter standen, zweihundert und dreiundsechszig Knaben und zweihundert zweiundachtzig Mädchen, dort endlich wo der Mann älter war als die Frau, zweitausend siebenzehn Knaben und eintausend achthundert fünfundsechszig Mädchen geboren wurden. — Ich will noch folgende Bemerkung Goehlert's hier anfügen: «Die Propagations- oder Conceptions-Fähigkeit der Frau dauert nur eine bestimmte Periode hindurch und erlischt in der Regel in dem Alter von vierzig Jahren. Es wird demnach in einer Ehe, wo der Mann in dem Alter von zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren sich mit einer Frau unter zwanzig Jahren verbunden hat, unter übrigens gleich günstigen Umständen eine grössere Nachkommenschaft zu erwarten sein, als in jener, wo der Mann bei der Verheirathung dreissig bis fünfunddreissig, die Frau dreissig Jahre alt ist. Die eheliche Fruchtbarkeit steht jedoch mit der Sexual-Proportion in umgekehrtem Verhältnisse (d. i. je grösser die eheliche Fruchtbarkeit, desto kleiner die Sexual-Proportion, und umgekehrt), und es wird sonach das Geschlechts-Verhältniss der in der letzten Ehe Geborenen grösser als in der ersteren sein.»

Eine merkwürdige Erklärung über die Entstehung des Geschlechtes der Kinder gab in neuester Zeit H. Ploss[18]); er schliesst aus seinen zahlreichen Untersuchungen, dass auch beim Menschen die besonders gute Ernährung, welche die Mutter ihrer Frucht gewährt, mehr Aussicht auf ein Mädchen, minder gute Ernährung aber mehr Aussicht auf einen Knaben gebe. Bei der vollsten Hochachtung, die ich den Forschungen von Ploss zolle, kann ich doch nicht umhin, in die Ergebnisse der Statistik mein Vertrauen zu setzen und, von ihnen geleitet, anzunehmen, dass schon im Augenblicke der Zeugung der bestimmende Einfluss auf das Geschlecht der Frucht geübt werde. Mit der Ernährung des Foetus ist es eine eigenthümliche Sache: es gibt Familien, die Jahrzehnte lang am Hungertuche nagen, und doch besteht die Mehrzahl ihrer Sprösslinge aus Mädchen; und umgekehrt.

Indessen hat Wappäus[19]) einen Theil der Ploss'schen Annahmen durchaus widerlegt, und Breslau[20]) ist gleichfalls ihnen auf das Entschiedenste entgegen getreten. Aus seinen gesammten, zumal den Kanton Zürich betreffenden Forschungen zieht Breslau folgende beachtenswerthe Schlüsse: 1) Es ist kein hinreichender Grund vorhanden, den Einfluss des Vaters auf die Geschlechts-Bestimmung des Foetus zu läugnen, und auf die Mütter ihn zu übertragen. 2) Die Geschlechts-Bestimmung des Foetus geschieht wahrscheinlich durch den Vater schon im Momente der Zeugung, nicht erst später während des Lebens im Mutterleibe. 3) Der Ploss'sche Satz, dass eine gut genährte Mutter verhältnissmässig häufiger Mädchen producire wie Knaben, weil die Mädchen kräftiger und besser genährt zur Welt kommen sollen als Knaben, wird durch die allgemeine Erfahrung widerlegt, nach welcher die Knaben als die kräftigeren und besser genährten Kinder geboren werden, und man müsste, vorausgesetzt, dass die Ernährung der Mütter direkten Einfluss auf die Produktion des kräftigeren Geschlechts habe, a priori annehmen, dass gut genährte Mütter in überwiegender Anzahl Knaben produciren. 4) Im Kanton Zürich zeigt es sich, dass (mit wenigen Ausnahmen) den Jahren mit niederen Korn-Preisen Jahre mit vermehrter Knaben-Produktion folgten, und umgekehrt . . . 5) In den durch grosse Sterblichkeit sich auszeichnenden Monaten werden im Kanton Zürich mehr Knaben erzeugt, als in den durch geringe Sterblichkeit sich auszeichnenden Monden. 6) Die meisten Knaben werden im Kanton Zürich im Frühjahre, die zweitmeisten im Winter, die drittmeisten im Herbste, die wenigsten im Sommer erzeugt; und es ist diese Aufeinander-folge eine ähnliche, aber keine ganz gleiche mit der Aufeinander-folge der Jahreszeiten für die Sterblichkeit. —

Die eheliche oder aussereheliche Zeugung der Kinder pflegt theilweise auch deren physisches Schicksal zu bestimmen. Man sagt immer, eine grosse Anzahl unehelicher Kinder in einem Lande sei ein Beweis für die grosse Sittenlosigkeit seiner Bewohner. Ich muss aber meiner Ueberzeugung gemäss bekennen, dass der eigentliche und Urgrund nicht in der Sittenlosigkeit, sondern in der elenden wirthschaftlichen Bestellung und schlechten Gesetzgebung des Landes gesucht werden muss; die Sittenlosigkeit ist erst eine Folge der beiden Missverhältnisse. Es wird also, wenn es darauf ankommt, die Zahl der unehelichen Kinder von vorn herein zu verringern, nicht mit einem Kabinets-Befehle, mit einer wohl klingenden Rede, mit einem schönen Zeitungs-Artikel, geholfen sein: der eigentliche

Nerv des nationalen und gesellschaftlichen Lebens, d. i. die Volks-Wirthschaft und jene die Ausführung ihrer Normen begünstigenden und aus den Bedürfnissen der Menschen-Natur entspringenden Gesetze, wird gesund sein und in gesundem Boden wurzeln müssen. Wenn Jedermann in den Stand gesetzt ist, mit einer seinen Kräften und seinem Streben entsprechenden Leichtigkeit die Mittel seines Lebens-Unterhaltes zu erwerben, so wird er bald zur Ehe schreiten und dem ausser-ehelichen Verkehre entsagen.

Die statistischen Forschungen von Bickes und Babbage [21]) werden für das Studium des Geburts-Verhältnisses ehelicher und unehelicher Kinder zunächst in Betrachtung kommen. Aus den Untersuchungen von Bickes ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Staaten. Provinzen.	Auf 100 Mädchen kamen Knaben: Bei ehelich Geborenen	Auf 100 Mädchen kamen Knaben: Bei unehel. Geborenen	Städte.	Auf 100 Mädchen kamen Knaben: Bei ehelich Geborenen	Auf 100 Mädchen kamen Knaben: Bei unehel. Geborenen
Frankreich	106,69	104,78	Paris	103,62	103,42
Oestreichische Staaten .	106,15	104,32	Amsterdam . . .	105,00	108,83
Preussischer Staat	106,17	102,89	Livorno	104,68	93,21
Schweden	104,73	103,12	Frankfurt a. M. .	102,83	107,84
Würtemberg	105,97	103,54	Leipzig	106,16	105,94
Böhmen	105,65	100,44			
Lombardei	107,79	102,30			
Ost-Preussen & Posen . .	105,81	103,60			
Brandenburg & Pommern	106,65	102,42			
Pr. Schlesien & Sachsen .	106,30	103,27			
Westph. & Rheinpreussen	106,07	101,55			

Und Quetelet stellt die Ergebnisse der Forschungen Babbage's also zusammen:

Staaten. Provinzen. Städte.	Ehelich Geborene. Knaben.	Ehelich Geborene. Mädchen.	Zahl der Geborenen.	Unehelich Geborene. Knaben.	Unehelich Geborene. Mädchen.	Zahl der Geborenen.
Frankreich	10,000	10,657	9,656,135	10,000	10,484	673,047
Das ehemal. Neapel	10,000	10,452	10,590,055	10,000	10,367	51,309
Preussen	10,000	10,609	3,672,251	10,000	10,278	212,804
Westphalen	10,000	10,471	151,169	10,000	10,039	19,950
Montpellier	10,000	10,707	25,064	10,000	10,081	2,735
Durchschnitt .	10,000	10,575	—	10,000	10,250	—

Auf tausend eheliche Kinder rechnet Babbage uneheliche: in Frankreich 69,7, im ehemaligen Neapel 48,4, in Preussen 76,4, in

Westphalen $38,_{1}$, in den Städten von Westphalen $217,_{4}$, in Montpellier $91,_{76}$; und auf ein uneheliches Kind rechnet er eheliche Kinder: in Frankreich $14,_{3}$, im weiland Neapel $20,_{6}$, in Preussen $13,_{1}$, in Westphalen $11,_{4}$, in den Städten von Westphalen $4,_{6}$, in Montpellier $10,_{9}$.

v. Reden[22]) berechnet für vier der europäischen Gross-Staaten das Verhältniss der unehelichen Kinder also: im österreichischen Kaiserreiche kam im Durchschnitte ein uneheliches Kind auf $9,_{82}$ eheliche, in Preussen ein uneheliches auf $12,_{66}$ bis $13,_{79}$ eheliche, in Frankreich ein uneheliches auf $12,_{56}$ bis $13,_{13}$ eheliche, in England ein uneheliches auf 14 eheliche. Reden's Berechnungen liegen ältere statistische Forschungen zu Grunde. Für die italienischen und ungarischen Länder der Monarchie stellt das Verhältniss der ehelichen Geburten am günstigsten, für die rein-deutschen Länder am ungünstigsten sich heraus.

Auf Grund zahlreicher in den vierziger und funfziger Jahren dieses Säculum's angestellter Forschungen, berechnet Wappäus[23]) das Verhältniss der ehelichen und der unehelichen Geburten für sechs Staaten von Europa also: es verhielt sich die Zahl der ehelichen Geburten zur Bevölkerungs-Zahl durchschnittlich: in Preussen wie 1 zu $27,_{49}$, in Oesterreich wie 1 zu $29,_{12}$, in Sachsen wie 1 zu $29,_{08}$, in Frankreich wie 1 zu $38,_{69}$, in Belgien wie 1 zu $37,_{48}$, in England wie 1 zu $31,_{65}$; die Zahl der unehelichen Geburten verhielt sich zur Bevölkerungs-Zahl im Mittel: in Preussen wie 1 zu $347,_{5}$, in Oesterreich wie 1 zu $227,_{4}$, in Sachsen wie 1 zu $169,_{4}$, in Frankreich wie 1 zu $482,_{6}$, in Belgien wie 1 zu $422,_{5}$, in England wie 1 zu $443,_{2}$. Wir sehen also, dass gerade die Länder, welche bei den Deutschthümlern im Geruche der Sittenlosigkeit stehen, ein weit günstigeres Verhältniss in Bezug auf die Zahl der unehelich erzeugten Kinder bekunden, als man immer anzunehmen beliebt.

Das Faktum zu erläutern, dass unter den todt-Geborenen die unehelichen Kinder beziehungsweise zahlreicher vertreten sind, als unter den ehelich gezeugten, ist nicht Gegenstand dieses Buches; es fällt durchaus in das Gebiet der allgemeinen Bevölkerungs-Statistik.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Casper, J. L., Beiträge zur medicinischen Statistik und Staatsarzneikunde. Berlin. 1825—35. in 8⁰. Bd. II. pag. 164. u. fg.

2) Wappäus, J. E., Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Leipzig. 1859—61. in 8⁰. Bd. II. pag. 217.

3) Oesterlen, F., Handbuch der Hygieine, der privaten und öffentlichen. 2. Aufl. Tübingen. 1857. in 8°. pag. 615. u. fg.
4) Hufeland, Ch. W., Die Kunst das menschliche Leben zu verlängern. Jena. 1797. in 8°. pag. 535. u. fg.
5) Wolf, E. J., Von den Krankheiten der Juden. Mannheim. 1777. in 8°.
6) Neufville, W. C., Die Lebensdauer und Todesursachen zweiundzwanzig verschiedener Stände und Gewerbe, nebst vergleichender Statistik der christlichen und israelitischen Bevölkerung Frankfurts. Frankfurt a. M. 1855. in 8°.
7) Glattner, E., Lebenschancen der Israëliten gegenüber den christlichen Confessionen. Biostadische Studie. Wetzlar. 1856. in 8°.
8) Georget, De la folie: considerations sur cette maladie, . . . Paris. 1820. in 8°.
9) Journal de la société de Statistique de Paris. Jahrgang IV. — Paris & Strasbourg. 1863. in Lex. 8°. — pag. 54. u. fg.; 87. u. fg.
10) Bertrand, L., Traité du Suicide, considérée dans ses rapports avec la Philosophie, la Théologie, la Médecine et la Jurisprudence. Paris. 1857. in 8°. pag. 76. u. fg.
11) Falret, J. P., De l'Hypochondrie et du Suicide. Considérations sur les causes, sur le siège et le traitement de ces maladies. Paris. 1822. in 8°.
12) Annales d'Hygiène publique et de Médecine légale. 2. Reihe. Bd. XV. — Paris. 1861. in 8°. pag. 221.
13) Quetelet, A., Der Mensch . . . pag. 305.
14) Bisset Hawkins, F., Elements of medical Statistics. London. 1829. in 8°. pag. 163.
15) Hofacker, J. D., De qualitatibus parentum in sobolem transeuntibus, praesertim ratione rei equariae. Dissertatio inauguralis medica . . . defendet Fr. Nolter. Tubingae. 1828. in 4°.
16) Sadler, M. Th., The law of population, . . . London. 1830. in 8°. Bd. II. pag. 333. u. fg.; 347. u. fg.
Quetelet. — A. a. O. pag. 41.
17) Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe. Bd. XII. — Wien. 1854. in 8°. — pag. 510. u. fg.
18) Ploss, H., Ueber die das Geschlechtsverhältniss der Kinder

bedingenden Ursachen. Ein in der geburtshülflichen Gesellschaft zu Leipzig gehaltener Vortrag. Berlin. 1859. in 8⁰.
19) Wappäus. — A. a. O. Bd. II. pag. 167. u. fg.
20) Zeitschrift für Hygieine, medicinische Statistik und Sanitätspolizei. Herausgegeben von Fr. Oesterlen. Bd. I. — Tübingen. 1860. in 8⁰. — pag. 314. u. fg.; 357. u. fg.
21) Quetelet. — A. a. O. pag. 37. u. fg.; 103. u. fg.
22) Reden, v., Vergleichende Kultur-Statistik der Gebiets- und Bevölkerungs-Verhältnisse der Gross-Staaten Europa's. 1848. in 8⁰. pag. 351.
23) Wappäus. — A. a. O. Bd. II. pag. 399.

Hygieinische Verhältnisse.

Wir handeln zunächst von den Bedingungen natur- und gesundheits-gemässer Ehen. Schon auf früheren Blättern wurde von der Unerlässlichkeit der körperlichen Reife für das Eingehen der Ehe gesprochen; wir haben dort unsere Ansicht entwickelt, dass in unseren Breiten für das männliche Geschlecht das dreiundzwanzigste, für das weibliche das zwanzigste Lebensjahr im Allgemeinen das Alter sei, wo die körperliche Entwickelung den Abschluss der Ehe erlaubt. Das beste aller Gesetzbücher, der Kodex des grossen Kaisers Napoleon Buonaparte [1]) sagt (Buch I. Titel 5. Hauptstück I. §. 144): «Mannspersonen können nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte, Frauenspersonen nicht, ehe sie das funfzehnte Jahr zurück gelegt haben.» Ich will gegen diese Bestimmung keine Einwendung machen, da sie für eine grosse Zahl von Ländern, in denen die Geschlechts-Reife nicht in gleichem Lebens-Alter eintritt, berechnet ist; aber für unumgänglich nöthig muss ich es halten, dass Leute, die in dem vom Napoleonischen Gesetze aufgestellten Minimal-Alter sich verehelichen wollen, eigentlich ein staatsärztliches Zeugniss für ihre körperliche Befähigung beibringen müssten. Da, nach fast allen Gesetz-Büchern der civilisirten Welt, Leute vor Eintritt ihrer Volljährigkeit zum Behufe der Ehe-Schliessung der Erlaubniss der Eltern oder ihrer Stellvertreter bedürfen; so muss durch Belehrung darauf hingewirkt werden, dass — ausserordentliche Fälle ausgenommen —

in unseren Breiten Niemand vor Zurücklegung seines dreiundzwanzigsten, beziehungsweise zwanzigsten Jahres von seinen Eltern oder deren Stellvertretern die Erlaubniss, eine Ehe zu schliessen, ertheilt werde. Das Gesetz darf das von mir geforderte Heiraths-Alter nicht dictiren; es kann, da es niemals speciell in Privat-Verhältnisse zu greifen berechtigt ist, nur jenes an den Gränzen der physischen Möglichkeit stehende Minimal-Alter aufstellen: aber die Eltern und deren Stellvertreter dürfen der Ehe-Schliessung ihrer Kinder und Schutz-Befohlenen bis zum Eintritte deren körperlicher Reife sich entgegen setzen; und deshalb verlange ich, dass man die Bevölkerung gerade über die fraglichen Verhältnisse aufkläre. Vor dem achtzehnten, beziehungsweise funfzehnten Lebensjahre darf das Gesetz die Vollziehung der Ehe keinem Menschen und unter keiner Bedingung gestatten: «Niemand darf dispensirt werden.»

Von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart beobachtete man die Nachtheile der vor dem Eintritte der völligen Reife geschlossenen Ehen. Aristoteles [2]) sagt, dass Ehen der Jünglinge zur Kinder-Erzeugung ungeeignet seien; denn bei allen Thieren wären die Erzeugnisse der ersten Begattung unvollkommen, ohne rechten Kern, und beim Menschen finde das Nämliche Statt; der Beweis sei leicht zu führen: wo man die Paarung von Jünglingen mit jungen Mädchen erlaube, da sehe man kleine, unvollkommene Sprösslinge als Produkte. Und J. Leake [3]), ein englischer Arzt des vorigen Jahrhundertes, bemerkt unter Anderem, dass Frauenzimmer, die sehr frühzeitig Mütter werden, selten gesund sind, bald verwelken und meistens nicht lange leben. Das zu frühe Heirathen erzeugt beim weiblichen Geschlechte nicht selten Lungen-Krankheiten, und wenn irgend welche Anlagen zu diesen vorhanden sind, so pflegt nach einem oder mehreren Kindbetten der Anfang der Phthise sich zu zeigen. Bei zu jugendlichem Alter des Mannes bewirkt die Erfüllung der ehelichen Pflichten leicht die umfänglichsten Störungen des Ernährungs-Lebens, und viele der vorhandenen Krankheits-Anlagen bilden zu wirklichen Krankheiten sich aus. Francis Davay [4]) hält mit Recht dafür, dass die frühzeitigen Heirathen stets unglücklich sind, im Allgemeinen mehr den Mann erschöpfen, als die Frau, und endlich die zu grosse Jugend der Mutter unmittelbar benachtheiligend auf ihres Leibes Frucht einwirkt. Alles Sätze, die durch die tägliche Erfahrung tausendfältig bestätiget werden. Nachdem Devay angemerkt, dass man in einigen Familien gewisse Vorurtheile zu Gunsten der frühzeitigen Ehe finde, sagt er endlich: «On

la regarde comme un moyen d'arrête le libertinage des jeunes gens qui, sans cela, prodigueraient à des concubines les prémices d'une vigueur qui devrait être réservée pour l'épouse l'égitime. Mais, dirons-nous avec des médecins expérimentés, s'il n'est d'autres moyens que le mariage de retenir la jeunesse jusqu'à ce qu'elle soit formée, il ne nous reste plus qu'à gémir sur le sort funeste des générations issues de pères imberbes.» Indem wir diese Ansicht durchaus theilen, beharren wir fest auf unserer oben ausgesprochenen Forderung der Anzahl der Lebensjahre in Betreff des heiraths-fähigen Alters. — Ein altes deutsches Sprüchwort, welches unter Anderem auch von Johann Andreas Hofmann [5]) mitgetheilt wird, sagt: «Wenn man einem Buben eine Frau, und dem Kinde einen Vogel gibt; so ist beider Untergang vor der Thür.» Ich wollte, dass man dieses Sprüchwort recht einpräge und unausgereiften Menschen die Ehe nicht gestatte, gleichgültig ob sie Bettler oder Fürsten sind. Wie man bei Ehe-Schliessungen früher das canonische Recht, wonach Mädchen im zwölften, Knaben im vierzehnten Jahre reif sind [6]), massgebend sein lassen konnte, wird nur dann begreiflich, wenn man an die tiefe Unwissenheit Derer in Sachen der Menschen-Natur denkt, welche ehedem der Vollziehung der Gesetze vorzustehen hatten und ihr heute noch vorstehen, Gesetze machten und heute noch machen.

Betrachten wir die zu späten Ehen, d. i. die Ehe-Bündnisse, welche in einem weit jenseits der völligen Körper-Reife gelegenen Alter geschlossen werden. Darf das Gesetz die Vollziehung sogenannter zu später Ehen verbieten? Nein; denn es ist Niemand erlaubt, in die die öffentliche Wohlfahrt und Sittlichkeit der Bürger nicht gefährdenden Privat-Angelegenheiten eines Menschen sich zu mischen. Aber an der Gesundheitspflege ist es, vor den zu späten Ehen zu warnen. «Das hohe Alter», bemerkt Aemilius Ludwig Richter [7]), «ist an sich kein Ehe-Hinderniss, da die Ehe auch ohne Vollziehung des Beischlafes bestehen kann, und es ist nur particularrechtlich, wenn die Eingehung der Ehe zwischen einer älteren Frau und einem jüngeren Manne von besonderer Erlaubniss abhängig gemacht wird.» Richter theilt auch nach Reyscher mit, dass in Würtemberg (nach dem Sportel-Tarif vom 23. Junius 1828) es der Dispensation bedarf, wenn eine Ehe geschlossen werden soll, wo die Braut um zwölf Jahre älter ist, als der Bräutigam. Solche Dispensationen kosten Geld, sind in ihrer Wesenheit eine mittelbare Besteuerung des Publikums und nicht aus Gesundheits-, sondern nur aus Geldsack-Rücksichten verfügt worden. Deshalb sollen sie zur

Ehre der Gesellschaft so bald als möglich ausser Gebrauch kommen und die ihnen zu Grunde liegenden, der bürgerlichen Freiheit nur Hohn sprechenden Gesetze schleunigst beseitigt werden. Wiewohl ich mich niemals dazu verstehen kann, Richter's Ansicht, dass die Ehe auch ohne Vollziehung des Beischlafes bestehen kann, zu theilen; so muss ich mit allem Nachdrucke bemerken, dass es weder Privat-Leute noch Behörden angeht, wenn zeugungs-unfähige Personen verschiedenen Geschlechtes einen auf geistige, Tisch- und Güter-Gemeinschaft gegründeten Freundschafts-Bund abschliessen. Im griechischen und römischen Alterthume, zu den Zeiten der Blüthe abendländischer Fürsten-Gewalt u. s. w. mochte man Gesetze gegen die Verehelichung betagter Individuen diktiren: denn damals war die Staats-Verfassung eine patriarchalische, die Gesellschaft eine in ihrem privatesten Privat-Leben bevormundete; — heute aber sind jene Gesetze nur dumm und lächerlich, nicht nur der schreiendste Widerspruch, sondern geradezu ein Hemmniss der Entwickelung des Individuums, eine Ursache geheimer Vergehen, ja Ausartungen und Verbrechen. Je mehr natur- und gesundheits-gemässe Bildung in einem Lande, je mehr Freiheit, freie Beweglichkeit, je besser die National-Wirthschaft: desto weniger Versuchung für den Einzelnen, eine gleichsam natur-widrige Ehe zu schliessen.

Es muss eine jede Ehe, wobei die Alters-Verschiedenheit der Gatten zu bedeutend ist, als natur- und gesundheits-widrig bezeichnet werden: wenn der Mann um mehr als funfzehn Jahre älter ist als die Frau, und die Gattin um mehr als acht Jahre älter ist als der Gatte, so wird selten wahres Glück aus solchen Verbindungen entspringen. Am besten ist es immer, wenn die Eheleute gleich alt sind, oder die Frau um einige Jahre jünger ist als der Mann; damit die beiderseitigen Zeugungs-Kräfte in ihrer Ausdehnung, Innigkeit und Dauer so viel als möglich übereinstimmen. «Eine Haupt-Ursache der verminderten Fruchtbarkeit der Ehen», sagt Johann Peter Süssmilch[8]), «liegt in den ungleichen und unerlaubten Verbindungen, wenn alte Männer Jungfern, oder Junggesellen mehr als fünfundvierzig-jährige Wittwen heirathen. Die Erzeugung der Kinder wird zum grössten Nachtheil des Staats dadurch gänzlich aus den Augen gesetzet. Solche Ehen sind daher unnatürlich, unvernünftig, sündlich und zugleich höchst schädlich, die also auch das strengste Verbot verdienten.» Er räth auch in allem Ernste dazu, solche Verbote zu dictiren, und Leuten, welche dennoch das Gesetz umgehen wollen, Zahlungen in für unbemittelte junge Leute

bestimmte Heiraths-Kassen auf zu erlegen. Ich habe meine diesfälligen Ansichten oben schon ausgesprochen, brauche daher auf die Schädlichkeit solcher Gesetze nicht mehr zurück zu kommen. — Ein Mann, welcher in der zweiten Hälfte der fünfziger, ein Weib, welches in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre steht, möge nicht mehr in die Ehe treten; denn ein so weit vorgeschrittenes Alter ist theils der Erzeugung kräftiger Nachkommen hinderlich im Wege, theils beraubt es in der Regel die Kinder des Schutzes, dessen sie zu richtigem Gedeihen unumgänglich bedürftig sind. Ueber die Naturwidrigkeit der ungleichen Ehen besitzt man eine interessante Schrift aus der Mitte des vorigen Jahrhundertes von J. F. Eisenhart [9]. — Wie man ehedem in allen Angelegenheiten die Hülfe von der Obrigkeit erwartete, so verlangt auch Johann Peter Frank [10]) von den Behörden, sie möchten, bevor sie ungleiche Ehen gestatteten, beide Parteien doch zuvor warnen und von ihrem Vorhaben ab zu bringen suchen. Zwar bin ich aller Mischung des Staates in Privat-Angelegenheiten der Bürger im Allgemeinen sehr entgegen; aber ich kann doch nicht anders, als einsehen, dass eine solche Warnung für manche Fälle sich nothwendig machen dürfte; — nur allerdings ist mir die Quelle der diesfälligen Abrathung eine andere: ich will ihren Schwerpunkt in die Organe der öffentlichen Aufklärung verlegt wissen; denn wenn der Staatsbürger mit Hülfe seiner eigenen Verstandes- und Vernunfts-Thätigkeit zur Erkenntniss der Schädlichkeit altersungleicher Ehen gelangt ist, wird er von der Schliessung solcher weit eher Abstand nehmen, als dann, wenn ihm durch irgend einen Bürokraten oder Pfaffen eine Vexir- oder Droh-Vorlesung gehalten wurde. Robert Mohl [11]) ist mit Recht der Ansicht, dass die Polizei nicht befugt sei, sich einzumischen, wenn beziehungsweise zu alte Leute eheliche Verbindungen einzugehen wünschen; aber ich bin nicht mit ihm einverstanden, wenn er zum Behufe der Verhinderung sogenannter ungleicher Ehen Erschwerungen eingeführt wissen will; ich nahm schon mehrmals Gelegenheit, das Nutzlose und Schädliche solcher Erschwerungen anzudeuten.

«Ein junges Mädchen an das Ehebett eines alten Gatten ketten», bemerken G. Grimaud de Caux und G. J. Martin Saint-Ange [12]) «ist das sicherste Mittel, die Gesetze der Natur mit der Pflicht in Widerspruch zu bringen.» Und sie haben Recht; denn nichts hat schlimmere Folgen, physische wie moralische, als Ehen zwischen Individuen, die in den Extremen des Alters stehen; kein Missgriff trägt die furchtbarste Rache so sehr in sich selbst, als gerade der

einer Missheirath wegen allzu ungleichen Lebensalters. Die Erfahrung hat es tausendfältig gelehrt, dass solche Fälle zu Ehebruch, Hurerei, ja schwerem Verbrechen ganz sonderlich viel Veranlassung geben; in den Annalen der Straf-Gerichte sind unabsehbare Reihen von Vorkommnissen crimineller Natur verzeichnet, welche ursprünglich in Missheirathen wurzelten.

Es hat der Staatsmann des vorigen Jahrhundertes J. H. G. von Justi[13]), der seine Betrachtungen über die Erzeugung des Menschen und die Bevölkerung der Länder unter dem Namen eines Anaxagoras von Occident heraus gab, sehr geirrt, wenn er aufstellte: «Ueberhaupt ist es leicht zu erweisen, dass die Verheirathung der Weibspersonen von funfzehn bis siebenzehn Jahren zur Zeugung und Bevölkerung am zuträglichsten ist»; und: «Die zeitige Verheirathung der Weibspersonen hat auch in der Glückseligkeit der Ehen einen grossen Einfluss. Wenn ein junges Mädchen noch nicht verliebt gewesen ist, noch besser aber, wenn sie noch gar keine Liebes-Begebenheiten gehabt hat: so ergibt sie sich Demjenigen, welchen sie heirathet, um so mehr vom ganzen Herzen»; — und er hat deshalb fehl geschossen, weil die Erfahrung lehrt, dass 1) Eheweiber im funfzehnten bis siebenzehnten Lebensjahre wenigstens im mittleren Europa mehr den Namen von Kindern verdienen und kaum fähig sind, richtige Kinder zur Welt zu bringen, somit zur gesundheits-gemässen Vermehrung der Bevölkerung als untauglich sich erweisen; und 2) Mädchen, deren wirkliche erste Liebe in der Ehe erwacht, aus dem Grunde, weil sie vorher die weiblichen Tölpeljahre noch nicht durchgemacht, dem Manne wohl anfänglich wegen des Reizes der Neuheit anzuhängen, später aber das Versäumte doppelt nachzuholen und dabei nicht selten auszuarten pflegen. Also, das Heirathen allzu junger Mädchen ist eine Thorheit, die sich bald bestraft.

Eine weitere und sehr gewichtige Bedingung glücklicher Ehen ist die Gesundheit der beiden Ehegatten, zumal aber der Frau. Die Erfahrung lehrt es alle Tage, dass ein zwischen siechen Personen abgeschlossenes Ehebündniss in der grössten Anzahl der Fälle nur ein trauriges und unglückliches ist, theils an sich selbst, theils weil die Produkte meist nur elende, sieche Kinder sind. Es würde sehr schwer halten, solche erbärmliche Ehen zu verbieten; denn der Neigung zweier Leibenden, so gut wie ihrer abseits der Liebe gelegenen Interessen kann auch der gewaltigste Despot nicht befehlen; aber wieder ist es auch hier die öffentliche Aufklärung und die Belehrung

in Sachen der Gesundheitspflege, welche manchen Schaden, manches Unheil zu verhüten vermag. Können und dürfen wir ein Mädchen, dessen Becken-Bau nur eine Entbindung durch den Kaiserschnitt zulässt, am Heirathen verhindern? Nein. Der Arzt darf es über die fragliche Angelegenheit belehren, und hat sogar die Verpflichtung dazu; die Presse muss auf Verhinderung von gefährlichen Heirathen im Allgemeinen eben durch Aufklärung hinwirken; — aber die Behörde darf nicht verbieten. Nur in einer Hinsicht ist es Sache des Gesetzes, thätig einzuschreiten: es muss die Heirathen unter Blutsverwandten auf das Strengste verbieten, und es kann ein Zeugniss der Freiheit von Syphilis von einem jeden Ehepaare, wess' Standes dieses auch sei, ohne Rücksicht fordern. Wir werden diese Punkte alsbald noch genauer in das Auge fassen.

Der alte Frank [14]) sagt mit Recht: «Ein Lungensüchtiger, der schon lange den gemeinschaftlichen Bürger-Pflichten sich entzogen hat, bekommt Lust, sein Geschlecht fortzupflanzen. ... Was willst du thun, Armseliger! Ist es dir nicht genug, dass für dich so viele Hände arbeiten müssen, und kannst du auch wohl für ein Geschlecht Sorge tragen, das schon in dir allein deinem Vaterlande überlästig ist? ... Bestrebe dich, wenn es noch möglich ist, um deine Gesundheit; tritt wieder in die Stelle, in welcher dein Mitbürger für dich arbeiten muss, und dann gehe hin, und sage: ich will meinem Vaterlande einen Bürger mehr geben, der an dem gemeinem Besten mit arbeite. Kannst du dieses nicht, Unglücklicher, so lass' deinen Vorsatz fahren; spare der Gesellschaft, in welcher du lebst, in Hemmung deiner Begierden eine neue Bürde, und leiste ihr, da du ihr unnütz geworden bist, wenigstens noch den Dienst, dass du die Anzahl der Armseligen nicht häufest»; — allein was wollen wir thun, wenn solch ein Lungenschwindsüchtiger mit aller Gewalt sein von dem Gesetze ihm gewährleistetes Recht in Anspruch nimmt und zum Heirathen sich anschickt? Wir können nur — warnen, Rath ertheilen! —

Den nachtheiligsten Einfluss auf die Ehe, noch mehr aber auf die aus ihr hervor gehenden Kinder, üben erbliche Krankheiten. Betrachten wir die Sache genauer. Es ist bekannt, dass es Krankheiten gibt, welche in bestimmten Familien von den Eltern auf die Kinder, Enkel, von den Onkeln auf die Neffen, u. s. w. sich vererben; manchmal wird eine Generation, oder eine bestimmte Anzahl von Familien-Gliedern einer Generation übersprungen, während bei anderen Gliedern die Krankheit in erhöhtem Masse sich zeigt. Je

mehr nun Familien, in denen solche Leiden herrschen, mit fremdem Blute sich vermischen, desto mehr ist Aussicht vorhanden, die Erblichkeit jener Krankheiten abzuschwächen, am Ende auch diese selbst verschwinden zu machen. Die Züchtung bei unseren Hausthieren geht von den Grundsätzen der für die Gesundheit der Nachkommen nöthigen Mischung der Rassen aus; und aus diesem Grunde pflegt man kräftige und lebensfähige Generationen zu erzielen. Das Leben der civilisirten Menscheit ist so mannigfaltig und unsere gesellschaftlichen Verhältnisse erlauben beziehungsweise so wenig, bei Zusammenstellung der Ehepaare nach den Sätzen einer rationellen Züchtung vorzugehen, — dass der Gemeinschaft aller Bürger es nur einzig möglich ist, die Ehen zwischen nahen Angehörigen zu verbieten.

Unter den Leiden, welche der Eheschliessung entgegen sind, hat man auch die Fallsucht oder Epilepsie genannt. In der That kann ein epileptischer Ehemann in seiner Familie viel Schaden anrichten, und ich glaube, es wäre besser, man suchte einen an höheren Graden der Fallsucht Krankenden gänzlich von der Eheschliessung abzuhalten. Ich bin durchaus nicht der Ansicht, dass die Epilepsie auf dem Wege der Zeugung auf die Nachkommen verpflanzt werde, aber die Fähigkeit dieser Krankheit, in ganz ausserordentlichem Grade durch die sogenannte psychische Ansteckung sich zu verbreiten, wiegt so schwer, dass nicht ohne Grund die Fallsucht von den Gesetz-Gebern zu den vollgültigen Ehescheidungs-Gründen ist gerechnet worden. — Geistes-Krankheiten gewisser Art sind in manchen Familien erblich; sie dürften wohl nur selten auf dem Wege psychischer Ansteckung auf die Nachkommen übergehen, dagegen zu allermeist durch die Zeugung vom Vater auf die Kinder, Enkel u.s.w. sich vererben. Mit Recht muss eine eben bestehende Geistes-Erkrankung zu den zeitweiligen, unheilbare Tobsucht u. dgl. zu den permanenten Ehe-Hindernissen gerechnet werden, und auch der nachsichtigste Richter kann nicht umhin, in Fällen, wo die Ehescheidung wegen nicht mehr heilbarer und obendrein für das Gemein-Wohl gefährlicher geistigen Zerrüttung gefordert wird, die Trennung der Gatten zu billigen, einzuleiten. — Ueber die Phthise der Lungen habe oben schon mehrmals gesprochen; hier nur noch die Bemerkung, dass der lungensüchtige Vater, oder die so erkrankte Mutter, die Anlage zu diesem traurigen Leiden auf die Nachkommenschaft zu übertragen pflegt.

Die Skropselsucht, die Hämorrhoïden u. s. w. sind gleichfalls erbliche Krankheiten; sie wurzeln aber so tief in unseren ganzen

gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnissen, dass unter jetzigen Bedingungen an deren Ausrottung nicht wohl gedacht werden darf. Ich habe mich gerade über den fraglichen Gegenstand ausführlich in der italienischen Fach-Presse verbreitet [15]. Auch die besten Ehe-Gesetze würden wenig zur Verminderung skrophulöser Leiden beitragen können, wenn man nicht im Stande wäre, der ganzen Gesellschaft eine naturgemässere Basis zu geben und die Menschen nach den strengsten Grundsätzen der Züchtung ehelich zu verbinden. Dies aber gerade ist das Unmögliche. — Die Neigung zum Selbstmorde geht gleichfalls von den Erzeugern auf die Gezeugten über; C. A. Diez [16]) und Andere haben dies durch ganze Reihen von Citaten und zahlreiche eigene Beobachtungen erwiesen. Gesetzt nun den Fall, man wollte einem Manne, dessen Vater, Grossvater, Urgrossvater in einem bestimmten Lebensalter sich selbst mordeten, die Verehelichung verbieten; würde man da nicht mit vollstem Rechte den Spott der ganzen Welt auf sich laden? — Man hat den Krebs als ein Ehehinderniss angeführt. Ich glaube, dass es im Allgemeinen nicht nöthig ist, Krebs-Kranken die Abschliessung der Ehe zu verbieten; denn das Leiden selbst verhindert, auch nur einiger Massen vorgeschritten, in der Mehrzahl der Fälle die Ehe. Und Leute, die mit der Anlage zu krebs-artigen Leiden behaftet sind, so mir-nichts dir-nichts zu erkennen, gehörte bis jetzt in das Bereich diagnostischer Unmöglichkeit. Ehescheidung wegen Krebs ist zulässig. — Die sogenannte Bluter-Krankheit, über die in neuerer Zeit Ludwig Grandidier [17]) eine ausgezeichnete Abhandlung schrieb, ist erblich; sie aber zur Veranlassung der Ehe-Verhinderung zu nehmen, steht nicht in der Macht der bürgerlichen Gemeinschaft.

Unstreitig ist es unter allen erblichen Krankheiten die Syphilis, welche die meisten Verheerungen in der Nachkommenschaft anrichtet. Ich habe nicht nöthig, dies umständlich zu entwickeln — ich that dies an anderen Orten und hundert Andere thaten es noch besser —; ich beharre blos darauf, dass ohne Beibringung eines staats-ärztlichen Zeugnisses, welches das Freisein von der Lustseuche bewiese, Niemand zur Ehe zugelassen werden sollte [18]). Nichts kann begründeter sein, als die Ehescheidung auf Grund der schon während des ehelichen Lebens durch eigene Schuld abseits der Ehehälfte erworbenen Syphilis. Eines der sichersten Mittel zur Verminderung der Lustseuche ist die zu rechter Zeit geschlossene Ehe. —

Man gestatte mir einige Worte über die Heirathen unter Blutsverwandten. In seiner ausgezeichneten Schrift von den Gefahren der

Ehen zwischen Blutsverwandten, weist Francis Devay [19]) auf das Schlagendste nach, dass solche Verbindungen der menschlichen Natur entgegen sind, den übelsten Einfluss auf die Nachkommenschaft üben, in nicht wenigen Fällen die Fruchtbarkeit aufheben, bei öfterer Wiederholung Entartung der körperlichen und geistigen Eigenschaften der Familien bewirken. Devay, besonders aber der Lyoner Arzt Leopold Ollier, beobachtete in Gegenden, wo Heirathen unter Blutsverwandten sehr häufig sind, sehr späten Eintritt des Zahnens bei Kindern, oft erst im dritten oder vierten Lebensjahre. Devay hat hundert und einundzwanzig Fälle von Ehen zwischen den nächsten Anverwandten im Auge; von diesen Ehen waren im Ganzen zweiundzwanzig unfruchtbar, und da wieder sechszehn absolut unfruchtbar, und bei sechs Frauen fand allerdings Empfängniss, aber in den ersten Monaten der Schwangerschaft auch Abortus Statt. Unter den hundert und einundzwanzig Ehen zwischen Blutsverwandten konnte Devay bei siebenzehn Frauen Fehlgeburten constatiren. Unter den Abweichungen vom normalen Bau konnte er am häufigsten Abnormitäten in Bezug auf die Finger und Zehen wahrnehmen; in einer Familie, wo der Vater und die Mutter Blutsverwandte des vierten Grades waren, zeigten zwei Kinder von dreien überzählige grosse Zehen; in den hundert einundzwanzig Fällen kamen solche Anomalieen siebenzehn Male vor, und darunter waren dreizehn, welche die Finger betrafen; nur zweimal beobachtete er das Fehlen des kleinen Fingers. In zweiundachtzig unter den nächsten Verwandten geschlossenen Ehen kam fünfmal der Pferdefuss vor. Die Taubstummheit beobachtete er nur in einem der von ihm wahrgenommenen Fälle; um so mehr kam sie, wie wir bald sehen werden, Anderen vor.

Im Jahre 1859 machte Chazarain [20]) in seiner akademischen Abhandlung über die Beziehungen der Ehen unter Blutsverwandten besonders zur Taubstummheit bekannt, dass von neununddreissig von Geburt taubstummen Knaben sechs aus blutsverwandten Ehen stammten; einer von diesen Knaben hatte zwei, der andere drei taubstumme Brüder; was zusammen elf Taubstumme ergibt. Von siebenundzwanzig taubstummen Mädchen waren neun aus blutsverwandten Ehen entsprungen; eines hatte einen, ein anderes zwei taubstumme Brüder, und von drei Mädchen jedes eine taubstumme Schwester; des einen Mädchens Bruder war Idiot und Taubstummer; macht im Ganzen sechszehn Taubstumme. Nach einer Aufnahme von Landes waren von zweihundert und siebenundachtzig taubstummen Personen neunundsiebenzig von Geburt an taubstumm, und

davon entsprangen vierundzwanzig aus Ehen zwischen Blutsverwandten. — Rilliet [21]), Arzt in Genf, hat mit Studien über den Gegenstand unserer jetzigen Unterhaltung sich beschäftigt, und erkannte, dass in einer Familie, wo die Eltern Blutsverwandte sind, alle Kinder mit heiler Haut davon kommen können (was aber sehr selten der Fall sei), dass ferner ein Theil der Kinder von den Folgen der Verwandtschaft ihrer Erzeuger betroffen, der andere davon verschont sein könne, dass endlich nicht alle der betroffenen Sprösslinge auf gleiche Weise erkrankt zu sein brauchten: nicht alle seien skrophulös, nicht alle epileptisch, nicht alle taubstumm, u. s. w. — sondern verschieden influenzirt, nach dem Uebel, nach seiner Form, nach seinem Grade. — Den Zusammenstellungen von Beaugrand [22]) müssen noch mehrere wichtige Mittheilungen von Ménière, Howe, Bemiss, Morris entnommen werden. Ménière, das Unglück wohl erwägend, welches Ehen zwischen Blutsverwandten im Gefolge haben, verlangt von den Gesetzgebern, deren Recht und Pflicht die Bewahrung der Bevölkerung vor Ausartung sei, mit aller Energie, dass sie gegen gesundheits-widrige Ehen Fronte machen. Howe berichtet von siebenzehn unter den nächsten Verwandten geschlossenen Ehen, es gingen aus ihnen zusammen fünfundneunzig Kinder hervor; davon waren vierundvierzig Idioten, zwölf skrophulös, eines taub, eines zwerghaft, und nur siebenunddreissig von erträglicher Gesundheit. Im Jahre 1858 gab Bemiss die Geschichte von vierunddreissig Ehen unter Blutsverwandten; es waren davon nur siebenundzwanzig fruchtbar, und lieferten zusammen hundert und zweiundneunzig Kinder: von diesen starben achtundfunfzig in sehr jugendlichem Alter; von den hundert und vierunddreissig Kindern, welche in das Alter der Reife gelangten, waren sechsundvierzig von guter, zweiunddreissig von keiner sonderlich festen Gesundheit, dreiundzwanzig skrophulös, vier fallsüchtig, zwei geisteskrank, zwei taubstumm, vier idiotisch, zwei blind, fünf waren Albinos, sechs hatten verschiedene Störungen des Sehens, etc. Bemiss gab in einer zu Washington gehaltenen medicinischen Versammlung an, dass von hundert Taubstummen zehn, von hundert Blinden fünf und von hundert Idioten etwa funfzehn aus Ehen zwischen Blutsverwandten stammten. — Morris kam zu folgenden Ergebnissen; von hundert aus blutsverwandten Ehen hervor gegangenen Kindern waren durchschnittlich im Allgemeinen schlecht constituirt: $61,_7$; je nach den verschiedenen Verwandtschafts-Graden der Gatten gestaltete das Verhältniss sich also: von Geschwisterkindern des ersten Grades waren

$67._2$, von Geschwisterkindern des zweiten Grades $42._5$, von Geschwisterkindern des dritten Grades $40._8$, von Doppel-Geschwisterkindern $86._4$, von Geschwisterkindern stammend von Geschwisterkindern $65._7$, von Onkeln und Nichten, Neffen und Tanten $81._1$ Procente der Kinder schlecht constituirt; ja von den Sprösslingen der unerlaubten Ehen im engsten und eigentlichsten Sinne zählten sogar $96._1$ Procente zu den invaliden. — Liebreich [23]) fand bei Kindern aus blutsverwandten Ehen zu verschiedenen Malen die pigmentirte Entzündung der Netzhaut der Augen.

Derjenige, welcher in neuester Zeit mit den stärksten Beweisgründen und am entschiedensten gegen die Ehen zwischen nahen Anverwandten auftrat, und die Unerlässlichkeit der Kreuzung darthat, ist J. Ch. M. Boudin [24]). Auf Grund der umfassendsten eigenen Untersuchungen und des genauesten Studium's der den Gegenstand betreffenden gesammten Literatur, kommt er zu folgenden Ergebnissen: 1. Die Zahl der in Frankreich zwischen Blutsverwandten vollzogenen Heirathen beträgt etwa zwei Procente aller Ehen; und von hundert von Geburt an taubstummen Kindern entsprangen aus Ehen zwischen Blutsverwandten: in Lyon etwa fünfundzwanzig, in Paris achtundzwanzig, in Bordeaux dreissig. 2. Das Verhältniss der von Geburt an taubstummen Kinder wächst mit dem Grade der Verwandtschaft der Eltern; die Gefahr der Erzeugung taubstummer Nachkömmlinge ist bei Ehen zwischen rechten Geschwisterkindern um achtzehn-mal, bei Ehen zwischen Onkeln und Nichten um siebenunddreissig-mal, bei Ehen zwischen Neffen und Tanten um siebenzigmal grösser, als bei gewöhnlichen Ehen. 3. Je mehr das bürgerliche und religiöse Gesetz das Heirathen naher Verwandten gestatten, desto grösser ist die Proportion der Taubstummen; in Berlin zählte man unter zehntausend Katholiken $3._1$, unter zehntausend Protestanten 6, und unter zehntausend Juden 27 Taubstumme. Bei den Juden kommen bekanntlich die Heirathen zwischen Blutsverwandten am häufigsten vor; wogegen solche Ehen von der katholischen Kirche sind verboten worden. 4. Im Jahre 1840 zählte man auf dem Territorium von Jowa in den Vereinigten Staaten von zehntausend Weissen nur $2._3$, von zehntausend Sklaven aber eine ganz enorme Menge, nämlich 212 Taubstumme; die Sklaven vermischen sich in allen Graden der Verwandtschaft; bei den Weissen aber werden solche Vermischungen durch das bürgerliche, Kirchen- und Sitten-Gesetz verhindert. 5. Die Taubstummheit tritt nicht immer unmittelbar bei den Früchten aus blutsverwandten Ehen ein; sie zeigt

sich manchmal auch mittelbar in gekreuzten Ehen, wo nur einer der beiden Gatten aus einem Ehebündnisse zwischen sehr nahen Verwandten entsprang. 6. Blutsverwandte Eltern können taubstumme Kinder erzeugen; aber umgekehrt, ist es äusserst selten, dass taubstumme, mit einander nicht verwandte Eheleute taubstummen Sprösslingen das Leben geben; die Häufigkeit der Taubstummheit bei den aus blutsverwandten Ehen hervor gegangenen Kindern ist durchaus unabhängig von dem Einflusse krankhafter Erblichkeit. 7. Die Zahl der Taubstummen vermehrt sich häufig in sehr merklicher Weise an Orten, wo natürliche Hindernisse der nöthigen Kreuzung der Ehen im Wege stehen; während im Departement der Seine nur zwei Taubstumme auf tausend Bewohner kommen, kommen auf dieselbe Menschen-Zahl in Corsica vierzehn, im Departement der Hochalpen dreiundzwanzig, in Island elf, im Kanton Bern achtundzwanzig Taubstumme. Dies die wichtigsten Folgerungen Boudin's. Mir selbst kamen im Kantone Bern Kinder aus Ehen vor, welche unter so nahen Anverwandten geschlossen worden waren, dass man fast von Incest sprechen konnte; die armen Kinder waren im höchsten Grade skrophulös und elend.

Der Gross-Rabbiner von Paris hat sich sehr ereifert gegen die Angaben Boudin's in Betreff der Frequenz der Taubstummheit bei den Kindern blutsverwandter jüdischer Ehen, und zu diesem Behufe ein besonderes Schreiben an die Pariser Akademie der Wissenschaften gerichtet; aber Boudin beantwortete es auf das Trefflichste und schlug damit den grossen Rabbi glänzend.

Ich muss hier aufmerksam machen, dass in neuester Zeit Prosper Lucas [25]) und B. A. Morel [26]) grosse Verdienste um die Lehre von der Erblichkeit und von den Nachtheilen der Ehen unter Blutsverwandten sich erwarben. — Th. Perrin [27]), Arzt in der Taubstummen-Anstalt zu Lyon, hat nachgewiesen, dass darin der vierte Theil der Unglücklichen aus Ehen zwischen Blutsverwandten entsprang; dasselbe ist der Fall bei den Bewohnern des Siechenhauses von Ainay. Diese Thatsachen allein reichen hin, um Alle, welche des Gross-Rabbi von Paris Ansichten theilen, gründlich zu widerlegen. — Vor Kurzem hat J. Luys [28]) eine Schrift über die erblichen Krankheiten veröffentlicht.

In seiner sehr guten Arbeit über die Nachtheile der Ehen unter Blutsverwandten, bemerkt Ludwig Engelsberg [29]) zum Schlusse: «Wo die blutsverwandten Ehen öfters sich wiederholen, da sinkt die Familie in Bezug auf Schönheit, physische Kraft und Intelligenz der

einzelnen Glieder herab, bis sie endlich völlig erlischt. Das Eingehen von Ehen zwischen Blutsverwandten ist, strenge genommen, als eine Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls zu betrachten, und würde demnach in der bürgerlichen Gesetzgebung dringende Berücksichtigung erheischen. Indess scheint es in einer so delicaten Sache gerathener, durch Belehrung und Aufklärung des Volkes zu wirken, ... dass hingegen dort, wo die Verbote der Kirche ohnehin schon den richtigen Weg vorzeichnen, unerschütterlich an ihnen fest gehalten, und von gewissen Ausnahmen des canonischen Gesetzes Umgang genommen werde.» ... Nun bin ich in den Vordersätzen mit Engelsberg durchaus einverstanden, muss aber in Betreff der Nachsätze weiter gehen: ich verlange von der Gesetzgebung auf das Bestimmteste, an gar kein Kirchen-Gesetz sich zu kehren, sondern alle Ehen in den ersten vier Graden der Verwandtschaft auf das Strengste zu verbieten. Dort, wo es von dem Heile der Bürger sich handelt, hören die Rücksichten ganz auf. —

Wir gehen über zur Entwickelung der ferneren Bedingungen glücklicher Ehen. Die Verschiedenheit der Ehegatten in Konstitution, Temperament, zuweilen auch in Nationalität und Rasse, sie verleiht dem Bunde einen bei Weitem grösseren Reiz und pflegt das häusliche Glück mehr zu befestigen, als Homogenität beider Parteien. Es liegt einmal so in des Menschen Natur, dass alles mehr oder weniger Fremde einen mehr oder weniger grossen und dauernden Reiz ausübt, wogegen das nahe Liegende im Allgemeinen unverhältnissmässig geringer anzieht. Man kann es alle Tage wahrnehmen, dass die Nachkommenschaft der zwischen in Stamm oder Nationalität einander entfernt stehenden Leuten bei weitem frischer, kräftiger und gesunder ist, als die aus Ehen zwischen Menschen einerlei Stammes. Ich halte Vermischung der Stämme und Nationalitäten für etwas sehr Wesentliches zum physischen und bürgerlichen Gedeihen eines Volkes, zu seinem geistigen und sittlichen Aufschwunge. Was aus Stämmen wird, die nur unter einander sich vermischen und so von der genaueren Berührung mit der Welt ausser ihnen sich verschliessen, sehen wir deutlich, wenn wir einen Blick auf die gleichsam isolirten, Cretinen liefernden Bevölkerungen verschiedener Alpen-Thäler, u. s. w. werfen: sie verkümmern geistig, sittlich und bürgerlich, und entarten körperlich. Gerade über diese Punkte hat der oben erwähnte B. A. Morel in neuester Zeit genaue Studien gemacht.

Die gegenseitige Liebe der Gatten ist eben so eine unerläss-

liche Bedingung ihres ehelichen Glückes, sowie ein fester Charakter, Edelmuth, Aufschwung des Herzens in kritischen Zeiten, der entsprechende Grad geistiger Bildung, eine gesunde Anschauung von Welt und Menschen, Milde bei Beurtheilung gegenseitiger Schwächen und Verzeihung, wo die Schwächen Ausdruck bekamen, Vernunft, Beseitigung der Vorurtheile, endlich menschenwürdige Erziehung der Kinder. In der Hand der Eltern liegt es, glückliche Ehen ihrer Kinder durch Sorgfalt in der Erziehung zu begründen; in der Macht von Gesellschaft und Staat ist es, durch Beseitigung schädlicher Vorurtheile, schädlicher Massnahmen und bornirter Principien-Reiterei, durch passende National-Wirthschaft, Gesundheitspflege und naturgemässe allgemeine Gesetzgebung, gute öffentliche Erziehung und Bildung, wie endlich durch Gewährleistung eines möglichst grossen Masses bürgerlicher Freiheit, einen festen Grund für das eheliche Glück der Bevölkerungen zu legen. —

Bei den Hausthieren bewirkt man Veredelung der Rassen durch Züchtung. «... Ich habe eine grosse Masse von Thatsachen gesammelt», sagt Charles Darwin [30]), welche übereinstimmend mit der fast allgemeinen Ueberzeugung der Viehzüchter beweisen, dass bei Thieren wie bei Pflanzen eine Kreuzung zwischen Thieren (Pflanzen) verschiedener Varietäten, oder zwischen solchen verschiedener Stämme einer Varietät, der Nachkommenschaft Stärke und Fruchtbarkeit verleiht, während andererseits enge Inzucht Kraft und Fruchtbarkeit vermindert. Diese Thatsachen allein machen mich glauben, dass es ein allgemeines Natur-Gesetz ist, dass kein organisches Wesen sich selbst für eine Ewigkeit von Generationen befruchten könne, dass daher eine Kreuzung mit anderen Individuen von Zeit zu Zeit .. unentbehrlich ist.» Und die Züchtung besteht in rationeller Kreuzung der Rassen. Leider gestalten sich, wie schon früher bemerkt wurde, des Menschen Verhältnisse nicht so, dass von Züchtung die Rede sein könnte; es lässt sich daher nur durch Verbot der Heirathen unter Blutsverwandten einerseits, andererseits durch Verehelichung von Personen, die verschiedenen Kreisen, Länder-Gebieten, u. s. w. angehören, der Nachtheil der Vererbung von Fehlern, Krankheiten theilweise oder ganz verhüten, das Volk vor Entartung bewahren. «Gemischte Rassen», bemerkt James Cowles Prichard [31]), «sind häufig beinahe in allen ihren physischen Eigenschaften den elterlichen Rassen überlegen, und haben vorzüglich eine so bedeutende Fortpflanzungs-Fähigkeit, dass sie sich oft mehr als die älteren Varietäten ausbreiten und dieselben verdrängen.» Das

hat ganz seine Gültigkeit auch für den civilisirten Menschen: wenn in Familien, wo nur im engsten Verwandten-Kreise geheirathet wurde, fremde und frische Elemente aufgenommen werden, fängt die Sippschaft an, wieder aufzublühen, und ihr Aussterben wird noch für die geraume Zeit einer Reihe von Generationen hinaus geschoben; wenn naturfrische Geschlechter fremder Nationen mit bisher isolirten und in Folge der Abschliessung entnervten und lebensmatten Stämmen, Völkerschaften sich vermischen, findet ein Wiederaufleben dieser letzteren Statt; die Geschichte lehrt es.

Wenn man über das Erwähnte nachdenkt und einen sogleich näher anzuführenden Passus bei H. W. v. Pabst [32]) liest, so wird man sonderbar berührt; Pabst merkt an: «... Allein die bis lange unentschieden gebliebene Streitfrage, ob die sogenannte Inzucht, oder die fortgesetzte Paarung einer Hausthier-Familie unter sich, ohne auf Bluts-Verwandtschaft Rücksicht zu nehmen, zur höheren Veredelung oder zur Degeneration führe, darf man wohl, zu Folge der vielen besonders in der Pferde- und Schaf-Zucht dafür aufgestellten faktischen Beweise, jetzt als dahin entschieden betrachten, dass bei ganz constanten Rassen und zugleich völlig fehlerfreien Individuen, die Inzucht nicht nur ohne Nachtheil Statt finden dürfe, sondern dass sie alsdann vielmehr zur schnelleren Erreichung einer möglichst gleichen und hohen Veredelung wesentlich förderlich sei. Je weniger constant aber die Rasse oder der Schlag ist, zu der die gepaarten Thiere gehören, oder wenn sie gar als Bastarde zu keiner Rasse bestimmt zu zählen sind, um so eher ist Rückschlag oder Entartung bei der Paarung in der Blutsverwandtschaft zu befürchten.» Das aber fasse man immer in das Auge, dass bei fortgesetzter Inzucht, und ob man gleich stets die besten Individuen auswähle, die Rasse doch allmälig entartet; in den diesen Gegenstand betreffenden Schriften aller vorurtheils-freien Landwirthe und Thier-Aerzte wird man meinen Ausspruch durch zahlreiche Belege befestiget finden. So z. B. sagt in Betreff der Pferde-Zucht Georg Hartmann [33]) gegen Ende des vorigen Jahrhundertes: «Neben dem aber ist eine wesentliche und unumgänglich nöthige Regel bei Stutereien, dass man fremde Zucht-Pferde anschaffen, und Sorge tragen muss, die Rassen zu verwechseln, weil die allgemeine Erfahrung lehret, dass die Nachfolge von einem und demselben Geschlechte sich nicht immer gleich bleibt, sondern die Fohlen nach der zweiten Generation, von einer Zeugung zur andern, immer kleiner und schwächer werden, und in der dritten Zeugung, oft schon in der zweiten, ausarten, in

der vierten Zeugung aber gemeiniglich gar keine Aehnlichkeit mit den Stamm-Eltern mehr an sich haben; durch Erfrischung der Rassen hingegen wieder vollkommenere Pferde hervorgebracht werden»; — und Friedrich Christian Franz [34]) entwickelt, dass «mittelst einer fremden Rasse männlichen oder weiblichen Geschlechts die Fortpflanzung der Landrasse geschehen und diese dadurch immer mehr veredelt werden kann.» Und wenn bei den Haus-Säugethieren die Vermischung nach den Graden der Blutsverwandtschaft so nachtheilig auf die Gezeugten wirkt; so muss dies beim Menschen um so schädlicher und heilloser sein, weil die erblichen Uebel da weit in- und extensiver entwickelt, somit um so leichter auf die Nachkommen übertragen werden.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Napoleon's Gesetzbuch. Einzig officielle Ausgabe für das Königreich Westphalen. Strassburg. 1808. in 8⁰. pag. 31.

2) Aristoteles. Animalium historia. Buch V. Hauptstück 13.

Aristotelis Historia de Animalibus. Julio Caesare Scaligero interprete, cum ejusdem commentariis. Philippus Jacobus Maussacus ... accedit fragmentum, quod decimus historiarum [liber] inscribitur, . . . Tolosae. 1619. in fol. pag. 554. u. fg.

«Principio non est plerisque idem initium, et excernendi seminis, et facultatis generandi: sed et haec postea accedit. Omnia nanque animalia prima aetate aut nihil generant, aut generant sobolem, tum imbecilliorem, tum minorem. Id quod planissime apparet, et in hominibus, et in quadrupedibus quae animal pariunt: et in avibus, illorum enim proles, horum ova minima sunt.

«Aetas autem ad coïtum accomodata suo cuique in genere per idem fere tempus plurimis evenit, nisi quippiam praeveniat, aut ex prodigio, aut ex naturae nocumento.

«Igitur in homine indicio est, tum vocis mutatio, tum genitalium et magnitudo et facies, atque etiam mammae: potissimum autem ortu pubis: incipit ferre semen circa bis septem annos, sed prolificum ter septenos annos circiter.»

3) Leake, J., Medicinal instructions towards the prevention and cure of chronic or slow diseases peculiarly to women. London. 1777. in 8⁰.

Leake, J., Anleitung zur Verhütung und Heilung der chronischen Krankheiten des weiblichen Geschlechts. A. d. Engl. Leipzig. 1778. in 8°. pag. 31. u. fg.

4) Devay, F., Traité spécial d'Hygiène des familles ... 2. Aufl. Paris. 1858. in 8°. pag. 165. u. fg.

5) Hofmann, J. A., Handbuch des teutschen Eherechts, nach den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Rechts sowohl, als der besondern Landes-, Stadt- und Orts-Rechte. Jena. 1789. in 8°. pag. 6.

6) Gitzler, Ludwig, Handbuch des gemeinen und Preussischen Eherechts der Katholiken und Evangelischen. Breslau. 1840. in 8°. pag. 66.

7) Richter, Ae. L., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände. 4. Aufl. Leipzig. 1853. in 8°. pag. 529. u. fg.

8) Süssmilch, J. P., Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, ... Berlin. 1761—76. in 8°. Bd. I. pag. 181. u. fg.

9) Eisenhart, J. F., Gedanken von der Ehe zwischen einer jungen Mannsperson und einer alten Frau. Leipzig. 1757. in 8°.

10) Frank, J. P., System einer vollständigen medicinischen Polizey. Bd. II. — Frankenthal. 1791. in 8°. — pag. 92. u. fg.

11) Mohl, R., Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Tübingen. 1832—33. in 8°. Bd. I. pag. 110.; 146. u. fg.

12) Grimaud de Caux, G., & G. J. Martin Saint-Ange, Physiologie de l'espèce. Histoire de la génération de l'homme comprenant l'étude comparative de cette fonction dans les divisions principales du règne animal, ... Bruxelles. 1837. in 4°. pag. 153.

13) Anaxagoras von Occident [J. H. G. v. Justi], Physicalische und politische Betrachtungen über die Erzeugung des Menschen und Bevölkerung der Länder. Smirna. 1769. in 8°. pag. 41. u. fg.

14) Frank, J. P. — A. a. O. Bd. II. pag. 100. u. fg.

15) L'Igea. Giornale d'Igiene e Medicina preventiva. Diretto dal.. Paolo Mantegazza, redatto dal ... Gemello Gorini. Bd. I. — Milano. 1862—63. in 8°. — pag. 6. u. fg.

16) Diez, C. A., Der Selbstmord, seine Ursachen und Arten vom

Standpunkte der Psychologie und Erfahrung dargestellt. Tübingen. 1838. in 8⁰. pag. 55. u. fg.

17) Grandidier, L., Die Haemophilie oder die Bluterkrankheit. Nach eigenen und fremden Beobachtungen monographisch bearbeitet. Leipzig. 1855. in 8⁰.

18) Reich, E., Zur Staats-Gesundheitspflege. Leipzig. 1861. in 8⁰. pag. 134. u. fg.

Reich, E., Lehrbuch der allgemeinen Aetiologie und Hygieine. Erlangen. 1858. in 8⁰. pag. 51. u. fg.

19) Devay, F., Du danger des mariages consanguins au point de vue sanitaire. Paris & Lyon. 1857. in 8⁰. pag. 1. u. fg.; 65. u. fg.; 21. u. fg.

20) Thèses de Montpellier. 1859. Nr. 63. — Annales d'Hygiène publique et de Médicine légale. 2. Reihe. Bd. XVII. — Paris. 1862. in 8⁰. — pag. 225. u. fg.

21) & 22) Ann. d'Hyg. publ. ... 2. Reihe. Bd. XVII. pag. 224. u. fg.

23) Medicinisch-chirurgische Monatshefte. Kritisches Sammeljournal für praktische Heilkunde. Jahrgang 1861. (Erlangen. in 8⁰.) Herausgegeben von F. E. Friedrich. Bd. I. pag. 439. u. fg.

24) Ann. d'Hyg. publ. ... 2. Reihe. Bd. XVIII. pag. 5. u. fg.; 460. u. fg.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 3. Jahrgang. (1862.) pag. 69. u. fg.; 103. u. fg.

25) Lucas, P., Traité philosophique et physiologique de l'hérédité naturelle dans les états de santé et de maladie du système nerveux. Paris. 1847—50. 2 Bde. in 8⁰.

26) Morel, B. A., Traité des dégénérescences physiques, intellectuelles et morales de l'espèce humaine et des causes qui produisent ces variétés maladives. Paris. 1857. in 8⁰.

27) Devay, F., Traité spécial d'Hygiène des familles ... 2. Aufl. pag. 262.

28) Luys, J., Des maladies héréditaires. Paris. 1863. in 8⁰.

29) Der Hausarzt ... Herausgegeben und redigirt von Ludwig Engelsberg. Bd. I. — Wien. 1862. in 8⁰. — pag. 137.

30) Darwin, Ch., Ueber die Entstehung der Arten im Thier- und Pflanzen-Reich durch natürliche Züchtung, oder Erhaltung der vervollkommneten Rassen im Kampfe um's Daseyn. Nach der dritt. engl. Aufl. ... von H. G. Bronn. 2. Aufl. Stuttgart. 1863. in 8⁰. pag. 110. u. fg.

31) Prichard, J. C., Naturgeschichte des Menschengeschlechts. Nach der dritt. Aufl. d. Engl. . . . von Rudolph Wagner. Leipzig. 1840—48. in 8⁰. Bd. I. pag. 184.

32) Pabst, H. W. v., Anleitung zur Rindviehzucht. Stuttgart & Tübingen. 1851. in 8⁰. pag. 45.

33) Hartmann, G., Anleitung zur Verbesserung der Pferdezucht ganzer Länder und einzelner Privatwirthe . . . 2. Aufl. Tübingen. 1786. in 8⁰. pag. 95.

34) Franz, F. Ch., Ueber die zweckmässige Erziehung, Fütterung und Behandlung der zur Veredlung und Mästung bestimmten Hausthiere, . . . Dresden. 1821. in 8⁰. pag. 71.

Anmerkung. In Betreff der zu frühe geschlossenen Ehen bemerkt Friedrich von Raumer [Historisches Taschenbuch. 4. Jahrgang, Leipzig. 1833. in 12⁰. pag. 343.] mit Recht: «Eine zu frühe Ehe ist verwerflich, wie Alles was vorzeitig zur Welt kommt: sie erschwert die Beweglichkeit und vermindert den Reichthum der Erfahrungen des Mannes; das Mädchen wird Mutter zu einer Zeit, wo es noch selbst der Erziehung bedarf. Ehe die eigenen Naturen so ausgebildet waren, dass sich beurtheilen liess, ob sie zu einander passten, ward der Bund für's ganze Leben geschlossen; und Ueberdruss, Unfriede und Leerheit folgen fast unabwendbar. Erst der durchgebildete Mensch soll heirathen.»

*
* *

Es gibt eine ganze Reihe von Verhältnissen, welche das eheliche Leben theils unmittelbar, theils mittelbar nachtheilig beeinflussen; sie sind individueller, wie gesellschaftlich-staatlicher Natur. Wenn wir sie überblicken, finden wir bald einige Bedingungen heraus, die in schlechten Begriffen der Eltern und Erzieher wurzeln, und dem jugendlichen Menschen nur zu frühe den Keim zu bedeutenden Störungen eines späteren glücklichen Ehe-Lebens einimpfen. Ich meine zunächst die Irrthümer, welche zu den Verirrungen des Geschlechts-Triebes führen, die Ausschweifungen verursachen und, indem sie auf Unterdrückung des Geschlechts-Triebes abzielen, dem ausserehelichen Geschlechts-Verkehre und der Hurerei den breitesten Boden sichern. Man pflegt zu glauben, dass es nöthig sei, der Jugend sehr grossen Zwang anzuthun, damit sie nicht in Excesse verfalle, sondern kastraten-artig sich bewegen, fühlen und denken lerne und, den Kopf mit möglichst vielen Kenntnissen von griechischen Versen, chinesischer Staats-Geschichte, ciceronianischem Latein etc. angefüllt, un-

mittelbar zur egyptischen Weisheit gelange, um alsdann — in Kanzleien im Federn-Schneiden und Gähnen sich zu üben, Papier unnütz voll zu schmieren, oder in acht Tagen einmal eine aus einem alten Predigt-Buche abgeschriebene Predigt den Bauern vorzulesen u. dgl. m. Man sperrt die Jugend am liebsten in Alumnate, Seminare und andere Institute dieses Kalibers. Und was erreicht man mit all' der Strenge, all' der Plage? Nun, wir werden es gleich hören. Zunächst erzeugt der Zwang Verstellung, Heuchelei; die natürlichen Triebe, welche ohne die gehässige Polizei der Zuchtmeister niemals aus ihren Gränzen getreten wären und allmälig sich entwickelt hätten, werden nun krankhaft gesteigert, und der Funke erzeugt ein Meer glühender Lava, welche den ganzen Menschen durchdringt, seine niedrigsten Leidenschaften erregt und in den Verirrungen des Geschlechts-Triebes endlich die Kruste durchbricht, oder aber im Augenblicke, wo an Stelle des unmässigen Zwanges die grösste Freiheit tritt, in Form der ärgsten Ausschweifungen bei dem anderen Geschlechte sich zu kühlen sucht. Dass durch das Eine, wie durch das Andere, dem ehelichen Leben der grösste Eintrag geschieht, ist durch die Erfahrung sattsam bewiesen worden: und hunderttausende und aber hunderttausende unglücklicher Ehen, unglücklicher, trauriger Nachkommen, dies sind die Früchte einer elenden Erziehung der beiden Geschlechter, dies sind die Folgen der Heuchelei, der Onanie und Päderastie der Väter, der Verirrungen der Mütter, der Ausschweifungen beider Erzeuger. Vernünftige, natur- und gesundheits-gemässe Erziehung der Jugend und ein eminent liberales Unterrichts-System, Abschaffung alles Häscherpolizei-artigen, Mittelalterlichen und Pfäffisch-Despotischen in den für die Erziehung und Bildung bestimmten Anstalten, und endlich Anerkennung, Beachtung und Pflege der natürlichen Triebe, — dies wird den pathologischen Veränderungen des Ehe-Lebens vorbeugen, dem Menschen-Geschlechte seine ursprüngliche Frische und Fülle bewahren.

Es hat zu Ende des vorigen Jahrhundertes Karl Gottfried Bauer[1]) ein Buch veröffentlicht, welches von den Mitteln, dem Geschlechts-Triebe eine unschädliche Richtung zu geben, handelt. Bauer war ein sehr guter Kenner menschlicher Verhältnisse und darum verdient seine Schrift, wenn sie gleich in einzelnen Stellen veraltet ist, heute noch fleissig gelesen zu werden. Ich theile manchen seiner Standpunkte nicht, da ich andere Ansichten gewonnen habe; aber im grossen Ganzen kann ich ihm Beifall spenden. Verschiedene seiner Aussprüche haben auch für die jetzige Zeit durchaus Geltung,

und seine Ansicht, dass die schlechte Privat-Erziehung dem beziehungsweise zu frühen Hervorbrechen und der unmässigen Gewalt wollüstiger Triebe Vorschub leiste, ist eine vollständig begründete. Ich muss einige seiner späteren Worte hierher setzen: «Allenthalben ist es fast ausschliessend darauf abgesehen, nicht was der Mensch ist und wird, sondern was er scheint, und wie er sich zeigt, weit weniger auf Erhöhung seiner innern Kraft und seines wahren Werthes, als auf individuelle Fertigkeiten, ohne Rücksicht auf ihr Verhältniss zur gesammten Masse menschlicher Thätigkeit, Vollkommenheit und Glückseligkeit, von dem doch jeder Mensch so viel übersehen sollte, als er auf seinem Standpunkte nöthig hat, um daselbst mehr als eine Maschine zu sein — weit weniger auf Bildung ihrer Vernunft überhaupt, und namentlich ihrer praktischen Vernunft, als allenfalls auf Bildung ihres Gedächtnisses und ihrer Einbildungs-Kraft, und hier und da denn auch zwecklose Verfeinerung ihres Empfindungs-Vermögens. Daher kommt es dann, dass die meisten Menschen blos instinktmässig, individuell sinnlich, ohne Rücksicht auf allgemeine praktische Grundsätze handeln, dass es folglich kein Wunder ist, wenn bei sinnlich dringenden Anreizungen ihre Willens-Thätigkeit die Richtung zur unordentlichen Wollust nimmt. Seicht, unvollständig, ohne Zusammenhang mit den Principien des gesunden Verstandes, und mit den Bedürfnissen des Herzens, ohne lichtvolle Anwendung auf die Vorfälle des täglichen Lebens, sind die Begriffe von Moralität, die man ihnen beibringt, nur gar zu oft (die) Derer, welche sie ihnen beibringen — und was ist der Mensch von gemeinem Verstande und gemeiner Organisation, unter den Versuchungen einer verkünstelten und verderbten Welt, ohne klare lebendige Begriffe von Sittlichkeit; welch' ein Spiel sinnlicher Begierden, welch' ein Raub der Verführung, wie unfähig zu irgend etwas Grossem und Edlem, zur Anstrengung, Enthaltsamkeit und Aufopferung für Grosses und Edles»! — Bauer will den Geschlechts-Trieb auf sein natürliches Mass, in seine natürlichen Gränzen zurück gebracht wissen, und fordert dem zu Folge von den Eltern, Lehrern, Predigern, Schriftstellern und Obrigkeiten, dass sie ihren diesfälligen Pflichten getreulich nachkommen; die den Anforderungen unterlegten Gründe sind meist sehr entscheidend, und wir zollen ihnen alles Lob und alle Ehre, und wünschen, dass sein Buch der Vergessenheit entrissen und, zeitgemäss bearbeitet, der Oeffentlichkeit von Neuem übergeben werde.

Wir treten um einige Schritte näher dem furchtbaren und ab-

scheulichen Gebiete der Ausschweifungen und Verirrungen des Geschlechts-Triebes; wir betrachten sie aber nur in so ferne, als durch sie das eheliche Leben beeinflusst und krankhaft wird. Die Prostitution zu behandeln, liegt ausserhalb des Bereiches dieses Buches; ihre Geschichte ist trefflich geschrieben worden von Pierre Dufour [2]) u. A., und im historischen Abschnitte unserer gegenwärtigen Arbeit haben wir gerade nicht wenige Beiträge geliefert auf Gebieten, wo Ehe-Leben und Unzucht neben einander stehen, einander berühren. Die Geschichte der geschlechtlichen Ausschweifungen beginnt mit der Geschichte der civilisirten Menschheit; nein, sie beginnt mit der Geschichte der Menschheit überhaupt, und sie wird mit ihr aufhören. Welches sind die Ursachen der Ausschweifungen? Ich kenne nur eine Ursache; sie heisst Müssiggang und Ueppigkeit: «Müssiggang ist aller Laster Anfang», «Plenus venter non studet libenter». Machet den Müssiggang unmöglich und die Ueppigkeit: ihr bringet damit der Ausschweifung Quellen zum Versiegen. Denn Müssiggange lässt nur Arbeit, der Ueppigkeit nur Vernunft und Selbstbeherrschung sich entgegen setzen.

Das Abscheu erregende Bild des Wollüstling's, des Ausschweifenden ist oft gemalt worden; wir werden zu einer Skizzirung die Worte von C. A. Diez [3]) hier aufstellen, da unsere eigenen dazu nicht ausreichen: «Der Wollüstling, immerwährend beschäftigt mit den obscönen Bildern seiner verdorbenen Phantasie, verliert Lust und Fähigkeit zur Ausbildung seines Herzens und Verstandes; sein Geist stumpft sich ab, verliert Lebhaftigkeit und Energie; sein ungebändigter Trieb reisst ihn hin zu Handlungen, deren Folgen ihn in mancherlei Verlegenheiten und Collisionen setzen, denen früher oder später Reue und Gewissensbisse folgen, da er seine übermässigen Triebe fast immer nur auf unerlaubtem Wege befriedigen kann. Leichtsinn und Charakterlosigkeit, Falschheit und Wortbrüchigkeit sind die Folgen davon. Sein Gemüth stumpft ab gegen alle edleren menschlichen Gefühle; der Wollüstling ist unempfänglich für Freundschaft und eigentliche wahre Liebe, fühllos und grausam; die mit dem Beischlafe verknüpfte Erschütterung und Entkräftung des Nerven-System's . . . erzeugt bei übermässiger Wiederholung dieses Aktes ein Heer der schwersten, unheilbaren Krankheiten . . . Dazu gesellen sich dann noch die mittelbaren Folgen, die Gewissensbisse, das drückende Gefühl verfehlter Bestimmung und selbst verschuldeten Elends, der stete Kampf mit dem Reste besserer Gefühle, . . . die Sorgen einer zerrütteten Haushaltung, einer unzufriedenen Ehe und

siecher Kinder» . . . Und dieses ungemein widerliche Bild begegnet uns heutzutage leider nur zu oft: wir sehen ganze Schichten höheren und niederen Pöbels durch die Wollust alles sittlichen Charakters entblösst; und dieser Pöbel, sei er stolz auf seinen alten Namen aus den Zeiten der Raubritter, Wegelagerer und Strassenräuber, oder poche er auf den Geldsack, dieser Pöbel sage ich pflegt die unglücklichsten Ehen, die elendsten Sprösslinge zu bekunden. Ich sage endlich mit Bauer [4]): Und was kann man von so siechen, entkräfteten Eltern Anderes erwarten, als eine schwächliche, kränkliche, hinfällige Nachkommenschaft, welche die Anlage zu vorzeitiger und ausschweifender Wollüstigkeit, und zu allen diese begleitenden traurigen Folgen mit auf die Welt bringt! — Warum sehen wir in der Schweiz, in Holland, in Norwegen kräftigere Geschlechter, welche ihr Vaterland lieben und für dessen Freiheit jederzeit gerne in den Tod gehen? warum sehen wir dort glückliche Ehen und ein so inniges Familien-Leben? warum herrscht dort nicht die Wollust, warum vergiftet sie nicht das Herz und den Charakter der Menschen, warum zerstört sie nicht das gesunde öffentliche Leben der Bürger? Weil in jenen glücklichen Ländern das böse Beispiel der vom Staate bezahlten Müssiggänger und Schmarotzer fehlt, und ein Jeder arbeiten muss, wenn er nicht umkommen oder der öffentlichen Verachtung Preis gegeben sein will: und die Arbeit, die Vernunft und Selbstbeherrschung, durch die der Schweiz, der Niederlande und Norwegen's freie Bürger so vortheilhaft sich auszeichnen, — sie sind der Felsenboden glücklicher privater und bürgerlicher Verhältnisse.

Durch Handhabung eines richtigen und umfassenden Gesundheits-Regimentes, welches Turnen, Schwimmen und Exerzieren im vollsten Masse einschliesst, so wie durch natur- und vernunft-gemässe Erziehung werden die Kinder daran verhindert, die sogenannten «heimlichen Sünden» zu begehen; wie das Gesundheits-Regiment, wie die Erziehung beschaffen sein müsse, ist seit Jahrtausenden gelehrt worden und wurde auch von mir in neuester Zeit an mehreren Orten [5]) dargethan. Leider sind in nicht allzu seltenen Fällen die Eltern selbst die Verführer und damit Mörder ihrer Kinder; Christian Gotthilf Salzmann [6]) sagt in dieser Beziehung: «Die Ammen, die Wärterinnen, ja . . . viele Eltern selbst suchen bei den Kindern die Reizbarkeit gewisser Theile vor der Zeit zu erregen, theils aus blossem Muthwillen, theils aus Geilheit, theils um durch die daraus bei den Kindern entstehenden angenehmen Empfindungen das Weinen zu stillen und den Schlaf herbei zu locken. Dadurch werden die

Hände der unschuldigen Kinder nach gewissen Theilen mehr als nach andern gerichtet, der Keim zu der schrecklichsten Fertigkeit entwickelt, und der junge Mensch angeleitet, seine Nerven zu schwächen und seinen Körper zu zerrütten, ehe er seiner selbst noch sich bewusst ist.» Ich muss Salzmann's Angabe aus eigener Erfahrung bestätigen: denn ich hatte den Abscheu, Eltern kennen zu lernen, welche in der angeführten Weise ihren Kindern zur Selbstbefleckung Anleitung gaben. — Ich kann mich nicht speciell auf das Kapitel der Onanie hier einlassen, denn es gehört nicht hierher; ich kann nur auf die weltbekannte Schrift des französisch-schweizerischen Arztes Simon Andreas Tissot [7]) verweisen.

Ueber die Knaben-Schändung oder Päderastie und über die Sodomie will ich gleichfalls mich sehr kurz fassen. Viele jener Niederträchtigen oder eigentlich Geisteskranken, welche dem schändlichen Laster der Päderastie ergeben waren, haben ihre Weiber verlassen, um nun ohne Störung den Ausartungen sich überlassen zu können. Wir haben schon im geschichtlichen Theile gegenwärtigen Buches mancherlei von den fraglichen Lastern bei den verschiedenen Völkern angemerkt, demnach hier nur einige allgemeine und ergänzende Worte am Platze sein werden. Vorerst verweisen wir auf eine von Friedr. Carl Forberg [8]) herausgegebene Schrift «Antonii Panormitae Hermaphroditus». Die Entstehung der Päderastie etc. muss theils dem Klima, theils dem Luxus und der Ueppigkeit zugeschrieben werden, und überall, wo das Laster erscheint, zerstört es, so weit sein Pesthauch reicht, das eheliche Leben. Julius Rosenbaum [9]), der die Päderastie, wie sie das Alterthum zeigt, genau studirte, sagt unter Anderem: «Die Päderastie scheint, wie alle geschlechtlichen Ausschweifungen, dem zur Ueppigkeit und Wollust reizenden Klima Asien's ihren Ursprung zu verdanken, und der Grund der Entstehung derselben dürfte hier leicht gefunden werden, wenn man ... berücksichtigt, dass die Genitalien der Frauen in Asien, ebenso wie die der Italienerinnen und Spanierinnen, gleich ihrem ganzen Körper eine grosse Schlaffheit zeigen, und dass der Schliessmuskel des Afters den Schliessmuskel der Scheide bei Weitem an Kraft übertrifft.» Ich mag die Richtigkeit dieser Annahme durchaus nicht bestreiten; aber glauben will ich doch, dass an allen Stellen der Erde, wo Müssiggang, Ueppigkeit, Luxus, Dummheit und Charakterlosigkeit zusammen wirken, auch bei dem Gegentheil von Schlaffheit der weiblichen Geschlechts-Werkzeuge und einem anderen als dem west-asiatischen Klima die Knaben-Schändung zu Tage tritt.

Unsere kleineren und grösseren europäischen Metropolen enthalten vielleicht im Verhältnisse weit mehr Päderasten, als die Städte des Orientes: denn der Einfluss eines übercivilisirten Lebens, verbunden mit dem der Auswüchse des mehr oder minder maskirten Despotismus, erzeugt auch im kalten Mittel- und Nord-Europa das fragliche Laster, macht es intensiver und gefährlicher, denn der erschlaffende Himmel und Luxus Asien's; man braucht nur die Berichte Tardieu's [10]) zu lesen und Schilderungen von Organen der geheimen Sitten-Polizei Berlin's, Wien's etc. zu vernehmen, um an der Menschheit Europa's fast zu verzweifeln. Meiner ursprünglichen Absicht gemäss, wollte ich hierüber mich noch verbreiten; aber — verzeihe mir, lieber Leser, wenn ich es nicht thue, denn es befällt mich ein eben so unüberwindlicher Ekel wie furchtbarer Hass gegen Die, welche durch ihr aus elendem Nichtsthun und schändlicher Ueppigkeit entsprungenem Laster ihre Mitbürger vergiften, aus sich selbst Scheusale machen und den Menschenfreund zu tiefster Menschen-Verachtung bringen. Sehr interessante und wichtige Mittheilungen über die Päderastie in Albanien etc. hat in neuester Zeit Johann Georg von Hahn [11]) gemacht; wir müssen darauf verweisen. — Die Sodomie, oder Vermischung mit anderen Thieren, ist eben so alt, wie die Menschheit. Ich glaube, dass dieses Laster auf völliger Geistes-Verwirrung und Verwilderung beruht. Man lese über die Sodomie auch bei Voltaire [12]).

Die Ehe, die Arbeit, die Ordnung und die Vernunft sind die einzigen Verhinderungs-Mittel der Verirrungen des Geschlechts-Triebes; dort, wo diese vier nicht mehr verhindern und nicht radikal heilen können, darf man die Kur nur vom Arbeits-, Irren- oder Zucht-Hause, oder vom Stocke, oder im letzten Falle nur vom Pulver und Blei erwarten. —

Durch den ausser-ehelichen Geschlechts-Verkehr, der in die wilde Ehe und in die gewöhnliche Prostitution sich gliedert, wird das Institut der Ehe im Allgemeinen beeinträchtigt; doch gehört seine Abhandlung nicht vor unser Forum. Eine weitere, und zwar grosse Benachtheiligung erfährt die Ehe durch die Folgen des Cölibates; diesen Punkt jedoch haben wir im historischen Theile dieses Werkes umständlich behandelt. Das Altejungfernthum, worüber der Engländer W. Hayley [13]) ein dreibändiges (in der von Ch. F. Weisse bewirkten deutschen Uebersetzung mir vorliegendes) Werk publicirte, ist eine Erkrankung der Gesellschaft, welche indessen das eheliche Leben der Bürger minder unmittelbar, wenn auch mittelbar sehr un-

angenehm, berührt. Die Vielweiberei, bei verschiedenen Völkern theils aus wirthschaftlichen, theils aus politischen Gründen eingesetzt, ist in Europa — wo sie thatsächlich häufiger gefunden wird, als im nicht-christlichen Oriente — nur ein Ausdruck der Geilheit und des Uebermuthes; es ist erwiesen, dass sie zu den gefährlichsten Feinden der Ehe zählt. Noch mehr aber wird das normale Eheleben bedroht durch Sklaverei sowohl, wie durch die vollständige Emancipation des weiblichen Geschlechtes, durch Luxus und durch Modesucht, durch niedere Begierden und Leidenschaften endlich, des Mannes wie des Weibes.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Bauer, K. G., Ueber die Mittel dem Geschlechtstriebe eine unschädliche Richtung zu geben. Mit einer Vorrede und Anmerkungen von C. G. Salzmann. Leipzig. 1791. in 8⁰. pag. 220. u. fg.; 242. u. fg.; 321. u. fg.

2) Dufour, P., Histoire de la Prostitution chez tous les peuples du monde, depuis l'antiquité la plus reculée jusqu'a nos jours. Bruxelles. 1861. 8 Bde. in 8⁰.

3) Diez, C. A., Der Selbstmord seine Ursache und Arten . . . Tübingen. 1838. in 8⁰. pag. 192. u. fg.

4) Bauer. — A. a. O. pag. 278. u. fg.

5) Reich, E., Zur Staats-Gesundheitspflege. Leipzig. 1861. in 8⁰. pag. 7. u. fg.

Reich, E., Volks-Gesundheits-Pflege. Coburg. 1862. in 8⁰. pag. 77. u. fg.; 229. u. fg.; 256. u. fg.; 290. u. fg.

6) Salzmann, Ch. G., Ueber die heimlichen Sünden der Jugend. Leipzig. 1787. in 8⁰. pag. 93. u. fg.

7) Tissot (S. A.), L'Onanisme. Dissertation sur les maladies produits par la masturbation. Lausanne. 1764. in 12⁰.

8) Antonii Panormitae Hermaphroditus. Primus in Germania edidit et apophoreta adjecit Frider. Carol. Forbergius. Coburgi. 1824. in 8⁰.

9) Rosenbaum, J., Die Lustseuche im Alterthume, für Aerzte und Alterthumsforscher dargestellt. Halle. 1839. in 8⁰. pag. 118. u. fg.

10) Tardieu, A., Étude médico-légale sur les attentats aux moeurs. 2. Aufl. Paris. 1858. in 8⁰. pag. 112. u. fg.

11) Hahn, J. G. v., Albanesische Studien. Jena. 1854. in 4⁰. pag. 166. u. fg.
12) Voltaire, Oeuvres completes. Bd. XLV. — Paris. 1784. in 8⁰. — pag. 321. u. fg.
13) (Hayley, W.) Ein philosophischer, historischer und moralischer Versuch über die alten Jungfern. Von einem Freunde der Schwesterschaft, aus dem Englischen (von Ch. F. Weisse.) Leipzig. 1786. 3 Bde. in 8⁰.

*
* *

Die Eherechte und die Ehepflichten gehören, in so weit sie juristischer Natur sind, nicht hierher. Sie drücken in dem Ehe-Gelübde sich aus, welches die beiden Gatten bei ihrer Trauung, gleichgültig, ob diese ein rein bürgerlicher, oder ein bürgerlicher und geistlicher Akt ist, ablegen. In fast allen Ländern, wo christliche Bekenntnisse herrschen, kommt das Ehe-Gelöbniss mit dem überein, welches M. Payley[1]) als für England gültig mittheilt: Der Mann verspricht seinerseits, das Weib zu lieben, zu verpflegen, zu ehren, und es nie und nimmer zu verlassen; das Weib verspricht, dem Manne zu gehorchen, ihm Dienste zu leisten, ihn zu lieben, zu ehren, und ihn nie und nimmer zu verlassen, wie auch des Glückes, der Gesundheit und des Standes Verhältnisse sich gestalten mögen. Ueberdies schliesst noch das Gelübde an allen Orten das gegenseitige Versprechen, für die aus der Ehe eventuell hervor gehenden Kinder die elterlichen Pflichten im vollsten Masse zu erfüllen, ein. Wie wir auf früheren Blättern zeigten, formulirt z. B. das muhammedanische Gesetz die ehelichen Verpflichtungen weit bestimmter, indem es in Bezug auf Beischlaf u. dgl. dem Manne ein bestimmtes Mass auferlegt, und zu dessen Forderung das Weib berechtigt. Das bürgerliche Gesetzbuch Kaiser Napoleon's I. fasst die (unsere Sache betreffenden) wechselseitigen Pflichten der Ehegatten also zusammen[2]): «§. 212. Die Ehegatten sind einander Treue, Hülfe und Beistand schuldig. §. 213. Der Mann ist seiner Frau Schutz, und die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig. §. 214. Die Frau ist verbunden, bei dem Manne zu wohnen, und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet; der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr Alles, was zum Lebens-Unterhalte erforderlich ist, nach seinem Vermögen und Stande zu entrichten.» Das ist der bestimmteste und dem Civilisations-Leben am meisten entsprechende

Ausdruck für die Verpflichtungen, welche die Ehegatten einander schulden. Da ist nicht die Rede davon, dass die Frau eine Staats-Räthin ist, wenn der Mann zum Staats-Rathe gestempelt wurde — — denn das Weib ist ja nicht berufen, in Staats-Sachen Rath zu ertheilen, kann also auch nicht «Frau Staats-Räthin Itzenplitz», sondern nur «Frau Itzenplitz» sein —; da handelt es sich nur von Dem, was in das Bereich menschen-möglicher und vernünftiger Verpflichtung fällt.

Ich muss es als eine der ersten Pflichten der Eheleute betrachten, das ganze Leben hindurch einander Treue zu bewahren; kann aber nicht umhin, die Satzung der katholischen Kirche, wonach Wiederverheirathung mit Anderen nach geschehener Ehescheidung nicht möglich ist, als naturwidrig und die Entwickelung der Heuchelei und Lasterhaftigkeit befördernd, an zu erkennen. Niemand kann, wenn seine Gründe stichhaltig und entscheidend sind, daran gehindert werden, die Ehe aufzuheben und eine neue zu schliessen; aber durch die Erziehung und das gute Beispiel, im Kleinen wie im Grossen, möge man die eheliche Treue zu befestigen und zu vermehren suchen, die Ehescheidungen so verhindern. Der englische Philosoph Franz Hutcheson[3]) hat der Nothwendigkeit der Bewahrung ehelicher Treue für das ganze Leben sehr gut Ausdruck gegeben, indem er sprach: «Die gemeinschaftliche Sorgfalt für die Erziehung der Kinder erfordert, dass der Heiraths-Contract auf eine lange Zeit geschlossen werden muss, weil die Weiber gemeiniglich durch ein Drittheil ihres Lebens fruchtbar sind, und die jungen Kinder vielleicht der vereinigten Sorgfalt der Eltern noch lange nachher, wenn die Mutter schon aufgehört hat, zu zeugen, bedürfen; ... Nun kann bei einer Vereinigung, die blos in der Absicht geschlossen ist, dass wir Kinder zeugen und dieselben erziehen wollen, wenn sie nur auf eine gewisse Zeit geschlossen wird und nach Verstreichung derselben aufhören soll, keine Freundschaft Statt finden; ... Der Heiraths-Contract muss also auf die ganze Lebenszeit verbinden, sonst würde alle wahre Liebe und Freundschaft verbannt, und der Ehestand in einen blossen knechtischen Handel zur Vermehrung unseres Geschlechts und gemeinschaftlicher Arbeit verwandelt werden. — Ferner: wie grausam ist es nicht, eine Person, die von der zärtlichsten Neigung gegen uns erfüllt ist, einer Schwachheit des Leibes wegen zu verstossen. Wie viel grausamer ist es nicht, von seiner zärtlichen Gesellschafterin, die durch den Tod unseres Kindes mit uns gleichen Verlust leidet, deswegen sich zu trennen? Die

Welt verliert selten etwas durch die Ewigkeit der Verbindung in solchen Fällen. Wenn ein Ehemann mit einer anderen Frau Kinder zeugen könnte, so kann diese sie vielleicht einem Anderen gebären, so dass die Welt gleichen Nutzen davon hat. Die Absicht, das menschliche Geschlecht zu vermehren, könnte bei der Schwachheit eines Mannes zur gültigeren Ursache einer solchen Trennung gemacht werden. Es ist aber so unmenschlich, einen theueren Freund ohne sein Verschulden von sich zu stossen, dass die Erlaubniss der Ehescheidung in solchen Fällen schwerlich gerechtfertigt werden kann, da die Gefahr, dass der Staat Mangel an Menschen leiden möchte, nicht Statt findet.» — Und Hutcheson hat Recht; denn die gegenseitigen Pflichten der Eheleute reichen im Kultur-Leben weiter, als nur Kinder zu erzeugen.

In dem anno 1776 zu Amsterdam gedruckten Buche «La morale universelle» [4]) werden die Pflichten der beiden Gatten also aufgestellt: «La protection, la vigilance, la prévoyance, les travaux les plus pénibles, sont échus au mari, qui doit aimer sa femme, lui donner son appui et ses soins, soutenir la foiblesse, et non pas en profiter pour la rendre malheureuse. Tout homme sensé veut rencontrer dans sa compagne un attachement habituel, qui ne peut être que le soins, la femme est obligée de lui marquer une juste déference, une amitié tendre, des soins empressés faits pour cimenter de plus en plus leur union. D'où l'on voit que les devoirs des epoux sont réciproques, c'est-à-dire, lient également le mari et la femme; ils les obligent, sous peine de rêlacher ou de briser des noeuds contractés pour leur bonheur mutuel. Telle est la sanction de la loi naturelle, à laquelle on ne peut se soustraire impunément.» — Dies genüge in Hinsicht der allgemeinen Pflichten, welche dem Menschen durch den Ehestand auferlegt werden. —

Zu den höchsten sittlichen Verpflichtungen der Ehegatten gehört die Liebe und Sorgfalt für die Kinder. Da dies jedoch ein sehr umfangreicher und besonderer Gegenstand ist, liegt er ausserhalb des Bereiches dieses Buches; und er findet in der allgemeinen Hygieine, in der Erziehungs- und Sittenlehre seine breiteste Behandlung. —

Der Akt, durch welchen des Menschengeschlechtes Fortpflanzung bewirkt wird, der Beischlaf, muss unter den physischen Pflichten der Ehegatten begreiflicher Weise die oberste Stelle einnehmen. Verweilen wir einige Augenblicke bei der Begattung. Der grosse römische Arzt Aulus Cornelius Celsus [5]) spricht: «Concubitus vero neque nimis concupiscendus, neque nimis pertimescendus est:

rarus, corpus excitat, frequens, solvit. Cum autem frequens, non numero sit, sed natura, ratione aetatis et corporis, scire licet, eum non inutilem esse, quem corporis neque languor, neque dolor sequitur. Idem interdiu pejor est, noctu tutior: ita tamen, si neque illum cibus, neque hunc cum vigilia labor statim sequitur.» Was kann wahrer, was kann richtiger sein, als dies; wir haben auch nicht ein Wort hinzu zu fügen. Klaudios Galenos [6]) bemerkt mancherlei Wichtiges über den Beischlaf; wir lassen in Karl Gottlob Kühn's lateinischer Uebersetzung zunächst Einiges aus dem Buche von der medicinischen Kunst folgen: «Veneris autem juxta Epicurum nullus usus salutaris est; revera tamen confert intervallo repetita tam longo, ut exolutio non sentiatur, et ipse, qui utitur, se ipso levior esse faciliusque spirare videatur. Idoneum autem ejus utendae tempus est, quum corpus in statu omnino medio est, omnium, quae foris circumstant, constitutum, nempe immodicae repletionis et inamitionis, caloris et frigoris, siccitatis et humiditatis. Quod si a mediocritate aliquando aberrarit, levis est error. Caeterum calefacto quam refrigerato, pleno quam vacuo, humectato quam resiccato corpori veneris usus commodior est.» Und im ersten Buche der Schrift, welche vom Samen handelt: «Quare nihil mirum est immoderato coitu utentes imbecilliores reddi, a toto corpore utroque sincerissimo ablato, accedente insuper voluptate, quae ipsa per se sufficiens est vitalem firmitatem dissolvere, adeo ut jam quosdam ex nimia voluptate ac jucunditate mortuos esse constet. Sed haec quidem praeter institutum dicuntur, quanquam non ita otiose et praeter rem dicta sint. Quaeritur namque non minus quam alia ab ipsis hoc problema, cur maxime coitus exolvat: et dicunt sane ad hoc multa ac falsa, propterea quod prima principia ignorant, ad quae necessario hoc consequitur.» ... Mit Recht verlangt Galenos, in seinem ersten Buche von der Erhaltung der Gesundheit, von den Müttern, dass sie zur Zeit des Säugens ihrer Kinder des Beischlafes sich enthalten. Im fünften Kommentar zu der Schrift des Hippokrates, welche von den Landseuchen handelt, bemerkt Galenos: «Non cunctis ex pituita laborantibus, sed quibus vires firmae sunt veneris usus prodest. Imbecilli namque ab ipsa in extremam debilitatem redacti magnopere laedentur; at qui viribus excellunt, non dissolventur, sed contra juvabuntur veneris usu pituitae copiam resiccante. Dedicistis enim concubitum, quemadmodum et vigiliam exsiccare, quoniam scilicet humores abunde digerant. Quin etiam coitus robustorum corpus calefacit, infirmorum autem continuo quidem cale-

facit, sed postea vehementer refrigerat.» Es ist damit die Stelle «Veneris usus a morbis ex pituita liberat» im sechsten Buche jener oben angeführten Schrift des Hippokrates [7]) commentirt. — Das Andere, und es ist nicht wenig, welches Galen noch über den Beischlaf bemerkt, scheint uns minder für diesen Ort passend zu sein, deshalb wir es übergehen.

Dort, wo Aretäus von Kappadocien [8]) von der Heilung der Epilepsie spricht, bemerkt er über den Beischlaf das Folgende (welches ich in Franz Zacharias Ermerins's lateinischer Uebersetzung anführe): «... Atqui de coitu medici nonnulli falso opinantur; quoniam enim pueri in virum naturalis mutatio aliquid boni praestat, horum naturae intempestivo coitu vim intulerunt tanquam eos citius ita roboraturi. Isti quidem a natura sponte praestitutum tempus, in quo omnia fiunt remedia, ignorant; haec enim singulis aetatibus propria temporibus opportunis gignit: in tempore enim seminis, barbae, canitiei fit maturitas. Ecquis itaque medicus ante naturam variaverit, tum seminis ex principio immutationem, tum tempus singulis rebus praefinitum? Quin et in morbi naturam impegerunt; neque enim adgrediendo jam coitui amplius opportuni fuerunt nonnulli intempestivo rei experimento antea laesi.» Ich glaubte, dies nicht übersehen zu dürfen. — Paulos Aiginetes (Paulus von Aegina) [9]), welcher gegen Ende des siebenten Jahrhundertes lebte [10]), sagt im siebenunddreissigsten Hauptstücke des ersten Buches, wo von übermässigem Beischlafe die Rede ist: «Quandoquidem ex frequentiore coitu, rarius et frigidius, et siccius et debilius fit corpus, ea quae densant nimirum, et calefaciunt, et humectant, ac corroborant, adhibere oportet. Iis igitur qui immodice venere usi sunt, convenit tegmen, tepor, quies, somnus multus, donec corporis concitatio remissionem accipiat et seipsos ab imbecillitate recolligant.» — Oribasios [11]), der in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhundertes lebte und ein Freund des Kaisers Julianus (Apostata) war [12]), erklärt im sechsten Hauptstücke des ersten Buches seiner «Synopsis» den Beischlaf für gefährlich, wenn man seiner Excremente sich nicht entledigte, und räth Denen, welche den Coïtus üben wollen, vorher von den Speisen nicht bis zur vollen Sättigung zu geniessen; gleichfalls für schädlich hält er den Beischlaf nach Anstrengungen. Zum Schlusse bemerkt er: «Cavendus etiam concubitus est a lassitudine, et post vomitus qui praecesserint, itemque purgationes, et alvi fluxus recentes: siquidem diuturnos quandoque venus exsiccat. Ita vehementes quoque cupiditates non laudo: imo vero tum continendum magis censeo,

ac praesertim iis quos morbus aliquis infesta.» — Aetios Amidenos (Aetius von Amida) [13]), ein christlicher Arzt des sechsten Jahrhundertes, theilt aus einem Buche des Ruphos Ephesios (Rufus von Ephesus) Verschiedenes in Begattungs-Angelegenheiten mit; so z. B., dass der Beischlaf ein Werk der Natur und wie überhaupt keines derselben schädlich sei: aber durch unmässigen und ununterbrochenen Gebrauch doch verderblich werde, und besonders solchen Leuten, die an allerhand chronischen innerlichen Uebeln laboriren; und ferner liest man daselbst: «Naturae ad venerem appositae sunt calidiores et humidiores; nam ejus usum plusquam aliae ferre possunt: minime autem siccae et frigidae. Est et vigentium natura ad eam accommoda, senum vero nequaquam. Ex temporibus ver aptum est, ineptus autumnus et aestas, sed neque hyems commoda est propter frigiditatem; et sane diaeta quoque calidior et humidior ad coitum idonea est, contra siccans et frigefaciens, inutilis; humidae enim diaetae etiam impotenti ad coeundum commodant Malum est enim repleto corpore coire, item a gymnasiis et a balneis. Vitandae lassitudines, et praegressi vomitus, et alvi profluvia recentia, nam inveterata aliquando per venerem resiccantur. Commodissimum coeundi tempus est a cibo non nimium ingesto: nam et ad robur conducit, et frigiditates evenire solitae minus fiunt.... Porro vehementes impetus ac cupiditates ad venerem non probo, sed eis resistere suadeo, praesertim sicut morbus sit qui ex venere facile offensionem perceptet.» Denkt man nun über all' diese Bemerkungen der alten Aerzte nach, so findet man, dass sie auf ganz vorzüglich richtiger Beobachtung und umfangreicher Erfahrung beruhen, und heutzutage noch der grössten Beachtung würdig sind; wir haben ihnen nichts beizufügen, denn sie entsprechen fast durchaus unserer Ueberzeugung.

Der grösste aller arabischen Aerzte, Avicenna [14]), oder wie er eigentlich hiess: Abu Ali el-Hofein Ben Abdallah Ben el-Hofein Ben Ali el-Scheich el-Reïs Ibn Sina, geboren im August des Jahres 980 nach Christus [15]), behandelte in breitester Weise den Beischlaf. Ich will im Folgenden einige Bruchstücke aus seinem «Canon medicinae» mittheilen: «Coitus bonus est ille, qui fit in hora, quam superfluitatem sequitur evacuatio; et alleviat corpus,... Oportet, ne coitus fiat super repletione: debilitat enim digestionem, et facit cadere in aegritudines, ... Et oportet, ne coitus fiat nisi a desiderio sano, quod non excitat aspectus, aut intuitus, aut pruritus, aut ardor, sed commovet ipsum multitudo spermatis ex repletione, et adjuvat totum illud sanitas virtutis. Et oportet ut vitetur coitus post satietatem

nauseativam, et post evacuationes fortes ex vomitu, et fluxu ventris, et cholerica passione, et diarrhoea facta subito, et motus corporeos, et apud motum urinae, et stercoris, et phlebotomiam.» Und ferner: «Coitus etiam commendatur juvenibus, quatenus per eum a nocumentis pernitiosis liberentur. Nequaquam autem concedatur macris, senibus, aut etiam debilibus. Incurret podagram, et dolores alios ille qui utitur coitu immediate post cibum sumptum. Multus coitus debilitat corpus, facitque ipsum haereditare varias species nocumentorum, et dolorum.» Verdiente sehr wohl beherzigt zu werden; und würdigte man die Worte des grossen Arabers, so gäbe es weniger Sklaven der Aerzte, Apotheker, Bäder und Rechtsgelehrten. Doch im Punkte des Beischlafes ist es schwer, die Menschen zu belehren; unser grosser Friedrich Schiller sagte nicht umsonst, dass der schrecklichste der Schrecken der Mensch in seinem Wahne ist.

Der berühmte florentinische Arzt des funfzehnten Jahrhundertes, Marsilius Ficinus [16]), betrachtet den Beischlaf als einen der fünf Feinde der Studien, hält ihn für sehr schädlich bei vollem Magen, und für einen die Verdauung beeinträchtigenden Akt. — In das sechszehnte Jahrhundert fällt der jüdische Arzt Joannes Rodericus a Castro [17]) [Rodriguez da Castello bianco, gewöhnlich Amatus Lusitanus genannt [18])]; zu den Nachtheilen des übermässigen Beischlafes kommend, bemerkt er unter Anderem: «.. coitus tamen tempore nonnihil spiritus atque facultatis valida agitatione derepente in testes irruere, indicium sit voluptas, quae tunc per universum corpus persentitur maxima: Hinc Veneris excessus debilitat, quia non solum residuum, sed etiam nonnunquam quod actu erat, vel futurum partium alimentum, successive trahitur. Imprimis autem cerebrum patitur...» Und im dritten Buche seiner Abhandlung von den Krankheiten der Weiber finden wir folgende wichtige Angabe: «Porro coitus frequentia homines reddit steriles, et ad generandum debiles, aut si quis a prima juventute immodicae libidini sese emancipaverit, vel si coitum exerceat cum puella admodum pusilla, aut cum vetula, his enim genitalium virtus debilitatur; at si cum menstruata, aut valetudinaria congrediatur, aut non gignit, aut foetus erit vitiosus: jam vero coitus illico a medicamento purgante, aut sanguinis missione, vel evacuationibus magnis aut laboribus, non sterilis duntaxat est, sed plerumque lethalis.» Die medicinische Erfahrung und die Statistik haben die Wahrheit dieser Worte im vollsten Umfange bestätigt. — Der kaiserliche Primar-Arzt Julius Alexandrinus (von Neustain) [19]), welcher zu Anfang des sechszehnten

Jahrhundertes geboren wurde, wird in seinem Werke «Salubrium» auch für das Objekt gegenwärtiger Abhandlung interessant; wo er von den Ursachen der Schädlichkeit des Coïtus für jugendliche Individuen redet, heisst es unter Anderem: . . «Prohibendam aetatem eam a Veneris usu esse omnem, ratio multa suadet, praeterquam quod consentire in eo omnes, quorumcunque tribuendum aliquid autoritati sit, in venio: eaque imprimis quod voluptatis illecebrosae nimis blanditiis allecta, totaque in illam effusa, mentis et corporis viribus destituitur aetas, enervisque redditur Veneris blanditiis quasi delibuta. Atque ita et deflabile mollitie nimia corpus, Venereorum usu etiamnum diflabitur magis, frigefietque ante tempus, et siccabitur: exhalatoque alimento, aut aliorsum averso, incrementi justi detrimentum sentiet: simul et mentis perturbatio invehetur, aperta cogitationibus via inanibus semper et futilibus, quibus saepe distractus animus, festinata nimis, adeoque intempestiva consuetudine, tenerioris aetatis vitium in reliquas aetates omnes, maximo atque incomparabili damno, transmittit, et lasciviae, profligataeque interdum libidini deditos detentosque perpetuo facit.» Seine Worte über die für den Beischlaf günstigste Zeit, über die Beschwerlichkeiten und Vortheile der Begattung, u. s. w. sind gleichfalls sehr beachtenswerth. — Joannes Wyerus (Wierus oder Weiher)[20], der grosse Arzt des sechszehnten Jahrhundertes, welcher dem Aberglausen seiner Zeit den kräftigsten Stoss versetzte, wird hier nur aus rein geschichtlichem Grunde angeführt; er bewies nämlich zuerst, dass die Dämonen keinen Beischlaf üben können.

Aureolus Philippus Theophrastus Paracelsus Bombastus von Hohenheim[21], der leider so lange verkannte, grosse Arzt des sechszehnten Jahrhundertes, zählt zu den Ursachen der Monstra die geschlechtliche Vermischung der Weiber mit Thieren: «. . . Eaedem sodomiam etiam quandoque exercent, et allecto spermate animalium, quae virorum loco adhibent. Ex qua permixtione monstra pecularia fiunt, congredientis animalis formam exprimentia.»

Paulus Zacchias[22], päbstlicher Leibarzt, geboren zu Ende des sechszehnten Jahrhundertes, tractirt in seinen gerichtlich-medicinischen Fragen das den Beischlaf Betreffende in breitester Weise, und definirt alsdann den Coïtus also: «Coitus enim est applicatio maris et foeminae in membris generationis, qua superfluum expellitur quantum ad finem speciei, vel individui ordinata.» Er beweist, dass mit Mass geübter Beischlaf der Gesundheit sehr förderlich und ein Mittel zur Heilung vieler Krankheiten sei. Betreffend die Begriffs-

Bestimmung des gemässigten Coïtus, drückt Zacchias also sich aus: «.. moderatio autem, et excessus respiciunt aetatem, temperamentum, et prae caeteris omnibus vires, et conditionem personae Venere utentis; cum immoderatus dicit possi coitus etiam de raro factus respectu senis imbecillis, temperamenti frigidi, et valetudinarii, cum alia ex parte moderatus futurus sit etiam frequentatus in juvene robusto, temperamenti sanguinei, et maxime sano: nam, exempli gratia, immoderatus erit coitus usus in praedicto sene si semel in hebdomada eum exerceat, qui tamen moderatus erit in praedicto juvene, si alternis diebus exerceatur.» Den Endpunkt des zeugungs-fähigen Alters setzt er beim männlichen Geschlechte in das fünfundsechszigste Lebensjahr.

Doch genug des Geschichtlichen. — Die individuellen und gesellschaftlichen Folgen der erzwungenen Ehelosigkeit, so wie auf der anderen Seite des übermässig geübten Beischlafes haben wir hinlänglich bezeichnet. Es wird nun die Frage entstehen, wie und wie oft der Coïtus geübt werden soll, um in den Schranken der Natürlichkeit und Gesundheitsmässigkeit zu verbleiben. Die Antwort ist höchst einfach: man übe den Beischlaf in der natürlichen Lage und so oft, als man bei dem dazu gefühlten Bedürfniss die nöthige Kraft und Ausdauer hat, und durch den Akt Erleichterung und Erfrischung wahrnimmt; man vermeide den Gebrauch von Mitteln, welche die geschlechtliche Lust erregen oder erhöhen, und unterlasse den Beischlaf, wenn die natürliche körperlich-geistige Disposition dazu fehlt. Im Uebrigen beachte man Das, welches ich oben aus den Schriften der Alten und aus denen der neueren Aerzte mitzutheilen Gelegenheit nahm. In jenen Altern, wo das natürliche Bedürfniss entweder noch nicht vorhanden, oder wo es schon geschwunden ist, muss der Beischlaf als krankmachende und oft auch tödtende Potenz betrachtet werden. Im Zustande der Schwangerschaft und während des Säugens mögen die Frauen den Coïtus vermeiden; desgleichen sollen beide Geschlechter in allen Leiden, welche tiefer greifen, besonders aber in acuten Krankheiten, den Akt unterlassen.

Ich pflichte Albert von Haller [23]) bei, wenn er bemerkt, dass der zweimal im Laufe von sieben Tagen geübte Beischlaf dem Masse der menschlichen Kräfte entspreche; ich habe dabei den gesunden Durchschnitts-Menschen des mittleren Europa im Auge. Haller räth Mässigung an, und in diesem Stücke verdienen seine Worte die beste Würdigung aller Derer, denen es daran gelegen ist, ihre körperliche und geistig-sittliche Gesundheit zu erhalten; er sagt unter Anderem: «Ipsa enim natura monet, ut sibi homo temperet, rerum sapientis-

sima, Voluptas ad venerem homine incitavit, et sibi utilem, et necessariam universi generi. Ne nimium placito indulgeat amori, retinet dolor aliquis, qui post coitum in toto genitali superest, eo major, quo cupidius coiverit, et qui post aliquot eorum organorum celerius repetitas functiones demum nimius evadit, neque obtemperaturus libidini. Avocat certa debilitas, oculorum etiam potissimum, quibus aliquamdiu absque incommodo vix possit ad legendum uti, qui a venere redit. Avocat seminis parcitas, et difficilior in interato coitu expressio, ut labor nunc pene voluptatem superet.» — Wenn irgendwo Zurückhaltung, richtige (nicht krankhaft überschwängliche, phantastische) Schamhaftigkeit und Sitten-Reinheit am Platze ist, so ist dies in der Ehe; und mit Recht bemerkt Philipp Carl Hartmann [24]), es müsse die Gattin die Kunst verstehen, dem Manne immer neu sich zu machen. «Sie darf ihn zu diesem Ende nicht mit Genüssen überladen; sie muss wohl zärtlich sein, aber durch kluge Zurückhaltung verhindern, dass er ihrer nicht überdrüssig werde.» Und nicht allein, muss ich zu diesen Worten Hartmann's fügen, sind jene drei Erfordernisse um der Ehegatten selbst Willen unerlässlich: sie sind auch die unbedingte Voraussetzung einer guten und glücklichen Erziehung der Kinder. — Der Beischlaf ist in der Ehe nicht Zweck, sondern nur Mittel; und deshalb muss man immer darauf bedacht sein, das Mittel rein zu erhalten, um den Zweck nicht zu verfehlen oder zu vernichten. —

Anhangsweise will ich hier der Beschneidung mit einigen Worten gedenken. Es wurde von dieser Operation schon mancherlei im geschichtlichen Theile gegenwärtigen Buches gemeldet, und im Jahre 1844 hat M. G. Salomon [25]) eine ausgezeichnete Schrift über den Gegenstand veröffentlicht; es muss auf das Büchelchen mit Nachdruck verwiesen werden, da es nicht nur äusserst praktisch angelegt, sondern auch geschichtlich von Bedeutung ist, und so ziemlich alle literarischen Nachweise bringt. Auch bei Julius Rosenbaum [26]) findet man den grössten Theil der einschlägigen Literatur-Angaben. Welches auch die Gründe der Beschneidung sein mögen: es leuchtet nicht ein, warum die Juden noch in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhundertes im civilisirten und unter gemässigtem Himmel gelegenen Europa ihrer männlichen Glieder Vorhaut abschneiden lassen; und noch minder begreiflich ist es, dass die Behörden der Republik Hamburg Juden, die so vernünftig waren, ihre Kinder nicht beschneiden zu lassen, aber auch zur Taufung ihrer Kleinen nicht sich bereit zeigten, geradezu zwangen, die Beschneidung vorzu-

nehmen. Der deutsche Zopf wurzelt nicht in der Haut, sondern im Gehirne: man ist im Lande Germanien noch nicht so weit in der Kultur, um zu begreifen, dass es auch Menschen ohne ein bestimmtes Religions-Bekenntniss geben könne; man befiehlt noch äussere Ceremonieen an, die mit der Menschlichkeit im ärgsten Widerspruche stehen; man zwingt einen Vater, seine Kinder verstümmeln zu lassen! Wollten doch die Deutschen ihre häscherpolizei-artigen Eingriffe in die privatesten Privat-Verhältnisse bei Seite lassen, um die Schmach der Unduldsamkeit und des Despotismus von sich abzuwenden. Aber eben so rathen wir auch den altgläubigen Juden, ihr Vorurtheil von der Nothwendigkeit der so ekelhaften wie gefährlichen Beschneidung aufzugeben und, in geknechteten Ländern, Schritte zur Aufhebung des Beschneidungs-Zwanges zu thun. —

Wir gelangen zum Ende unserer speciellen Betrachtungen. Bürgerliche Freiheit und richtige Ausbildung einer gesunden Volkswirthschaft, deren vernunft-gemässe Beeinflussung durch eine auf dem Boden der Natur- und Gesundheits-Lehre des Menschen gewachsenen Moral: sie sind die einzigen Mittel, um zu wahren und dauerhaften Zuständen allgemeiner Glückseligkeit zu gelangen; und insbesondere sind sie es, welche den Grund zu wahrer natur-gemässer Entwickelung des ehelichen Lebens legen. Sie brechen die Vorurtheile, welche heute noch ehelichen Verbindungen zwischen Individuen verschiedener Stände im Wege stehen; sie vermindern Ausschweifung und Ehebruch, wie sie denn auch die Zahl der Ehescheidungen herabsetzen; sie führen immer mehr zur Befreiung von dem Joche der Kirche, der Bekenntnisse, und sichern der Civil-Ehe den fruchtbarsten Boden für die Zukunft; — und nur unter jenen Voraussetzungen wird die Ehe im vollsten Umfange eines der kräftigsten Vorbauungs- und Heil-Mittel gesellschaftlicher Erkrankungen, das wichtigste Beförderungs-Mittel der Mässigkeit, aller bürgerlichen und menschlichen Tugenden, die sicherste Bürgschaft richtiger Kinder-Erziehung, aus der nicht eine erbärmliche Rotte von jämmerlichen Zwitter-Gestalten, Blaustrümpfen, Ofenhockern und Duckmäusern, sondern ein edles Geschlecht von Menschen und Bürgern hervorgeht.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Payley, M., Grundsätze der Moral und Politik. Aus dem Engl. übers. Mit einigen Anmerkungen und Zusätzen von C. Garve. Leipzig. 1787. in 8⁰. Bd. I. pag. 370. u. fg.

2) Napoleon's Gesetzbuch. Einz. offic. Ausg. f. d. Königreich Westphalen. Strassburg. 1808. in 8⁰. pag. 42.
3) Hutcheson, F., Sittenlehre der Vernunft, aus dem Engl. übers. Leipzig. 1756. in 8⁰. Bd. II. pag. 736. u. fg.
4) La morale universelle. Ou les devoirs de l'homme fondés sur la nature. Amsterdam. 1776. in 8⁰. Bd. III. pag. 3. u. fg.
5) Celsi, A. C., Medicinae libri octo, ex recensione Leonardi Targae. Patavii. 1769. in 4⁰. pag. 18. u. fg.
6) Claudii Galeni, Opera omnia. Editionem curavit Carolus Gottlob Kühn. Lipsiae. 1821—33. in 8⁰. Bd. I. pag. 371. u. fg.; Bd. IV. pag. 588. u. fg.; Bd. VI. pag. 46.; Bd. XVII. 2. pag. 284.
7) Hippocratis et aliorum medicorum veterum reliquiae. Mandatu Academiae . . . edidit Franc. Zacharias Ermerins. Bd. I. — Trajecti ad Rhenum. 1859. in 4⁰. — pag. 592.
8) Aretaei Cappadocis quae supersunt. Recensuit et illustravit Franciscus Zacharias Ermerins. Trajecti ad Rhenum. 1847. in 4⁰. pag. 428.
9) Medicinae artis principes, post Hippocratem et Galenum. (Edidit Henricus Stephanus.) [Lutetiae Parisiorum.] 1567. in fol.
Pauli Aeginetae: De re medica libri septem. Jano Cornario . . interprete. pag. 355. u. fg.
10) Choulant, Ludwig, Handbuch der Bücherkunde für die ältere Medicin . . . Leipzig. 1828. in 8⁰. pag. 89.
11) Medicinae artis principes . . .:
Oribasii, Sardiani medici, . . . Opera, tribus tomis digesta, Joanne Baptista Rasorio interprete. pag. 8.
12) Choulant. — A. a. O. pag. 75.
13) Medicinae artis principes . . .:
Aetii, medici graeci, contractae ex veteribus medicinae tetrabiblos, hoc est quaternio, id est libri universales quatuor: singuli, quatuor sermones complectentes: ut sint in summa quatuor sermonum quaterniones, id est sermones XV. Per Janum Cornarium . . latine conscripti. pag. 117. u. fg.
14) Avicennae Arabum medicorum principis, Canon Medicinae. (Ex Gerardi Cremonensis versione . . . Venetiis. (Apud Juntas.) 1608. in fol. Bd. I. pag. 902. u. fg.; Bd. II. pag. 381.
15) Wüstenfeld, Ferdinand, Geschichte der Arabischen Aerzte und Naturforscher. Nach den Quellen bearbeitet. Göttingen. 1840. in 8⁰. pag. 65.

16) Marsilii Ficini, De vita libri tres: quorum I. De studiosorum sanitate tuenda. II. De vita producenda. III. De vita coelitus comparanda. Lugduni. 1566. in kl. 8⁰. pag. 25. u. fg.; 42.; 75. u. fg.

17) Roderici a Castro Lusitani, De universa muliebrium morborum medicina, novo et antehac a nemine tentato ordine opus absolutissimum. Altera editio ... Hamburgi. 1617. in 4⁰. Bd. I. pag. 58.; Bd. II. pag. 387.

18) Sprengel, Kurt, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneykunde. 3. Aufl. Halle. 1821—28. in 8⁰. Bd. III. pag. 273.

19) Julii Alexandrini, Salubrium sive de sanitate tuenda libri triginta tres. Coloniae Agrippinae. 1575. in fol. pag. 638. b.; 526. a.; 530.; 703. a.; 525. a.; 733. b. ...

20) Joannis Wieri, Opera omnia. Editio nova & hactenus desiderata. Amstelodami. 1660. in 4⁰. pag. 84.

21) Paracelsi Bombast ab Hohenheim, Aur. Philip. Theoph., Opera omnia medico-chemico-chirurgica ... Edito novissima ... Genevae. 1658. in fol. Bd. II. pag. 477.

22) Zacchiae, P., Quaestionum medico-legalium tomi tres. Editio nova, ... cura Joan. Danielis Horstii, ... Francofurti. 1666. in fol. Bd. I. pag. 221.; Bd. II. pag. 453.; 592.; Bd. III. pag. 107.; 120.

23) Haller, A. v., Elementa Physiologiae corporis humani. Bd. VII. — Bernae. 1765. in 4⁰. — pag. 571. u. fg.

24) Hartmann, Ph. K., Glückseligkeitslehre für das physische Leben des Menschen. 5. Aufl. ... von Moritz Schreber. Leipzig. 1861. in 8⁰. pag. 208.

25) Salomon, M. G., Die Beschneidung. Historisch und medicinisch beleuchtet. Braunschweig. 1844. in 8⁰. pag. 72. u. fg.

26) Rosenbaum, J., Die Lustseuche im Alterthume, ... Halle. 1839. in 8⁰. pag. 361. u. fg.

Anmerkung, Es seien mir noch einige Andeutungen über die Stellung des weiblichen Geschlechtes und über die Ehescheidung gestattet. Den ersten Punkt betreffend, kann ich nicht umhin, einige sehr passende Worte von Friedrich Jacobs [Abhandlungen über Gegenstände des Alterthums. (Vermischte Schriften. Bd. IV.) Leipzig. 1830. in 8⁰. pag. 159. u. fg.] hier anzuführen: »In dem Zeitalter der Rohheit, in welchem Stärke für Tugend gilt, werden dem Weibe, als dem schwächeren Theile, keine Rechte zugestanden. Seine Bestimmung ist die Erhaltung des Geschlechtes; seine Geschäfte ein Sclavendienst; seine Umarmungen werden als Pflicht gefordert,

und seine Dienste ohne Dank empfangen. Es ist ein Werkzeug der Lust, zur Befriedigung der Begierde geeignet, aber ohne Anspruch auf Achtung; oder des eigennützigen Bedürfnisses, wie das Lastthier, dessen Ausdauer seine Tugend und dessen Verdienst stumme Unterwürfigkeit ist. In dem Zeitalter der Ueberfeinerung wird dieses Verhältniss umgekehrt. Der Mann begibt sich scheinbar seines Rechtes, und legt es in die Hand des Weibes, glücklich, ihm als einem Wesen höherer Art, auch ohne Vergeltung und Dank, Dienste weihen zu dürfen. Diese Art der Abgötterei ist, auch wenn keine Begier im Hinterhalte lauert, nicht weniger eine Versündigung gegen die Gesetze der Natur, als jene herabwürdigende Geringschätzung des weiblichen Geschlechtes; diese, als Missbrauch der physischen Uebermacht; jene, als Selbsttäuschung oder absichtlicher Betrug. In beiden Fällen wird das Verhältniss verkannt, in dem beide Geschlechter gegen einander stehen sollen. Doch kann sich die rohe Kraft unter günstigen Umständen zu edler Männlichkeit läutern, wodurch denn das Weib die ihm gebührende Stellung von selbst gewinnt; während die angedichtete und erheuchelte Unterwürfigkeit, wenn der phantastische Wahn zerstört, und die trügerische Binde zerrissen ist, nichts als eine verächtliche Schwäche und eine verachtende Gleichgültigkeit übrig lässt.»

Im Zeitalter der Ueberkultur und, wie wir im geschichtlichen Theile oft sahen, bei jenen Völkern, wo das Weib nicht viel mehr als eine Sklavin des Mannes ist, erfreuen die Ehescheidungen sich des breitesten Bodens; und sie sind da am Platze, weil ohne die Möglichkeit der Trennung nur Unglück und Elend erwachsen würden. Bei normalen Verhältnissen der Gesittung, wo wegen der richtigen Stellung der Ehegatten zu einander die Ehebündnisse glücklich sind, zählen Scheidungen zu den selteneren Vorkommnissen.

Für alle Fälle muss ich Ehescheidungen aus geeigneten Gründen für etwas Nothwendiges halten, und mit Joseph Unger [Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung. Wien. 1850. in 8⁰. pag. 165.] übereinstimmen, wenn er sagt, dass jede Gesetzgebung in Ehesachen Ehetrennungen gestatten müsse. Voltaire [Oeuvres completes. Bd. XLV. — Paris. 1784. in 8⁰. — pag. 313. u. fg.] trat für die Nützlichkeit der vollständigen Ehescheidung für gewisse Fälle ein. Ich muss endlich auf die geschichtlich-juristische Abhandlung Otto Göschen's [Doctrina de Matrimonio ... Halis. 1848. in 4⁰. pag. 59. u. fg.] mit Nachdruck hinweisen.

SCHLUSS.

Es sind einige Betrachtungen allgemeiner Natur, mit denen ich diesen Versuch einer Geschichte, Natur- und Gesundheits-Lehre des Ehelichen Lebens beschliessen will, und beschliessen muss, theils um nicht missverstanden zu werden, theils um meine das gesellschaftliche Leben überhaupt und die Ehe insbesondere angehenden Ansichten und Ueberzeugungen dadurch vollständig darzulegen und abzurunden. — Ich habe vorhin von der bürgerlichen Freiheit gesprochen. Kein Begriff ist häufiger bestimmt und erläutert, keiner häufiger verkannt und missbraucht worden, als der der Freiheit. Von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage haben Staatsmänner, Weltweise, Theologen und Rechtsgelehrte die Freiheit definirt; aber nur Wenigen ist es gelungen, der Wahrheit nahe zu kommen: Vorurtheil, menschlicher Hochmuth, Selbstüberschätzung, und was dergleichen mehr ist, liessen den Freiheits-Begriff ziemlich weit werden, damit eine falsche Grundlage des Gesetzes, der Sittlichkeit und Lebens-Anschauung entstehen, die bürgerliche Freiheit missdeuten. Die Weltweisen haben gesagt, der Mensch sei sittlich frei; sie hätten auch gesagt, er sei physisch frei, wenn es nicht augenfällig wäre, dass wir nahezu Leibeigene der Aussen-Einflüsse sind. Ich glaube, dass die bei Weitem kleinste Zahl der Menschen eines Zustandes, der dem Idiale der sittlichen Freiheit einiger Massen nahe liegt, sich rühmen kann, dagegen aber die meisten Menschen physisch und sittlich unfrei sind, grossen Heerden gleichen, die von einigen Leithämmeln geführt, von einigen Hirten gelenkt werden.

Der grosse englische Philosoph John Locke[1]) bezeichnet den Begriff der Freiheit als den Begriff von dem Vermögen eines handelnden Wesens, eine bestimmte Handlung zu thun oder zu unterlassen; es kommt dies mit dem Ausspruche Johann Ernst Gunner's[2]) überein, wonach die Freiheit die facultas volendi nolendive pro lubito suo ist. Wenn die Freiheit das Vermögen ist, bestimmte Handlungen zu thun oder zu unterlassen, so kommt sie nicht nur dem Menschen, sondern überhaupt allen Wesen thierischer Natur zu. Wenn man aber nur jene Wesen sittlich frei nennt, die sich selbst erkennen, so sind kaum hunderttausend Menschen auf dem ganzen Erdenrunde beziehungsweise frei; alle anderen aber sind ohne Weiteres unfrei. Es wurde schon darauf hingewiesen, in welch' über-

wiegend grossem Masse der Menschen Handlungen von der Macht äusserer Einflüsse bestimmt werden; wir erlauben uns, daraus abzuleiten, dass die individuelle Freiheit nur einen ungemein kleinen Spielraum für sich in Anspruch nimmt und um so mehr in den Hintergrund tritt, je mehr die Kenntniss von der Natur des menschlichen Geistes, insonderheit des eigenen Selbst, abnimmt.

Nach Karl Salomo Zachariä [3]) ist die bürgerliche Freiheit die mehr oder minder grosse Unabhängigkeit der einzelnen Staatsglieder von der Staatsgewalt; die staatsbürgerliche Freiheit aber das Recht, an der Regierung Theil zu nehmen. — Die gesellschaftliche Freiheit ist, gleich der individuellen, nur relativ; sie ist eben so gross, wie die des mittleren Menschen; sie wächst mit der fortschreitenden Bildung, wenn diese nicht naturwidrig sich gestaltet, und setzt ein gewisses Mass bürgerlicher Freiheit voraus.

Völker, welche nach einer Reihe civilisatorischer Läuterungs-Processe der Idee der sittlichen Freiheit näher rückten, können ohne die bürgerliche und ferner ohne die staatsbürgerliche Freiheit nicht weiter bestehen; und mit Johann Baptist Say [4]) betrachte ich die politische Freiheit als die günstigste Bedingung der Entwickelung einer Nation, kann aber nicht ganz darauf eintreten, wenn er meint, es sei die bürgerliche Freiheit nicht absolut nothwendig für das Gedeihen des Volkes.

Das «Systême social» sagt [5]), frei sein bedeute nichts Anderes, als den Gesetzen gemäss leben; und Montesquieu [6]) lässt uns dann frei sein, wenn wir gleichfalls unser Leben nach den Gesetzen einrichten. In der Voraussetzung, dass die Gesetze vernünftig und naturgemäss sind, die menschliche Entwickelung und Wohlfahrt begünstigen, will ich gerne nur Demjenigen, der sie begreift und ihnen nachlebt, das Prädikat eines freien Mannes zugestehen. Friedrich Ancillon [7]) bezeichnet mit Recht Den als nicht frei, welcher zwar das Vermögen hat, zwischen der Gesetzmässigkeit und der Gesetzwidrigkeit zu wählen, aber seinen Leidenschaften fröhnt. G. Spurzheim [8]) sagt am Schlusse seiner allgemeinen Abhandlung über die Freiheit: «Ainsi la liberté consiste dans l'exercice des ses facultés d'aprés la volonté éclairée ou d'aprés l'intelligence combinée avec des motifs». — So verschieden auch die Meinungen der Philosophen, Staatsmänner u. s. w. in Bezug auf die Freiheit sein mögen, darin sind alle einverstanden, dass die praktische Vernunft die unerlässliche Voraussetzung einer jeden Art von Freiheit ist, und jene Länder als die Heimath der Freiheit angesehen werden müssen, wo man

eben die praktische Vernunft kultivirt; dort aber, wo wirthschaftliche Missverhältnisse, verkehrtes Erziehungs- und Bildungs-System, und in Folge all' dieser Kalamitäten ein trauriges, sittenverderbtes Ehe- und Familien-Leben die individuelle Ausbildung und Selbständigkeit untergraben, wuchert Krankheit, Siechthum, Feigheit, Knechtschaft. Was nützt es einem Volke, im Stadium fieberhafter Wallung die ausgedehnteste politische Freiheit zu proklamiren, wenn die Grundlage einer solchen, die Bürgschaft für deren Aufrechterhaltung, nämlich die praktische Vernunft fehlt?

Die persönliche Freiheit im praktischen Sinne wird von Einigen von der bürgerlichen Freiheit unterschieden, wogegen Andere sie damit identificiren. Jakob Friedrich Fries [9]) definirt die bürgerliche Freiheit als das Freisein des Volkes von der Willkür der Regierung, die persönliche Freiheit aber als die Freiheit jedes Staatsbürgers von der Willkür eines Anderen. Friedrich Murhard [10]) dagegen redet also: «Die persönliche Freiheit, worunter man die Sicherheit und Freiheit der Person, die Sicherheit des Eigenthums und das Recht des freien Gebrauchs und der freien Entwickelung aller menschlichen Kräfte, in so ferne die Rechte Anderer nicht verletzt werden, begreift, heisst die bürgerliche Freiheit oder auch das bürgerliche Recht.» Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen beiden Auffassungen gerade nicht; und wenn ich von der bürgerlichen Freiheit spreche, verstehe ich die persönliche Freiheit in dem angeführten praktischen Sinne stets darunter: der Begriff eines wirklich freien Staates muss den freier Personen nothwendig in sich schliessen.

Völker, die in den Banden der Unwissenheit, des Aberglaubens und der Knechtschaft schmachten, vertragen ein beziehungsweise grösseres Mass bürgerlicher Freiheit nicht, weil ihnen das Verständniss dafür und das Bedürfniss danach abgeht, und sie in der Befriedigung der materiellsten Anforderungen das Endziel alles Lebens und Strebens erblicken. Bei solchen Nationen kommt das Recht der Gesellschaft auf den Einzelnen weniger in Betrachtung; wohl aber ist es die Staatsgewalt, welche patriarchalisch lenkt und auch unter Umständen in die Familien-Verhältnisse des Individuums greift. Entgegengesetzt verhält es sich bei vorgeschrittener Aufklärung und Bildung: da darf der Staat die privaten Beziehungen des Einzelnen um so weniger reguliren, je mehr Ursprünglichkeit und Selbständigkeit, Reife und Charakter das individuelle Sein und Thätigsein darbietet. In solchem Falle darf auch der Gesellschaft das Recht des

unmittelbaren Beeinflussens nicht zukommen. Wenn in den Zuständen der Barbarei die Regierung, um es mit John Stuart Mill [11]) zu benennen, ihre «Autoritäts-Einmischung» geltend macht; so kann sie in Staaten mit entwickelteren gesellschaftlichen Zuständen nur mit unmittelbaren Rathschlägen hervortreten, in freien Ländern aber den Bürgern theils nur mittelbar rathen, d. i. mit gutem Beispiele vorangehen, theils muss sie den Grundsatz der Nicht-Einmischung (das «laisser faire») zur Geltung bringen.

Staaten abendländischer Gesittung angenommen, hat die Gesellschaft im Allgemeinen nicht das Recht, in persönliche Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt Einzelner oder der Gesammtheit nicht beeinträchtigen, sich zu mischen; «am schwersten unter allen Beweis-Gründen», bemerkt John Stuart Mill [12]), «gegen die Einmischung der Gesammtheit in rein persönliche Anliegen wiegt die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Dazwischenkunft, sofern sie Statt findet, nicht in der rechten Art und nicht an der rechten Stelle Statt findet». Und weil die Gesellschaft kleiner Städte, kleiner Staaten ihre unverschämte Einmischung bis in die unbedeutendsten persönlichen Beziehungen geltend macht, ist daselbst das Philisterthum aller Schichten der Bevölkerung in einer Weise zur Entfaltung gekommen, dass durch die Entäusserungen seiner schimpflichen Feigheit, erbärmlichen Afterweisheit und elenden Ausartung die ersten und grössten gesellschaftlichen und national-staatlichen Interessen auf das Ernstlichste gefährdet wurden. Aus der Geschichte, wie aus den Vorkommnissen der Gegenwart schöpfen wir die Lehre, dass — abgesehen von Unmündigen, Unzurechnungsfähigen und Verbrechern — die Beeinflussung rein persönlicher Angelegenheiten durch den Staat und die Gesellschaft im Allgemeinen den Zustand der Wohlfahrt und Sittlichkeit einer Bevölkerung mit Nothwendigkeit untergräbt, jeden wirklichen Fortschritt unmöglich macht, der Entstehung alles Grossen und Erhabenen, Frischen und Lebendigen, Edlen und Charaktervollen feindlich entgegen arbeitet. — Wilhelm von Humboldt [13]) stellt in Hinsicht des Verhältnisses des Staates zu der persönlichen Freiheit folgenden Grundsatz auf: «um für die Sicherheit der Bürger Sorge zu tragen, muss der Staat diejenigen, sich unmittelbar allein auf den Handelnden beziehenden Handlungen verbieten oder einschränken, deren Folgen die Rechte Anderer kränken, die ohne oder gegen die Einwilligung derselben ihre Freiheit oder ihren Besitz schmälern, oder von denen dies wahrscheinlich zu besorgen ist; eine Wahrscheinlichkeit, bei welcher allemal auf die Grösse des zu besorgenden

Schadens und die Wichtigkeit der durch ein Prohibitiv-Gesetz entstehenden Freiheits-Einschränkung zugleich Rücksicht genommen werden muss. Jede weitere oder aus anderen Gesichtspunkten gemachte Beschränkung der Privatfreiheit aber liegt ausserhalb der Gränzen der Wirksamkeit des Staates.» Dieser Grundsatz ist durchaus naturgemäss und in der Anwendung in jeder Weise gemeinnützlich; das alte Europa jedoch kann ihn nicht verstehen, eben so wenig wie es im Stande ist, den Begriff der gesellschaftlichen Freiheit aufzufassen. Und die gesellschaftliche Freiheit nennen wir mit L. Stein [14]) die Möglichkeit für die Einzelnen, aus der niederen gesellschaftlichen Stufe, auf der sie stehen, durch ihre Arbeit zu einer höheren empor steigen zu können. — Dann erst werden diese und ähnliche Sätze in ihrer vollen Wahrheit erkannt und angewendet werden, wann die grosse Mehrzahl der beherrschten Europäer die Worte im ersten Buche Samuelis (VIII. 11—18.) in ihr Herz geschrieben haben wird: «Das wird des Königs Recht sein, der über euch herrschen wird: euere Söhne wird er nehmen zu seinem Wagen, und Reitern, die vor seinem Wagen hertraben; . . . euere besten Aecker und Weinberge und Oelgärten wird er nehmen, und seinen Knechten geben. Und euere Knechte und Mägde, und euere feinsten Jünglinge, und euere Esel wird er nehmen, und seine Geschäfte damit ausrichten. Von eueren Heerden wird er den Zehnten nehmen, und ihr müsset seine Knechte sein.»

*

* *

Theils in ihrer glänzenden Unkenntniss des Menschen und seiner Lebens-Bedingungen, theils heuchlerisch und böswillig, stellen die Träger des Verfinsterungs-Systemes falsche Begriffe von Tugend und Laster, Sittlichkeit und Unsittlichkeit, Unterlassen und Begehen, Ueberzeugung und Glauben, Wahrheit und Lüge, Recht und Unrecht, . . . auf; indem sie so die Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft in einen Sumpf legen, bringen sie die socialen Verhältnisse selbst zur Versumpfung, die Geschlechter zur Entartung. Die Basis des ganzen Lebens muss unter allen Bedingungen eine kerngesunde Theorie sein, die aus der Wirklichkeit hervor gegangen ist und stets für die Wirklichkeit passt. Die Lebens-Theorieen, welche die Natur-Unkundigen, die Feinde und Gegner des Lichtes aussannen, entbehren schon aus dem Grunde jeder Aussicht auf wahre Keimfähig-

keit und dauernde Beglückung der Menschen, weil ihr Kern das beständig wiederkehrende «kreuzige dich selbst; verschliesse dein Ohr der Stimme der Natur; denke nicht, sondern glaube» ist. Und wir, Sendboten des Evangeliums der Natur und des wirklichen Lebens, predigen das Entgegengesetzte, legen die entgegengesetzten Theorieen unter, und suchen der Menschheit ihre ursprünglichen, ewig frischen Kräfte zu verleihen; denn unsere Lehre lautet: erkenne dich selbst; höre die Stimme der Natur; überzeuge dich; sei thätig und helfe dir selbst. Wir wollen es, und wollen es im Geiste und in der Wahrheit, dass das Band der Liebe Alle umschlinge. Doch die Nächstenliebe, sie entspringt nicht aus Widernatürlichkeit, Selbstgeisselung, blindem Glauben, Heuchelei: sondern quellt aus dem unversieglichen Borne der eigenen, der Natur- und Welt-Kenntniss, aus dem Bewusstsein der eigenen sittlichen Kraft, der Freiheit und Würde.

In unseren Augen ist nur Der ein tugendhafter Bürger, welcher die richtigen Begriffe von den menschlichen und bürgerlichen Rechten und Pflichten besitzt, jene ehrenhaft zu behaupten, diese gewissenhaft zu erfüllen versteht, Unrecht mit Entschiedenheit zurückweiset, so spricht und handelt wie er denkt, arbeitsam, strebsam, wissbegierig, mässig, sparsam, bescheiden und von Liebe, Freundschaft und Theilnahme für den Nächsten durchdrungen ist. Ungläubig oder gläubig, radikal oder conservativ, Republikaner oder Monarchist, Türke oder Franke, Jude oder Hottentotte, — das kommt bei der Bestimmung der Tugend ganz und gar nicht in Betrachtung. Wir haben es nur mit dem Menschen und Bürger zu thun, die wir zu tugendhaftem Leben erziehen wollen, durch gesunde Ehe, durch gesunde Familie und Gesellschaft innerhalb eines gesunden Staates. Die Klerisei aber kennt die Begriffe des Menschen und des Bürgers nicht: sie predigt Nächstenliebe, und säet Hass, Verfolgung, Zwietracht; sie predigt Tugend, und erzeugt Laster, Thorheit, Verranntheit; sie hat die Lehren des grossen Hebräers von Nazareth über menschliche Freiheit stets im Munde, bewirkt aber Unfreiheit, Knechtschaft, Entsittlichung, Entmenschung.

In unseren Augen ist jeder Tugendhafte sittlich, schon um seiner Tugend willen; und wir wissen nicht nur von keiner Beeinträchtigung der Sittlichkeit durch die vernünftige Erfüllung natürlicher Pflichten, sondern betrachten eine solche Erfüllung geradezu als das beste Förderungs-Mittel der Mässigkeit und Sittlichkeit. Wir nennen es im hohen Grade unsittlich und verderblich: wenn man das pilzartige Em-

porschiessen der Wirthshäuser begünstigt, die Prostitution verbietet und mit Strafen bedroht, sie aber im Geheimen ohne die nöthige hygieinische Ueberwachung bestehen lässt, die Buhldirnen fast ausser gesetzlichen Schutz stellt, die Schlechtigkeiten und Schandthaten der Hurenwirthe und Buhler ungeahndet lässt; wenn die Gesellschaft solche Mitglieder, die ohne Heuchelei dem Mahnrufe ihrer eigenen Natur Folge leisteten, deshalb bradmarkt und aus der Gemeinschaft stösst; wenn der Staat arbeitsame, strebsame, ehrliche Leute wegen Nichterfüllung todter Förmlichkeiten verhindert, redlich das Brod zu erwerben; wenn die Männer an der Spitze der Staaten die Freiheit des Gewissens und des öffentlichen Wortes durch tausend Massregeln des Zwanges etc. mit Füssen treten; wenn die Erziehung in Schule und Haus das System der Heuchelei zur Geltung bringt, und die Herstellung der Kirchhofs-Ruhe im Staate abzweckt. Die Gesellschaft unserer Tage fusst auf höchst unsittlichem Boden und fast das ganze Geschlecht ist vom Pesthauche der Widernatürlichkeit getroffen. Wenn es in unserer Macht sein wird, der Tugend eine Gasse zu brechen, wird auch das Morgenroth der Sittlichkeit erscheinen und das Herannahen besserer Zeiten verkünden. —

Die Ueberzeugung nenne ich des Menschen höchstes Gut. Aber sie setzt eine tiefere und innigere Entwickelung des Verstandes, ein Ueberwiegen desselben über Herz und Gemüth voraus. Die kleinste Zahl der Menschen erfreut sich solcher Ausbildung des Verstandes, wie sie nothwendig ist, wenn Ueberzeugung die Grundlage des Lebens werden soll; die grösste Mehrzahl der Menschen ist mit der Einbildung, dem Gemüthe und dem Herzen thätiger, als mit dem Verstande. Was folgt daraus? Die moralische Unterlage des Wollens und des Handelns muss also, wie die Dinge heute noch stehen, für die grossen Massen eine andere sein, als für die tiefer denkende und überzeugte Minderheit: es kann ein von allem Kirchen-, Köhler- und Aberglauben befreiter, nur die Verhältnisse des Guten und Bösen zu einer sittlichen Weltordnung einschliessender Glaube, der den jeweiligen Zeitgeist anerkennt und durch diesen stets modificirt und regulirt wird, für die grossen Massen noch nicht entbehrt werden; und ein solcher Glaube muss vor Allem der staatlichen Anerkennung und des gesetzlichen Schutzes theilhaftig sein. Man wird sich wundern, dass ich als Atheïst für die Aufrechthaltung eines (freilich sehr geläuterten) Glaubens in die Schranken trete: aber ich kann und darf nicht anders, weil ich zu genau erwäge, wie absolut unmöglich es ist, alle Menschen ganz zu überzeugen, und wie dies zu allen Zeiten

unmöglich bleiben wird. Die Pflicht der Unterrichtung und Erziehung ist es, auf gute Ueberzeugung hinzuwirken; sie thue dies nach besten Kräften, lege aber, wo Ueberzeugung als Lebens-Fundameut nicht möglich, einem geläuterten Glauben nicht nur keine Schranke, sondern befördere ihn mittelbar. Das Dogma von dem Fortleben nach dem Tode aber trenne ich sehr wohl von jenem gereinigten Glauben; und ich bin mit Julius Fröbel [15]) ganz einverstanden, wenn er sagt: «Der Glaube an die Unsterblichkeit ist entbehrlich, wo Vernunft, Gerechtigkeit und Liebe vorhanden sind; er ist gefährlich, wo diese fehlen, weil er dann nicht anders als unvernünftig, ungerecht und lieblos sein kann; er ist hinderlich, wo wahre freie Humanität die Welt zu gestalten beginnt, und kann sich gegen dieselbe nicht halten.» —

*
* *

Freiheit, Tugend und Sittlichkeit sind die unerlässlichsten Voraussetzungen eines glücklichen ehelichen Lebens; wo sie fehlen krankt die Ehe schwer und die Familie ist dem Verderben Preis gegeben. Auf der anderen Seite aber ist wieder die Ehe der wahre Wurzelpunkt aller Tugend und Sittlichkeit.

Die zunehmende Ehelosigkeit in unseren Tagen muss als ein Zeichen gesellschaftlicher Erkrankung angesehen werden, die einerseits (und dies vorzüglich) mit den schlechten wirthschaftlichen Verhältnissen, auf der anderen Seite mit der Entnervung der jüngeren Generationen und mit der beispiellos grossen Ausschweifung und Lasterhaftigknit der Menschen zusammenhängt. So lange Staatswirthschaft, Unterricht und Erziehung auf so schlechter Unterlage ruhen, wie es heutzutagn leider noch der Fall ist, wird die Prostitution, die Ehelosigkeit immer umfangreicher, die Armuth immer tiefgreifender, Ausschweifung, Lasterhaftigkeit und Entmenschung immer grösser werden.

Wissenschaftliche Belege und Anmerkungen.

1) Locke (J.), Versuch über den menschlichen Verstand. Von W. G. Tennemann. Bd. II. — Leipzig. 1797. in 8°. — pag. 10.

2) Gunneri, J. E., Tractatus philosophicus de libertate. Jenae. 1747. in 8⁰. pag. 147.

3) Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. Bd. I. — Stuttgart & Tübingen. 1820. in 8⁰. — pag. 38.

4) Say, J. B., Cours complet d'économie politique pratique. 7. Aufl. publiée par Horace Say. Bruxelles. 1844. in gr. 8⁰. pag. 14.

5) Systême social. Ou principes naturels de la Morale et de la Politique. Londres. 1773. in 8⁰. Bd. II. pag. 43.

6) (Montesquieu) De l'esprit des loix. Bd. III. — Genève. 1750. in 8⁰. — pag. 110.

7) Ancillon, F., Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluss auf die Gesetzgebung. Berlin. 1825. in 8⁰. pag. 20.

8) Spurzheim, G., Essai philosophique sur la nature morale et intellectuelle de l'homme. Paris. 1820. in 8⁰. pag. 102.

9) Fries, J. F., Handbuch der praktischen Philosophie oder der philosophischen Zwecklehre. 1. Theiles Bd. I. — Heidelberg. 1818. in 8⁰. — pag. 259. u. fg.

10) Murhard, F., Die Volkssouverainität im Gegensatz der sogenannten Legitimität. Kassel. 1832. in 8⁰. pag. 68.

11) Mill, J. St., Grundsätze der politischen Oekonomie, nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft. A. d. Engl. übers. ... von A. Soetbeer. Hamburg. 1852. in 8⁰. Bd. II. pag. 417.

12) Mill, J. St., Ueber die Freiheit. A. d. Engl. übers. von E. Pickford. Frankfurt. a. M. 1860. in 8⁰. pag. 118.

13) Humboldt, W. v., Ideen zu einem Versuch, die Gränzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen. Breslau. 1851. in 8⁰. pag. 113.

14) Stein, L., System der Staatswissenschaft. Bd. II. — Stuttgart & Augsburg. 1856. in 8⁰. — pag. 236.

15) Fröbel, J., System der socialen Politik. Leipzig. 1850. in 8⁰. Bd. I. pag. 63.

Die Grundlage der in den vorstehenden Blättern enthaltenen Arbeit ist das Studium der Quellen. Die Schätze der Universitäts-Bibliotheken von Göttingen und Marburg, der Stadt-Bibliothek von Bern, ganz besonders aber die der öffentlichen Bibliothek von Gotha, welche seit fast zwei Jahren von mir benutzt wird, boten nebst meiner eigenen Bücher-Sammlung und mehreren Privat-Bibliotheken die Materialien zur Abfassung dieses Werkes. Ich spreche hiermit den Herren Bibliotheks-Beamten von Gotha den verbindlichsten Dank aus für die Freundlichkeit, mit welcher sie die umfangreichste Benutzung der Bibliothek mir gestatteten, wie ich denn auch meine Verpflichtung gegen Die ausdrücke, welche durch Darleihung von Werken meiner Arbeit förderlich waren. Leider war es mir nicht möglich, die vortrefflichen Bibliotheken der Fakultäten und der Stadt von Strassburg auszubeuten, da ungünstige Umstände im Spätsommer 1861 mich veranlassten, der schönen alten Rhein-Stadt Lebewohl zu sagen.

Mögen einsichtsvolle Leser nicht über Einzelnheiten, die vielleicht mit ihren Gefühlen im Widerspruche stehen, urtheilen, ohne das Ganze aufgenommen zu haben, und bei Durchsicht dieses Buches immer im Auge behalten, dass es die Sorge um das Menschenwohl ist, welche mich bestimmt, meinen Gegenstand mit vollem Ernste und ohne Rücksicht auf die so häufig nur krankhaften Gefühle unserer Zeit zu behandeln. Ich habe es mir zur Lebens-Aufgabe gemacht, ohne Beachtung persönlicher Interessen der Welt die Wahrheit zu sagen; und es geschieht dies stets rücksichtslos, oft derb: denn es schwebt mir die Ueberzeugung vor, dass gegen eingewurzelte Vorurtheile, Schwächen und Schäden nur mit schwerem Geschütze und scharfen Waffen gekämpft werden kann.

Gotha, den 30. Julius 1863.

Dr. Eduard Reich.

K. Wurm.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reich, Eduard,

Geschichte, Natur- und Gesundheitslehre des ehelichen Lebens

Cassel 1864

Ph.pr. 1012 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041641-1